2. Ese

Deductions-Bibliothek von Teutschland

nebst

dazu gehörigen Nachrichten.

Erster Band.

Frankfurt und Leipzig 1778.

Haud numeres, quamvis oculis cernuntur et adsunt.

Imec. Equestr. Praedii Vestenbergs Greuth in Franconia prout a Septentrione visitur, pars 1778.

Vorbericht.

Schriften, deren Absicht dahin geht, die Beschaffenheit einer streitigen Rechtssache näher zu entwickeln, dieselbe dem Publikum in ihrer vortheilhaftesten Gestalt darzustellen, und die Leser, so viel möglich, von der in einem gewissen Fall vorhandenen Gerechtigkeit zu überzeugen, es mag dabey auf den Beweis der Thatsachen, oder die Ausführung der hier einschlagenden Rechtssätze ankommen, nennt man in dem angenommenen Sprachge-

brauch Deductionen. Andere mit diesen in Verbindung stehende Schriften, sie mögen übrigens eine Form haben, welche sie wollen, werden in sofern hieher gerechnet, als sie die Suite der Streitschriften vollständig machen, und ein gewisses Ganzes bilden, in welchem alle einzelne Theile zur Aufklärung und Entwicklung des streitigen Gegenstandes sich vereinigen. Der ausgebreitete Nutzen dieser Druckschriften ist allen, die sich mit der teutschen Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte, vermög ihres Amtes oder zum Vergnügen, beschäftigen, bekannt genug. Die Anzahl derselben ist von 1462. bis ietzt so sehr angewachsen, daß sie sich beynahe nicht übersehen läßt: und Teutschland übertrift vielleicht, vermöge seiner ganz eignen Verfassung, an Fruchtbarkeit hierinnen alle benachbarte Reiche. Auser der Menge finden sich noch manche andere Ursachen, welche die Kentnis derselben erschweren. Ein grosser Theil macht sich selten, und das Publikum erfährt öfters nicht einmal etwas von ihrer Existenz. So sehr man sich auch in Ansehung der heut zu Tage erscheinenden Deductionen hievon durch eigne Erfahrung überzeugen kan, um so vielmehr treten diese Gründe in Ansehung der ältern Zeiten ein. Noch iezt werden manche Deductionen sogar in Regenspurg, Wien und Wetzlar nicht allgemein bekannt, an welchen Orten sie doch, nach der muthmaßlichen Absicht der streitenden Partheyen, gewöhnlich am meisten verbreitet werden sollten. Durch den ordentlichen Weg des Buchhandels kan man sie selten erhalten. Bisweilen ist selbst der Druckort unbekannt, und der Buchdrucker macht entweder wegen des ungewissen Absatzes, oder weil es ihm scharf untersagt ist, nicht mehr Abdrücke, als bestellt werden. Derienige Theil der Gelehrten, welche sie kaufen und lesen mögen, ist auch nicht der gröste, zumal da sowol

neue als ältere bisweilen in ziemlich hohen Preise stehen. Aus diesen allen ist zugleich zu erklären, warum wenige Journale hinlängliche Auszüge und Anzeigen derselben liefern, und wol nicht so leicht, wenn auch die Verfasser derselben es thun wollten, etwas Vollständiges bewerkstelligen können.

Es ist also keine leichte Sache, von den Deductionen eines einzelnen teutschen Landes, oder einer besondern Materie eine vollständige Kenntnis, oder gar den wirklichen Besitz zu erlangen, wenn auch Mühe, Kosten, Briefwechsel und Anfragen nicht gespart werden. Es möchten nur wenige Archive in Teutschland seyn, welche vollständige Partikularsammlungen solcher Druckschriften enthalten. Auch öffentliche Bibliotheken, welche in andern Fächern die kostbarsten Schätze zur Litteratur in sich fassen, können selten einen beträchtlichen Vorrath an inländischen Deductionen vorweisen. Sind schon Lokal-Sammlungen, die auf kleinere Fächer sich einschränken, so selten, um wie viel schwerer muß es seyn, allgemeine Sammlungen, die fast gränzenlos sind, zu Stande zu bringen? Nur wenige Bibliothecken werden sich hierinnen mit der Göttinger und Dreßdner messen können. Unter den kleinern öffentlichen Sammlungen verdienen vorzügliche Aufmerksamkeit die Hochfürstlich-Hohenlohische, welche der Reichs-Gräfl. Comitial-Gesandte von Pistorius bey seinem vieljährigen Gesandtschafts-Posten in Regenspurg gesammelt und nunmehr an das gedachte Hochf. Haus käuflich überlassen hat, über welche das genau verabfaßte Repertorium allein fünf Folianten ausmacht: die Hofrath-Buderische, welche nach der Verordnung ihres ehemaligen Besitzers mit der Jenaischen Universitäts-Bibliothek verbunden worden; und die G. R. Estorische, welche

nunmehr der Marburgischen Universitäts-Bibliothek einverleibt ist. Die Senkenbergische in Wien, die Ebnerische in Nürnberg und die Frankische in Leipzig sind die wichtigsten unter den mir bekannten Privatsammlungen. — Bey diesen Umständen wünscht wol ieder, dem daran gelegen ist, ein vollständiges Werk über die teutsche Deductions-Litteratur, in welchem er sich im bedürfenden Fall Raths erholen könnte.

Johann Christian Lünig zu Leipzig, lieferte 1717 den ersten Versuch dieser Art mit seiner Bibliotheca Deductionum in einem mäßigen Octavband. Dies Verzeichnis fand, ohnerachtet seiner häufigen Fehler, Beyfall und so starken Abgang, daß bald eine neue Ausgabe muste veranstaltet werden. Diese besorgte der bekannte Litterator Jenichen, verbesserte die in der ersten Ausgabe befindlichen Unrichtigkeiten, Verwechselungen, Wiederholungen ꝛc. und setzte Lünigs Arbeit bis auf das J. 1744. fort. Diese verbesserte Ausgabe erschien 1745. in vier Theilen und zween starken Octavbänden und enthält unter 1077 Titeln eine Anzahl von 3577 Deductionen. Falls die Nachricht gegründet ist, daß in der Friedr. Lankischen Verlags-Handlung noch Exemplare von dieser Ausgabe vorräthig seyen, so ist wahrscheinlich die Auflage etwas zu stark gemacht und das Verhältnis der Liebhaber solcher Schriften nicht genug beobachtet worden. Die bisher unterbliebene Ergänzung und Fortsetzung derselben, welche nunmehr so unendlich schwer geworden, hinderte ebenfalls den stärkern Verschluß. Die Bemühungen Lünigs und Jenichens liessen sowol in Ansehung der ältern, als neuern bis 1744 erschienenen Deductionen eine reiche Nachlese übrig. Und seit 1744 ist die Menge derselben noch stärker angewachsen, da in diesem Zeitraum die Deductionen

noch

noch mehr als vormals Mode geworden sind. Der ganze nunmehr vorhandene Vorrath von Deductionen möchte sich wenigstens auf 12000 belaufen, von welchen obgedachte ältere Verzeichnisse nicht einmal den dritten Theil enthalten. Der Herr G. J. R. Pütter urtheilt daher ganz der Erfahrung gemäs, daß ein vollständiges Verzeichnis derselben nie zu erwarten sey. So richtig dieses ist, so wenig kan man gleichwol läugnen, daß auch eine nur einigermassen vollständige Anzeige derselben jedem Mann von Geschäften unentbehrlich und willkommen seyn muß. Von einem Franken, Hofmann, Nettelbladt, Pütter hätte man wol am liebsten die Bearbeitung dieses Theils der juristischen Litteratur gewünscht, wenn bey der übrigen vortheilhaften Lage dieser Männer es ihnen nicht an Zeit und Muße zur Ausführung eines solchen Werkes fehlte. Unendlich ist es ausserdem zu bedauern, daß der Vorsatz, den Joh. Jacob und Friedrich Carl von Moser nebst andern Litteratoren schon öfters gefaßt hatten, einen Lünigium suppletum et continuatum zu liefern, durch die Zaghaftigkeit der Verleger unausgeführt geblieben ist. Die Schwierigkeiten, denen ein solches Unternehmen ausgesetzt ist, sind zu bekannt, als daß ich sie umständlich erzählen dürfte, und es kan nur durch günstige Unterstützung und Beyträge mehrerer dienstfertiger Gelehrten aus den mehresten Provinzen und ansehnlichsten Städten des teutschen Reichs zu Stande gebracht werden. Je länger man aber noch verzögert, Hand an das Werk zu legen, desto mehr vergrössern sich die Schwierigkeiten, und vermindert sich die Möglichkeit etwas erträgliches zu liefern.

Diese Betrachtungen veranlaßten mich gegenwärtigen Versuch zu wagen, welcher während des Abdrucks weitläuftiger geworden ist, als ich Anfangs gesonnen war. Ich

machte in dieser Absicht in ein Paar Ankündigungen vom 3. Jenner und 1. October des vorigen Jahres meinen Plan dem gelehrten Publikum bekannt und erwartete dessen Urtheil, thätige Unterstützung und Theilnehmung. Der Erfolg war weniger günstig, als ich hofte und nur einige Gönner und Freunde beförderten mein Vorhaben durch Beyträge und Verzeichnisse. Dieses mag mir zur Entschuldigung dienen, wenn diese Deductions-Bibliothek noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht, den man erwartet. Statt mit Erzählung der vielen im Weg stehenden Hindernisse beschwerlich zu seyn, will ich von dem Inhalt dieses ersten Bandes nähere Rechenschaft geben.

Er hat zwo Hauptabtheilungen. Die erste ist dem eigentlichen Verzeichnis der Deductionen gewidmet, und enthält im

I. Abschnitt einige systematisch- und nach Classen geordnete Reihen aller Deductionen eines Reichsstandes, welche in beträchtlicher Anzahl gedruckt vorhanden sind. Unter den Reichsständen selbst kan niemals der Rang beobachtet werden, sondern es wird dasienige zuerst abgedruckt, was am ersten vollständig vorhanden ist. Dießmal erscheinen also folgende vier Suiten:

a) das Hochfürstlich Baadnische gesamte Haus.
b) das Reichsgräflich- und Fürstliche Haus Oettingen, und

die beyden Reichsstädte

c) Nürnberg und
d) Lübeck.

Diese vier Artickel enthalten unter 202 Rubriken schon 1005 Numern, und liefern wegen der Streitigkeiten mit andern Reichsständen zugleich einen wichtigen Beytrag zu den übrigen und folgenden Deductions-Suiten.

II. Ab-

II. Abschnitt ein alphabetisches Verzeichnis

1) einiger nach Classen geordneter Reihen von allen Deductionen eines Reichsstandes, Corporis, Person, Orts oder streitigen Materie, welche in minder beträchtlicher Anzahl vorhanden sind.

2) verschiedener in neuern Zeiten besonders seit 1775 bekannt gewordener Druckschriften und damit in Verbindung stehender Abhandlungen, mit Beyfügung der ältern diese Gegenstände betreffenden und vorhergegangenen Druckschriften, unter gehörigen Abtheilungen.

III. Abschnitt Verbesserungen, Zusätze und Anmerkungen, welche mir erst nach dem Abdruck der vorigen Verzeichnisse bekannt geworden und welche ich der Vollständigkeit wegen nicht unbenutzt lassen wollte.

Diese beyden Abschnitte fassen unter 326 Rubriken 1442 Deductionen und andere Schriften, unter welchen viele dem grösten Theil des Publicums hier zum erstenmal bekannt werden.

Die Deductionen einer jeden Rubrik sind in chronologische Ordnung gebracht, und erscheinen nach ihren völligen Aufschriften, mit Bemerkung des Druckorts, Formats, der Beylagen, nebst Anzeige der Bogenzahl und der Verfasser, — wenn alle diese Umstände bekannt waren. Zuweilen werden von dem Inhalt, Schicksalen und Ausgang einer Streitigkeit nähere Nachrichten ertheilt. — Da nicht alle die Schriften, die zur Erläuterung und Untersuchung einer Streitigkeit erscheinen, in eigentlicher Deductions-Form hervortreten; so wird es doch nicht zu misbilligen seyn, daß auch die einen gewissen streitigen Gegenstand betreffende Dissertationen und kleine Abhandlungen, (welche zum Theil in vermischten Sammlun-

gen angetroffen werden) der Vollständigkeit wegen angezeigt worden sind. — Zu Ersparung des Raums hat man, unbeschadet des Rangs und der Würde derer ansehnl. und verdienten Männer, die als Verfasser oder sonst genennt werden musten, sich die Freyheit genommen, das Prädicat Herr wegzulassen, überall aber gewisse leicht verständliche Abkürzungen gebraucht und bey iedem Abschnitt die Erklärungen derselben beygefügt; die allgemeinen Abkürzungen aber, welche durch das ganze Werk angebracht worden sind, vorgesetzt.

Die Anzeigen, wo Deductionen ganz oder auszugsweise eingedruckt stehen, sind nicht durchgehends beygefügt worden, da es ohnedem leicht ist, so bald man die Aufschrift und das Jahr der Herausgabe einer Deduction weiß, in den Sammlungen der Staatsschriften von selbiger Periode dieselbe zu finden.

Vielleicht liefere ich künftig noch ein Direktorium und systematisches Register aller Sammlungen, worinnen Deductionen ganz oder auszugsweise anzutreffen sind. — Schriften, welche Religions-Beschwerden zum Hauptgegenstand haben, sind gröstentheils weggelassen worden, weil darüber bereits eigne Werke vorhanden sind. Ungedruckte Aufsätze finden in dieser Abtheilung keinen Platz, sondern es ist ihrer in der zweyten Abtheilung bey den Nachrichten von Deductions-Schriftstellern gedacht worden. Andere Forderungen und Wünsche mancher verdienten Männer zu erfüllen, war zur Zeit unmöglich, oder hätte wenigstens meinen Plan so sehr erweitert, daß unüberwindliche Schwierigkeiten dessen Ausführung sich in den Weg gestellt hätten. So zahlreich auch diese sämtliche Suiten sind, so groß die Zahl derienigen Schriften seyn mag, die hier zum erstenmal bekannt gemacht werden, so viel

Sorg-

Sorgfalt auf die Genauigkeit und Richtigkeit aller Anzeigen verwendet worden, so ist doch vielleicht noch manches ausgelassen, verwechselt oder falsch angeführt worden. Zusätze und Verbesserungen werden daher bey dieser, wie bey allen andern litterarischen Arbeiten, nicht zu umgehen seyn, und um deren geneigte Mittheilung ersuche ich alle Freunde der Deductions-Litteratur. In der Anordnung und Unterabtheilung der Suiten möchte sich manches noch verbessern lassen: es gefällt mir selbst nicht alles so, wie es jetzt gedruckt ist, und ich würde manches abändern, wenn es noch möglich wäre. So wenig bin ich für meine Sache eingenommen und so angenehm wird mir belehrender Tadel seyn.

Die zweyte Hauptabtheilung enthält nur einstweilen einen Versuch vermischter Beyträge zur Deductions-Litteratur, und trägt etwan dazu bey, das ganze Werk interessanter darzustellen. Den Anfang macht

I. eine Abhandlung von rechtlichen Ausführungen oder so genannten Deductionen überhaupt. Sie ist von einem auswärtigen, mir noch zur Zeit unbekannten Gelehrten eingeschickt worden, und ich sage hiemit dem Verfasser derselben öffentlich Dank. Sie hat beträchtliche Erweiterungen bekommen und tritt in einer etwas veränderten Gestalt ans Licht, welche vielleicht ihren Werth nicht verringert. Hierauf folgt

II. Summarisches Verzeichnis einiger anietzt lebender Deductionsschriftsteller für das Jahr 1778. In Zukunft wünschte ich dasselbe vollständiger mittheilen zu können. Zur Zeit ist es nur noch ein Versuch.

III. Nach-

III. Nachrichten von einigen sowol verstorbenen, als noch lebenden Deductionsschriftstellern.
Hier möchte manche Nachricht, welche man in andern litterarischen Werken vermißt, vorkommen. Weil blos handschriftliche Deductionen in der ersten Abtheilung ausgeschlossen worden, so sollen sie hier angeführt werden. Bey vielen aber konnte es aus Mangel der Nachrichten iezt noch nicht geschehen. Es ist dieses überhaupt einer der mühseeligsten, aber auch vielleicht der angenehmsten Artikel. Ferner wird

IV. Der Anfang einer Anzeige der vornehmsten dermaligen grössern und kleinern, öffentlichen und Privat-Deductions-Sammlungen geliefert, und

V. Auszüge aus Briefen, welche auf die Deductions-Litteratur einige Beziehung haben, und hier nicht ganz am unrechten Orte stehen möchten.

VI. Anfragen, Zweifel und Bemerkungen, deren Beantwortung und Auflösung manchen litterarischen Umstand aufklären würden.

VII. Bekantmachungen und vermischte Nachrichten.

Diese drey leztern Artickel sind als freywillige Zugaben zu betrachten, welche künftig ganz wegbleiben, oder sonst abgeändert werden können, wenn sie den Lesern und Liebhabern unnütz scheinen.

Zum Beschluß ist ein genaues Register beygefügt, welches theils das Aufschlagen erleichtern, theils zur Uebersicht des ganzen bisher gelieferten Deductions-Vorraths dienen soll.

Hiemit hätte ich also eines Theils meines Versprechens mich entledigt und zur bestimmten Zeit, nach dem

vorher

vorher bekanntgemachten Plan den ersten Band der Deductionsbibliotheck geliefert. Dieser Versuch war nicht der leichteste und wurde mir bey meinen anderweitigen Geschäften und Verbindungen bisweilen fast lästig. Alle hierauf verwandte Mühe soll mich aber nicht reuen, wenn ich die Wünsche und Erwartungen der Liebhaber nur einigermassen erreicht zu haben glauben darf. Von der Aufnahme dieses Bandes und der künftigen eifrigern Unterstützung derienigen, die Beyträge liefern können, hängt die Fortsetzung des Werks ab. Wenn es an beyden nicht gänzlich fehlet, so kan ich etwan bald zu einem zweyten Band Hofnung machen, zu welchem ich bereits einige vollständige und wichtige Materiallen in Händen habe.

Dahin gehört unter andern das Verzeichnis, welches die Streitigkeiten der Reichs-Ritterschaft, sowol im Ganzen, als in ihren einzelnen Theilen und Mitgliedern enthält, und das wegen seiner Vollständigkeit und grossen Umfangs sehr erheblich scheint. Dem ohngeachtet wünsche ich dieser meiner vieljährigen Lieblings-Sammlung noch vor dem Abdruck viele Ergänzungen.

Was ich aber insonderheit in Zukunft mitgetheilt verlange, sind vollständige Verzeichnisse von den Deductionen der churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häuser, mancher ansehnlichen Reichs-Stifter und Prälaturen, der angesehensten Reichsstädte z. E. Hamburg, Frankfurt, Worms, Speyer, Lindau, mancher angesehenen Familien, mancher streitiger Rechts-Sachen 2c. welche nach dem vestgesetzten Plan entworfen sind. Auch Nachrichten von den neuesten Druckschriften, welche mir frühzeitig und zuverläßig mitgetheilt werden, sollen mir willkommen seyn. Nicht weniger erwarte ich zu der übrigen Deductions-Litteratur die bereits oben bemerkten Ausfüllungen

gen gewisser Lücken, von welchen in der zweyten Abthei-lung eines jeden Bandes Gebrauch gemacht werden soll.

Hier könnte ich diesen Vorbericht schliessen, wenn ich mir es nicht zur Pflicht rechnete, eine Anzeige derienigen Gön-ner und Freunde anzufügen, welchen ich bey diesem I. Ban-de der Deductions-Bibliotheck thätige Unterstützung und einige Beyträge zu verdanken habe. Ist deren Anzahl gleich nicht beträchtlich, so bleibt mir doch der Wunsch übrig, daß vielleicht ein zweyter Band diesen Mangel, welchen ich ungern bemerke, reichlich ersetzet — Schrifftliche Zu-sicherungen hierüber von mehrern Orten begründen meine Hoffnung. Es wird nun leichter seyn, meine Absicht zu erfüllen, da der ganze Plan dem Publicum vor Augen lieget, und Beyspiele vorhanden sind, in welcher Gestalt Beyträge mir Nutzen schaffen können. — Ich halte es für nöthig, die Erinnerung zu wiederholen, daß niemand sich abhalten lasse, in der Meynung, ich hätte dieses oder ienes schon, mir seine Bemerkungen mitzutheilen. Es ist besser, eines und das andere mehrfach, als niemals zu bekommen. Aus der Erfahrung habe ich wahrgenommen, daß öfters dieser oder iener etwas bey einem Impresso bemerkt, so der andere nicht wahrnimmt, oder für geringschätzig an-siehet. Ich wünsche also, daß ein gewisser thätiger Pa-triotismus auswärtige Freunde hierinnen so lebbaft regie-re, als ein so weitläuftiges Unternehmen ohne diese Theil-nehmung sich niemals zu den Grad der Vollständigkeit und reichhaltigen Wichtigkeit bringen lässt, welche der Ge-genstand in mehrern Betrachtungen verdienet.

Ich nenne also hier noch dieienigen Gelehrten, die sich bereits hierinnen Verdienste gesammelt haben.

In Ansehung Baden hat der GhR. Ring in Carls-ruhe einen chronologischen Entwurf eingesandt. Er erhielte

aber

aber durch die mühsame Claßificirung, dann zahlreiche Ergänzung und Verbesserung erst die dermalige Gestalt; die im Anhang bemerkte Zusätze aber hat man gröstentheils dem RCGer. Beysitzer von Preuschen zu danken.

Bey Oettingen hat der rühmliche Fleis des H. R. Langens in Oettingen als eines competenten Kenners und Liebhabers des Oettingischen Staatsrechts, vieles geleistet. Es war daher desto leichter den Entwurf zu bereichern, und an mehreren Orten zu ergänzen.

Bey Nürnberg hat man eine eigene Sammlung zum Grunde geleget — Die Prof. Willischen Schriften wurden dabey vortheilhaft benutzet, um so mehr, als dieser Gelehrte selbst seine ansehnl. Nürnbergische Samml. zum Gebrauch verstattete — bey dem Fraisch-Proceß hat man das in hiesiger obern Registratur vorhandene Exemplar mit Vortheil zu Rathe gezogen — Stadtgerichts-Assess. v. Stromer und Stadtallmos-Pfleger v. Holzschuher haben einzelne Bemerkungen mitgetheilt.

Bey Lübeck hat Domprobst Dreyer in Lübeck vorzügl. wichtige Aushülfe verschaffet, die durch die bereits gehabte Samml. davon verstärket worden.

Bey der zweiten Abtheilung war

G. R. Haas in Wezlar zur Berichtigung einiger Rubriquen behülflich.

HR. Hofmann, der Jüngere, in Wezlar theilte einige der neuern Deductionen zur Anzeige mit.

G. J. R. Möser in Oßnabrück hat das Oßnabrückische Verzeichnis gröstentheils eingeschickt.

Rath Seyfried in Wezlar lieferte verschiedene Aufschriften von in Wezlar erschienenen Deductionen.

G. Leg. R. v. Wölckern verstattete, seinen ansehnl. Vorrath von Deductionen iezt und künftig dabey zu Rathe zu ziehen.

Sen,

Sen. Wörtler in Nördlingen bereicherte den Artickel von dieser Reichsstadt mit Zusätzen.

Einige Patrioten, und darunter Männer vom ersten Range, haben sich thätig für das ganze Werk verwendet, und, da man ihrem Verlangen gemäs selbige nicht öffentlich nennt, so kann das Publicum ihnen nur einen stillen Dank widmen — Würden diese Beyspiele überall Nachahmung finden, so könnte manche Lücke in Zukunft ausgefüllet und manche Unvollkommenheit vermieden werden, die eben das Zeugnis anderer erweitert, daß die teutschen Producte bey der ausserordentl. Fruchtbarkeit unserer Schriftsteller am wenigsten in Teutschland selbst bekannt sind. — Das ganze Werk hat übrigens dem Prof. Siebenkees in Altdorf manches zu danken, da er sowohl Verbesserungen geleistet, als auch zu Berichtigung verschiedner Rubriquen behülflich gewesen ist — Rector Hummel in Altdorf aber erwies sich hiebey als den fleisigen, dienstgefälligen und unermüdeten Gelehrten, welcher sowohl die Abschrift meiner Sammlungen, als den genauen und sorgfältigen Abdruck der Bögen standhaft besorgt hat. Seine rühmliche Verwendung verdienet daher meinen öffentlichen Dank, und den Wunsch, daß er in einer grössern Sphäre seinen Diensteifer und Geschicklichkeit bald möge belohnet sehen.

Nürnberg d. 26. März 1778.

Christoph Sigmund Holzschuher
von und zu Harrlach, Vestenbergsgreuth
und Thalheim.

Da

Da unter währendem Abdruck der Vorrede von D. Abele aus Göttingen folgendes Schreiben d. d. 24. Febr. einlief: dessen Inhalt mit dem behandelten Gegenstande in der genausten Verbindung steht und selbigem zur Erläuter. dient auch die lebhafteste Hoffnung geneigter Unterstützung begründet; so ermangelt man nicht, solches dankbar mitzutheilen.

Noch kann ich Euer ꝛc. gütigst geäussertem Verlangen durch die wirkliche Uebersendung einer Probe meines Realindex über die grosse Deductionensammlung der hiesigen königlichen Universitäts-Bibliothek, wegen seiner Unvollständigkeit und Unordnung nicht entsprechen. Ich hoffe aber, denselben Ihnen, und wenn Sie es für gut befinden werden, dem Publicum am Ende Ihres zweyten Bandes vorlegen zu können. Bis dahin bitte ich also um Nachsicht. Inzwischen sind Ihnen einige Nachrichten von dieser grosen Sammlung überhaupt vielleicht nicht ganz gleichgültig.

Der großmüthige Stifter der hiesigen Universitäts-Bibliotheck Hr von Bülow hat zwar auch in diesem Fach verschiedne beträchtliche Deductionen und Staatsschriften besonders solche, die das Braunschweigische Haus betreffen, besessen und zugleich mit seiner übrigen Bibliothek der Universität geschenkt. Allein erst durch die erkaufte Sammlung des berühmten C. G. Beysitzers von Ludolf erhielte die Bibliothek einen solchen Zuwachs, der ihr auch hierinn den Vorzug vor ihren meisten Schwestern gab. Seit dieser Zeit (1744.) hat man noch immer mehrere Deductionen angekauft, und wird es, wenn man erst mit Hülfe des Catalogs die ganze Sammlung übersehen kann, noch mehr thun. Auser verschiedenen hiesigen Lehrern hat diese Sammlung auch auswärtigen hohen und andern Gönnern beträchtliche Geschenke

zu danken. Ich nenne hier nur z. B. Se Hfl. Dchl. den itztregierenden Marggrafen von Baaden und den berühmten Hamburgischen Syndicus Klefecker. In Ansehung der neuesten wichtigsten Deductionen aber sorgt man zu Hannover für unsre Sammlung. Durch diese verschiedne Wege nun ist diese Sammlung auf eine Anzahl von 5000. Stücke, und darüber, angewachsen. Freilich sind es nicht lauter eigentliche Deductionen, sondern auch andre Staatsschriften, z. B. Cammergerichts-Sachen, Reichstagssachen rc. rc. In dieser Sammlung stehen auch viele wichtige Ludolfische Papiere z. B. sein Briefwechsel nach Regensburg, Wienn rc. besonders wegen der Sustentation des C. Gerichts, auch seine wichtige Papiere während seiner Hofrathsdienste am Sachsen-Eisenachischen Hof; viele Vota, Relationen rc. rc. Unter den Deductionen befinden sich sehr viele ungedruckte, auch verschiedene vidimirte Copien merkwürdiger Urkunden. Bey einer so ansehnlichen Sammlung läßt sich wohl leicht selbst vermuthen, daß nicht nur die wichtigsten, sondern auch von ieder Sache sehr viele vorhanden seyn werden. Daß aber hier eine sehr zahlreiche und ziemlich vollständige Sammlung der Braunschweigisch. Staatsschriften und Deductionen anzutreffen sey, darf nur angeführt, nicht erst bewiesen werden. Allein auch von andern Reichsständischen Deductionen besitzt die hiesige Bibliothek schöne Suiten. Ich will hier nur als Beyspiele Bremen, Erfurt, Frankfurt, Hamburg, Hessen, Hohenlohe, Nassau, Pfalz, Sachsen rc. rc. anführen. Auch die bekannten Seltenheiten dieses Fachs sind hier ziemlich gesammelt anzutreffen. Noch steht diese ganze Sammlung in alphabetischer Ordnung, gleich neben dem Staatsrecht; ein Theil aber bey der hiesigen Juristen-Facultät. So viel man auch gegen die alphabetische vielleicht mit Gründen einwenden kann, so ist sie doch

bey

bey einer solchen grosen Sammlung und bey der übrigen Einrichtung der hiesigen Bibliothek nicht ganz zu verwerfen. Ist nur bey ieder Materie die chronologische Ordnung beobachtet und im Katalog fleisig zurück gewiesen worden; so ist sie gewiß nicht ganz unerträglich. Ein systematisches Verzeichnis hat diese Sammlung noch nicht. Sobald aber der eigentliche Catalog zu Stande gebracht seyn wird, will ich auch dafür sorgen. Ein solches Verzeichnis, hoffe ich, soll dem Forscher oft auf unerwartete Entdeckungen führen. An der Verfertigung dieses Katalogs habe ich schon zwey sehr berühmte Vorgänger gehabt. Der erste ist der noch lebende Hr Prof. Riccius; der zweyte der verstorbene Hr Prof. Hamberger. Künftigen Sommer hoffe ich wenigstens den eigentlichen Katalog und die Revision der ganzen Sammlung zu vollenden. Noch merke ich an, daß ich sehr viele, und darunter wichtige und seltene, Dubletten gefunden habe, mit welchen man vielleicht manchem Liebhaber dienen und gegen andere eintauschen könnte. Den ersten Bogen Ihrer Deductionslitteratur habe ich mit dem hiesigen Katalog verglichen und ganz vollständig befunden.

Gebrauchte Abkürzungen.

A. C. Augspurgische Confession.
A. Ausschuß.
Bkl. Beklagter.
B. und R. Burgermeister und Rath.
C. G. Cammergericht.
c. A. Cum Adiunctis.
C. E. Corpus Euangelicorum.
c. C. Cum Clausula.
Fhr Freyherr.
Fhrl. Freyherrlich.
F. R. St. Freye Reichs-Stadt.
G. R. Geheimer Rath.
H. R. R. Heilige Römische Reich.
Hzg Herzog.
Hzl. Herzoglich.
Hzth. Herzogthum.
Hfl. Hochfürstlich.
Hgr. Hochgräflich.
H. R. Hofrath.
Klr Kläger.
Lgf Landgraf.
Lgfl. Landgräflich.
M. C. C. Mandatum cum clausula.
M. S. C. — sine clausula.
Mgf Marggraf.
Mgfl. Marggräfisch.
m. B. Mit Beylagen.
O. J. Ohne Jahr.
O. R. Ordensritter.
P. M. Pro Memoria.
praet. praetensi oder praetensae.
pto puncto.
R. C. G. Reichs-Cammergericht.
Rs. R. Reichsritterschaft.
RhR. Reichshofrath.
R. H. Ritterhauptmann.
R. Rath Ritterrath.
R. R. Römische Reich.
S. C. Sine Clausula.
S. F. Species Facti.

Baden

Baden
Marggräfliche Häuser.

Schriften, so hierüber nachzusehen:

Mosers (Joh. Jac.) Einleitung in das Markgr. Badische Staatsrecht, Frankf. und Leipz. 1772. 8.

— — Nachricht von Reichsritterschaftl. Sachen. 1. u. 2. Stück, Nürnb. 1772. 8.

— — Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft, 1. und 2ter Theil. Frankf. und Leipz. 1775. 76. 8.

Besondere Abkürzungen.

B. statt Baden.

B. B. statt Baden-Baden.

B. D. statt Baden-Durlach.

A) Gesamthaus und Baden Baden.

I. Unmittelbarkeit dieser Marggrafen.

(1.)

(1757.) Kurzer Beweiß, daß die Herren Marggrafen zu Baden denen Herzogen in Schwaben niemals unterworfen gewesen, sondern allezeit unmittelbar unter dem Kaiser und Reich gestanden.

Findet sich in Mosers Schwäbisch. Merkwürd. S. 65.

II. Eine alte Erbschafts-Ansprache von Seiten Churbayern betr.

(2.)

(1741.) Abgenöthigte Rettung derer Reichsstände in Schwaben und Franken, besonders derer Hochf. Häuser Würtemberg und Baden, wie auch derer Reichsstädte Augspurg und Nürnberg, gegen eine neuerlich erdichtete, von denen vor 500. Jahren ausgestorbenen Herzogen in Schwaben und Francken herrühren sollende Erbschafts-Ansprache von Seiten Chur-Bayern.

Verf. J. J. Moser.

Stehet in dessen Schwäbisch. Merkwürdigk. S. 244—291.

III. Prätension auf Lauenburg.

(3.)

(1749 d. 4. Iun.) Schreib. Hn Mgf Ludwig zu B. ad Comitia, dieses fürstl. Hauses Iura wegen Sachs. Lauenb. gegen die im Aachner Friedensschluß Brschw-Lüneb. geleistete Garantie seine Lande in T. zu verwahren. 1 B.

(4.)

(1750 d. 14. Mart.) Churbrschw. Gesandtsch. Memoriale ad Comitia, die Reprotestation darauf. 1 B.

(5.)

(1753. d. 26 Iun.) B. Badischer Gesandtsch. P. M. worinnen gegen alles, was sowohl Churbraunschweigischer, als fürstl.

 Anhalt

Anhalt. Seits in der Sachs. Lauenburgisch. Succeßions- wie auch Sitz- und Stimm-Angelegenheit bishero angeführet worden, von wegen des Hn Mgf. zu B. B. Durchl. unter Beytritt des Hn Hzg Clemens von Bayern Dchl. protestirt und dero Befugnis reservirt wird. 2 B.

(6.)

(1753 d. 2. Aug.) Churbrschw.:Gesandtsch. Gegen- P. M. hierauf. 1 B.

(7.)

( ) Ad Imp. allerunthgst gehorsamste Folgleistung, Anspruch, Reservation und Darthuung wohlbefugter weibl. Successions-Prätension in und zu den Erblehenbaren, durch den Todesfall weil. des Durchl. Fürsten und Hn, Hn Iulii Francisci, Hzg zu Sachsen ꝛc. christmildester Gedächtn. erledigten Herzogth. Nieder-Sachsen und gesamten in Inuestituris benahmsten et ab ultimo Vasallo hinterlassenen Landen, Leuten und Pertinentien, Anwalds des Durchl. Fürst. und Hn, Hn Ludw. Wilhelms Mgf. zu B. und Hochberg, wie auch des Durchl. Fürst. und Hn, Hn Phil. Wilh. Pfalzgr. bey Rhein ꝛc. in Ehevogts Namen beeder inbenannten ab ultimo Vasallo nach sich gelassenen Hfl. Sachsen-Lauenburgisch. Erbprinzeßinnen gebohrner Herzoginnen zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Possessorii et Petitorii, per allergdgste Possessions-Ertheilung und Immission in vim interdicti s. remedii adipiscendae, casu deficientis sequestrationis Imperialis. Et tandem pro clementiss. decis. petitorii, nec non impertienda Inuestitura, iuncta humill. oblatione et resp. Protestatione ut intus. m. Beyl. A—D. et Num. 1—4.

(8.)

(1757.) Gründliche Ausführung des Erbrechts beyder Sachsen-Lauenburgisch. Erbprinzeßinnen und ihrer durchlauchtigsten Nachkommenschaft auf Niedersachsen und Lauenburg wider die Churbraunschweigische und Chursächsische Ansprüche, aus bewährten Schriftstellern und in Ermangelung des von Chur-Braunschweig contra iudicata Caesarea vorenthaltenen Sachsen-Lauenburgischen Archivs einsweilen aus sonsten beygebrachten glaubwürdigen Urkunden entworfen, zur Beurtheilung des ohnpartheyischen Publici in offenen Druck gegeben. Rastatt. M. B. a, N. 1—49. S. 184. Beyl. 132.

IV. Streitigkeit wegen des obern Theils der Marggrafschaft Baden.

(9.)

(1595.) Gründlicher wahrhaftiger und beständiger Bericht, was sich vor und nach ohnlängst durch den Durchl. Hochgebohrnen

nen Fürsten und Herrn Hn Ernst Friedrichen, Mgfen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sausenberg, Hn zu Röteln und Baden-Weiler rc. rechtmäßig und befugter Weise vorgenommener Occupation des obern Theils des Fürstenthums der Mgfschaft Baden, mit Einziehung etlicher Mgf Eduardi Fortunati Dienern und anderwärts verloffen, insonderheit aber, was Ihro F. G. fürnemlich dazu bewegt und Ursache geben. Allen Liebhabern der Wahrheit zu lesen in Druck gefertiget. 4.

(10.)

(1646.) Summarische Information wegen der in der oberbadischen Sache vermeyntlich vorgeschüzten exceptionum rerum iudicatarum et transactarum.

V. Streitigkeit mit der Landschaft obern Theils der Marggrafsch. Baden.

(11.)

(1739. d. 11. May) Unterthgste Implorations-Schrift pro restitutione in integrum contra sententiam absolutoriam a citatione septima Martii 1738. latam, in Sachen der Landschaft obern Theils der Mgft Baden angehörig c. Weil. Hn Friederich, modo regierenden Herrn Mgfen zu Baden-Durlach citationis ad assistendum liti et indemnisandum, nunc Implorationis pro Restitutione in integrum, cum Adj. A - G. eorumque Subadj. S. 116.

Verf. v. Hauer.

(12.)

(1753.) Deutlicher Beweiß, daß in Sachen der Landschaft obern Theils der Mgschaft Baden c. weil. Hn Mgfen Friedrichen zu Baden-Durlach praetensae citationis ad assistendum liti et indemnisandum modo praetensae restitutionis in integrum von klagendem Theile nichts Neues ist vorgebracht worden und dessen Gesuch dem Westphälischen Friedensschlusse durchaus zuwider seye. S. 32.

Verf. G. R. J. J. Reinhard.

VI. Streitigk. mit Frankreich wegen Beinheim, rc.

(13.)

(1681.) Marchio-Badenses uindiciae aduersus praetensiones Gallicas ratione praefecturar. Beinheim et Grevenstein, nec non utriusque Comitatus Sponheim. 4.

Steht auch in Mich. Londorpii Act. publ. T. XI. p. 138. et 297. und J. C. Lünigs Grundveste Europ. Potenz. Gerechts. II. Th. p. 344 — 349.

(14.)

(1682.) Kurze Information und Remonstration, was an Seiten der Königl. Ministror. gegen die beeden Mgf-Badische

 Reme-

Aemter Beinheimb und Gravenstein, wie auch die hindere und fordere Gravschaften Sponheimb attentirt worden; und was es mit besagten Aemtern und Grafschaften für eine Beschaffenheit habe.

VII. Streitigk. mit dem Jungfrauen-Kloster Frauenalb.

(15.)

(1722. d. 17 Jul.) Unterthänigste Supplication pro Mandato poenali de non amplius denegando Domino suo territoriali et Aduocato ecclesiastico solitam et ab immemoriali temporo praestitam obedientiam et respectum; de non amplius turbando in possessione antiquissima Regalium et caeterorum Iurium Superioritati territoriali et Aduocatiae ecclesiasticae annexorum, neque seducendo Praefectum et subditos ab obedientia debita et iurata, et demum de restituendo damna et expensas per istas turbationes causatas S. C. cum Citat. solita, In Sachen Frauen Marggräfin zu B. B. als Vormünderin c. Fr. Mariam Gertrudem von Ichtersheim Abbtißin, sodann Priorin und Convent dero landinsässigen und dem fürstl. Hauß B. an- und zugehörigen Jungfrauen Klosters Frauenalb ordinis S. Benedicti und Consorten. M. B. 1. und Nebenanl. 2—330. S. 428.

(16.)

(1764.) Das Recht des Mgfisch. Gesammthauses Baden überhaupt, wie auch der B. Durlachisch. Linie insonderheit auf das Gotteshauß Frauenalb. Mit Urk. N. 1—390. S. 184 Beyl. S. 304.

Erschien aber kurz darauf unter folgender veränderter Aufschrift:

(17.)

(1772.) Das Recht des Mgfisch. Hauses Baden auf das in der Gravschaft Eberstein belegene, dem Zustande des Entscheidjahrs entgegen 1631. wieder eingeführte Gotteshauß Frauenalb und dessen Zubehörungen. Carlsruhe. Mit Urk. N. 1—390. S. 184. B. S. 304.

Verf. C. G. Asseß. v. Preuschen.

(18.)

(1772. m. Ian.) Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato poenali de Restituendo et Euacuando monasterium Frauenalb omniaque bona illuc pertinentia ad Normam Pacis Westphalicae una cum fructibus inde a conclusa pace pro parte dimidia, quoad alteram dimidietatem uero a d. 21. Octobr. 1771. perceptis et percipiendis ac omni Caussa S. C. annexa citatione solita. In Sachen des Regierenden Hn Mgfen zu Baden Hochf. Durchl. c. angemaßte

Aebti-

Aebtißin, Priorin und Convent des in dem Jahr 1631. contra statum anni normalis neugestifteten Klosters zu Frauenalb. Carlsruhe. M. B. 1—30. S. 32. B. 44.

Verf. v. Preuschen.

(19.)

(1772. d. 8. Febr.) Mandatum de restituendo et euacuando Monasterium Frauenalb &c. Cum Clausula in Sachen Carl Friederichs Mgf. zu Baden c. Aebtißin, Priorin und Conventualinnen des Gotteshauses Frauenalb. 1 B.

(20.)

(1772. m. Mart.) Unterthänigste Replicae iuncto petito legali in Sachen des regierenden Hn Mgfen zu Baden Hochf. Durchl. c. angemaßte Abtißin, Priorin und Convent des in dem Jahre 1631. contra statum anni normalis neugestifteten Closters Frauenalb Mandati de restituendo et euacuando Monasterium Frauenalb omniaque bona ad illud pertinentia ad normam Pacis Westphalicae etc. etc. C. C. Carlsruhe. M. B. N. 31 — 90. S. 132. Anl. S. 124.

Verf. Geheim. Referend. Gerstlacher zu Carlsruhe.

(21.)

(1773. m. Iun.) Nachtrag ad Replicas in Sachen des regierenden Hn Mgfen zu Baden Hochf. Durchl. entgegen die angemaßte Aebtißin, Priorin und Convent des im J. 1631. contra statum anni normalis neugestifteten Klosters Frauenalb Mandati de restituendo Monasterium Frauenalb omniaque bona illuc pertinentia ad normam Pacis Westphal. etc. C. C. Nebst 1. Anl. N. 91. S. 110. B. 14. S.

VIII. Streitigk. mit Churpfalz in Religionssachen.

(22.)

(1715.) Species facti, wie es von Zeiten des Religions-Friedens bis hieher in der Grafschaft Sponheim in pto Religionis Euangelicae gehalten worden und was dem Fürstl. Hause Baden in derselben und übrigen rebus ecclesiasticis competiren mag.

(23.)

(1723.) F. S. und Deduction, woraus erhellet, daß des Hn Pfalzgraven Christiani III. zu Birckenfeld Hochf. Durchl. in die Abtheilung der mit dem fürstl. Hause Baden in Gemeinschaft besitzenden hindern Gravschaft Sponheim ohne Mißhandlung wider die beschworne gemeinschafts- und sonderbare Verträge u. augenscheinliche Umstürzung des hergebrachten evangelisch. Kirchenstatus in dem dem fürstl. Hause Baden durch solche Division zufallenden Theil, mithin ohne Verletzung dero Ge-

wissens nicht zu willigen vermöge, hingegen aber wider den Gegentheil auf die Privation zu klagen wohlbefugt sey. Mit Beyl. 1—41. S. 96.

(24.)

(1723.) Wahrhafte und gründl. Widerlegung derjenigen Religions Klagden, welche durch den Hn Pfalzgrav von Birckenfeld, sodann von denen Unterthanen der vordern Gravschaft Sponheim und der Herrschaft Mahlberg wider das fürstl. Hauß Baden Baden bey dem Reichsconvent zu Regenspurg anfangs vorgetragen und publicirt, hernächst aber vor Ihro Kayserl. M. als dem allerhöchsten Oberhaupt und Richtern zur Verantwortung communicirt worden. S. 60.

(25.)

(1724.) Fernerweites Schreiben an das H. Corpus Euangel. von Ihro Hfl. Durchl. des H. H. und Pfalzgr. zu Birckenfeld, die an Seiten der Fr. Mgfin zu B. B. Hfl. Durchl. in dero mit gemeinsch. Gravschaft Sponheim vermehrte Religionsbeschwerden betr. m. B. A—H.

(26.)

(1726.) Ad Imp. fernere Unterthänigste Deduction und Vorstellung, worinn die warhafte Refutation der hindern und vordern Grafsch. Sponheimischen, sodann der Herrschaft Mahlbergisch. Relig. Grauaminum widerholet, weiters nicht allein die neue von dem Hn Pfalzgfn von Birckenfeld divulgirte Religions-Beschwerden gründlich widerlegt, sondern auch die von dem Chursächs. Directorio zur kaiserl. Local-Commission ausgestellte vier Puncten mit mehrern erläutert und beantwortet, endlichen aber die Hochf. B. Badische, sodann der catholischen Priester und Unterthanen der hintern Grafsch. Sponheim von dem Hn Pfalzgr. von Birckenfeld und dessen anmaßlichen nichtigen Consistorio bishero erdultete harte Religions Bedrängnisse und respective Gravamina ausgeführt und erwiesen werden, mit angehängter allerunterthgsten Supplication und Bitt pro Mandato caesar. poenali S, C. de non amplius impediendo aut turbando Domum Badeno-Badensem in Condominio circa sacra ex aequo iure sibi competente et neque molestando aut grauando subditos, sacerdotes et pastores cathol. in publico et libero religionis suae exercitio et demum de resarciendo damna et expensas cum Cit. sol. in Sachen des Hochf. Hauses B. B. c. den Hn Pfalzgr. von Birckenfeld. m. B. Lit. A—I. S. 82, Beyl. S. 94.

(27.)

(1775.) Unpartheyische Untersuchung, was es mit dem Religions-Zustande, wie auch mit den Rechten circa sacra in der zwischen dem Hochf. Hause Baden und dem Hochf. Hause Pfalz-

zwey-

zweybrücken gemeinschaftlichen hintern Grafschaft Sponheim vor eine Beschaffenheit habe. m. B. 1—9. (S. 99. Beyl. E. 17.) nebst Anhang einiger Druckfehler und sonstige Bemerkung. S. 4. Verf. Geh. Referend. Carl Fried. Gerstlacher zu Karlsruh.

IX. Streitigk. mit Würtenberg wegen Kehl.

(28.)

(1724.) Extractus an Ihro K. M. allerunterthgster Klage und Bitte der verwittibten regierenden Marckgräfin zu B. B. contra Hn Herz. zu Würtemberg und den Commendanten der Veste Kehl, Bar. von Rodt, m. B. 1—21.

(29.)

(1724.) Ad Imp. nochmalige Vorstellung idem concernens, m. B. 22—28.

(30.)

(1724.) Standhafte Ursachen, warum der Hr Herz. zu Würtemberg das B. Badische anzügliche Scriptum, die Concurrenz zu der Kayserl. und Reichsveste Kehl und die zu Abwendung deren Untergangs beschehene Execution betr. keineswegs zu beantworten ermessen, m. B. 1—26. samt einem ad Imp. abgelassenen Schreiben.

(31.)

(1724.) Anmerk. über das distribuirte Impress. betr. die vom Gener. Roth ratione Kehl wider B. B. unternommene militarische Executiones, m. B. 1—7.

(32.)

(1754. d. 3. Nov.) Hfl. B. Badischer Gesandtsch. Memor. ad Comitia wegen nunmehr eigen auszuübenden iuris Praesidii in der Vestung Kehl. 2 B.

X. Streitigk. mit Würtenb. *quoad Commercia.*

(33.)

(1656.) Abdruck Protoc. Iud. Cameral. in Sachen Hn Friederichs Mgf zu B. c. Hn Eberhard Hzg. zu Würtenb. praetensi Mand. immissor. et de concedendo libero commercior. usu S. C.

XI. Streitigk. mit Würtenberg die Klöster Herrenalb und Reichenbach betr.

(34.)

(1732.) Kurze S. F. cum summaria Relatione ex Actis in Causa B. B. c. Würtemberg die beyden Klöster Herrenalb und Reichenbach betr.

(35.)

(1754.) Grund und Actenmäßige Information, worinnen das von dem Hochf. Hauß B. B. an das Hochf. Hauß Würtem-

berg vor mehr dann hundert Jahren sowol iudicialiter als extraiudicialiter gestellte und von Zeit zu Zeit wiederholte Restitutions Gesuch die beeden Klöster Herrenalb und Reichenbach betr. eigentlich und hauptsächl. bestehe, mit dem angehefteten klaren und nicht nur ex principiis generalib. ac communib. Instrum. Pacis Westphal. sondern auch specialiter ex ipso §vo Domus Würtembergica C. 24to. art. 4to. und §vo. Quaecunque Monasteria C. 25to. art. 5to. dicti Instrum. Pacis deducirten Beweis, daß gedachtes Restitutions Gesuch vollkommen fundirt, diese Sach auch weder ex capite amnestiae noch ex Capite Gravaminum Religionis ad Causas Pacis Westphal. gehöre, folgsam mit nichten ex eius Tabulis, sondern pur allein und lediglich ex iure communi zu iudiciren seye. M. B. Lit. A—Z. S. 98. Beyl. S. 425.

XII. Streitigk. mit Lützelburg iährl. Renthen betr.

(36.)

(1730.) Actenmässige F. S. in Sachen Lützelburg Antonischer Linie c. B. B. decisi Mand. 2000 fl. iährl. Renthen betr.

XIII. Streitigk. mit dem Kloster Schwarzach.

(37.)

(1728.) Actenmäßige Geschichtserzähl. in Sachen Sr. Hochf. Durchl. Fr. Franciscä Sibyllä Augustä, verwittibter Fr. Marggrävin zu B. B. iezo Sr. Hochf. Durchl. Hn Ludwig Georg Marggr. zu B. B. c. Hn Abten und Convent des Klosters Schwarzach St. Benedicti Ordens Straßb. Bisthums Supraetensi Mandati de non turbando in notoria possessione Superioritatis territorialis S. C. S. 313.

Reimpress. 1748. S. 317.

Im Jahr 1751. wurde folgender Titel dazu gedruckt: Immedietas Ordinis S. Benedicti contra abusus Advocatiae et sensim imminentem superioritatem territorialem Regionum, Territorior. ex historia, Iure nec non Documentis fide dignis asserta.

(38.)

(1728.) S. F. cum Extractu actorum prolixo et candido Deductioneque Iuris in Sachen des Durchl. Hauses B. B. sodann des auch Durchl. Hauses B. D. als Intervenienten c. den Prälaten und Convent des in der obern Marggrafschaft Baden gelegenen Klosters Schwarzach. Mandati de non amplius turbando in possessione immemoriali Iurisdictionis territorialis S. C. S. 64. samt einer Pro Memoria. S. 176.

(39.)

(39.)

(1763.) Behauptete Landeshoheit des Marggrävl. Gesammthauses Baden überhaupt, wie auch der B. Durl. Linie insonderheit, über das in der Mgfschaft Baden gelegene Gotteshauß Schwarzach und dessen Zubehörungen. Mit Urk. 1—86. und einer Landcharte. S. 218.

Verf. G. R. v. Preuschen.

(40.)

(1775.) Der Landesfürst, Erbkasten = Vogt, Schutz = und Schirmherr des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, St. Benedicten Ordens, aus denen Geschichten, Urkunden, öffentl. Handlungen und Anerkantnißen, gegen die neuerliche Verlaugnung und Anmaßungen Abts und Convents daselbsten, standhafft behauptet. M. Urk. N. 1—263. und einer Landcharte. Carlsruh.

XIV. Martinsteiner Religionsbeschwerden betr.

(41.)

(1731.) Ad Imp. allerunterthgster Bericht und Folgleiste ad rescriptum Caesar. vom 4. Sept. 1731. über die anmaßl. Martinsteiner Religions Beschwerden c. das Hochf. Haus B. Baden, m. B. A—M. S. 65.

XV. Recht auf die Grafschaft Eberstein ꝛc. betr.

(42.)

(1762.) Das Recht des Mgfl. Gesamthauses Baden überhaupt, wie auch der B. Durlachischen Linie insonderheit auf die Gravschaft Eberstein, das Städtlein Gernspach und die Dörfer Staufenberg, Scheuren und Neuburg. M. Urk. 1—54. und einem Register. Carlsruhe. S. 72. Beyl. S. 80.

Verf. G. R. Reinhard.

(43.)

(1763.) Actenmäßige F. S. nebst den ergangenen Rshofräthl. Erkäntnissen und dem damit verknüpften Grauamine Statuum communi in Sachen des fürstl. Hochstifts Speyer c. das Hochfürstl. Haus B. B. praetensi Rescripti S. C. Sieben als ein Hochstift = Speyerisches Activ Lehen in vermeinten Anspruch genommene Dorfschaften der Gravschaft Eberstein betr. S. 49.

Verf. G. R. Weiskirch.

(44.)

(1763.) H. Speyerisch. Gesandsch. Memorial ad Comitia, den B. Badenschen Recurs c. Speyer wegen von solcher Seite in Anspruch genommener Lehnbarkeit sieben zur Gemeinschaft zu Gernspach gehöriger Dorfschaften betr. mit Adj. 4. B.

(45.)

(45.)

(1764.) Recursschreiben Hn Mgf August zu Baden ad Comitia d. d. Rastadt d. 28. Oct.

(46.)

(1766.) Recursschreiben Hn Mgf Carl Friedrich zu B. D. ad Comitia d. d. Carlsruh d. 13. Oct.

(47.)

(1766.) P. M. mit Anlagen Lit. A und B. 4. B.

(48.)

(1767.) Kurzgefaßte Widerlegung des in Recurssachen des Mgfischen Gesammthauses Baden gegen das fürstl. Hochstift Speyer am 19. Hornung 1767. dictirten P. M. die 7 Dörfer der Gfsch. Eberstein, so als ein hochstiftisches Lehen angesprochen werden wollen, betr. S. 38.

(49.)

(1767.) Hfl. B. Durlachischer Gesandsch. Mem. ad Comitia d. d. 1. Iul. mit Beyl. 1. B.

(50.)

(1767.) Hfl. B. Durlach. Gesandsch. Mem. ad Comitia d. d. Nou. 1. B.

(51.)

(1767.) Hochst. Speyerisch. Comitial-Gesandtsch. Mem. ad Comitia nebst einem P. M. mit Beyl. A und B. 6. B.

(52.)

(1767.) Hochst. Speyerisch. Gesandsch. Mem. ad Comit. d. d. 21. Dec. mit Beyl. 1—3. 2. B.

(53.)

(1768.) P. M. die Speyerische Recurs-Angelegenheit mit B. B. wegen der Grafsch. Eberstein, und besonders der Stadt Gernspach samt ihren Zubehörden betr. 1 ½ B.

(54.)

(1771.) Das Zehendrecht in der Stadt Gernspach und in den Dörfern Scheuern und Staufenberg betr.

Verf. der Badische H. R. Maxim. Wilh. Reinhard.

XVI. Streitigk. zwischen Pfalz und Baden einers dann Niederrhein. Rittersch. und denen von Sickingen andern Seits die Herrschaft Ebernburg betr.

(55.)

(1768.) Bewährte Geschichtserzähl. von denen zudringlichen Unternehmungen der Niederrhein. R. R. in deren wider S. Churf. Durchl. zu Pfalz und dero interuenirende Sponheimische fürstl. Herren Agnaten Pfalz = Zweybrücken und Baden aus Veranlassung der von Höchstdenselben zur Grafschaft Sponheim

heim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an der Nohe bey dem Kais. R. H. R. angestellten Klage und von diesem dabey beobachteten Verfahren auch daraus erwachsenen grauamine communi omnium S. R. I. Statuum, m. Beyl. 1—24.
S. 22. B. S. 16.

Verf. G. R. v. Preuschen.

(56.)

(1769.) Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der R. Ritterschaft am Niederrheinstrom und derer neuerlich hinzukommenden Frh. v. Sickingen zu Sickingen und zu Hohenburg, in deren wider S. Churf. Durchl. zu Pfalz und dero Sponheimische Fürstl. Herren Agnaten Pfalz-Zweybrücken und B. B. auch B. Durl. aus Veranlaßung der von Höchstdenenselben zur Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an der Nohe, bey dem K. Rshofr. angestellten Klage und von diesem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. M. B. 1—30. S. 50. B. S. 58.

Verf. G. R. v. Preuschen.

(57.)

(1769. d. 15. Sept.) Chur-Pfälzisch. Gesandschafts - Memoriale ad Comitia. 1. B.

(58.)

(1769.) Sr Hochf. Durchl. Carl Friederich Herrn Marggrafen zu Baden Durlach Schreiben an die Reichs-Versammlung d. d. Carlsruhe den 21. Sept. 1. B.

(59.)

(1769.) Hn Mgf August zu Baden Baden Hochf. Durchl. Schreiben an die Reichsversamml. d. d. Rastatt den 18. Oct. 1769. den Churpfälzischen Recurs wegen der Sponheimischen Herrschaft Ebernburg betreffend.

(60.)

(1770. d. 20. Ian.) P. M. die Ebernburgische Sache, besonders das Churpfälzische Verfahren darinnen und worauf die Reichshofräthliche Iudicata in causa sich gründen, betreffend.

(61.)

(1770. d. 24. Jan.) Der Hauptm. Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen R. R. am Nieder-Rheinstrome Schreiben an den Reichs-Convent den von Chur-Pfalz genommenen, und von Pfalz Zweybrücken, Baden Baden und Baden-Durlach beygetrettenen Recurs wegen der Herrschaft Ebernburg betreffend.

Verf. C. C. J. Reiffenheim, Churpfälz. Hofrath und des R. R. Cantons am Nieder-Rheinstrom Syndicus.

(62.)

(62.)

(1770.) Reichshofraths-Conclusum Ven. 26. Ian. die Herrschaft Ebernburg betreffend.

(63.)

(1770.) Hauptm. Räthe und Ausschusses der R. Ritterschaft am Niedern Rheinstrome Schreiben ad Comitia d. d. Coblenz d. 15. März, die Herrschaft Ebernburg betreffend. 1. B.

Verf. H. R. Reiffenheim.

(64.)

(1770.) Vertheidigter Grund des an die allgemeine Reichs-Versammlung genommenen Recurses wider die fortgesetzte Reichshofräthliche Erkäntnisse und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes Pro Memoria vom 20. Jan. laufenden Jahres in Sachen der Reichsritterschaft am Niedern Rheinstrom und derer Frhn von Sickingen entgegen Se Churf. Durchl. zu Pfalz und dero Sponheimische fürstliche Herren Agnaten Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach die vordere Sponheimische Herrschaft Ebernburg an der Nohe betreffend. M. B. 31—35. S. 43.

Verf. G. R. v. Preuschen.

(65.)

(1770.) Documentirte Gegenanzeige, nebst gründlicher Ausführung, daß die vom Kais. RhR. in Sachen der unmittelbaren freyen Reichsrittersch. am Nieder Rheinstrom, entgegen Chur-Pfalz, dero Regierung und das Oberamt Creuzenach, die ermeldter Rsrittersch. im J. 1750. gewalthätig entzogene Herrschaft Ebernburg betr. bis dahin erlassene Verordnungen in keine Wege Reichssatzungswidrig, sondern vielmehr nach denen alle eigenmächtige Selbsthülfe so klar verbietenden Reichs-Fundamentalgesetzen auf das genaueste abgemessen, folglich daß aus solcher bereits im J. 1760. beym Rshofrath cum pleniss. causae cognitione entschiedenen Particular-Strittigk. nichts weniger, dann ein Grauamen commune omnium S. R. I. Statuum zu besorgen seye. M. B. A. B. 24 S. B. 64 S.

Verf. H. R. Reiffenheim.

(66.)

(1770.) P. M. sammt darinn ganz klar entdecktem Ungrund des so betitulten vertheidigten Grundes des an die allgemeine Rsversamml. genommenen Recurses und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes P. M. vom 20. Jan. laufenden Jahrs in Sachen rc. (conf. n. 64.) M. B. F—K. 21 B.

(67.)

(1770.) Des Frhn v. Sickingen zu Sickingen-Hohenburg Memoriale ad Comitia d. d. 20. Jul. 1770. die Ebernburgische Recurs-Angelegenheit betr.

(68.)

(68.)

(1770.) Ungrund der sogenannten documentirten Gegenanzeige der Nieder Rheinisch. Reichsritterschaft. in Betreff der vermittelst Vergleichs vom 19. Jun. 1750. zur Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an der Nohe und Bestand des wider das bisherige RHofräthliche Verfahren an die allgemeine RSversamml. gebrachten Recurses, in Rücksicht auf das hiebey eintrettende gemeine Reichsständische Interesse, so wie in Ansehung des warhaft vorhandenen Grauaminis communis omnium S. R. I. Statuum. 6. B.

Verf. G. R. von Preuschen.

(69.)

(1770. m. Oct.) Kurze Beleuchtung des sogenannten Ungrundes der documentirten Gegenanzeige der Nieder Rheinisch. Reichs-Ritterschaft in Betreff der untern Vorwand eines allerdings mangelhaften, auch ohnehin der R. R. und denen Frhrlich von Sickingischen Agnaten, als Tertiis, in keine Wege nachtheilig seyn könnenden Vergleichs mit offenbarer Reichssatzungswidriger Gewalt, entzogener Herrschaft Ebernburg, mit wiederholter ganz klarer Anweisung, daß diese bey dem kaiserl. RhR. cum pleniss. causae cognitione schon längsten entschiedene Particular-Rechtfertig. kein Grauamen commune S. R. I. Statuum ausmache. Mit weitern Beyl. L—M. 9 B.

Verf. H. R. Reiffenheim.

(70.)

(1770.) Reichsfreyherrl. Sickingische standhafte und actenmäßige Ausführung von der Unstatthaftigkeit desienigen Recurses, welchen Churpfalz und dero Sponheimische Hochf. Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und B. B. auch B. Durl. wider die gerechtesten Erkentniße eines hochpreißl. RhR. wegen Wiedereinräumung der eigenthätig und gewaltsam entrissenen Herrschaft Ebernburg an das versammlete Reich nehmen wollen. M. B. A—A 3. S. 79. Beyl. S. 91.

(71.)

(1770.) Reichsfreyherrl. Sickingische weitere Ausführung, daß der RhR. in Sachen der Nieder Rheinischen R. R. und derer Reichsfrhrl. Sickingischen Agnaten, entgegen S. Churf. Durchl. zu Pfalz und dero Sponheimische Hochf. Herren Agnaten Pfalz-Zweybrücken und B. Baden, auch B. Durl. die Wiedereinräumung der Steuern und des Besitzes der Herrschaft Ebernburg betr. rechtmäßig verfahren habe, in dem Gegentheil aber der darwider ergriffene Recurs durchaus unstatthaft und also dessen ohngeachtet mit der erkannten Execution zu verfahren seye. 6. B.

(72.)

(72.)

(1771.) Die Statthaftigkeit des Recurses und die warhaft vorhandene allgemeine Beschwerde sämtl. des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände in vollem Licht, bey Gelegenheit der, zu vermeintlicher Behauptung der Rechtmäßigk. des Rshofräthl. Verfahrens in der Sponheim-Ebernburger Wiederlösungs-Sache von Seiten der R. Rittersch. am niedern Rheinstrom neuerlich auf einmal zum Vorschein gekommenen beyden Druckschriften unter dem Titel: P. M. samt entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes, und Kurze Beleuchtung des Ungrundes der Documentirten Gegenanzeige. 20½ B.

Verf. G. R. v. Preuschen.

(73.)

(1771.) Prüfung der Frhrl. Sickingischen sogenannten Actenmäßigen Ausführung und wiederholte Bewährung der Statthaftigkeit desienigen Recurses, welchen Churpfalz und dero Sponheimische Fürstl. Agnaten Pfalz-Zweybrücken und B. B. auch B. D. wider die zur allgemeinen Reichsbeschwerde erwachsene Erkäntniße des Kais. RhR. wegen der zu der Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg an das versammlete Reich zu nehmen sind vermüßiget worden. M. B. 36—42. 68. S. B. 24. S.

Verf. G. R. v. Preuschen.

(74.)

(1771.) Auflösung der Zweifel, welche in einer Frhrl. Sickingischen weitern Ausführung zur vermeintlichen Vertheidigung der Rechtmäßigkeit des Rhofräthl. Verfahrens in Absicht auf die Privilegienmäßige Fortdauer der RsR. Steuern in der, zur Grafschaft Sponheim zurückgebrachten Herrschaft Ebernburg, wie auch in Absicht auf den Vollzug der mit Hintansetzung des ergriffenen Recursus, verhängten Execution, haben vorgelegt und zum wahrhaften Nachtheil sämtlicher des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände erörtert werden wollen. S. 20.

Verf. G. R. v. Preuschen.

(75.)

(1771.) Hauptinhalt des Ebernburger Vergleichs-Instrumenti d. d. Creuzenach d. 9. Sept.

(76.)

(1771.) RhR. Conclus. d. d. 30. Sept. RsR. am Niedern Rheinstrom c. Churpfalz, dessen Regierung zu Mannheim, das Oberamt Creuzenach et Conf. Mand. et Parit. nunc Execut. modo transactionis die Herrschaft Ebernburg betr.

XVII.

XVII. Streitigk. mit Pfalz-Zweybrücken die Wälder betreffend.

(77.)

(1768.) An die Kaiserl. Commißion und Reichs-Visitations-Deputation Vorstellung in Sachen Pfalz-Zweybrücken c. Baden Mand. de non devastando sylvas, modo Restitutionis in integrum Namens des Marggräfl. Gesamthauses übergeben.

B) Baden-Durlach.

XVIII. Streitigkeit mit Würtemberg wegen Beßigheim und Mundelsheim.

(78.)

(1656.) Acta in Sachen, so zwischen dem Hfl. Haus B. Durl. Kirn an einem und dem Hfl. Haus Würtemb. Bkl. am andern Theil an dem Hlöbl. C. G. von A. 1655. verhandelt worden, die suchende Abtrettung beeder Aemter Bessigheim und Mundelsheim, wegen der in A. 1622. durch die Eduardische Execution entzogenen von Würtemberg hiebevor eingetauschten, Kellerey Malsch und Pfleg Otterswenher betr.

Die besondern contenta sowohl dieser actor. als auch noch mehrerer folgender Deductionen findet man in J. J. Mosers Würtemberg. Biblioth. (3te Ausg. 1776.) p. 156 sqq. angezeigt.

(79.)

(1656.) Abdruck Protoc. Iud. Camer. de A. 1656. etc. in Sachen Hn Friedrich, Mgf zu B. c. Hn Eberhard Hzg zu Würtenb. Praetensi Mand. Immissor. et de conced. libero Commercior. usu S. C.

(80.)

(1656.) F. S. et Act. Relatio in Sachen B. D. c. Würtenb. die Kellerey Malsch und Pfleg Otterswenher betr.

(81.)

(1656.) Schrift-anstatt mündl. Schluß-Recess, m. B. E—H. Hn Friderichs, Mgf zu Baden Anwalds Mandati immissorial. S. C.

(82.)

(1656.) Abgedrungene Gegenschlußschrift anstatt mündl. Recesses, m. B. N. 2. Anwalds rc. Hn Eberhards, Hz. zu Würtemb. praet. Mandati immissor. S. C.

(83.)

(1658.) Abgedrungene endliche Conclusionsschrift anstatt mündl. Recesses Anwalds rc. Hn Fridrichs, Mgf zu B. m. B. num. 1. 2. Mandati immissorial. S. C.

(84.)

(1682.) Unterthgste Anzeig, samt gründlicher Beantwort. und Refutation der gegenseitig eingeschobenen endl. Conclusions-schrift ꝛc. m. B. 1—27.

(85.)

(1684.) Protocolla iudicialia vom 6. May 1656 biß 14. Nov. 1682. samt einigen zugleich mit übergebenen kleinen Piecen und der d. 7. Jul. 1684. publicirten Urtheil.

(86.)

( ) Unterthgste Imploration pro restitutione in integr. iunctis petitionib. in Sachen: Baden-Durlach c. Würtemberg, praet. Mandati immissor. S. C. in specie die begehrte Abtrettung der Aemter Bessigheim und Mundelsheim betr. m. B. A—Gg.

(87.)

(1685.) Unterthgste Exceptions-Schrift und warhaffte Vorstellung Anwalds und in Sachen: Baden-Durlach c. Würtemberg ꝛc. m. B. 1—8.

(88.)

( ) Unterthgste in iure et facto wohlgegründete Gegenvorstell. annexis refutationib. et repetitis petitionibus, loco replicarum etc. m. B. Ii—B 3.

(89.)

(1686.) Schrift-anstatt mündl. Submissions-Recess Anwalds und, in Sachen: Baden-Durlach c. Würtemb.

(90.)

(1686.) Schrift-anstatt mündl. Gegen-Recess, iuncta submissione etc.

(91.)

(1687. m. April.) Abdruck vier Responsor. Iuris, welche von den Collegiis Ictor. bey den Universitäten zu Leipzig, Ingolstatt, Altdorf und Tübingen in Sachen Baden-Durlach c. Würtemberg praet. Mandati immissor. S. C. nunc restitutionis in integr. die suchende Abtrettung beeder Aemter Bessigheim und Mundelsheim wegen der in A. 1622. durch die Baden-Badische Execution entzogenen von Würtemberg in A. 1603. eingetauschten, Kellerey Malsch und Pfleg Otterswehyer antr. Auf die von A. 1655. gerichtl. abgehandelte ihnen zugeschickte völlige acta ertheilt und in I. R. K. M. und des Heil. R. C. G. zu Speyer von dem Hfl. Würtembergisch. Anwald iudicialiter producirt worden. Stuttgart.

(92.)

(1688.) Rechtl. Responsa, welche die löbl. Juristen-Facultäten zu Frankfurt an der Oder, Marpurg, Rinteln, Helmstätt und Straßburg, auf die in Sachen: Baden-Durlach c. Wür-

Würtemb. praet. Mandati immiſſor. S. C. nunc Reſtitut. in integr. ihnen zugeſchickte geſamte Acta ertheilt, darinnen ſie nicht nur allein der von den Collegiis Ictor. zu Leipzig, Jngolſtatt, Altdorf und Tübingen hiebevor, auf ebenmäſſige Communication aller Actor. einmüthig geſchehenen Deciſion Beyfall geben, ſondern auch die Gerechtigkeit des Hfl. Hauſes Würtemb. mit verſchiednen mehrern Rechts-Gründen klärlich vor Augen ſtellen; nach denen einkommenen Originalien, wie ſelbige an dem hochpreisl. kaiſerl. und des Heil. R. C. G. zu Speyer übergeben worden, abgetruckt zu Stuttgart.

(93.)

(1718.) Recapitulations-Schrift, anſtatt mündlich. nochmalig. Receßes, und in Sachen Baden-Durlach c. Würtemberg Mandati immiſſorial. S. C. nunc praet. Reſtitutionis in integr. c. A. N. 9—28. S. 20. Beyl. 16½ B.

(94.)

(1718.) Beſtgegründete Refutation und Beantwort. der von Seiten des Hfl. Hauſes Baden-Durlach anſtatt mündl. nochmaligen Receſſes bey dem hochpreisl. kaiſerl. und des H. R. R. C. G. zu Wezlar gerichtl. übergebenen ſogenannten Recapitulations-Schrift ꝛc.

(95.)

(1718.) Gründliche Recapitulatio und Ausführung der Actorum, ſo zwiſchen dem Hochf. Hauſe Baden-Durlach und dem Hochf. Hauſe Würtemb. beklagten am andern Theil an dem hochpreißl. kaiſerl. und des H. R. Cammerger. von A. 1655. bis hieher verhandelt worden, die ſuchende Abtretung beyder Aemter Beßigheim und Mundelsheim wegen der in Ao. 1622. durch die Eduardiſche Execution entzogenen von Würtemb. hiebevor eingetauſchten Kellerey Malſch und Pfleg Otterswoyher betr. Stuttgart.

Stehet in der Reichs-Fama 5. B. p. 84—144.

(96.)

(1721.) Succincta facti et Actor. Relatio una cum petito pro Manutenentia ſententiae camer. ut et decernendo mandato de exequendo in Sachen Baden Durlach c. Würtemb. deciſi mandati immiſſorial. nunc friuole et nulliter petitae reſtitutionis. S. 31.

Verf. G. R. v. Stadelmann.

(97.)

(1721.) Höchſtgemüßigte Marginal-Anmerkungen des Hochf. Würtemb. Anwalds an dem Hochpreisl. kaiſerl. und des H. R. R. Cammerger. zu Wezlar, annexo petito, ut antea etc. zu der an Höchſtgedachten Hochlöbl. Kaiſerl. und H. R. R. Cammer-

ger. am 7. Febr. 1721. von dem Hochf. B. Durlachischen Anwälden allda exhibirten so inscribirten Succincta facti et actor. Relatione, una cum petito pro manutenentia sententiae cameral. ut et decernendo Mandato de exequendo in Sachen B. Durlach c. Würtemb. praet. Mand. immissorial. nunc iuste et firmiter petitae restitution. in integr.

(98.)

(1722.) Abdruck Cammergerichtl. Protocolli iudicialis de A. 1656 sqq. samt darinnen zwar nur in Recessibus und Margine allegirten, zu mehrerer Nachricht aber in extenso hierzu inserirten, mithin übrigen impressis actis zu adiungiren Hochf. Würtenberg. Seits dienlich erachteten Quadrangulis Cameralib. [167.] [170.] in Sachen Hn Friederich Mgf. zu Baden und Hochberg Hochf. Durchl. modo deren Hochfürstl. Herren Erben Klägern c. Hn Eberharden Hz. zu Würtemb. &c. modo deren Hochf. Herren Erben praet. Mand. immissorialis, et de concedendo libero commerciorum usu S. C. nunc restitut. in integrum.

(99.)

(   ) Gründliche und actenmässige Erläuterung, daß das Mandatum immissor. S. C. in Sachen B. Durl. c. Würtemberg weder intuitu Instrumenti permutationis, noch special. Pacti assecuratorii bestehen könne.

(100.)

(1732.) P. M. in Sachen B. Durl. c. Würtemberg decisi mand. executorial. S. C. nunc nulliter petitae restitutionis die Abtrettung zweyer von Würtemberg auf den Fall bey denen vertauschten beyden Kellereyen Malsch und Langensteinbach, auch der Pfleg Otterswepher sich etwa ereignenden auch des geringsten Mangels oder Beeinträchtig. verpfändeten Aemter Besigheim und Mundelsheim und darüber per Sentent. cameral. de 1684. zuerkannte Immission betr. S. 11. Factum S. 17. Beyl. S. 63. et Literae ad Imperat.

(101.)

(1732.) Höchstgemüssigte aus denen verhandelten actis cameralib. gezogene und die wahre Beschaffenheit der Sachen in sich haltende Hochf. Mgf. B. Durlachische Widerlegung der von Hochf. Würtembergisch. Seiten hinc inde distribuirten Revolutionis und Extractus actor. in Sachen B. Durl. c. Würtemberg Mandati immissorial, S. C. nunc friuole petitae restitutionis in integrum. S. 155.

(102.)

(1732.) Standhafte Widerleg. deren von Durlach über die Würtembergische Reuolutionem actorum gemachter Anmerkung

kungen in cauſa Würtemberg c. B. Durl. pto praetenſi Mand. immiſſor. S. C. nunc reſtitutionis in integr. c. A. Lit. A.

(103.)

(1732.) In der Wahrheit gegründete Vorſtellung, was es mit dem bey hochlöbl. C. G. zu Wezlar den 28. Jun. 1731. deciſiue erörtertem Mandat Proceß in Sachen B. D. c. Würtemb. die Einräumung derer Aemter Mundelsheim und Beſigheim betr. vor eine Bewandtſame habe; zu näherer Erkänntniß des Hochf. Würtembergiſch. d. d. Ludwigsburg den 13. Febr. 1732. an J. K. M. erlaſſenen allerunthgſten Bittſchreibens zu eines ieden Gerechtigkeit liebenden unpartheyiſcher Beurtheilung vor Augen geleget. S. 72.

Verf. G. R. v. Stadelmann.

(104.)

(1741.) Abdruck unterth. Implorat. pro Reſtitut. in integr. aduerſ. ſentent. d. 7. Iul. 1684. et 28. Iun. 1731. latas, cum Deduct. Cauſalium ex Adj. nouis depromtarum in Sachen B. D. c. Würtenb. deciſi Mand. Immiſſorial. nunc Reſtitut. die Güter Malſch und Otterswey her betr.

(105.)

(1746.) Ungrund der Würtembergiſcher Seits in Sachen B. Durlach c. Würtemb. Mandati immiſſorial. S. C. zum zweytenmal geſuchten Reſtitutionis in integrum. S. 25.

Verf. J. J. Reinhard.

Dieſer noch aus dem alten B. Badiſchen Succeßionsſtritt und dem dreyßigiährigen Krieg herrührende, wichtige ein ganzes Saeculum am K. C. G. obgeſchwebte Proceß zwiſchen dem fürſtl. Hauſe Durlach und Würtenb. die von Durlach geſuchte Abtrettung beeder Aemter Beſſigheim und Mundelsheim wegen der Ao. 1622. durch die Eduardiſche Execution entzogenen, von Würtenb. hiebevor eingetauſchten Kellerey Malſch und Pfleg Otterswey er betr. iſt 1754 durch einen gütl. Vergleich beygelegt worden, Kraft deſſen Würtenberg an B. Durlach, nebſt einer Summe Geldes, etwas an Gerechtſamen abgetretten; B. Durlach hingegen auf ſeine Anſprüche Verzicht geleiſtet hat.

S. Mosers Staats-Archiv 1754. S. 560.

XIX. Streitigkeit mit der Schwäbiſch. und Reichsritterſchaft.

(106.)

( ) Summariſche Information was zwiſchen dem Fürſtl. Hauſe B. Durl. und der R. R. in Schwaben pto Collectarum am hochpreißl. kaiſerl. RhR. paſſiret.

In Burgermeiſters Theſauro iur. equeſtr. P. II. p. 70—73.

(107.)

(1677—1686.) Acta in pto Collectarum inter March. Durlacens. et immediatam Nobilitatem Imperii.

Diese enthalten: a). Species Facti. b) Fundamenta der Rittersch. wie solche von ihren Deputirten a. 1677. d. 26. Maii in Durlach schrift- und mündl. vorgebracht worden. c) Baden-Durlachische Widerlegung. d) Mandat. Caesar. S. C. quo Franconici circuli ordinib. interdictum, ne laudatae Nobilitatis immediatae Iura amplius turbent eorumque terras contributionib. aliisque onerib. uexent. e) it. Decretum pro Nobilitate Sueuica d. d. Linz d. 20. Maii 1684. f) Extr. aus fürstl. Würtemb. Schreib. an Hn Mgf. von Bayreuth d. 12. Jan. 1680. g) Extr. aus Hn Christ. Ernst Mgf. zu Bayreuth Schreib. d. d. 4. Dec. 1684. an Hn Mgf. Friderich Magnus zu Durlach. h) Extr. Schreib. Hn Joh. Christ. Bischoffs zu Augspurg an diesen Fürsten d. d. 3. Oct. 1684 i) Extr. Schreib. von Fr. Landgräfin zu Darmstadt Fr. Elisabetha Dorothea an diesen Fürsten d. d. 18. Oct. 1686. k) Extr. Schreib. Hn. Placidi, Abts zu Fulda, an diesen Fürsten d. d. 9. Oct. 1686.

Sind in Vitriarii institutt. Iur. publ. T. IV. p. 242—246. vollständig eingedruckt.

(108.)

(1759.) Beurkundete Geschichtserzähl. derer von der R. R. in Schwaben Orts Creichgau des regierenden Hn Mgfen zu Baden Durlach Hochf. Durchl. in dero eigenthümlichen Flecken Münzesheim neuerlich erregten Streitigkeiten und des zu gemeinsamen Nachtheile gesamter Stände des H. R. Reichs dabey nothleidenden Iuris de non euocando. M. B. 1—39. S. 30. Beyl. S. 68.

Verf. G. R. von Preuschen.

XX. Streitigk. wegen Präsentation eines evangelisch. Kammergerichts-Raths im Schwäbisch. Kreis.

(109.)

(1740.) Actenmäßiger Bericht von dem im Hlöbl. Schwäb. Creysse herkomml. iure et modo praesentandi Assessorem August. Confessionis Camerae et Imperii 1) in genere, sodann 2) in specie von dem wahren Verlauf der gegenwärtig. in conferentia Euangelica vorgenommenen von Seiten des Hochf. Hauses B. Durlach aber anfechtenden Evangelischer Schwäbisch. Creyß-Präsentation. m. B. A—C 2.

(110.)

(110.)

(1741.) Aufrichtige Einleitung zu gründl. Erkänntniß einer zu Wezlar in Vorschein gekommenen Schrift, tituliret: Actenmäßiger Bericht von dem im Hlöbl. Schwäbisch. Creyß herkomml. iure et modo praesentandi Assessorem A. C. Camerae Imperialis et Imperii, wobey in einer kurzen Summa das Recht des Hochf. Badisch. Hauses und der weltl. Fürstenbank dieses Creyßes evangelisch. Antheils, auch übriger löbl. Stände dargethan und belegt ist. m. B. 1—22. S. 107.

Verf. G. R. von Stadelmann.

Steht auch nebst der vorhergehenden Deduct. in J. J. Mosers Staatshistor. Teutschl. unter Carl VII. P. I. p. 530—725.

(111.)

(1742.) Gründl. Bestärkung des Actenmäßigen Berichts von dem im Hlöbl. Schwäbisch. Creyß herkomml. Iure et modo praesentandi Assessorem A. C. Camerae Imper. et Imperii, wodurch das Recht des Hfürstl. Hauses Würtemberg und derer übrigen löbl. evangel. Stände mehrers ans Licht gestellet, damit aber auch die sogenannte Aufrichtige Einleit. des Hfl. Badischen Hauses Nahmens der weltl. Fürstenbank dieses Crayses evangel. Antheils widerleget und der Ungrund dessen führender Beschwerden offenbarlich dargethan wird. Stuttgard. S. 130.

Verf. G. R. G. A. Renz.

(112.)

(1742.) Lautere Wahrheit, wodurch sowohl die B. Durl. Aufrichtige Einleit. weiters befestigt, als auch der Actenmäßige Bericht de Iure et modo praesentandi Assessorem A. C. Camerae Imp. et Imperii mit der darauf nachgefolgten sogenanten Gründl. Bestärkung auser Kraft gesetzet, nicht weniger damit aller in dem letztern gefundener gefärbter Schein zu nicht gemacht und zugleich die Baden-Durlachische Gründl. Gerechtsame für sich und die Bankrechten insgemein bey dem Hlöbl. Schwäb. Creyß des mehrern ausgehellet wird. S. 220.

Verf. G. R. von Stadelmann.

(113.)

(1745.) Kurzgefaßte Geschichtserzähl. wie es mit der Ernennung zu des Kaiserl. und des Reichs Cammergerichts Beysitzers-Stellen in dem Hlöbl. Schwäb. Creyß iederzeit gehalten worden, wodurch zugleich bewiesen wird, daß die weltl. Fürstenbank und Nahmens derselben das Hfl. Haus Baden Durlach nicht nur befugt sey, allezeit eine besondere Person zu solcher Stelle mit zu benennen, sondern auch, daß es sich deßfalls in

ohnverrücktem Besitz befinde. Nebst einem Anhang zu Bestärkung des Satzes, daß gedachtes Hlöbl. C. G. bey Präsentations-Streitigkeiten sowol über den Besitz, als auch noch in mehr andern Fällen seine Erkäntniß ergehen zu lassen berechtiget seye. M. B. 23—31. S. 63.

Verf. G. R. J. J. Reinhard

In dem Exemplar, das ins Publicum gekommen ist, sind die Bögen M. N. O. etwas geändert worden.

XXI. Streitigkeit die Hohengerolzeckische Erbschaft betr.

(114.)

(1698.) Kurze, doch in facto et iure wolgegründete Deduction, welchermassen nach Absterben Hn Jacoben des letztern männl. Namens und Stammens der Hhn zu Hohengerolzeck und Sultz, desselben verlassene sämtl. eigenthümliche Gütere, in specie die in der Herrschaft Hohengerolzeck gelegene Vogteyen und Dorfschaften Seelbach mit Steinbach und Kubach, Schutterthal und der halbe Staab Reichenbach, samt dem vormals gewesenen schönen Hauß Neuen-Dautenstein, auch andern anschnl. Eigenthums-Gütern, dessen hinderlassener einzigen Tochter und Erbin, der Hochgebohrnen Fr. Annae Mariae gebohrner von Hohengerolzeck und Sulz, damaligen Gräfin zu Solms, Erbs- und Eigenthumsweiß angefallen und nachgehends per testamentum ipsius auf das Hfl. Haus Baden-Durlach legitime zwar devolviret, gleich anfangs aber gedachter Fr. Gräfin, occasione der Reichs- und Oesterreich. Lehen in besagter Herrschaft, gewaltthätig und widerrechtlich entzogen, von dem gräflichen Hauß Cronenburg etlich und fünfzig Jahr also usurpirt und vorenthalten, auch wie zwar bey in ao. 1692. ohne Verlassung ehelicher Leibes Erben erfolgtem Absterben Hn Gr. Crafft Adolff Otten von Cronenburg erledigter und gute Zeit vacant gestandener Possession höchstgedachtes Hfl. Hauß sich deroselben optimo iure genähert und selbige würklich ergriffen, darinnen aber von dem Hn Bar. von der Layen widerrechtl. nicht allein turbiret, sondern auch gar ohnlängsten de facto und manu militari deren, so viel an ihme, destituirt worden. M. B. 1—39. S. 19. Beyl. S. 46.

(115.)

(1721.) Ier. Eberh. Linckii et Ern. Vlr. Kriegii diss. de iure domus Durlacens. in Allodia controuersa ultimi Dynastae Hohen-Gerolseccensis, sine mascula prole defuncti. Argentor. 4. recus. 1730.

Findet sich in Wegel. Thes. rer. Suev. Vol. III. p. 629.

(116.)

(116.)

(1753.) Kurzgefaßter iedoch mit Urkunden belegter Abriß derer Hfl. Mgfisch. Baden-Durlachischer Gerechtsamen auf die Allodien derer Herren von Hohen-Geroldseck. M. B. A—V. S. 38.

Verf. J. J. Reinhard.

(117.)

(1753.) Gründl. und mit Urkunden belegte Vorstellung derer Hfl. Mgfl. Badendurlachischen Gerechtsamen auf die Allodien derer Hhn zu Hohengeroldseck. M. B. A—U 4. S. 148. Verf. J. J. Reinhard.

(118.)

(1765.) Schreiben eines Freundes zu Straßburg an seinen Freund zu Freyburg die Reichsherrschaft Mahlberg in Schwaben betr. Frf. und Leipz. 4.

(119.)

(1766.) Pragmatische Geschichte des **Hauses Geroldseck, wie auch derer Reichsherrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Mit 212. Urkund. Frft. und Leipz. 4.** Verf. G. R. Reinhard.

XXII. Streitigk. mit Naßau-Saarbrücken wegen Lahr.

(120.)

(1724) **Höchstgemüßigte Vorstellung derer Hochf. Baden-Durl. Gerechtsamen wider das fürstl. und gräfl. Haus Naßau, die Herrschaft Lahr betr.** S. 25. Beyl. S. 43.

(121.)

(1724.) Actenmässiger Bericht in Sachen B. Durlach c. **Naßau-Saarbrücken** die Herrschaft **Lahr** betreffend. S. 32. B. S. 57.

XXIII. Streitigk. mit Nassau-Saarbrücken puncto Moratorii.

(122.)

(1723.) Summarische Vorstellung in Sachen **Baden Durlach** c. **Naßau-Saarbrücken** Mandati immissorial. et executorial. S. C. item commissionis ad liquidandum, nunc Citationis ad reassumendum et redintegrandum Acta, ut et Rescripti Commissionis ad liquidandum.

(123.)

(   ) Succincta F. S. in Sachen **Naßau c. Durlach, die Herrschaft Lahr betr.** pto executionis moratorii eiusdemque declarat. de Ao. 1670, 1720. et 1721. cum breui demon-

monstratione, daß sothane Execution und Vorstellung weder de iure, noch auch ohne Praeiudiz Kais. Mai. allerhöchsten richterl. Amts, an das C. G. ex capite, liquidationis ibidem pendentis verwiesen werden könne.

(124.)

(1723.) Kurze Beleuchtung einer in verwichenen Tagen hervorgetrettenen und von ohngefähr zu Gesicht gekommenen Durlachischen so genanten Summarisch. Vorstellung, welche, so viel man in der Eil darob ersehen können, das Moratorium, dessen Declaratorium, in Summa alte und neue Rshofräthl. Iudicata durch die Hechel ziehet, unerhörter Iniustitz beschuldiget, was aber Camera Imperii denen kaiserl. Verordnungen entgegen gehandelt und mit Erkenntnissen bestärket, hoch erhebet, alles sub forma recitationis historicae Naßau c. Durlach Executionis moratorii. M. B. A—G.

(125.)

(1723.) Kurze Gegenbeleuchtung einiger Nassauischen Impressor. den Streit super Moratorio zwischen Baden Durlach und Nassau-Saarbrücken betr.

XXIV. Matricular-Anschlag betr.

(126.)

(1729.) Kurze doch gründl. Demonstration, warum dem Hfl. Haus Baden Durlach auf seinen in ao. 1669. obgehabten hohen Matricular-Anschlag von 452 fl. zu gehen und damit zu dem künftigen neuen Crayß-matricular-Fuß in extraordinario zu concurriren weder möglich noch von Rechts- und Billigkeit wegen nach denen Reichs- und Crayßschlüssen zuzumuthen seye. Bestehend in zweyen von der Hfl. Gesandtschaft bey der zu Entwerf- und Vergleichung eines neuen Creyß-Matricular-Fusses in des H. R. Stadt Ulm angeordnet gewesenen und von dem alhier zu Eßlingen gegenwärtig versammleten hochansehnl. allgemeinen Crayß Convent cum adiunctione erneuerten extraordinari Deputation d. 13. Ian. und Aug. 1729. übergebenen P. M. M. B. A—F.

XXV. Streitigk. mit dem Domcapitel zu Speyer.

(127.)

(1757.) Gründl. Beweiß, daß in Sachen des Hochwürd. Domcapitels zu Speyer gegen des Hn Mgf. zu Baden Durlach Hfl. Durchl. praet. Mandati de non contraueniendo transactioni etc. cum Clausula I. die Gerichtbarkeit des Hochpreißl. kaiserl. und des R. C. G. in erster Instanz nicht gegründet, sondern die Klage vor die Austräge zu verweisen seye, auch H. wolgedachtes Domcapitel einen gedeihlichen Erfolg seiner vermeinten

meinten Klage sich nirgends mit Rechte versprechen könne, wohl aber III. das Hfl. Hauß Baden Durlach vielfältige Ursache habe, über Eingriffe des klagenden Theiles sich zu beschweren. Carlsruhe. S. 96.

Verf. G. R. J. J. Reinhard.

(128.)

(1757.) Zugabe zu dem Gründl. Beweise in Sachen Domcapitels zu Speyer gegen Baden Durlach praet. Mandati de non contrauenicndo transactioni etc. S. 12.

Verf. J. J. Reinhard.

(129.)

(1771.) Kurze Ausführung der Gründe, warum in Sachen der Stadt Gernspach, nebst denen Dörfern Scheuern und Staufenberg gegen das Hochw. Domcapitel zu Speyer appellationis das Urtheil zu Gunsten des Appellantisch. Theils ausfallen müsse. S. 42.

C.) In dasigen Landen Angesessene ꝛc. ꝛc.

XXVI. Streitigk. der Sponheimisch. Gemeinherrschaften mit denen v. Dürckheim das Dorf Züsch betr.

(130.)

(1753.) S. F. et Processus in Sachen derer Gebrüdere Eckbr. v. Dürckheim wider die Hfl. Sponheimische gemeinschaftl. Regierung zu Trarbach.

(131.)

(1753.) S. F. et Processus samt rechtsgegründeter Ausführung, daß die Hfl. Sponheimische Gemeinherrschaften das Dorf Züsch rechtsbefugt occupirt, keineswegs aber darunter die von Dürckheim turbirt, oder spoliirt haben, mithin nunmehr das erschlichene Mandatum de non uiolando territorium neque amplius turbando in possessione uel quasi loci Züsch S. C. nach Erkennung der rechtsbeständig eingewandten Restitutionis in integr. caßirt werden müsse, in Sachen derer Gebrüder Eckbrechten v. Dürckheim wider die Hfl. Sponheimische gemeinschaftl. Regierung zu Trarbach praet. Mand. de non violando territorium etc. S. C. M. B. 1—13. S. 66.

XXVII. Sickingen c. St. *André* das Brandenburgische Lehen zu Königsbach betr.

(132.)

(1757.) Historie des Mgfl. Brandenb. Lehens zu Königsbach unterthgste Imploration und Bitte pro clementiss. Restitutio-

tutione in integr. ex documentis nouiter repertis c. sententiam d. 23. Decembr. 1752. latam in Sachen v. Sickingen c. von St. André praet. appellationis. S. 46.

Wurde 1763. wieder aufgelegt.

Verf. J. J. Reinhard.

XXVIII. Des Hof- und Regierungsraths Carl Fried. Gerstlachers strittige Erbschafts Anforderung an die Churbairische Probstey Bayerberg betr.

(133.)

(1754. und 1771.) Unumstößl. Beweiß, daß einer, der nach beschwornen Closter-Gelübden sich zur evangel. Relig. bekennet, von einer ihm hernach bey den Catholisch. zugefallenen Erbschaft durch das Closter, dessen Mitglied er ehemals gewesen, nicht ausgeschlossen werden könne. Frf. und L. 4. Karlsruh 1771. 8 B.

(134.)

(1771.) Rechtliche mit neuen Beweisen versehene Untersuch. Ob ein Catholisch. Ordens Geistl. wann er mit Verlassung des Ordens zur Evangelisch. Relig. getretten, wiederum Erbschafftsfähig sey, und von dem dabey zu beobachtenden rechtl. Verfahren. Carlsruhe 4. 5 B.

(135.)

(1773.) Schreib. an e. H. Corp. Evangel. von des Hn Mgf. zu B. Hfl. Durchl. d. d. Carlsruhe den 11. Febr. ingl. Memor. des Hfl. Badisch. Hof- und R. R. Gerstlachers d. d. 5. Febr. dessen mit dem Closter Beyerberg habende Erbschaffts-Irrung betr. 1—10. 7½ B.

(136.)

(1773.) Bestättigung der rechtl. Untersuchung: Ob fein catholischer Ordens Geistlicher, wann er mit Verlassung des Ordens zur Evangelisch. Kirche getretten, wiederum Erbschaffts-fähig seye? Der sogenannten Widerleg. wie auch dem Hn Rath Konnenberg, ingleichen einer Ingolstatter Disputation entgegen gesetzt. Carlsruhe. 4. 101 S.

Die Ingolstädter disp. ist folgende:

(137.)

(1773.) De Gebrath Ioh. Nepom. Casus theoretico-practici ex iure ecclesiastico, ciuili et criminali. Ingolst. 4. 1½ B.

(138.)

(1773.) Gründl. Widerleg. der bey dem Corpore Euangelicor. in Rgsp. von dem B. Durlach. Hn Hofrath Gerstlacher gegen

gegen die Chur-Bayerische Probstey Beirburg in pto praetensae hereditatis angebrachten Beschwerden. München. 4. und Fol. 2 B.

(139.)

(1773.) Konnenberg Ioh. Ge. Xauer. Meditationes de Desertore catholico ordinis religiosi ad aliquam ex duabus Religionem transeunte bona et iura quaecunque, quibus vouendo renunciauit, nec ui Pacis Westphal. nec alio quocunque titulo aut obtentu, recuperante. Augsp. 4. 218 S.

Desselben Nachtrag dazu ib. 8. 64 S.

(140.)

(1774.) v. Gebrath Joh. Nepom. kurzgefaßtes Antwortschreib. auf die Gerstlacherische Bestättigung der rechtl. Untersuchung ꝛc. (conf. antec. num. 134.) Agsp. 4. 15 S.

(141.)

(1774.) v. Ronnenberg J. G. X. Antwort auf Hn Gerstlachers Bestättig. der rechtl. Untersuchung: ob ein cathol. Ordensmann, wann er zur protestantisch. Kirche übertrete, wiederum erbschafftsfähig sey. Augsp. 8. 127 S.

(142.)

(1774.) Dissert. ex Actis publicis adornata et Praetensionib. Carl. Frid. Gerstlacheri etc. opposita, qua demonstratur, a Religioso professo ad Protestantes transeunte ius haereditarium non recuperari. (Ratisb.) 8.

(143.)

(1775.) Hoffmanns Gottfr. Dan. und Carl. Frid. Seeger diss. de haereditate Religioso post mutationem religionis delata. Tub. 4. 10 B.

(144.)

(1771.) Gerstlachers C. F. Nachlese zu seiner Abhandl. vom Erbrechte der Ordensleute, die zur Evangelisch. Religion übergehen. Frf. am M. 4. 3 B.

Ein gleichgearteter merkwürdiger Fall hat sich neuerl. in Italien ereignet. Muzio Carafa, letzter Herzog von Montenegro, starb 1764. mit Hinterlassung eines Bruders Joseph Carafa, Bischoffs von Mileto. Auf seine hinterlassene Güter machten auf einer Seite der Herz. v. Traietto; auf der andern der Mgf v. Aquaviva mit seinen Brüdern und Joseph Carmignan ihr gemeinschaftl. Oheim Ansprüche und wollten den Bischoff unter dem Vorwande von der Erbschafft ausschliessen: weil er vorhin Ordensprofeß unter den Theatinern gewesen und auf alle seine Erbschafften Verzicht gethan habe. Der Bischoff hingegen bezog sich auf s. vor 10. Jahren, vermöge der bischöffl. Würde, wieder erlangtes Erbrecht.

Es

Es wurden hierüber viele Schriften gewechselt, sonderlich kam das Cap. I. Caus. 18. Quaest. I. in starke Bewegung. Der Ausgang war: dem Bischoff v. Mileto wurde, des gethanen Professes ohngeachtet, die Erbschaft zuerkannt, und zwar so, daß er an tode Hände, mithin auch an das Kloster, dessen Mitglied er ehedem gewesen war, nichts sollte bringen können. S. Walchs Neueste Religionsgeschichte S. 65.

XXIX. Anhang vermischten Inhalts.

(145.)

(1677.) Schurzfleischii Conr. Sam. et Resp. Io. Burc. Maii diss. de rebus Badensib. Witteb. 1677. 4.

Auch in dessen Opp. historico-polit. (1691.) Disp. XIII.

(146.)

(1680.) Krebsii Ioh. Frid. Oratio de Sereniss. Marchionum Badens. origine ac magnitudine, uirtutib. diuinis acquisita et connubiis cum summis Familiis et August. Gente Brandenburgica contractis firmata etc. Hailsbronnae habita.

(147.)

(1730.) Sontagii Frid. diss. de Sereniss. Marchionum Badens. singularib. iuribus et praerogatiuis praecipuis. Argent. 1730. 4.

Auch in Wegel. Thes. rer. Sueuic. T. III. n. 27. p. 616.

(148.)

(1759.) Sachs Joh. Christ. von dem Ursprunge des Hfl. Hauses Baden.

Vermehrt in den Carlsruher nüzl. Samml. I. Th. 1759. S. 161.

(149.)

(1772.) Breyeri Ioh. Chrp. Frid. oratio de successionum inter illustres Germaniae nouissimis casibus, extinctis quippe lineis Bada-Badensi ac Brandenburgico-Baruthina. Tub. 4.

Oettin-

Oettingen
Fürstliche und gräfliche Häuser.

Nachzuschlagen sind:

Michels Georg Ad. Oettingische Bibliotheck I. Theil Ansp. 1758. II. Th. Oett. 1762. III. Th. ib. 1768. 8.

Ebendess. Beyträge zur Oettingischen Geschichte I. Th. Oett. 1772. II. Th. 1774. 75.

Langens Joh. Paul. Materialien zur Oettingisch. ältern und neuern Geschichte I—V. Theile. Wallerst. 1771—1775.

Besondere Abkürzungen.

O. B. Oettingen - Baldern.

O. O. Oettingen - Oettingen.

O. Sp. Oettingen - Spielberg.

O. W. Oettingen - Wallerstein.

A) Streitigkeiten der Herren dieses Hauses unter sich.

XXX. Die Verfaßung des ganzen Hauses betr.

(150.)

(1675.) Gründl. Unterricht von den gemeinschaftl. Iuribus des Hauses Oettingen und wie solche zur Division zu bringen. (Oettingen) 4. 15½ Bögen.

Wurde daselbst zum zweytenmahl ohne Veränderung gedruckt.

Verf. Jac. Bernh. Mulz. v. Schönfeld.

XXXI. Aeltere Wallersteinische Succeßionsstreitigkeiten betr.

(151.)

(1634. d. 28. Oct.) Extract Schreibens der gräfl. Wallersteinisch. Räthe an die verwittibte Frau Gräfin, Gr. Joh. Albrechts seel. Gemahlin, darinnen sie notificiren, daß sie dem Baldrisch. Oberamtmann den Original-Extract Protocolls der erkanten Inhibition, so hernach den 12. März 1633. ausgefertiget worden, durch einen Notarium insinuirt haben. Wallerstein.

(152.)

(1635.) Kurzer Begriff der gräfl. Oettingisch. Succession, Wallersteinischer Linie, mit angehefter klarer Demonstration, daß Ihrer Gr. Herrl. Martin Franzen Gr. zu O. nach dieser Zeit die Possession vel quasi der Regierung Wallerstein keineswegs gebühre. 4.

(153.)

( ) Ursachen, warum der Wallersteinische Vertrag rescindirt und caßirt werden sollte.

(154.)

(1636.) Etwelche von unterschiedl. Universitäten gefaßte consilia, mit einigen angehängten Beyl. über des Hochwohlgeb. Gr. und Hn, Hn Ernsten, Gr. zu O. habende Succeßionsrecht auf die halbe Grafschaft O. W. Nördlingen 4.

(155.)

(1641.) Informatio iuris et facti Hn Mart. Franzens regier. Grafen zu O. auf Wallerst. c. Hn Ernsten auch Gr. zu O. kaiserl. Mai. Reichshofraths ꝛc. sodann Fr. Maria Gertraut, Gr. zu O. Wittib, gebohrnen Reichserbmarschallin zu Bappenheim ꝛc. allerhand vor dem löbl. R. Hofr. gegen einander unerörtert schwebende Streitigkeiten betr. Dillingen 4.

(156.)

(1653.) Kurzer Begriff, aus was Ursachen des zwischen dem Hochwohlgeb. Gr. und Hn, Hn Ernsten dem ältern, und Hn Joh. Albrechten, auch Hn Ernsten dem jüngern, der Zeit RsHfR. Präsidenten, allen dreyen Grafen zu Oettingen, d. 7. Aug. 1623. zu Wallerstein aufgerichten Haupt-Vertrags Rescission von ihm, Gr. Ernsten dem jüngern, am kaiserl. Hofe A. 1635. begehrt worden, mit angehängter Remonstration, daß solches Begehren wider alle Recht und Billigkeit, und derowegen Gr. Ernst der jüngere ab- und entgegen an bemelten Vertrag und dessen recht eigentl. Verstand zu weisen sey. Ingolstadt. 4.

(157.)

(1653.) Summarischer Begriff, aus was Ursachen weil. des Hochwohlgeb. Gr. und Hn, Hn Joh. Albrechts Gr. zu O. hinterlassene Wittib, Fr. Maria Gertraut geb. Reichserbmarschallin von Pappenheim, im Namen dero Hn Sohns, Gr. Hanß Franzens zu O. des zwischen Gr. Ernsten dem ältern und gedachten Gr. Hanß Albrechten, beyden seeligen, auch Gr. Ernsten dem Jüngern, der Zeit RsHfR. Präsidenten, allen dreyen Gr. zu O. d. 7. Aug. 1623. zu Wallerstein aufgerichten und von Kais. Ferdinando II. glorw. Ged. in pleniss. forma confirmirten hochpönalisirten und auch von allen drey Hhn Grafen leiblich geschwornen Haupt Vertrags Rescission am kaiserl. Hof 1637. begehrt habe, mit angehängter Remonstration, daß solches Begehren ohne einigen Grund Rechtens beschehen und daher billig nicht zu attendiren, sondern daß es bey ermeldtem Haupt-Vertrag in alleweg beständig zu lassen sey. Ingolst. 4.

(158.)

(1654.) Copia der geschwornen Renuntiation, welche gegen den weil. Hochwohlgeb. Grafen und Hn Wilhelm den ältern Gr. zu O. auf Wallerst. R. K. M. Rath und Obersten, dessen Sohn weil. Wolfg. Gr. zu O. des dermaligen RsHfR. Präsidenten Hn Ernsten des Jüngern Gr. zu O. gewester Hr Vatter, einer im Niederland wider sein uralt gräfl. Herkommen, ohne der Eltern, auch ganzer gräfl. Freundschaft Wissen und Willen gethanen Mißheurath halber, ratione successionis, an der Grafsch. O. W. für sich, seine Erben und Erbenserben geleistet hat zu Wallerstein d. 15. Sept. 1597. Nördling.

(159.)

(1654.) Warhafte Widerleg. des von dem Hochwohlgeb. Grafen und Herrn, Hn Martin Franzen, Gr. zu O. ausgesprengten summarisch. Begriffs, aus was Ursachen rc. man in Vormundschafts Namen die Rescission des Wallersteinisch. Vertrags begehrt habe, mit unwidertreibl. Grund Rechtens besteif-

tes

ter Remonstration, daß besagte Transaction nicht bestehen mag, sondern rescindirt werden soll, und muß. Nördl. 4.

(160.)

(1654.) Wohlbegründete und unhintertreibl. Remonstration, was massen die an Seiten O. Sp. in diesem 1654. Jahre zu Nördl. in Druck kommene vermeynte Widerleg. des von weil. dem Hwolgeb. Hn, Hn Mart. Franzen, gewesenen regierenden Gr. zu O. auf Wallerstein — Ao 53 zu Ingolstadt in Druck gegebenen und für die Gültigkeit des geschwornen, auch von der R. K. M. confirmirten Wallersteinisch. Hauptvertrags streitenden summarisch. Begriffs, auf pur lauterem Ungrund beruhe, und dahero von Rechts wegen billig nicht attendiret, sondern bemeldter Vertrag bey seinen einmal erlangten Kräften beständig gelassen werden solle und müsse. Ingolst. 4.

(161.)

(1654.) Kurze Deduction aus was rechtmässigen Ursachen der Hochwohlgeb. Hr, Hr Hanß Franz Gr. zu O. zu der Regierung Wallerstein nit zu lassen sey, sondern daß weil. des auch Hwohlgeb. Hn, Hn Martin Franzens gewesten nächsten regierenden Gr. zu O. W. seel. hinterlassener iunger Sohn Hr Graf Ferdinand Maximilian in deroselben apprehendirten und noch innhabenden Possession billig verbleiben, hieraus auch per viam sequestrationis nit verstossen werden sollte noch könnte. Ingolst. 4.

$2\frac{1}{2}$ B.

(162.)

(1654.) Elisio der ausgelassenen kurzen Deduction etc. mit angehefter wahrhafter Demonstration, daß gedachtem Hn Grafen Ferdin. Maximil. erwähnte Wallersteinische Regierung nullo iure, sondern Hn Hanß Franz, Gr. zu O. tam iure naturae, quam pactorum familiae gebühre und zuständig sey. Nördling. 4.

(163.)

(1654.) Gründl. Reelision der in Nördlingen 1654. gedruckten Elision der an Seiten der gräfl. O. Baldrischen Linie vorher zu Ingolstadt ausgegangenen kurzen deduction: Aus was Ursachen ꝛc. *) Ingolst. 4.

(164.)

(1655.) Extirpatio der an Seiten der gräfl. O. Baldrisch. Linie zu Ingolstadt im Druck ausgegangenen und begründeten Reelision wider des Hochwohlgeb. Gr. und Hn Hanß Franzen Gr. zu O. in Druck gegebenen wahrhaften Elision der zuvor im Namen des Hwohlgeb. Gr. Hn Mart. Franzen Gr. zu O. wohlseel. ohne wahren Grund ausgesprengter Deduction, mit angehefter

*) Conf. num. 161.

hester wahrer Remonstration, daß die Regierung Wallerstein hochged. Hn Hanß Franzen Gr. zu O. omni iure gehöre und zuständig seye. Nördl. 4.

(165.)

(1655.) Confirmatio der von der Hwohlgeb. Gräfin und Frau Maria Gertraut Gr. zu O. Witib ꝛc. in Druck gegebner wahrhafter Widerlegung des zuvor ausgesprengten Summarisch. Begriffs, warum der Wallersteinische Vertrag nicht rescindirt werden möge, cum Replicatione, daß die auf Seiten der gräfl. O. B. Linie darwider zu Ingolstadt gedruckte vermeynte wohlbegründete und unhintertreibl. Remonstration im geringsten es nicht schwächen könne, sondern auf lauter Ungrund bestehe und deswegen angezogener Vertrag rescindirt werden soll und muß. Nördl. 4.

XXXII. Acta, Fürst Albrechts Ernsts I. v. O. Vermählung mit seiner verstorbenen Gemahlin Schwester betr.

(166.)

(1682.) Unterschiedl. Streitschriften, Responsa und Gutachten, samt den Actis eines in der Fürstl. Residenz zu Oetting. gehaltenen colloquii über die Frage: Ob Gott verbotten, oder zugelassen habe, daß einer seines verstorbenen Weibs Schwester heyrathen möge? Oetting. 4.

Die ganze Samml. bestehet aus 22. Stücken, die also auf einander folgen:

1. Ausführl. Gutachten, daß dergl. Heyrath zu zweyen Schwestern nach einander zulässig sey, p. 12.
   Verf. J. B. Mulz, Oetting. Director.
2. 4 Problemata contra matrimonium mariti cum defunctae uxoris sorore p. 42.
   Verf. Ben. Bock, Gen. Superint.
3. Antwort darauf, oder Dubia p. 49.
   J. B. Multz.
   Beyl. lit. A. ein Gutachten der O. Superintendenten Alex. Bresnitzers, Veit Steinheimers, Chrp. Cyri, Io. Michelii und M. Io. Fuldneri, pro matrim. illustriss. Comitis p. 72.
4. Antwort auf vorhergehend. Num. 3. p. 81.
   B. Bock.
5. Gegenantwort auf Num. 4. p. 127.
   Beyl. B. Eine besondere Ausführung, daß in Iure naturae et diuino positiuo nicht auf die gradus in Heyrathssachen gesehen worden p. 181.
   J. B. Mulz.

6. Ant-

6. Antwort auf Num. 5. p. 193.

B. Bock.

7. Gegenantwort auf Num. 6. p. 224.

J. B. Mulz.

Lit. C. Ausführl. Gutachten, so in Num. 7. allegirt worden, p. 259.

Lilien, Gen. Superint. in Bayreuth.

8. Kurze Deduct. daß ein Fürst ohne Aergernuß zwey Schwestern nacheinander heyrathen könne und daß solches nicht peccaminos seye p. 296.

J. B. Mulz.

9. Assertio, quod Textus Leuit. XVIII. v. 18. non de duabus sororib. sed de duabus uxorib. et de polygamia simultanea intelligi debeat p. 309.

J. G. Holl. Past. Aufhus.

10. Refutatio assertionis praecedentis p. 318.

M. Dav. Nerreter Diac. Oetting.

11. Acta eines zu Decidirung der Frage: (Ob ein Fürst des Reichs seiner verstorbenen Gemahlin, leibl. Schwester heyrathen dörfe?) zu Oettingen gehaltenen Colloquii p. 330.

Es sind 12 Vota, davon folgende Verfasser sind: 1. D. Laur. Rehm, Oett. G. R. 2. B. Bock, Gen. Sup. 3. J. G. v. Gölnitz, Oett. H. R. 4. J. Narz, Spec. Super. zu Appezhofen, 5. J. D. Häberlin, O. H. R. 6. J. C. Zilger, Spec. Super. zu Trochtelfingen. 7. D. El. Resler, O. H. R. 8. J. G. Ruff, Spec. Sup. zu Harburg. 9. D. Aeg. Ad. Zenck H. R. 10. D. J. W. Heinold, Hofpred. 11. M. Dav. Nerreter, Oetting. Diac. 12. J. B. Mulz, O. Direct.

Antworten auf die in Votis 2. 5. 6. und 9. von Hn Bock, Häberlin, Zilger und Zenck vorgebrachte dubia p. 364.

12. Gutachten einer berühmt. theol. Facult. (zu Königsberg) worinn mit stattl. Fundamenten angeführt ist, daß de iure naturae et diuino positiuo zugelassen sey, zwey Schwestern nach einander zu heyrathen, p. 381.

Verf. Melch. Zeidler, Prof. Theolog. zu Königsberg, in dessen tr. de polygamia es weitläufiger zu finden ist.

13. Respons. einer berühmten theol. Facult. (zu Helmstädt) daß eine Ehe mit des verstorbenen Weibs Schwester, weder den natürl. noch göttl. Rechten zuwider seye und daß in einer solchen Ehe mit gutem Gewissen könne gelebt werden.

Verf. ist unbekannt.

14. Respons. einer berühmten theolog. Facult. (zu Altdorf) daß de Iure diuino nicht verbotten sey, des verstorbenen Weibes Schwester zu heyrathen, p. 422.

Verf. D. Ioh. Fabricius, theol. Prof. zu Altdorf.

15. Consilium pro matrimonio principis cum defunctae uxoris sorore contracto p. 427.

Ge. Phil. Fabricius O. Rath und Abges. zu Regensp.

16. Eines vornehmen Icti Gutachten, daß de Iure diuino nicht verbotten sey, zwey Schwestern eine nach der andern Tod zu heyrathen p. 434.

Chrp. Gottl. Dilherr, Nbg. Consul.

17. Eines vornehmen Theologi Gutachten, daß ein Fürst des Reichs seiner verstorbenen Gemahlin leibl. Schwester, eine auch fürstl. Person, mit gutem Gewissen wohl heyrathen dörfe p. 442.

Dan. Wülfer, Pred. zu St. Sebald in Nürnberg.

18. Eines—Theol. Gutachten, daß de iure diu. nicht verbotten sey, zwo Schwestern eine nach der andern Tod zu heyrathen p. 449.

Mart. Beer, Pred. zu Nbg.

19. Eines — Theologi Gutachten, daß zwo Schwestern nach einander zu heyrathen von Gott unverbotten seye, p. 452.

D. Ioh. Saubert. Prof. theol. zu Altdorf.

20. Eines — Theol. Gutachten, daß — unverbotten sey, des verstorb. Weibs Schwester zu heyrathen, p. 458.

Conr. Feuerlein, Pred. zu St. Mar. zu Nbg.

21. Eines — Theol. Gutacht. daß einer mit gutem Gewissen seines verstorb. Eheweibs Schwester heyrathen könne. p. 466.

Andr. Myhldorfer, Pred. zu St. Egid. zu Nbg.

22. Christl. Bedenken über die Frage: ob seine Hfl. Durchl. zu O. ohne Uebertrett. der göttl. und natürl. Gesetze mit Ihro Hochseeligst verstorbenen Gemahlin leibl. Schwester sich ehelich trauen lassen mögen, nachdem sie beyde erhebl. Ursachen halber sich gegen einander in ehliche Liebe und Versprechung eingelassen, pag. 471.

J. H. Horb, Stadtpf. zu Windsheim.

Die beste Nachr. von dieser erhebl. Samml. findet man vor andern in Hn Gen. Superint. Michels zu Oetting. beliebten Oetting. Biblioth. I. Th. p. 72 sqq.

XXXIII.

XXXIII. Oetting. Baldern c. Oettingen-Wallerstein *in pto restitutionis contra rem iudicatam et transact. paternam.*

(167.)

(1683.) Vertrag zwischen Hn Gr. Wolfgang von O. W. und Hn Gr. Rottger Wilhelm von O. B. vom Jahr. 1683.

(168.)

(1718.) Ausführl. und actenmässige Facti species in Sachen O. B. c. O. W. pto nulliter petitae restitutionis in integr. contra rem iudicatam de ao. 1662. et Transactionem paternam de ao. 1683. nebst succincter Beydruckung und gleichfalls actenmässiger Extrahirung aller pro utraque parte militirenden und in denen bishero ventilirten sehr voluminösen actis vorgekommenen Behelfen beygebrachten Argumenten und Grundsätzen. 84 S.

Von dieser Schrift ist auch ein kurzer Auszug vorhanden unter dem Titel:

(169.)

Succincta und actenmäßige Facti species 4. 6¾ B.

(170.)

(1718.) Beylagen, welche ad Facti speciem in der zwischen O. B. und O. W. pto nichtig suchender Restit. in integr. fürwährenden Streitigkeit gehörig. 5 B.

(171.)

(1728.) Vollständiger Bericht in caa Oetting. B. c. O. W. samt Widerleg. die revocation der zu dem O. Baldrischen Drittel gehöriger Lehen betr. m. B. 1—11. 13½ B.

(172.)

(1728. d. 4. Maii.) Actenmäßige Deductio beyderseitiger Fundamentor. und darüber verfaßtes Respons. Iuris in Causa etc. 7 Bögen.

Ist ein Altdorfisch. Responsum.

(173.)

(1732.) Summarische S. F. in Sachen O. B. c. O. W. pto nulliter petitae restitut. in integr. contra transactionem paternam de ao 1683. et reuocationis bonor. in hac transactione a comite Nottgero Wilhelmo ab Oett. Comiti Wolfgango ab Oett. in aliqualem satisfactionem sententiae ab Excelsissimo consilio Imperiali aulico ao 1662. latae, cessorum, nunc praetensae alienat. et immutationis dictorum bonorum. Ex actis auf das kürzeste als möglich verfasset. m. B. 1—3. 15½ B.

(174.)

( ) Schema genealogic. der Hhn Grafen von O. enthaltend die Facta principaliora, welche zwischen denenselben ab ao 1597. ad usque hodie vorgegangen, iudicialiter vorgekommen und zu einer summarischen und actenmäßigen Erläuterung des zwischen O. B. und O. W. bekannten und in relatione stehenden Restitutions-Proceßes dienlich. Forma max. 1 B.

(175.)

( ) Schema Tit. Tit. Comitum agnator. Oett. quomodo eos tum antiquus sub Ernesto Iun. tum modernus processus pto restitutionis contra renunciationes et transactiones paternas de ao 1597. et NB. 1683. concernat et tangat. (Latine) Fol. max. 1 B.

(176.)

( ) Additional-Anzeige, daß die transactio de ao 1683. zwischen denen gräfl. O. W. und B. Linien gemacht nach der wahren Verfassung des Oettingisch. Hauses und gesunden principiis Iuris, von dem Parte impetrante unrechtmäßig und übel impugnirt, hingegen aber a Parte impetrata höchst rechtmäßig und wohl erfochten werde. 2 B.

(177.)

( ) P. M. enthaltend, daß Hr Gr. Fridrich Wilhelm, des heutigen Hn Gr. von O. B. Groß-Herr Vatter post sentent. ao. 1662. latam auch in causa den punctum liquidationis fructuum betr. agirt und sich dißfalls des Hn Gr. Ernst iun. Debitor zu seyn iudicialiter declarirt habe. 1 B.

(178.)

( ) Kurze und unumstößliche Additional-Anmerkungen. 1 B.

(179.)

( ) In causa O. B. c. O. W. reuocat. et restitut. bonor. 1 B.

(180.)

(1713.) Kurzgefaßte actenmäßige Informatio Iuris et Facti etc. 7 B.

(181.)

(1732.) Kurzgefaßte actenmäßige Reinformatio in causa O. B. Impetranten, c. O. W. Impetraten pto Restitutionis bonor. atauitor nec non durante lite quorundam eorum alienationis. 5 ½ Bog.

Im J. 1764. ist dieser langwierige Streit zwischen O. B. und O. W. beygelegt worden.

S. Mosers RsHR. Gutachten II. Th. num. 3.

XXXIV.

XXXIV. Seniorats-Proceß betr.

(182.)

(1723.) Succincta Repraesentatio et Extractus Exhibiti de praes. 6. Sept. 1723. ad caus. Jhro Hfl. Durchl. zu O. c. O. Sp. et Consorten in pto Senioratus indeque dependentium Iurium et Regalium. m. B. Lit. A—P 2. 4 B.

(183.)

(1724.) Fürstl. Oettingische Anmerkungen auf die grundfalsche Spielbergische vermeintl. Refutat. dißeitigen Extractus exhibiti de 6. Sept. 1723. mit klarer demonstration und Erläuterung der uralten hergebracht-unveränderl. Verfassung des gesamten O. Hauses in zwey Haupt-Regierungen und denselben alleinig competirenden Prärogativen in pto Sen. et Depend Iur. m. B. 1—9. 48 S.

(184.)

(1725.) Fernere Information von den Hfl. Oetting. Iuribus bey der Activ-Belehnung über des Hauses gemeinschaftl. Vasallen. Oetting. m. B. A. B. 1 B.

(185.)

(1737.) Gründl. Bewegursachen, warum die dem hohen Haus O. zur Lehen gehende Vasallen S. T. nach Ableiben des Fürsten Franz Albrechts zu O. Sp. Hfl. Durchl. p. m. ihre Belehnung bey O. W. nachzusuchen und zu empfangen, hingegen das O. Spielbergische Gesuch und Beginnen von Rechts- und Gewohnheits wegen zu meiden verbunden. Wallerst. 1 B.

S. von diesem Proceß Mosers Fortsetz. der Schwäb. Chron. M. Crusii T. II. S. 650 ff.

XXXV. Oettingische Landes-*Succession* betr. und zwar

a) O. Spielberg c. O. Wallerstein.

(186.)

(1720.) Acta bey Hochpreißl. RhR. in Sachen Hn Gr. Franz Albrechts zu O. Sp. Impetranten eines c. weil. den Hn Fürsten zu O. Hn Gr. Anthon Carl zu O. W. und Hn Gr. Craft Wilhelm zu O. B. Impetraten andern theils in iudicio contradictorio verhandelt, pto eines ao 1710. zwischen denen fürst- und gräfl. Hn Impetranten aufgerichteten Tractatus s. Pacti successorii, die Succession in dem fürstl. Grafschafts-Antheil betr. Diese Samml. enthält folgende Exhibita:

(187.)

(1724. d. 13. Nov.) Allerunthgstes Anrufen und Bitten pro clementiss. decernendo mandato cassatorio et annullatorio

Tractatus ſucceſſorii contra Coinueſtituram Caeſaream, Pacta maiorum et Leges fundamentales Familiae, nec non inhibitorio de non contraueniendo hiſce pactis et legibus S. C. annexa citat. ſolita, iuncta petitione ulteriori omnium humillima. In Sachen Hn Gr. Fr. Albr. zu O. W. Sp. c. den Hn Fürſten zu O. Gr. Ant. Carl zu O. W. qua Wallerſtein und Hn Gr. Craft Wilh. zu O. W. Balbern Triplicar. Adj. A—G. 5 B.

(188.)

(1726. d. 13. Aug.) Allerunthgſte Anzeige ad clementiſſ. Reſcriptum et Concluſ. vom 19. Febr. itemque 17. Iun. a. c. iuncta except. non competentis actionis et intereſſe, itemque petito pro abſolutione ab ex aduerſo immature et incompetenter intenta actione et lite des fürſtl. O. Anwalds. In Sachen Gr. O. Sp. c. Fürſtl. O. in pto pacti ſucceſſorii. m. B. n. 4. 3 B.

(189.)

(1727. d. 29. Aug.) Allerunthgſte in facto et iure beſtfundirte weitere Vorſtellung loco Replicar. pro clementiſſ. reiectione ex aduerſo friuole oppoſitae exceptionis actionis non competentis et intereſſe, cum poena arbitraria, ac condemnatione in expenſas litis retardatae, e contra ex cauſis ulterius adductis clementiſſime decernendo petito mandato caſſatorio-annullatorio Tractatus ſucceſſorii contra coinueſtituram Caeſ. Pacta maiorum et leges fundamentales familiae, nec non inhibitorio de non contraueniendo hiſce pactis et legib. praeſertim deſiſtendo ab omni ulteriori diſpoſitione ſub quocunque praetextu poenali S. C. annexa, iuncta denuo omnium humillima imploratione, pro ſemel iam petito remedio interimiſtico ſ. prouiſionali ac de caetero quoad productionem dicti Tractatus ſucceſſorii inhaerendo priori concluſo. In Sachen ꝛc. ꝛc. m. B. Lit. H. I. 5 B.

(190.)

(1728. d. 23. Mart.) Allerunthgſte Duplicae, iuncto humillimo petito des fürſtl. O. Anwalds. In Sachen ꝛc. ꝛc. Reſcripti in pto Pacti ſucceſſorii Duplicatum cum P. M. In Sachen ꝛc. m. B. n. 5—26. 9½ B.

(191.)

(1729. d. 28. Iul.) Fernerweite allerunt. Repraeſentation loco Triplicar. reiterato petito omnium humillimo. In Sachen ꝛc. ꝛc. m. B. K—T. 21 B.

(192.)

(1731. d. 15. Febr.) Allerunt. Quadruplicae iuncto humill. petito fürſtl. O. Anwalds ꝛc. Duplicatum. m. B. n. 27. 10½ B.

(193.)

(1731. d. 3. Dec.) Allerunt. Concluſionsſchrift, reiterato petito omnium humillimo. In Sachen ꝛc. Duplicatum. 9 B.

(194.)

(194.)

(1732. d. 15. Iul.) Allerunt. vorläufige Vorstellung ad Conclus. vom 16. Maii nup. und Bitte pro clementiss. praeliminariter iniungendis parti impetranti ut et Comiti de O. B. intus petitis declarationib. Grfl. O. Wallerst. Anwalds ad Caussam etc. in Triplo. m. B. 1. 2. 2. B.

(195.)

(1732. d. 29. Iul.) Allerunt. resp. Folgleistung remittendo se ad Acta iudicanda, ad clementiss. Conclus. de 17. curr. Iul. sub Num. I. adiunctum, cum petito humillimo pro clem. (non attentis ullis amplius ex parte O. W. adhuc forsan tentandis protractionum conatib. et studiis) iam nunc, propter indies accrescens periculum et damnum in mora, maturanda relatione et ferenda sententia O. B. c. O. W. m. B. 1—3. 2 B.

(196.)

(1732. d. 31. Iul.) Allerunt. Folgleistung ad Conclus. clementiss. d. 17. Iul. und Vorstellung annexa petitione omnium humillima pro benignissime reiicienda partis aduersae friuole intentata protractione litis et manifesta tergiuersatione, e contra iuxta priora clementiss. conclusa deferendo priori humillimo petito pro euentuali communicatione der gegentheilig. Submissions-handlung, aut causam alias in contumaciam pro conclusa acceptando, nec non praefigendo certum diem ad inrotulationem actorum. In Sachen rc. m. B. 1—8. 3 B.

(197.)

(1732. d. 29. Aug.) Fernere allerunt. Vorstellung auf die unzulängl. Baldrische Declaration und Bitte pro clementiss. iniungenda Comiti ab O. B. ulteriori et speciali Declaratione, gräfl. O. W. Anwalds ad caus. O. W. Sp. c. den Hn Fürst. zu O. modo O. W. und B. m. B. 3. et 4. 2 B.

(198.)

(1732. d. 2. Oct.) Allerunt. Producirung specialer Erklär. in satisfactionem clementiss. Conclusi de 1. Sept. nup. sub Lit. A. adiuncti, mit allersubmissester Bitte um die zugleich inhaltl. iustificirung c. die O. Wallerst. falsa imputata allergnädigst an- und aufzunehmen, auch den wider den gräfl. O. W. Anwald hierinn gebottenen gerichtl. Verweis und Warnung allergerechtist zu erkennen und fürzukehren, gräfl. O. Baldrisch. abgeordneten bevollmächtigten Hofrath und Oberamtmann Leopold Gerls ad caus. O. W. Sp. c. O. W. m. B. A. B. und subadj. ☉ ☽ ♀. 4 B.

(199.)

(1732. d. 2. Oct.) Allerunt. weitere Vorstellung auf das Spielbergische Exhibit. sub pr. 31. Iul. nup. und darauf gefolg-

tes

tes Conclus. de 4. Aug. sq. iuncto humillimo petito pro clementiss. interloquendo decernendo, daß der Impetrantische Herr Gr. von O. Sp. ob er mich in nachgemeldter Causa den Tractatum successorium de A. 1710. betr. ex propria persona et sub qualitate compaciscentis, oder ex persona defuncti Domini principis Oett. tanquam eius heredem testamentar. einzuflechten gedenke, vorläufig und positiue sich zu erklären schuldig, ich aber, bis ein solches geschehen, in der Hauptsache auf eine, oder andere Weise zu handeln nicht verbunden seye, mein Ant. Carls Gr. zu O. W. Impetraten c. den Hn Gr. zu O. Sp. Impetranten, c. A. n. 3—30. 9½ B.

(200.)

(1732. d. 31. Oct.) Abermalige allerunthgste Folgleistung ad conclus. clementiss. d. 8. Oct. h. a. mit wiederholter allerunt. Bitte pro clementiss. reiiciendo partis aduersae pro friuola protractione et manifesta tergiuersatione, reiterato inepto petito, e contra inhaerendo priorib. Conclus. Clement. nec non effluxo iam iterum termino ultimato, causam in contumaciam pro conclusa acceptando ac praefigendo certum diem ad inrotulanda Acta. In Sachen rc. m. B. n. 10—32. 5 B.

(201.)

(1733. d. 19. Febr.) Ad Imp. Allerunt. in facto et iure bestgegründete Eventual-Gegen-Conclusionsschrift, inserta protestatione et reseruatione, iunctoque humillimo petito pro clementiss. decernendo, daß der zwischen dem verstorbenen Hn Fürst zu O. und dem impetratisch. Hn Principalen Hn Ant. Carl, Gr. zu O. W. Ao 1710. aufgerichtete Tractatus successor. dem uralten Herkommen des gräfl. O. Hauses gemäs und von Rechts- und Gewohnheits wegen gültig und kräftig, folgl. Impetratischer Principalis bey demselben rechtl. zu manuteniren, der Impetrantische Gegentheil aber mit seiner unbefugten Klage a limine iudicii cum refusione Expensar. damni et interesse ein-vor allemal ab- und zur Ruhe zu weisen sey. In Sachen Hn Franz Albr. Gr. zu O. Sp. Impetranten, c. weil. Hn Fürst. zu O. p. m. nunc Hn Ant. Carl Gr. zu O. W. Impetraten in pto tractatus successorii de A. 1710. c. A. n. 28—121. 3 Alph.

(202.)

(1733. d. 11. Maii.) Allerunt. Libellus additionalis zu der in nachgemeldter Sache von dem Impetratisch. Gr. Ant. Carl zu O. W. d. 19. Febr. nup. exhibirten allerunterthänigst in facto et iure bestgegründeten Eventual-Gegenconclus. Schrift, continens einige seithero aus dem nachgelassenen fürstl. O. Archiv hervorgebrachte nova, annexa submissione pura, iteratoque humillimo petito pro clement. decernendo, daß der zwischen dem

den

verstorbenen Hn F. zu O und dem Impetratischen Principalen A. 1710. aufgerichtete Tractatus succeſſor. dem uralten Herkommen des gr. O. Hauses gemäs und von Rechts- und Gewohnheitswegen gültig und kräftig, folgl. Impetratischer Principalis bey demselben rechtl. zu manuteniren, der Impetrantische Gegentheil aber mit seiner unbefugten Klage a limine iudicii, cum refusione expensar. damni et intereſſe ein- vor allemal ab- und zur Ruhe zu weisen sey. In Sachen ꝛc. C. A. n. 122—133. 8 B.

(203.)

(1733. d. 15. Iul.) Allerunt. Productio der in Exhibito de pr. 11. May nuper sub Num. 87. 88. et 116. allegirten Beylagen in extenso et forma probante, iuncto humill. petito pro clem. ponendo ad Acta et desuper reflectendo Impetratisch. Gr. O. W. Anwalds, In Sachen ꝛc. c. A. n. 139—142. 4 B.

(204.)

(1733. d. 27. Iul.) Wiederholte allerunt. Remiſſio ad acta et pura submiſſio, iuncta petitione omnium humillima pro nunc demum clementiſſ. decernendo inrotulationem actorum, In Sachen ꝛc. 5 B.

(205.)

(1734.) Allerunt. Gegen-Submiſſionsschrift, mit wiederholtem in dem Impetratisch. Exhibito de pr. d. 19. Febr. 1733. enthaltenen, allergehorsamst. Bitten ꝛc. In Sachen ꝛc. pr. d. April 1734. adiuncto Conspectu generali all- und ieder in extenso vorstehender zwischen weil. dem Hn Fürst. zu O. p. m. und Hn Gr. Franz Albrecht zu O. Sp. von Jahren zu Jahren getroffener resp. Kauf- und Verkaufs-Receſſe über verschiedene von ienem an den letztern überlassene und versetzte Unterthanen, Güter und Gefälle. c. A. n. 146. 147. 1 Alph. 7½ B.

Bis hieher geht die Samml. der Productor. iudicial; nun aber folgen die ausergerichtl. Schriften.

(206.)

(1734.) Conspectus generalis aller Kaufs- und Verkaufs-Receſſe etc. etc. 18 B.

(207.)

(1734.) Summarischer Begriff derer vornehmsten Gründe, welche in Sachen Hn Grafens nunc Fürstens von O. Sp. Impetranten eines- c. weil. Hn Albrecht Ernsten des H. R. R. Fürsten zu O. p. m. Hn Ant. Carl, Gr. zu O. W. und Hn Crafft Wilh. Gr. zu O. B. Impetraten andern Theils den A. 1710. zwischen dem impetratischen Hn Fürsten wegen künftiger Succeſſion in deßelben angehörigen O. Graffschafts-Antheil an einem und

und denen gräfl. Hhn Mitbklten am andern Theil aufgerichteten Tractatum successorium betr. vor höchstpreisl. RhR. in iudicio contradictorio verhandelt worden sind. 9½B.

(208.)

(1715.) Unumgängl. Vorstellung, daß, und warum ein Fürst oder Graf zu O. von dem, durch die bis hierhin beybehaltene und noch neulicher Zeit verschiedentl. von K. M. bestätigte Erbverein des gesamten Hauses, befangenem Vermögen, an Land Leuten, Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, etwas zu versetzen, zu veräussern oder zu vertestiren nicht bemächtiget sey.

(209.)

(1732.) Acten- auch dem uralten Herkommen des gräfl. O. Hauses gemäße und rechtl. Deduction, beweisend, daß in Sachen Hn Gr. Franz Albrechts zu O. Sp. und Hn Gr. Eraft Anton Wilhelms zu O. B. c. den Hn Gr. Anton Carl. zu O. W. die nachgelassene fürstl. O. Landes-Succession betr. nemlich:

1. Daß das fürstl. Testament und deme vorgehendes pactum successorium von Recht und Gewohnheits wegen gültig und kräftig.
2. Des Hn Grafen Anton Carls zu O. W. in Conformität derselben eingenommene Landes Possession iustificirlich und rechtmäßig, hingegen aber
3. Das von denen Hhn Grafen von O. Sp. und O. B. praetendirte Mit- Successions-Recht ungegründet und nichtig sey. M. B. 1—37. 1 Alph. 4½B.

Verf. der O. O. Canzler F. A. Zenck.

(210.)

(1733.) Summarischer Begriff der (eben angezeigten) Deduction, beweisend ꝛc. mit Allegirung der pagin. berührter Deduction und deren Justifications Beyl. samt fernern Adj. n. 38—42. 11 B.

Verf. der O. O. Canzler F. A. Zenck.

(211.)

(1733.) Kurzes actenmässiges P. M. in der fürstl. O. Succeßionssache, daß das fürstl. O. Testament nichtig, des Hn Gr. Ant. Carls zu O. W. sub praetextu desselben pendente desuper lite vi armata praeripirte Possession ohniustificirl. und entgegen Hn Gr. Franz Albrechts zu O. Sp. praetendirendes Mitsuccessions-recht ganz offenbar und richtig, folglich derselbe wider das gegentheilige spolium vor allem zu restituiren sey. m. B. 1—12. 7½B.

(212.)

(1733.) Gr. O. Sp. wahrhafte und actenmäßige Gegen-Deduction in der O. Succeßionssache den von weil. dem Hn Fürsten

Fürsten zu O. hinterlassenen Grafschafts-Antheil betr. darinnen beyderseitige fundamenta gegen einander haltend klar vor Augen geleget und erwiesen wird: daß die gegnerische asserta weder in facto noch iure bestehen rc. m. B. A—B 3. 2Alph. 4B.

(213.)

(1733.) Beantwort- und Widerleg. des contra das fürstl. O. Testament in der O. Succeßionssache zu vermeintl. Demonstrirung Hn Gr. Franz Albrechts zu O. Sp. praetendirenden Mitsucceßionsrechts publicirten so rubricirten kurzen (eben angezeigten) actenmäßigen P. M. in der fürstl. Oettingisch. Succeßionssache, daß das fürstl. O. Testament nichtig rc. zu noch mehrerer Befestigung gedachten Testaments und deme vorgehenden pacti successorii de ao 1710. auch der dem Hn Gr. Ant. Carl zu O. Wallerstein aus selbigem zukommenden Succeßionsgerechtsamen per modum supplementi zu denen vorhergehenden Wallersteinisch. Impressis verfertigt. m. B. in continuat. der vorigen a n. 43—53. dann denen im Spielbergisch. P. M. allegirten Adj. N. 1—12. 18½B.

Verf. O. O. Canzler F. A. Zenck.

(214.)

( ) Gründl. Refutatio der gräfl. O. W. sogenannten Beantwort- und Widerlegung rc. vermittelst welcher kürzl. und wahrhaft gezeigt wird, daß erstgedachtes P. M. durchgehends in der That ohnbeantwortet und ohnwiderlegt gelassen worden sey, mithin noch zu dato ganz vest bestehe.

(215.)

( ) P. M. in Sachen Hn Gr. modo Hn Fürsten zu O. Sp. Imploranten eines c. weil. Hn Fürst. zu O. modo Hn Gr. von O. W. Impetraten anderntheils pto Tractat. s. pacti successorii de ao 1710.

(216.)

( ) Kurze und gründl. Erläuterung des Art. IV. et VI. der O. Erbvereinigung, kraft welcher der wahre Verstand und Zusammenhang dieser beyden Articuln nach der Conditorum eigentl. Absicht gezeiget und klar erwiesen wird, daß selbe andurch bey ihrem Hause ein Fidei-commissum Familiae graduale errichtet haben, ad caus. O. c. O.

(217.)

( ) Summarische Remarques über die von fürstl. O. Sp. Seiten edirte so rubricirte kurz und gründl. Erläuterung des Art. IV. et VI. der O. Erbvereinigung, verfasset von gräfl. O. Wallersteinisch- als Impetratischer Seiten. 2½B.

(218.)

( ) P. M. in Sachen Hn Grafen modo Hn Fürsten zu O. Sp. Imploranten eines c. weil. den Hn Fürsten zu O. modo Hn Gr. zu O. W. Impetraten anderntheils pto Tractatus success. de A. 1710. oder Bericht über die in Duplicis allegirte Beyl.

(219.)

( ) Actenmäßige Erläuterung über die Frage: ob der von weil. Hn Fürsten zu O. p. m. in a. 1710. errichtete Tractatus successor. und das von demselben aus diesem Tractatu, durante lite, formirte und ad acta gebrachte Testament zweyerley causae seyen, und ob dermalen, nachdem beyde Partheyen über diesem Successionsstreit in petitorio den Proceß continuirt und ad sententiam beschlossen haben; super dicto tractatu successionis gesprochen und somit der Punctus testamenti ad separatum verwiesen werden könne? In causa O. Sp. c. O. O. modo O. W. den Tract. succession. de Ao 1710. und das daraus formirte Testament betr.

(220.)

( ) Summarischer Begriff ad instar relationis ex Actis verfasset, derer meist- und vornehmsten Argumenten, mit welchen der A. 1710. zwischen weil. dem Durchl. Fürsten und Hn, Hn Albrecht Ernsten rc. eines- und denen Hochgebohrnen Grafen und Herren, Hn Ant. Carl, des H. R. R. Grafen zu Oettingen-Wallerst. und Hn Crafft Ant. Wilh. des H. R. R. Grafen zu O. B. anderntheils der künftigen Succession in dem fürstl. O. Landes Antheil halber aufgerichtet und von diesen beeden Hhn Grafen durch solenne Abschwörung eines cörperl. Iuramenti und darauf eod. anno gefolgte öffentl. Eventual-Huldigung des gedachten F. O. Landesantheils, bestättigte Tractatus successorius, nach einem vierzehniährig. Stillschweigen von dem Hochgeb. Gr. und Hn, Hn Franz Albrechten des H. R. R. Gr. zu O. Sp. Impetranten, contra observantiam, pacta et acta dieses Hochgräfl. Hauses, auch sein eigenes factum ab A. 1724. bis hieher unstatthaft impugnirt, von Höchst- und Hochgedachten Herrn Franz zu O. p. m. nunc dem Hn Gr. Anton Carl zu O. W. Impetraten, ex obseruantia, pactis et Actis dieses hochgräfl. Hauses und des gräfl. Hn Gegners eigenem facto recht und gründlich defendirt wird. S. 72.

Verf. O. O. Canzler F. A. Zenck.

(221.)

(1739.) Positio generalis I. II. et III. 5½ B.

Wahrhafte und actenmäßige Gegeneinanderhaltung der in der O. Successionssache (den von weil. Hn Albrecht Ernst Fürst zu

zu O. hinterlassenen Grafschaft Antheil betr.) beyderseitiger fundamenten, darinnen klar gezeiget wird, daß die Impetratische Asserta weder in facto, noch iure bestehen, sondern all dasienige, was O. W. Impetratischer Seits fürgebracht worden, zum Theil blos gesagt, theils aber ganz widrig und verdrehet fürgestellet worden, und all solches dem wahren Verstand derer kaiserl. Lehenbriefe und denen pactis familiae schnurstracks entgegen: Folglich, daß das pactum success. de Ao. 1710. und das hinnach daraus formirte quoad substantiam mit ienem gleichlautende Testament nichtig, hingegen des F. O. Sp. Impetrantischen Theils ex Coinuestituris Caesareis, et prouisione Maiorum suchende gleiche Mit-Successions-Recht offenbar und richtig sey.

Fast alle in dieser noch in Reuisorio schwebenden Rechtssache ergangene Schriften haben (so viel O. O. und O. W. betr.) den ehemal. Oetting. Wallerstein. Kanzler, nachherig. Hochf. Mgf-Durlachisch. Hofr. Theobald Sahler, 4. aber oben num. 209. 210. 213. 220. angeführte, den damal. O. Oettingisch. Kanzler und Consistorial-Director, nachmal. Braunschw. Wolfenbüttel. Vice-kanzl. F. A. Zenck zu Verfassern und sind gröstentheils in Oettingen gedr. Hingegen die fürstl. O. Spielberg. Schriften c. tractat. successorium rühren von dem ehemal. Kanzler von Dorsch und G. R. v. Auffenberg her. Zu der Sache selbst gehören die nun weiter folgenden Stücke.

(222.)

(1731. d. 16. Apr.) Patent, darinnen von den beeden Hhn Grafen zu O. Sp. und O. B. nach Fürst Albrecht Ernst zu O. seel. Ableiben den Unterthanen der Abtrag der Herrschafts-praestandor. ad interim entlassen wird, erstere Hhn Grafen aber sich als Mitregenten declariren.

(223.)

(1731. d. 11. May.) Gegen-Patent Hn Grafen zu O. O. und O. W.

(224.)

(1732.) K. RhR. Conclus. Martis 16. Dec. O. c. O. in pto des fürstl. Oetting. Testaments und ergriffene Landes-Possession betr. 4½ B.

(225.)

(1733. d. 30. Iul.) K. Rescriptum inhibitorium an den Hn Gr. zu O. W. in pto Excessuum.

(226.)

(1738. d. 8. Apr.) Patent, darinnen Gr. Ant. Carl sämtl. fürstl. O. Creditores ad liquidandum citirt rc.

(227.)

(1740.) K. RhR. Conclus. in Strittsachen sich verhaltend zwischen weil. Gr. Franz Albrecht zu O. Sp. nachmals Fürsten, modo dessen successorn, Hn Joh. Aloysius Sebast. Fürst zu O. Klrn und Impetranten eines-entgegen und wider weil. Hn Albr. Ernst Fürsten zu O. O. et Consf. nachmals weil. Ant. Carl Gr. zu O. W. modo dessen successorn Friederich Gr. zu O. W. Bklte und Impetraten anderntheils, in pto tractatus successorii vom 25. Oct. 1710. Signat. zu Wien d. 26. Sept.

S. auch F. C. v. Moser Samml. von RhR. Gutacht. II. Th. n. 2. 4. et 5. ingl. des RhR. von Wernher Obss. forens. T. III. Select. act. relat. I.

b.) Oetting. Wallerst. c. O. Sp. in specie die Sperr der gräfl. O. Oetting. Dicasterien und andere attentata betr.

(228.)

(1768.) Wahrhafte Erzähl. deren von der fürstl. O. Sp. Regierung an denen gräfl. O. O. in der Stadt Oettingen wohnenden Regierungs- und Kammer-Collegiis den 27. Jun. 1768. verübten, unerhörten Vergewaltigungen. M. B. 1—15. 9 B.

Wurde zuerst zu Pappenheim gedruckt: kam aber auch O. Spielbergisch. Seits zum Vorschein, mit folgender Antwort:

(229.)

(1768.) Actenmäßige Wahrheit gegen die so rubricirte wahrhafte Erzähl. oder Standhafte Abfertig. einer in öffentl. Druck heraus gegebenen mangelhaften Erzähl. in Betreff des von der Hfl. O. Sp. Regierung gegen die gräfl. O. W. in der fürstl. Residenzstadt Oettingen sich enthaltende Hof- und Cammerräthe auch Subalternen nothgedrungener, mithin bestbefugtermassen in continenti verhängten Hausarrestes. M. B. A—Gg. nebst einer Landch. von der Lage des Klosters und Dorfs Maynigen. 1. Alph.

Verf. soll seyn O. Spielberg. G. R. von Auer.

c.) in puncto reuisionis.

(230.)

(1756.) P. M. in Sachen O. Sp. c. O. W. pto Tractatus successf. de a. 1710. et Testam. de a. 1729. nunc reuisionis. 5½ B.

(231.)

(1756.) P. M. in Sachen O. Sp. c. O. W. nunc uice uersa, pto Tractatus successorii de a. 1710. et Testamenti de a. 1729. nunc reuisionis. 3. B.

Additamentum zu diesem P. M. 4. B.

Sind beyde die Widerleg. des vorhergehenden O. Sp. P. M.

XXXVI.

XXXVI. Die Vormundschaft über Hn Gr. Maximil. und Hn Gr. Philipp Carls Poßeßions-Ergreifung der Hälfte der Grafschaft Wallerstein und angenommene Mitregierung betr.

(232.)

(1744. d. 3. Nov.) Ad Imp. allerunthgste Supplicatio pro cit. edictali aduersus omnes Creditores defunctor. Comitum O. W. Antonii Caroli et Ioannis Friderici, quoad debita ab ipsis principaliter contracta, ad uidendum se immiscuisse hereditati paternae allodiali cum beneficio legis et inuentarii, sicque ultra uires fatae hereditatis (in quantum etiam ista uinculo fidei commissi maiorum de a. 1670. obstricta haud est) ad exsoluendum aes a patre et auo contractum ui pactorum domus a Caesarea Maiestate confirmatorum aliarumque causarum releuantium, non teneri: uel clementiss. decernenda commissione, prout intus petita, Anwalds der gräfl. O. W. Vormundschaft über weil. Hn Grafens Joh. Friederichs nachgelassenen Hn Sohn Gr. Maximil. c. die sämtl. Creditores der verstorbenen Hhn Grafen Ant. Carls und Joh. Friederichs, so viel deren selbst contrahirte, nicht aber die von weil. Hn Fürsten Albrecht Ernst zu Oett. hinterlassene Schulden betr. m. B. A—D. 8 B.

(233.)

(1744. d. 3. Nov.) Nebenanzeige ad supplicam de praes. hodierno cum petito humill. pro clementiss. approbanda intentione de satisfaciendis aliquibus Creditorib. priuilegiatis aliisque personis consideratione dignis ex fructib. bonor. fidei commissorior. saluo regressu ad allodium euentuale pr. 3. Nou. pto petitae citationis edictal. uel resp. Commissionis. 2 B.

(234.)

(1745.) Ad Elector. Bav. als des H. R. R. rc. Vicarium etc. unterth. Bitte pro Transcripto commissionis Caes. de 9. Nou. 1744. in dominum comitem Truchses de Zeyl priuatiue decernendo etc. cum Adj. n. 1. 1 B.

(235.)

(1745.) Ad Elect. Bav. etc. unterth. Beschwehrungs-Memorial m. Phil. Carl Gr. zu O. O. und O. W. m. N. 1. 2. 2 B.

(236.)

(1745.) Hochpreisl. Reichs-Vicariats-Hofger. Conclus. 1 B.

(237.)

(1745.) An Ihro Churf. Durchl. zu Bayern unterthgste Bitte pro consensu gratiosissime de satisfaciendo Domino Marchioni

chioni Onolsbacensi ratione summae capitalis ad 20000. florenor. cum Interesse Anwalds der regierenden Fr. Principal-Vormünderin ꝛc. Commiss. et cit. edict. c. A. Lit. A. 1 B.

(238.)

(1745. d. 30. Iun.) Citatio edictal. der kais. subdelegirten Commission. 1 B.

(239.)

(1745. d. 7. Oct.) Ad Imp. Anzeige und Bitte pro clementiss. decernenda eiusdem positione ad acta, nec non inaudita parte implorante nihil praeiudiciale statuendo Implorantisch. Anwalds in Sachen der sammentlichen O. Creditorum c. die hochgräfl. O. W. Vormundschaft. ½ B.

(240.)

(1745.) Der hochgräfl. O. W. Canzler und Räthe actenmäßiges Betragen bey der von des Hochgeb. Gr. und Hn, Hn Philipp Carls Gr. zu O. O. und O. W. ergriffenen Possession von der Hälfte der Grafschaft Wallerstein und angenommener Mitregierung, bestehend in denen bey einem hochpreisl. Rs-Vicariats Hofgericht von denenselben eingereichten Judicialschriften m. B. 1—28. 1 Alph.

(241.)

(1745.) Eilfertige Ursachen und Motiven, warum ab Seiten des hohen Hauses O. nicht zugegeben werden könne, daß die verwittibte Frau Gräfin zu O. O. und O. W. bey ihrer vorhabenden zweiten Verehligung über ihren unmündigen Sohn Gr. Maximil. die Vormundschaft und Landes-Administration ferner behalten und hierbey obristrichterlich gelassen werden möge. m. 6. Beyl. 6 B.

(242.)

(1745.) An Ihro Churf. Durchl. in Bayern Beschwerungs-Memorial mein Philipp Carls Gr. zu O. O. und O. W. mit 2. Beyl. 2 B.

(243.)

(1745. d. 13. Febr.) Phil. Carl Gr. zu Oettingen Patent wegen nach erhaltener Venia aetatis angetrettenen Landes-Regierung. Wallerst. 1 B.

(244.)

(1745.) Vorläufige kurzgefaßte S. F. von der Succeßionsordnung in dem hochgräfl. O. Hause in specie der hochgräfl. Wallerst. Linie. 4 B.

(245.)

(1745.) Fortgesetzte S. F. wie es sich wegen der Succession in dem hochgräfl. O. W. Haus verhalte, nebst angefügten rechtl. Grün-

Gründen, warum der Hr. Gr. Phil. Carl. zu O. O. und O. W. in der Compossession der Grafschaft O. W. zu schützen seye. m. B. 1—24. 18 B.

Deme beygedruckt:

Nachricht, wie es wegen einer Gräfl. Fr. Wittib in Ansehung der Vormundschafft-administr. Wittums rc. bey dem H. H. Wallerstein gehalten werde. mit einem Extr.

(246.)

(1745.) Additamentum zu der fortgesetzten S. F. 1 B.

(247.)

(1745. d. 15. Mart.) Respons. der Juristen-Facultät zu Würzburg über die Success. in der Grafsch. O. W. und insonderheit die Gerechtsame des Hn Gr. Phil. Carls gegen die Anmassungen der verwittibten Fr. Gräfin als Vormünderin, wegen eines prätendirenden Primogenitur-Rechts vor ihrem Sohn Hn Gr. Maximil. 7 B.

(248.)

(1745. m. Mart.) Rechtl. Respons. der L. Juristen-Facult. zu Halle, worinnen in Sachen des Hn Gr. Philipp Carls zu O. und W. c. die verwittibte Fr. Gräfin v. Oettingen die hinc inde ventilirte fundamenta gründl. untersucht und rechtl. entschieden sind. 4 B.

(249.)

(1745. d. 29. Apr.) Respons. der löbl. Juristen-Facultät zu Straßburg betr. die Nichtigkeit des von der verwittibten Fr. Gräfin von O. W. vor ihrem unmündigen Sohn Hn Gr. Maximil. prätendirenden Primogenitur-Rechts und daß hingegen Hn Gr. Phil. Carl von O. und W. durchgängig die Hälfte der Grafschaft zuständig sey. 3 B.

(250.)

(1745.) Einsweilig-iedoch unhintertreibl. Beweiß, daß dem Hn Gr. Phil. Carl von O. und W. auch in der Hauptsache oder petitorio kein Recht zukomme, gegen die von seinem Hn Vatter Gr. Ant. Carl in a. 1736. errichtete und resp. belassene Primogenitur gerichtl. Bewegung zu machen. m. B. A—Q. $12\frac{1}{2}$ B.

Von denen die Primogenitur und Vormundschaft betr. Deductionen ist der damal. Nördlingische Rathsconsulent G. F. Scheid der Verfasser; der sämtl. Druckort aber Nördlingen. Zu nachmal geendigter Sache gehören noch:

(251.)

(1745. d. 13. Febr.) Gr. Phil. Carls Patent wegen der in dem O. W. Antheil angetrettenen Regierung.

(252.)

(1745.) Reichs-Vicariats Hofger. Conclus. Lun. 30. Aug. O. Wallerst. Vormundschaft betr. pro conseruatorii tutelae.

XXXVII. Fürst Albr. Ernsts II. Introduction in das Reichsfürstl. Collegium betr.

(253.)

(1727.) Zuverlässige aus denen Acten gezogene Nachricht, worauf die bey einem Hlöbl. Rs-Conuent so oftermals in Proposition gekommene Introduction in das Rsfürstl. Collegium Hn Albr. Ernstens des H. R. R. Fürsten zu O. dermalen beruhe? Oetting. m. B. A—Aa. 7 B.

XXXVIII. Matricular-Moderation betr.

(254.)

(1721.) An eine höchstanschnl. Reichsversamml. angelegentl. Vorstellung und Suchen des Hn Fürst. zu O. Hfl. Durchl. die ad septuplum vermehrte Cammerzielgelder und Erleichter. des allzuhoch überspannten Cammer-Matricular-Anschlags betr. Oetting. 3 B.

(255.)

(1722.) An eine — Rsversamml. geziemendes Memoriale und wiederholtes — Suchen rc. in dieser Sache. Oetting. 1 B.

(256.)

(1760.) Hochgräfl. O. Baldrisch. P. M. an das Hfl. Crais-ausschreibamt, die Erleichterung derer Praestationen ad cassam circuli wegen der dem Rsgräfl. Stand Baldern von Zeit zu Zeit und erst in diesem Jahr zugegangenen besondern Unglücksfälle betr. Oetting.

XXXIX. Religionsbeschwerden betr.

(257.)

(1750. d. 5. Oct.) Schreib. an ein hochpreisl. Corpus Euangelicor. von denen gräfl. O. O. Hof- und Consistorial-Räthen und sämtl. dortigen Special-Superintend. auf dem Lande, das bedruckte Evangelische Religionswesen betr. Oetting. m. B. 1—5. et Subadj. A—K. 13 B.

(258.)

(1751. d. 4. Aug.) Schreib. ad Imp. vom Corpore Euangelicor. diese Grauamina betr. 2 B.

Von diesen grauam. s. Schauroth T. I. 798. II. 856. III. 986. Faber T. 102. 103. und Selecta Norimbergens. 2 Th. 16. C. Es gehört auch hieher:

(259.)

(259.)

(1756. 1768.) RhR. Erkenntniß vom 18. May 1756. und 27. Febr. 1768.

S. Fabers neue Staatskanzl. T. 34. 123. Oertels Repertor. der gesamt. Ev. Rel. Beschw. von 1720—1770. S. 70. f.

XXXX. Philippsburg betr.

(260.)

(1735.) An eine—Rsversamml. von hochgräfl. O. Oettingisch. Canzler und Hofräthen abgestatteter Bericht, den Secretar. Stadelmeyer und dessen geführte Philippsburger Fortifications-Baurechnungen betr. Rysp. 3B.

B.) Streitigkeiten mit Auswärtigen und Ingeseßenen.

XXXXI. Mit Bayern.

(261.)

(1588.) Acta iudicialia beym kaiserl. C. G. in caussa Joachim des ältern, Gr. zu O. c. Albrechten, post Wilhelmen Herzog. in Ober- und Nieder-Bayern, abgepfändete Holzhacken rc. und Indemnisation betr. 4.

(262.)

(1710. d. 3. Ian.) An ein hochlöbl. Reichs Convent zu Regensp. fürstl. und gr. Oetting. Memoriale die Stadt Wemdingen, und die darauf habende praetension und indemnisation betr. Oetting. m. B. 1—17. 9B.

Steht auch in der Europ. Staatskanzl. T. XV. S. 770. 830. Bücherkabinets 10ten Eing. S. 788. Schweders theatr. praetens. illustr. (nach Glafeys Ausg.) P. II. S. 331. Neueröfnet. Welt- und Staatsspieg. I. B. S. 919—950. und S. 1015—1028. ingl. S. 897. und 1118. wo ein Vorschreib. der Kreisausschreib. Fürsten und Memorial des Stifts Regenspurg vorkommt.

XXXXII. Mit Heßen-Darmstadt und Consorten.

(263.)

(1761.) Respons. der Göttingisch. Juristenfacult. nebst einer Stammtafel, auf Anfrage des Hn Gr. Phil. Carls zu O. O. und O. W. die zwischen ihn und Heßen-Darmstadt und Consorten entstandene Streitigkeiten wegen gewisser Allodialforderungen et pro dotis betr.

Findet sich in Pütters auserlesenen Rechtsfällen II. Th. S. 468 ff.

XXXXIII. Mit Brandenburg-Onolzbach.

(264.)

( ) Gründl. und eigentl. Vorstell. des O. Cameralprocezes c. Brdbg-Anspach das Jagen um und bey Sammenheim betr. wie solcher bey dem kais. hochpreißlichen C. G. schon längst vom Anfang bis zum endlichen Schluß und beederseitiger Submission in unverruckter Favor Rechtens für O. geführt worden, mit Allegirung aller Hauptschriften, Missiven, Recessen, Documenten und Kammerbescheiden, wie solche bey den Cameralacten in dieser Sache von Stück zu Stück zu finden sind. Oett. 4 B.

XXXXIIII. Mit dem Teutschen Orden.

1) Die Ebermergische Pfarrbesetzung betr.

(265.)

(1756. d. 4. Iul.) Memorial an ein Hochpreisl. Corpus Evangelicor. von denen zum fürstl. und gräfl. O. Consistorio verordneten Directore und Räthen, die mit dem teutsch. Ord. über Besetzung der Pfarr Ebermergen entstandene Irrung, in specie dißfalls vom RhR. ergangenes Mandatum paritorium betr. Oett.]

(266.)

(1757. d. 24. Iun.) Fernerweites Memor. an das C. Evang. vom O. Consistorio in dieser Sache; samt einem eingeholten Responso Facult. theologico-iurid. Erlangens. Oetting.

S. Acta hist. eccles. Weimar. T. 20. S. 427. Reichstags-Diar. III. B. S. 551. Fabers N. Staats-Canzl. T. 22. S. 241. Nova acta hist. eccles. 7. B. S. 481. Oertels Repertor. der Rel. Beschw. S. 27.

2) Die Zoll-Neuer- und Steigerung betr.

(267.)

(1762.) Ad Imp. allerunthgste in Rechten bestgegründete Replicae auf die a parte impetrata eingebrachte Exceptiones impetrantischen Anwalds in Sachen Sr. des Hn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit et Consorten gegen das fürstl. und gräfl. Gesamthaus O. Mandati, die Zoll-Neuer- und Steigerung betr. m. B. 63—86. Nördling. 2 Alph. 17 B.

Gehet auf die O. Exceptions-Schrift, die aber nicht gedruckt wurde.

Verf. der Teutschord. H. R. Joh. Heinr. Feder.

3) Das

3) Das Ius indicendi luctum publ. betr.

(268.)

(1765.) Actenmäßige F. S. der von des ritterl. teutschen Ordens Hn Landcommenthurn der Balley Franken, Frhn von Lehrbach wider des Hn Fürst. zu O. Hfl. Durchl. in die O. Lande unternommenen landfriedbrüchigen Invasion und andern Thätlichkeiten. M. B. 1—13. Oetting. 14½ B.

Verf. Rathsconsul. zu Augspurg J. Fr. v. Tröltsch.

Ist in der Neuen Staats-Canzl. T. XVI. S. 257 ff. abgedruckt.

(269.)

(1766.) Teutschordisch P. M. ad Comitia Imperii. m. B. 1—4. 13½ B.

Abgedruckt l. c. T. XVIII. S. 386 ff.

(270.)

(1766.) Oetting. Gegen P. M. nebst einer Beyl. die die angebliche Cameral-Litispendenz erläutert. Oett.

Abgedruckt l. c. T. XX. S. 274 ff.

Verf. J. Fr. von Tröltsch.

(271.)

(1766. d. 23. Iul.) Abdruck Mandati Arctioris etc. in Sachen T. O. c. Oettingen. 1 B.

(272.)

(1766.) C. L. Michel commentat. de iure indicendi luctum public. quo imperatorem mortuum S. R. I. ordines prosequi solent. Alt. 4.

(273.)

(1767.) Abdruck Sentent. cameral. d. d. 13. Febr. in Sachen T. O. c. Oetting. das Ius indicendi luctum public. betr. 1 B.

(274.)

(1767. d. 25. Aug.) Ad Visitationem Imper. unthgste Vorstellung und Bitte pro clementiss. decernenda inhibitione una cum auocatione causae Anwalds der in Vormundschaft regierenden Hgebohrn. Gräfin und Fr. Fr. Julianen Charlotten des H. R. R. verwittibten Gr. zu O. O. und O. W. Hgeb. Excell. in Sachen des Hn Hoch- und Teutschmeisters K. Hoheit c. die gräfl. O. O. Canzley und Consorten. Mandati nunc reuisionis. Wezl. 2 B.

Abgedr. in der N. Staats-Canzl. T. XXIV. S. 126.

Verf. dieser und aller folgend. Deductionen ist der O. Oetting. H. R. J. P. Lang.

(275.)

(1767. d. 30. Oct.) P. M. zur Beleuchtung erstgedachter Vorstellung und Bitte, Wezl. 2 B.

Abgedr. l. c. S. 142 ff. ingl. in den neuesten auserlesenen Staatsacten II. Th. 2 Cap. S. 78—94.

(276.)

(1767. d. 25. Nov.) Fernerweites P. M. zur nähern Erläuter. des vorigen, Wezl. 1 B.

Abgedr. in der N. Staats-Canzl. l. c. S. 159 ff.

(277.)

(1767. m. Nov.) Abermal. rechtsgegründete Vorstell. cum petito humillimo et legali in Sachen des Hn Hoch- und Teutschmeisters c. die gräfl. O. Oettingische Canzley und Consorten mandati nunc reuisionis. e. a. Wezl. 4 B.

Abgedr. l. c. S. 165 ff. ingl. in des Frhn von Cramer Wezl. Nebenstund. 122 Th. 4 Abh. Ob der Revision, bey Anwesenheit einer hohen Reichs-Visitations-Deputation, effectus suspensiuus gestattet werden könne?

(278.)

(1767.) S. F. in Sachen weil. Hn Clemens August, modo Hn Carl Alexanders, Hof- und Teutschmeisters königl. Hoheit c. die gräfl. O. Oettingische Canzley und Consorten, praet. Mand. S. C. nunc reuisionis das ius indicendi luctum publicum betr. Wezl. 3½ B.

Abgedr. l. c. S. 201 ff.

(279.)

(1767.) Pro Notitia, i. e. Kurze Vorstell. des bisherigen kammergerichtl. modi procedendi in der zwischen dem hohen ritterl. teutschen Orden und der hochgr. O. Oetting. Linie obgeschwebten Mandats- modo Revisionssache, aus dem Protocollo iudiciali augenscheinlich erwiesen, benebst dem wahren und eigentl. Verhältnis dieser Sache mit der O. Sp. von einer ganz diversen causa m. Dec. Wezl. 2 B.

S. N. Staats-Canzl. T. XXV. S. 353 ff. Ist eigentlich gegen der Wezlar. Nebenstund. 67 Th. S. 97 ff. oder die Abhandl. de indentitate causae als den Grund der Praevention, mit gerichtet: voranstehende 6 Schriften aber a num. 274. unter folgendem Haupttitel zusammengebracht.

(280.)

(1769.) Reichsgesetzmäßige Erörter. der Frage: Ob der effectus suspensiuus den reuisionib. cameralib. nach dem wahren

Geiste des J. R. A. §. 124. bey Gegenwart einer hochverordnet. Reichs-Visitations-Deputation zu verstatten sey? occasione einer bey dem kaiserl. C. G. anhängig gewesten causa illustri ans Licht gegeben. Oetting. 15 B.

(281.)

(1768.) Unterthgste Supplication und Bitte ꝛc. Wezl. 1 B.

(282.)

(1769.) Dergl. Bittschrift. Wezl. 1 B.

Beede Stücke beziehen sich blos auf die vorigen.

(283.)

(1769. d. 4. Iul.) Wiederholt nothgedrungene Vorstellung samt Bitte ꝛc. mit Beyl. A—M. Wezl. 4 B.

Wurde durch ein damal. Visitations-Conclus. die in der Sache verhandelten acten von dem R. C. G. abzufordern und dann das weitere praeparatorie zu verfügen, veranlaßt.

(284.)

(1769. m. Dec.) Vorstell. cum petito legali pro separandis actis ac dein determinandis pecuniis succumbentiae etc. C. A. sub sig. ⊙. 1½ B.

Hierüber hat die hohe Visitation unterm 7. März 1770. dem C. G. Bericht abgefordert. S. von der ganzen Sache Cramers obss. iur. uniu. T. VI. P. I. obs. 1437. p. 442—454. und die Materialien zur Oetting. Geschichte II. B. S. 175—186.

4) Straßenbau betr.

(285.)

(1772.) Bescheinigter Unterricht von den Irrungen, welche zwischen dem hohen Hause Oettingen, in specie der Hgräfl. O. Oetting. Linie, an einem- dann dem hohen teutschen Ritterorden, in specie den mediaten Commenden, Ellingen, Oettingen und Donauwörth am andern Theile über die von K. Maj. und dem Reiche, insonderheit von dem Hlöbl. Schwäbisch. Kreise angeordnete und genehmigte Bau- und Unterhaltung der öffentl. kaiserl. Heer- und Landstraßen in der Grafsch. O. seit ao 1750. ausgebrochen sind und bis diese Stunde zum unausdruckbaren Nachstand des allgemeinen Reichs und Kreises Besten fortdauren. Zur Rechtfertig. des von Seiten O. hiebey iederzeit bezeigten billigen, recht- und gesetzmäßigen Betragens. Wallerst. in dortiger Hofbuchdruckerey. m. B. 1—35. 1 Alph. 21 B.

Verf. Hfl. O. Wallerst. G. R. u. Regier. Direct. v. Schaden.

Ein Auszug von dieser Deduction, nebst dem in Jahr 1774. für O. ausgefallenen kais. M. S. C. findet sich in der Samml. der Neuesten Merkwürdigk. 1 B. S. 41 ff.

(286.)

(286.)

(1774.) Beleuchtung des bey der löbl. Fränk. Kreisversamml. von dem hohen teutsch. Orden übergebenen P. M. de dictato Nbg d. 28 Sept. 1774. die Wegbausache in der Grafsch. O. betr. Wallerst. 3 B.

Verf. G. R. von Schaden.

Abgedr. in den Neuest. Merkw. l. c. S. 85. ff.

(287.)

(1776.) P. M. an den Hlöbl. Schwäb. Kreiß-Convent, die zwischen dem fürstl. Haus O. O. und O. W. und einigen Commenden des hohen teutschen Ritterordens über die Strassenreparation in der Grafsch. O. entstandenen und nunmehro per sentent. paritor. vom 14 Sept. 1775. allergerechtest abgeurtheilten Irrungen betr. m. B. A—K. Wallerst. 18 B.

Verf. G. R. von Schaden.

XXXXV. Mit dem Johanniter Orden.

(288.)

(1751.) Kurzgefaßte S. F. in Sachen St. Iohannis Malther Orden c. Hn Fürsten zu O. et Consorten, Mand. de non contraueniendo transactioni, nec in posterum uia facti, sed iuris procedendo ac omnia in pristinum statum restituendo, desuperque idonee cauendo, S. de refundendo uero damnum. C. C.

Ist vollständig abgedr. in Mosers teutsch. Staatsarchiv 1751. 5 Th. 4 Cap. §. 33—40. der wahrscheinl. Verf. aber der ehemal. Nördling. Raths-Consul. und nachheriger Burgermeister Dolp.

XXXXVI. Mit dem Reichsstift Kaysersheim.

(289.)

(1771.) Beurkundeter überzeugender Beweiß der aus den kaiserl. Gnaden- und Freyheitsbriefen erwachsenen, durch die Oettingisch. Anerkentnissen bestättigten, mit häufigen Rsgerichtl. Strafgeboten, Paritorien und Endurtheilen bevestigten und endl. durch die deutlichsten Verträge allem Zweifel entzogenen Landes Obrigkeit, oder Reichsunmittelbaren, allieglichen Oberbotmäßig- Gerichtbar- und Vogtheylichkeit des freyen Rsunmittelb. Stiftes und Gotteshauses Kaysersheim über dessen Unterthanen und Güter in dem Rieß, entgegen und wider die Rsgräfl. O. Wallerst. grundlose Anmaßung einer Landeshoheit (Augsburg) m. B. 1—52. 2 Alph. 5 B.

Verf. der ehemal. Kaysersheim. Rath und Kanzler Rogerius Fischer.

XXXXVII.

XXXXVII. Mit dem Stift Neresheim.

(290.)

(1753.) S. F. cum Deductione ex actis eorumque circumstantiis, in Sachen des Hn Gr. zu O. W. c. das Closter Neresheim Mandati de non turbando in possessione uel quasi iurisdictionis territorial. S. C. Wezlar. 6½ B.

Verf. dieser sehr seltnen Schrift der Comitialgesandte **Valent. Fr. von Emerich.**

(291.)

(1753.) In den Rechten und Geschichten bestgegründete Wiederleg. einer so rubricirten (der vorhergehenden) Druckschrift: S. F. cum Deductione ex actis eorumque circumstantiis etc. etc.

Zum erstenmal abgedr. in **Mosers** teutsch. Staatsarchiv vom J. 1756. P. I. c. 3.

(292.)

(1755.) Sublimis statuum S. R. G. Imperii aduocatia etc. Das ist: Geschichte und Rechte der Landeshoheit und der unzertrennlich damit verbundenen **Erb- Schuz- und Erbkastenvogtheylichen Obrigkeit** und Herrschaft über die in der Reichsgrafsch. O. W. gelegene Reichs-Vogthey **Neresheim** auf dem Hertfeld. Wezl. 4 Alph.

Diese Deduct. vertrat eigentl. die Stelle der O. Triplicar. und wurde auch vermittelst eines (beygedruckten) Recessus submissiui von 1 Bogen beym C. G. so producirt.

Verf. Gust. Ge. König von Königsthal weil. Rathsconsul. der Republ. Nbg.

(293.)

(1774.) Abdruck der Beylagen, welche in der im Jahr 1755. unter dem Titel: Sublimis statuum S. R. I. aduocatia cet. in Sachen O. W. c. die Abbtey **Neresheim** herausgekommenen Deduction angezogen und benutzt worden. Mit einer Vorrede, die die Veranlassung dieses Abdrucks erzählt. Wallerst. 7 Alph. 6½ B.

Vermuthlich hat deren Herausgabe der G. R. **Schaden** besorgt.

(294.)

(1759.) Abgemüßigte Widerleg- und Beantwortung einer im Druck erschienenen Deduction unter dem Titel: Sublimis statuum etc. etc. wodurch die wahre Gestalt und Beschaffenheit der **Vogthey** des im Augsburger Bistum auf dem Hertfeld gelegenen, von denen ausgestorbenen Hhn Grafen von Dillingen und Kyburg gestifteten Gotteshauses **Neresheim** O. S. B. aus den

Acten

Acten, Geschichten und Rechten gründl. ans Licht gesetzt und der Ungrund einer behauptet werden wollenden Ausdehnung derselben auf die O. Wallerst. Landeshoheit rc. ohnumstößlich dargethan wird. m. B. 1—202. Nördl. 7 Alph. 3 B.

Verf. der ehemal. Nördl. Burgermeister Dolp.

(295.)

(1761.) Kurze Vorstell. des status causae in Sachen Gotteshauß Neresheim c. Hn Gr. zu O. W. praet. Mandati de non via facti sed iuris procedendo etc. S. C. Wezl. d. 7. Mart. 1½ B.

Steht in Select. iur. publ. T. XLVII. p. 87.

Verf. G. G. König von Königsthal.

(296.)

(1761.) Ohnverneinliche mit den Acten übereinstimmende Sätze, woraus Sonnenklärlich erhellet, daß, ohne dem in der Hauptsache sub rubro: O. W. c. Prälaten und Cl. Neresheim Mandati de non turbando in Possessione vel quasi Iurisdictionis etc. S. C. vorlängst eingeführten Iudicio uniuersali einen höchstnachtheilig. Eingriff und Abbruch zu thun, in caussa praetense separata, sub rubro: Gotteshaus Neresheim c. Hn Gr. zu O. W. praetensi Mandati de non uia facti sed Iuris procedendo etc. S. C. weder in possessorio noch in prouisorio, weder interlocutorie noch definitive, für ietzo noch kein Urtheil erfolgen könne; sondern damit bis zur völligen Entscheidung der Hauptsache billiger und rechtl. Anstand genommen werden müsse. Wezl. 5 B.

Abgedr. in Selectis iur. publ. nouiss. 47 Th.

Verf. G. G. König von Königsthal.

(297.)

(1763. d. 12. Iun.) Copia Schreibens der beeden C. G. Assessoren Hn von Leykam und Hn von Harpprecht, qua Vergleichs-Mediatoren, an den regierenden Hn Gr. zu O. W. Wezl. 1 B.

(298.)

(1763.) Pro Notitia den zwischen dem Hn Gr. zu O. W. und dem Clost. Neresheim getroffenen Vergleich betr. Oett. 6 B.

Eine neue Aufl. erschien eben daselbst noch in dem neml. Jahr, mit Anhang dessen, was in dieser Sache bisher beym RhR. ergangen, und ist abgedr. in Selectis iur. publ. T. XLVII. S. 50 ff.

(299.)

(1765.) Fernerweites Pro Notitia den obigen Vergleich betr. Oett. 5 B.

In der R. Staats-Canzl. T. XVI. p. 369.

(300.)

(1765.) P. M. in Vergleichs-Sachen des Rsgräfl. Hauses O. W. dann der Abbtey und Convent des Closters Neresheim. 4 B.

(301.)

(1766.) P. M. in allergnädigst confirmirten Vergleichs-Sachen des Rsgräfl. Hauses O. W. dann der Rsunmittelb. Abbtey und Convents zu Neresheim. 7 B.

Der Vergleich mit kaiserl. Bestättig. ist abgedr. in Cramers Wezlar. Nebenstund. 58 Th. S. 75 ff. Es impugnirt aber das fürstl. Haus O. W. diesen Vergleich und hat 1777. Citationem in Camera c. Neresheim bewürket.

(302.)

(1766.) P. M. der ohnmittelbaren Prälatur Neresheimisch. Gesandschaft pro receptionis ad Votum et Sessionem in Circulo, dann desselben Matricular-Anschlag betr.

Steht in der Staats-Canzl. T. XXI. S. 321.

(303.)

(1766.) Standhafte Gründe gegen die von dem Hn Abbt des Oettinger Schutzverwandten Benedict. Closters Neresheim vermeintl. suchende Admission zur Kreisstandschafft. Oett. 1½ B.

In der Samml. der Neuest. Teutsch. Staatsangelegenheiten T. I. p. 116.

(304.)

(1766.) Beleuchtung derer Hfl. O. Spielberg. sogenannten Standhaften Gründe, die von der unmittelbaren Abbtey Neresheim nachsuchende Kreiß-admiss. betr. m. 6 Beyl. 5 B.

S. Supplem. select. iur. publ. nouiss. 5tes St.

XXXXVIII. Mit der Reichsritterschaft des Cantons am Rocher.

(305.)

(1736.) Zwar kurze gleichwohln aber in Facto et Iure auf das allerbest gegründete und mit denen bewährtesten Documentis verificirte S. F. equestris Cocherana, mit einer nachgesetzten gründl. aus den verhandelten Iudicial-actis gezogenen kurzen Deduction, in Sachen der L. freyen RsR. des Kantons am Kocher c. das Hgräfl. O. Haus Wallersteinisch. Linie, in pto des vorgedachten L. Ritter Canton am Kocher auf der Herrschaft Hohenburg und Markt Bißingen von undenkl. Zeiten competirten und allezeit ruhig exercirten, von Jhro Excell. dem Hn Gr. Ernsten zu O. gewesenen kaiserl. G. R. und RhR. Präsidenten

denten aber in ao 1663. vermittelst bey Kais. Leopoldo I. durch allerhand Vorstellung cum summo praeiudicio et iniuria classis Equestris ad Cocherum nec citatae, nec auditae sub-et obreptitie ausgebrachten Diplomatis Exemtionis nulliter interuenirten und nun schon 73 Jahre vorenthaltenen iuris collectandi et annexor. m. B. 1—39. S. 90.

(306.)

(1746.) S. F. in Sachen der RsR. in Schwaben Orts am Kocher c. den Hn Gr. zu O. O. und O. W. worinnen die von erstgedachter Rittersch. vor einigen Jahren in Druck gegebene S. F. betr. das Ius collectandi auf der uralten O. Herrschaft Hohenburg und Markt Bißingen gründl. widerlegt und unumstößlich dargethan wird, daß derselbigen dergl. ius collectandi niemals gebührt habe, allenfalls aber das in ao 1663. von K. Maj. allergnädigst ertheilte Exemptions-Diploma ihrer praetendirten Collectation entgegen stehe und daß also der dermalen regierende Hr Graf an den besonders ohne sein Wissen und Willen im J. 1740. getroffenen Vergleich nicht gebunden sey. m. B. 1—31. 1 Alph.

Verf. der damal. Nördling. Raths-Consul. und nachherig. Hessen-Darmstädtische G. R. Fr. von Scheid zu Giessen.

XXXXVIIII. Mit der Reichsstadt Nördlingen.

(307.)

(1629.) Ad. Imp. Ferdinand. II. allerunthgstes Reassumtion- und um Entscheid bittendes Schreib. B. und R. zu Nördling. d. d. 11. Febr. 1629. weil. Hn Gr. von O. W. Marx Wilhelms Entleibung betr. 4.

(308.)

(1714.) Abdruck zerschiedener zwischen O. und Nördlingen verhandelter Acten und dabey von beeden Theilen eingeholter Responsor. iuris samt deroselben Beyl. pto litis pendentiae (1714.) nebst einer Vorrede, die die Veranlassung dieser von Seiten Nördlingen veranstalteten Herausgabe erzählt. 7½ Alphab.

Im Tübingisch. Responso heisset es: „Von der von Oetting. praetendirten Landgerichts- und Landshoher Obrigkeit über die Nördlingische Unterthanen auf dem Lande sind „alle bisherige zwischen O. und Nördl. gewesene Strittigkeiten und lites, deren bereits hundert und etliche zwanzig „an die Rskammer gekommen, hergeflossen.„ Die Samml. selbst aber enthält folgende Stücke.

(309.)

(1707. d. 22. Aug.) Copia des an die Facultaet zu Tübingen von Nördlingen erlassenen Schreibens, darinnen selbige um

um Ertheilung ihres rechtl. Gutachtens über die hernach folgende Acta ersucht wird.

(310.)

(1707.) Gründl. Repraesentation oder Vorstellung der unbegründeten Nördlingisch. S. F. pto Litispendentiae cameralis. m. B. 1—22.

(311.)

(1707.) Grundmäßige Refutation einer v. O. im Druck gegebenen so genannten Repraesentation über die von der Stadt Nördl. Ao 1704. beeden löbl. Juristenfacultäten zu Halle und Tübingen ad consultandum zugeschickte F. S. pto litispendentiae Cameralis in caussa compromissi et Mand. c. A. Lit. Aa—L3.

Nota: Adj. Aa ist das 1703. für Nördling. ausgefallene Hallische Respons. m. B. A—y. und das Tübingische Confirmations-Respons. vom J. 1705.

Adj. Bb. ist das Hallische 1706. für Oetting. ertheilte Respons. nebst der eben erwähnten Oetting. Repraesentat. m. B. 1—25.

Adj. Cc. hat Subadjuncta 1—4. aus denen erwiesen wird, daß der Streit wegen des Landgerichts, oder so genannten Landsobrigk. und was davon dependirt, sowohl in ciuilib. als criminalib. zwischen O. und Nördl. allschon ante compromissum in Camera rechtshängig gewesen.

Adj. D d—L 3. enthalten die übrigen zu der Nördling. Refutat. gehörigen Urkunden.

(312.)

(1708.) Kurze, doch gründl. Ablehnung der Nördlingisch. grundlosen Refutation der Oettingisch. grundmäßigen Repraesentat. über die von der St. Nördlingen beyden L. Juristen-Facultäten zu Halle und Tübingen pro Responso zugeschickte ungegründete S. F. m. B. A—S 4.

(313.)

(1709.) Fernerweite gründl. Ableinung der abermal. Nördlingisch. grundlosen Refutation der O. grundmäßig. Repraesentation über die von der Stadt N. beeden löbl. Juristenfacultäten Halle und Tübingen pro Responso zugeschickte ungegründete S. F. nebst einem Hallisch. für O. ertheilten Responso confirmatorio vom J. 1708. und fortgesetzten Beyl. von N. 26—48. pto litispendentiae Compromissi.

(314.)

(1712.) Nochmalige fundamentale Beantwortung auf die Oettingische so genannte Ableinung etc. mit fortgesetzten Beyl. M3—R3.

(315.)

(1712. d. 15. Iun.) Respons. Tubingense confirmatorium pro Nördlingen.

(316.)

(   ) Standhafte Reconfutation der Nördlingisch. nochmalig. Verantwortung der O. Ableinungsschrift, mit fortgehenden Beyl. 49—55.

(317.)

(1714.) Abermal. gründl. und ganz unumstößl. Behauptung der Nördlingisch. fundamentalen Beantwort. auf die O. so genannte Ableinung, in sich haltend eine nochmal. standhafte Beantwortung. und resp. Elision der Oetting. so betitulten Reconfutat. über vorgedachte Nördl. Verantwort. pto Litis pendentiae cameral. m. B. R3—S4.

So viel enthält diese, der zweyerley Ausgaben ohngeachtet, sehr seltne Samml. Die hier zum Grunde liegende, vermuthlich zu Oettingen gedruckte, unterscheidet sich von der zu Nördlingen gedruckten nur darinnen, daß letztere mit fortlaufenden Seitenzahlen neml. von S. 1—510. und Marginal-Numern versehen ist. Der Verfasser einiger Oettingisch. Schriften ist der ehemal. O. Hof- und Consistor. Rath Joh. El. Keßler. Senkenberg sagt von dieser Collection (in Methodo iurisprud. p. 73. §. 44. not. 2.) Acta Oettingensia et Nordlingensia — et nostro aeuo, et apud posteros, usus erunt magni.

(318.)

(1726.) Gründl. F. S. und actenmäßige Deduction der ohnjustificirl. Nördling. Attentaten und am 19. verwichenen Monats Augusti dieses laufenden 1726. Jahres an einigen Hfl. Oettingisch. und Hgrfl. Oetting. Wallersteinisch. respective Beamten, Bürgern, Unterthanen und Bedienten, auf ohndißputirlich. Oettingisch. Territorio bey dem Dorf Nehr-Memmingen wider die Reichs-Constitutiones und besonders den so höchstverpönten Landfrieden ausgeübten Gewalt- und abscheulichen Mordthaten, samt einer hierinnen befindl. standhafften und soliden Refutat. aller bisher in Vorschein gekommenen Nördlingisch. Einstreuungen und ausgesprengten Schein-Gründen m. B. 1—44.

Den

Den vornehmsten Inhalt dieser Schrift finden wir in J. J. Mosers Reichs-Fama 1. B. p. 2—22. und p. 107—130.

(319.)

(1726.) P. M. und Additamentum zu vorstehender F. S. 3 B.

(320.)

(1726) Kurzgefaste und wahrhafte Relation der von dem Hause O. gegen die Stadt N. occasione eines von letzterer auf das Jauner- und Diebsgesind vorgenommenen Streifs, neuerlich ausgeübten Feindseligkeiten, samt denen in hac causa ex parte Nördlingen in beyden höchsten RSgerichten überreichten Actis iudicialib.

Diese Relation enthält die meisten von Nördlingen an den höchsten Dicasteriis übergebene Schriften als Beylagen; von denen folgende, so als Deductiones zu betrachten sind, angeführt zu werden verdienen.

a) Höchstgemüßigte unthgste Supplicatio pro citat. super fracta pace publica, cum Mand. de relaxando captiuo, restitutorio, inhibitorio de non offendendo, nec inhibendo liberum commercior. iuriumque competentium usum, desuperque idonee cauendo, nec non euentualiter de manutenendo et protegendo S. C. In Sachen Hn B. und R. des H. R. RSstadt N. c. Hn Albrecht Ernst, Anton Carl, und Franz Ignatium resp. Fürsten zu O. und Grafen zu O. Wallerst. und dero Regierungen, sodann den O. Wallerstein. Landhauptm. Müller und Land-Vogt Dorn. m. B. A—Y.

Nach Mosers Anzeige fehlen erstgedachte Beyl. in dieser Samml.

b) Unthgste Anzeige, iuncto petito humill. pro extensione decreti Mandati ad noua Grauamina et ad Dn. Comit. Francisc. Albertum de O. Spielberg, in Sachen Hn B. und R. der Stadt N. c. des Hn Fürsten zu O. Hfl. Durchl. beyde Hhn Grafen von O. Wallerst. und die Fürstl. Oettingisch. und Gfl. Wallerst. Regierungen und Cons. die immer anhaltende landfriedbrüchige Sperr und andere Pacifragia betr. c. A. Z—Qq. item signo ♂ et ☉.

Diese Beylagen fehlen hier ebenfalls.

c) Höchstgemüßigte fernerweit unthgste Supplication pro Mand. ulteriori de relaxandis protinus captiuis, restitutorio et inhibitorio de non offendendo, nec liberum com-

merciorum — usum; impediendo, ut et non trahendo ad aliud Iudicium, nec continentiam causar. diuidendo S. C. in Sachen ꝛc. Mandati et Citat. auf den Landfrieden, c. A. Rr—G3.

Auch hier sucht man die Beyl. vergeblich.

d) Unthgste Anzeige fortwährender unleidl. Pressuren und flehentl. Bitten pro clementiss. maturando Decreto, et decernendo Mand. ulteriori de relaxandis etc. ac euentualiter Mandato de exequendo an des Hlöbl. Schwäbisch. Kreises ausschreibende Hhn Fürsten samt und sonders S. C. in Sachen N. c. O. Mandati et Citat. auf den Landfrieden, nunc pto ulterioris et Mand. de exequendo, c. A. H3—W5.

Angezeigte Beyl. finden sich nicht dabey.

e) Ad Imp. Allerunthgste Exceptiones fori declinatoriae in Sachen O. c. Nördling. praet. Mandati, c. A. a. num. 1—61.

Diese Schrift ist auch besonders gedruckt.

(321.)

( ) Ad Imp. Allerunthgste Vorstell. auf das d. 12. Nov. 1726. ausgefallene Conclus. iuncto petito humill. pro ex rationib. intus memoratis remittendo causam uniuersam ad Camer. Imperial. impetratischer B. und R. der St. Nördling. in Sachen O. c. Nördl. praet. Mandati, c. A. sub signo ☿.

Steht auch in Mosers Reichs-Fama I. B. p. 645—665.

(322.)

(1770.) An eine höchstansehnl. K. Commission und hochverordnete Reichsvisitations-Deputation unthgst hochvermüßigte Vorstell. nebst rechtl. Bitte ab seiten B. und R. der Rsst. Nördl. c. das Hfl. und Hgr. Hauß O. decisor. Mandator. S. C. den verunglückten Knaben und Fornicat. Fall, ingl. die Waidwerks-Gerechtigkeit ꝛc. insbesondere aber einen in eben dieser rechtskräftig entschiedenen und auf der Execution beruhenden Sache von dem hohen Haus O. veranlaßten conflictum summor. Imperii Tribunalium und die darunter äusserst nothleidende Autorität eines hochpreisl. K. und R. C. G. betr. m. B. 1—13. Nördling. 8 B.

Verf. der Rsst. Nördling. Burgermeister Dolp.

S. Cramers Wezl. Nebenst. 36. Th. n. 4. S. 52. ff. Pütters Rechtsfälle 2. Th. n. 25. 26. und dessen diss. de summor. Imperii tribunal. concurrente iurisdict. eiusque conflictu

flictu in causis antiquiorib. ex ipsor. tribunalium origine diiudicando. Goett. 1760. 4.

L. Mit der Reichsstadt Dünkelsbühl.

(323.)

(1755.) Vertheidigte Territorial-und Iurisdictions-Gerechtsame der K. freyen Rsstadt Dinkelsbühl über ihre sämtlichen Unterthanen und Güter auf dem Land wider die ab Seiten des Hfl. Hauses O. Spielberg sich anmassende bald landgerichtl. bald landvogtheyliche, bald landesherrl. Obrigkeit, samt einer unverfälschten actenmäßig. Vorlegung der von diesem hohen Haus gegen gedachte Stadt und die Ihrige in den wenig letztern Jahren verübten so unzählbaren, als unerhörten Eingriffen und Thätlichkeiten, insbesondere auch des im letztern Jahr wider dieselbe unternommenen kriegerisch. Ueberzugs und förml. Landfriedbruchs. Dinkelsbühl m. B. 1—266. und einer illuminirt. Zollcharte. 4. Alph. B. 5. A. 11. B.

Verf. Raths-Consul. Andr. Gotth. Busch in Dünkelsbühl.

Von dieser beträchtl. Druckschrift enthält Abtheil. I. die Gründe der Stadt Dünkelsbühl Territorial-und Iurisdictions-Gerechtsame, II. die fürstl. Oetting. Scheingründe der über die Dünkelsbühler Güter und Unterthanen affectirenden Landgerichtl. und sonstigen Obrigkeit, III. die seithero gegen die Stadt verübte Thätlichkeiten und Drangsalen, IV. die angezogene Archival-und andere Urkunden. Es sind aber 1755. nur die 2. ersten, 1766. aber erst die 2. letzten Abtheilungen zum Vorschein gekommen. Eine O. Spielberg. Beantwortung ist unter der Feder. Die 1te Section ist abgedr. in Mosers Staatsarchiv vom J. 1755. T. II. p. 232. und in der Staats-Canzl. T. 106. p. 661. Die 2te bey Mosern l. c. 1756. T. I. p. 257. und in der Staats-Canzl. T. 109. p. 106.

(324.)

(1767.) Unthgste Exceptiones sub-et obreptionis una cum reconuentione et iunctis petitis humillimis pro clementiss. cassando mandatum per falsas preces impetratum ut et cassando transactionem contra tertios eorumque iura iniuste initam et praestando satisfactionem super illatis iniuriis, nec non iniungendo cautionem de non amplius turbando cum condemnat. in damna et expensas, in Sachen derer Hhn Fürsten zu Ellwangen und O. Sp. Hfl. Gnaden und Hfl. Durchl. und Consorten c. Hn B. und R. der K. Fr. Rsst. Dinkelsbühl. Nördling. c. A. Lit. A—Ee,

A—Ee, et Subadj. ad Lit. A. a Num. 1—266. Exhib. Wezlar. $\frac{15}{22}$ Iun. 1. A. 11. B.

Verf. Raths-Consul. Andr. Gotth. Busch.

Ist abgedruckt in den neuesten Staatsacten 2. Th. S. 192.

(325.)

(1771.) Gründl. Beleuchtung der im J. 1755. herausgekommenen so genannten vertheidigten Territorial-Gerechtsamen der Rsstadt Dinkelsbühl und Widerleg. der darinnen an vielen Orten enthaltenen dem Hfl. Hause Brbg und Burggrafth. Nbg in Franken durch verdeckte der Wahrheit anstößigen Säze ꝛc. samt einem geograph. Abriß und Beyl. von A—X3. Anspach. 2. A. 10 B.

Obgleich die Dünkelsbühler Deduction von 1755. nur wider das Hfl. Haus O. gerichtet ist; so hat doch Brandenb. die ihm nachtheilig geschienenen Sätze herausziehen und widerlegen lassen. Der Verf. soll. der ehemal. Hof- und Proceß-Rath Oeder in Anspach gewesen seyn.

LI. Mit dem Schutzverwandten Kloster Kirchheim Cistercienser Ordens.

(326.)

(1634.) Kurzer gründl. Unterricht, was es mit dem Frauenkloster Kirchheim in der Grafsch. O. für eine Gelegenheit und daß die darauf zum Nachtheil derselben fürgegangene Assignation für die Soldatesca, durchaus keinen Bestand habe und deßwegen samt allen attentatis uneinstellig aufzuheb... 4. 18 B.

Ist 1771. unter dem neml. Titel zu Wallerst. auf 13. Foliobögen wieder aufgelegt und eine neue Vorrede von 2½ B. vorgesetzt worden, die der GR. von Schaden verfertiget.

LII. Mit dem ehemal. nun säcularisirten Kloster Christgarten.

(327.)

( ) Discursus von Kloster-Sachen, in quo de Potestate supremi Camerae Spirensis iudicii, in definiendis illis, et iustitia petitarum Reuisionum in famosis quatuor Monasterior. causis, quae sunt: des Carmeliter Ordens c. Hirschhorn ꝛc. Cartheuser Ordens c. O, Mandati 16. Ian. 1599. pro interesse Protestantium, ut et de quaestione: quae sint causae religionis? quae Monasterior. siue etiam quorumcunque iura? et connexis agitur — —

Nach

Nach Joh. Deckherrs Coniectan. de scriptis adespotis (bey dessen Consultatt. forensib. Wezl. 1722. 4.) S. 55. Angeben soll der ehemal. O. Canzler **Ludwig Müller** Verf. seyn: von der Sache selbst aber kann der **Unirten Protestanten Archif** (1628. 4.) im 3. Cap. S. 160 ꝛc. ꝛc. nachgesehen werden.

LIII. Mit Fleckenstein und Rohan.

Als **Heinr. Joseph**, der letzte des Fleckensteinisch. Geschlechts, a. 1720. mit Tode abgegangen war, kam der Prinz von Rohan-Soubise **Hercules Meriadecus**, ein Bruder des Cardin. und Bischoffs zu Straßb. vermöge der bereits im J. 1706. darauf erhaltenen Anwartschaft und 1712. mit Einwillig. Hn. Heinr. Jac. v. Fleckenstein vom K. in Frankreich erlangter Mitbelehnschaft, zum Besitz sowohl der ehemalig. Reichs- als Chur-Cöllnischen Lehen. Es wurde hernach von dem Heinr. Jac. v. Fleckenstein selbst und s. Erben Streit dagegen erreget und die ehemal. Reichslehen, als Weiberlehen, somit die Lehensfolge für die Tochter und Enkelin Heinrichs v. Fleckenstein angesprochen. Auch machte der Fürst v. Oetting. Albrecht Ernst auf das dominium direct. et utile des pagi Ried Anspruch. Alle diese Streitsachen wurden vor dem Parlament in Elsaß verhandelt, hernach aber von dort an den königl. Hof gezogen, woselbst die Sache des Rohans, als des Königs eigene Angelegenheit, die Oberhand erhalten hat.

S. Joh. Dan. **Schöpflins** Alsat. illustr. T. II.

(328.)

(1722.) Factum pour Mr. Albert Ernest Prince du St. Empire et d'O. tant en son nom qu'en celuy de la Maison d'O. intervenant dans l'instance pendante cy—devant au Conseil Souverain d'Alsace. D'entre Mr. le Procureur General du Roy audit Conseil et Mr. le Pr. de Rohan d'une part, Et les heretiers de feu le Sieur de Fleckenstein d'autre; par Mr. Rieden Avocat. m. B. 1—27. und 2. Stammtaf. 12. B.

Ludolf Symph. V. II. P. II. p. 707 etc.

(329.)

(1722.) Factum pour Messire Henri Iacques Baron de **Fleckenstein, m. B. A—E.** 7. B.

(330.)

(1722.) Supplement de Factum pour Mess. Henri Iacques Baron de Fleckenstein, Demandeur contre Mr. le Procureur general du Roi Deffendeur. 7. B.

(331.)

(1722.) Supplement servant de reponse à quelques nouveaux moyens objectès de la part de Mr. le Prince de Rohan et des Heretiers de Fleckenst. 1½ B.

(332.)

( ) Memoire pour la Maison d'O. contre Mr. le Pr. de Rohan. 6 B.

(333.)

( ) Memoire instructif sur la contestation, qui est entre Mr. le Pr. d'O. et Mr. le Pr. de Rohan. 1 B.
Ist eigentl. wider das Iournal des Sçavans gerichtet.

(334.)

( ) Liste des faits ou Manifestement faux, ou chimeriques, qui ont été exposez dans les Etats de Mr. le Pr. de Rohan et de l'Inspecteur du Domaine, comme moyens decisifs contre Mr. le Pr. d'O. au sujet d'un Fief d'onze Villages en Alsace nomé le Ried. 1½ B.

(335.)

( ) Memoire sommaire sur la Contestation, qui est entre Mr. le Prince d'O. et Mr. le Pr. de Rohan. 1 B.

(336.)

( ) Mem. sommaire pour Mr. Albert Ernest Pr. du St. Empire et d'O. contre le Prince de Rohan et les heretiers du feu Sieur de Fleckenstein. 1. B.

(337.)

(1725.) Requête du Pr. de Rohan, contre la maison d'O. avec les remarques. 2½ B.

(338.)

(1726.) Remarques sur la derniere requête du Pr. de Rohan du 18. Mai 1726. au sujet des onze Villages du Ried en basse Alsace. 1 B.

(339.)

( ) Mem. sur l'affaire de la Maison d'O. 2½ B.

(340.)

( ) Memoire sommaire sur l'affaire de Mr. le Prince d'O. 1 B.

(341.)

( ) Memoire pour la Maison d'O. c. le Mr. le Prince de Rohan. 5½ B.

(342.)

( ) Mem. pour Mr. le Pr. d'O. contre l'Inspecteur general du Domaine etc. en presence de Mr. le Pr. de Rohan. 7 B.

(343.)

( ) Remarques sur le derniere Memoire imprimé de Mr. le Pr. de Rohan contre la Maison d'O. 1½ B.

(344.)

( ) Mem. pour Mr. le Pr. d'O. et sa maison. 3.B.

(345.)

( ) Mem. pour Mr. le Pr. d'O. Prince du St. Empire, tant en son nom; que pour la maison d'O. contre Mr. le Prince de Rohan et contre les heretiers du feu Sieur de Fleckenstein. 3B.

(346.)

( ) Mem. pour Dame Marie Dorothée de Fleckenstein, veuve de Wolfgang Henri de Golniz et Cons. contre le Pr. de Rohan et le Prince d'O. Paris.

(347.)

( ) Mem. sommaire pour les Dames heretieres de la maison de Fleckenstein etc.

(348.)

( ) Mem. pour Hercules Meriadeck Pr. de Rohan et de Soubize.

(349.)

( ) Mem. pour l'inspecteur General du domaine.

Diese letztern 4. Schriften n. 346—349. führt Schöpflin in Alsatia illustrata an.

(350.)

( ) Copie de la Lettre de Charles IV. de MCCCLII. par la quelle l'echange fait en 1351. du Landgraviat des Comtes d'O. en basse Alsace contre les Villes de Dinckelspiel et Bopfingen est annullé. ½B.

Obgleich vorstehende Schriften nicht alle nach der Zeitordnung gesetzt werden konnten: so wird sich doch das Verzeichnis derselben durch seine möglichste Vollständigkeit empfehlen.

(351.)

(1767.) Kurze Nachr. von der Landgrafsch. Elsaß, wie solche bey den Hhn Grafen zu O. gewesen ꝛc. aus Joh. Dan. Schöpflins Alsatia illustr. T. II. (Argent. 1761.) in das Deutsche zusammengetragen und dem III. Th. der Oettingisch. Biblioth. angehängt. 22 S.

LIV. Mit Elster, die Reluition des Dorfs Ederheim betr.

(352.)

(1712.) Kurzgefaßte actenmäßige F. S. in Sachen Ihro Hfl. Durchl. und deren intervenirenden Hhn Gr. zu O. c. weil. den kai-

kaiserl. General-Wachtmeister Hn Albr. Frhn von Elstern, nunc dessen hinterlassene Erben in pto reluitionis das Dorf Ederheim betr. nebst dem Direct. zu den allegirten Beyl. a Lit. A—Q3. 4. B.

(353.)

( ) Unter dem neml. Titel erschien eine Elsterische Widerleg. die dieser O. F. S. auf gebrochnen Columnen beygesetzt ist. 5. B.

(354.)

(1722.) F. S. in causa praetensae Inalienabilitatis et interuentionis des fürstl. und gräfl. Hauses O. als Klr. und resp. Intervenienten an einem c. die Frhrl. Elsterische Fr. Wittib und Consorten als Bklte am andern Theil das Dorf Ederheim und andre von O. erkaufte Güther, Zehenden, Rechte und Gerechtigkeiten betr. m. B. 1—6. 6. B.

(355.)

(1724.) Actenmäßiges Additamentum zu der Frhrl. Elsterischen F. S. m. B. 5. 6. 1 B.

(356.)

(1724.) Abgenöthigtes und bestens fundirtes Supplement zu der Bar. Elsterisch. F. S. in Sachen des fürstl. und gräfl. Hauses O. c. des pendente lite seel. verstorbenen kaiserl. Hn General-Wachtmeisters Frhn v. Elstern hinterbliebenen Wittib und Erben, die vermeinte Inalienabilitaet des Dorfes Ederheim, wie auch des grossen Fruchtzehenden zu Hohen- und Niedern Altheim u. a. m. betr. wodurch zugleich die Oettingische so genante Actenmäßige F. S. samt deren Beyl. als actenwidrig, mithin ohnerfindlich und keiner consideration würdig abgeleinet und insonderheit dieses behärtet wird, daß es pro praesenti rer. statu durchaus nicht mehr auf das erst post conclusionem in causa vergebl. recoquirende punctum Reluitionis, sondern vielmehr pur allein darauf ankomme, ob O. seine nichtl. vorschützende Inalienabilitaet erwiesen habe oder nicht? 1. B.

(357.)

( ) Kurze Untersuchung des neulich Elsterischer Seits zum Vorschein gekommenen so genanten Supplementi ad F. S. In Sachen O. c. Elstern, in pto reluitionis et inalienabilitatis das Dorf Ederheim betr. 2. B.

(358.)

(1730.) Succincte actenmäßige Nachricht ad caus. Elster c. O. sententiae nunc uice uersa reuisionis in pto condemnationis

nis in expenſas et damna utriusque proceſſus, reluitionis et interuentionis. Oett. 2½ B.

LV. Mit Diamantſtein.

(359.)

( ) Relation, was es mit denen zwiſchen dem fürſtl. Haus O. und Diamantſtein obſchwebenden Differentien in facto et iure vor eine Beſchaffenheit habe. m. B. A—R. 19½ B.

Einen Auszug davon findet man in B. G. Struvs Hiſt. der Relig. beſchwerd. 2. Th. S. 110. die völligen Acten aber beym Londorp 17. Th. 20. B. 12. Cap. S. 422.

Verf. Jac. Bernh. Mulz.

LVI. Mit denen v. Ziegeſar das Rittergut Eſchenau betr.

(360.)

(1728.) Entdeckte Haupt-Irrthümbe In einer ſo genannten actenmäßig. S.F. welche von Hgräfl. O. W. Spielberg. Seiten entgegen derer von Ziegeſariſchen Kinder Interuention, das freye Rittergut Eſchenau betr. in dieſem 1728. Jahr zum Vorſchein gekommen. m. B. A—G. 2½ B.

(361.)

(1731.) Ad Imp. Vorſtell. in Sachen Moſer c. v. Ziegeſar, Eſchenau betr. Tübing.

Verf. J. J. Moſer.

LVII. Streitigkeit mit dem H. R. Joh. Leonh. Graf.

(362.)

(1743.) Ad Imp. allerunthgſte Anzeige Contrauentionis Iudicator. tam Caeſareor. quam Vicariatus, fruſtrataeque Executionis iuncto petito humill. pro clem. decernendo Reſcripto ulteriori de exequendo an Churpfälz. Regier. zu Neuburg uel in euentum tranſcribenda decreta, iam Commiſſione de exequendo ad reſp. Reuer. et Seren. Principes Circ. Sueu. Direct. Impetrant.

petrant. Anwalds In Sachen Joh. Leonh. Grafs, weil. des Hochseel. Fürstens Albrecht Ernst zu O. Hof-Rath c. des Hn Fürst Aloysii zu O. Hst. Durchl. und dero nachgesetzte Regier. et Conf. dec. spol. contrau. Iudicat. Caes. et Mandati simpl. arct. et parit. nunc. decr. exec. m. B. A—Z.

LVIII. Streitigkeit O. Baldern mit dessen Dienerschaft.

(363.)

(   ) Synoptica Informatio über nachfolgende Dienst- und Verdienst Beschaffenheit, aus Veranlassung einiger Diäten Ausstellung, auch Vorenthalt- und bittern Schwermachung verschiedener anderer gerechten auch zumal privilegirten Forderungen, betr. Leopold Gerl, Impetranten c. Hn Crafft Wilh. Gr. zu O. B. Impetraten.

LVIIII. Anhang vermischten Inhalts.

(364.)

(1718.) de Schell Wilh. Godofr. L. B. S. R. I. Equitis diss. de efficacia pactor. illustrium contra tertium. Hal. Magd. 1718. recusa 1726. 4.

Betrift die Alienation einiger saecularisirten Güter in Oettingen und zumal M. Roth, worüber p. 29. ein Respons. beygedruckt ist.

(365.)

(1734.) de Goebel I. W. Epist. de gloriosiss. Comitum de Ottingen Gente. Helmst. 4

Reichs-

Reichsstadt
Nürnberg.

Nachzusehen sind:

Wagenseilii Io. Christ. de S. R. I. Lib. Ciuitate Norimbergensi commentar. Alt. 1697. 4. 576 S.

Ist in Ansehung der Zeit, zu welcher es geschrieben wurde, noch immer brauchbar und verdient, als einer der ersten Versuche zur Aufklärung der Geschichte Nbgs, Achtung.

Mosers J. J. Grundriß des Staatsrechts der Rsst. Nbg (Ebersdorf) 1741. 8.

Enthält nur die Rubra derer in dieses weitl. Fach gehörigen Gegenstände; ist aber, als Versuch, überaus lehrreich und des Moserisch. Namens würdig. Eine meisterhafte Ergänzung und vollständigere Ausführung hat man dem patriotisch. Fleiß u. Geschicklichkeit des Nbgisch. Stadtger. Assess. C. W. F. Stromers v. Reichenbach zu danken. Sie findet sich zwar dermalen nur geschrieben in den Händen weniger Liebhaber; verdient aber eine baldige öffentl. Bekantmachung und leistet als Skiagraphie vollkommene Befriedigung.

Das vollständigste Verzeichnis aller Nbg mittel- oder unmittelbar angehenden Schriften gibt uns

Wills Ge. Andr. Bibliotheca Norica; oder Kritisches Verzeichniß aller Schriften, welche die Stadt Nbg angehen, und die er zur Erläuter. deren Geschichte gesammlet hat.

Part. I. Scriptorum ad historiam politic. spectantium.
Sect. I. Altd. 1772. gr. 8. 328. S. Vorr. 24. S.
- - Sect. II. ib. eod. 326. S. Vorr. 18. S.
Pars II. scriptor. ad histor. eccles. spectant. Altd. 1773. 362. S.
Pars III. scriptor. ad histor. literar.
Pars IV. ad histor. natural. et mixt. pertinent. Altd. 1774. Beede 272. S. Vorr. 46. S.
Pars V. scriptorum ad histor. Altorfin. pertinent. Altd. 1775. 260. S. Vorr. 16. S.
Pars VI. Indices completos nominalem et real. continens. Altd. 1778. 310. S.

Besondere Abkürzungen.

Brbg. Brandenburgisch.
Brb. C. Brandenburg-Culmbach.
Brb. O. Brandenburg-Onolzbach.
B. u. R. Burgermeister und Rath.
Bgf Burggraf.
Bgfl. Burggräflich.
Bgth. Burggrafthum.
F. Rsst. Freye Reichsstadt.
Nbg Nürnberg.
Rsfr. Reichsfrey.

A) Streitigkeiten überhaupt und insbesondere.

LX. In Ansehung der Gerechtsame, so die Reichsstädte in corpore angehen.

(366.)

(1612.) Summa und Inhalt aller untergebenen Acten und darauf gestellter Rathschläge der Erbaren Frey- und Rsstädte, Seßion, Stand und Stimme bel. Nbg. 4. 25 B. Nachgedruckt Frankfurt 1615. 4.

(367.)

(1653.) Deduction derer Frey- und Rsstädte, daß die Pluralitas Votorum in materia Collectarum Imperii keine Statt haben könne.

Im Lünigs Grundv. Europ. Pot. Gerechts. II. Th. S. 572 — 74.

(368.)

(1703.) Vorstell. von der Beschaffenheit des Teutsch. Commercienwesens (in Rsstädten. 4.)

(369.)

(1709.) Ursachen, warum denen bey gegenwärtigem Reichstage legitimirten Reichsstädtisch. Gesandten das Prädicat eines Gesandten nicht zu disputiren.

Im Monatl. Staatsspiegel von 1709. m. Oct. S. 42. sqq.

(370.)

(1742.) Abdruck einiger Schriften occas. der Rsstädtisch. Deputirten die Führung der votorum betr.

(371.)

(1750.) Antwortschreib. an S. Hwohlgeb. Excellenz, den RsFrhn von *** über die Frage: Ob und in wie ferne die von dem kaiserl. Ministerio den Reichsstädten angesonnene einseitige Verpflegung der Reichs-Generalität in den Winter-Quartieren in den Rsgrundgesetzen und dem Reichs-Herkommen gegründet sey? Frf. und Leipz. 4. 38. S.

LXI. Das Alterthum, den Ursprung und die Unmittelbarkeit der Rsst. Nbg betr.

(372.)

(1735.) Vertrautes Sendschreiben an Hn Joh. Heinr. von Falckenstein, die Ehre des H. Beichtigers Sebaldi, des Schutz-Patrons der Rsstadt Nbg und deren Hauptpfarrkirche zu St. Sebald, wider dessen in den Nordg. Alterth. I. Th. gemachte unglimpfliche Einwürfe gerettet. Nebst einem Anhang der merkwürdigsten Lebensumstände, Thaten und Wunder dieses H. Schutzherrn, aus alten Urkunden, und dessen beygefügtem Bildnis

nis und Grabmahl in einem saubern Kupferstich von einem Liebhaber der Catholischen Alterthümer. 32 S.

Verf. M. Joh. Carl Böheim, Diac. Sebald. zu Nbg.

(373.)

(1739.) Singularia Norimbergensia, oder aus geistl. und weltl. Rechten und Geschichten sowohl, als glaubwürdigen Zeugnissen besonders erläuterte Nürnbergische Alterthümer und andere vornemlich merkwürdige Begebenheiten, auch insonderheit zu Nbg gepflogene Rshandlungen und Zusammenkünfte, 84. Stücke. Nbg. 714 S.

Verf. L. C. von Wölckern, Nbg. Raths-Consul.

(374.)

(1742.) Kurze und bestgegründete, auch zu mehrerer Erläuter. der T. Staats- und Reichsgeschichte dienende Gedanken über das Alterthum und den Anfang der Unmittelbarkeit der F. Rsst. Nbg. 8 B.

Verf. der vorige.

(375.)

(   ) Beantwort. der neuerlich kundgemachten Vorstellung über die Frage: Ob unter K. Heinrich III. Bischoff Heribert zu Eichstädt seinen Sitz nach Nbg in das Egidien-Closter verlegen wollen? 12 S.

Ebenermassen.

(376.)

(1746.) Analysis certa: oder wahre und ungezweifelte Auflösung der Frage: Ob der XV. Eichstettische Bischoff Heribertus im XI. Sec. seine Residenz von Eichstätt nach Nbg in dasiges Egidier Kloster, oder nach Neuburg an der Donau in dasige Abtey S. Mariae, hat verlegen wollen? Schwab. 4. 28. S.

Verf. H. R. von Falckenstein.

(377.)

(1746.) Zuverläßiger Beweis, daß die betitelte Analysis certa, oder wahre und ungezweifelte Auflösung nur berührter Frage weder als wahr, noch ungezweifelt anzusehen. 8. S.

Verf. L. C. v. Wölckern.

(378.)

(1746.) Diacrisis: oder Untersuchung und Beantwort. der Frage: Wie machen es die Leute, wenn sie in einer Sache succumbiret und überzeuget sind, doch aber es nicht eingestehen, sondern das letzte Wort behalten wollen. Schwabach. 4. 36. S.

Verf. H. R. von Falckenstein.

(379.)

(1746.) Roederi Io. Paulli commentatio historica de ortu et progressu ciuitatis Norimbergens. liberae semper, nec unquam municipalis. Norimb. 4. 104. S.

(380.)

(380.)

(1747.) Neuere Anzeige und Beweise von verschiedenen Kaiserl. Reichs-Amtleuten, welche vor dem Jahr 1273. zumal von denen alten Grafen von Vohburg in Baiern und Retz in Oesterreich zu Nbg sich enthalten haben. Nebst einigen zu mehrer Bestättigung von K. Adolphs von Nassau Vorfahren, Nachkommen und nächsten Anverwandten, auch denen Burggräfl. Oesterreichisch. Lehen sowohl, als alten Hof- und Erbämtern und dem Nbgisch. Wappen beygefügten Nachrichten, Verzeichnissen und andern Anmerkungen. Nbg. S. 114.

Verf. L. C. v. Wölckern.

(381.)

(1750.) Unpartheyische und gründl. Einsicht und Beurtheilung der Nordgauisch. und Nbgisch. Alterthümer dienende, auch auf Veranlassung und Verlangen mitgetheilte Sätze und Fragstücke. 4. S. 92.

Verf. der vorige.

(382.)

(1751.) Sleidani Io. succincta enodatio de tribus iisque Infeudationis litteris, quae Ao. 1231. et 1300. Burggrauiis in Nurnberg ex gente Comitum de Zollern, Friderico patri et filio, a Rudolpho et Alberto Romanor. Regg. super bonis ibi supra et infra scriptis concessae et indultae fuerunt, solo ueritatis historicae studio, sine omni praeiudicio nimiae confidentiae aut diffidentiae ad illustrandum Ciuitatis Norimbergens. semper liberae nec unquam municipalis historiam conscripta. Norimb. 4.

Verf. Joh. Paul Röder, Pf. zu St. Leonhard bey Nürnberg.

(383.)

(1768—1770.) Selecta Norimbergensia, oder Samml. verschiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche größtentheils bisher noch nicht gedruckt sind, doch aber vor dienlich angesehen worden, die Geschichte des Burggrafthums und der Stadt Nbg in einigen Stücken zu erläutern.

Ansp.	I. Theil	1768.	S. 376.
	II. Th.	1769.	S. 336.
	III. Th.	1770.	S. 360.
	IV. Th.	1772.	S. 366.
	V. Th.	1774.	S. 356.

Verf. H. R. Carl Wilh. Schnizlein zu Anspach.

LXII. Religions-Irrungen betr.

(384.)

(1623.) Glaubwürdige Abschrift des Aschaffenburger Tractats, wie derselbe von dem Hn Churf. zu Mainz und Lgf.

Ludwig zu Hessen-Darmstatt, als hiezu verordneten kaiserl. Commissarien, erstlich mit der Stadt Straßburg, folgends auch mit Nbg, Ulm und andern Rsstädten im J. 1621. ist aufgericht und bekräfftiget worden, samt angehängtem Churf. Sächs. Ermahnungsschreib. an hochgedachte K. Commissarien, obgemelten Vertrag die **Union und das Böhmische Wesen** betr. 4.

(385.)

(1623.) Der Evangelisch. Reichsständte und Stätt **Schildwach.** 4.

(386.)

(1720.) Actenmäßige S. F. woraus umständl. zu ersehen, wie das **Wincklerische Visionswerk** in die 13. Jahr lang, alles obrigkeitl. Warnens und Verbietens ohngeachtet, fortgetrieben, endlich aber, sowohl durch dessen widrigen Ausgang, als auch in einer gewissenhaften Untersuch. ganz nichtig und unrichtig, anbey wegen darunter abgezielt gewesenen separatistisch. Religions-Motuum gefährl. und weit aussehend befunden worden. Nbg. 72. S.

LXIII. Privilegien der Stadt betr.

(387.)

(1746.) Priuileg. Friderici II. Imp. de Ao 1219. VI. Idus Nou. Ioh. Guil. Stoer Norimberg. sculpsit secundum Originale. Regalfol.

Im Jahr 1772. wurde dasselbe nochmals aus dem Original und in Grösse desselben zu Nbg herausgegeben von C. G. v. Murr.

(388.)

(1756.) Heumanni Ioh. Commentatio de Re diplomatica Friderici II. Imp. Aug. qua praesertim huius Imp. Tabulae Ciuitati Norimb. 1219. concessae illustrantur. Alt. 4.

(389.)

(1759.) **Lochners, D. Joh. Mich. Fried. Anmerkung von der unumstößl. Gültigkeit derer Allerh. Kais. der H. Rsst. Nbg allergnäd. ertheilten Freyheitsbriefe überhaupt, und insbesondere denenienigen, wodurch die Rechte auf Nbgisch. hier und da in andern Landen situirten Unterthanen bevestiget werden.**

Findet sich in dessen Selectis Iuris uniu. 1. **St.**

(390.)

(1760.) de Murr, C. T. Florum sparsio ad rem diplomaticam Friderici II. Imp. Aug. s. de Comitiis huius Imperatoris Norimbergae celebratis. Norimb. 4. 3 B.

(391.)

(391.)

(1775.) de Schmidt I. A. diss. de priuilegiis derogatoriis ciuitat. Norimberg. Alt. 4.

LXIV. Von dem Rechte des ersten daselbst zu haltenden Reichstags.

(392.)

(1745.) Joachims Joh. Fried. Abhandl. von dem ersten Reichstag, welchen ein Röm. Kaiser nach der Vorschrift der goldnen Bulle Cap. 28. §. 5. in der RSt. Nbg halten solle. Halle. 4.

LXV. Stadtschultheissen- u. Stadtrichteramt betr.

(393.)

(1768.) Von Stadtschultheissen- und Stadtrichteramt in Nbg.

Verf. H. R. Schnizlein, in dessen Select. Norimb. I. Th. S. 23—32. solches zu finden ist.

B) Streitigkeiten mit dem Reich, Fürsten und Ständen desselben.

LXVI. Mit dem Reich, wegen Moderation des Cammerger. Matricular-Anschlags.

(394.)

(1678.) Kais. Commiss. Decret de dict. Rgsp. d. 9/30 Aug./Iul. per Mog. Approbation Reichs-Gutachtens d. d. 9. Maii ei. a. pto Moderationis der RSt. Nbg Reichs-Matricular-Anschlags.

(395.)

(1721. d. 26. Aug.) An E. Hlöbl. Rsversamml. zu Regenspurg unthg geziemendes Memoriale und Bitten B. und R. des H. R. R. Fr. Stadt Nbg, derselbig. Cammer-Matricular-Angelegenheit betr. m. B. A. B.

LXVII. Mit den Fürsten und Ständen des Hlöbl. Fränkisch. Kreises, die Moderation des bisherigen Kreis-Matricular-Anschlags betr.

(396.)

(1714.) Gründliche Vorstellung, das Nürnbergische Matricular-Moderations-Geschäft betr.

Verf. Raths-Consl. G. C. Wölcker.

(397.)

( ) Kurzer Auszug aus der gedruckten Vorstellung, das Nürnb. Matricular-Geschäfft betr.

(398.)

( ) Fernere Vorstellung- und Erläuterungen das Nürnb. Matricular-Geschäfft betr.

(399.)

( ) P. M. der L. Rst. Nbg disproportionirten und den weitern Verfall derselben und ihres enervirten Aerarii nach sich ziehenden Matricular-Anschlag und dessen höchst benöthigte Interims-Restitution in die Consensu et suasu Circuli Franconici a Caesare erhaltene Proportion eines siebenden Theils bis zur Rectification betr. 10 B.

(400.)

(1751.) Idem wiederum aufgelegt. 7 B.

(401.)

(1751. m. Maio.) Kurzgefaßte Information, was es mit dem vom Hlöbl. Fränkischen Kreis an der Rsst. Nürnberg praetendirenden Ausstand, und der deshalben von dem H. Kreis-Ausschreibamt ohnlängst verhängten militarischen Execution für eine Bewandnis habe. 8 S.

(402.)

(1751. m. Maio.) Vorläufige Gegen-Information, was es mit dem Rsst. Nürnb. Rückstand an denen Römermonathlichen Crayß-Praestandis und der von dem Hfl. Crayß-Ausschreibamt ohnlängst vorgekehrten so Reichs- als Crayß Schlußmäßigen Execution gegen die in Saumsaal mit begriffene Stadt Nbg für eine Bewandnis habe.

(403.)

(1751. m. Iun.) Ebendieselbe mit Anmerkungen. S. 62. Verf. der Anmerk. der Raths-Consul. G. E. Erlabeck.

(404.)

(1751.) Auszug aus der so betitulten Erlangischen Zeitung, die Nbgische Executions-Sache betr.

(405.)

(1751.) Fortgesetzte Anmerkungen von Nürnberg.

LXVIII. Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreissachen betr.

(406.)

(1776.) Ueber die Frage: Ob die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreissachen durch den §. 4. Art. XII. der Kayserl. Wahl-Capitulation aufgehoben sey? Nördl. 8. 3½ B. Verf. der Rsst. Nbgische Consul. Jan.

LXIX.

LXIX. Mit Chur-Maynz, wegen einer Schuldforderung an die Stadt Erfurt.

(407.)

(1750.) Factum in caussa löbl. Rsst. Nbg. in Vertrettung etlicher ihrer Untergebenen Aemter und milden Stiftungen, c. die löbl. Stadt Erfurt pto debiti. mit Beyl. H. I. M. 3½ B.
Verf. der Rsst. Nürnb. Consl. König v. Königsthal.

LXX. Mit Chur-Böhmen pto Lehengüter.

(408.)

(1703.) Historische Nachricht vom Rothenberg. 4.
S. Monatl. Staatsspiegel A. 1703. m. Oct. p. 20.

(409.)

(1708.) Gründl. Nachr. und Vorstell. die der Stadt Nbg allergnädigst verliehene beede böhmische Lehengüter, Rothenberg und Hartenstein betr. mit Beyl. sub Lit. A—G. 5 B.
Verf. der Raths-Consul. Hochmann v. Hochenau.
Findet sich in Lünigs Grundveste T. II. S. 594.

(410.)

(1732.) Relation von der Stadt Nbg Böhmisch. Pfandschilling und Lehen, wie auch derselben Herkommen betr. 4. B.
Verf. der Rsst. Nbgische Raths-Secret. Müllner; ist aber im Abdruck sehr mangelhaft gerathen.

LXXI. Mit Chur-Bayern.

a) wegen der Unterthanen in der Oberpfalz.

(411.)

(1656.) Abdruck der zwischen B. und R. des H. R. Rsst. Nbg Deputirten, als beschwerd- und klagenden Theil an Einem, dann der Churfürstl. Durchl. in Bayern Herren Abgesandten, als Beklagten andern Theils, vor dem hochansehnlichen Collegio Deputatorum ad punctum Restitutionis ex capite Amnestiae et Grauaminum A. C. 1651. zu Nbg, gewechselter Schrift- anstatt Mündl. Recessen, samt denen dazu gehörigen Documenten und Beyl. die in der Obern Pfalz und Rothenbergischen District seßhafte vermeynte Nbgische Unterthanen und die denselben von den Chur-Bayr. Beambten in pto Religionis, Collectationis, Homagii aliorumque Iurisdictionalium zugefügte grosse Beschwerden und Attentaten, auch derentwegen, Krafft des Instrumenti Pacis, Nbgisch. Executions-Recessen und Listae Restituendor. etc. rechtmäßig gesuchte und bey dem jetzt instehenden Ordinari-Reichs-Deputations-Conuent ferners suchende völlige Abstellung und Restituirung in den vor dem jüngsten Krieg vorgewesten Stand in Politicis et Ecclesiasticis betr. mit Beyl. 1—6.

b) wegen einer alten Erbschaffts-Ansprache.

(412.)

(1741.) Abgenöthigte Rettung rc. rc. siehe oben num. 2.

LXXII. Streit mit Pfalz, wegen in beeden Herzogthümern, Neuburg und Sulzbach, befindl. Nbgisch. Unterthanen betr.

(413.)

(1762.) Obseruationes quaedam de Iure sequelae deligendi et lustrandi ciues hominesque subiectos f. von der Folge, Ausschuß und Musterung. 4.

Verf. Nbgische Consul. D. J. M. F. Lochner.

LXXIII. Str. mit dem Hochstift Bamberg die Nbg. Unterth. in der Cent Vorcheim betr.

(414.)

(1774. d. 28. Febr. und 2. Mart.) Vertrag zwischen dem Hochstift Bamberg und der Rsst. Nbg die vogtheyl. Jurisdiction über die in der Cent Vorcheim gelegene Nbgische steuerbare Unterthanen betr. 4.

LXXIV. Vom Streit zwischen der löbl. Probstey St. Stephan zu Bamberg und 9. um Nbg herum liegenden Gemeinden, das Zehendrecht auf ihren Fluren betr.

(415.)

(1768.) Von Betkörnern nebst angefügt. Deduct. sub Rubro: Nothdürftige Beleuchtung der von der L. Probstey zu St. Steph. in Bamb. ihren Supplicis pro mand. et cit. beygefügten durchaus ungegründeten und höchstunförml. Deduction betr. das auf den Gemeinden Neuhof, Boxdorf rc. zu erzwingen gesuchtes Ius decimandi.

Findet sich in Select. Nor. I. Th. S. 221—241.

LXXV. Streitigkeit mit Sachsen-Coburg wegen der Nachsteuer.

(416.)

(1697.) Extrahirter Actenmäßiger Ursprung und Fortsetzung derer, zwischen dem Hfl. Hauß S. Coburg rc. und der Stadt Nbg, wegen der reciprocirl. Nachsteuerfreyheit, vermittelst hinc inde gewechselter Schreiben vorgegangener Compactaten. Coburg. 9 B.

(417.)

(1762.) Extrahirter Actenmäßiger Ursprung und Fortsetz. derer zwischen dem Hfl. Hauß Sachsen-Cob. und der Rsst. Nbg wegen der reciprocirl. Nachsteuer-Freyheit, vermittelst hinc inde

inde gewechselter Schreiben vorgegangener Compackaten, wie solchem Pacto beständig nachgelebet, und so oft Magistratus Noricus contraveniren wollen, von S. Coburg widersprochen worden. Cob. 1 Alph. 17 B.

Ist mit der vorig. Deduction fast einerley aber doch vermehrten Inhalts.

(418.)

(1732.) Nbgische kurzverfaste doch gründl. Vorstellung, die Aufhebung der Coburg. Nachsteuerfreyheit betr. Samt Anatomie über die so rubricirte kurzverfaste und gründl. Vorstellung. 2½ B.

LXXVI. Streitigk. mit dem Hochf. Hause Taxis das Post- und Botenwesen betr.

(419.)

(1636.) An der R. K. M. hlöbl. RhR. rechtmäßige Anzeig, warum in denen Roststädten, da ordentliche dem Röm. Kayser verpflichtete Posten angerichtet seynd, alle Neben-Boten-Werk mit derselben Directoriis und Directoren abzustellen und das im Monat 14. Aug. des 1635. Jahres publicirte General-Patent bey Kräfften zu erhalten und zu mainteniren, nebst glaubwürdigen Abschrifften etlicher Mandaten, Rescripten und Patenten in causa der Abschaffung der Metzger-Posten und anderer dem H. R. R. unverpflichteter Neben-Botenwerken, auch Niederwerfung der Uebertretter, von beyden abgelebten Kaysern Rudolpho und Matthia, christmildester Gedächtniß, wie auch von ietziger regierenden K. M. Ferdinando II. an Chur-Maynz, Chur-und Fürstl. Gn. und anderwärts abgangen, wie auch etliche Patenten, so von den Römisch. Chur- und andern Fürsten zu Folg der obgedachten Kayserl. Mandaten in dero Churfürstenthumben und Landen nach und nach, seither 1578. da das obenangerügte Neben-Botenwerk introducirt, ergangen von Lit. A—P.

Stehet auch in Lud. Hornigkii tr. de iure Postar. c. 19.

(420.)

(1649.) Wahrhafftige und nothwendige Information, wie es mit dem Kayserl. Postwesen in des H. R. Stadt Nbg beschaffen, samt klarem Beweis, daß der Magistrat daselbst es ohne allen berechtigten Fug anfechte, auch aller Orten bishero einen ungleichen Bericht davon erstattet habe. 4.

Findet sich auch in Lünigs Selectis script. illustr. p. 807—816.

(421.)

(1649.) Eines E. E. Raths des H. R. Rsst. Nbg gründliche Refutation einer mit vielen Lästerungen angefüllten so genannte

nannten Information, wie es um das Kays. Postwesen in gedachter Stadt Nbg beschaffen, samt beständigen Beweis, daß ein löbl. Magistrat daselbst bisher aller Orten wahrhafftigen Bericht darvon erstattet, und ihre alte Gerechtsame rechtmäßig gesuchet.

Aequum quod est aequum manet, aequum manebit, hoc probet constans amator aequi. Nbg. 4. m. B. A—X. 9 B.

Findet sich in Lünig l. c. pag. 816—842. wie auch in Christ. Leonardi scriptorib. et excerptis iuris Postar. (Lipf. 1710.) pag. 76.

(422.)

(1650.) Beständige in iure et facto vestgegründete Abfertig. Nbger vermeinter Refutation das Kays. freye Postwesen und desselben angehörige Personen betr. worinnen des Raths zu Nbg bey dieser Sache selbst vorgebildetes vermeintes Grauamen und unbilliges neuerl. Suchen allen ohnpaßionirten gesunden Urtheilen mit mehrern Fundamenten gebührl. vorgelegt, insonderheit aber sonnenklar dargethan wird, daß ein Kays. Postmeister zu Nbg keineswegs Bürger seyn müsse, auch dergl. Poststreits Cognition und Erörterung nirgends anders wohin, als an kaiserl. Hof gehöre. 4.

Steht auch in Lünig l. c. p. 843—880.

Verf. D. Ludw. von Hörnigk.

(423.)

(1659.) Notamina in erroneam D. Phil. Knipschildi opinionem de quaestione: ob ein Kaiserl. in der R.St. Nbg gesetzter Post-Meister Bürger seyn und bürgerl. Last tragen müsse. a Ludovico v. Hörnick. Frf. am M. 4. 3 B.

(424.)

(1686.) Gründl. und umständl. Information, was es sowohl bey denen gesamten Rsständen, als auch und absonderl. bey denen frey- und Rsstädten von ohnvordenkl. Jahren her für eine Bewandtnis und Beschaffenheit mit dem hier und da befindl. ordentl. Botenwesen habe und warum selbiges nicht abgestellt werden könne, und auch nicht abzustellen, sondern vielmehr und in allweg dem Bono publico und denen commerciis zum Besten zu conseruiren und aufrecht zu erhalten seye. m. B. A—G. Rgsp. 4.

(425.)

(1686.) Fernere gründl. und wahrhaffte Information und Ausführung des Botenwesens der gesamten Rsstände; sonderl. aber der Frey- und Reichs- auch Handels- und anderer Städten, wie nicht weniger einig andere die Postbediente concernirende Puncten betr. 4. m. B. 1—3.

(426.)

(1686.) Ad Imp. allerunthgst nothgedrungenes Bitten der 4. erbarn Rsstädte Augspurg, Nbg, Ulm und Lindau c. Hn Sebast. Franz. Gr. von Taxis, als Posimeist. zu Augsp. samt zweyen gründl. und umständl. Informationen und Ausführungen, m. B. 1—7. pro decern. Mand. inhib. et restitut. S. C. 4.

(427.)

(1687.) Ad Imp. fernerweites allerunthgst. hochflehentl. nothgedrungenes Ansuchen und Bitten der vier erbaren Rsstädte, Augspurg, Nbg, Ulm und Lindau c. Hn Sebast. Franzen, Gr. von Taxis, als Postmeistern zu Augspurg pro decernendo mandato inhibitorio et restitutorio. S. C. 4.

(428.)

( ) Memoriale ad Imp. des gesamt. Collegii ciuitatens. Findet sich in Ockel Tr. de Postar. iure p. 104.

(429.)

(1710.) Gründl. Bericht und Vorstellung, was es mit denen von dem Hn Fürsten zu Taxis zu Nbg neuerlich angelegten extraordinari Post-Land-Fuhrwerken vor eine Beschaffenheit habe. m. B. 1—3. et Subadi. 20 B.

In dieser Deduction kommen vor:

1) Fürstl. Taxisches Postpatent.

2) In Iure et facto gegründete (oder auch kurze, doch gründl.) Deduction die Unbefugnis der von dem Kaiserl. Postamte zu Nbg neuerlich angelegten Post-Landkutschen betr. m. B. 1—3.

S. Monatl. Staatsspiegel 1705. Nov. p. 12.

3) Gründl. Ableinung der Fürstl. Taxisch. Gegen-deduct. und Nbgisch. Vorstellungsschrift de praes. 24. Sept. 1705. die angelegten Postfuhren betr. m. B. Lit. A—N.

(430.)

( ) F. S. in Sachen Franz von Somigliano c. Fürst zu Taxis das Postamt zu Nbg betr.

(431.)

(1765.) Ausführl. documentirte Geschichts-Erzählung und rechtsgegründete Rettung des althergebracht- und gemeinnützl. Rsst. Nbgisch. Botenwesens wider die harten Bedruckungen und grundverderbl. einseitige Einschränkungen des löbl. Kais. Oberpostamts allda. m. B. 1—24.

Verf. dieser und der 2. folgenden Schriften der Stadt-Consul. D. J. M. F. Lochner.

(432.)

(1765.) Nachtrag zu der ausführl. documentirten Geschichtserzählung ꝛc. ꝛc. m. B. 25—33. Beedes 19 B.

(433.)

(1765.) Zweyter Nachtrag zu der ausführl. documentirt. Geschichtserzähl. m. B. 34—40. 5 B.

(434.)

(1766.) Vorläufige Beleucht- und Widerleg. der von E. Hlöbl. Magistrat der Kais. Rsst. Nbg zum Druck beförderten so rubricirten Geschichts-Erzähl. Wien.

LXXVII. Streitigkeit mit der Reichsstadt Aachen, die Verwahrung der kaiserl. und Reichs-Kleinodien betr.

(435.)

(1711.) Kurzer Bericht über des königl. Stuhls und des H. R. freyer Rsst. Aachen bey denen Krönungen der Römisch. Könige und Kayser habenden Prärogativen und Gerechtsamen. m. B. A—G.

Steht in Lünigs Grundv. Europ. Potenz. Gerechts. II. Th. p. 615—623. und ist auch Caroli VI. Wahl- und Krönungs-Diar. angehängt.

(436.)

(1712.) Kurzer, doch bestgegründeter Gegenber. der k. Rsst. Aachen den ganz neuerlich anmassenden Anspruch an die Kais. und Rs-Kleinodien, so von der Stadt Nbg verwahrt werden, betr. Nbg. 2 B.

Verf. der Rsst. Nbgische Raths-Consul. Peller von Schoppershof.

Findet sich auch: in Lünigs Grundv. II. Th. p. 623 sq. Staatscanzl. XX. Th. p. 497. I. P. de Ludewig diss. de Norimb. insign. imper. tutelari, et in Eius Opuscul. misc. T. II. p. 161 sqq. ingl. in Histor. Norimb. diplomat. p. 148.

(437.)

(1713.) Ioh. Petri Ludewig et Resp. Wolfg. Hier. Herold Noriberga Insignium Imperialium Tutelaris. Hal. Vened. 4. c. figg. $1\frac{1}{2}$ Alph.

(438.)

(1720.) Eiusd. Adsertoris Aquensis aduersus ius tutelare Noribergens. argumenta cum dissolutione eorundem—Apologia Iuris tutelar. Noribergensium.

In dessen Opuscul. Miscell. T. II. c. 5. 6.

(439.)

(439.)

(1742.) Gründl. Ausführ. der des H. R. Rsst. Nbg ex commissione perpetua Augustiss. Imperatoris et Imperii zukommenden und etl. Saecula hindurch ruhig und ohne dem geringsten Widerspruch gehabten **Verwahrung der Reichs-Insignien**, auch daraus von selbsten abfließende bestgegründete Gegen-Reprotestation, welche denen neuerlichen unbefugten und widerrechtl. Aachisch. Protestationen und übel anmaßl. Ansprüchen auf gemeldte Insignien A. 1742. entgegen gestellet worden. 18½ B.

Verf. der Altdorf. Prof. **C. G. Schwarz.**

(440.)

(1750.) Rossmanni Andr. El. et Resp. Io. Dan. Bartholomaei Problema historic. de Aquisgrano Insignium Regni Austrasiae tutelari. Erlang. 4.

(441.)

(1760. Tutela insignium Imp. sub Friderico III. Imp. Perillustri Reipubl. Norimbergensi adserta.

Verf. **C. G. Buder**, Prof. in Jena.

(442.)

(1768.) Richtiger und unumstößl. Beweis, daß die Kaiserl. und **Rskleinodien** mit Recht der freyen Rsst. Nbg zu verwahren gehören. Ferner wird darinnen der Ungrund dieser nichtigen Anforder. von der Rsst. Aachen auf dieselbe aus wichtigen Documenten dargethan. Frf. und L. 8. S. 390.

Verf. **S. W. Oetter.**

Erschien am ersten Frf. und Lpz. 1756. wo solches die Aufschrifft führte: **Das auferweckte** Interregnum.

Carl Franz Meyer hat den Vorsatz, seiner Geschichte der Rsst. Aachen eine Abhandl. von dem Rechte der Stadt Aachen die Reichskleinodien zu verwahren beyzufügen.

C) Streitigkeit mit den beeden Hochfürstl. Brandenburg. Häusern insgesamt.

LXXVIII. Wegen der hohen fraisl. Obrigkeit ꝛc. ꝛc.

(443.)

(1506.) Handl. zwischen Marggraue Friderichen zu Brbg und ainem Erbarn Rate der Stadt Nuremberg vor der Versamml. zu Werde beschehen. 11 B.

Da diese Handlung vor den Hauptleuten und Räthen des Schwäbischen Bundes geschehen, bleibt selbige die älteste und allerseltenste Ausführung in dieser Streitsache.

(444.)

(444.)

(1526.) Libellus summarius der Marggrafen zu Brbg c. B. u. R. der Stadt Nbg, und Mart Geudern, in Sachen die hohe fraißl. Obrigkeit betr. Producirt Eßlingen den 23. Nov. 2. B.
Die von hier bis num. 496. befindl. Schriften machen eigentlich den so genanten Nbgischen grossen Fraißproceß aus, der gemeiniglich in 5. Foliobänden gefunden wird.

(445.)

(1530.) Mgfl. Positionales in Sachen der hohen Obrigk. und Fraiß um Nbg bel. de 7. Sept. prod. 6½ B.

(446.)

(1533.) Articuli defensional. Peremtorial. et Elis. B. u. R. zu Nbg. c. Brbg in causa die Fraißl. Obrigk. d. 7. Febr. prod. 17. B.

(447.)

(1535.) Additionales in Sachen der Fraißl. Obr. B. u. R. zu Nbg. c. Brbg, prod. 27. Ian. 10½ B.

(448.)

(1535.) Praeiudicial. et resp. Peremtorial-Artickel Exceptions-weiß, Brbg. c. B. und R. zu Nbg bel. prod. Speyer 5. Martii 2½ B.

(449.)

(1535.) Articuli additt. et Elis. Brbg. c. Nbg in Sachen die hoch Fraißl. Obr. um Nbg bel. prod. 5. Martii. 6½ B.

(450.)

(1538.) Articuli Additt. et resp. Elisiui prioribus additi Brbg c. Nbg in Sachen die Frl. Obr. bel. prod. 20. Mart. 2. B.

(451.)

(1539.) Articuli Exceptional. et replicativi resp. B. u. R. der St. Nbg c. Brbg in Sachen der Frl. Obr. um Nbg bel. prod. 25. Aug. 10. B.

(452.)

(1540.) Replicae cum annexis Actib. superadditis, B. u. R. zu Nbg c. Brbg in Sachen der Frl. Obr. praes. Spirae 14. Ian. 5. B.

(453.)

(1540.) Articuli Confirmatorii, Confutator. et Declarator. B. u. R. zu Nbg, in Sachen der hohen Fraißl. Obrigk. prod. 26. Maii. 9. B.

(454.)

(1540.) Specificatio auf Eines E. R. zu Nbg articulirte Fäll und Actus, in Defensionalib. et Additt. verleibt, so durch etliche Bücher und Register bewiesen wurden, Nbg c. Brbg die hohe Frl. Obrigk. bel. prod. coram Commissario Ioh. Hiltner Doctore 15. Octobr. 31. B.

(455.)

(455.)

(1540.) Altdorff. Die Fäll im Amt Altdorff in den Defensionalib. articulirt Nbg c. Brbg prod. coram Commissar. D. Ioh. Hiltner 15. Octob. 3.B.

(456.)

(1540.) Specificatio der Fäll in denen Additionalib. articulirt, Nbg c. Brbg, in Sachen der hochfraißl. Obigk. um Nbg betr. product. coram Commissar. D. Ioh. Hiltner 15. Octob. 22.B.

(457.)

(1540.) Instrumentum über 69. Zeugen-Sag der Fraiß halb ad perpet. memor. A. 1506. verhört. 13.B.

Nota: Dieses wurde Mittags den 18. October A. 1540. dem kaiserl. Commissario vorgezeiget.

(458.)

(1540.) Extract aus dem Nbgisch. Rotulo der Production durch Matth. Strobel Nbgisch. Syndicum Freytag d. 15. Oct. A. 1540. von Hn Joh. Hilltnern, der Rechten Doctorn und Kays. dazu verordneten Commissario zu Nbg auf dem Rath-Hauß in Gegenwart des Mgfisch. Anwalds und Adjuncten geschehen, betr. etliche alte Fraißbücher, Register und dergl. Documenta. (Finden sich Fol. 557.) 1 Blat.

(459.)

(1540.) Specification der Beweisung mit briefl. Urkunden zu Nbg geschehen. In Sachen Nbg c. Brbg, die hohe Fraißl. Obr. bel. Nota geschahe den 23. Oct. 2 B.

Auf einem Exempl. steht beygedruckt:

D. Hiltner Commissarius. Pancraz Salzmann Mgfisch. adiunctus. Matthias Strobel Nbgisch. Syndicus. Andr. Hem Notarius.

(460.)

(1540.) Hernach folgen die obspecificirten Documenta und Urkunden von Lit. A—C3. 31B.

(461.)

(1540.) Beweisung zu Windsheim und Weisenburg mit briefl. Urkunden zu Nbg geschehen in Sachen Nbg c. Brbg, die hohe Frl. Obr. bel. Nota geschahe. d. 31 Oct. 3B.

(462.)

(1540.) Diesen hernach folgenden Auszug hab ich Joh. Hiltner der Rechten D. als Kays. Commissar. aus deren von Nbg Zeugen und Weisung, Articuln, Specification, auch den Mgfisch. Fragstücken, darauf dieselbigen Zeugen verhört sind worden, gemacht, damit man sich zu erinnern wisse, daß die gemelten Zeugen nicht auf alle Articul und Fragstück, sondern auf dieienigen,

gen, so hierinnen verleibt, gefragt und gehört worden seynd, und sich desto leichter in eines jeden Zeugen Außag schicken möge, zu Urkund hab ich mein eigen Insiegel zu Ende dieses Auszugs gedruckt, geschehen am Sonntag post omnium Sanctorum.

(463.)

(1551.) Production der Mgsl. Briefl. Urkunden, und derselben Syndici E. E. Raths der St. Nbg Recognition, samt des Kayserl. Commissarii Bericht, wie er dieselben beschaffen befunden. 17½ B.

(464.)

(1561.) Transsumta der briefl. Urkunden, so vor dem Kayserl. Commissar. zu Culmbach producirt worden, inhaltende in Sachen des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Hn Georg Fridrichen Mgfen zu Brbg Klr, c. Hn B. und R. der Stadt Nbg, Beklte, die hohe Fraißl. Obr. bel. ad acta rep. 7 Nou. 15½ B.

(465.)

(1561.) Dritter Theil inhaltend die schriftl. Documente und briefl. Urkunden vor dem Kayserl. Commissar. zu Onolzb. transsumirt in Sachen des Durchl. und Hgeb. Fürst. und Hn, Hn Georg Friedrichs Mgf. zu Brbg Klrn c. Hn B. und R. der Stadt Nbg Bklten, die hohe Fraißl. Obr. bel. Ad acta reproducirt 7. Nou. 55 B.

(466.)

(1561.) Fragstück B. und Raths der St. Nbg. c. die Hhn Mgfen zu Brbg in Sachen der hohen Frl. Obr. bey und um Nbg, bey der Zeugenverhör 1544. und ad Acta producirt den 7. Nov. 4 B.

(467.)

(1561.) Verzeichnus etlicher Frayß-Fäll den 7. Dec. zu Bairsdorf publicirt, neben Repetirung der Specification den 4. bemeltes Monats zu Culmbach producirt 1551. (soll heissen 1561.) 12 B.

(468.)

(1562.) Fragstück Brbg c. Nbg die hohe Frl. Obr. bel. praesentirt gen Nbg d. 19. Jul. 1562. 6½ B.

(469.)

(1562.) Copien etlicher Mgsl. Lehen-Brieffe, darinnen das Burggrafthum kein Fürstenth. sondern allein eine Herrschaft genennt wird, deren Originalia an dem Kayserl. Cammerger. produciret worden, den 18. Sept. Nbg c. Brbg die hohe Frl. Obrigk. betr. 3½ B.

(470.)

(470.)

(1563.) Exceptiones cum insertis Probationibus Defensionum HnB. u. R. der Stadt Nbg c. die Hhn Mgfen zu Brbg. In Sachen der hohen Fraißl. Obrigk. et pto Positionalium etc. product. Spirae 26. Nou. 25 B.

(471.)

(1563.) Folgende Documenta sind specificirt und eingebracht worden in den Exceptionibus cum insertis Probationibus defensionum B. und R. der Stadt Nbg c. Brbg, in Sachen der hohen Frl. Obrigk. in pto Positionalium prod. 26. Nou. D 3. E 3. F 3. G 3. und die Land-Mappa mit H 3. 6 B.

(472.)

(1563.) Exceptiones Eines E. R. der Stadt Nbg c. die Hhn Mgfen zu Brbg ꝛc. In Sachen der hohen Fraißl. Obrigk. pto praetensionum Mgfisch. Praeiudicialium Additional. et Elisiuor. prod. Spirae 26. Nou. von Alex. Reiffsteck D. Syndicus. 15 B.

(473.)

(1564.) Folgende Documenta sind specificirt und eingebracht in den Exceptionib. B. und R. der Stadt Nbg. c. Brbg, in Sachen der hohen Fraißl. Obrigk. in pto der Mgfisch. praetensor. Praeiudicialium, Additional. et Elisiuor. prod. d. 26. Nou. J 3. (des kaiserl. Schlosses Contrafactur) und der Wäld halben. K 3. 4½ B.

(474.)

(1564.) Grundriß der Stadt (Nbg) nach ihrer dreymaligen Erweiterung. Med. Fol. 1 B.

Wurde in denen 1564. producirten Documenten und Urkunden pag. 76. nach denen beygesetzten Buchstaben erläutert.

Hernach folgen die Namen aller Städte, Schlösser, Sitze, Dörfer und Flecken, so in dieser Charte begriffen sind.

(475.)

(1564) Exceptiones wider die intitulirte Additionales resp. elisiuos priorib. additos den 20. Martii 1538. producirt. E. E. Raths der St. Nbg c. Brbg ꝛc. In Sachen der hohen Frl. Obr. in pto Articulor. Superadditorum, prod. Spirae 26. Nou. Alexand. Reiffsteck D. Syndicus. 3½ B.

(476.)

(1564.) Errata typographica, oder Mängel, so sich in Collationirung der Nbgisch. Revisions-Acten c. Brbg befunden, die hohe Fraißl. Obrigkeit betr. 1½ B.

Errata typographica etc. 2½ B.

(477.)

(477.)

(1567.) Probation-Schrifft meines gnädig. Hn Mgf. Georg Friderichs zu Brbg ꝛc. c. E. E. R. der Stadt Nbg, in Sachen der hohen Fraißl. Obr. in pto Positionalium prod. Spirae. 28. Nov. 37½ B.

(478.)

(1567.) Replicae meines gnädig. Hn Mgf. Georg Friedrichs zu Brbg c. E. E. R. der Stadt Nbg in pto Positionalium, prod. Spirae 28. Nov. 38½ B.

(479.)

(1567.) Replicae meines gnädig. Hn Mgf. Georg Friedrichs zu Brbg c. E. E. R. der Stadt Nbg, in Sachen der hohen Fraißl. Obr. in pto Mgfisch. additionalium et Elisiuor. prod. Spirae 28. Nov. 19. B.

(480.)

(1567.) Replicae meines gnädig. Hn Mgf. Georg Friedrichs zu Brbg ꝛc. c. E. E. R. der Stadt Nbg in causa der Frl. Obr. et pto articulor. superadditor. prod. Spirae. 28. Nov. 37 B.

(481.)

(1567.) Exceptiones meines gnäd. Hn Mgf. Georg Friedr. zu Brbg c. E. E. R. der St. Nbg in Sachen der hohen Frl. Obr. ꝛc. in pto defensionalium prod. Spirae. 28. Nov.

(482.)

(1569.) Exceptiones et resp. Replicae et Duplicae Hn B. und R. der St. Nbg. c. Hn Mgf. Georg Friedr. zu Brbg, der hohen Fraißl. Obrigk. halben, in pto der Mgfisch. Probation-Exception-und Replic-Schriften, so viel die angemaßte Vires Petitorii bel. prod. Spirae 3. Octobr.

(483.)

(1569.) Folgende Documenta sind specificirt und eingebracht in Exceptionib. und resp. Replicis et Duplicis B. und R. zu Nbg. c. Hn Mgf. Georg Friedrichen zu Brbg, der hohen Fraißl. Obrigk. halber, in pto der Mgfisch. Probation-Exception- und Replicativ-Schrifften, so viel die angemaßte Vires Petitorii bel. producirt 3. Oct. von J 3 bis O 3. 4 B.

(484.)

(1569.) In pto Possessorii Replicae et resp. Duplicae Hn B. und R. der St. Nbg c. Hn Georg Friedrichen Mgf zu Brbg in Sachen der Hochfraißl. Obrigk. et pto Positionalium etc. prod. Spirae 3. Oct.

(485.)

(1569.) Urkunden in den Nbgisch. Replicis et Duplicis angezogen, mit den Originalien und Authenticis collationirt und auscultirt, prod. Spirae 3. Oct. 25 B.

(486.)

(486.)

(1569) Probationes cum annexis Replicis et Confutationibus Hn B. und R. der St. Nbg c. die Hhn. Mgfen zu Brbg, in Sachen der Hochfraißl. Obrigk. et pto der Nbgisch. Additional-Articul d. 27. Jan. 1535. producirt. Product. Spirae 3. Oct. 1569.

(487.)

(1569.) Folgende Documenta seynd specificirt und einbracht in Probationib. cum annexis Replicis et Confutationib. in Sachen der hohen Fraißl. Obr. B. und R. der Stadt Nbg c. die Hhn Mgfen zu Brbg, in pto der Nbgisch. Additional-Articul d. 27. Jan. A. 1535. producirt. Prod. Spirae 3. Oct. 3B.

(488.)

(1569.) Extrahirte und transsumirte Fäll aus den uralten Pergamenten Nbgisch. Acht- und Strafbüchern in pto der Nbgisch. Additional- und Superadditional-Articul, intitulirt; Replicae cum annexis Articulis superadditis, Nbg c. Brandbg, producirt 14. Ian. A. 1540. aus betrangter Verursachung des Mgfisch. Anwalds, der dieselben Actus als mera figmenta und erdichtete Ding in seinen jüngst übergebenen Producten angezogen und beschuldet hat. product. Spirae. 3. Oct. 12B.

(489.)

(1572.) Triplicae meines gnädig. Fürsten und Hn Mgf. Georg Friedrich zu Brbg c. E. E. R. zu Nbg, die hohe Fraißl. Obr. bel. In pto der Nbgisch. Exception und resp. Replic- und Duplic-Schrifft product. Spirae. 14. Nov.

(490.)

(1572.) Duplicae et resp. Triplicae meines gnäd. Hn Mgf Georg Friedr. zu Brbg &c. c. E. E. R. der Stadt Nbg in pto Possessorii, in Sachen die hohe Fraißl. Obr. betr. producirt Spirae. 19. Nov.

(491.)

(1572.) Duplicae meines gnädig. Hn Mgf Georg Friedr. zu Brbg &c. c. E. E. R. der Stadt Nbg, in pto der superaddirten Dörffer, betr. die Fraißl. Obr. daselbst, producirt Spirae. 19. Nov.

(492.)

(1573.) Conclusiones Hn B. und R. der St. Nbg c. Hn Mgf Georg Friedr. zu Brbg, in Sachen der Hochfrl. Obr. contra praetensas Triplicas in pto Petitorii, prod. Spirae. 9. April.

(493.)

(1574.) Conclusiones meines gnädig. Fürsten und Hn Mgf Georg Friedr. zu Brbg &c. c. Hn B. und R. der Stadt Nbg, die Fraißl. Obr. betr. in pto Petitorii, producirt Spirae 25. Maii.

(494.)

(1578.) Conclusiones Hn B. und R. der Stadt Nbg, c. Hn Mgf Georg Friedr. zu Brbg, in pto Possessorii, die hohe Fraißl. Obrigk. betr. Product. Spirae 6. Maii.

(495.)

(1585.) Grauamina in angestellter Revisions-sache B. und R. der Stadt Nbg als gewesenen Bklten, c. den Durchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Georg Friedr. Mgf. zu Brbg rc. als gewesenen Klr, das Possessorium der strittigen hohen Fraißl. Obr. im Nbgisch. Territorio betr. prod. Spirae. 8. Iun.

(496.)

(1585.) Copia etlicher briefl. Urkunden und Beyl. auf welche sich in den übergebenen Grauaminib. in angestellter Reuisions-Sache, B. und R. der Stadt Nbg, als gewes. Bklten, c. den Durchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Georg Friedr. Mgf. zu Brbg, als gewesenen Klr, referirt und gezogen wird, die hohe Fraißl. Obr. im Nbgisch. Territorio betr.

Von diesen beyden den so genanten Fraiß-Proceß beschliessenden Schriften hat man einen Nachdruck mit folgenden Verschiedenheiten. Die Grauamina laufen etwas enger zusammen und endigen sich mit pag. 200. da hingegen das Original sich biß 248. erstreckt: die Copia aber ist Seiten für Seiten abgedruckt, hat aber 5. Anhänge, nemlich: a) Klaglibell in Sachen Brbg c. Nbg, super turbata possessione der hohen Fraißl. Obrigk. prod. Eßlingen 23. Nov. 1526. b) Urtheil in Sachen Brbg c. Nbg rc. publ. 18. Sept. 1583. c) Copia Cautionis in entschiedenen Rechtssachen des Possessorii Brbg c. Nbg prod. Spirae 4. Oct. 1591. (von der man auch einen etwas verschiedenen Nachdruck hat) d) Literae infeudationis Rom. Regis Rudolphi super Burggrauiatu Nuremb. Iudicio prouinciali et aliis etc. A. 1273. e) Bulla Aurea Rudolphi Rom. Regis super infeudatione Burggrauiatus A. 1281.

(497.)

(1770.) Protocollum Actorum. Citationis. Brandenburg. 1526. Hn Casimir und Georg Mgfen zu Brbg. c. B. und R. der Stadt Nürnberg und Mart. Geudern. Fraischl. Malefitz Oberkeit bel. 13 B.

(498.)

(1770.) In Sachen Brbg c. Nbg super turbata possessionis der Hohen Fraißl. Obr. 1 B. Med. Fol.

Enthält 1) das Brbgische Klag-Libell prod. Eßling. 23. Nov. 1526. 2) das Urthel, publ. Spirae 18. Sept. 1583. und

und 3) die Nbgische Urthelsmäßige Caution in 3. gespaltnen Columnen neben einander, ist mit des ehemal. G. R. von König Anmerkungen versehen und, nebst der vorhergehenden Schrift, zu bequemer Ueberschauung des ganzen Fraiß-Processes 1770. herausgegeben worden.

(499.)

( ) Votum in Causa Nbg c. Brbg Reuisorii, das Possessorium der strittigen hohen Fraißl. Obr. im Nbgisch. Territorio betr. S. l. et a. 32 B.

Verf. D. Chrp. Fabri, Churmaynz. Kanzler.

(500.)

(1731.) Relatio s. Votum in causa Revisionis a Ciuitate Imperiali Norimberga contra Sereniss. Domum Brandenburgic. super Iurisdictione territoriali et Hfrl. Obrigk. post sententiam Possessorii pro dicta Sereniss. Domo, in Camera Imperiali latam intentatae. 54 B.

Verf. ist unbekannt; der Herausgeber aber Adr. Gylmann, worunter (nach der Biblioth. Rinkian. p. 661.) Ludwig Gilhausen, ein Ictus zu Frankfurt, verborgen seyn soll.

(501.)

(1732.) Eines vornehmen Rechtsgelehrt. unvorgreifl. Bedenken in Nbgisch. Frevelsachen (d. d. 12. Jul. 1666.)

Verf. D. Joh. Leonh. Link.

(502.)

( ) Wahrhafte Erzählung und gründl. Erläuter. aus denen Iudicial-Acten, wie es mit der so benamsten grossen Fraiß-Sache, welche zwischen denen Hfl. Brbg-Culm- und Onolzbach. Häusern, dann B. und R. zu Nbg eine lange Zeit obgeschwebet hat, eigentl. und ohne Mißverstand beschaffen. 18½ B.

Dieser Auszug aus den Acten findet sich eingedruckt und in paragraphos abgetheilt in Select. Norimb. V. Th. S. 234 – 299.

(503.)

( ) Kurzer und gründl. Beweiß, daß die bisher von dem Rath zu Nbg gemachte Explicationes der beeden Cammergerichtl. Fraisch-Urtheln unrichtig und denen Actis, vorneml. denen darinnen befindl. eigenen Iudicial-Confessionib. zuwider laufen. m. B. A—H. 4 B.

(504.)

(1738.) Hflich Brandenb. kurzer und gründl. Beweiß, daß die bisher von dem Rath zu Nbg gemachte Explicationes der

beeden Cammergerichtl. Fraisch-Urtheln unrichtig und denen Actis vorneml. denen darinnen befindl. eigenen Iudicial-Confessionib. zuwider laufen, m. B. Lit. A—H. wie solcher ehehin Hfl. Brbg. Seits in Druck gebracht worden. Samt nunmehro beygefügten Nbgisch. Anmerk. (m. B. A1. und A—H.) 7B.

(505.)

(1770.) Von Revision der Fraisch-Urthel, deme beygefügt: Instrum. prouocationis, reclamationis et querelae, d. d. Speyer d. 10. Jun. 1558.

Findet sich in Sel. Norimb. 3. Th. S. 275—305.

(506.)

(1774.) (D. Chrp Helds Rst. Nbgisch. Raths-Consul.) Nürnbergische Rathschläge von der Frevel-Buß zur Erläuter. der Nbgisch. Reformat. und Privilegien ans Licht gestellet aus Handschrifften. 1ter Theil (Anspach) 1774. 4. 20B.

Herausgeber Hofr. Schnitzlein.

Der eigentl. Titel lautet dahin: Begriff und Bedenken über die Nieder-Gerichtbarkeit und Frevel-Straffen, wie man deren fundiret, auch sich derowegen wider die Benachbarte aufzuhalten habe. m. B. d. d. 17. Iun. 1613.

(507.)

(1776.) Das Reichs-Friedens Schlußmäßige Revisions-Gericht über die Urtheile des kaiserl. und R. C. Gerichts 2c. wo §. 20. diese Aufschrift führt: „Es ist auch wahr, daß die Kayserl. Commissarien bey Revisions-Deputationen und Senaten ordentl. Weise mit gestimmet haben; wovon folgender Extractus Voti Commissar. Caes. (Hn Gr. Wilh. zu Oetting. Commissarii Principalis, so seit 1568—71. Camerae Imper. Assess. Generos. und D. Christ. Fabri, Concommiss. so seit 1553—61. Assessor a Circulo Rheni inferioris praesentatus gewesen war) in causa Reuisionis Nbg c. Brbg, das Possessor. der strittig. hohen fraisl. Obrigk. im Nbgisch. Territorio betr. zum Beweise und Erläuter. dienend.„

Verf. H. R. Falcke im Hannover.

LXXIX. Wegen des Lazareths und der neuen Gebäu.

(508.)

(1526.) Libellus Summarius der Hhn Mgfen zu Brbg, c. B. und R. der Stadt Nbg, ihre Spital-Pfleger, auch andere ihre Burger daselbst, in Sachen das Lazareth und die neuen Gebäu bel. product. Eßling. 23. Nou.

(509.)

(1527.) E. E. Raths zu Nbg darauf gegebene Antwort prod. Eßlingen d. 10. Maii.

(510.)

(510.)

(1534.) Positiones meiner gnädig. Hhn der Mgfen zu Brbg c. B. und R. auch Spital-Pfleger des Neuen Spitals unter St. Johannes an der Pegnitz gelegen zu Nbg in Sachen das Lazareth und Neu Gebäu bel. prod. Spirae. 25. Sept.

(511.)

(1537.) Responsiones cum annexis Defensionalib. Elisiuis, et Peremtorialib. Hn B. und R. der Stadt Nbg, c. die Hhn Mgfen zu Brb. in Sachen das Lazareth und Neuen Gebäu bel. producirt zu Speyer den 10. Jan.

(512.)

(1537.) Articuli additionales, resp. Exceptionales et Elisiui meiner gnädig. Hhn, der Mgfen zu Brbg, c. B. und R. der Stadt Nbg, in causa das Lazareth und Neu Gebäu um Nbg bel. product. Spirae. 17. Dec.

(513.)

(1538.) Responsiones auf die vermeinten Mgfisch. Additional - und Elisiv-Articul, B. und R. der Stadt Nbg c. die Hhn Mgfen zu Brb. in Sachen das Lazareth und Neuen Gebäu bel. product. Spirae 30. Oct.

(514.)

(1538.) Articuli additionales superelisiui et peremtoriales Hn B. R. und Spital-Pfleger zu Nbg, c. die Hhn Mgfen zu Brbg in Sachen das Lazareth und Neuen Gebäu bel. prod. Spirae. 4. Dec.

(515.)

(1539.) Articuli superadditionales et reprobatorii meiner gnädig. Hhn der Mgfen zu Brbg, c. B. und R. der Stadt Nbg in causa das neu bevestet und gebaut Lazareth bey Nbg bel. prod. Spirae. 28. Apr.

(516.)

(1539.) Articuli Confutatorii Superadditionalium et Reprobatorior. Hn B. und R. der Stadt Nbg, c. die Hhn Mgfen zu Brbg, in Sachen das unbillig angefochten Lazareth Gebäu bel. prod. Spirae.

(517.)

(1540.) Responsiones ad Articulos superelisiuos et peremtorial. meiner gnädig. Hhn der Mgfen zu Brbg, c. B. und R. der Stadt Nbg, in Sachen das Lazareth und Neue Gebäu bel. prod. Wimpffen d. 14. Ian.

LXXX. Wegen des Territorii.

(518.)

(1691.) Abdruck verschiedener zwischen dem Hfl. Hauß Brbg und resp. dessen Aembtern, Eines und Hhn B. und R. des H. R. R.

N. N. Stadt Nbg andern Theils, und reciproce etc. gewechselter Schreiben das Territorium umb Nbg insonderheit betr. 4. 198 S.

(519.)

(1691.) Register über die Landcharten des Nbgisch. Gebiets, mit allen Nbgisch. Hauptmannschaften, so theils in unterschiedl. benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, theils aber in Nbgisch. Aemtern gelegen. längl. 12. $3\frac{1}{2}$ B.

Dieses ist die Ausgabe, so mit obrigkeitl. Genehmigung bekannt geworden, wovon Nachdrucke mit lateinisch. Lettern mehrmalen erschienen, die nicht auctorisirt sind.

Verf. Chrp. Scheurer, des L. Landpflegamts Registrator.

(520.)

(1750.) Heumanni Ioh. et Resp. Iod. Guil. Maur. Fureri de Haimendorf, diss. de uera uocis Comeciae significatione. Alt. 4.

(521.)

( ) Principatus Brandenburgico - Culmbacens. uel Baruthinus tabula geographica quoad partem superiorem expressus, delineata a M. F. Cnopf et emendata a Paul. Dan. Longolio, edentibus Homannianis Heredib. ord. Landchart. Form. illuminirt.

(522.)

(1763.) Principatus Brandenburgico - Culmbacens. uel Baruthini Tabula Geographica quoad Partem inferior. expressus et in suas ditiones atque praefecturas diuisus, una cum finitimis regionib. delineata a M. F. Cnopf, et edita cura Homannior. Hered. C. priuil. S. C. M. Landch. Form. illumin.

(523.)

(1763.) Mappa geographica exhibens Principatum Brandenburgico - Onolzbacens. una cum finitimis regionib. terrisque delineata ab Eodem. Landch. Form. illum.

(524.)

(1764.) Mappa Geographica Territorii S. R. I. L. Ciuitatis Norimbergens. in Circ. Franc. siti et in suos districtus praefecturasque diuisi una cum finitimis regionib. delineante Eodem et edentib. Homann. heredib. Ord. Landch. Form. illum.

(525.)

(1766.) Gründl. Anzeige, wie fälschl. zum gesuchten Nachtheil der Gerechtsamen der Hfl. Häuser Brbg in Franken, und zu Gunsten der Rsst. Nbg, in denen im Jahr 1764. im Homännisch. Verlag herausgekommenen drey Cnopfischen Landcharten die desfallsigen Gränzen bemerkt sind, auch wie sehr solche

Bestim-

Bestimmung und die den gedachten Landcharten beygefügte Anmerkungen demienigen, was die Geschichte und die von den höchsten Reichsgerichten gefällte Urtheile besagen, zuwiderlaufe. Bayreuth und Onolzb. 37 S.

Verf. H. R. Schnizlein.

(526.)

(1768.) Brennophili historische und rechtl. Beleuchtung der Cnopfisch. Landcharte von Nürnberg. 8. 4 B.

Zweyte vermehrte Ausgabe, nebst einem Anhang erschien (Anspach) 1774. 8. 10. B.

Verf. H. R. C. W. Schnizlein.

(527.)

(1773.) Eisenharti D. Ioh. Frid. et Resp. Paul. Iac. Feuerlein diss. de Territorio Norico deque iure cognoscendi in subditos intra et extra illud sitos Magistratui Norimbergensi competente. Helmst. 4. 13 B.

LXXXI. Wegen der Nürnberg. Gränzwasser.

(528.)

(1599.) Das Nbgische Territorium bis an die Grenzwasser. Fol. 4. B.

(529.)

(1768.) Von den Nbgisch. Gränzwassern.

Findet sich in Sel. Norimb. I. Th. S. 210—220.

(530.)

(1768.) Von Nbgisch. Wasser-Flüssen.

Ebendaselbst S. 221—224.

LXXXII. Streit. mit den Brbgisch. Häusern wegen der um die Stadt befindl. Linien.

(531.)

(1718. d. 17. May.) Kaiserl. Pönal-Mandat, die am 26. Jul. 1717. sich ereignete gewaltthätige Violirung der Rest. Nbgisch. Linien und Aussenwerke betr. Wien. 2 B.

(532.)

(1768.) Von Befestigung der St. Nbg, deme beygefügt: N. 1. Actenmäßige S. F. wie solche in Aug. Camera übergeben worden. 2. Copia Mandati poen. de demoliendo et inhibitorio S. C. d. d. Speier 4. Maii 1653. 3. Copia allerunthgst. Berichts ad Imp. de A. 1717.

Findet sich in Select. Norimb. 2. Th. S. 85—120.

(533.)

(1773.) Negelein Io. Conr. diss. de iure muniendi Liberar. S. R. I. Ciuit. cum primis Norimbergae. Alt. 4. 60 S.

LXXXIII. Wegen der Zölle.

H. R. Schnizlein macht die richtige Anmerkung: „Beynahe „alle Sammlungen von teutschen Actis publ. enthalten etwas von den Strittigkeiten, welche das Hfl. Haus Brbg mit der Rsst. Nbg in Zollsachen hat.„

(534.)

( ) Ausschreib. der Stadt Nbg des neuen Weinzolls halben. (Hat weder Titel, noch Signatur, noch Jahr, noch Druckort.) 1½ B.

Ist eine überaus seltne Druckschrifft.

(535.)

(1519.) Des Durchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Casimirs und Hn Georgen, als der ältesten regierenden Mgfen zu Brbg, wahrhaftig gegrundt Verantwortung, vff der von Nbg vermeynt ungegründt, häßig Ausschreiben und Ausschreyen vff zweymal geschehen; Erstlich berührend den Kays. Halb Gulden Wein-Zoll und darnach ihr bestellte Verrätherey und Mordbrenner wider obgemeldte Unsere gnädige Herren, die Mgfen, und Ihrer Gnaden Unterthanen und Verwandten.

Ist auch in den Selectis Norimb. III. Th. p. 174 sqq. abgedruckt worden.

(536.)

(1519.) Aines E. Rats der Stat Nüremberg beständig warhafft verantworttung vndterricht und erpieten gegen dem unbewerlichen des Durchl. Hochgeb. F. Mgf Cazimirus zu Brbg außschreiben verschyner Tag, des newen seiner Durchl. Wein-Zollß halben, neben vil vnerlichen schmelichen und scharpffen Beschuldigungen bestelter Verreterey und Mordprennens wider einen Rate offenlich gedruckt und außgangen. 8 B.

(537.)

(1659.) Copia Priv. und Begnadig. Caroli V. Imp. der Stadt Nbg der Steuer, Glaid, Zölle rc. halben A. 1545. allermildest ertheilet, wie solches von der ietzt reg. K. M. Leop. I. d. 8. Maij allergn. confirm. und bestättiget worden. 2. B.

(538.)

(1696.) Summarische S. F. ac Quaestio Iuris in Sachen Nbg c. Brbg, die Brbgisch. Zölle insgesamt betr. Bayreuth. 3 B.

(539.)

(1697.) S. F. in Zollsachen des H. Rsst. Nbg c. das Hochf. Haus Brbg. 11 B.

(540.)

(540.)

(1697.) Refutatio des Nbgisch. sub Titulo: S. F. in Zollsachen des H. R. Rsst. Nbg c. das Hfl. Haus Brbg: gedruckten Scripti. Onolzb. 4½ B.

(541.)

(1698.) Gründl. Anmerkungen über das unter der Rubric Einer. vermeintl. Refutation der Nbgisch. S. F. in Zollsachen des H. Rsst. Nbg. c. das Hfl. Haus Brbg Culm- und Onolzb. ex parte Brandenburgica diuulgirt gedruckte Scriptum. Nbg. 3 B.

(542.)

(1699.) Caroli V. Imp. von Nbg in Zoll- und Steuersachen angegebenes hier in einem kurzen Begriff vorkommendes so genanntes Priuilegium ex A. C. 1545. und gründlichste Refutationes derer Nbgisch. darinnen enthaltener Narratorum. Onolzb.

Ist vermuthlich mit folgendem einerley und nur unter verschiedenen Titeln erschienen.

(543.)

(1699.) S. F. praecipue Norimbergenses manifestissimas praetensor. nunc Processuum, olim Priuilegior. sub-et obreptiones exhibens. In Zoll- und Steuersachen: Zumalen auch Caroli V. Imp. von Nbg angegebenes, so genanntes Priuilegium ex A. Ch. 1545. und gründliche Refutationes derer Nbgisch. darinn enthaltenen Narratorum. Onolzb. 6. B.

(544.)

(1699.) Brandenburgische Wehrzolls-Vertheidigung und dabey anitzo vorkommende S. F. partim in suo proprio tenore, partim in Numeri II. Adjuncto, Praecipue Norimbergenses manifestissimas praetensor. nunc Processuum, olim Priuilegior. Caroli IV. ex A. Ch. 1355. Friderici ex A. Ch. 1440. Et Caroli V. ex A. Ch. 1545. Sub-et obreptiones exhibens. Bayr. 10 B.

(545.)

(1699.) Der Hfl. Brbgisch. Wehr-Zöll vermeintlicher Vertheidig. Nbgische gründliche Ableinung. Nbg. 5 B.

(546.)

(1699.) Brbgische kurze, jedoch zu Erlangung des rechmässigen Sieges, auch allein zulänglichen Antheil der weitläuftigen in etlich- und zwanzig Bogen bestehenden, durch und durch auf lauter offenbaresten Rechts- und Actenkündigkeiten beruhenden, anjetzo durch die Drucker-Presse gehenden allgemeinen Zollvertheidigung wider die Nbgischen Proceß-Unthaten, Subreptitia Mandata Cameralia betr. Gedruckt zu Onolzb.

(547.)

(1699. Brbgl. allgemeine Zoll-Vertheidig. wider die Nürnberg. unverantwortlichste Zoll-Unthaten, und sämtlichen Unfug aller und jeder, sowohl vormals, als sonderlich auch in beyden jüngsten (1698. und 1699ten) Jahren angetreifelten, und etwann noch ins künftig bevorstehenden Rechts- oder vielmehr Nbgisch. Unrechts-Processen: Mithin darunter zugleich in Sonderheit (obwohl allhier nur aller Kürze nach) gründlichst vorgelegte Beschaffenheit des uralten, mit allen Fürstl. Landes-Hoheiten und ihren Zugehörungen begabten Burggrafthums Nbg, und anbey der bekannten, von ihrem Ursprung an, durch viele hundert Jahre gewesenen und gebliebenen, zum Theil Fürst- und zum Theil Kaiserl. Land- endlich aberbey einigen ziemlich jungen Zeiten her, neuerlichen Reichs-Stadt Nbg: oder Brbgische, zumal auch aus dem ursprüngl. sehr viel-hundert-jährigen Alterthum derer gesamten Landes-Obrigkeitl. und absonderl. derer Zoll-Gerechtsamen Teutscher Reichs-Fürsten hergeholte Mantissa Obseruatt. pro uniuersa Serenissimor. sicuti alior. ita hic et nunc praecipue Brandenburgicor Principum Re Vectigali. Onolzb. 174 S.

Verf. D. W. Gabr. Pachelbl v. Gehag, ältester gemeinsch. Rath und Beysitzer des K. Landger. Bgfth. Nbg, von dem die meisten Brbgischen Zoll-Deductiones bis 1711. herrühren.

(548.)

(1700.) An die Durchl. Fürsten und Hhn, Hn Christ Ernst, und Hn Georg Friederich, beyde Mgfen zu Brbg rc. der Brburgisch. allgemeinen Zoll-Vertheidig. unterthgste Zueignungs-Schrift, und in solcher getreue Anleit. zumahl vor die Brgische Landes-Kinder, und künfftige Räthe des Bgfth. Nbg, zu ihrer Gelehrsamkeits-Nothdurfft. Onolzb. 3 B.

Verf. der Vorige.

(549.)

(1700.) Iustitia Brandenburgici de re uectigali Priuilegii. Tum omnium hominum, tum maxime etiam Augustiss. Caesareo-Imperial. Aulici Consilii oculis exposita: Addita Tractatione Quaestionis: Ob Brbg neue Zölle aufzurichten befugt sey? Vtrumque exhibet hic praesens compendium; alibi autem prolixus isque in hac ipsa Epitome, sub denominatione modo Obseruationum, modo paginar. suarum saepe allegatus tractatus nimirum die gedruckte Brbgische allgemeine Zoll-Vertheidigung. Onolzbaci. 4. B.

(550.)

(1702.) Compendiosa causae eiusque punctor. principalium Repraesentatio, exhibens insigniorem earumque ex ipso pronunciatio-

ciationis et totius Intentionis Cameralis fundamento consequentem Harmoniam Augustiss. Imperial. Camerae (in praecipiendo pag. 3. et Sereniss. Domus Brandenb. in parendo pag. 3.) Die Zollsachen des Burgsth. Nbg, und deren Vertheidig. wider die Nbgisch. Praetensiones betr. Wezlar.

(551.)

( ) Unterthänigst. Memoriale und gehorsambste Bitte pro clementissime maturandis Sententiis definitivis, ad Mandata Anno 1682. emanata, ac insinuata, nec non Ao. 1683. reproducta ob summum morae periculum, in Sachen Hhn B. und R. der Stadt Nbg, c. die Hhn Mgfen zu Brbg-Culm- und Onolzb. Mandatorum S. C. cum Citat. in specie die Abstellung verschiedener neuer, und Resp. erhöheter alter Zölle zu Bruck, Neustatt, und Uttenreuth, Item: Bach, Erlebach, Rothe, wie auch Aub, Röthenbach bey St. Wolffgang, Schwabach, Wendelstein und Fischbach betr. ¼ B.

(552.)

(1702. m. Iul.) Unthgstes Memorial pro gratiosa Iustitiae Maturatione die Zollsachen des Bgsth. Nbg, und deren Vertheidigung wider die Nbgische, sub nomine Senatus urbani vorkommende Praetensiones betr. Cum schematica Nummor. Quaestionis exhibitione. Wezlar. 1. B

(553.)

(1703.) Unterthgstes neues Memoriale pro gratiosa Iustitiae administratione, die Zollsachen betr. Mit einem incl. Facult. Iurid. bey Nbgischer Universit. zu Altdorf, hier in compendio vorangehenden Responso über die Frage: Ob nicht in Fällen, da ungegründete Klagen, sine ullis earum probationibus, Urtheil vor sich bekommen, Exceptio Intentionis uel Facti vorzukehren vergönnet?

(554.)

(1703.) Unthgstes neues Memoriale pro gratiosa Iustitiae administratione Etliche Gattungen des Brbgisch. Centner-Zolls zu Gunzenhausen und deren Vertheidigung wider die Nbgisch. Praetensiones betr. atque hic subsequentib. punctis praemittenda Iustitia Gunzenhusanor. Vectigalium Epitome. 1 B.

(555.)

(1703.) Unthgstes ferneres Memorial pro gratiosa Iustitiae Maturatione: die Brbgischen Zollsachen des Bgsth. Nbg, mithin auch (zumal remissiue) etliche Gattungen des Centner-Zolls zu Gunzenhausen (uff welche zugleich insonderheit nupera iustitia Gunzenhusanor. Vectigalium Epitome wörtlich wiederholet seyn will) und deren Vertheidig. wider die Nbgische, sub Nomine

Nomine Senatus urbani vorkommende Praetensiones betr. atque hic uberioris euidentiae Gratia, etiam in Frontispicio praemittenda, circa Finem denuo occurrens, quaedam inter ceteras compendiosissima Iustitiae Brandenburgicor. uectigalium Certitudo sub hac expressione: Indem jedermann bekennet und bekennen muß, daß (am Ende allhier, breuitatis causa, nur einen haupsächlichen und General-Grund nochmals zu urgiren) insigni illa pristinor. et hodiernor. Nummor. Quaestionis Differentia vere et veraciter asserta, Brbg die Victoriam in Handen habe; so prouocirt Brbg hiemit die ganze Welt, daß in derselben kein einziger Mensch hiebey etwas zulängliches c. Brbg und pro Nbg aufzubringen vermöge.

(556.)

(1703.) Pro gratiosa Iustitiae administratione die Brbg. Zollsache des Bgfth. Nbg und deren Vertheidigung wider die Nbgisch. sub Nomine Senatus urbani vorkommende Praetensiones betr. unthgstes weiteres Memorial. 1 B.

(557.)

(1706. d. 30. Mart. und 13. Apr.) Memorialia der beeden Hfl. Brbgischen Häuser die Anfrage betr. Ob währendem Iustitio Camerali der K. Rh. R. befugt seye, Rescripta oder Mandata, oder andere Verordnungen in denen beym C. G. anhängigen Sachen ergehen zu lassen?

S. Staats-Canzl. P. XIII. cap. 3. n. 1. 2.

(558.)

(1707. d. 11. Iul.) Memoriale ad Comitia von Seiten der Hfl. Brbgisch. Häuser.

Beygefügt war folgendes Impressum:

(559.)

(1707.) Compendiosa Repraesentatio iustitiae deß von des H. R. R. zu Rgsp. versammleten Ständen, auf die von beyden Hfl. Häusern Brbg Bayr. und Onolzbach beschehene, und durch verschiedene in denen am Kays. und des Reichs C. G. rechtshängigen, die Hfl. Zölle betr. Sachen ad instantiam des Raths zu Nbg emanirte Kays. RhR. Processus vermüßigte Frage: Ob Zeit währender Inactivitaet gedachten C. Gerichts, in alda noch Rechtshangenden Sachen, dem Kais. RhR. Rescripta, Mandata und andre Verordnungen ergehen zu lassen, zukomme? erfolgten Rs-Gutachtens, dessen Kayserl. allergnädigste Approbation, biß zu des Reichs nochmaliger Deliberation ausgestellet worden. m. B. A—I. 22 S. B. 14 S.

(560.)

(1707.) Gründl. Information und Vorstell. was es mit denen, von beeden Hfl. Häusern Brbg-Bayr. und Onolzb. bey einigen

einigen Jahren hero, um Nbg, sowohl denen allgemeinen Rs. Constitutionen, als auch denen Kayserl. gedachter Statt Allergnädigst verliehenen Privilegiis, sodann auch mit höchsternelten Hfl. Häusern, der Zölle halber, verhandelten Thaidigungen, Verträgen und darauf fundirten Rebus Iudicatis zuwider, theils de nouo aufgerichteten, theils auf unerträgl. Weise versteigerten Zöllen, vor eine eigentl. Beschaffenheit habe: Auch aus was Ursachen gedachte Statt bey denen, durante Iustitio Camerali, unablässig vorgenommenen Neuerungen, zu Ihrer K. M. und dero höchstpreißlichsten Reichs-H. R. dero Allerunthgsten Recursum zu nehmen, und daselbsten die Hülffe Rechtens zu suchen, ohnumbgänglich bemüßiget worden. Nbg. m. B. Num. 1—38. S. 16. B. S. 70.

(561.)

(1708.) Hfl. Brbgische compendiosa Repraesentatio iustitiae, mit beygefügten Nbgisch. Anmerk. die Zollsachen betr. m. B. a Signo ⊙—)). mit fortlaufend. Pagg. 18½ B.

(562.)

(1708.) Memoriale an die Hlöbl. Rsversamml. zu Rgsp. mit beygelegter kurzer doch gründl. Vorstellung, die von der St. Nbg wider die beede Hfl. Häuser Brbg-Culm- und Onolzb. anfängl. am Kays. und des R. C. G. anmaßlich erhobene, und hernach an den Kayserl. Rs. H. R. vermeintl. abgezogene, an- und vor sich unerhebl. Zollklagen betr. Von der Hfl. Brbg Culm- und Onolzbach. Gesandschafft übergeben. 2 B.

(563.)

(1708.) Kurze doch gründl. Vorstell. warum die beyde Hfl. Häuser Brbg-Culm-und Onolzb. in denen mit der St. Nbg noch strittig. Zollsachen, mit der ex parte gedachter Stadt, bey dem Hlöbl. R. H. suchende Execution von Rechtswegen zu verschonen: hingegen mit ihren Rechtmäßigen Begehren, an den dermalen zu Wezlar subsistirenden Höchst- und Hochansehnl. K. Reichs-Visitations-Conuentum zu dem Ende hinzuweisen, daß daselbst wegen derer bey der Sache vorkommenden und in die C. Gerichts-Gebrechen, mithin auch in das Visitations-Negotium einlauffenden Umstände, nicht nur behörige Untersuchung geschehen, sondern auch das C. G. sobald es retablirt, dahin angewiesen werden möge, durch behörige Declaration derer vermeinten Paritorien denen Hfl. Häusern rechtl. Hülffe wiederfahren zu lassen. m. B. 1—10. 10½ B.

Der letzte halbe Bogen enthält noch: Additamentum zu der Beyl. Num. 1.

(564.)

( ) Nbgische Gegenvorstell. und Anmerkungen über die Hfl. Brbgische so genannte Kurze doch gründl. Vorstellung. 104 S.

Ist unvollständig und wohl schwerl. ins Publicum gekommen. Denn es fehlt nicht nur der Bogen C. von S. 9—12. völlig; sondern sie endiget sich auch mit dem Bogen Ec mitten im Context.

(565.)

( ) Besondere Vorstell. der alten Münze, soweit selbige in denen zwischen beyden Hfl. Häusern Brbg-Culmb. und O. eines, und der Stadt Nbg andern Theils errichteten Verträgen der Zollsache halber vorkommen. 2 B.

(566.)

( ) Untersuch. der Frage: Ob und wie ferne bey gesperrten K. C. G. durante Iustitio Camerali, in denen bis dahin daselbst anhängig gewesenen Sachen, einer Partie rechtl. Hülffe bey dem K. Rs. H. zu suchen erlaubet, und dieser die gesuchte Hülffe zu ertheilen befugt seye? 8 B.

(567.)

(1709.) Memoriale ad Comitia mit beygefügter kurzer doch gründl. Vorstell. die von der St. Nbg wider die beede Hfl. Häuser Brbg-Culm-u. O. anfänglich am Kayserl. u. des R. C. G. anmaßl. erhobene auch daselbst noch unentschieden hangende und hernach an den K. R. H. R. vermeintl. abgezogene, an und vor sich selbst unerhebl. Zollklagen betr. von der Hfl. Brbg-Culm-u. Onolzb. Gesandschafft übergeben. Samt einigen darüber gemachten Nbgisch. kurzen Anmerkungen. m. B. 1—6. 6 B.

(568.)

(1709.) Ferneres Memoriale ad Comitia, die zwischen den Hfl. Häusern — und der St. Nbg am K. und R. C. G. noch im Streit liegende Zollsachen, und deren jetzige in ihrer Maaß suchende Beförderung an den Hlöbl. Cammer-Visitations-Convent betr. von der Hfl. Brbg-Culmb-und Onolzb. Gesandschafft übergeben. m. B. Lit. A. und Additamento. m. B. B. 4 B.

(569.)

(1709.) Brbgische kurze Beantwort. deß in Comitiis von der Stadt Nbg den 22. Iun. iüngsthin ad Dictaturam gegebenen Memorialis, die bekannte Zoll-Strittigkeiten, und deren Weisung an die Hlöbl. Cameral-Visitations-Commission betr. m. B. C—H. sodann Post-Scripto, m. B. I—Q.

Sind beyde unterzeichnet: Wolf Frhr v. Metternich.

(570.)

(570.)

(1709.) Hfl. Brbgische Gegenanmerkungen auf die von dem R. zu Nbg in Comitiis distribuirte Anmerkungen, die strittigen Zollsachen betr. m. B. 1. 2. 7 B.

(571.)

(1709.) Memoriale an der R. K. M. abgesandte Höchstansehnl. Commissarien, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. R. zu gegenwärtiger deß Hlöbl. kaiserl. und Reichs-C. G. Extraordinari Visitat. bevollmächtigte Visitatores und Räthe In- vermeldten Hochf. Brbg-Onolzb. Hofraths, (Ge. Nicol. Appoldts) die zwischen beyden Hfl. Häusern Brb. Culm- und O. eines, und der St. Nbg andern Theils, noch strittige, und bey Hochgedachtem Kays. und R. C. G. auf Declaration der Urtheil beruhende Zollsachen betr. m. B. A—F. 3 B.

(572.)

(1709.) Gründl. Beweiß, daß bey denen Hfl. Brandenb. Bayreuth. Zollstätten dem, am Hlöbl. Reichs-Convent zu Rgsp. beschehenen Anerbieten, alles dasienige wiederum abzustellen, was tempore Iustitii Cameral. als nemlich seit dem 7. Apr. des J. C. 1704. neuerlich eingeführt worden, ohnbegeben derer Hfl. Brandenb. Rechte und Gerechtsame, ein mehr als überflüßiges Genügen geschehen sey.

(573.)

(1710.) Deduction aus denen eingelangten Berichten derer Hfl. Brbgisch. Onolzbach. Zollämtern, woraus erwiesen wird, daß dem in Comitiis beschehenen Erbieten gemäß, alle der Stadt Nbg schädliche Zollveränderungen, so seit dem Iustitio Camerali — her bey denen Onolzb. Zollstätten eingeführet seyn möchten, unter bekanter Reseruation derer Brandenb. Rechte, wirklich abgestellt worden.

(574.)

(1710.) Gegen-Anzeige insufficientis paritionis iuncto petito humill. pro decernendo Rescripto inhaesiuo ad exequendum. c. A. 1—13.

Steht, nebst vorhergehender Schrift, in N. Welt- und Staatsspieg. XXVI. Th. p. 117. und 147. sqq.

(575.)

(1710.) Compendium grauaminum worüber schon 1682. in Camera Imperii geklagt worden.

Ebendas. l. c. p. 169.

(576.)

(1711.) Vorstell. per Memoriale d. d. 16. Ian. et dictato 24. Ian. m. B. A—D.

Ebendas. l. c. p. 104.

(577.)

(577.)

(1711.) Saluation der Hfl. Brbg-Culmb. publice gethanen Versicherung, daß im Zollweſen an denen, Selbigem Hfl. Hauße zugehörigen Zollstätten, seit den 7. Apr. des J. C. 1704. als a tempore Iustitii Cameral. keine, der Stadt Nbg und ihren Angehörigen schädl. Neuerungen eingeführet, oder wo etwas dergl. geschehen zu seyn, habe scheinen wollen, solches längstens würklich abgestellet worden seye, m. B. 1—8. 43 S.

(578.)

(1711.) Saluation der Hfl. Brbg-Onolzbach. Versicherung ꝛc. ꝛc. (ut anteced.) m. B. 1—16. 44 S.

(579.)

(1711.) Kurze Puncta, welche bey der Hfl. Brbgisch. Zollsache auf dem noch währenden Reichs-Tag in Consideration kommen. M. B. A—F. 3½ B.

(580.)

(1711.) Puncten, in welchen die Hfl. Häuser Brbg-Culm- und O. von dem Hlöbl. Visitations-Convent bey der Nbgisch. Zollsache eine Untersuchung und Verbesser. des Processus auch Anweisung zu legaler und unpartheyischer Iustiz-Administration an das C. G. erwarten, deßgleichen, worüber sie hiernächst von hocherwehnten Kayserl. und Rs C. G. selbst eines gerechten Ausspruchs sich versehen. 2 B.

(581.)

(1748.) Recurs-Schreib. Sr. Hfl. Durchl. Hn Mgf. Friedrich zu Brbg-Culmb. an den Reichs-Convent d. d. Bayreuth d. 15. Iul. Nebst Beyl. sub Rubro:

(582.)

(1748.) Ausführl. und Actenmäßige S. F. das eigenmächtig- und Reichs-Gesetzwidrige Verfahren der Rsſt. Nbg gegen Ihro Hfl. Durchl. zu Brbg-Culmb. in specie das Zollhaus zu Eschenau und Stockförsters Wohnung zu Buckenhof betr. m. B. 1—20. 9½ B.

Findet sich in der Staats-Canzl. T. 98. p. 2—72.

(583.)

(1749.) Ungrund des Hfl. Brbg-Culmb. Recursus ad Comitia in Sachen das demolirte Forst-Hauß zu Puckenhof, einer Forst-Hube des Nbgisch. Rs-Walds St. Sebaldi, betr. Wobey zugleich gezeiget wird, daß in jenseitiger S. F. die annoch in unentschiedenen Rechten schwebende Sache das gegenüber angemaßte Zollhauß bey Eschenau betr. ganz unstatthaft mit eingemenget, und dadurch vorgedachte Demolition zu Puckenhof nur

nur um so mehr zu einem facto nullo iure iustificabili qualificiret worden seye. m. B. A. — GG. nebst einem in Kupf. gestochenen Umriß des Nbgisch. Bezirks. 21. B.

Verf. der Nbg. Raths-Consul. **Phil. Ludw. Huth.** Steht ebendaselbst T. 103. p. 574—639. die Urkunden und Beyl. aber T. 104. p. 626—659. und T. 105. p. 359—400. doch ohne die beyden ersten Beyl. A. B.

(584.)

(1749.) Anhang das mittlerweitige fernere Verfahren in der **Puckenhofer** Demolitions - nunc Executions - Sache bey dem Hlöbl. Kays. R. C. G. betr. m. B. Hh. — Kk. 1. B.

(585.)

(1752.) Zweyter Anhang zu dem Nbgisch. Impresso: Ungrund des Hfl. Brbg - Culmb. Recursus betitult; oder Summarische Actenmäßige Erzehlung dessen, was in der **Puckenhofer** Demolitions—nunc Execut. sache fernerweit und zwar vom 14. Febr. 1749. biß den 3. Sept. 1751. an dem Hpreisl. K. R. C. G. sowohl, als auch in dessen Conformitaet an den Hohen Executions - Commissions - Höfen vorgegangen. m. B. LL—Qq. 4 B.

(586.)

(1752.) Hfl. Brandbg - Culmb. Gesandtschaft P. M. in Betreff der in der **Eschenauer** Zoll - und **Puckenhofer Forst-Hauß** Sache neuerl. entstandenen Verdrießlichkeiten d. d. Rgsp. d. 24. Jan. m. B. I—IV. 2 B.

(587.)

(1752. d. 20. Mart.) Ad Comitia von B. und R. des H. R. R. Stadt Nbg erlassenes unterthänig geziemendes Memoriale und Bitten den Hfl. **Brandbg - Culmb.** Comitial - Recurs in der Puckenhofer Demolitions - Sache betr. 2½ B.

(588.)

(1752.) Bestärkter Grund des Hfl. Brbg - Culmb. Recursus comitialis dem Nbgisch. Ungrund entgegengesetzt, die Steckförsters **Wohnung** zu **Puckenhof** und das **Zollhauß** bey **Eschenau** betr. Bayr. M. B. 21—24. 7½ B. B. 18. B.

(589.)

(1760.) Kurze Nachr. von denen Nbgisch. **Zoll - Proceßen** mit denen Mgfl. Brbgisch. Häußern. 4 B.

Verf. dieser und beeder folgender Schrifften G. R. **König von Königsthal.**

(590.)

(1761. m. Nov.) Weitere Nachricht von denen Nbgisch. **Zoll-Proceßen** mit denen Mgfl. Brbgisch. Hfl. Häußern; besonders in

Absicht auf die von beyden Theilen nach und nach zum Vorschein gekommene Acta publica. 12 B.

(591.)

(1764.) Ausführl. Nachr. von denen Nbgisch. Zoll-Proceßen mit denen Mgfisch - Brandenb. Hfl. Häusern, besonders in Absicht auf die Fundamenta ac merita causae. Benebst einer zur mehrern Erläuter. beygefügten Zoll-Charte; in welcher sämtliche, die Rsst. Nbg umgebende mehr als 150. Mgfl. Brbgische Zollstätte dem ohnpartheylich-Publico zur Beurtheilung, geographisch entworffen und vor Augen geleget sind. 45 B.

(592.)

(1770.) Geograph. Entwurf der Hf. Brb. C. und O. rings um die Rsst. Nbg angelegten theils berechtigten alten, aber widerrechtl. erhöheten, theils gar unberechtigten neuen, auch gleicher Weise immer steigenden Zollstätte, woraus zu ersehen, wie auf einer und eben derselben nacher Nbg ziehenden Strasse von dem Mgf. Zoll-Beamten zwey- drey- und mehrmalen übermäßig Zoll genommen werde.
M. F. Cnopf. delin. Landch. Form. illum.
Gehört eigentl. zu vorstehender Deduction.

(593.)

(1770.) Von Nbgisch. Zollsachen.
Findet man in Select. Norimb. 3 Th. S. 172—223.

(594.)

(1774.) Von den Zollstrassen, welchen angefügt sub Num. 1. Sent. publ. 10. Dec. 1684. N. 2. Sent. publ. d. 4. Iul. 1628. N. 3. Articul, Ursachen und Pfandungen m. gnäd. Fürst. und Hn Mgf Georg Fried. zu Brb. c. Hn B. und R. zu Nbg Mand. die Pfandung den Zoll zu Oberferrieden und H. Müllers abgepfändete 15 Pf. Gelds betr. Prod. Spirae 13. Ian. 1581.
Findet sich in Sel. Norimb. I. Th. S. 145—153.

(595.)

(1774.) P. M. nebst angefügten Obseruationib. diejenige beede Nbger Druckschrifften betr. in welchen die heutige Gestalt der Zoll-Processe vor etwa 10 Jahren angeblich beleuchtet werden wollen.
Findet sich in Sel. Norimb. 5. Th. S. 154—169.

LXXXIV. Wegen des Landgerichts.

(596.)

(   ) Unterthg. wehmüthiges P. M. in Sachen Hanns Krafts c. das K. Landger. zu Onolzbach pro Spolii et uiolentae disiectionis. 1 B.

(597.)

(597.)

(1752. d. 25. und 28. Sept.) Recurs - Schreiben der beeden Brandenb. Häuser ad Comitia d. d. Bayreuth und Onolzbach 2 B.

(598.)

(1752.) S. F. In Sachen der beyden regierend. Hhn Mgfen zu Brbg - Culm - und Onolzb. Hfl. Durchl. c. die Stadt Nbg. die von der leztern per modum interuentionis in 7. unterschiedenen Fällen und sonderl. in der gegenwärtig. Behaim - und Galsterisch. Appellation c. das K. Landger. Bgfth. Nbg erschlichene und gänzl. unstatthaffte Rshräthl. Mandats - und Paritorien - Erkäntnissen betr. m. B. 1—42. 2 Alph. 4 B.

(599.)

(1754.) Copia Conclusi eines höchstpreißl. RhR. In Sachen Nbg c. Brbg die iurisdiction des K. Landger. zu Onolzb. und den von derer Hhn Mgfen zu Brbg - Culm - und Onolzb. Hfl. Dchl. deswegen ad Comitia ergriffenen Recursum betr. Nbg. 2 B.

(600.)

(1755.) Bestgegründete Widerleg. der ohnlängst zum Vorschein gekommenen S. F. in Sachen des Hfl. Haußes Brbg - Culm - und O. c. die löbl. Rsst. Nbg den von Hochgedachtem Hfl. Hauß in sieben Landgerichtl. Causis ganz unstatthaft ergriffenen Recursum ad Comitia betr. m. Beyl. A—C2. Nbg. 18. B. B. 1. A. 5. B.

Verf. der Nbgische Stadt - Consul. J. L. Tauber.

(601.)

(1755.) Actus Possessorii, aus welchen zu ersehen, daß die Nbgisch. Instanzien, sonderl. aber das Land - und Bauern - Gericht, nach dem Harrasischen Vertrag von A. 1496. bis auf gegenwärtige Zeiten in actionibus realib. et mixtis auf dem Land, gerichtet und gesprochen haben. 5 B.

(602.)

(1755.) Verschiedene Ledigungsscheine, Antwortschreiben und Intercessionales von Hfl. Brbgisch. Regier. Oberamtleuten und andern Beamten, welche auf die am Land - und Bauernger. zu Nbg ausgegangene Litteras mutui Compassus ihre Amts - Unterthanen, wenn selbige in Causis realib. ad agendum provocirt worden, zu Anbringung ihrer Klage anhero gewiesen, Zeugen gestellet, oder doch abgehöret, und die Rotulos Testium überschicket, auch für ihre an gebachten Land - und Bauerngericht in Real - und Haereditaets - Fällen agirende Unterthanen intercediret, mithin Fori Competentiam selbst agnosciret haben. 10 B.

Diese beyde vorhergehende Schriften sind nur ein besonderer Abdruck der Beyl. Lit. R. und S. der Deduct. num. 600. und daselbst von p. 45—100. zu finden.

(603.)

(1762.) Abdruck des von dem K. Landger. zu Onolzb. am 22. Jul. von der damalen gegen dasselbe zu Schwobach und Fürth niedergesetzt gewesenen Allerhöchst-kaiserl. Executions-Commission in vim Cautionis ausgestellten Reverses. 1 B.

LXXXV. Wegen der Steuer-Privilegien und Einquartierungs-Befugnisse.

(604.)

( ) S. F. cum annexa Deduct. summaria, die am K. RhR. vor die Nbgische Steuerl-Priuilegia in Possessorio ergangene Decreta betr. 3 B.

(605.)

( ) Ausführl. S. F. In Sachen c. Brbg-Bay. und Br. O. die Nbgische Steuer- und Einquartierungs-Attentata, auf denen Hfl. Brbgisch. Territorial- und Lehen-Gütern betr. $4\frac{1}{2}$ B.

LXXXVI. Die Verabfolgung des gefallenen Viehes und neue Gebäue auf dem Reichswald betr.

(606.)

(1708.) Actenmäßige S. F. in übel ausgebrachter Mandatsache der Stadt Nbg c. die beyden Hfl. Häuser Brbg betr. die gelinde Bestrafung einiger des Nbgisch. Hospitals und St. Clara-Klosters, dann zweyer Raths-Burgere Censiten zu Klein-Gründlach, Boxdorf und Wetzendorf, wegen freventl. geweigerter Verabfolgung des s. v. Falls an die Brandenb. Wasenmeisterey zu Erlangen und Fürth. m. Beyl. 1—6. 34 S. B. 12 S.

(607.)

(1748.) Kurze doch bestgegründete Nachricht, was es mit dem Kays. um Nbg auf der Seite Laurentii und Sebaldi, liegenden Reichs-Wald, und mit denen des Raths und der Stadt zu Nbg darauf und in dessen Bezirken, habenden Gerechtsamen; zumahlen in Ansehung der Befugnüs, sowohl fremden als Nbgisch. Unterthanen, die in- an und auf solchen errichtende Gebäude, nach dem Befund der Umstände, nicht nur zu bewilligen, sondern auch zu verbieten, für eine, auf Kayserl. Priuilegia, continuam Possessionem, et Iudicata Caesarea sich gründende Bewandnus habe. m. B. 1—21. $16\frac{1}{2}$ B.

LXXXVII.

LXXXVII. Wegen des Chaussee-Baues.

(608.)

(1775. d. 20. Iun. und 1776. d. 22. Ian.) RhR. Concl. zu R. Burgermeister und R. c. Onolzb. die Verdrängung aus dem Besitz des Wegbau Iuris und Abnahm der Materialien betr.
Findet sich in Samml. der Merkw. II. B. S. 5. und 351.

(609.)

(1775.) S. F. die von Seiten des Hfl. Brbgisch. Hauses neuerlich erfolgte Beeinträchtigung der Rchsst. Nbgisch. Weg-Baubefugnisse. 9 B.

(610.)

(1775.) Allerunterthänigste Exceptiones fori declinatoriae et sub-et obreptionis, juncto petito humill. et legali, pro clementiss. cassando mandato de 19. Sept. a. c. emanato, una cum eidem annexo decreto manutenentiae, et Impetrantem Partem ad ordinarium, in Specie ad Comitia Circuli Francon. ablegando, etc. etc. nec non pro clementiss. decernendo Mandato et Decreto manutenentiae poenali S. C. intus humill. petito Impetratisch. nunc Implorantisch. Anwalds In Sachen B. und R. zu Nbg resp. Impetranten und Imploraten c. die Hfl. Regierung zu Onolzbach et Consorten, Impetraten und resp. Imploranten. 11 B.
Mit fortlaufender Signatur ist angehängt:

(611.)

(1775.) Allerunthgster Libellus Supplicationis s. Revisionis, Annexoque petito ac oblato humill. inhaesiuo legali Impetratischen nunc Revidentischen Hfl. Anwalds, In Sachen der Hfl. Brandenb. Onolzbach. Regierung et Consorten. Impetratisch. nunc Revidentisch. Theils, c. B. und R. der Rsst. Nbg Impetrantisch. nunc Revisischen Theils Mandati S. C. den Chaussée-Bau auf dem Laurenzer Reichswald, nunc Revisionis. 7 B.

(612.)

(1775.) S. F. d. d. Onolzb. d. 22. Nov. (den Nbgisch. Chaussée-Bau betr. 2 B.

(613.)

(1777.) Abdruck einer S. F. welche sub rubro: die von Seiten des Hfl. Brandenb. Hauses neuerlich erfolgte Beeinträchtigungen der Rsst. Nbgischen Weg-Bau Befugnisse betr. zu Nbg A. 1775. ans Licht gestellt worden; — wegen ihres Ungrunds sowohl in facto, als in iure zur Beleuchtung und zur Beurtheil. des unpartheyisch. Publici mit Anmerkungen versehen. 76 S.

LXXXVIII. Wegen ungegründ. Beschuldigungen.

(614.)

(1512.) Ausschreib. daß E. E. Rath von denen zu Bayreuth im Gefängniß sitzenden Leuten, welche in dortigem Flecken Feuer ein-

eingeleget, keine Wissenschafft, noch weniger an dem sträfl. Unternehmen selbst einigen Antheil habe.

(615.)

(1519. d. 5. Maii.) Ferneres Ausschreib. worinnen E. E. R. wider die falsche Beschuldig. als ob sie an dem zu Baireuth und Onolzb. böslich verübten Ausbrennen einigen Antheil hätten, sich weiter rechtfertiget.

(616.)

(1519. d. 23. Sept.) E. E. Raths gründl. Verantwortung an die Stendt des Bundts zu Schwaben, wider die Marggraven zu Brbg von wegen vermeinter ufiag der ausgesandten Mordbrenner.

D) Streitigkeit mit dem Hochfürstl. Hause Brandenburg-Culmbach.

LXXXIX. Fehde Mgf Albrechts, Achilles genannt, mit der Rsst. Nbg betr.

(617.)

(1770.) Von Mgf Albrechts Nürnb. Fehde (deme angefügt sub Num. 1. Absagbrief des Mgfen gegen Nbg von 1449. wegen der an Cunrad v. Heideck geleisteten Hülfe und N. 2. der Rsst. Nbg offener Brief, worinnen die Fehde angenommen und den übrigen Beschwerden widersprochen wird.)

Findet sich in Sel. Norimb. III. Th. S. 102. 105.

Sie wurde 1450. durch Vergleich beendiget; HR. Schnizlein aber merket dabey an: „Das Nähere, was der Fehde des Mgf Albrechts mit der Stadt Nbg — vorangegangen und nachgefolget, gehöret in eine archivalische Lebensgeschichte des grossen Marggraf. und ist zu wünschen, daß er einen der Sache gewachsenen Geschichtschreiber überkommen möge, der, wie Cremer an dem siegreichen Friedrich von der Pfalz gethan, seinen Ruhm erneuere.„

Einen solchen Vorsatz hatte schon ehemals D. Chrp. Scheurl, ein grosser Staatsmann und vornehmer Rechtsgelehrter (n. 1481. † 1542.) indem er eine eigene Geschichte des Krieges zwischen den Mgfen zu Brbg und der Stadt Nbg schreiben wollte.

S. Wills Nbgisch. Gel. Lex. III. Th. S. 517.

LXXXX.

LXXXX. Fehde Marggr. Albrechts des Jüngern.

Obgleich dieienigen Schriften, so Bamberg und Würzb. allein und ohne in Gemeinschaft mit Nbg betreffen, hieher eigentl. nicht gehören: so hat man doch solche deßwegen mit anführen wollen, damit man die ganze so berüchtigte Fehde sogleich übersehen kann und wird sich alsdann bey Bamberg und Würzburg hieher beruffen.

(618.)

(1552.) **Des Durchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Albrechten Mgf zu Brbg, des iüngern rc. rc. gemein Ausschreiben vnd vrsachen dieser fürgenommen Expedition.** 4. 2¼ B.

Es ist auch eine Ausgabe vorhanden: Augspurg durch Hans Zimmermann. 2 B.

(619.)

(1553. d. 25. Mart) Außschreiben, vnnser von Gottes genaden, Weyganden Bischoffes zu Bamb. vnnd Melchiors Bisch. zu Würtzburg v. Hertzogs zu Francken, mit inuerleibter warhafftiger anzeyg, das die Landtfriedbrüchigen, Kriegßübungen, thaten v. handlungen, so Mgf Albrecht zu Brbg rc. der sich nent, der jünger, gegen vns, vnsern Stifften v. armen vnterthanen, one alle vrsach, wider recht vnnd alles rechtmeßigs erbieten fürgenommen, vnd deren noch inn täglicher v. steter vbung steht, der Römisch. K. M. vnsers allergnedigsten Hn nachlassung, will oder maynung nit, sonder jhrer May. gentzlich zu wider vnd entgegen sey, sampt angehefften warnung, gedachtem Mgfen hierüber, weder hülff, rath, noch fürschub zu thun sonder auff solche der K. M. außtrückenlich erklerung, meniglich vns v. vnsern ainigungs verwanten, inn krafft des Landtfriedens zu helffen, zu retten, vnd zuzuziehen schuldig. Ohne Ort 4. 7 B.

(620.)

(1553. d. 25. Mart.) Außschreiben des Hwürd. Fürsten und Hn, Hn Melchiors Bischoffen zu Wirtzburgs, vnd Hertzogen zu Francken, etlicher jrrungen halben, deren sich der Durchl. Hgeb. Fürst und Hr, Hr Albrecht Mgf zu Brbg gegen jren Fürstl. genaden, anmast. 4. 2 B.

Beede sind unterschrieb. am tage Annuntiationis Mariae.

(621.)

(1553. d. 27. Mart.) **Des Durchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Albrechts des Jüngern, Mgf. zu Brbg rc. Offentliche warhaffte**

hafft̃e vnd gegründte bericht, Welchergestalt, die beede Bischoff Bamberg und Würtzburg samt jren Thumcapiteln, wider jre Brieff vnd Sigel, so die K. M. zu halten Confirmirt, vnd hochgedachtem Fürsten widerumb Restituirt, seinen Fürstl. Gnaden trewloß, vnd Sigelbrüchig worden, auch als die offentliche Landtfriedbrecher, vnd beschader, sein Fürstl. Gnaden zu erlaubter not, vnd gegenweher verursacht vnd gedrungen haben. Ohne Ort. 4. 11 Bögen.

Ist unterschrieben Montag nach Palmar.

(622.)

(1553. d. 5. Iun.) **Ains E. Raths der Stat Nürmberg, Bestendiger warhafter Bericht, der landfridbrüchigen Empörung, vheindlicher thaten vnd handlungen, so Mgf Albrecht zu Brbg ꝛc. der Jünger, wider ainen Rhat vnd gemelte Stat Nbg, auch derselben Vnderthan vnd verwandten, Im 1552. und 1553. Jaren geübt hat. Mit verantwortung etlicher erdichter vnerfindlicher beschrayung vnd verunglimpfung der hailigen Christl. Religion, vnd anderer sachen halben. 4. (Stadtwappen.)** 14 B.

Es gibt noch zweyerley Abdruck dieser Schrift, deren ieder nur 12. Bögen ausmacht.

(623.)

(1553. d. 9. Iun.) Warhafftige Ableinung vnd verantwortung vnser von Gottes Gnaden Weiganden Bischouen zu Bamb. dz vnfüglich vñ vngründig außschreiben vnd schmachbüchlein, so der Hgeb. Fürst Mgf Albrecht zu Brbg gegen dem Hwürd. Fürsten, Hn Melchior Bisch. zu Wirtzburg vnsern besondern lieben herrn vñ freund vnd vns, auch die wirdige vnsere Thumbcapittel vnter dem dato Montags nach Palmar. den 27. tag des Monats Marcii, dieses lauffenden 53. jars im druck außgehn lassen, zu rettung der warheyt, auch vnser vnd vnsers Thumbkapittels Ehrn vñ glimpffs wie hernach uolgt. Zu Nürmberg Truckts Gabr. Hein. 4. 10 B.

(624.)

(1553. d. 1. Iul.) Abdruck der **Verwarung, so von wegen Röm. K. M. vnd des Churf. zu Sachssen** ꝛc. Mgf Albrechten dem Jüngern zu Brbg ꝛc. zugeschickt, Dorinnen mit der kurtz die vrsachen angezeigt werden, welcher halb jre Kön. M. und Chfl. Gn. nicht haben vmbgehen können, zu beschützung derer eignen Land, Leut, Schutz, vnd Einungs Vorwandte, vnd dan in gemein zu verhütung ferner Vnruhe, Beschedignng vnd Verderbens anderer Stende im H. R. Deutscher Nation, sich wider

wider gedachten Mgf Albrecht, dem Landfrieden vnd aller billigkeit gemes, in gegen Kriegsrüstung einzulassen. 4. 4 B.

Unterschrieb. Im Veltlager bey Osterrode.

Es gibt davon noch eine Ausgabe, bey Ge. Merckel zu Nbg gedruckt.

(625.)

(1553. d. 1. Dec.) Acht Erklärung vnnd verruffung wider Mgf Albrechten zu Brbg den Jüngern. Von wegen, vnd auff eruolgen der Hwirdig. Fürsten, Hn Weyganden Bisch. zu Bamb. Hn Melchior Bisch. zu Wirtzburg rc. Auch Ains Erbern Raths der Stadt Nbg. 4. $3\frac{1}{4}$ B.

Unterschrieb. Speyr.

(626.)

( ) Des Durchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Albrechts des Jüngern Mgf. zu Brbg rc. rc. Rechtmessige, gegründte beschwerden, vnd Protestation, wider die vermeinte nichtige, mit Gelt erkauffte, Cammergerichts Achtserklerung, Von wegen der vermeinten Bisch. von Bamb. vnd Würtzb. auch der auffrürisch. Nürnberger, wider sein F. G. den ersten Decembris des 53. Jars ergangen, sampt angehengter Recusation wider die Partheylichen Cammergerichts Vrtheyler. Vnd erbieten die offenbaren Partheylich, nichtig, oder auffs wenigst vnrechtmessigkeyt, vor gemeinen Reichs Stenden, vnpartheylichen Keyserl. vnd des Reichs Commissarien, wie sich gebüret außzuführen. (Ohne Ort und Jahr; doch vermuthlich noch 1553.) 2 B.

(627.)

(1554. d. 18. Maii.) Der R. K. M. Declaration, Confirmation, Beuelch, vnnd Mandat, Auff hieuor wider Mgf Albrechten von Brbg den Jüngern, am Kaiserl. Camergericht ergangene Achterclerung An die Churfürsten, Fürsten vnnd Stende des H. Reichs, Insonderheit die zu der Execution Verordnete Kraiß, Zu Brüssel in Brabandt, den achtzehenten tag Maii im 1554. Jar außgangen. 4. 2 B.

Unterschrieb. Brüssel.

(628.)

(1554. d. 18. Maij.) Andere E. E. Raths der St. Nbg warhaffte verantwortung, gegenbericht vnd ablainung, vff des erclerten vnd verrufften Echters vnd Landtfridtprechers, Mgf Albrechts des jüngern von Brandenb. vneerliche, leichtuertige, vnd erdichte lasterschrifften, die Er zu vermainter beschönung, seiner vnuerantwortlichen bösen vnd fridtbrüchigen thaten, bey vil Stenden des Reychs, vnd der Ritterschafft in Francken vndergeschlaicht, vnd darinn nicht allein ainen Rath bemelter

 Stat,

Stat, sonder auch der R. K. M. vnd des gantzen Reichs Oberste Justitia, vnd etliche hochlöbl. Fürsten vnd Adelspersonen, die jhme zu seinen mutwilligen vnd Gottlosen thaten nit hilflich vnd anhengig sein wollen, mit gesparter warheyt, wider Got, alle Recht vnd Erberkeyt, gantz vnuerschembt angetastet hat. gr. 4. (Stadtwapp.) 14 B.

(629.)

(1554. m. Iul.) **Andere Warhafftige verantwortung** Vnser von G. G. Weiganden Bischouen zu Bamb. wider das abermaln vnfüglich vnnd vngründig außschreyben v. schmachbüchlein, so Mgf Albrecht von Brbg wider vnser einigungs vnd kriegsverwante, auch vns vnd das Wirdig vnser Thumcapitel vnter dem Dato Plassenberg am ersten tag des Monats Nouembris Anno rc. Liij im Druck an die Frenckischen Grauen, Herren vñ Ritterschafft, in vnsern Stiefft Bamb. v. dem Stiefft Wirtzburgk, gesessen, auch Vnser vnd des Stiffts Wirtzb. Landschafften außgehen lassen, vnnd fürter vnter dem Dato zu Schweinfurt den 12. Januarij dieses gegenwertigen Liiij. Jahrs mit noch mehrern vngründigen Einfürung anderweit verneut, zu weyter Rettung der Warheyt, auch Vnser vnd Vnsers Thumcapitels Ehrn vnd Glimpffs, wie hernach volget. 4. 11 B.

Unterschrieb. Bamberg am Samstag nach Phil. Jacobi.

(630.)

(1554. d. 18. Dec.) **Der R. K. M. verneute Beuelch,** Mandat vnd Gebotßbriue, an die Churfürsten, Fürsten und Stende des H. Reichs, sich Mgf Albrechten des Jüngern von Brbg, in crafft der wider jne hieuor ergangenen Achterclerung, aller ding zu entschlagen, alle seine vergarderung vnd versamblungen, zu Ros vnd fusen abzuschaffen, zu weeren vnd zu uerhindern. Zu Brüssel in Brabant am achzehenden tag Decembris im 1554. Jar ausgangen. 4. 1 B.

(631.)

(1554. d. 23. Dec.) Der Hwirdig. Fürsten vnd Hhn, Hn Weiganden Bisch. zu Bamb. Vnd Hn Melchiorn Bisch. zu Würtzburg rc. Auch E. E. Raths zu Nbg Hochverursachte Verantwortung vñ warhafter gegenbericht, auf des erklerten Echters, Mgf Albrechts des Jüngern von Brdbg, erdichte verunglimpfung, als solten Hochgedachte Fürsten, v. ain Rath, keinen friden nie annemen, Auch (wie Er außgeben) denselben vmb drey heller nit kauffen wöllen, mit sampt verlegung vnd ableinung etlicher mer vngegründter vnuerschuldter schmehungen. M. D. LV. 4. 18½ B.

Ist aber unterschrieb. d. 23. Decemb. 1554.

(632.)

(632.)

(1556. d. 8. Ian.) Deß Edlen vnd Ehrnuesten Wilhelmen von Grumpachs Offne, notgetrangte Klagschrifft, vnd wahrhaffte, gegründte Gegenbericht, über vnd wider Bisch. Weigands zu Bamb. v. Bisch. Melchiors zu Würtzb. auch des vnerbarn pöfels zu Nbg landfridbrüchige v. tyrannische, in v. ausserhalb Rechtens, zugefügte gewaltsam, gegen jme den von Grumpach, seinem weib vnd kindern, mit beraubung vñ entsetzung aller jrer hab v. güter: auch sonderlich sein des von Grumpachs halben vngescheüchter vnd trutziger, vngehorsamer waigerung der K. M. v. des H. Reichs jme gegebnen vnd zustehenden glaits, vnd darüber immer werenden, feindtlichen anmassen, geübt: deßgleichen die falsche, ehrenrürige schmach vnd iniurien, so sie vilfältiglich, haimlich vnd offentlich, ehrendiebisch, wider Gott, ehr, vnd alle erbarkait, auch bei höchster, verpeenter Lebensstraf der recht, wider jne vnuerschämt außgegoßen haben. Ecclesiast. 4. Libera eum qui patitur iniuriam de manu superbi, et non acide feres in anima tua. Ohne J. und Ort gr. Fol. 24 B.

(633.)

(1556. d. 1. Apr.) Des Dchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Albrechts des iüngern — fernere, rechtmäßige, beständige, vnd vnablainliche, gegründte erclärung vnd bericht: welchergestalt sein F. G. von wegen erlaubter Defension v. natürlicher Gegenwehr, dazu dieselbig von dem landfriedbrüchigen, geächten, verbannten v. vermainten Bisch. zu Bamb. und Würzb. Weigand Redwitzer vnd Melch. Zobel, auch jr beeder Thumpfaffen, sampt den Nürnbergern, höchlich verursacht vnd benottrangt, durch die Camergerichts vrthailer, parteilicher vñ allerding nichtiger, auch offentlicher vnrechtmäßiger weis, in die vermainte Acht erkannt: v. darüber mit ferner übereilenden v. übelaußgebrachten nichtigen processen, auch allerlai Kaiserl. Cantzleimandaten beschwert: darauß vnd darüber sein F. G. wider Gott, ehr vnd recht, von derselben landen v. leuten, auch dero vatterland Teutscher nation vnschuldiglich verjagt: vnd dazu derselben arm, vnschuldigs land jämerlich vnd tyrannisch verheert, verbrennt, verwüst, zerrissen, v. seinen F. G. sampt derselben vertragsämptern, biß daher mit Gewalt vorenthalten worden. Ps. 139. Qui constituerunt iniquitates in corde, tota die constituebant praelia. Acuerunt linguas suas sicut serpentes: uenenum aspidum sub labiis eorum. O. J. und O. gr. Fol. 44 B.

(634.)

(1556.) **Etzliche beigetruckte gleichlautende, abcopirte Außschreiben, verträg v. andere schriften in vnser von G. G. Albrech-**

Albrechten des jüngern, Mgf. zu Brg offen Außschreiben des 56. jars gehörig: darauff wir vns von litera A. biß uff literam T. inclusiue, nach dem Alphabet signiert in berürtem vnserm Außschreiben gezogen haben. O. J. und O. gr. Fol. 28½ B.

Man hat auch noch eine Ausgabe von beeden vorhergehenden Schriften in ordentl. Foliogrösse.

(635.)

(1556.) Der Hochwird. Fürsten v. Hhn, Hn Georgen, erwelten v. bestettigten (zu) Bischoue zu Bamb. Als jetz an stat, auch zuuertrettung vnd verantwortung, Weylend des Hwirdigen Fürst. v. Hn, Hn Weiganden, Bischouen zu Bamb. seiner F. G. nechsten Vorfarn seliger löbl. gedechtnuß: Hn Melchiorn, Bisch. zu Würtzburg, vnd Hertz. zu Francken, Auch ains E. Raths der St. Nbg, Summarischer bestendiger, gegenbericht v. verantwortung auff des erklerten v. publicirten Echters Mgf Albrechts v. Brbg, letzt außgangen, groß, vnerber, leychtfertig, Schmachbuch. Auß welchem Gegenbericht zu befinden, das der Echter, vnd nit die Vereinigte hoch v. obbemelte Stend, Ayd v. Sigelbrüchig, Vnd dann auß ettlichen hierinn eingeleybten des Echters schrifften, wer ein fürsetzlicher, küntlicher, Landfriedbruchiger verderber vnd betruber der Teutschen Nation, Vnnd wer zuuergiessung so vil Christenlichs bluts, vrsacher vnd selbs theter gewesen, Vnd wie gar one grund, des Echters Famoßbuch in der geschicht vnd im Rechten sey. 167 Blätt.

Es sind noch 2. Ausgaben vom J. 1556. vorhanden. Die eine unterscheidet sich dadurch, daß sie zwischen Fol. 15. und 16. zwey ungezählte Blätter und mehr Errata hat; in der andern finden sich 169. Blätter. S. Biblioth. Noric. Willian. P. I. S. 1. p. 306.

XCI. Wegen des Umgelds.

(636.)

(1688.) Vera et synoptica S. F. ac Quaestio iuris Auff die am Hlöbl. K. R. H. R. ergangene Sentenz, in Sachen Joh. Priefsers, Hfl. Brbg. Bayreuthisch. Raths und Lehen-Inspectoris et interuentorio nomine Brbg c. Nbg Attentator. et Mandati, übelpraetendirtes Umgeld betr. Bayr. mit. Beyl. 1—9. 8 B.

XCII. Wegen des Brauhaus-Baues zu Kalchreuth.

(637.)

(1703.) Compendiosa Repraesentatio iniustitiae Attentator. Norimbergens. pendente in Augustiss. Imperiali Camera Processu Prin-

Principali commissorum, in Sachen Brbg-Bayr. c. Nbg, das Crackerische Brau-Hauß zu Kalchreuth betr. Bayr. mit Beyl. A — F. 5 B.

(638.)

(1703. d. 2. Iul.) Bedenken Hn D. Christoph Pellers von der Stadt Nbg Territorial-Gerechtigk. auch Fraißl. Obrigkeit, und der ex Parte Brandenburgica darwider zu Schulden kommender Turbationen, welche zu jener destruirung intendiret und solches aus der grossen Crackerisch. Bräuhaus-der Wald-Verösigung-der Wald-Verboths, zu Bayersdorf anmassenden Ober-Forst-Amts-und dergl. Sachen mehr abgenommen werden mag. 4. 3. B.

Ein Nachdruck davon ist unter folgender Aufschrift erschienen: Rechtl. Bedenk. über Nbgische Wälder, Wildbahn u. a. m. 1732. 4. 4 B.

XCIII. Wegen Hans Polsters und Consorten zu Kleinreuth Verstrickung.

(639.)

(1704.) Unthgstes Memoriale pro gratiosa iustitiae administratione, cum praemissa Epitome fundamentor. Brandenburgicor. et succincta Refutatione Norinbergicor. argumentor. in Sachen Hn B. und R. der St. Nbg c. das Hfl. Hauß Brbg-Bayr. praetensi Mandati auf die Pfandungs-Constitution S.C. Hannß Polsters zu Kleinreuth, und Consorten Verstrickung betr. Bayr. 7½ B.

XCIV. Wegen verschiedener Nürnbergischen adel. Familien, so Brbg-Culmbach. Lehen besitzen.

(640.)

(1698.) Supplicatio pro citat. ad uidendum se priuari feudis Brandenburgicis ob commissam Feloniam des Durchl. Fürst. und Hn, Hn Christ. Ernstens Mgf zu Brbg — verordneten Vormundschafts-Raths auch Aduocati pro Interesse und Anwalds c. Unterschiedl. Hfl. Brbgische innbenahmte Vasallen und Nbgische Burger mit beyliegendem gemeinen Gewalt Lit. A. Prod. in term. am gehaltenen Lehengericht, Donnerst. d. 7. Apr. 4 B.

(641.)

(1698.) Citation des Edlen Lehen-Gerichts-Richter-Amts Verwesers Wolf Christ. v. Reizenstein zu Bernstein an die Vasallen in hac causa, d. d. Bayreuth d. 7. Apr. 1 B.

E) Strei-

E) Streitigkeiten mit dem Hfl. Hause Brandenburg - Onolzbach.

XCV. Wegen Fornication und Frevelbestraf. auch Cognition in Ehsachen.

(642.)

(1718.) Extractus Hfl. Brbgisch. Onolzb. Exceptionum, welche in Sachen Nbg c. Brbg O. praet. Mandati der Pfandung, die cognition in Ehesachen und Bestrafung der Fornicationsfälle betr. am Höchstlöbl. K. R. HhR. samt denen dazu gehörigen Beylagen und zwar diese in forma probante zu Anfang dieses 1718. Jahrs allerunthgst exhibiret worden, zum augenscheinl. Beweis, daß in dieser die Ehe- und Fornications-fäll concernirenden Sache litis pendentia Cameralis offenbarl. vorhanden, und deßwegen, derer denen Declinatoriis euentualiter annectirten Exceptionum peremtorial. ohngeachtet, der punctus Declinatoriar. secund. Rec. Imp. de Ao 1654. §. Und hat der ꝛc. ꝛc. 40. Besonders nach Anweisung der Worte: Zumalen über die Declinatorien, wenn sie einkommen, forderlich gesprochen werde, ohne Aufschub zu decidiren und die Sache ad Cameram zu remittiren seye.

(643.)

( ) Kurzer Auszug ex Actis in causa Nbg c. Brbg. O. die Hinwegführung einiger Gemeindleute zu Sack und Praunspach betr. 6½ B.

XCVI. Lichtenau betr.

(644.)

(1768.) Von Lichtenau nebst dem Hfl. Brbgisch. Libell, wie solche ao 1599 in Camera übergeben worden.

Stehet in Select. Norimb. 1. Th. S. 267—333.

XCVII. Wegen Schönberg.

(645.)

(1728.) Ad Imp. allerunthgstes Anlangen und Bitten pro decern. cit. ad uidendum se incidisse in poenam fractae pacis — nec non Mand. de non amplius offendendo nec turbando S. C. Anwalds Fr. Christ. Charlotte verw. Mgfin und Obervormunderin zu Brbg - Onolzb. c. B. und R. der St. Nbg — Einen in Schönberg gethanenen gewaltsamen Einfall betr. samt darauf erfolgten RhR. Conclus. d. 21. Jul.

(646.)

(1728.) Kurze S. F. daß Nbg Brbg - Onolzb. und dero Unterthanen unaufhörl. turbire, einen Einfall der Laufer Rußigen ins Schönbergische betr. 4 B.

(647.)

(647.)

(1730.) Anderweite S. F. wodurch denen von dem Nbgisch. Rath bey dem höchstl. K. RhR. wider das Hfl. Brbg. Onolzbach. Amt, Schloß und Ort Schönberg angebrachten unstatthaften und verkleinerl. Vorbildungen mit ohnverwerfl. Gründen und Documentis kürzlich begegnet und dabey zugleich gezeiget wird, wasmassen ged. Schönberg keines Wegs ein Edelmanns-Sitz ehedessen gewesen, sondern dasselbige nebst deßen zugehörig. Iurib. schon seit 500. Jahren her, von Röm. Kaisern, Herzogen und Bgfen zu Nbg selbst besessen und dessen Translationes und Alienationes confirmirt worden, mithin selbiges schon eher in einem considerablen Ansehen gestanden, ehe noch die Stadt Nbg eine Rsstadt geworden, da sie zuvor nur eine Municipal-Stadt gewesen und ehe an Lauff, welches damals als ein geringes Dörfl. theils Edelleuten, theils Nbgisch. Burgern zugehöret, kaum gedacht worden und dahero nicht nur die von dem Nbgisch. Rath intendirende Extension der Lauffertisch. Fraiß und Jagdgränze vor eine offenbare Turbation in denen Brbg. Iuribus anzusehen, sondern auch die deßwegen von denen Nbgisch. blutgierigen Subalternen und Rußigen seit vielen Jahren her unternommene friedbrüchige Einfälle in Schönberg — und andere grausame in denen Rsgesetzen höchstverpönte Thathandlungen mit einer Reichsconstitutionsmäßigen Straf exemplarisch zu anthen seyen. C. Adi. A—F2.

(648.)

(1776. d. 18. Nou.) RhR. Conclus. die neuerliche Commission betr.

XCVIII. Wegen Ausruffung des Friedgebots bey den Hochzeiten auf dem Mühlhof.

(649.)

(1734.) Kurze und wahrhafte S. F. nebst angeführtem gründl. Beweiß, daß dem Hfl. Haus Brbg-Onolzb. die Ausruffung des Friedgebots in und auf dem in dessen Oberamt Schwobach gelegenen Mühlhof, omni iure zustehe und dahero die von dem Rath des H. R. Rsst. Nbg daselbst unternommene viele Gewaltthaten als Friedbrüchige und in denen Rsgesetzen höchstverpönte Turbationes und Befehdungen anzusehen seyn, welches bey dem höchstpreißl. kaiserl. und des R. C. G. mit vielen unumstößl. Documenten umständl. dargethan worden, und solchergestalt höchstgedachtes Hfl. Haus der gewissen Hoffnung lebet, daß bey diesem höchsten Gericht hierauf allergerechtest reflectiret und die eingewendete rechtl. petita erfüllet werden. m. B. A—F2. S. 82. B. 47 S.

(650.)

(1735.) Hfl. Brbgische S. F. mit beygefügten Nbgischen Anmerkungen, die Ausruffung des Friedgebots bey den Hochzeiten auf dem Mühlhof betr. 18 B.

Verf. der Anmerkungen Raths-Consul. Chrp. Scheurl von Defersdorf.

(651.)

(1736.) Urkund Urtheils in Sachen Brbg-O. c. Nbg, d. d. 20. Dec. 1723. et 10. Febr. 1736. den Mühlhof betr.

(652.)

(1754.) Hfl. Brbgische Imploratio pro restitutione in integrum, aduersus sententias de 23. Ian. 1723. et 10. Febr. 1736. mit beygefügten Nbgisch. Anmerk. den Mühlhof betr.

Verf. dieser Anmerk. G. R. König von Königsthal.

XCVIIII. Wegen Ausruffung des Friedgebots an der Kirchweyh auf der ehemal. Rieterisch. Schenkstatt zu Mögeldorf.

(653.)

(1766) S. F. den von Seiten Nbg behaupteten Kirchweyhschutz auf der ehemalig. Frhrl. Rieterisch. Schenkstätte zu Mögeldorf betr.

Findet sich in Selectis Norimb. 2. Th. p. 204—212.

C. Wegen Besteurung einiger eigenen walzenden Stücke etc. in den Aemtern Roth und Stauff.

(654.)

( ) Kurze Erzähl. der wahren Geschichte ex Actis in causa Mandati Hhn B. und R. der St. Nbg wider Se. Hfl. Durchl. zu Brb. O. betr. die Besteurung einiger eignen walzenden Stücke und Handwerksleute in denen Hfl. Aemtern Roth und Stauf gelegen, insonderheit aber, wie beschwerlich und nachtheilig es wäre, wann es bey dem Kaiserl. RHR. Concluso vom 16. Jul. 1722. gelassen, und Se Hfl. Durchl. anforderist zur Parition, und nach derselben Vollziehung erst zur Anstellung einer separirten Klage genöthiget werden wollten.

CI. Wegen der Wendelsteinischen Gerichts-Prätensionen.

(655.)

( ) Summarische Vorstellung Brbgisch. Fundamentor. auf die am Hlöbl. K. und R. C. G. ergangene Paritorias in Sachen Nbg c. Brbg-O. Mandati auf die Pfandungs-constitution, inhibitorii et restitutorii S. C. Wendelsteinische vermeynte Gerichts-Prätensiones betr.

CII. We-

CII. Wegen der Silber-Dratzugs-Fabriquen.

(656.)

(1695.) Gründl. und actenmäßige Information in Sachen Hhn B. und R. der H. R. Rsst. Nbg, als Klr, c. die Hfl. Brbg. Onolzbach. vormundschaftl. Regierung, als Bekl. in pto cassationis priuilegii über die ohnweit Nbg in dem Städtl. Schwobach aufgerichtete 12. löthige Silber-Dratzugs Fabriquen, m. B. A—I.

CIII. Wegen angebl. Einschränkung verschiedener Profeßionisten zu Schwobach.

(657.)

(   ) Brbgischer Tuchmacher Handthierungs-Nothdurft gegen die Nbgische allen Rechten, bevorab auch denen kaiserl. Capitulatt. zuwider laufende Neuerungen, ingl. kurzer Anhang, welchergestalt die berührte Nothdurft auch vor die Goldschlager und Bortenmacher in Schwobach zu wiederholen. Wezl. 2 B.

Findet sich in Select. Norimb. 5. Th. S. 127—135.

CIV. Wegen allerhand Beschwerden.

(658.)

(1712.) Gründl. Beweis, daß die Beschwerden, welche der Magistrat des H. R. Rsst. Nbg wider das Hfl. Haus Brbg O. führet, meistens in lauter Simulationen bestehen, und er mit seinen deswegen formirten Klag-Proceßen des Hlöbl. K. RhR. Respect und Willfährigkeit leichtsinnig mißbrauche, welches in den ersten drey Seiten dieses scripti summarisch, in denen folgenden aber mit Beybringung ohnwidersprechlicher Documenten vollständig vor Augen gelegt wird. m. B. 1—18. Onolzb. 10½ B.

Verf. ist wahrscheinl. D. Pachelbl von Gehag.

F) Streitigkeit mit dem Hlöbl. Teutschen Orden.

CV. Wegen des Exercitii relig. catholicae.

(659.)

(   ) Memorial, d. i. kurzer, aber doch beständiger, und wohlgegründeter Bericht, in Sachen des Hlöbl. Ritterl. Teutschen Ordens c. B. und R. des H. R. St. Nbg, das Exercitium religionis in der Capellen zu St. Elisabeth und dem Teutsch. Haus zu bemeltem Nbg betr. 4. 7½ B.

(660.)

(   ) Kurzer Entwurf des Hlöbl. Teutsch. Ordens Handgreifl. non iuris und unfugs, das Ius Religionis in der, zum

alten Spital zu Nbg gehörigen Capell zu St. Elisabeth betr. 1 B.

4. Beyde Schriften findet man auch in folgender Sammlung:

(661.)

(1631.) Acta Inn Sachen, so zwischen dem Hlöbl. Ritterl. Teutschen Orden, Klrn an einem, dann B. und R. des H. Rsst. Nbg Bekl. andern Theils: anfänglich am Hlöbl. K. C. G. zu Recht verfangen gewesen und noch: von dannen aber A. 1625. auch an den Hlöbl. K. RhR. gezogen worden seynd, das Exercitium Religionis in dem Teutsch. Hauß, Capellen zu St. Elisabeth, und der Kirchen zu St. Jacob — wenigers nicht Iura Gladii inn bemeldtem Ordens-Hauß zu Nbg betr. Nbg m. vielen Beyl. 273 B.

Machen 6. Theile aus und haben das vorangesetzte Verzeichnis der darinnen enthaltenen Stücke.

CVI. Wegen derer in den Wald Laurentii eingeforsteten Unterthanen des T. O.

(662.)

(1763.) P. M. ad causs. T. Ordens c. Nbg dessen Waldamt S. Laurentii und Forstgericht. Mandati et paritoriae nunc v. v. Revisionis, diuers. Grauam. in specie der forstgerichtl. Befugniß die in den Wald S. Laurentii eingeforstete T. Ordenische Unterthanen in causis forestalib. ohne vorgängige Requisition, immediate vorzuladen. 7½ B.

Vers. Lic. G. L. Hausfritz.

CVII. Nachricht vom Teutsch. Haus zu Nbg.

(663.)

(1732.) Appendix ad Relat. vom teutsch. Haus in Nbg. Dann Supplic der gemeinen Frauen im Tochterhaus allda. 3 B.

Ist ein Anhang der 20ten Müllerisch. Relation vom teutschen Haus.

CVIII. Wegen Erweiter. und Reparirung der T. O. Capelle.

(664.)

(   ) Genuina ac solida F. S. nebst succincter Beantwort. derer Nbgisch. Obmotorum in Sachen T. O. c. die Stadt Nbg pto reparir- und Erweiterung der baufälligen Ordens-Capell allda. C. Adi. A—T. 20 B.

Verf. der T. O. HR. Höning.

G) Streis

G.) Streitigkeiten mit andern, vornemlich Auswärtigen.

CVIIII. Mit der Universit. Altdorf pto Iurisdictionis.

(665.)

(1756.) Rechtsgegründete Vorstellung der Privilegirten Akademisch. besonders aber bey der Nbgisch. Universit. zu Altdorf hergebrachten Iurisdiction in caussis criminalib. m. B. A—D. Altd. 44 S. B. 51 S.

Verf. GRath Heumann von Teutschenbrunn.

(666.)

(1756.) Verneuertes Regulativ, wie bey der Universität Altdorf in caussis criminalib. zu verfahren.

CX. Wegen der fremden Titular-Räthe, Residenten und Agenten.

(667.)

(   ) Allerunthgste Vorstellung das Nbgische Policeywesen, insonderheit die, zu dessen Verwirrung daselbst überhand nehmende, Königliche, Chur- und Fürstl. Titular-Räthe, Residenten und Agenten betr.

Ist unter dem nemlichen Titel nochmals gedruckt, aber in einigen Stellen etwas zusammengezogen worden.

CXI. Wegen der Wallenfelßischen Afterlehen.

(668.)

(1699.) S. F. in Sachen der zu Steinbach, Kleinhaßlach, Peters- und Reckersdorf (so genannten) Wallenfelßisch. Afterlehen c. den Magistrat zu Nbg. 14 B.

(669.)

(1710. d. 12. Dec.) Kaiserl. Patent, die Wallenfelsisch. Afterlehen betr. d. d. Wien.

(670.)

(1712. d. 12. Dec.) K. Iosephi I. Mand. das exercitium Iuris collect. in hosp. et resp. canonem percipiendi der St. Nbg, wie auch der Welser und Pfinzinge über die sogenanten Wallenfelßisch. Afterlehenleut und Unterth. zu Steinbach, Kleinhaßlach, Peters- und Reckersdorf.

CXII. Wegen des gräfl Herbersteinisch. Testaments mit den Ursellinerinnen zu Grätz.

(671.)

(1693.) Resolutiones aliquot quaestionum de Testamento Herbersteiniano, cum Responsionib. ad argumenta contraria et Append. variar. epistolar. 9. B.

Verf. Consul. H. C. Hochmann von Hochenau.
Es ist nur cap. 2—5. abgedruckt, die S. F. aber, so cap. I. ausmachen sollte, nebst dem Titel fehlen, weil die Sache inzwischen verglichen wurde.

CXIII. Streitigkeit mit der frhrl. Rieterisch. Familie.

(672.)

(1696.) Kurze und gründl. Vorstell. was in kaiserl. Commißionssachen Joh. Phil. Rieters wider Hn Hs Sigm. Rieters von Kornburg seel. nachgelassene Söhne ꝛc. bisher verhandelt. 4.

(673.)

(1748.) Ad Imp. allerunthgst. Libellus reuisorius iuncto petito legali humillimoque Anwalds ꝛc. Hn J. Albr. Andr. Ad. Rieter von und zu Kornburg ꝛc. c. die Stadt Nbg. c. A. sub I. D.

(674.)

(1753.) Kurze Information von der Beschaffenheit der Authoritate Caesarea durch den Wohllöbl. RsRitter-Ort an der Altmühl am 13. Febr. 1753. vollstreckten kaiserl. Manutenenz-Commission in denen Bar. Rieterisch. hinterlassenen Gütern.
Findet sich auch in Sel. Norimb. II. Th. S. 190—204.

(675.)

(1753.) Kurze Demonstration des offenbaren Ungrunds des Stadt Nbgischen Anspruchs auf das Peter Rieterische Majorat und auf die Vermehr- und Verbesserung der Hs Rieterisch. Stiftung.

(676.)

(1753.) Hn Mgf Carl Wilh. Friederichs Mandat die Rieterische Güter-Besitznehmung betr. d. d. Onolzb. 13 Febr. 1 B.

(677.)

(1753.) Hauptmannschafts-Verweser, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbar freyen RsR. Landes zu Franken, Orts an der Altmühl ꝛc. Mandat die Uebernehmung der resp. Manutenenz- und Administrations-Commission betr. d. d. 13. Febr. fol. pat. 1 B.

CXIV. Streit mit Göz v. Berlichingen betr.

(678.)

(1731.) Lebensbeschreib. Hn Gözens von Berlichingen, zugenannt mit der eisernen Hand, eines zu Zeiten K. Maximil. I. und Carls V. kühnen und tapfern Reichs-Cavaliers ꝛc. mit Anmerk. von Ver. Franck von Steigerwald ꝛc. Nbg gr. 8.
Ohne Vorrede und Anh. 288 S.
306 S.

Eine 2te Aufl. erschien Nbg 1771. 8.

(679.)

(679.)

(1777.) Goezen v. Berlichingen Fehde mit der Rsst. Nbg, wie er das Glait angreift, mit s. Helfern in die Acht erkläret und das Vertrag=Geld repartiret wird de Ao 1507. gr. 8. 18. S.

Aus den Müllerisch. noch ungedruckten Annal. Nor. T. IV. p. 557—568. Auser dem besondern Abdruck findet sich solches auch in H. R. Meusels Geschichtforscher IV. Th.

CXV. Wegen der Schwäbisch. Fidei-commiss-güter zu und um Bisloh.

(680.)

(1737.) F. S. oder wahrhafftige Geschichts=Erzählung nebst gründl. Beweisthum in Sachen sub- et obreptitie erschlichenen Execution Fr. Esther Barb. Geißlin v. Lilienbach c. Hn Hauptm. Joh. Sim. Wilcken auf Bißlohe, die praecipirte Immission in die Wilckisch. Allodial-Güther gegen doch baar offerirte Bezahl. betr. m. B. 1—45. 19 S. B. 26 S.

(681.)

(1751.) Ungrund der von der Rsst. Nbg über Bislohe sich angemaßten Landesherrl. Obrigkeit und des von Hn Mich Fried. Schwaben wider errichtete und eigenhändig unterschriebene Receße ungewissenhaft angefangenen und von dessen beyden Frauen Töchtern widerrechtl. fortgesetzten fideicommissarisch. Anspruchs auf denienigen Bislohisch. Güter=Antheil, so der seel. Hr Hauptm. Joh. Simon Wilke bona fide und rechtmäßig besessen ꝛc. Cum Adj. A—O. Citationis ad videndum deduci principaliter nullitates insanabiles etc.

(682.)

(1753.) Ursachen, warum der höchst vermessenen Implorationi pro praetensa Restitutione in integr. aduersus sentent. in Augustiss. Iudicio Camerali d. 21. Mart. 1753. latam, keineswegs zu deferiren seye; ad caus. Hn Joh. Sim. Wilcke, modo dessen Fr. Wittib und Erben c. E. H. Magistrat der R. Fr. Rsst. Nbg und Hn Wilh. Frieder. von Schwaben, Erbherrn auf Bislohe, Braunspach, Oberwimmelbach ꝛc. modo dessen hinterlassenen Frauen Töchter. Decis. Citat. ad uidendum etc. die Schwäbische Fidei=Commiß=Güter zu und um Bislohe betr. nebst Anh. und Design. Adj. 39 S.

Verf. G. R. König v. Königsthal.

(683.)

(1734.) Sententia Vener. d. 31. May. in welcher die Restitutio in integr. den Wilckischen abgeschlagen und de exequendo erkannt wird.

(684.)

(1755.) Ursachen ohnstatthafter Revision in Sachen J. S. Wilke, modo dessen Fr. Wittib und Erben c. Nbg und W. F. von Schwab, modo dessen hinterlassenen Frauen Töchter. 7 S.

Vers. G. R. König von Königsthal.

CXVI. Mit Georg Wolfg. Schürstab.

(685.)

(1729. d. 5. Aug.) Copia fernerweit. kaiserl. Rescripti an die Rsst. Nbg den Georg Wolfg. Schürstab für einen Stadt-Nbgisch. Patricium zu erkennen und in den Rath zu wählen.

CXVII. Streitigk. mit Dr. Joh. Mart. Finck.

(686.)

(1692.) Gedruckte, aber nicht untergedruckte Unschuld D. Joh. Mart. Finckens gewesten Consulentens der St. Nbg. Betrift dessen angebl. Bedruckungen, um welcher willen er seine Entlassung gesucht hat.

CXVIII. Mit Dr. C. M. Sachsen.

(687.)

(1711.) Apologia, oder Schutzrede in einer S. F. und daraus entstehenden 6. Fragen, vorgestellet von mir Chrp. Melch. Sachsen, V. I. Doct. Com. Pal. Caes. und Hfl. Hessen-Rheinfelsisch. G. R. über eine Fatalität, darein er mit E. H. Magistrat der St. Nbg unschuldiger Weis verfallen, C. Adj. 1—28. 4. 7¼ B.

(688.)

(1716. d. 1. Oct.) Vlterior Deductio Apologiae typis impressae et innocentiae meae, cum documento extractus Protocolli Iudicialis et sententiar. a Camera Imp. latarum et in audientia solemni publicatar. sub N. 29. In Sachen mein Christ. Melch. Sachßen I. V. D. c. E. H. Rath der St. Nbg. Innocentiae et Defensionis Deductio est remedium Iuris nat. 4.

(689.)

(1711.) Succincta facti et Causae enarratio, in Sachen Fr. Anna Jul. verwittibten v. Brinck, Klrin c. Hhn B. und R. des H. Rsst. Nbg und Dr. Chrp. Melch. Sachsen, pto Citat. ad uidend. exigi debitum, in euentum reuocari in fraudem alienat. et iuxta Iura ulterius procedi. m. B. 1—5. 25 S. B. 6. S.

(690.)

(1715.) Actenmäßiges und in Rechten gegründetes eines auswärtig. Icti ohnpartheyisches Responsum Iuris, in der bey dem Hochpreisl. K. und Rs Cammerger. Rechtshängigen Sache

Fr

Fr. Anna Jul. verw. Assess. von Brinck, c. Hhn B. und R. der K. und des H. Rsst. Nbg und D. Chrp. Melch. Sachsen, pto Citat. ad vidend. exigi debitum in euentum reuocari in fraudem alienata et iuxta iura ulterius procedi. m. B. 1—7. 29 S. B. 5 S.

CXIX. Mit D. G. C. Stahl.

(691.)

(1708.) S. F. oder höchstbemüßigte Vorstellung des in denen Rechten ganz ungegründeten, so genanten Stubenraichischen Testaments, doch dessen von dem Nbgisch. Magistrat ebenmäßig erfolgter unberechtigter Anmassung, nebst dabey an uns Stahlischen Eheleuten nie erhörten recht grausamen und schändl. Unthaten; ia auch mit, von (Tit.) Christ. Fürern Rathsfreund, und Deputato geschehenen höchstschimpflichen Traducirung Hochl. K. E. S. ingl. auch Hfl. Brbgisch. Häusern mit gleichfalls ganz unbefugten Einfall und Violirung meines, als auch zu Hfl. Lehen gehenden Gartens, auf dem innerhalb denen Schanzen an und um der Stadt Nbg befindl. Hfl. Brbgisch. Territorio, von mir Gotthilff Christoph Stahln, Medic. Doct. et Archiatr. A. 4. m. B. A. B.

CXX. Mit Stadtger. Consul. Joh. Leonh. Staudtnern.

(692.)

(1777.) Abdruck der vornehmsten Actenstücke die Consulent-Staudtnerische Resignations-Geschichte zu Nbg betr. nebst vorausgeschickter S. F. mit einverleibtem rechtl. Beweise, daß diese Sache zur Allerhöchsten Reichsrichterlichen Hülfe allerdings erwachsen und wohl qualificirt sey. Wien. 1 B.
Ist nur der Titel und die Aufschrift der 9. Beyl. verzeichnet.

H) Streitigkeiten unter sich selbst.

CXXI. Zwischen dem L. Magistrat und dasigen Kaufleuten und Handelsbürgern.

a) Eigentl. Recurs-Acta.

(693.)

(1730. d. 14. Sept.) Ad Imp. allerunthgstes Supplicatum in Sachen Zachar. Buckens zu Nbg c. B. und R. daselbst pto liberationis a nexu ciuico. 7 B.

(694.)

(1730.) Allerunthgstes P. M. in Sachen Nbg c. Nbg diuers. Grauamin. und einige darüber zum Vorschein gekommene Anmerkungen, nebst Copia eines Sendschreibens von einem benachbarten Freund und desselben zufällige Gedanken über dieselbe,

selbe, welche dem widrig informirten Publico zur bessern und gründlichern Information mitgetheilet worden. 4½ B.

(695.)

(1731.) Ausführl. Relation alles dessen, was in der von der Nbgisch. Kaufmann- und darunter überhaupt begriffenen Burgerschaft bey dem daselbstigen Magistrat, die Onera, in specie aber die sogenannte Losung betr. zwar allschon von A. 1716. biß 1730. beschwerend angebracht worden; nun aber in dem M. Febr. des vergangenen 1730. Jahrs wirklich bey Kais. M. dießfalls erhobenen wichtigen Klagsache vorgegangen, samt Copeylichen Anlagen derer hiebey vorgekommenen Klagschriften, Supplicationen, Memorialien, Declarationen rc. 7 B.

(696.)

(1731.) Continuatio der ausführl. Relationen in causa Nbgisch. Kaufmann- und Burgerschaft daselbstige Onera und Losung betr. Deme annectirt fernerweit allerunthgstes P. M. nebst Begnadigungen und Freyheiten K. Caroli V. dem kleinern oder Handwerks-Rath in ermeldten Nbg ertheilet. 5 B.

(697.)

(1731.) Fernere Continuatio der ausführl. Relationen in bekannter Nbgisch. Handels-Stand und Burgerschaft Angelegenheit, die Onera und Losung betr. Deme angehängt der Losungs-Zettel, wie solcher bey dem gewöhnl. jährl. Schwören observirt worden. 2½ B.

(698.)

(1731.) Weitere Fortsetzung der Nbgisch. burgerl. Bedrängnissen, pto der allzugroß übersetzten Losung, samt unterschiedl. Memorialien, so von den löbl. Kauf- und Handelsleuten zu Nbg sind übergeben worden, nebst zweyen Vollmachten derer Hhn Doctorum Iur. et Med. und verschiedener Handwerksleute. 6 B.

(699.)

(1731. d. 12. Febr.) RhR. Conclus. in Sachen Nbg c. Nbg diuers. Grauamin. 1 B.

(700.)

(1731. 1. Iun.) Ad Imp. allerunthgste Anzeige gegen die, coram Commiss. Caes. communicirte Vollmacht des Magistrats zu Nbg iuncto humill. petito pro non indulgenda parti impetratae ulter. termini prorogat. nec non demandanda productione mandati specialioris et uiritim subscripti der Gevollmächtigten des Handelstandes in Nbg nebst

Rshfraths Concluso Lun. 25. Iun. A. 1731. in Sachen Nbg c. Nbg Commiss. in pto diuersor. Grauamin. 2 B.

(701.)

(701.)

(1731.) Quint-Eßenz, oder Unterschiedl. Grauamina, welche wegen beschwerter Anlage der Burgersch. in Nbg Ihro R. K. M. in Wien ferner hinterbracht worden. Nebst einem Extr. Nbgisch. Losungs-Zetteln und zweyen allerunthgsten Vorstellungen. 2 B.

(702.)

(1731.) Rechtl. Bedenken über die Frage: Ob Magistratus Norimbergens. sich eines Priuilegii Caes. vermög dessen dieienigen Nürnberger, welche das Burgerrecht aufgeben, obligiret seyn sollen, innerhalb 5. Meilen vor der Stadt sich nicht häuslich niederzulassen. Mit dazu gehörigen merkwürdigen Beylagen. 3 B.

Nach Priuil. Caes. ist ohnfehlbar etwas ausgelassen, z. E. zu erfreuen oder zu rühmen habe.

(703.)

(1731.) In der Nbgisch. bürgerl. Strittsache wider daselbstig. Magistrat continuirende Begebenheiten, samt an J. R. K. M. in Sachen Jenners weil. Franz nachgelassener Söhne und Erben c. Frider. Matth. Müllern, pto denegatae et protractae iustitiae, allerunthgst in iure et facto bestgegründeten Wiederlegung des vom Nbgisch. Magistrat unterm 25. Apr. 1731. allerunthgst eingereichten Berichts ad Rescriptum Caesareum. Dann Losungs-Anlagen in Nbg, anfangend von A. 1349. continuirend bis A. 1731. u. s. w. 6 B.

(704.)

(1731.) Gründl. Nachricht derer bereits von zieml. Jahren hero von des H. R. R. Fr. Stadt Nbg Burger und vornehmlich Kaufmannschaft, erstlich bey dem daselbstigen Hlöbl. Magistrat angebrachten, ohnlängstens aber wider denselben theils bey Allerhöchster K. M. selbsten, theils bey höchstpreislichsten RsHofrath eingeklagten Beschwerden, wie solche durch die von A. 1716. huc usque eingebrachte Memorialia, Supplicata, auch sonsten der Nothdurft nach vorgekommene Exhibita und anders, dem curiosen Publico zur sichern Information mitgetheilet und gegeben wird. 2 B.

(705.)

(1731.) Sonderbare Nationen-Gespräche, oder Curieuse Discurse über die ietzigen Coniuncturen und wichtigsten Begebenheiten; wobey man anietzo ganz besondere Nachrichten von den Zwistigkeiten des Raths und der Kaufmannschaft des H. R. R. Fr. Stadt Nbg und die meisten dahin gehörigen gedruckten und ungedruckten Schriften, welche anderwerts nur einzeln gefunden werden; wie nicht weniger eine hinlängl. Er-

zehlung von der Einrichtung des Raths und dem Ursprunge und Aufkommen der Patricior. oder der Geschlechter mittheilet. Sieben und zwanzigste Entrevüe, zwischen einem Römer und einem Portugiesen. Berl. 4.

S. Europ. Fama 328. Th. S. 283. und 331. Th. S. 577.

(706.)

(1732. d. 7. Iun.) Kaiserl. RhR. Concluſ. in cauſa Zach. Bucken burgerl. Kauf- und Handelsmann zu Nbg c. den Magiſtrat daſelbſt, pto emigrationis. Wien. 1 B.

(707.)

(1733.) Actenmäßige und wahrhafte humill. Informatio der bey einer Allerhöchſt angeordneten kaiſerl. Hof-Commißion von dem Handelsſtand zu Nbg eingeklagten Grauaminum und zu Unterſuchung derſelben prouiſorie in Vorſchlag gebrachten Admodiation, nebſt einer gründl. Widerlegung der von E. Wohllöbl. Magiſtrat darwider gemachten Einwendungen. In Sachen Nbg c. Nbg Commiſſionis. m. B. A—I. 13 B.

(708.)

(1733.) Unpartheyiſch-treumeynende Erläuterung einer unter dem Titel: Actenmäßige und wahrhafte humillima Informatio etc. etc. in Sachen Nbg c. Nbg Commiſſionis, m. B. A—I. gedruckt- und zum Leſen ausgegebenen Schrift, alſo eingerichtet, daß I. denen zum Beſten, ſo zwar keine Gelehrte, doch aber ſonſt gute vernünftige Leute ſind, deren Inhalt und Zuſammenfügung in einer Kürze vor Augen gelegt. II. Die Worte derſelben unverändert mitgetheilet. III. Die aus der Rechts-Gelehrtheit genommene lateiniſche Redensarten teutſch gemacht und IV. was einer Auslegung bedarf, mit Anmerkungen verſehen worden. 18 B.

(709.)

(1733. d. 27. May) Extract Schreibens aus Nbg das von dem nunmehro Hſl. Brbg. Bayreuth. Hof-Cammerrath, Hn Zach. Bucken, daſelbſt öffentl. niedergelegte Burgerrecht, auch ſonſten ein- ſo anderes betr. 1 B.

(710.)

(1735. d. 21. Mart.) RhR. Concluſ. in Sachen zu Nbg Kauf- und Handelsleute c. den Magiſtrat daſelbſten. Diuerſ. Grauam. nunc Commiſſ. 1 B.

(711.)

(1739.) Copia wiederholten Gewalts, welchen einige Kaufleute und Krämer zu Nbg wider ihre Obrigkeit ausgeſtellet. 1 B.

b) An-

b) Andere bey Gelegenheit dieses Proceßes an den Tag gekommene Schriften.

(712.)

(1731.) Losungsanlage in Nbg, wie man Baarschaft, Kaufmannschaft, und allen andern dergl. Vorrath handeln und verlosungen soll. 3 B.

(713.)

(1731.) Der Zustand eines Nbgischen Capitalisten, bey einer anderthalben = Siebenviertel und doppelten Losung, durch ein lebendiges Exempel vor Augen geleget. 2 B.

(714.)

(1731.) Ausführl. Special - Beschreibung des Nbgisch. Stadtregiments, wie solches in ehevorigen Zeiten obseruiret, bis gegenwärtig aber verändert und extendirt worden; nicht weniger wie ehemalen die Aemter mit Rathsgliedern sowohl, als andern Personen besetzet und wie solche von denen nahen Anverwandten und Freundschaften unterschieden seyn müssen, mit dem Abriß der Rathsstube. 7 B.

Wird gemeiniglich als ein Anhang der XI. Müllerisch. Relation gefunden. Eine sehr genaue Beschreib. dieser Relationen findet man in Biblioth. Norica Williana P. I. S. I. p. 134—139.

(715.)

(1732.) Stylus curiae Norimbergensis unterschiedl. Iudicia: 1) Der Rath für sich selbsten. 2) Das Burgermeister=Amt. 3) Das Fünfer=Gericht. 4) Das Rugsamt. 5) Das Vormundamt. 6) Das Landpflegamt. 7) Die Kriegsstube. 8) Das Stadtgericht. 9) Das Untergericht. 10) Das Bauamt. 11) Das Baurngericht. 12) Das Appellations-Gericht. 13) Das Inzichtgericht. 14) Das Bauern=Amt. 15) Das Mördergericht. Nebst einer wahrhafften Beschreibung der Lochgefangniß zu Nbg unter dem Rathhauß, wie solche beschaffen und ihren Ursprung hergenommen, auch bishero observirt ist worden. 5 B.

(716.)

(1732.) Nbgische Praxis Iudiciaria, wie solche Discurs-Weis, obwol nur tumultuarie einem jungen Practico vor einigen Jahren fürgestellet, und von ihm memoriae gratia zu Papier gebracht worden. Deme annectirt: Relation von Erkauf=und Erbauung daselbstigen Rathhauses, und wo zuvor das alte Rathhaus müsse gestanden seyn. 5 B.

Verf. der Nbgisch. Consul. D. Joh. Jobst Peller.

(717.)

(1732.) Die Nbgische Appellation - Gerichts = Ordnung, nebst denen Eides = Puncten deren Genanten des Grössern Raths zu Nbg. 3 B.

Ist unterschrieb. Decretum in Senatu d. 10. Oct. 1657.

(718.)

(1732.) Kurze Relation von der A. 1492. in Nbg gewesenen Rebellion und was sich dabey zugetragen hat. 1 B.

S. Biblioth. Nor. Willian. P. I. S. I. p. 80.

(719.)

(1732.) Verzeichnis der Republic Nbg Regenten, Beamten und Bedienten ꝛc. von Joh. Paul Nigrino, Historiographo. Freyburg auf das Jahr 1732 und 1733. Längl. 12.

Man hat davon zweyerley Ausgaben.

(720.)

(1732.) Register über die **Landcharten des Nbgisch. Gebiets**. Längl. 12. (S. oben n. 519.)

Verf. **Chrp. Scheurer.**

(721.)

(1732.) Modell einer Jahres-Rechnung, wie solche in des H. R. Rsst. Nbg durch die weise Verordnung E. H. Magistrats bey beeden Findeln zu führen im Gebrauch, und zwar von dem Jahrgang 1716. 1. May bis wieder dahin 1717. 4 B.

(722.)

(1733.) Oberherrl. Intimation an die sämtl. Gassen-Hauptleute in der Stadt Nbg und beeden Löbl. Aemtern Wöhrd und Gostenhof, die Einforderung und den Erlag der Türken-steuer betr. 1½ B.

(723.)

(1733.) Deliciae Topo-Geographicae Noribergenses, oder Geographische Beschreib. der Reichsstadt Nbg und derselben in dem Mgfl. Brandenburg. Territorio situirten Gegend, mit 5. Landchart. Ohne Vorrede und Register S. 114.

Herausgeber **Joh. Paul Glück**, Brandenb. Onolzb. Ober-Zoll-Inspector.

Eine zweyte (hin und wieder veränderte und vermehrte) Ausgabe besorgte G. Stieber, Geh. Archivarius zu Anspach. Sie führet den vorigen Titel, mit dem Beysatz: Frf. und L. 1774. Ohne die doppelte Vorrede 256 S.

(724.)

(1733. d. 30. Nov.) **Ein Carmen** mit dem Titel: Ihre gehorsame Pflicht sollen nach zweyjähriger Ab- und damalig. Anwesenheit an dem kaiserl. Hofe zu Wien des T. Hn H. W. **Ebners** ꝛc. in einer Abendmusic vorstellen **Max. Zeidler**. Nbg. 1 B.

(725.)

(1733.) Die entlarvte **Verräthers-Zunft**, oder: die nach ietziger Mode einhergehende und in allen benachbarten Wirths-häusern

häusern herumschwärmende Leißtretter, mit lebendigen Farben nach ihren Qualitäten abgeschildert; deme zugleich eine höchst nöthige und unumgängliche Vermahnung an alle redliche Wirthe und Gesellschaften beygefüget von einem Wahrheit liebenden Satyrico und der Verrätherey abgesagten Feind. 1 B.

(726.)

(1734.) Nbgische Staats- und Regiments-Verfassung, worinnen dessen äusserliche und innerl. Beschaffenheit sowol überhaupts, als auch insonderheit E. H. Magistrats Wahl-Ordnung und andern davon dependirenden Collegien und Aemtern, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen — — aufgezeichnet und vorgestellt wird, nebst beygefügter Tabell einer Raths-Session von A. 1734. biß 1735. — mit einem kurzen jedoch curieusen Anhang — — von Alphonso Freymuth. Gedruckt zu Wasserburg. 16 B.

Ist zwar mehr eine Lästerschrift eines pflichtvergeßnen Burgers, als eine Staatsschrift: doch enthält sie auch verschiedenes Wahres.

(727.)

(1734.) Alphonsus Freymuth, der freche Lügner, in Specie F. das ist: der verlarvte Nigrino, in dem, der Nürnberg. Staats- und Regiments Verfassung beygefügten fälschlich so genanten ausführl. Bericht von seinem Verbrechen, Strafe und Entweichung aus dem Gefängniß der Eisen in Nbg; nebst einer Gegen-Specie F. von desselben nothdürftiger Ehre und Redlichkeit; entlarvet. 3. B.

Gehört in Beziehung auf die vorhergehende Schrift mit hieher.

(728.)

( ) Verwarnung an die Lügner, Lügen-Schreiber und Drucker. 1 B.

(729.)

( ) An E. H. E. Magistrat der H. R. Fr. Rsst. Nbg wohlgegründet-gehorsames Vorstellen und Bitten unser innen benanter Burgere um Moderation des ergangenen Mandats wegen Sonntägl. Zusperrung der Stadtthore. 1 B.

(730.)

(1739.) Abdruck zweyer sehr merkw. Schriften, deren die erste eine Vorstellung, so der iüngere Rath allda den 25. Oct. 1634. denen Hhn Aeltern gethan. Die zweyte eine bewegl. Rede, welche die damaligen Hhn Prediger, den 18. Dec. 1634. denen Hhn Aeltern in der Losungs-Stuben gehalten haben. Anietzo auf vieler treu-gesinnter Patrioten Verlangen zum Druck befördert. 2 B.

Diese

Diese ansehnl. Reihe von Schriften ist ohne obrigkeitl. Genehmigung gedruckt und verschiedene darunter offenbare Schmähschriften. Einige werden nur willkührl. darunter gerechnet; weil der damalige häufige Abgang davon vieles der Druckerpresse zueignete, was eben mit dieser Streitsache in keiner Verbindung stund.

CXXII. Streitigkeiten mit den Unterthanen und Lehenleuten zu Fürth und benachbarten Orten wegen Steuer, Quartiergeld rc. betr.

(731.)

(1703. d. 13. Dec.) K. M. Leopoldi Mand. an die auf Mgf. Brbg-Onolzb. Lehen sitzenden Stadt-Nbgisch. Unterthanen zu Fürth, Poppenreuth, Harm, Dechendorf, Kottmannsdorf, Beerbach, Hergerspach, Clarsbach, Weyersbuch, Lauffenholz, Mögeldorf, Wachendorf und Rohr, ihre Steuern Quartier- und andere gewöhnl. Schuldigkeiten rc. abzustatten. Wien.

(732.)

(1703. d. 13. Dec.) Eben dieses Mandat an die auf Mgf. Brb. Culmb. Lehen sitzende Nbgische Unterthanen zu Kalkreith, Loh und Dennenlohe rc.

(733.)

(1711. d. 1. Apr.) K. M. Iosephi Mandat an die Bamberg. und resp. Nbgischen Afterlehenleute und Hintersassen zu Fürth, sich der Nbgisch. Besteuer- und Bequartirung ferner nicht zu entziehen rc. Wien.

(734.)

(1716. d. 13. Aug.) K. M. Caroli VI. Mand. an die Bamberg. und resp. Nbgisch. Afterlehenleute und Hintersassen zu Fürth, wider deren aufrührische Widersetzlichkeit und Ungehorsam rc. Wien.

(735.)

(1717. d. 23. Dec.) K. M. Caroli VI. Mand. an die Bamberg. und resp. Nbgisch. Afterlehenleute zu Fürth, die Quartiers- und Steuer- onera an den Magistrat zu Nbg abzutragen rc. Wien.

(736.)

(1771. d. 20. Aug.) K. M. Iosephi II. Mand. an die Nbgisch. Unterth. zu Fürth, sich der Consignation durch die Steuer- und Haubtleuthe auf keine Weise zu widersetzen und das zur Wege-Herstellung aufgelegte Geld-praestandum willig zu zahlen. Wien.

(737.)

(737.)

(1772. d. 27. Maii.) K. M. Iosephi II. beharrl. Mand. auf die Protestation gegen das vorhergehende. Wien.

Dergl. kais. Mandate und Gehorsams-Patente gegen die Fürther Unterthanen sind auch ergangen: d. 18. Iul. und 17. Aug. 1701. und d. 16. Apr. 1710.

I) Streitigkeiten verschiedener Nbgisch. Adelich. Familien unter sich und mit andern.

a) Der Rathsfähigen.

CXXIII. Der Behaime von Schwarzbach.

1) Martin Behaims Erfindung der neuen Welt betr.

(738.)

(1714.) Struvenii Ioh. Frid. diss. de uero novi orbis inuentore. Frf. 8.

(739.)

(1741.) Fürer de Haimendorf, Ioh. Sigism. oratio de Mart. Behaimo aliisque eiusd. familiae uiris, qui longis itinerib. inclaruerunt.

Findet sich im Museo Norico. p. 385.

(740.)

(1749.) Schwarzii C. G. diss. de columnis Herculis. Alt. 4. 34 S.

Hieher gehöret derselben §. 13.

(741.)

(1761.) Tozens E. wahrer und erster Entdecker der neuen Welt Chrp Colon, gegen die ungegründeten Ansprüche, welche Amer. Vespucci und Mart. Behaim auf diese Ehre machen, vertheidiget. Gött. 8.

(742.)

(1778.) v. Murr C. G. diplomatische Geschichte des portugiesisch. berühmten Ritters Mart. Behaims. Aus Originalurkund. m. B. 1—9. 8.

Findet sich im 6ten Theil des Journals zur Kunstgeschichte 2c.

2) Streit dieser Familie mit J. C. Balhorn und den Nützeln von Sündersbühl.

(743.)

(1687.) Figuratio Casus breuissima Christoph. Iacobi Boeheimbs Baronis de Schwarzbach c. Ioh. Chrp. Balhorn commissionis ac immissionis die Hälfte des Ritterguts Weissendorf in Franken betr. Wien.

(744.)

(744.)

(   ) Loco triplicar. Schrifft-statt mündl. Submissions-Receß, in Sachen weil. Hn Georg Fried. Behaims, Frhn von Schwarzbach und Conf. ietzo dessen Litis Conf. und resp. Erben c. Hn Wolf Jacob Nützel von Sündersbühl, Appell. nunc restit. in integr. 4 B.

(745.)

(1722. d. 16. Ian.) Unthgste Imploratio pro clementiss. restitutione in integr. c. Sentent. d. 13. Sept. 1720. publicatam, cum Deductione nouor. argumentor. tum ex ipsa causa, tum ex nouis documentis depromtor. ut ex generali Praetoris clausula, si qua iusta causa mihi uidebitur, in Sachen weil. Hn Georg Fried. Behaims Frhn von Schwarzbach und Conf. ietzo dessen Litis Conf. und resp. Erben c. Hn Wolf Jacob Nützel v. Sündersbühl Appellat. Wezl. c. Adj. 9—22. 13 B.

CXXIV. Der Ebner von Eschenbach.

(746.)

(   ) Singerin c. die Ebnerische Eigenherrsch. zu Eschenbach Rescripti pro Spolii etc. etc.

CXXV. Der Fürer von Haimendorf.

(747.)

(1701. 1704.) Zwey Responsa Tubingensia, welche über die, in Sachen Hn Georg Sigm. Fürers von Haimendorff, uff Steinbühl 2c. c. dessen Fr. Schwester Fr. Baronesse Maria Sophia Rieterin eine geb. Fürerin, in prima et secunda Instantia bishero ergangene Acta ertheilet worden. 13 B.

CXXVI. Der Geuder von Heroldsberg.

(748.)

(1526.) Protocollum Actor. Citat. Brbg Hn Casimir und Georg Mgf zu Brbg und Rath der Stadt Nbg und Martin Geudern die fraischliche Malefitz-Obrigk. bel. 13 B.

(749.)

(1608. De feudo antiquo inuitis agnatis extra familiam non alienando controuersia zwischen Jacob Geuder c. Seyfried Pfinzing ein $\frac{1}{12}$ von Herolzberg betr. 4.

(750.)

(   ) Gründl. S. F. in Sachen Geuder c. Welser, einige zu und um Neunhof liegende Güter betr. Samt einer Rechtsbeständigen Refutation der ienseitigen disseminirten S. F.

(751.)

(1643.) Die Neunhöfer Charte mit dem Geuderisch. Wappen und darüber stehenden Buchstaben: Ioh. Phil. Geuder Von Heroltzberg Vnd Neunhof Ritter. 1 B.
Ist selten.

CXXVII.

CXXVII. Der Grundherren von Altenthann.

(752.)

( ) Breuis enarratio causae in Sachen Grundherren, v. Altenthann und Weyherhaus, c. die Gemeinde zu Groß- und Klein Gescheid pto Decimarum. 4. 2 B.

(753.)

(1716.) S. F. (die zwischen Hn Joh. Sigm. Grundherrn an einem, dann Hn Jac. Carl Grundherrn, sowohl proprio, als Fratrum et Patrui nomine, neml. Hn. Hauptm. Chrp Carls, dann Pii Christophs sämtl. Grundherren am andern Theil obversirende Erbtheil. Strittsache betr.) 4. m. B. A—C. 2 B.

Verf. D. Mart. Pfund.

CXXVIII. Der Haller von Hallerstein.

(754.)

(1722.) Extractus actenmäßig und in Rechten gegründeten unpartheyisch. Responsi iuris der Hfl. Würtenb. Juristen-Facult. zu Tübingen in Sachen weil. S. T. Hn Phil. Jacob Hallers v. Hallerst. c. dessen Hhn Geschlechts-Agnaten pto diuersor. praetensor. grauaminum. 6½ B.

(755.)

(1756. d. 18. Sept.) P. M. Eine von dem H. A. von Hallerisch. Hause durch die niedriger liegende ꝛc. v. Marpergerische Hofraith neuerlich praetendirende Seruitutem cloacae betr. samt Gegen- P. M. 5 B.

Verf. der Nbgische Raths- Consul. v. Marperger.

(756.)

(1762.) Actenmäßige S. F. nebst einem verläßigen accuraten Extractu Actor. cameral. in Sachen General v. Hallerischer Unterthanen zu Grünsperg, Weinhof, Penzenhof und Stürzelshof im Nbgisch. wider Hn B. und R. der Stadt Nbg und dasiges Landpflegamt, praet. Mandati de transmittendo Actalis satis instructis, ad Impartiales Exteros C. C. 5 B.

Verf. G. R. König v. Königsthal.

CXXIX. Der Holzschuher von Aspach.

(757.)

( ) S. F. cum breui Iuris deductione in Rechtshängigen Sachen weil. Hn Sigm. Gabr. Holzschuhers von Neuenburg und Thalheim hinterlassenen Lehens- Erben wider weil. Hn Adam Erh. v. Vestenberg modo Benedict Krebsen ꝛc. Rescriptor. Caesareor. nunc executionis, m. B. 1—3. 4.

(758.)

(1760.) Genuina F. S. et Extractus actor. cameral. usque ad Triplicas inclusiue summarius atque legalis, in Sachen von

Holzschuherischer gesammter Famille zu Nbg c. die Hhn Grafen zu Castell, Rüdenhaussen und Reheweiler, wie auch Frhn von Münster, als gemeinschaftl. Cent-Herren zu Burg Haßlach und dero nachgeordneten Centgrafen Citat. ad uid. se manutenenri in possessione uel quasi et libero exercitio Iurisdictionis bassae s. Vogteiicae familiae Holzschuherianae in pago Hermansdorff legitime competentis. Wezl. 20 B.

Verf. G. R. König v. Königsthal.

CXXX. Hutten, Frhhn, Streitigk. mit denen v. Altenstein, Lichtenstein nunc v. Künsperg und v. Holzschuher, die Güter Schernau und Aspach betr.

(759.)

(1739.) Geschichts- und actenmäßige F. S. in causa von Hutten c. Altenstein Lichtenstein und Consort. simplicis querelae nunc Citationis ad reassumendum in specie nunc v. Künsperg und von Holzschuher Schernau und Aspach betr. Worinnen die Gültig- und Unwiederrufflichkeit des aufgerichteten Hutte-nisch. Fideicommissi Familiae et Pacti Successorii ursprünglich erwiesen, und der Gegnere vermeintl. darwider gethane Einstreuungen gründlich widerleget sind, m. B. A—G.

(760.)

(1743.) Respons. Burckardi D. Reipubl. Nor. Consiliarii (d. d. 21. Iul. 1614.) cum duplici confirmatione inclutae Facultatis iuridicae Marburgens. (de a. 1616. und 1743.) iuncto schemate genealogico in causa Frhn v. Hutten c. die Frhhn v. Altenstein Lichtenstein pto Reuocationis praetenso fideicommisso affectorum bonorum. (Nurnberg.) 7 B.

(761.)

(   ) Factum und Rechtl. Ausführung in Sachen der Holzschuherisch. Famille c. die Reichenbachische Erben und nachmals den Frhn Joh. Phil. Friederich v. Hutten das Rittergut Aspach betr. 42 S.

Ist eine unvollendete Deduction des seel. G. R. Königs von Königsthal, so vom Bogen A—K lauft.

CXXXI. Der Muffel von Eschenau.

(762.)

(1728. Iun.) Vorläuffige und abgenöthigte in Actis et Facto bestgegründete Muffelische Ehrenrettung ꝛc. Zu des löbl. Publici Desabusirung (salua uberiori Deductione) auf Befehl eilfertigst zum Druck übergeben. 4 B.

Verf. D. C. A. Lämmermann.

(763.)

(763.)

(1729.) Anatomia, oder Abgedrungener, doch wohl fundirter, Nachtrag zur Muffelischen mit Anfang Iun. nup. edirten Ehren-Rettung, der Georg Casp. Zimmermännisch. unter dem Nahmen eines so betitulten Unschuldigen Priester-Wandels, allenthalben, wie eine Fleder-Mauß, herumflatternden schändl. Schmäh-Schrifft und übrigen fast nie erhörten boßhafftigen Diffamationen, wodurch die Eschenauische rechtmäßige Orths-Herrschafft und Dero Getreue, anmaßlich wollen turbiret werden, standhafft entgegen gesetzet, und zu des löbl. Publici fernern Desabusir- und Vindicirung der Wahrheit, auf Befehl zum Druck befördert. 6 B.

(764.)

( ) Gründl. Information und actenmäßige Vorstellung in Sachen Joh. Wilh. Muffelischer Töchter v. Eschenau, c. Chrp. Jacob Muffel und Consort. daß der männliche Stamm die weibl. Relicten nach ursprünglicher Art und Eigenschaft des Reichslehens Eckenheid mit Bestand Rechtens nicht auszuschliessen vermögend. C. A. 1—5.

(765.)

(1729.) Gründl. Information und Vorstellung in Sachen derer Muffelis. Hhn Agnaten von und zu Eschenau. Wider Weyl. Hn Joh. Christoph, und Hs Wilh. Muffel, modo dero resp. Legatarien und Creditores. 5 B.

(766.)

(1729. m. Mart.) Kurzer, doch aber auch Unumstößl. Beweiß der Gebrüder Muffelischen Unschuld, Vorläuffig, biß deren weitere Deduction **und** resp. Refutation **des jenseitigen allängst abgeurthelten und dem** ungeachtet **allenthalben immer wieder rege machenden peinl. Klag-Werks** **ꝛc. im Druck erscheinen wird, auf Verlangen** Actenmäßig verabfasset. m. B. 1—12. 6 B.

Verf. D. Joh. B. Wolf.

(767.)

( ) Ad Imp. in iure et facto **wohlgegründete Widerleg. des Nbgisch. Berichts** sub praes. 12. Iul. 1729. iuncto petito humill. pro cassando commissionem ad Magistratum Noricum transscriptam, decernendoque ad definiendam successionem feudalem intus allegatam, et a cognitione assassinii nequaquam dependentem commissionem localem, idque salua inuestigatione criminali, ac suspendendo inquisitum ad plenariam usque causae decisionem a dignitate senatoria, **Impetrantisch. Anwalds in Sachen Clara Reg. verwitt. Mufflin v. Eschenau und Eckenheid c. die Muffelische Gebrüdere v. E. und E.** C. A. **1—11. in pto Commissionis.**

(768.)

(1733. m. Ian.) Ohnumgängl. bestfundirte Re - und Confutation der so genannten und mit Ablauff vorigen Jahrs zu Wien und mehr anderer Orten divulgirten, auch hie una cum Adiunctis suis beygefügten Gründl. Information und actenmäßigen Vorstellung, in Sachen Joh. Wilh. Muffelischer Töchtere von Eschenau ꝛc. c. Ehrp. Jacob Muffel von Eschenau und Conſ. daß der männl. Stamm die weibl. Relicten — — nicht auszuschliessen vermögend ꝛc. auf Gegen - interessentisch. Befehl verabfasset ꝛc. c. Adi. A—C. 16 B.

(769.)

(1747.) Die durch freywillig abgelegten cörperl. Eid von S. T. Hn Ehrp. Jac. Muffeln von und zu Eschenau vff Eckenhaid, Sen. Famil. etc. etc. weiters veroffenbahrte und bewiesene Muffelische Unschuld wird der Wahrheit - liebenden Welt vorgeleget mit nachgesetzten Instrumento publico. 2½ B.

Verf. D. Joh. Burkh. Wolf.

(770.)

(1747. m. Sept.) Die Larve eines Reinigungs-Eydes dem Ehrp Jacob Muffelisch. Hauß - Fluch abgezogen, und dem dadurch auf eine nie erhörte und strafbare Art höchst gemißbrauchten Publico vorgeleget. 5 B.

Verf. G. R. Abr. Jac. v. Oertel.

(771.)

(1748. 1. Jun.) Die unter der abgeschmacken und stumpfsinnigen Rubric: die Larve eines Reinig. Eydes dem Ehrp. Jac. Muffelisch. Hauß - Fluch abgezogen ꝛc. unlängst herausgekommene Reichs - Constitutions - und Gesetz - widrige Schmäh - und Lästerschrifft wird zur Veroffenbahrung des darinnen enthaltenen schändl. Ungrundes, und Bestättigung der Mufflischen Unschuld actenmäßig aus denen gegnerisch eigenen Scriptis, Documentis und Exhibitis widerlegt, auf derer S. T. Herren von Muffel Verlangen. m. B. A—K. 6 B.

Verf. D. J. B. Wolf.

(772.)

(1748. d. 30. Dec.) Die aufs neue mit einem wilden Barth staffirte Larve eines Reinigungs - Eydes dem Ehrp Jacob Muffelisch. Hauß-Fluch unerschrocken, sanfft, und ohne alle Gemüthsverbitterung nochmals vermüßigt abgezogen, auf milde Verordnung derer Joh. Wilh. Muffelisch. weibl. Relicten. m. B. 1—6. 5½ B.

Verf. G. R. A. J. v. Oertel.

CXXXII.

CXXXII. Der Stromer von Reichenbach.

(773.)

(1705. d. 28. Apr.) Rechtsgutacht. wegen einer Differenz mit der H. Familie der Hhn Stromer als Garteneigenherrschaft, in pto des berechneten jährl. Canonis.

Verf. Ioh. Iod. Peller, Nbgisch. Raths-Consul.

Findet sich in Sel. Norimb. 5. Th. S. 7—14.

CXXXIII. Der Tetzel v. Kirchensittenbach.

(774.)

( ) Joh. Chrp. Tetzels F. S. in Sachen Hollstein Plönisch. 3. Prinzeßinnen c. Joh. Christ. und Gustav Georg Tetzel modo deren Erben.

(775.)

(1769.) Kurze S. F. und Darleg. beyderseitiger Gründe in Sachen Vrb. O. c. Nbg, die heimgefallene Tezlische Erbschenkstatt zu Mögeldorf und deren unbefugte Nahrungs-Sperre von Seiten Nbg betr.

Findet sich in Select. Norimb. 2. Th. p. 213—225.

CXXXIV. Der Tucher von Simmelsdorf.

a) Das Rittergut Simmelsdorf betr.

(776.)

(1708.) Gründl. Information und Vorstellung wie es um die Reichs-Immedietaet des Königl. Böheimbisch. Ritterlehen-Guts Simmelsdorf und der darwider von der Obern Pfalz und Herrschaft Rotenberg anmassender Superioritate Territoriali bewandt sey, m. B. A—H. 7 B.

(777.)

(1709.) Gründl. Deduction den unter der Rothenbergisch. Landes-Obrigkeit gehörigen Sitz Simmelsdorf betr. m. B. I—4. 8 B.

b) Derselben Familien-Anordnungen betr.

(778.)

(1764.) Rechtsgegründete Ausführung von der ohnumstößl. Gültigkeit der Familien-Anordnungen des altadel. Geschlechts derer Tuchere von Simmelsdorf rc. und der daraus erwachsenen Befugnüß einen Agnaten, der das Nbgische Burger-Recht aufgegeben, und die Evangelische Religion geändert, von dem persönl. Genuß der Geschlechts-Stifftungen, Alter-Gelder und weitern Ansprüchen auszuschliesen und einige andere Linien-Fideicommiß-Güter nicht mehr einzuräumen, ingleichen von der Unzuläßigen Selbst-Hülfe wider die denen ohnver-

verbrüchlichen Familien-Urkunden nachlebende Tucherische Familie, m. B. 1—14. 17. B. B. 31. B.

Verf. der Nbgische Consul. J. M. F. Lochner.

CXXXV. Der Welser von Neunhof.

(779.)

(1742.) Wahrhafte und actenmäßige S. F. in Sachen Hn General-Major v. Welser, modo dessen Wittib und Sohns c. Hn B. und R. der Stadt Aachen und den Schöppenstuhl, sodann die Burgere Drießen und Bartenhauer daselbst, decis. Mand. de cassando Arrestum et restituendo ablata C. C. ut et Mandati de exequendo, item Citationis super iniuriis atrocissimis ut et Restitut. in integr. C. A. 1—8. 5 B.

(780.)

( ) Gründl. S. F. in Sachen Geuder c. Welser einige zu und um Neunhof liegende Güter betr. samt einer Rechtsbeständigen Refutation der ienseitigen disseminierten. S. F. 18 B.

Die Beylagen sind wichtig; die Deduction aber selbst ziemlich selten.

(781.)

(1760.) Kurze doch Rechtsgegründete vorläufige Vertheidig. der auf alte Verträge und neue Verabscheidungen gegründeten von Welserisch. Umgelds-Befugnus zu Markt Neunhof. 4 B.

Verf. der Nbgische Consul. J. M. F. Lochner.

(782.)

(1761.) Kurze Vertheidigung einer Vertragsmäßig erlaubten Selbsthülfe der v. Welserisch. Umgeldsherrschaft zu Neunhof, wider die unfeine Vorwürfe eines eigenmächtig gewaltsamen Betrags, eines Spolii etc. 2 B.

Verf. der vorige.

(783.)

(1762.) Rechtl. und documentirter Beweiß, daß das Umgeld-Recht bey der von Geuderischen Ueberlassung des Mark Neuhofs keineswegs ausgenommen, sondern auf die v. Welserische Familie würkl. transferiret worden, folglich eine vergeblich aufgestellte Exceptio deficientis cessionis keiner rechtl. Achtung würdig sey. 11½ B.

Eben derselbe Verf.

(784.)

(1764. m. Dec.) Kurze doch rechtl. Beleuchtung pro Informatione ad causam S. T. Hn Paul Carl Welser von und zu Neuhof und Rötenbach bey St. Wolfgang ꝛc. proprio et Familiae nomine,

nomine, zu Nbg, c. S. T. Fr. Castellanin Maria Helena v. Welser, nunc Hn Lieutenant Joh. Wilh. Carl. Chrp. Oelhafen von Schöllnbach ꝛc. das Einstand Recht ꝛc. iezt aber die Competenz des Löbl. Nbgisch. Stadtgerichts betr. 3½ B.

Von eben demselb. Verf.

(785.)

(1768. m. Nov.) Kurze Information in Sachen Hn Paul Carl Welser von und zu Neunhof und Röthenbach bey St. Wolfg. proprio et familiae nomine c. Hn Joh. Wilh. Carl Chrp. Oelhafen v. Schöllnbach ꝛc. das Einstandrecht eines Reichs-Ritterschaftl. steuerbaren Hofs zu Taucherøreuth betr. 1½ B.

Verf. P. C. v. Welser v. Neunhof.

(786.)

(1768. m. Nov.) Kurze Informat. in Sachen Hn P. C. Welser von und zu Neunhof ꝛc. ꝛc. proprio et famil. nomine zu Nbg, c. Hn J. W. C. C. Oelhafen v. Schöllnbach ꝛc. das Ius Retractus ex Capite Condominii einiger zu Neunhof habender gemeinschaftl. Rechte betr. 2 B.

(787.)

(1772.) Kurze aus Acten und Urkunden gezogene S. F. in Sachen Hn P. C. Welser von und zu Neunhof ꝛc. ꝛc. proprio et Famil. nomine c. Hn J. W. C. C. Oelhafen v. Schöllnbach, Appellationis das Umgeld auf dem Colerisch. itzt Oelhafenschen Wirthshaus zu Neunhof betr. 3 B.

Verf. Georg. Christ. Oelhafen v. Schöllnbach.

(788.)

(1772.) Kurze aus Acten und Urkunden gezogene Information in Sachen Hn J. W. C. C. Oelhafen v. Schöllnbach, als Herrn des Colerischen Antheils von Neunhof, c. Hn P. C. Welser von und zu Neunhof, Röthenbach bey St. Wolfgang ꝛc. proprio et familiae nomine Appellationis das von Welserischer Seits gesuchte Einstand-Recht auf einigen Rechten zu Neunhof, wie auch auf den Oßmannisch. Hof zu Taucherøreuth betr. 3 B.

Verf. der vorige.

(789.)

Bey Gelegenheit dieser Streitsache erschien auch im Druck;

(1772. m. Oct.) Rechtl. Gutachten (der Jurist. Facult. zu Erlang) über die Frage: ob ein Notar. Caes. publ. iurat. bey Insinuation eines schriftl. Auftrags, nach Vollendung desselben, von derienigen Person, der er insinuiret, sogleich more consueto Rechtsbefugt requiriret und das Insinuatum ad reinsinuandum ihm wieder behändiget werden könne, damit er solches der Behörde,

hörde, von der er es erhalten, cum protestatione wieder zurückgebe; und ob eine dergl. Reinsinuation für rechtsgültig zu achten seyn möge. 2 B.

(790.)

(1773.) Rechtl. documentirter Beweiß, daß sich der Reichs-Adelich v. Welßerische Reichs-Lehenbare Blut-Bann zu Neunhof unter andern auch über den ganzen Ort Tauchersreuth und dessen umliegende Flur mit erstrecke, so fort aber die vom Nbgisch. Pfleg-Amt Lauff neuerlich gewagten Turbationes des Welßerischen alt hergebrachten Besitz-Standes der hohen fraisl. Obrigkeit über gedachten Ort für Reichsgesetzwidrige Zudringlichkeiten allerdings zu achten seyen, m. Anl. A—S. 21 B.

(791.)

(1774.) Abdruck des d. Martis 21. Dec. 1773. ergangenen Kais. Mandati poenal. S. C. in Sachen v. Welßer Paul Carls, als Besitzers und Lehenträgers des Blutbannes zu Marckt Neunhof proprio et famil. nomine c. den Magistrat zu Nbg und Consort. 2 B.

(792.)

(1774.) Abdruck K. RhR. Concl. die Befolg- und Gelobung des unterm 21. Dec. 1773. ergangenen Mand. poen. S. C. ingl. die gänzl. Verwerfung der Nbgisch. Exceptionum sub- et obreptionis und das gegenseitige Mandats-Gesuch betr.

b) Der Gerichtsfähigen.

CXXXVI. Der Pezen von Lichtenhof.

(793.)

( ) Loco S. F. breuissimus ast ex Documentis et actis uere extractus Controuersiae status in causa Pezen c. Pezen des Lichtenhofs cum appertinentiis, inuestiturae.

K) Streitigkeiten verschiedener ansehnlicher Corporum und Gewerbe.

CXXXVII. Den Rang der Doctorum Iuris und Medic. betr.

(794.)

(1707.) S. F. samt denen Beylagen und dem darauf von der Hlöbl. Juristen-Facultät auff der weitberühmten Hfl. Würtenberg. Vniversit. Tübingen gestellten Rechtl. Bedenken den Rang und andere von undenkl. Jahren her, quasi possedirte Iura ac Praerogatiuas, der sämtl. Doctorum Iuris ac Medic. in des H. R. R. Fr. Stadt Nbg betr. m. B. A—F. 9 B. B. 3½ B.

Für

Für den Verfasser dieser seltnen Deduct. wird. D. Mart. Pfund wahrscheinlich gehalten.

CXXXVIII. Der Bergwerks-Interessenten c. Zobel.

(795.)

( ) Höchstgemüßigtes Klag-Libell und Rechtl. Bitten Unser außer Hn G. F. N. und derer Seinigen, Sämbtlich übriger Nbgischer Bergwerks Interessenten et Consorten der Fürstenbergisch. Bergwercke im Kintzingerthal wieder dero gewesenen Schichtmeister Daniel Zobeln, m. B. A—Q. 7 B.

CXXXIX. Der Dratzugs-Verlegere.

(796.)

(1702.) Ausführl. Bericht von der Hagelsheimer Helden Reichslehen, der silbernen Dratzugs-Verlegerey in Nürnberg. 1½ B.

(797.)

( ) Vorstell. der irrigen suppositorum, worauf die Reichs-Lehnbarkeit der silbernen und vergüldeten ganzen Dratzugs-Verlegerey in Nbg bishero unrechtmäßig impugnirt worden.

(798.)

( ) Gründl. Refutation der sogenannten gründl. Vorstellung auf den gedruckten ausführl. Bericht von dem Reichslehen der silbernen Dratzugs-Verlegerey in Nbg.

(799.)

(1710.) Höchstabgedrungenes Manifest von Joh. Sebald Ringmacher, Handelsmann ꝛc. wider das am Hlöbl. RhR. angebrachte falsche Vorgeben violator. Priuilegior. von 2. Nbgisch. Bürgern, Dratziehern und Verlegern namentl. Georg Hannibal Braun und Mich. Lochnern. 4. 2 B.

(800.)

(1711.) Abgenöthigte Antwort auf das unverschämt- und ungegründete Avertissement Joh. Sebald Ringmachers, ehemal. Schutzverwandten in Ulm, der Zeit in Lion und von Yßny im Reich gebürtig, gestellet von Georg Hannibal Braun und Mich. Lochner in Nbg betr. die von besagtem Ringmacher falsch nachgemachte 2. priuilegirte Zeichen der zwey Hund unterm Namen Georg Braun und des Thurns unterm Namen Peter Lochner. 4. 3 B.

CXL. Der Barbirer und Bader, ingleich.

CXLI. Der Barbir. c. das Rugsamt pto exemt.

(801.)

(1704.) Gründl. Information über die lang obhanden gewesene und publica Authoritate verglichene Differentien der Nbgisch. Barbirer und Badere et resp. Wund-Aerzte. 4. 2B.

(802.)

(1729.) Grenecks, Ad. Iosephi, diss. de nobilitate et praestantia artis chirurgicae, neç non de iure proedriae prae Pharmacopolis. Vindob. 4.

(803.)

(1757.) Samml. einiger kleinen Schriften von dem Ursprung und den Schicksalen der Wundarzneykunst und der nothwendig damit verbundenen Zergliederungskunst — mit Beyfüg. eines merkwürdig. Responsi der berühmten Medicinisch. Facult. zu Halle über die Frage: Ob die in der K. Fr. Rsst. Nbg befindl. Barbierer und Wundarzte unrecht gethan, daß sie sich von gemeinen Handwerkszünften abzusondern suchen, und ob sie nicht eben sowol als die Apothecker, für Angehörige des Collegii Medici zu halten sind? Nebst einigen dazu gehörig. Beyl. Erf. 8.
Der Herausgeber Wolfg. Iac. Müllner, Accoucheur zu Nbg.

(804.)

(1763. d. 2. Mart.) Iatrophili Sendschreib. an den Verfasser des Zufriedenen, in welchem mit Beyspielen anderer grosen Städte gezeiget wird, daß es den Vorzügen der Wundarzneykunst angemessener wäre, wenn die Wundärzte in Nbg nicht unter dem Rugsamte, sondern im Collegio medico, wie anderwärts, stünden.
Findet sich in des Zufriedenen I. B. 12. St. S. 182—185.

CXLII. Der Bierbräuer.

(805.)

( ) Actenmäßige Relation oder F. S. adiunctis Responsis iuridicis illustrium Vniuersitatum bigae in Sachen Joh. Wolff Franckens c. die sämtl. rothe Bierbräuer in Nbg. 10½ B.

(806.)

(1732.) Specification aller gemeinen Unkosten, so die rothen Bierbräuer zu einem Sudt Bier, so Winters, als Sommers, deren auf 50. gerechnet, bishero gehabt haben. Sambt denen oberherrl. placidirten Unkosten zu einem Sudt Bier, welche künftighin in denen Rechnungen sollen passirt werden. 3 B.

CXLIII.

CXLIII. Der Barchet- und Leineweber.

(807.)

(1754.) S. F. in Sachen der sämtl. Meistere des Barchet- und Leineweber-Handwerks zu Nürnberg c. die Leinwand-Händlere offenen Gewerbs daselbst, den von ienen seit uralten und unfürdencklichen Zeiten, hergebrachten und ruhig exercirten, aber Ihnen von diesen letztern neuerlich in widerrechtl. Widerspruch gezogenen freyen und ohneingeschränckten Verkauff und Ausschnitt des fremden sowohl als einheimischen Weber-Gewürcks betr. m. B. 1—11. 7 B.

Verf. D. Magnus Weickmann.

(808.)

(1755.) Actenmäßige S. F. in Sachen der sämtl. Meistere des Barchet- und Leineweber-Handwerks zu Nbg c. die Leinwand-Händlere offenen Gewerbs daselbst, den, diesen, vermög Oberherrl. ertheilten Ordnung und in contradictorio wiederholter ergangenen Decreten priuatiue zustehenden, von den Weber-Meistern hingegen allerdings ohnbefugtermassen und wider ihre eigene Ordnung sich angemaßten Ausschnitt der auswärtigen leinenen Waaren betr. mit beygefügter Special-Widerleg. der von dem Leinen-Weber-Handwerck divulgirten unächten S. F. 17 B.

Verf. D. Joh. Frid. Schmid.

L) Streitigkeiten verschiedener Nbgisch. Burgere und Angehörigen unter sich und mit andern.

CXLIV. Amtmännische Streitigkeit.

(809.)

(1737.) Abdruck eines Ingolstädtisch. rechtl. Gutachtens Hn Franz Chrp. Amtmanns von der Heyden Appellationes, wider die von Hfl. Sulzbachischer Regierung, wegen des Hn v. Braun Verlassenschaft Ihme angesonnener und endlich de facto vollzogener Inventirung auch folgbar praetendirender Nachsteuer betr. 12 B.

CXLV. Bauriedlische Erbschafts-Irrungen.

(810.)

(1765.) Verlauff der Erbschaffts-Irrungen bey der Verlassenschaft von Fr. Kunigunda Bauriedlin Hn Andr. Bauriedels Diac. Aegid. seel. nachgelass. Wittib. 1 B.

Verf. M. Nicol. Ernst Zobel, vörderst. Geistl. bey St. Sebald.

CXLVI.

CXLVI. Bayr c. Viatis.

(811.)

(1669.) Unwarhaffte Lästerschrifft, welche der Obrist Lucas Fridrich Bayr, zu mein Ehrp. Viatissen Hauptmanns, vermeynter Beschümpffung, in Teutsch- und Welschland hin und wieder ausgegeben; Derer beygefügt ist. 1. Meine unumbgängl. Ehrenrettung. 2. Eine Special-Ableitung derer in besagter Bayrischer Schrifft befindl. vornehmsten Absurditaeten. 4. 3 B.

CXLVII. Bechman c. Eckebrecht pto Appellat.

(812.)

(1750. 51.) Trias Responsor. iuridicor. praecipue Quaest. an cum successione pacticia simul successio ex statuto, locum habeat? concernentium ad causam Bechmann Joh. Willh. c. Hieron. Eckebrecht, Raths-Consul. in Nbg in pto Appellationis. 6 B.

CXLVIII. Blendinger c. Böhmer.

(813.)

(1724.) S. F. in Sachen Joh. Nicolaus und Joh. Jacob derer Böhmere, Gebrüdere, Appellanten c. Abrah. Blendinger Med. D. vormals Klrn, das Erhard Jacobische Testament betr. 1 B.

(814.)

(1730.) Ad Imp. allerunthgst- gehors. Vorstellen und Bitten pro clementiss. largienda Actor. reuisione ad reformandam sententiam d. d. 1. Dec. 1729. latam, una cum oblatione ad deponendas sportulas et Legitimatione ad praestandum iuramentum, Appellantisch. Anwalds in Sachen Blendinger nunc dessen Erben c. Böhmere Sententiae nunc Revisionis. c. A. 1—7. 5 B.

(815.)

(1731.) Ad Imp. allerunthg. gehors. Gegen-Verstellen und Bitten Exceptionum loco, pro clementiss. confirmanda Sententia d. 1. Dec. 1729. lata. Reuidirten Anwalds in Sachen Blendinger nunc dessen Erben c. Böhmere Sententiae nunc Reuisionis, c. Adi. A—C. 11 B.

CXLIX. Bibel-Lotterie catholisch. Interessenten.

(816.)

(1764. Sept.) Responsum iuris Erlangense (den vom Secretario Ehrmann mit Serenissimo Schillingsfurstensi eine cathol. Bibel-Lotterie betr. Accord und dieserwegen verlangte Schadloshaltung betr.) 1 B.

(817.)

(1767. Mart.) Lorenz Frieder. Ehrmanns Avertissem. (diese Bibel-Lotterie betr. m. B. A—I.) 1½ B.

CL.

CL. Georg Hannibal v. Braun c. Isaac Schulz.

(818.)

(   ) Breuissima Status causae Delineatio v. Schulz c. von Braun Appell. das Landsassen-Gut Rupprechtstein betr.

(819.)

(1731.) Gründl. Beleuchtung des divulgirten Schulzisch. Scripti: Breuiss. Status causae Delineatio v. Schulz c. v. Braun Appell. das Landsassen-Gut Rupprechtstein betr. m. B. sub sig. ☉. 2 B.

(820.)

(1732.) Vindiciae Braunianae, oder kurzgefaßte S. F. und mit meistentheils in Händen habenden Autographis und Original-Beylagen durchgehends gründl. bewährte Wiederlegung derer aus bisherigen Actis et Actitatis gezogenen, doch Rechts destituirten Gegnerischen Einwürfe betr. den zwischen dem Kais. Rath und Hfl. Pfalz-Sulzbachisch. Landsassen Georg Hannibal von Braun auf Rupprechtstein, Neukirchen und Klein-Albersdorf eines-andern Theils aber den auch Hfl. Pfalz-Sulzbachisch. Landsassen, als Mgf Bayreuth. Stallmeistern, Isaac von Schulz 2c. über das Landsassengut Rupprechtstein abgeschlossenen, ratificirt-und vollkommen adimplirten Pfandschaffts-und eventualen Kauf-Contract, cum annexis. Aus angezeigten dringenden Ursachen zum Druck übergeben. 10 B.

CLI. Fischer c. Wagner.

(821.)

(1754.) Extractus summarius Actorum primae et secundae instantiae iuncta F. S. et trutina iuris in Sachen Gabriel, Melchior und Joh. Fischer, Gebrüdere zu Nbg und Erlangen c. Joh. Fried. Wagner zu Windsheim. Appellationis in pto sororiae hereditatis, deficiente Statuto Collaterales exclusiuo, ab intestato delatae. 8 B.

Verf. G. R. König v. Königsthal.

(822.)

(1762. 1. Oct.) Sententia in hac causa publicata. ½ B.

CLII. Frank c. die rothen Bierbräuer uid. supra Bierbräuer.

CLIII. Greylein c. Kugler.

(823.)

(1744.) Rechtsbegründete Vertheydig. deren Reisenden gegen die Wirth und Gastgeber wegen deren in ein Gasthaus eingebrachten und daraus entfremdeten Sachen durch ein von der L. Juristen-Facult. auf der Hfl. Vniuersit. zu Wirtzburg in

in Sachen Georg Valent. Greyleins ehehin fahrenden Stuttgardisch. dermalen reitenden Salzburger Ordinari-Botens, und Burgers zu Nbg. Entgegen und wider des Hfl. Stiffts Ellwangen Capitulischen Unterthanen Marx Kugler, Wirth zum schwarzen Adler in Unterböbingen ausgestelltes Responsum Iuris und nebst einigen zu diesem Rechtshandel gehörigen Stücken zum Besten aller Reisenden, mit Bewilligung der Obern zum Druck befördert. Wirtzburg. 7 B.

(824.)

(1741.) Responſ. Tubingenie in Sachen Ge. Valent. Greyleins — c. Marx Kugler — wegen deren in sein Gasthaus eingebrachten, und den 19. Jul. A. 1741. daraus entfremdeten Waaren und Gelder. 2½ B.

(825.)

(1744.) d. 8. Sept.) D. G. Fried. Deinleins Rechtl. Gutachten in causa ead. ½ B.

CLIIII. Güll c. Vatter.

(826.)

( ) S. F. mit angehängter Confutation der eingemengten Rationum dubitandi in Sachen Güll c. Vattern. 7½ B.

CLV. Heubelein c. Sichart.

(827.)

(1713.) Actenmäßige S. F. cum annexo Responso iuris in causa Heubelein c. Sichart von Sichartshofen.

CLVI. Ingolstätterische Verlassenschaft betr.

(828.)

( ) S. F. in Sachen die Andr. Ingolstätterische Verlassenschaft betr. mit Beyl. 1 — 18.

(829.)

( ) P. M. I. Die Spoliation der Ingolstätterischen Verlassenschaft betr. II. Die zweyte, als die Hildebrandische Spoliation betr. III. Designation des Abseiten N. durch gedoppelte Spoliation dem Hn. J. C. Lochnern 2c. geflissentlich verursachten Schadens. 1 B.

CLVII. Kaufmann c. die Kraußische *Hypothecanten.*

(830.)

( ) Copia Responsi Iuridici in causa des gesamten Hlöbl. Fränkischen Reichs-Kraises gewesenen Feld-Kriegs-Caßiers Kaufmanns c. der Kraußischen Herren Hypothecanten Mandatarium zu Nürnberg.

CLVIII.

CLVIII. Lehmännin c. *Maritum.*

(831.)

(1726.) Wahrhafte Relation aus den Lehmännischen Ehescheidungs- und Arrest-Acten, die Brünn- und Olmützer Handlung betr. 1 B.

CLIX. Mäulerin c. Schmidt.

(832.)

( ) S. F. in Sachen praetensor. Sponsaliorum Helena Mäulerin c. Hs Heinr. Schmidten. 4.

(833.)

( ) Ad Imp. Libellus grauaminum punctatus und allergehors. Bitten in Sachen Helena Mäulerin c. Hn B. und R. der St. Nbg et Consf. Appell. 4. 6 S.

(834.)

(1688.) Extr. RhR. Protoc. Mart. 24. Febr. 4. 1 B.

(835.)

(1688.) Extr. RhR. Prot. Veneris 26. Mart. 4. 1 B.

(836.)

(1688. d. 26. Mart.) Copia K. Rescripti an die Stadt Nbg, in Sachen Mäulerin c. Schmidt in pto Appell. Wien. 4. 1 B.

CLX. Marchdrenckerin Magdal. Testam. betr.

(837.)

(1746.) Extract aus der seel. Fr. Consul. Magdalena Marchdrenckerin von Högen ihrem sub dato Nbg d. 1. Sept. 1741. hinterlassenen und von zweyen Genannten des grössern Raths gesiegelten Testament, m. Anlage. 8 S.

CLXI. Metzger c. Jaster.

(838.)

(1753.) Des Churf. Bayrisch. Münz- und Bergraths, dann Inspectoris Hn Ge. Fried. Jasters I. V. D. Avertissement nebst des Hlöbl. Fränk. Creises Münz-Raths und General-Wardeins, Hn Joh. Georg Mezgers gründlicher Prüfung desselben: die Probe Chur-Bayrischer Zwölf-Kreutzer-Stücke mit der Jahrzahl 1752. betr. 4½ B.

Verf. der Nbgisch. Raths-Consul. G. C. Erlabeck.

CLXII. Michel c. Merz.

(839.)

( ) Defensionales, oder Rechtsgegründete Schutz-Schrifft in causa Matth. Michels, c. Georg Nicol. Mertzen, mit allen dazu gehörigen Beyl. von Lit. A—U. 7½ B.

CLXIII.

CLXIII. Peyerisches Testament betr.

(840.)

(1690.) Dispositions-Testament und letzter Wille Juncker Heinr. Peyers seel. im Oberhauß den 11. Febr. worauf er den 11. Merz sanft und seel. entschlafen. 4. 1 B.

(841.)

(1708.) Abgenöthigte gründl. Beantwortung und Gegenbericht über die von denen Tochtermännern v. Oberhauß durch öffentl. Druck publicirte väterl. Disposition und beygefügten Memorial, oder Bericht. 4. 4 B.

CLXIV. Ruprechtisches Testament betr.

(842.)

(1703.) Responsum inclytae Facultat. iurid. Tubingens. in pto Nullitatis Testamenti. 8 B.

Anhang vermischten Inhalts.

CLXV. Streit wegen der 1533. publicirten Kirchenordnung.

(843.)

(1769.) Von der ältesten Brandenb. (Nürnberg.) Kirchenordnung. (1533.)

Findet sich in Select. Norimb. 2. Th. S. 239—243.

Dagegen erschien:

(844.)

(1774.) Vogelii Ioh. Alb. progr. ad orat. habit. de primitiis Reformationis ecclesiae Norimbergens. 2 B.

CLXVI. Wegen der Reformirten daselbst.

(845.)

(1719.) Pragemanni Ioh. Arn. modesta defensio Rerumpublicar. Norimberg. Francof. et Hamb. aduersus immodestas et peracres inuectiuas Meditatoris ad Instrum. P. C. Suecicum et Editor. Brem. Bibl. Histor. Philol. Theolog. Hamb. 4.

Der Verfasser vertheidigt Nbg wegen nicht gestatteter Duldung der Reformirten gegen die Meditatt. Spec. VI. S. 844. und 850.

CLXVII. Aeltestes Herkommen der Stadt und daselbst gehaltene Reichstäge betr.

(846.)

(   ) Schwarzii C. G. Lemmata quaedam Antiquitatt. Norimberg. Alt. 4.

(847.)

(847.)

(1722.) Waldstromeri Christ. Iac. orat. de Curiis regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinae tempora Norimbergae celebratis. Alt. 4. 15. B.

(848.)

(1732.) Holzschuheri Car. Sigm. El. orat. de Comitiis a. 1356. Norimbergae celebratis, in quibus Caroli IV. Imp. aurea bulla fuit sancita. Accessit Index Diplomatum tempore istorum comitior. Norimbergae promulgator. itemque recensio uarior. A B. exemplarium MSC. et typis impressor. Alt. gr. 4. 136 B.

CLXVIII. Von den Austrägen rc. rc.

(849.)

(1722.) Hülsii de Ratsberg, Ge. Christ. diss. inaug. de Austregis Reip. Norimb. Alt. 4. 6 B.

(850.)

(1722.) Peyeri de Flaach, Isaaci, diss. de Aduocatiis liberar. ciuitatt. imp. circ. Francon. Alt. 4. 12 B.

(851.)

(1749.) Heumanni Ioh. et C. C. Grundherri ab Altenth. diss. de characterib. superioritatis territorial. caute designandis. Alt. 4. 11 B.

CLXIX. Vom Wappen der Stadt.

(852.)

(1696.) Rinderi Andr. Oratio de Lib. S. R. I. Ciuitatis Norimbergens. Insignib. in Gel. Altorfina publice recitata. 4. 2½ B.

CLXX. Von der Gerichtsverfassung.

(853.)

(1690.) Scheurl a Defersdorf Chrp. diss. de iudiciis Reip. Norimb. Alt. 4. 8 B.

(854.)

(1741.) Dannreutheri Io. Frid. diss. inaug. qua Nemesis Norica aliquatenus delineata et adumbrata exponitur. Alt. 4. 13½ B.

CLXXI. Priuileg. Friderici II. betr.

(855.)

(1749.) Frey Io. Iac. commentatio de Muntmannis, qua simul quid Mundeburgium fuerit, uberius ostenditur. Nor. et Alt. 4. Diese Schrift erläutert eine Stelle des obgedachten priuileg.

CLXXII. Geschichte Nbgs im 13 - 15. Jahrhund. das Waldrecht und Policey betr.

(856.)

(1778.) v. Murr C. G. diplomatische Beyträge zur Geschichte Nbgs im XIII. XIV. und XV. Jahrhunderte, das Waldrecht und die Policey betr. 8.
In dessen Journal zur Kunstgeschichte rc. 6ten Theil.

CLXXIII. Gewaltthätigkeit. Hans v. Geyßling betr.

(357.)

(1510.) Der Reichsstadt Nbg öffentl. Ausschreiben die verübten Gewaltthätigkeiten Hans v. Geyßling betr. In Forma pat. 1 B. Findet sich in B. F. Hummels N. Biblioth. von seltn. Büchern II. B. S. 321—330.

CLXXIV. Die Turniere überhaupt und zu Nbg gehaltene Gesellen = Stechen betr.

(858.)

(1728.) Das Urtheil berühmter Geschichtschreiber von der Glaubwürdigkeit der deutsch. Turnier-Bücher. 4.

(859.)

(1752.) Gattereri M. Ioh. Christ. Epist. de ludo Equestri ab Henrico VI. Imp. A. 1197. Norimb. celebrato ac de Nobilitatis diplomate ab eod. Imp. Patriciis Norimberg. concesso itemque de sigillo peruetusto Herdeg. Holzschuheri ad Dn C. S. Holzschuherum. Alt. 4.

(860.)

(1765.) Nbgisches Schönbart-Buch und Gesellenstechen, aus einem alten MS. zum Druck befördert und mit benöthigten Kupfern versehen. 4.

(861.)

(1766.) Joh. Müllers, Senat. Synd. und Rathschr. zu Nbg, Gründl. ausgeführter Discours: Ob Georg Rixners, gewesenen Bairisch. Herolds, teutsches Turnierbuch pro scripto authentico zu halten und wie weit demselben Glauben zuzustellen sey? Mit dreyen Extracten aus dem Turnierbuch und 2. noch nie gedruckten Anhängen begleitet.

CLXXV. Von den Juden, so zu Nbg gewohnt haben.

(862.)

(1732.) Ausführl. Bericht von denen Juden, so in der Stadt N. gewohnet, von ihren Freyheiten, auch was gestalten sie ausgetrieben und daher erfolgtem Monte Pietatis. 4 B.

(863.)

(1732.) Anhang ad Relat. von Ausschaffung der Juden. 2½ B.

Sind beede aus der 17ten Müllerisch. Relation; aber verstümmelt.

(864.)

(1755.) Würfels Andr. historische Nachrichten von der Juden-Gemeinde, welche ehehin in der Rsst. Nbg aufgerichtet gewesen, aber 1499. ausgeschaffet worden. Nbg. 4. m. einem Kupf.

Reichs-

Reichsstadt
Lübeck.

Nachzusehen sind:

Anonymi Anleit. zur Hist. des Lübsch. Rechts, worinn zugleich die im Anseatisch. Seerecht nicht berührte Articul des Lübsch. Seerechts kürzl. erkläret und etliche der fürnehmsten Streitigkeiten übers Lübsche Recht angeführt werden ꝛc. Greifsw. 1714.

Verf. soll seyn Ge. Adolph Caroc.

Nachr. Gründl. von der Stadt Lübeck. Lüb. 1742. 8.

A) Streitigkeiten in Gemeinschaft mit den Hanseestädten.

CLXXVI. Mit England pto Wegnehmung der Schiffe.

(865.)

(1590.) Confutatio causarum, quibus Elisabetha Angla classiarios suos adductos fuisse, libello in lucem edito declarat, ad naues non paucas Hanseaticor. in Oceano occidentali intercipiendas. Lubec. 8.

Verf. N. Schurmann, Secretär des Comtors der Hansestädte zu Antwerpen.

CLXXVII. Der Hanseestädte deutsches Haus zu London betr.

(866.)

(1659.) Remonstratio argutiar. s. sub - et obreptionum, quibus iurium dominii Anglicani fiscalium praetensi informatores, domum Teutonicam s. Stiliard, quae est Londini in Anglia ciuitatib. Hansae Teutonicae inde a pluribus seculis quaesitam— nouissime impugnare ausi sunt, Londini nomine Societatis Hanseaticae in Parlamento d. 3. Aug. 1659. exhibita. Impressa ibid. lingua Anglic.

aut. Boekelio Synd. Lubec.

Ist auch eingedr. in Hagemeier. de ciuitatt. Hanseat. plag. K3. et apud Marquard de iure mercator. Append. p. 186.

CLXXVIII. Die Rechtmäßigkeit ihres Bundes betr.

(867.)

(1609.) Der vereinigten teutschen Hansee - Städte Kurze nothwendige Verantwortung, samt angehängter Protestation wider etliche neuliche spargirte Schriften, darinnen der uralt Hansisch Bund vor eine verbottene Liga, Faction und Conspiration etc. übel angezogen und angegriffen wird. Lübeck 4. 2 B.

(868.)

(1609.) Gründl. Bericht auf der vereinigten teutschen Hanse-Städte vermeynte Verantwortung rc. und Fliegenwercks, von etl. derselben Hanse - Städte newlicher Zeit außgeflogene tolle Hummeln und Hundsmücken. Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. Auf Befehlich und Zulassung gedr. zu Helmstedt durch Jac. Lucium. 4. 4 B.

(869.)

(1628.) Hansischer Wecker, d. i. Treuherzige Warnung an die erbarn Hanse - Städte, so den 16. Jul. ietzlauffen-

den 1628. Jahrs in Lübeck beisammen seyn werden — durch einen getreuen Patrioten kürzlich delineirt. Gedr. zu Grüningen. 4. 5 B.

(870.)

( ) Nachklang des Hansisch. Weckers, d. i. Schreib. eines Patricii aus Brschwg an einen Raths-Verwandten der St. Hamburg, wegen des klägl. Zustandes der Hanseestädte. Grüningen. 4.

(871.)

(1716.) Commerce- und See-Tractat zwischen dem K. in Frankr. Ludewig XV. und den Erb. Hansee-Städten. Französ. und deutsch. Lüb. 4.

(872.)

(1741.) P. M. die Conseruation der commercirenden Reichs- und Anseestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg betr. In J. J. Mosers Beyl. zu K. Carl VII. Wahlcapitulat. I. Th. p. 243—246.

(873.)

(1768.) Betrachtung über die Würde der deutsch. Hansa, auch über den Wehrt ihrer Geschichte zum Vorber. e. Wilebrandisch. neuern Historisch. Nachricht von den Hanseestädten. Hamb. 4.

CLXXIX. Acta wegen der Seefahrt.

(874.)

(1628.) Lübeckische Handlung, d. i. der R. K. Maj. Propositiones und Vorträge, welche durch die hochansehnl. kaiserl. Gesandten zum Theil dem Wohlweis. Rath der Stadt L. zum Theil hernach den 23. Febr. 1628. den sämtl. zu Lübeck versammleten Erbaren Anseestädten bey noch währendem Convent, die Seefahrten, und sonst andere des Reichs wichtige Sachen betr. zu berathschlagen vorgetragen. Beneben ferner angeheſſten Proposition und Vorschläge, so durch den Königl. Spanisch. Ambassad. Don Diego di Mexia, den Ständen in Niederland wegen Verein der sämtl. Spanisch. Königreichen, Herrschaften und Landen, des ietzigen Kriegswesens und Zustandes halben zu Brüssel intimirt worden. 4.

CLXXX. Beybehaltung des Freyen Commercii betr.

(875.)

(1734.) Ad Imp. Vorstellungs-Schreib. von Lübeck, Bremen, und Hamb. die Beybehaltung eines freyen commercii bey ietzigen Kriegsläuften mit den feindl. declarirten Ländern betr. 4.

(876.)

(1734.) Ad comitia gehorſ. Memorial und Bitte derer 3. kaiſerl. und des H. R. R. Hanſee-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, um allerunthgſte Intercessionales an Ihro R. K. M. zu weiterer Beybehaltung eines freyen und unſchädlichen Commercii bey ietzigen Kriegsläufften mit denen feindlich declarirten Ländern. m. Beyl. A.

B) Streitigkeiten für ſich ſelbſt.

CLXXXI. Religionsübung fremder Religionsparteyen betr.

(877.)

(1671.) Theologiſches Bedenken von ordentl. Predigt-Ampt in Lübeck: ob der K. F. Rſt. Lübeck zu rathen, frembde im R. R. zugelaſſene Religions-Verwandte und ihren abſonderl. Gottesdienſt öffentl. zu vergönnen. 4.

(878.)

(1701.) Des Lübeckiſch. Miniſterii Warnung an die Gemeine ſich für Reformirten Predigten zu hüten. Rudolſt. 8. 9½ B.

(879.)

(1740.) Recenſio ſtatutor. fundationum, priuilegior. cet. Eccleſiar. Lubecenſ. edit. a Weſtphalen. Lipſ.

CLXXXII. Invaſion Königs Chriſtiani II. betr.

(880.)

(1523.) Expoſitio Lubecenſium rationum illarum, quibus moti arma contra Chriſtianum II. Regem Daniae cepere.

Iſt auch unter folgendem Titel erſchienen:

De Orſaken, wo de von Lubeck mit ören Verwandten uth rechter unverbigentlicker Noth toe Vegenwar tegen König Chriſtiern gedretten, impreſſ. 1523.

Steht niederdeutſch in a Melle rer. Lubec. L. V. p. 603. hochdeutſch in Peterſens Holſtein. Chron. P. IV. p. 144—150. däniſch in Harald Huitfeldi Chron. Dan. T. II. p. 1226—51.

(881.)

(1523.) Illuſtriſſ. et inuictiſſimi principis Chriſtiani, huius nominis Secundi, Daniae, Suetiae, Norvegiae, Regis ad emiſſos contra ſe Lubecenſium articulos, quibus ſuſcepti aduerſus eum belli rationem praeſcribunt, Cornelio Sceppero, Nouiportunenſi, illius Cancellario, autore, reſponſio. Excud. Melch. Lother. Witenb. 4.

Eine ſehr ſeltne Schrift, davon nachgeſehen werden kann: Dreyeri ſpecim. iur. publ. Lubec. p. 74. und Sivers Nachr. von der Flucht Guſtavs I. nach Lübeck p. 30.

(882.)

(1535.) Der Stadt Lübeck Ausschreibung gegen König Christian. III. und Christiani, erwählten Königs zu Dännemarck Antwort auf der Lübecker Ausschreibung. 4.

CLXXXIII. Streitigkeiten mit Dännemark wegen der Zölle.

(883.)

(1609.) Königl. Dänische Ursachen, warum der Stadt Lübeck die Zollfreyheit genommen und das kaiserl. Dehortatorium nicht angenommen werden könne. 4.

(884.)

(1613.) Copia Antwortschreib. der königl. Maj. zu Dännemark ꝛc. an B. und R. der Stadt Lübeck, auf ihre wegen der in der Ost-See mit vielen Zöllen beschwerten Handlung geführten Beschwerden. Gedr. zu Coppenhag. 4.

CLXXXIV. Streitigkeiten mit Schweden.

(885.)

(1563.) Abdruck der königl. Dänisch. und Lübeckisch. Absagsbriefe wider den König von Schweden. Copenhag. 4.

(886.)

(1564.) Eines erbarn Raths der K. Fr. Rsstadt Lübeck wahrhaftie und beständige Uhrsachen, warumb sie, als unumbgänglich darzu genödiget, in ietzt werenden defensions-Krieg wider die königl. Würden zu Schweden sich begeben müssen, auch notdurfftige walergründte Ableinung aller deren Beschuldigungen, so Ihnen deshalb von Hochgedachter königl. Würde oder sonst von ihren widrigen zugemessen worden. Gedr. zu Lübeck. 4. 1. A. 4¾ B.

Den vornehmsten Inhalt erzählt Lackmann in s. Schleswig-Holsteinisch. Hist. T. I. p. 552 sqq.

(887.)

(1566.) E. E. Wohlw. Raths der K. Fr. Rsst. Lübeck kurzer Bericht, was hochwichtige Gebrechen und unmäßiger grosser Beschwerden halber, sie sich gegen die königl. Würde in Schweden billig zu beklagen auch endlich dadurch zu nothwendiger defension iezt währenden Kriegs unumbgänglich seindt gedrungen worden, samt angehefften dienst- und flehentl. Bitte R. Kaiserl. und königl. Stände, auch Chur- und Fürstl. zur Friedenshandl. verordneten Commissarien und Räthen — übergeben. Gedr. zu Lübeck.

Steht auch in a Melle rer. Lubec. L. V. c. 2. und Willebrandt Chron. Hanseat. P. II. p. 137 sqq. Vid. Cl. Arrhenii vita Ponti de la Gardie und Tenzels monatl. Unterred. 1697. p. 871.

(888.)

(888.)

(1599.) Nothwendige kurze gleichwohl aber wohlgegründete und warhaffte refutation und Ablehnungsschrifft B. und Raths der K. Fr. Reichst. Lübeck wider Hn Carl, der Schweden und Wenden Erbfürst ꝛc. unlängst unter dato Stockholm d. 20. Aug. dieses 99. Jars publicirte und gedruckte Patenten. Gedruckt in der K. Fr. Rst. Lübeck. 4. 2 B.

Wurde ein Jahr darauf auch ins Niederteutsche übersetzt. Nachricht davon findet sich in Molleri Introd. ad hist. Chers. Cimbr. pag. 419.

CLXXXV. Streitigkeit mit Herz. Christ. zu Braunschw. als Bischoff zu Minden.

(889.)

(1488. d. 18. Sept.) K. Frider. III. Mandat wider die von Hamb. und Lübeck wegen des zugedammten Gamer-Ortes.

Findet sich in Aeneae Sylvii hist. Frid. III. Imp. in Schilteri Script. rer. Germ. p. 457.

(890.)

(1620.) Kurzer wahrhaffter Bericht, daraus ein ieglicher unpartheyischer und friedliebender gründl. zu vernemen, daß dasienige, was im Namen und von wegen des Hwürdig. Hgeb. Fürsten und Hn Christian erwählten Bischoffen zu Minden, Hzg zu Brschwg ꝛc. neulicher Zeit zum Zollspicker, Gammerort und in den vier Landen unter das Amt Bergersdorf gehörig, vorgenommen und in einer durch öffentl. Druck ausgefertigten Schrifft anmaßlich hat iustificirt werden wollen, eine lautere Zunöthigung und Gewalt sey, auch mit keinem Schein Rechtens behauptet werden könne. Auf Befehl der erbarn Städte Lübeck und Hamburg, wegen ihres sowohl samt- als absonderl. Interesse abgefasset und der Wahrheit zu Steuer publiciret. Samt den dazu gehörig. Beylagen. Hamb. 4. 7 B.

(891.)

(1620. mens. Febr.) Kurze doch wohlgegründete Deduction und Ausführung, aus was rechtmäßigen, erheblichen, wolbefugten, unumbgängl. Ursachen der Hwürd. Durchl. und Hgeb. — Hr Christian — Bischoff zu Minden, Hzg zu Brschwg und Füneb. den Gammerort auff ienseits der Elbe, um deßwegen am Hlöbl. K. K. C. G. 132 Jahre schwere kostbare Processe geführet und endlich für S. F. Gn. darauf eine Sieghaffte Urtheil d. 19. Apr. 1619. eröfnet, durchstechen und also dem vorigen Elbstrohm seinen alten Eingang und Lauff widerumb eröfnen lassen. Samt denen dazu gehörig. Beyl. Gedr. zu Zell. 4. 7 B.

Man findet es auch in Meiers continuat. Londorp. II. 271.

(892.)

(1620.) Copia des Vertrags zwischen Hzg Christian und den Städten Lübeck und Hamburg, nebst einem Neben-Recess.

CLXXXVI. Mit Chur-Braunschweig die Herrschaft und das Vogthey-Amt Möllen, Bergersdorf rc. rc. betr.

(893.)

(1656. d. 7. Iun.) Copia Schreib. der St. Lübeck an B. und R. der Stadt Möllen.

(894.)

(1670.) Abdruck in entschiedenen und abgeurtheilten Sachen, ietzo Sachsen-Lauenburg wider Lübeck, sowohl der am Hlöbl. K. C. G. ergangenen Haupt- und Paritoriurtheilen, als andern dazu gehörigen nothwendigen Urkunden rc. simplicis querelae ietzo Executionis, die Ablösung und Einräumung Möllen und Ritzeraw betr. Ratzeburg. 4. 4½ B.

(895.)

(1670.) Deductio iuris samt Beylagen, daraus zu befinden, daß dem am K. C. G. in Sachen Holstein, ietzo Sachsen-Lauenburg wider Lübeck den 28. Nov. Ao 1667. ergangenen Urtheil Sachsen-Lauenburgisch. Seiten bis anhero kein Genügen geschehen und die Sachsen-Lauenburg. Bediente, bey so gestalten Sachen die Restitution des Städtl. Möllen zu suchen gar nicht befugt seyn. Lübeck. 4. 8½ B.

Verf. D. Heinr. Michaelis, Syndic.

(896.)

(1670.) Abgenöthigte in iure et facto wohlbegründete Remonstration, daß dem Hn Hzg von Sachsen, Engern und Westphalen, die Stadt Lübeck nicht nur das Städtlein, sondern auch die Vogthey und die ganze Herrschafft Möllen, mit allen incorporirten adelich. Sitzen, Dörfern und Pertinentien, wie sie auser der Lübeckisch. Landwehr zwischen dem Stifft Ratzeburg, Fürstenth. Holstein, Aemtern Steinhorst, Lauenburg, Ratzeburg und Schwarzebeck, in ihren Scheidungen und Gränzen belegen, zu restituiren schuldig, und vermittelst Execution dazu anzuhalten sey. Auf gnädigsten Befehl — Ratzeburg. 4. 13 B.

Verf. D. Eichel, Sachsen-Lauenb. Rath.

(897.)

(1670.) Liquidatio des auf dem Städtl. Möllen hafftenden Kauff- und Pfandschill. samt dem, was E. E. Hw. Rath der H. Rst. Lübeck vor Abtrettung desselben liquido ferner zu fordern hat. Mit Beyfügen theils bereits ad acta gebrachten theils

theils durch Gottes Gnad allererst aufgefundenen klaren Siegel und Briefen, auch andern unstreitigen Beweiß und Urkunden wider der Sachsen-Lauenburgisch. Bedienten in Druck ausgegebnen Triumphum ante Victoriam. Ex Mandato Ampliss. Senatus Lubecens. publicirt in Sachen Holstein ꝛc. modo Sachsen-Lauenb. c. Lüb. simplicis querelae. Lüb. 4.

Verf. D. Brauer Syndic. Lubec.

(898.)

(1670.) Liquidatio illiquidissima, d. i. Kurze in iure et facto wohlbegründete Antwort auf die von der Stadt L. in Druck gegebene so genannte Liquidation, worinn sonnenklar remonstrirt wird, daß die in termino Executionis obiicirte drey Exceptiones altioris indaginis seyn und unmöglich die Execution hindern können — in Sachen Holstein modo Sachsen-Lauenb. c. L. simplicis querelae, ietzo executionis. Ratzeburg. 4. 14 B.

Verf. D. Eichel.

(899.)

(1670.) Defensio praeliminaris Liquidationis liquidae, opposita illiquidissimae Saxonicae; d. i. die vorlauffende ohnpräjudicirlich vertheidigte Liquidatio, entgegen gesetzt der üblen Liquidation des Sächsisch. Schriftstellers, worinnen mehr denn sonnenklar erwiesen, daß bisher von Seiten Sachsen der C. G. Urtheil gar nicht gelebet, ia derselben ganz zuwider gehandelt sey in Sachen Holst. modo Sachs. Lauenb. c. L. simplicis querelae. 4.

Verf. Nicolaus Schoner, Senator Lubec.

(900.)

(1670) E. E. und Hw. Raths des H. R. Fr. St. Lübeck Defensio Liquidationis des auf dem Städtlein Möllen haftenden Kaufschillings, samt was dieselbe vor Abtrettung desselben zu fordern hat, mit dazu gehörigen und in folgender pag. vermeldten Adjunctis des Sachsen-Lauenburgischen Schrift-Dichters illiquidissimis, seu (uisis Documentis) plane cauillatoriis exceptionib. entgegen gesetzet, in Sachen Holstein, m. S. Lauenb. c. L. simplicis querelae, die Ablösung Möllen betr. Lüb. 4. 1 Alph. 6 B.

Verf. Syndicus Brauer.

(901.)

(1670.) Unaufgelöste Dubia die Stadt, Voigthey und Herrschafft Möllen betr. Ratzeb. 4.

Verf. D. Eichel.

(902.)

(1670.) Kurze Auflösung gewisser Sächsischer einem Amico gemachter Dubiorum Möllen betr. 4.

Verf. Senator Schoner.

(903.)

(903.)

(1670.) Sächsische Widerlegung der Lübeckischen Auflösung. Ratzeb. 4.

(904.)

(1670.) Uebelangefochtene aber wohldefendirte Auflösung Sächs. Dubior. Möllen betr. Ratzeb. 4.

Verf. Schoner.

(905.)

(1670.) Abdruck eines Schreibens Amici ad Amicum, die Stadt Möllen betr. 4.

(906.)

(1670.) Antwort darauf. 4.

(907.)

(1671. d. 6. Febr.) Abdruck der von der St. Lübeck in Camera imper. übergebenen Rechnung, was sie von dem Städtlein Möllen und aus der Möllenischen Pfandschaft de A. 1539—1670. empfangen.

(908.)

(   ) Annotation über das Lübeckische Impressum, den Extr. der Lübeckischen Cämmerey-Rechnung betr.

(909.)

(   ) P. M. in causa eadem.

(910.)

(1680.) Kurze aus den allbereit in dem Hlöbl. Gerichte eingegebenen Actis gezogene Deduction und Memorial in Sachen simplicis querelae ietzo executionis die Ablösung der Stadt und Vogtey Möllen sampt allen dazu gehörigen Pertinentien betr. Ratzeb. 4. 4 B.

(911.)

(1682.) Sonnenklare Vorstell. der in iure et facto ganz ungegründeten Einwürfe, wodurch der fürstl. Sachsen-Lauenb. Anwald in seiner bey J. K. M. und des H. R. R. höhestem Gerichte zu Speyer d. 23. Febr. dieses laufenden 1682. Jahrs übergebenen Schrift: Gehorsame Folgleistung genannt, die Liquiditaet und Wahrheit des von Bergersdorf auf Möllen durch den in A. 1401. Die Margarethae von weil. Hn Erichen dem Aeltern Hzg zu Sachsen rc. mit der Stadt L. getroffenen Vertrag und Nouation verlegten Pfandschill. von 26020. Lübsche Gulden oder Ducaten umzustossen sich bemühet. Auf Verordn. E.E. Hw. Raths—neben den dazu gehörig. Beyl. in öffentl. Druck gegeben. Lüb. 4. 23 B.

(912.)

(1682.) Abdruck einiger der Hhn Hzge zu Sachs. Lauenb. christmildester Gedächtniß ausgegebener Briefe und Siegel, wie

wie auch anderer Urkunden, woraus sonnenklar erhellet, warum die Stadt Lübeck das Städtl. Möllen abzutreten sich nicht gehalten erachte, ehe und bevor derselben der wiederlößl. Kauffschill. als 9737 ½ Mck Lübischer Pfennige, d. i. 15580. Lübische Gulden, oder Ducaten, wie auch einer von Bergerdorff auf vorged. Städtl. Möllen transferirter und gelegter Pfandschill. 16262 ½ Mck Lübischer Pfennige, oder 26020. Lübische Gulden, oder Ducaten, und also insgesamt 26000. Mck Pfennige, das ist 41600. Lübischer Gulden oder Ducaten von fürstl. Niedersächsischer Seiten, ausgezahlt und abgetragen worden. Lübeck. 4.

Wieder aufgel. 1683. 2 B.

Steht im Diario Europaeo T. XLV. in Append. p. 217—248. von dem über den Wehrt der Gulden entstandenen Streit aber handelt J. D. Köhler in s. Münzbelust. P. VIII. p. 153 sqq.

(913.)

(1682.) Abdruck eines abgenöthigten gründl. Gegenberichts, einzig und alleine aus denen am K. C. G. zu Speyer ergangenen publicirten und in Krafft Rechtens getrettenen Urtheilen gezogen, woraus erhellet, daß die Stadt L. nicht nur das Städtl. Mölln, sondern auch die Voigthey und ganze Herrschafft mit allen incorporirten Adel. Sitzen, Kirchspielen, Dörfern und andern Pertinentien gegen Erlegung 31160 Rthl. sofort zu restituiren schuldig sey, und hingegen der unrechtmäßig geforderte Bergerdorfische Pfandschill. ausdrückl. ausgesetzet und zu dessen Ausführung bis nach vollstreckter execution zu verweisen sey. Helmst. 4. 11 B.

(914.)

(1682. 1683.) Abdruck Contin. K. C. Ger. Protoc. vom 4. Dec. 1682. biß 23. Maii 1683. nebst dazu gehörigen Schrifften, in Sachen Lauenb. c. Lübeck Executionis, in specie das ius retentionis des von Bergerdorf auf Möllen verlegten Pfandschillings. Heidelb. 4. 5 B.

(915.)

(1683.) Abdruck beyder Juristen-Facultäten in denen Universitäten Cölln am Rhein und Tübingen in Sachen Holstein, ietzo Sachsen-Lauenb. c. Lübeck ertheilter Responsor. 4.

(916.)

(1683.) Abdruck 7. Responsor. iuris von denen löbl. Collegiis Ictor. auf den Universitäten Wittenb. Frf. an der Oder, Greiffswald, Giessen, Heidelberg, Cöln am Rhein und Tübingen in Sachen Holstein, ietzo Sachs. Lauenb. c. L. simplicis querelae et executionis in specie das ius retentionis wegen des von Bergerdorff auf Möllen verlegten Pfandschill. betr. ad plena

plena acta ertheilt und in J. K. M. und des H. R. R. höchstem Gerichte zu Speyer von Hn B. und R. der Rsst. L. bestelltem Anwalde iudicialiter übergeben worden. Frf. am M. 4.

Steht auch im Diar. Europ. T. XLV. App. p. 168—216.

(917.)

(1683.) Abdruck höchstgemüßigter Refutations- und Saluations-Schrifft m. B. n. 1. et Lit. A—E. abseiten L. c. Sachs. Lauenb. das ius retentionis des Bergerdorfer Pfandschill. betr. Heidelberg. 4. 2 B.

(918.)

(1683.) Notae und Anmerk. über eines Icti anonymi Meinung intituliret: Wahrhafte Umstände und Ausleg. der Documenten de annis 1359. 1370. 1401. 1420. in Sachen Holst. ietzo Sachs. Lauenb. c. L. simplicis querelae, nunc executionis et iuris retentionis des Bergerdorfer Pfandschill. Heidelb. 4. 3 B.

(919.)

(1683. Beantwortung des von Fürstl. Sachs. Lauenburgischer Seite ausgegebenen so genannten abgenöthigten Gegenberichts in Sachen Holst. ietzo Sachs. Lauenb. c. L. nunc mandati de exequendo, in specie iuris retentionis, wegen eines von Bergerdorf auf Möllen verlegten Pfandschillings. Auf Gutbefinden der Hhn B. und R. der Rsst. L. im Druck publicirt. Heidelb. 4. 7 B.

(920.)

(1683.) Abdruck gehorsamster Paritions-Anzeige mit angefügter fernern Deduction des aus dem Städtlein Möllen der Stadt L. competirenden Pfandschillings. Heidelb. 4. 4 B.

(921.)

(1683.) Ex iure, facto et Actis breuiss. Informatio, in Sachen Sachs. Lauenb. c. die Städte Lübeck und Hamburg, die Wiedererstattung der Schlösser, Herrschaften und Güter Bergerdorf und Riepenburg samt deren Pertinentien betr. nunc restitutionis in integr. 4.

(922.)

(1684.) Hochgemüßigte Beantwortung der von Seiten Hn Jul. Franzen Hzg zu S. Lauenb. wider Lübeck in Druck gegebenen Schrift: Ex iure, facto et Actis etc. die Wiedererstattung der Schlösser, Herrschaften und Güter Bergerdorf und Riepenburg betr. Auf Hn B. und Räthe beyder Städte Verordnung anstatt Gegenberichts verfertigt u. ausgelassen. Lüb. 4. 9 B.

(923.)

(1684.) Ex iurisprudentia, qua publica, qua priuata, Decisionib. passim et Recessuum Imperii Constitutionibus illustrata, autore

autore Franc. Frid. ab Andler, Solisbaci, 1672. excuſa Lib. II. Tit. IX. de diſſidationib. et praeſcriptionib. depromta Relatio in excelſo iudicio Imp. aulico in pleno conſeſſu facta et approbata m. Ian. eiusd. A. in cauſa Sereniſſ. Principis — Iulii Franciſci Saxon. Ducis c. Conſules et Senatores Ciuitt. Lubecae et Hamburgi, reos in pro Reſtitutionis Bergerdorff, Riepenburg et eodem pertinentiar. Excuſ. Lubec. 4.

(924.)

(1685.) Hn. Sam. Stryckii, berühmten Icti — Reſponſum iuris, mittelſt Approbation der löbl. Juriſten-Facultät daſelbſt, auf beygefügten Bericht, und demſelben beygelegt geweſene völlig ergangene acta in Sachen Hn Jul. Franzen Hzg zu Sachſen 2c. c. Hn B. und R. der Rsſt. L. ſimplicis querelae die Abtrettung Möllen, ietzo in ſpecie die klärere ſpecialer Beſchein- und Ausfindung der praetendirten Voigthey und Herrſchafft Möllen eigentl. Diſtricts und deshalb gehaltene Kaiſerl. Commißion und dabey eingenommenen Augenſchein betr. ertheilet und nebenſt dem Bericht, nöthigen Beylagen, Deſignation der völligen überſandten Actor. und einem Append. c. Adj. auf obrigkeitliche Verordnung in Druck ausgelaſſen. Lüb. 4. 4 B.

(925.)

(1686.) Hn Sam. Stryckii in iure et facto wohlgegründete Vertheidigung — ſeines hiebevor ausgegebenen Reſponſi in Sachen Hn Herz. Jul. Franzens 2c. c. L. ſimplicis querelae die Abtrettung Möllen, ietzo in ſpecie, die klare Beſchreib- und Ausfindung der praetendirten Vogthey — Möllen eigentl. Diſtricts 2c. 2c. betr. Lüb. 4. 6 B.

(926.)

(1687.) Abdruck dreyer über Hn Sam. Stryckii, mittelſt approbation der Juriſten-Facultät zu Frft an der Oder ertheilten Reſponſ. iur. und deſſelben Vertheidig. eingeholter Belehrungen, als: a) von der Juriſten-Facult. zu Cölln am Rhein, b) zu Altdorf, worinnen des Stryckii Reſponſo und deſſen Vertheydigung beygeſtimmet wird. Lüb. 4. 1 B.

(927.)

( ) Imploratio nobilis officii iudicis pro reſtitutione in integrum breui manu, uel in euentum pro citatione ad uidendum ex cauſis et probationib. nouis ex actis iudicialib. aulicis et aliis nouiter repertis documentis in cauſa ardua Holſtein modo Sachſ. Lauenb. c. Lübeck, die Ablöſung Möllen betr. 4. 11 B.

(928.)

(1687.) Abdruck ſeithero d. 30. Jul. 1683. bis zu Ende des 1686. Jahrs bey dem K. C. G. zu Speyer verhandelten Schriften die Ablöſ. Möllen, in ſpecie den von Bergerdorf auf

Möllen

Möllen verlegten Pfandschill. 26050. Lübsche Gulden betr. sam: angehängtem Responso iuris der löbl. Juristen-Facult. der Universit. Greiffswald, auf obrigkeitl. Verordnung ausgelassen. Lüb. 4. 11 B.

Ist 1743. zu Lübeck wieder aufgelegt worden.

(929.)

( ) Status causae Holstein, modo Sachs. Lauenb. Klr. c. Lübeck Bkl. die reluition des Städtleins Möllen cum pertinentiis betr. 4. 5 B.

(930.)

(1723.) Einige Responsa iuris die Abtrettung des Städtl. Möllen und in specie auf dessen vermeinte pertinentien von Sachs. Lauenb. Seite wider die Stadt Lübeck vormals gemachte praetension, mit vorangesetztem statu causae. 302 S.

(931.)

(1737.) Actenmäßige documentirte F. S. oder aus den Cameral-Actis et sententiis gezogene gründl. Vorstellung, in Sachen Holstein, modo Ihro K. M. in Groß-Britannien Klrs c. die Stadt L. Bekl. das schon vorlängst wieder gelösete Städtl. Möllen, modo dazu noch weiter praetendirte pertinentien, in specie punctum iuratae editionis documentor. etc. betr. Lüb. m. B. A. M. 32. S. 2. 5. B.

(932.)

(1738.) Abdruck der von Seiten der Stadt L. unter dem Titel: Species facti ohnlängst im Druck bekanntgemachter Schrifft, die in der Möllnisch: Reluitions-Sache auferlegte Edition. documentor. iurat. betr. nebst beygefügten Lauenburg. Anmerkungen.

(933.)

(1738.) Notitia actor. in Sachen Ihro K. M. von Großbritann. als Hzg. zu Lauenb. Klrn c. die Stadt L. Bekl. in specie die per sententias inhaesiuas auferlegte edition: Documentor. iuratam betr. welche zur Erläuter. des Vogtheyamts Möllen gehören, wogegen die Bkl. Stadt L. die Revision nichtig und widerrechtl. zu ergreiffen vermeynet. m. B. 13 B. B. 9. B.

(934.)

(1739.) Abdruck zweyer von Seiten der St. Lübeck 1738. d. 19. Maii und 1739. d. 28. Sept. in Camera Imp. ad Acta übergebener schriftlicher statt mündlicher Contradictions- und Submissions-Recessuum; mit angehängter rechtl. Bitte, in Sachen Holstein, modo J. K. M. von Großbritann. 2c. als Hzgs zu S. Lauenb. c. die Rsst. Lüb. die Reluition der Stadt Möllen 2c. modo den 1401. von Bergerdorf auf Möllen verlegten, bey der 1683. erfolgten Abtrett. der Stadt Möllen aber und bisher der

Stadt

Stadt Lübeck noch nicht bezahlten 26020. Ducaten an Capital sich belaufenden Bergerdorfer Pfandschilling samt dem Interesse morae rc. betr. mit beygedruckten Haupt-instrumentis der Bergerdorfer Pfandverschreib. de Ao. 1370. und des Tractats de Ao 1401. sub Lit. A. et B. 88 S.

(935.)

(1740.) Gründl. Nachricht von dem an die Stadt L. Ao 1359. verpfändeten Dominio und Aduocatia, oder Herrschafft u. Vogthey Möllen aus Original-Diplomatt. und Urkunden völlig erwiesen. Nebst 2 Landch. und 8. Tabb. mit Siegeln. 4 A. 15½ B.

Verf. G. J. N. v. Meyern, in Hannover.

(936.)

(1740.) Apologia Lubecensium, bestehend in Gründl. Widerleg. der so rubricirten im vorigen 1739. J. von Widriggesinnten überall auch, sonderl. in der Stadt Lübeck selbst, durch öffentl. Druck disseminirten Notitiae Actor. und Anmerkungen über die Lübeckische S. F. in Sachen Holstein rc. modo J. K. M. von Großbrit. als Hzg. zu Sachs. Lauenb. Klrn c. die Rsst. L. Betl. die Wiedereinlösung des Städtl. Möllen, modo dazu noch weiter praetendirende Pertinentien, in specie hiezu verlangende iuratam editionem Documentor. nunc post denegatam in integr. restitutionem, von der Stadt L. eingeführte Reuisionem, worinnen die Richtigkeit der ganzen Pertinenz-Praetens. an sich klar gezeiget, die Ehre, Würde und guter Name E. E. und Hw. R. der Rsst. L. und deren Hhn Vorfahren am Regimente wider der autorum der obgenanten Notitiae und Anmerkungen falsche und anzügl. Auflagen gebührend gerettet, auch deren irrige Principia und gegen die eingeführte Reuision vorgebrachte widerrecht- und unerhebliche Einwendungen gründl. abgelehnet werden. Lüb. 240 S.

Verf. Schevius, Syndic. Lubec.

(937.)

(1741.) Gründl. Deduction, daß die vor Alters also genante Terra Molne, oder die Herrsch. und Land-Voigthey des Landes Möllen durch die, zwischen den ehemal. Hzgen zu Sachs. Lauenb. und der Rsst. L. im J. 1359. geschlossene Pfandschaft am Städtl. Möllen an die Stadt Lübeck nicht gekommen, noch transportirt gewesen. Lüb. m. B. 1—13. 40. S. B. 6. B.

Verf. der vorige.

(938.)

(1741.) Additamentum zu dieser Ded. in specie die würkl Existenz und Richtigkeit des sub num. 60. (a) angefügten Responsi Colon. betr.

(939.)

(1741.) Beleuchtung der Stadt Lübeckisch. Deduct. die Terram Molne, oder die Herrschafft und Landvoigthey des Landes Möllen betr.

(940.)

(1741.) Beleuchtung der von der Stadt L. den 6. Febr. 1671. ad acta cameral. producirten Rechnung, was sie von dem Städtl. Möllen von 1359. biß 1670. empfangen.

(941.)

(1741.) Kurze Anweisung, was die Stadt Lübeck in der Campi-Marchia Möllen für Landgüter gehabt, daraus die in den Kämmerey-Rechnungen bemerkte Gefälle gehoben worden, der Lauenburg. so genannten Beleuchtung entgegengesetzt. Cum additamento. 5 B.

(942.)

(1741.) Demonstration, daß die von Lübeck gegen das Iudicatum camerale den 18. Jun. 1741. interponirte reuision nach den Reichs-Gesetzen nicht statt habe, addito additamento.

Verf. Geh. Justitz R. von Meiern.

Steht auch in Königs Select. iur. publ. nouiss. P. VI. c. 12. p. 384—393.

(943.)

(1741.) Entwurf einer gründl. Nachr. von den ehemal. landesherrl. Voigtheyen und Landgerichten in Teutschland, was es damit für eine Bewandniß gehabt und wie dieselbe in Abgang gerathen. Lüb.

Verf. Syndic. Krohn.

Steht auch in Königs Selectis etc. P. VI. p. 319—368. und P. VII. p. 37—70.

(944.)

(1742.) Unpartheyische Prüfung des Entwurfs einer gründl. Nachricht ꝛc. Wezlar.

Verf. Geh. Justitzr. D. G. Struben.

Ist auch in dessen auserlesenen Nebenstund. I. Th. p. 297—348. so wie in Königs Selectis etc. P. VIII. c. 12. p. 297. zu finden.

(945.)

(1742.) Bestärkung des Entwurfs einer gründl. Nachricht ꝛc. der so genanten Unpartheyisch. Prüfung entgegen gesetzt. Lüb. 26 S.

(946.)

(946.)

( ) Beantwort. verschiedener Einwürfe, so in der Bestärkung 2c. gemacht worden.

Steht in des Verf. D. G. Strubens Nebenstund. I. Th. pag. 349—413.

(947.)

(1742.) Demonstration des über die Herrschaft Möllen geführten Beweises, m. B. A—C. und einer Landch.

(948.)

(1742.) Der Stadt L. Remonstration des zur Möllnisch. Sache nicht gehörig. Territorial-Streits, oder: Standhaffte Ausführ. wie es mit den Möllnisch. in gar öfters veränderter Gestalt aufgeführten Processen, auch der annoch iüngsthin darbey vorgebildeten Demonstration des wegen der Herrschaft und Vogthey Möllen geführten Beweises Lauenburgisch. Seits wohl nicht darauf angesehen sey, bey den im Möllnisch. Processu zum Unterschied der unstreitigen, also genanten angegebenen streitigen und weiters praetendirten Pertinentien die qualitatem pertinentialem zum Möllnischen Wiederkauf zu erweisen, vielmehr die wahre Absicht dahin gehe, zur Fundirung des Territorial-Streits auf die sämtl. Stadt Lübeckisch. Landgüter, Beweißthum und Documenta unter dem Prätext dieser Pertinenz-Praetens. ex domo rei heraus zu bringen, absonderl. aber die von einem höchstpreisl. C. G. im vollen Rathe hierunter bereits erfolgte rechtl. Erkantniß durch blos veränderte Worte hinwiederum zu unterbrechen. Zu des Publici wahrer Beurtheil. gefertiget 2c. nebst 2. Landch. von Möllen und einem Theil des Sadelbandes, auch Beyl. 110 S. B. 7½ B.

Verf. Syndic. Krohn.

(949.)

(1742.) Reflexiones über die vorhergehende Remonstrat.

(950.)

(1742.) Lauenburg. P. M. die wider die Urthel vom 28. Iun. 1741. von Lübeckisch. Seits abermals gebettene Revision betr.

(951.)

(1743.) Status causae die Bezahlung des Bergerdorfisch. auf Möllen transferirten und noch hinterstelligen Pfandschillings betr. Lüb. 23 S.

(952.)

(1743.) Kreckemeyeri Ge. diatribe de instrumentor. definitione, diuisione, fide, recognit. ac diffessione. Goett. 4.

Die Introduct. enthält: Historiam illustris causae Moellnensis.

(953.)

(1744.) Factum in Sachen Holstein, modo Lauenb. c. die Stadt L. die Herrschaft und Vogthey Möllen betr. nebst allen vom Anfang des Processes bis daher ergangenen Cameral-Urtheln, mit Beyl. 1—20. 12 B.

(954.)

(1744.) Vorläufige Repraesentation ex Sententiis Cameralib. wie in Sachen Lauenb. c. Lübeck das Städtlein Möllen und angebl. dazu noch weiter praetendirte Pertinentien betr. unter dem Schein eines Pfand-Processes auf einen würklich mehrern Benachbarten zu seiner Zeit exitialen Territorial-Streit auf eine verdeckte Art es angelegt werde, und der hierunter die Hand bietende ad Syndicatum bereits gestellte, C. G. Senat in dieser Sache kein Richter weiterhin seyn könne, mithin auch zu Bejudicirung dessen: Ob die von des ad Syndicatum bereits gestellten Senats Rechts- und Reichs-Constitutions-widrigen Sprüchen interponirte Reuisio statt finde, oder nicht? ein anderweitig unpartheyischer Senat müsse niedergesetzet werden. 27 S.

Alle hierunter ergangene Cameral-Urtheln, so wie das supponirte Docum. vom Sadelbande, nebst der daraus gefertigten Landcharte liegen hinten an. Per sentent. Camer. vom 21. Oct. 1750. aber wurde wegen dieses Impressi und darinnen enthaltenen Iniurien zu Recht erkannt, daß B. und R. der Stadt Lübeck in Verfertig- und Diuulgirung dieser Schmähschrift, und darinnen enthaltenen gegen das C. G. und dessen Glieder Respect, Ehre und Ansehen laufenden, vermessentl. und spöttisch. Ausdrückungen zu viel und Unrecht gethan: dahero 1) diese Charteque in öffentl. Audienz durch den Pedellen zu zerreissen und hinweg zu werfen; demnächst 2) Beklagte dieser in den kundbaren Reichs-Gesetzen so hochverpönten Ungebühr halben in die Strafe von 50. M. löthigen Goldes klagendem Fiscal zu entrichten, zu condemniren und zu verdammen seyen. S. Mosers Staats-Arch. 1751. I. Th. S. 23.

(955.)

(1744.) Beantwortung der unter dem Titel: Vorläufige Repraesentation ꝛc. jüngsthin an das Licht getrettenen, und beym Rs-Convent zu Frft ausgetheilten Schrift, welche allhier wörtlich wiederholet, die darinnen enthaltene unrichtige Schlüsse und falsche Beschuldigungen angemerkt und abgelehnt, mithin vor Augen gelegt wird, wie ganz unverantwortlich sich die Stadt Lübeck die Erkenntnis des zu Beurtheil. der Sache niedergesetzten K. C. G. Senats zu entziehen suche und daß, wenn man solches verstattet, bey den höchsten Rsgerichten ferner kein Recht zu erhalten seyn werde.

(956.)

(956.)

(1744.) Boehmeri Ge. Lud. diss. de remedio Syndicatus aduersus Sententias Camerae Imperii. Goett. 4.

Findet sich in dessen Elect. Iur. Ciu. Tom. II. n. 4.

(957.)

( ) **Ungrund des Lübeckischen Verlangens die Sache in pleno zu tractiren.**

(958.)

(1745.) Sammlung derer in Sachen Holstein modo Lauenburg c. die Stadt Lübeck wegen der Herrsch. und Vogthey Möllen von beyden Seiten publicirten Schriften. Lauenb. 28 B. u. 5 B. Beyl.

Enthält 1) Factum, n. 953. 2) Vorläufige Repraesent. n. 954. 3) Darauf ertheilte Lauenburgische Antwort, n. 955. 4) Urkund der am 23. Dec. 1744. publicirten Cammer-Urthel nebst einem vollständigen vorangesetzten Verzeichnis aller und jeder von Zeit der Reassumtion dieses Processes an, bis hieher auf beyden Seiten im Druck bekannt gemachten Schriften.

(959.)

(1750. d. 21. Oct.) Sententia publicata in Sachen des kaiserl. Fiscals c. Stadt Lübeck.

CLXXXVII. Streitigkeit mit Sachsen-Lauenburg wegen Durchstechung der Ratzeburger See.

(960.)

(1683.) Warhaffter Bericht, warum auf die von dem Dchl. Fürst. und Hn, Hn Julius Franz Hzg zu Sachsen-Lauenb. vorgenommene Durchstechung der Ratzeburger See und dessen Ablaitung in die Stecknitz Hhn B. und R. der Stadt Lübeck nouum opus zu denuntiiren — genöthiget werde. Lüb. m. B. 1—20. 4. 3 B.

Verf. Pomeresch, Syndic. Lubec.

CLXXXVIII. In Ansehung des Matricular-Anschlags.

(961.)

(1722.) Ad Comitia Memoriale pro moderat. des Cammer-Matricular-Anschlags d. 4. Mart. m. B. 1. 2.

(962.)

(1722.) Fernerweites Memor. d. 5. Nov.

CLXXXIX. Wegen der Lüneburger prätendirten Zollfreyheit zu Eßlingen.

(963.)

(1708.) Rechtl. Bedenken über die Freyheit der annonae Luneburgens. von den Zöllen zu Eßlingen oder Tollenspieker

ker, auf Begehren E. E. Raths der Stadt L. entworfen von deroselben Consiliario und Syndico primar. Tob. Reymers. Lüneb. m. B. A—K. 1 A. 13 B.

(964.)

(1710.) Rechtl. Bedenk. und wohlgegründete Fürstellung, daß die löbl. Stadt Lüneburg die intendirte Zollfreyheit der annonae zu Eßlingen zu praetendiren nicht befugt sey. Auf Verlangen Hn B. und Räthe der löbl. Städte Lübeck und Hamburg kürzl. entworfen und aufgesetzet, m. B. A—R. 1 A. 4 B.

CXC. Gerechtsame auf das Kloster St. Johannis.

(965.)

(1667.) Kurzer Bericht von E. Hw. Rath und der Stadt L. des an dero Closter S. Iohannis Euangelistae habenden Eigenthums-Rechts, samt Beyl. Lüb. 4.

Verf. Burgermstr Dorn.

(966.)

(1667.) Extr. etlicher alter Documenten und Haubtbriefe, woraus, wie auch aus beyden Alten Kloster-Ordnungen clärlich und zur Genüge zu ersehen, daß gleich a. 1245. anfänglich die Münche Benedictiner Ordens mit Consens und Zuthun E. Hw. Raths der Stadt L. aus dem Kloster S. Iohannis Euangelistae daselbst hinweg und nach Cisnar geschafft ꝛc. Lüb. 4.

CXCI. Streitigkeit mit dasigem Dom-Capitel pto Iurisdictionis criminalis.

(967.)

(1777.) Ad Imp. allerunthgst-beurkundete Bescheinigung des unvordenklichen Besitz-Standes und Widerleg. gegenseitiger falschen Vorspiegelungen ad clementiss. rescriptum Caesareum d. 3. Iun. 1776. iuncto petito humill. pro clementiss. cassanda inhibitione et tollenda Sequestratione sub- et obreptitie impetrata, una cum condemnatione in expensas causatas et partem impetratam manutenendo in possessione uel quasi immemoriali iurisdictionis criminalis intra muros et in territorio ciuitatis omnimodae, speciatim in clericor. capitulo Lubecensi, nec non iurisdictionis fundalis siue realis super curiis et areis canonicorum, desuperque decernendo mandato manutenentiae poenali S. C. Impetratisch. nunc Implorantisch. Anwalds in Sachen zu Lübeck Dohm-Capitul, Impetranten nunc Imploranten c. den Magistrat daselbst Impetraten nunc Imploranten, rescripti, pto iurisdictionis criminal. m. Anl. A. 1. 2. B. 1. 2. 3. C—K. L. 1. 2. M. N. O. 1—55. P. Q. R. S. 1—11. Lüb. 32½ B.

Verf. Christ. Dav. Evers, Stadt-Syndic.

CXCII.

CXCII. Die Oberbotmäßigkeit über Stockelsdorf Steinrade ꝛc. betr.

(968.)

(1668.) Catalogus Argumentor. iunctis Documentis veri-
ficatoriis, warum die nächst an der Stadt Lübeck gelegene Dör-
fer Stockelsdorf, Steinrade, Meußling und Morie zu
der Lübeckisch. Hoch- und Oberbotmäßigkeit gehören,
und die Stadt Lübeck in derer fruchtbaren uralten Possession,
consequenter dieselbe Güter sowohl, als deren Possessores, E. E.
R. Verordnungen in Policeysachen und den allgemeinen bürgerl.
Concordatis, ohne Ansehen einiger in Rechten und Reichsab-
schieden ausdrückl. verbotener, dabeneben in persona ietziger Pos-
sessorum und deren Antecessoren in facto nicht erwiesener, oder,
in omnem euentum längst desert - und erloschener Appellation
ad Camer. Spirens. ledigl. unterworfen seyn und bleiben müssen,
worinnen der gutherzige Leser an deme sich nicht irren wolle, daß
etwan die Ordnung allenthalben nicht obseruiret, oder ein Ar-
gumentum mehrmaln berührt worden, alldieweiln derselbe nicht
zu einer Zeit, sondern successiue aus den Gegentheiligen nach und
nach eingelaufenen gerichtl. Handlungen zusammen getragen ist.
Lüb. 11 B.

Verf. D. Brauer, Syndic.

Steht auch im Diario Europ. T. XXI. Append. S. davon Chr.
Gastel de statu publ. Europae p. 961—967.

(969.)

(1672.) Kurzer Bericht, wie die von Gr. Adolph zu Hol-
stein fundirte, nachgehends dem Reiche ohne Mittel einverleibte
Stadt L. der vormal. Grafen und gefolgten Herzogen zu Hol-
stein Regalia und Iura verschiedentl. zu schmälern, hingegen ihre
Hoch- und Herrlichkeit weidlich zu extendiren, sich von iehero
beflissen ꝛc. samt gründl. Behauptung der Güter, Stockels-
dorf, Steinrade, Dunckelsdorff, Eckhorst, Meußling,
Niendorf, Heck ꝛc. auch rechtmäßiger Ableinung des Raths zu
L. in dem so genanten Catalogo Argumentor. dawider beschehe-
ner ungegründeten Einwürfe. Glückst. 4.

Verf. Cancell. de Wasner.

CXCIII. Streitigkeiten des Raths mit der Brauerzunft.

(970.)

(1713.) In facto et iure wohlgegründete Causales, warum
das von E. H. E. Hw. Rath und der gesamten ehrliebenden Bür-
gersch. der kaiserl. und des H. R. R. fr. Stadt L. vor einigen
Jahren angerichtete Reigebrauen, Bier- Probe und Ver- kauff-

kauff-Haus, auf bloses Andringen der Aemter und Handwerker daselbst, nicht wieder abzustellen, sondern vielmehr zu conserviren und beyzubehalten sey, aniezo von der Brauerzunft zu Lübeck allen redl. gesinnten Patrioten und iedem unpaßionirten zur Censur und Diiudicatur übergeben, auch um bequemerer Nachricht für männigl. zum Druck befördert. m. B. 1—24.

CXCIV. Streitigkeiten mit den Schonenfahrern überhaupt.

(971.)

(1668.) E. E. R. des H. R. Rsst. L. gründl. Unterricht und Erklärung an die ehrliebende Burgerschaft die Schonenfahrer und Conf. betr.

Steht auch in Chr. Gastel de statu publico Europae c. 32. pag. 967—977.

(972.)

(1668.) Auf E. E. R. des H. R. Rsst. L. in Druck ausgelassenen also genanten Unterricht und Erklär. der Zünfften der Schonenfahrer und Consorten daselbst abgenöthigter Gegenbericht, Widerleg- und Erklärung. Ratzeburg.

Findet sich auch in Gastel l. c. p. 977—998. und Diar. Europ. T. XVIII. im Anhang.

(973.)

(1668.) Eines Hw. Raths der Rsst. L. Scriptum apologetic. oder Nothwendige Ehrenrettung wider den von Friedhäsigen Consiliariis unter dem Namen der Zünffte der Schonenfahrer und Conf. ohnlängst in Druck gegebenen also genannten Gegenbericht mit angehängter abermal. gründl. Information, daß ein Hw. Rath allein, ohne Zuthun der Zünffte und Bürger, die iura superioritatis exercire, und Ordnungen in Regiments- Policey- und andern Stadt anliegenden Sachen ausserhalb etlicher wenig höchstangelegener Fälle zu machen, zu vermehren und zu vermindern, oder pro salute publica zu verändern befugt sey, zur vätterl. treuherzigen Warnung an die ehrliebende Bürgerschafft, so viel ihrer von diesen Consiliariis etwan mögen verführet seyn, oder ferner verführet werden, ohnumgänglich an den Tag gegeben. Lüb.

Steht auch im Diar. Europ. T. XXI. im Anhang.

(974.)

(1739. d. 9. Sept.) RhR. Conclus. wider die in dem Bürger-Receß de Ao 1669. und sonst überhaupt verbothene uniones und Zusammensetzungen.

Findet sich in J. J. Mosers Alt- und neuen RhR. Conclus. P. II. p. 221.

CXCV.

CXCV. Streitigkeiten der Brauerzunft mit den Schonenfahrern.

(975.)

(1715.) Gegen-Remonstration die Schonenfahrer c. die Brauerzunft betr.

(976.)

(1716.) Ad Imp. in Antwort auf der Schonenfahrer et Cons. eingegebene Gegen-Remonstration allerunthgste Refutation-Schrifft abseiten der Brauerzunft und der sämtl. Aemter in L. c. die Schonenfahrer et Consortes daselbst in pto liberi Commercii, oder der freyen Handlung über See und Sand. m. B. G—Aa und Subadi. sub A—D.

(977.)

(   ) Gründl. Deduction wegen der Handlungsfreyheit ab seiten der Brauerzunft zu L.

(978.)

(1753.) Abdruck der beträchtlichsten Gründe und Beylagen den Streit zwischen den Brauern und Schonenfahrern betreffend.

(979.)

(1753.) Rechtliche Widerleg. dieser Gründe.

(980.)

(1753.) P. M. ad caus. der Brauer c. die Schonenfahrer, die Freyheit der Handlung betr. m. B. 1—6.

(981.)

(1753.) Actenmäßige Darlegung der zwischen den Brauern und Schonenfahrern bisher verhandelten Rechtssache, m. B. 8—17.

(982.)

(1753.) Brauer c. Schonenfahrer appellationis pto commercii, m. B. E—G.

CXCVI. Der Schiffergesellschaft mit den Schonenfahrern.

(983.)

(1752.) Unterricht von der Strittsache der Schiffergesellschaft zu L. entgegen die Schonenfahrer, die Freyheit der Handlung betr.

(984.)

(1753.) Actenmäßiger Verlauf in Sachen dasiger Schiffergesellschafft c. das Schonenfahrer- und übrige commercirende Collegia praet. appellationis, m. B. A, B.

CXCVII. Der Kaufmannschaft mit der Schiffergesellschaft.

(985.)

(1753.) Unterricht vom Streit zwischen der Kaufmannschaft und den Schiffern zu Lübeck, Hn Dr. J. P. Willebrands Unterricht entgegengesetzt.

CXCVIII. Der Kaufmannschaft mit den Schonenfahrern.

(986.)

(1742.) S. F. abseiten der Kaufleute Compagnie gegen den Schonenfahrer Schutting wegen der freyen Wahlgerechtigkeit ihrer Brüder.

(987.)

(1758.) Vertheidigte Freyheit der Kaufleute Compagnie gegen die Anmassungen des Schonenfahrer-Collegii, m. Anl.

(988.)

(1760.) Beweis, daß das Schonenfahrer-Collegium Recht habe, die Glieder der Kaufleute in Compagnie zu rufen.

(989.)

(1761.) Gründlicher Gegenbeweis zur Beantwortung des vorigen.

CXCIX. Lübeckischer Landbegüterter Bürger Gerechtsame Bier zu brauen, und Handwerker auf ihre in Holstein liegende Güter zu setzen betr.

(990.)

(1685.) Iulii Themicolae Repraesentatio iuridico-historica iurium braxandi opificiaque habendi, quae nobilissimi quidam ciuitatis Lubecens. originarii s. die adelichen Landbegüterte daselbst, in praediis suis Holsatiae ducatus Territorio inclusis ab aliquot seculis libere exercuerunt hodieque exercent, opposita Henr. Michaëlis, Icti et Syndici Lubec. Responso siue Consilio iuris XXIII. nuperrime edito, in quo uaria huc spectantia ut et de iure territoriali, eiusque praescriptione, spolio, iuramento eiusque effectu plurima exponuntur. Mit Beyl. A—N. 13 B. Beyl. 8 B.

Ist auch deutsch übersetzt worden.

CC. Streitigkeiten der Stadt mit Privatpersonen.

(991.)

(1531.) Nicol. Brömsen und Herm. Plonnies Schrift, worinnen sie die Ursache ihrer Wegreise anzeigen, und über die aufrührische Unternehmungen der 164. Deputirten sich beschweren. in fol. pat.

(992.)

(1531.) Billige Antwort der verordneten Bürger zu Lübeck gegen die grundlose Schmähschrift der beyden vorgeschlagenen Bürgermeister Nic. Brömsen u. Herm. Plonnies. Lüb.

(993.)

(1727.) Ap Imp. Allerunterthänigste in iure et facto wohlgegründete Exceptiones sub- et obreptionis cum petito humill. pro clementiss. cassando Mandato S. C. poenali de restituendo Spolium d. 16. Sept. et gratiosiss. permittendo iustitiae libero cursu ad executionem constitution. Imp. et ciuitatis specialium Statutor. et Edictorum in pto monetae publicator. Implorantischen Anwalds in Sachen D. Joh. Röders Imploranten, c. die Reichsstadt Lübeck Imploraten, Mandati S. C. in pto praetensi spolii, mit Beyl. 1—33.

(994.)

(1730.) S. F. in Sachen Andr. Wolters wider J. H. Warnmanns.

(995.)

(1733.) Specification und Beweis der sehr groben Unwahrheiten und Calumnien, wie auch verfälschter Passagen der Acten, welche der Autor der sogenannten Actenmäßigen S. F. in Sachen Andr. Wolters und Cornel. Crahmers Wittwe, Curatoris et Mandatarii, wie auch Otto Witten, als neu bestellten Curatoris bonor. des Matth. Wolterschen Concursus Klr entgegen und wider Johann Heinrich Warnsmann, uxoris nomine, auch nachmals dessen hinterlassene Wittwe selbst cum Curatore Bklgte, zu höchst strafbar intendirter Verleitung Ihro R. K. M. und Dero höchstpreißl. RhR. anzubringen und zu begehen sich nicht entblödet hat, mit welcher sehr unrichtigen und verläumderischen S. F. auch jetzo noch Einen H. E. u. Hw. Rath der Rsst. Lübeck zu berücken und zu verleiten kecklich intendirt wird, mit Beyl. 1—3.

CCI. Streitigkeiten unter Privat-Personen.

(996.)

(   ) Catalogus mendacior. et calumniar. welche in Sachen Nathan Goldschmids, Judens zu Lübeck, Inquisiti et friuole Appellantis c. Jürgen Hubens, Kaufm. daselbst, Denunciantem et Appellatum, von gedachten Juden in seiner gedruckten und ietzo wieder inserirten lügenhaften F. S. für Wahrheit angegeben, anietzo aber von des seel. Hubens Wittwe und Erben, ex ipsis actis seyn refutiret und angezeiget worden, betr. einen zu Lübeck 1694. in der Nacht zwischen den 14. und 15. Febr. mit einem Einbruch begangenen Diebstahl von 8000. Rthl. baaren Gelds. Rescripti in pto appellationis.

(997.)

(997.)

( ) Abdruck des von der löbl. Juristenfacult. auf der Univers. Halle ad plena acta ertheilten Responsi iur. in Sachen Nath. Goldschmids, Judens zu L. c. Jürgen Hubens Kaufm. daselbst, welches ad Imp. von dem Hubenschen Anwald Anno 1697. übergeben worden, betr. einen A. 1694. in der Nacht zwisch. d. 14. u. 15. Febr.—begangenen Diebstahl von 8000 Rthl. mit einigen angedruckten Beyl. so zu Erläuter. dieses Responsi von denen actis genommen worden.

(998.)

(1733.) Specification der Unwahrheiten, welche der Autor der so genannten F. S. in Sachen Andr. Wolters ꝛc. wider Joh. Heinr. Warnsmann ꝛc. zu begehen sich nicht entblödet.

(999.)

(1756. d. 19. Ian.) Decisio praemissa relatione auf Anfrage B. und R. zu Lübeck in Sachen Bensers Wittwe Klru c. Mich. Schröders Ehefrau Beklten pto oblig. uxor. ad alien. mariti ultra illata etc. im Namen der Göttingisch. Juristen-Facult. abgefaßt.

Verf. G. J. R. Pütter und stehet in dessen Rechtsb. I. Th. S. 261—275.

CCII. Anhang vermischten Inhalts.

(1000.)

(1619.) Vrbis Lubecae et Anseaticar. nec non Imper. Ciuitatt. Iura publica per Ioh. Sibrandum enucleata. Rost. 4.

(1001.)

(1739.) Extr. des Lübeck. Protoc. die heilsame Errichtung der Frey-Schrangen betr.

(1002.)

(1742.) Engelbrecht, Herm. Heinr. und Ioh. Ge. Schilling de eo, quod est superioritatis territorialis in iure Lubecensi. Gryphiswald. 4. 7 B.

(1003.)

(1758.) Buderi Christ. Gottl. diss. exhibens florum sparsionem ad potiora priuilegior. Lubecensium capita. Ienae. 4.

(1004.)

(1762.) Dreyeri, I. C. H. Specim. iur. publ. Lubecens. quo Pacta conuenta et priuilegia, quibus Lubecae circa inhumanum Ius naufragii Strand-Recht est prospectum, recensuit etc. Bützow und Wismar. 4. 1 A. 19 ½ B.

(1005.)

(1769.) Les Privileges des Suisses ensemble ceus accordès aux villes Imperiales et anseatiques et aux habitans de Geneve, avec des observations sur la Iustice des Suisses fondees sur les principes du droit publique. Bernae. 4.

Ver-

Verzeichnis

I.) einiger nach Klassen geordneter Reihen, von allen Deductionen eines Reichstandes, Corporis, Person, Orts oder streitigen Materie, welche in minder beträchtlicher Anzahl vorhanden sind.

II.) verschiedener in neuern Zeiten, besonders seit 1775. bekannt gewordener Druckschriften und damit in Verbindung stehender Abhandlungen, mit Beyfügung der ältern diese Gegenstände betreffenden und vorhergegangenen Druck-Schriften unter gehörigen Abtheilungen

in alphabetischer Ordnung

bemerket.

Nachzuschlagen sind unter andern.

Rstags-Diar. v. 13 Oct. 1745—30 Jun. 1752. 4. Ohne Reg. 185 S.
I. Band v. 1. Jul. 1752—31. Dec. 1753. — 126 S.
II. — v. 1. Jan. 1754—31. Dec. 1755. — 358 S.
III. — v. 1. Jan. 1756—31. Dec. 1757. — 686 S.
IV. — v. 1. Jan. 1758—31. Dec. 1759. — 850 S.
V. — v. 1. Jan. 1760—31. Dec. 1761. — 364 S.
VI. — v. 1. Jan. 1762—31. Dec. 1763. — 344 S.
VII. — v. 1. Jan. 1764—31. Dec. 1765. — 252 S.

Neues Rst. Diar. I. B. v. 1. Jan. 1766—31. Dec. 1767. — 318 S.
II. — v. 1. Jan. 1768—31. Dec. 1769. — 228 S.
III. — v. 1. Jan. 1770—31. Dec. 1771. — 260 S.
IV. — v. 1. Jan. 1772—31. Dec. 1773. — 250 S.
V. — v. 1. Jan. 1774—31. Dec. 1775. — 346 S.
VI. — v. 1. Jan. 1776.

Verf. der verstorbene Chursächs. Comitial-Canzell. Christ. Gottfr. Oertel in Rspg.

Mosers J. J. neuestes Reichs-Staats-Handbuch.
I. Th. Frf. und L. 1768. 8. 560 S.
II. Th. Frf. und L. 1769. 8. 540 S.

Ebendesselb. Rsstaatshandb. auf die Jahre 1769—75.
I. Theil Frf. und L. 1776. 8. 760 S.
II. Th. — — 1776. 8. 756 S.
III. Th. — — 1777. 8. 977 S.

Oertels C. G. Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, welche in das deutsche sowohl allgemeine, als besondere Staatsrecht einschlagen:
I. Theil Rgsp. 1775. 4. Ohne Regist. 498 S.
II. — — 1776. — — 521 S.
III. — — 1777. — — 502 S.

Aachen, Reichsstadt.

CCIII. Derselben Religionsstreitigkeiten betr.

(1006.)

(1582.) Kurzer Bericht in Aachisch. Sachen (welche K. Maximil. II. denen Chur- und Fürsten auf dem Reichstag zu Augspurg übergeben lassen.)

(1007.)

(1582.) Summarische Defension auf angehengten Bericht. Finden sich beede in Hofmanns ungedr. Nachr. P. I.

(1008.)

(1613.) Wahrhaffter und beständiger Bericht, worauf die in dem H. Reich wohlbekannte Aachische Sache ursprünglich und hauptsächl. beruhe und wie es um die am K. Hofe Ao 1593. darinnen ergangene Urtheil, samt der darauf erfolgten Achts-Erklär. beschaffen, wie auch was eine Zeithero in der Stadt Aachen zwischen dem Röm. Catholisch. Magistrat und der Evangelisch. Bürgerschafft vorgelaufen und in was Stand ietzt die Sachen daselbst begriffen sind. 4.

CCIV. Jurisdictional-Streit zwischen dem Magistrat und Schöppenstuhl.

(1009.)

( ) Nachricht von des Stadt-Magistrats Ordnung in der K. Fr. Rsst. Aachen.

Findet sich in Ludolfi obss. forens. P. III. p. 524.

(1010.)

(1688.) Memoriale Schöpfenmeisters und Schöpfen des Königl. Stuhls und freyer Rsst. Aachen an der Hhn Röm. Cathol. Stände Abgesandten zu Rgsp. worinnen sie um Intercession an J. K. M. wegen schleuniger Verordnung der mit dem Synodalisch. Gericht daselbst habenden strittigen Jurisdictional-Sache halber ꝛc. gehorsamst ansuchen.

Steht in Londorps Act. publ. T. XIV. p. 1.

(1011.)

(1688.) Unthg-gehors. Memoriale wider das vom Schöppenstuhl d. 28. Jul. iüngst dictirtes Memoriale und Bitt in Sachen Hn B. und R. des Kön. Stuhls und fr. Rsst. Aachen c. deren Schöppenstuhl daselbst, den vorwaltenden Jurisdictional-Streit betr. m. B. A—X.

In Londorp l. c. p. 4 b.

(1012.)

(1012.)

( ) Ad Comitia Gegen-Memorial auf das d. 25. Sept. 1688. dictirte Stadt Aachische Memor. wobey kurz angezeigt wird, was es zu Aach mit dem Rath, Schöppenstuhl und Sendgericht vor Beschaffenheit habe, und worauf die dorten nun vom J. 1682. bis hiehin gewährte Streitigkeiten bestehen thun.

S. Londorp l. c. T. XV. p. 282.

(1013.)

( ) Deductio facti s. kurzer Extract in pto electionis Consularis et Scabinal. in Sachen Schöffenmeistere und Schöffen des Kön. Stuhls und fr. Rsst. Aachen c. B. und R. daselbst.

Stehet in Electis iur. publ. T. VI. p. 780.

(1014.)

( ) Status Causae s. S. F. cum Deductione iuris loco Memorialis pro gratiosiss. maturanda sententia in Sachen Schöffen und Kirchenmeister der dreyen Quartiere über Wurm, Werselen, Weyden und Haaren, Reichs-Aachen c. Hn B. und R. der Stadt Aachen. Mandati de cass. non ampl. turbando et C. C.

CCV. Streitigk. wegen des iuris collectandi.

(1015.)

(1698.) Vorstell. Burgerm. Schöpf. und Raths des Kön. Stuhls und freyer Rsst. Aachen ad Comitia, in pto turbationis iuris collectandi.

Steht in der Staatskanzl. IV. Th. p. 206.

(1016.)

(1770.) F. S. und Rechtsgutachten über die Befugniß des Magistrats in der Rsst. Aachen, die in ihrem Stadt-Gebiete gelegene Güter auszumessen und den Steueransatz darnach zu bestimmen.

Verf. J. J. Moser und findet sich in dessen Rsstädtisch. Regim. Verf. S. 393.

CCVI. Streitigkeit wegen Prärogativen bey den kaiserl. Krönungen.

a) mit Nbg wegen Verwahr. der Reichskleinodien.

Die hieher gehörig. Schriften findet man oben n. 435—442.

b) mit der Stadt Cölln wegen Vorsitzes an der Tafel bey kaiserl. Krönungen.

(1017.)

(1711.) Kurze Deduction daß, ohne was vorhero beschehen, von K. Friderici III. Zeit bis hieher die Stadt Cölln zu den Kais. und Röm. königl. Crönungen eingeladen und erschienen seye.

Findet sich in Lünigs Grundv. T. II. S. 625.

(1018.)

( ) Kurzer Bericht, warum bey Kayserl. und Röm. Königl. Crönungen der Stadt Cölln vor der Stadt Aachen, absonderl. bey der Tafel, die Oberhand gebühre.

In J. C. Lünigs Grundv. II. Th. p. 629.

(1019.)

(1742.) Gründl. Informatorial-Bericht, daß die Stadt Aachen von undenkl. Zeiten, besonders per A. B. Caroli IV. zum Crönungs-Ort derer Röm. Kayser benennt und privilegiret sey, sodann, daß denen Stadt — Aachisch. Gesandten bey der Kayserl. Crönung vor denen Stadt—Cöllnisch. in choro et mensa die Ober-Hand und Vorsitz gebühre, m. B. A—E.

Steht im merkw. Diario von beyderseits K. M. Crönung unter den Beyl. p. 6—11. und in der Staatskanzl. 85. Th. p. 201—217.

CCVII. Streitigkeit mit Chur-Pfalz, die Gerechtsame der vom Kaiser und Reich pfandweis inhabenden Vogt-Majorie daselbst betr.

(1020.)

(1769. d. 11. Febr.) B. und R. der K. Fr. Rsst. Aachen Memoriale ad Comitia, die von Churpfälzisch. Truppen beschehene Occupirung der Rsst. Aachen betr. m. Anl. A. und B. 2 B.

(1021.)

(1769. d. 12. Iun.) Churpfälzisch. Gesandsch. Memoriale ad Comitia d. d. Rgsp. die Angelegenheiten mit der Rsst. Aachen betr. Nebst zweyen Impressis.

(1022.)

(1769.) Gründl. Ausführ. derer eigenthätig. Unternehmungen der Stadt Aachen wider der Churpfalz Gülichische Vogtei-Majorei-Herrlichkeiten und der rechts erlaubten Gegenwehr, mithin der Unfertigkeit bey der Reichsversamml. und dem K. RhR. angestellten Klage, nebst Anzeige des von diesem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Grav. communi omnium S. R. I. Statuum, m. B. 1—72. 1 A. 2. B.

(1023.)

(1769.) Abdruck einiger älteren und neueren Urkunden, die denen Hhn Hzg. zu Gülich verschriebene durch das Instrum. Pacis sowol als mehrere andere Reichsgrundgesetze für ewig versicherte Reichs-Pfandschafft und deren Rechten über die Stadt Aachen betr. sonderl. deren d. 28. April 1660. und den 30. Iul. 1661. diesertwegen errichteten Verträgen samt Vorber. Frf. und Leipz. m. Anl. A—G4. 1 A. 3 B.

Churpfalz hat am ersten einen Abdruck von der Samml. dieser wichtigen Urkunden machen lassen, welche aber die Stadt Aachen nicht erkennen will und daher einen andern Abdruck veranstaltet. Letzterer findet sich in Mosers Rsstädt. Magaz. I. Th. S. 113—191.

(1024.)

(1769. d. 26. Iul.) Copia Rescr. Sr. Churf. Dchl. zu Pfalz an dero Stellvertreter auf dem Rstag Tit. Frhn Karg v. Bebenburg d. d. Schwetzingen. Mit Einschl. 1—3. die von Churpfalz geführte Beschwerde über das Verfahren des K. RhR. in Sachen mit der Stadt Aachen betr. 3½ B.

(1025.)

(1770.) Gerichte und Rechte der Reichs Ober- und Unter Vogtey, wie auch des Schultheissen-Amts in der Rsst. Aachen. m. B. 1—13. Aachen.

(1026.)

(1770.) Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichte der Sadt Aachisch. Ober- und Unter-Vogtey. Findet sich in Mosers Rsstädt. Magaz. II. Th. S. 453. Verf. von beyden Etats-R. Moser.

CCVIII. Derselben Cammer-Matricular-Anschlags Moderation betr.

(1027.)

(1722.) Ad Comitia Memoriale der Rsst. Aachen m. B. 1—5. die Moderation des Cammer-Matricular-Anschlags betr. 3 B.

CCIX. Streitigk. mit General-Major von Welser betr.

S. oben num. 779.

CCX. Streitigkeit mit ihren Bürgern.

(1028.)

(   ) Initium deductionis Grauaminum in Sachen Burgermeister, Schöppen und Rath des Königl. Stuhls und Fr. des H. Rsst. Aachen unschuldig Beklten eines c. etliche wenige der Stadt Aachen widerwärtige muthwillig angemaßte Klr andern Theils.

CCXI. Streitigkeiten dasiger Privatpersonen.

(1029.)

(1733.) Iustitia pressa, sed non oppressa, siue succincta et genuina F. S. una cum deductione iurium et Refutatione Contrarior. in Sachen Cornelii Chorus und dessen beyder Söhne Appellanten, contra Pet. Mercken, Godfried Strauch und Consorten Appellaten. Appellationis secundae.

(1030.)

(1030.)

(1757.) P. M. in Sachen Joseph Florentins, Kaufm. v. Aachen c. den Chur-Cöllnisch. G. R. Trogeler und dessen Eheliebste. 3½ B.

(1031.)

(1760.) S. F. ad caus. de Behr et Consort. c. Scabinos Aquisgranenses et Dn. Baron. de Loe, Mand. et Cit. 6½ B.

Adelmannsfelden.

Rittergut und Amt.

CCXII. Streitigkeiten der gräfl. Limburgisch. Allodial-Erben, mit denen v. Vohenstein dieses Gut, Lehenschaft und Erbfolge betr.

(1032.)

(1717.) Kurze iedoch gründl. Informatio ex Actis in causa Vohenstein c. Limpurg die Adelmannsfeldische Lehenschafft betr. S. 17.

(1033.)

(1718.) Wohlgegründete Information und Ausführung, daß das Gut Adelmannsfelden weder originarie, noch sonsten ein ritterschaftl. freyes Gut, auch solchergestalt der Rittersch. nie incorporirt gewest sey, ad caus. Vohenstein c. Limpurg die Adelmannsfeld. Lehenschafft betr. S. 28.

(1034.)

(1722.) Kurze in Actis bestens fundirte S. F. zu der beym H. K. RhR. rechtshängigen und auf der Definitiv beruhenden Rechtssache Christ. Ludw. von Vohenstein zu Adelmannsfelden c. die Hrfl. Limpurg. Fr. Wittib und übrige Allodial-Erben citationis ex L. si contendat die von Impetratisch. Theil praetendirte Feudalitaet des Vohensteinisch. extincta stirpe mascula Limburgica a Nexu feudali frey gewordenen ohnmittelbaren R. G. Adelmannsfelden betr.

(1035.)

(1722.) Beyl. ad S. F. von n. 1—4. neml.

1. Quaest. 19. m. B. von A—F.
2. Consil. Salisburg. d. 21. Aug. 1721.
3. Consil. Ingolstatt. d. 13. Jan. 1722.
4. Extr. Kaufbr. um Adelmannsfeld. de 1493. Beedes S. 108.

Findet sich auch eingedruckt in C. G. Ass. Cramers Observ. Iur. univ. Tom. IV. S. 824—1014.

(1036.)

(1738.) In Iure et facto bestgegründete Deduction, daß das Ritter-Mannlehenbare Gut und Amt Adelmannsfelden kein feudum oblatum, sondern ein verum feudum datum sey, wobey zugleich die Meinung etlicher alter Rechtslehrer, quod, domino directo sine haeredib. masculis defuncto, dominium directum cum utili consolidetur, untersuchet und deutl. gezeigt wird, daß solche weder in dem iure feudali Longobardico gegründet sey, noch sich auf die Herrschaften und Lehen in Teutschland appliciren lasse, in causa Vohenstein c. Limpurg die Adelmannsfelder Lehenschaft betr. m. B. 1—26. 1 A. 4 B.

(1037.)

(1741.) Bestgegründete rechtl. Ausführ. daß das gräfl. Limpurgische Lehengut Adelmannsfelden nach Abgang des von Vohensteinisch. Mannsstammes gräfl. Limpurgisch. Frauen Allodial-Erbinnen, als der Lehenherrschaft, erlediget und heimgefallen sey, mithin der v. Vohensteinische Weibsstamm diesem gräfl. Hause sothanes abgestorbene Mannlehen mit Unrecht vorenthalte, ad causam citationis ex L. si contendat, Chrp. Ludw. v. Vohenstein c. die gräfl. Limburgische Fr. Wittib und übrige Allodial-Erbinnen, nunc restitut. in integr. nebst Beyl. Lit. A—I2. S. 120.

Verf. Heinr. Christ. Frh. v. Senckenberg.

(1038.)

(1746.) Standhafte Widerleg. der Limpurgisch. Ausführ. wegen Adelmannsfelden, darinnen nicht nur allen durchgehends unstatthaften Einwendungen kräftigst begegnet, sondern auch nochmals gründl. erwiesen wird, daß ersagtes freyes und eigenes Rittergut, nach Abgang des Gr. Limpurgisch. Mannsstammes dem frhrl. von Vohensteinisch. Geschlechte gänzl. erlediget und per consolidationem dominii directi cum utili pleno Iure wieder heimgefallen seye. Mithin die von einem H. K. RhR. vor Vohenstein gerechtest ausgesprochene Urthel zur Ungebühr angefochten werde, ad caus. Cit. ex L. si contend. nunc Restit. in integr. derer von Vohensteinisch. Erben wider die gräfl. Limpurg. Frauen Allodial-Erbinnen nebst beygedruckten 4. rechtl. Gutachten der Iuristen-Facultaeten zu Tübing. Salzburg, Ingolstadt und Rinteln, m. B. 1—4. Eßlingen. S. 210. B. 102. S.

Verf. GR. und Prof. G. D. Hofmann zu Tübingen.

(1039.)

( ) In Rechten und der Historie gegründete Gegenantwort auf die so genannte bey H. K. RhR. loco exceptionum eingereichte so rubricirte Vohensteinische Widerleg. der Limburgisch. Ausführung wegen Adelmannsfelden, darinnen die von

Vohen-

Vohensteinisch. Seite gemachte Ausflüchte gänzl. vernichtet, zugleich aber gewiesen wird, daß die dominia directa oder Lehenschaften in T. wenn selbige bey andern nicht zu Lehen gehen, allodial seyen und daß insonderheit Adelmannsfeld. ein per pactum speciale auf den Vohensteinisch. Mannsstamm restringirtes Limpurgisches Pfand, zugleich aber doch Rittermannlehen gewesen, mithin den gr. Limpurgisch. Allodial-Erben, als Besitzern der uralten Graf- und Herrsch. Limpurg, nach Absterben des Mannsstamms derer von Vohenstein eröfnet und heimgefallen sey, also daß keine consolidatio vasallitica dominii directi cum utili dabey nach Abgang des Limpurgisch. männl. Geschlechts habe Statt finden können; daher auch reformatoria sentent. gehofft werden dürfe. Sine Rechtsgegründete Replic ad caus. Citat. ex L. si contend. Christ. Ludw. v. Vohenstein c. gr. Limpurgische Fr. Wittib und übrige Allodial-Erben, nunc restit. in integr. S. 317.

(1040.)

(1750.) Nach allen so gemeinen, als besondern Rechten und Geschichten besser gegründete Vohensteinische Schlußantwort wegen Adelmannsfelden, oder Hinlängl. und endliche Abfertig. der bey e. H. RhR. Replicar. loco eingereichten Limpurgisch. Gegen-Antwort auf die mit grossem Recht standhaft genannte Vohensteinische Widerleg. der vorig-Limpurgisch. Ausführ. worinnen denen weitl. wiederholten Limpurgisch. Einstreuungen nochmalen genugsam begegnet, zugleich aber deutl. erwiesen wird, daß weder überhaupt die dominia directa, oder die Lehenschafften in T. ohne Unterscheid allodial, noch die consolidatio dominii directi cum utili uasallitica, nach Abgang des lehenherrl. Mannsstamms ic und allezeit unstatthaft seye; hingegen und besonders das ersagt anietzo frey und eigenes Rittergut Adelmannsfelden vormals ein feudum oblatum, niemals aber ein pignoratitium gewesen, dahero auch per dictam consolidationem dominii directi cum utili ei speciliss. adplicabilem, nach Abgang des gräfl. Limpurgisch. Mannsstammes dem frhrl. von Vohensteinisch. Geschlecht gänzl. erlediget und pleno iure et dominio wieder heimgefallen seye, folgl. die von einem H. K. RhR. vor Vohenstein und dessen consolidation gerechtest ausgesprochene Urtheil zur Ungebühr angefochten und nunmehro Sententia confirmatoria ohnfehlbar gehoffet werde. Duplicae ad caus. Citat. ex L. si contend. derer Vohensteinisch. Erben wider die gräfl. Limpurgische Frauen Allodial-Erbinnen nunc restitutionis in integr. Nebst einig. Beyl. 1—4. S. 334. B. 14 S.

Verf. G. R. Hofmann.

(1041.)

(1754.) P. M. in Sachen des gräfl. Hauses Limpurg wider die Vohensteinische Erbtöchtere das lehenbare Amt Adelmannsfelden

felden und eine darauf gesuchte Consolidation des dominii directi cum utili, und wie allen Lehenhöfen Teutschlands daran gelegen seye, das aus einem so irrig- und neuerl. principio entstehende höchstschädl. allgemeine praeiudicium abwenden zu helfen betr. m. B. A—G. 3½ B.

(1042.)

(1768.) Ad Visitat. imp. unthg. höchstgemüßigte rechtl. Vorstell. cum humill. petito pro clem. ferendis ordinationib. et resp. promotorialib. ac decernendo ut pluribus intus. In Sachen der Hhn Gebrüder v. Onz. c. die von Vohensteinisch. Allodial-Erbinnen von Jungkenn, Bernerden und Nettelhorst; decisae cit. et restitut. in integr. ex post reuisionis nunc in specie pro reuision. secundae und in Sachen des K. K. Kammerherrn und Hfl. Ellwangisch. G. Raths Frhn von Adelmann wider den Hn Hauptm. Phil. von Onz Querelae super fracta pace publica et iniuriis atrocissimis, nec non Mandator. de manutenendo et protectionis S. C. (m. B. 1—3.) 20 S.

(1043.)

(1769.) Ad Visit. imp. fernere unthge höchstgemüßigte Vorstell. pro nunc clem. secundum retro petita et ob causas alias grauiss. decernendo ut intus etc. m. B. 4—7. 18 S.

(1044.)

(1768.) Actenmäßige Vorstellung, worauf es dermalen ankommt, mit rechtl. Bitte in der Hhn Gebrüder Onz von der Ley, wider die von Vohensteinische Frau Allodial-Erbinnen decisae citat. 11 S.

(1045.)

(1776.) Erläuterte Vohensteinische Stammtafel — In Sachen der Gebrüdere Onz von der Ley wider die von Vohensteinische Allodial-Erb. dec. cit. ad uid. se immitti in possessionem semissis Dynastiae Adelmannsfelden etc. Ex post decisae restit. in integr. 3 B.

Verf. H. R. C. J. Seyffert.

Moser merkt in s. Einleit. zu den T. Staats-angelegenheiten an: Es warteten viele grosse Höfe auf den Ausgang der Sache.

Albini (Frau von)

CCXIII. Derselben Streitigkeit wegen Erziehung ihrer Tochter in der reformirten Relig. betr.

(1046.)

(1761. d. 18. Mart.) Memor. ad C. E. des Hn C. G. Aßess. Hn von Albini Ehegattin Eleonora Albini, geb. Ludolph d. d. Wezl.

(1047.)

(1047.)

(1761.) Rechtl. Beweis sowohl in possessorio, als petitorio, daß der Fr. von Albini die Erziehung ihrer Fräul. Tochter in der Evangelisch-Reformirten Religion von ihrem Hn Gemahl des H. Kaiserl. und R. C. Ger. Assessore von Albini auf keine Weise gewehret, noch im mindesten eingeschränkt werden könne, m. B. A—K. Giess. 10 B.

(1048.)

(1761.) Kurzer Nachtrag zu dem den 17. Apr. bey dem C. E. zur Dictatur gebrachten rechtl. Beweis, daß der Fr. v. Albini die Erziehung ihrer Fräul. Tochter in der Evangel. Reformirt. Relig. von ihrem Hn Gemahl — auf keine Weise gewehrt, noch im mindesten eingeschränkt werden könne. 3 B.

(1049.)

(1761.) Gegenbeweiß, daß der Fr. Assess. v. Albini die Erziehung ihrer Fräul. Tochter in der reformirt. Relig. von ihrem Hn Gemahl — mit grösstem Fug gewehret werde und daß erstere darzu weder in Possessorio, noch in Petitor. das mindeste Recht habe, m. B. A—K. 12 B.

(1050.)

(1761.) Gründl. Abfertigung des so genannten Gegenbeweises daß der Fr. Assess. ꝛc. ꝛc. m. B. L—O. Giess. 16 B.

Anhalt. (Fürstl. Haus)

CCXIV. An den Hn Fürsten Carl Ludwig zu Anhalt-Schaumburg Durchl. gemachte Ansprüche der Frau Markisin von Favras.

(1051.)

(1761.) Deductie van wegens Benjamina Gertruyd Keiser— op ende jegens Charles Lodewyk Prince van Anhalt Schaumburgh — in's Gravenhage.

(1052.)

(1777.) Memoire pour Madame Victoire Hedwige Caroline Marquise de Favras, neè Princesse d'Anhalt Schaumbourg, contre S. A. S. Charles Louis Prince regnant d'Anhalt-Schaumbourg son père. Für die Hochgeb. Frau Victoria Hedwig Caroline Marquisin von Fawras, geb. Fürstin zu Anhalt Schaumburg gegen ihren Vatter, den Durchl. Fürsten Herrn Carl Ludwig regier. Fürsten zu Anhalt Schaumburg. Wien. 12½ B.

Ist mit gespaltnen Columnen zugleich Teutsch und Französisch gedruckt.

(1053.)

(1776. d. 8. Nov.) Rechtl. Bedenken über eine von der Marquise de Favras gegen des Fürsten Carl Ludewigs zu Anhalt Schaum-

Schaumburg Hfl. Durchl. im Druck bekannt gemachte Schrift und andere dahin einschlagende Acten-Stücke. m. B. 1—30.
Bedenk. 76. S. Beyl. 40 S.
Verf. Geh. Justitzr. Pütter in Götting.

(1054.)

(1777. d. 26. Mart.) Nachtrag zum rechtl. Bedenk. in Sachen der Marquise de Favras gegen des Fürsten Carl Ludewigs zu Anhalt Schaumburg Hfl. D. (Götting.) 90 S.
Verf. Geh. Justitzr. Pütter in Götting.

(1055.)

(1777.) Ad Imp. allerunth. Exceptiones fori declinatoriae, iuncto petito humill. pro clementiss. cassando rescripto sub- et obreptitie impetrato parteque impetrante a limine iudicii cum condemnatione in expensas repellenda Impetr. Anwalds in Sachen de Favras Impetrantin c. Hn Carl Ludwig Fürst. von Anhalt Schaumburg Hfl. Dchl. Impetraten praet. rescripti c. Adj. 1—9.
Verf. G. J. R. Pütter und finden sich alle diese Schriften eingedruckt in dessen Rechtsf. III. B. I. Th. von S. 1—128.

Balzheim (Reichsherrsch. in Schwab.)
CCXV. Derselben Unmittelbark. betr.

(1056.)

(1765.) Ausführ. der ursprüngl. und beständig beybehaltenen Unmittelbarkeit der uralten Reichsherrschaft Balzheim in Schwaben an der Iler gelegen, Ulm.
Verf. Canzl. Verwalt. Tob. Ludw. Rienlein zu Biberach.

von Bernstorf, (J. H. E. Graf)
CCXVI. Dessen Vertheidigung.

(1057.)

(1772.) Apologie de Mr le Comte de Bernstorf, Schutzschrifft des Hn Gr. v. Bernstorf. 8. 5½ B.
Verf. Ludw. v. Heß.

(1058.)

(1777.) Erinnerungen aus dem Leben des Gr. Joh. Hartwig Ernst v. Bernstorf. Leipz. 8. 120 S.
Verf. H. P. Sturz, so in Dännemark als königl. Gesandschaffts-Rath und Secretär im Departement der ausländisch. Sachen unterm Gr. v. B. gearbeitet hat und sich dermalen zu Oldenburg aufhält.

Beuthin

Beuthin (Heinr.)

CCXVII. Dessen Inquisition betr.

(1059.)

(1776.) Schutzschrift für den Inquisiten und peinl. angeklagten Heinr. Beuthin aus Itzehoe wider den obrigkeitl. bestellten Hn Fiscal, Inquirenten und Ankläger in pto eingeklagter verschiedener Verbrechen ꝛc. Herausgegeben von dem Verfasser des Deutschen. Itzehoe. 8. 71 S.

v. Beyer, (Joh. Rudolph)

CCXVIII. Dessen Streit mit dem Bischoff und dem Hochstift zu Straßburg.

(1060.)

(1763.) Actenmäßiger Verhalt der in Camera anhängigen Rechtssache des Hfl. Pfalz-Zweybrück. G. R. Hn Joh. Rud. von Beyer Impetranten entgegen J. Hw. Eminenz den Hn Cardin. v. Rohan, als Fürsten und Bischoff zu Straßb. und dero Hochstift Impetraten, Mandati de non uia facti, sed iuris procedendo, relaxando (praeuia tamen cautione omnium bonor.) Arresto, restituendoque ablata s. de satisfaciendo vere obligationi de 29. Sept. 1731. solenniter initae, in eiusque sequelam soluendo, praeuia legali aestimatione, pretia fundi, cui aedificia Fabricae ferrariae imposita, nec non utensilium et rerum ad dictam Fabricam spectantium, ac denique resarciendo Damnum ob non secutum implementum Contractus inflictum, cum Claus.

Verf. G. R. Schöll in Straßb.

Findet sich auch eingedruckt in Cramers Obss. iur. uniu. V. Th. S. 618—663. im IV. Th. aber S. 563. Sent. Camer d. 17. Iul. 1765.

Biberach (Reichsstadt)

CCXIX. Streitigk. der beyderl. Rathstheile daselbst, die Ersetzung der Oberbaumeisterey betr.

(1061.)

( ). Kurze in Wahrheit und Acten gegründete Nachricht, was es mit denen über die interimistische Verwesung und resp. Ersetzung der vacanten Oberbaumeisterey auch die davon abhangende Alternation der 4. so genannten Meistereyen in der R. Fr. Rst. Biberach zwischen beyderley Rathstheilen entstandenen Irrungen für eine Bewandniß habe.

CCXX. Streitigk. dasiger Burgerschaft mit dem Rath.

(1062.)

(1732.) Wahrhafte S. F. impetrantisch. Burgersch. zu Biberach c. den Magistrat allda, in pto diuers. Grauaminum.

(1063.)

(1732.) An E. H. E. und Hw. Magistrat des H. R. Fr. St. Biberach unpraeiudicirlich-höchstgemüßigt-und gehorsames Vorstellen und Anbringen, mit angefügter rechtl. Protestation, Reformation und Prouocation Unserer der Bürger grösseren Ausschusses, welches in pleno Senatu sub 19. Aug. 1732. von sechs Bürgern des grössern Ausschusses exhibirt und in dero Gegenwart abgehört und verlesen worden.

(1064.)

(1732.) An E. H. E. und Hw. Magistrat dieser des H. R. Rsst. Biberach höchstgemüßigte fernere Vorstell. iuncto petito, samt Beyl. sub Lit. A. et B. unser des bürgerl. grössern Ausschusses in causis ut intus: In pleno Senatu den 26. Sept. 1732. von etlich-und 50. Bürgern des grössern Ausschusses exhibirt und in dero Gegenwart abgehört und verlesen.

(1065.)

(1732.) An E. H. E. und Hw. Magistr. des H. R. Rsst. Biberach fernerweit höchst nothgedrungene Remonstrat. u. rechtl. Ansuchen Unser des bürgerl. Ausschusses allda in diuersis ut intus C. Adj. C. D. E.

(1066.)

(1732.) An E. H. E. und Hw. Magistrat des H. R. Rsst. Biberach anderweit höchstgemüßigte und abgedrungene Remonstrat. Exception und Declinat. nebst beygesetzten rechtl. Verwahr- und Ansuchen Unserer Innenbenannten A. 1732. d. 31. Oct. in pleno Senatu exhibirt und d. 4. Nou. dem Juncker Ampts-Burgermeistern Scherrchen v. Aurdorff eingehändiget. Samt Beyschluß Lit. A.

(1067.)

(1732. d. 26. Nou.) Copia eines unpraeiudicirl. unthgsten Vorstell-Erklär-Ablain-Verwahr- und Ansuchungs-Schreibens an das Hfl. Craisausschreibamt in Schwaben von innen gemeldeten Ausschuß Biberachisch. höchstbedruckter Bürgerschaft d. d. Biberach.

(1068.)

(1732.) Ad Imp. allerunthgst nothgedrungene Actenmäßige Apologie und Schutzschrift, iuncto petito humill. pro decernenda uel tandem Commissione locali. In Sachen Biberachisch. Bür-

Bürgersch. c. den Magistr. allda in pto diuers. Grauam. in specie et diffamationum falsissime imputatar.

(1069.)

( ) Ad Imp. höchstbemüßigt = fernerweite allerunthgste Inhaesiv-Anzeige, annexo petito humill. pro clementiss. nunc tandem ex causis adductis decernenda Commissione locali ad Status in Actis determinatos. In Sachen Biberachischer Bürgersch. c. den Magistr. daselbst in pto diuers. Grauam.

(1070.)

( ) Abdruck eines ad Imp. übergebenen allerunthgst. Memorialis pro communicandis aduersae partis exhibitis in causa B. und R. des H. R. Rsst. Biberach c. einige dero unruhige Bürger und dero Aufwickler, in specie den L. Dörtenbach, samt dieses leztern an s. Obrigkeit abgelassener Schmähschrift und deren Widerlegung.

(1071.)

( ) Hillers Dan. Dr. auch Burgermeist. in Biberach und Hfl. Würtemb. Raths kurze, doch statthafte Erläuter. wegen zweyer ihm unter andern von mißvergnügten Bürgern angeschuldigt werden wollenden doloien Maluersations-Puncten, m. B. 1—9.

Stehet in der Reichs = Fama 13. B. p. 539—565.

(1072.)

( ) Kurzer Entwurf des grossen Schadens, welchen das gemeine Biberachische Stadtwesen nur im geringen Ueberschlag in Zeit von 25—30. Jahren wegen der Administratorum übler Wirthschaft erlitten hat.

(1073.)

( ) Vorläufige standhafte Widerleg. eines unter der Hand roullirenden so genannten kurzen Entwurfs des grossen Schadens rc. rc.

In der Reichs = Fama 13. B. p. 511—539.

(1074.)

(1758.) Actenmäß. S. F. in Sachen des ehemaligen Apotheckers, nunmehro Medicinae Licent. wie auch Hgr. Hohensolmsisch. H. Raths, Leib = Med. und Land = Physici Joh. Conr. Fried. Schweitzers c. Hn B. und R. der Rsst. Biberach Mand. de Exequ. propr. Dec. C. C. worinnen das pflichtwidrige und Justiß verweigerl. Verfahren des Magistrats besagter Rsst. B. gegen die daselbstige uralte privilegirte Evangelische Apothecke und deren Possessores klärlich dargestellet und zugleich das dadurch veranlaßte Indemnisations-Gesuch gründl. deducirt ist. Wezl. m. B. 1—11. 27 S.

(1075.)

(1075.)

(1759.) Unthgst. P. M. In Sachen des Grau-Tücher-Handwerks in des H. R. Rsst. Biberach c. Hn B. und R. und die sämtl. commercirende Kaufleute daselbst, Mand. praetensi de Exequ. et manut. propr. Iudic. C. C. ut et Appell. praet. Wezl. 9 S.

CCXXI. Derselben Streit mit denen von Boyneburg.

(1076.)

( ) Extract. Actor. in Sachen v. Boyneburg c. die Rsst. Biberach, die Deoccupation des verkauften Guts Holzheim betr.

CCXXII. Streitigk. dasiger Privatpersonen betr.

(1077.)

(1751.) Ausführl. Vorstell. eines Grund-Fug-und Schein-losen Klaghandels und Rechtswidrigen gerichtl. Verfahrens mit dagegen gesetzter auf ausbündige Urkunden und die kundbarste Rechte gegründeter ohnumstößl. Rechtfertig. oder: Documentirte Historia Facti et Proc. cum solida Deduct. iuris in Sachen Mehrerer inwendig sub n. 69. benennten Hhn Glaubigere bey dem Cramer- und Pichlerisch. Debitwesen in S. des R. Rsst. Biberach c. Hn Fried. Joh. Hartmann eines H. Schwäbisch. Kreises verordneten Einnehmern pto fälschlich angedichteter Handlungsgesellschaft, m. B. 1—75. 21 B.

CCXXIII. Dieser Stadt Rechte überhaupt betr.

(1078.)

(1769.) Hoffmann Gottfr. Dan. Analecta quaedam I. P. Biberacens. Tub. 4.

Bleystein oder Pleystein (Herrschaft)

CCXXIV. Derselben Lehens-Heimfälligkeit betr.

(1079.)

(1746.) Kurze doch gründliche und Actenmäßige Ausführung, daß die von der Cron Böheim zu Lehen gehende Herrschafft Pleystein, mit Absterben weil. Ihro Durchl. des letzt seeligst verschiedenen Churfürsten Carl Philipps von der Pfalz der Cron Böheim würcklich eröfnet worden, und des ietzigen Churfürsten von der Pfalz Durchl. daran nicht die mindeste Anforderung zustehe. Mithin Ihro Maj. die ietzt regierende Kais. als Königin in Böhmen besagte Herrschafft ienem, welcher darauf die Exspectanz und Eventual Investitur allschon gehabt, zu verleihen, und denselben in würcklichen Genuß zu setzen wohl befugt und berechtiget gewesen. m. B. 1—23. 12 B.

(1080.)

(1080.)

(1746.) Kurze doch besser gegründete und Actenmäßige Gegen-Ausführung, daß die der Cron Böheim limitate zu Lehen gehende Herrschafft Pleystein mit Absterben weil. Ihro Durchl. des letzt seeligst verschiedenen Churfürst. Caroli Philippi von der Pfalz der Cron Böheim wirklich nicht eröfnet worden, und dahero des dermalen regierenden Churf. von der Pfalz Durchl. daran die best gegründete Anforderung iederzeit zugestanden, und noch zustehe. Mithin Ihro Majestät die ietzt regierende Kaiserin, als Königin zu Böheim, besagte Herrschafft ienem, welcher darauf die Exspectanz und vorgebliche Eventual - Investitur per sub-et obreptionem erschlichen und verliehen, und demselben eigenmächtig und armata manu in wirklichen Genuß zu setzen, keineswegs befugt und berechtiget gewesen, sondern vielmehr nach allen Rechten sich gebühre, daß Höchstgedacht Sr. Churf. Durchl. in Ihro uralte Iura und Possession plenarie et cum omni causa restituirt werden. Mit einer Beyl. sub Lit. A. 8 B.

(1081.)

(1746.) Weitere in iure gegründete Ausführung über die von Ihro Maj. der ietzt regierenden Kaiserin als Königin von Böheim dem Grafen Wilhelm von Sinzendorf eingeräumte Possession der Lehen-Herrschafft Pleystein. 3 B.

(1082.)

(1746.) Kurze doch gründliche Beantwortung des weitern oder zweyten Gräfl. Sinzendorfischen Impressi, die Possession der Herrschafft Pleystein betr. m. B. A—G. 1 B.

(1083.)

(1746.) Standhafte Widerlegung zweyer von Seiten Chur-Pfalz durch den Druck publicirten Impressorum in der Pleysteinischen Lehens-Anliegenheit, nebst Beylagen. 11 B.

Die Herrschafft Bleystein liegt in der Ober-Pfalz und gehet Böhmen zu Lehen. Selbige hat nach Abgang des Pfalz-Neuburg. Stamms der ietzige Churf. von der Pfalz in Besitz genommen, das Haus Oesterreich hingegen für ein heimgefallenes Lehen angesehen und dem Gr. v. Sinzendorf e. Anwartschafft darauf ertheilet. Diesem wurde auch 1745. von den Oesterr. Trouppen der Besitz davon eingeräumet, wogegen Pfalz zu keiner Restitution gelangen konnte.

S. Pütters Handbuch von T. Staaten S. 231.

Böhmen.

Chur-Böhmen.

CCXXV. Streitigkeit zwischen Chur Böhmen und Chur Sachsen, die Landes-Hoheit über die Königl. Böhmische Reichs-After-Lehns-Herrschafften, so die Grafen v. Schönburg besitzen, betr.

(1084.)

(1646.) Richteri Christ. Phil. Resp. und dessen eigene Refutation in pto der Sächsischen Unterthänigkeit.
Findet sich in dessen Consil. Vol. 1. und 2.

(1085.)

(1649.) Hn Wolf Frieder. Herrn v. Schönburg Gegen-Ded. und Antwort auf die Chursächsische bey Kais. und Königl. M. Ferd. III. am 23 Dec. 1649. übergebene Deduct. die praetendirte Chursächsische Landes Superioritaet über die Schönburg. Kön. Böhm.-Reichs-Afterlehens Herrschafften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betr.
Findet sich in der vorläuf. Gegen-Anzeige in Beyl. P. 4.

(1086.)

(1764.) Knopfs Matth. Ferd. kurzgefaßtes nach seinen würkl. existirenden Reichs- und Creis-Ständen, auch übrigen Reichsgliedern erläutertes Reich, sowohl in Teutschland, als Italien, als ein Directorium einer künftig zu verbessernden und zuverläßig. Staats-Geographie vom R. Reich, nebst Anführung der neuesten und richtigsten Landcharten, zu besserer Einsicht eines Staats, ingl. einer angefügten Staatsbeschreib. derer dem gräfl. Haus Schönburg zugehörigen Reichs-Graf- und Herrschaften. Nbg. 4. 18 B.

(1087.)

(1712.) Mencken Lüder. et Wilh. Ernst Zech Diss. de vi superioritatis Territorialis in Territoriis Imperii clausis et discernendo ab eadem Iudicio Feudali, intuitu feudi in iisdem siti, Curiae Domini directi relinquendo. Lips. 4. 8½ B.

(1088.)

(1716.) Neumanni de Pucholz, Wenc. Xau. et Ph. Christ. Gamen Diss. de Iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis Imperii tam datis quam oblatis, nec non de natura et praerogativis feudorum Regni Bohemiae. Pragae. 4. 33 B.

(1089.)

(1717.) Werneri D. Ioh. Balth. et Christ. Ludw. Schilling Diss. de Probatione Landsassiatus ex situ terrarum. Witt. 7 B.

(1090.)

(1090.)

(1717.) Gribneri D. Mich. Henr. selecta capita ex argumento de Dominio directo in Territorio alieno. Witt. 4. 4 B.
rec. cura H. C. Franckii cum Struvii Diss. ei. mater. Lips. 1743.

(1091.)

(1718.) de Bunau Heinr. Examen Dissert. Bucholzianarum. Lips. 4. 15 B.

(1092.)

(1722.) Neumann de Puchholz Wenc. Xau. et Ios. Scherzer de Kleinmuhe D. An in imperio Rom. Germ. Landsassiatus ex situ terrar. et illa recens inuenta Territorii clausi et non clausi distinctione probari possit? Aduers. Cl. Luder. Mencken I. V. D.

(1093.)

(1723.) Kurze vorläufige Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtsamen des Churh. Sachsen in denen von der Crone Böhmen zu Lehn gehenden Schönburg. Herrsch. Glaucha, Waldenburg u. Lichtenstein vor Bewandniß habe, m. B. 3 A. 1½ B.
Verf. D. M. H. Gribner.

(1094.)

(1724.) Vorläufige Gegen-Anzeige Ihrer R. K. und Cathol. Maj. und dero H. Cron Böheimb von vielen Saeculis wohl hergebrachte Höchste Gerechtsame: sodann derer Grafen und Herren von Schönburg habende Befugniße bey denen Reichs Afterlehenherrsch. Glaucha ꝛc. m. B. 4 A. 15 B.

(1095.)

(1727.) Gribneri D. Mich. Henr. et M. Chr. Henr. Dreweri Diss. 1. et 2. de Iure Territorii subordinati. Lips. 9 B.

(1096.)

(1728.) Gribneri D. Mich. Henr. et Ioh. Frid. Gander Diss. de Subfeudorum Imperii, quae olim immediata feuda fuerunt, praerogativa.

In den neuesten Zeiten ist diese Streitsache in eine heftige Bewegung gelanget, worüber der Chursächs. Hof mit denen agnatischen und erbverbrüderten Häusern communiciret, deren Assistenz verlanget und 2. sehr ausführl. Status causae verfertigen lassen, worinnen man den für Chursachsen militirenden langjährigen Besitzstand angezogen und auszuführen gesuchet, ob hätte sich Böhmen über s. Sächsische Lehen weiter nichts, als die Obrigkeit der Lehn, i. e. Iurisdictionem in causis feudalib. vorbehalten, wessentwegen auch die Sache zu einer gütlichen Vergleichung in der Enge angetragen worden, welche, den öffentl. Nachrichten zu Folge, glückl. erzielt worden seyn soll.

Brandenburg = Onolzbach.

CCXXVI. Dessen Streit mit Würzburg etliche Pfarren betr.

(1097.)

(1769.) Vom Brandenb. und Würzburg. Pfarrenstreit. Deme angefügt:

Sub Lit. A.

1751. d. 20. Sept. Würzburgische Beantwortung, welche auf die im J. 1635. bey dem Rstag übergebene die ehemalen strittig gewesene XI. Pfarreyen betr. sogenannte Onolzbach. Information in Druck und ebenfalls an den Rstag gebracht, nun aber wieder aufgelegt worden. m. B. Würzb.

1752. m. Mart. Prodromus Libelli reassumt. litis oder kurze, doch nothdürftige und sattsam bescheinigte Confutat. der neuerlich angemaßten und zum Vorschein gekommenen Würzburgisch. Beantwort. auf die Brbg = Onolzbach. ao. 1635. beym Rstag zu Rgsp. eingegebene Information cum petitione in Sachen Brbg Onolzb. c. Würzb. pto der beym W. F. Executionswerk hinterstellig gebliebenen Restitution der dem H. Haus Brbg = Onolzb. während des dreyßigiährig. Kriegs, iedoch erst nach dem Jahr 1624. entzogenen unterschiedl. Pfarreyen, cum Adj. 1—22.

Findet sich in Select. Norimb. 2 Th. p. 94—190.

CCXXVII. Mit dasiger Domprobstey, die anspruchig gemachte Vogthey über die 6. Mayndörfer betr.

(1098.)

(1770.) Von der Vogtey in den 6. Mayndörfern, nebst denen Brbgisch. Exceptionib. gegen das von Seiten der Domprobstey bewürkte Mandat von 1747. nebst Beyl. Lit. A—E2.

Findet sich in Select. Norimb. 3 Th. S. 43—101.

Bremen (Reichsstadt)

CCXXVIII. Derselben Verträge mit den Hanseestädten betr.

(1099.)

(1767.) Cassels Joh. Phil. Urkunden von einigen Verträgen, welche die Stadt Bremen zum Besten ihrer Handlung in vorigen Zeiten mit etlichen (besonders Hansee) Städten aufgerichtet. Brem. 4.

CCXXIX.

CCXXIX. Streit mit Reinh. Witken.

(1100.)

(1774. d. 21. Mart.) Unthge Supplic pro clem. relaxatione iuramenti ad Effect. agendi, citatione ad uidend. deduci nullitat. principaliter cassari totum processſ. et condemnari ad refusion. damni et expensar. cum Compulſ. in Sachen des königl. Dänisch. Second-Lieuten. Reinh. Witken wider den Stadt-Rath zu Bremen, m. Anl. 1—4. Altona 2te vermehrte Aufl. gr. 4. 24 S. Verf. Lic. v. Brand in Wezlar.

Bücher.

CCXXX. Nachdruck, Censur, Verkauf und Verlag betr.

Die ältern Schriften über diese Gegenstände sind in Lipenii Bibl. Iur. ſ. v. Liber verzeichnet.

(1101.)

(1729.) Rechtl. Bedenk. vom schändl. Bücher-Nachdrucken. Leipz. 8.

(1102.)

(1744.) Behmer Frid. Ehrenr. de eo quod iustum est circa reimpressionem libror. priuilegio carentium. Berol. 4.

(1103.)

(1754.) Wie weit gehet das Recht eines Reichs-Fiscals in Ansehung der Bücher-Censur? solches beantwortet Anton Well Esq. und übersetzt aus dem Engl. in das T. 4. 2½ B.

(1104.)

(1757.) Unparth. Bedenk. daß der Bücher-Nachdruck ein Diebstahl sey. Hof. 8.

(1105.)

(1765.) Versuch eines Verzeichnisses der ersten Bücher, die mit einem Privilegio gedruckt worden sind.
Verf. Christian Carl Am Ende, Diak. zu Kaufbeuren.
Steht in den vermischten Beyträgen zu der alten und neuen allgemeinen, besonders aber Schwäbischen Kirchen- und Gelehrt. Gesch. I. B. 1 Stück. S. 1—27.

(1106.)

(1772.) Vertheidig. des Nachdrucks unprivilegirter Bücher. Verf. Fr. Chr. Behmer und in dessen Iur. controu. T. II. n. 75.

(1107.)

(1773.) Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über Hn Klopstocks Anzeige einer gelehrten Republique.
Verf. Buchh. Reiche in Leipzig.

(1108.)

(1774.) Der Bücher-Nachdruck nach ächten Grundgesetzen des Rechts geprüft. Gött. 4. 206 S.
Verf. Joh. Steph. Pütter.

(1109.)

(1774.) Ueber den Buchhandel in den K. K. Erblanden. Berlin und Leipz. 8. 116 S.

(1110.)

(1774.) Der gerechtfertigte Nachdrucker. Wien und Leipz. 8. 88 S.

(1111.)

(1775.) Der Censor, oder Beweiß, daß die Bücher-Censur und alle Einschränkungen des Bücher-Gewerbes nicht nur der menschl. Erkentnis, sondern dem gemeinen Wesen überhaupt, höchstnachtheil. Veranstaltungen sind, und gemeinigl. in Schikanen ausarten. Ein kleiner Beytrag zum Gerechtfertigten Nachdrucker. Frf. und L. 8. 80 S.

(1112.)

(1775.) Rechtl. und vernunftmäßig. Bedenk. eines unpartheyisch. Rechtsgelehrt. über den schändl. Nachdruck andern gehöriger Bücher. Frf. 8.

(1113.)

(1775.) Verschiedene der neuest. den Bücher-Nachdruck betr. in England von 1769—74. herausgekommenen Schriften werden inhaltlich angezeigt in Götting. G. A. von 1775. S. 347.

(1114.)

(1777.) Hofmanns Gottfr. Dan. Abhandl. von den ältesten kaiserl. und landesherrl. Bücherdruck- und Verlags-Privilegien 8. 68 S.

Cammergericht.

CCXXXI. Desselben Schicksal bey den vorigen Kriegsunruhen betr.

(1115.)

(1759. d. 6. Ian.) Copia Schreibens ad Imp. von dem Collegio camerali, die Sicherheit des R. C. G. in Kriegszeiten betr. m. B. 1—19. 28 S.

(1116.)

(1759.) Urkundliche Nachrichten von des K. und R. C. G. Schicksalen in Kriegszeiten zum Beweis, wie desselben in der C. G. O. und Reichs-Gesetzen gegründete Sicherheit, Freyheit und Verschonung von denen hohen kriegenden Mächten, auch in denen schweresten Zeitläuften, mehrmalen großmüthig gehandhabet worden,

worden, bis auf die heutigen Zeiten zusammengetragen von J. H. Harpprecht, Mitglied dieses höchsten Gerichts. Frf. am M. 8. 14 B.

(1117.)

(1759.) Urkundl. fernere Nachrichten von demienigen, was sich bey gegenwärtigen schweren Kriegsläufften in und um hiesige Rsstadt in diesem zu Ende laufenden Jahre zugetragen und was für Maasregeln von dem K. und R. C. G. zu Aufrechthaltung seiner Sicherheit und Immunität, wie auch zur gänzl. Verschonung dessen dermalig. Wohnsitzes, hierunter genommen worden seynd. m. B. 1—47. 64 S.

(1118.)

(1759.) Anhang die nachgehends annoch zum Stande gekommene Sicherheits-Convention betr. m. B. 48—56. 16 S.

CCXXXII. Erfolgter militarischer Ueberzug der Rsst. Wezl. von Hess. Darmstadt.

(1119.)

(1751.) Hesse Andr. Pet. Diss. de iuribus Imperialibus in ciuitatem imperii Wetzlariam et Castrum Carlsmunt Landgrauiis Hasso-Darmstadinis iure feudi concessis. Goett. 4

(1120.)

(1763. d. 7. Iun.) Schreib. ad Comitia von dem R. C. G. in Wezlar, den von Seiten des Hn Lgfen zu Hessen-Darmstadt Hfl. Dchl. am 28. May nup. unternommenen Ueberzug der Rsst. Wezlar betr. nebst Extr. Protoc. und B. 1—5. 4 B.

(1121.)

(1763.) Beurkundete kurze Geschichts-Erzähl. die hochbefugte Handlung derer von K. M. und dem Reich zu Lehen gehenden dem H. H. Hessen-Darmstadt in und über die Stadt Wezlar competirenden Kais. und Reichs-Erbvogthey-Schutz-Gelaits- und andern Regalien, wie auch Vindicirung des seithero von wegen des Gelaits auf das allergröbste beleidigten Schutzfürstl. und Reichsvogteyherrl. Respects und zu dem Ende höchstnothgedrungen und pflichtschuldigst verfügte Absendung einer zulängl. Anzahl Truppen nach ersagten Wezlar betr. m. B. A—Z. Darmst. 15½ B.

Steht auch in Sel. I. P. P. XLV. p. 361. und P. XLVI. p. 62.

(1122.)

(1764. d. 24. Mart.) Ad Comitia unthg. Memorial und Bitten B. und R. der K. Fr. Rsst. Wezlar, welchem beygefügt:

(1123.)

(1764.) Apologia Wezlariens. oder besser solidirt- und documentirte Geschichts-Erzähl. von dem ganzen Verlauf des ab

Seiten des H. H. Hessen-Darmstadt gegen die Rsst. Wezlar am 28ten May des abgewichenen Jahrs pendente lite verhängten militarisch. Ueberzugs, nebst genauer Prüfung und Ueberleg. der ienseits zwar vorgebildeten keineswegs aber erhebl. Beschwerden über die höchstbefugte Handhabung und Vindicirung der von der Zeit der güldnen Bulle bis auf den heutigen Tag Hn. B. Schöffen und Rath der Stadt Wezlar allein competirenden auch durch verschiedene bey K. RhR. emanirte Poenal-Mandata und Paritorien in Possessorio manutenirten Gerechtsamen und Regalien, das Gelait in und um Wezlar betr. m. B. von Lit. A—N. LII. Wezlar. 1 A. 12 B.

Verf. G. R. König von Königsthal.

Ist in Sel. I. P. P. XLVIII. p. 138. aber mit Weglassung wichtiger Beylagen eingedruckt.

CCXXXIII. Deßelben Verlegung betr.

(1124.)

(1770.) Geschichte der Verleg. des Cammer-Gerichts und der Ursachen, die solche veranlassen können, nebst einem wohlerwogenen Gutachten des cathol. Theils der K. C. Gerichts-Advocaten und Procuratoren, zu unterthgst. Folgleist. des höchstverehrl. Concl. Pleni v. 25. Sept. Vorber. S. 12. Druckschr. S. 144.

Verf. G. R. Haas.

CCXXXIV. Dessen leztere Visitation und Revision betr.

(1125.)

(1754.) Gedanken wegen des R. Justitzwesens.

Finden sich in Mosers Staats-Archiv 1754. 12 Th. S. 1055.

(1126.)

(1763—1774.) Samml. der nöthigsten zum Theil noch ungedruckten Actenstücke die Visitat. des K. und R. C. G. betr. (Rgsp.) 4. 9 B.

2te Fortsez. (v. 4. Jul.—20. Nov. 1766.) 20 B.

3te Fortsez. (v. 26. Jan. — 23. Mart. 1767.) 12 B.

Zweyten Bandes 1ter Theil 1769. 1 A. 1 B.

— — — 2ter Theil 1774. 1 A.

(1127.)

(1764.) Berathschlagungs-Puncten in der Visitationssache des K. und R. C. G. 2½ B.

(1128.)

(1764. d. 19. Mart.) Churf. Collegial-Schreib. ad Augustiss. die Cammerger. Visitat. und den modum uisitandi des RhR. betr.

(1129.)

(1129.)

(1765.) Strubens Dav. Ge. Abhandl. von den Visitationen des K. und R. C. G. 4. $7\frac{1}{2}$ B.

Erschien am ersten 1755 im 4ten Theil seiner Nebenstund, S. 173 ff.

(1130.)

(1765.) de Ziegesar Aug. Frid. Carl L. B. commentat. de Visitatione iudicii Cameralis Imperial. Ien. 4. rec. Frf. 1767. 4. 12 B.

(1131.)

(1766. 1767.) Reichsfürstenraths-Protocoll in der Visitationssache d. d. 4. Iul. Rgsp. $8\frac{1}{2}$ B.

1te Fortsetz. d. d. 21. Iul. $4\frac{1}{2}$ B.

2te Fortsetz. d. d. 28. Iul. $3\frac{1}{2}$ B.

3te Fortsetz. d. d. 8. Aug. $6\frac{1}{2}$ B.

4te Fortsetz. d. d. 23. Mart. 1767. 10 B.

(1132.)

(1766.) Abgeforderter Bericht von Ursprung, Beschaffenh. Umständen und Verrichtungen der R. K. C. G. Visitationen, besonders von Anordnungen, Vorschlägen, Propositionen und Vortheilen der bevorstehenden, ex Actis publicis und glaubhaften Scriptorib. entlehnet. Leipz. und Freyburg 4. $14\frac{1}{2}$ B.

Gewisser Umstände halber wurden die übrigen Exemplare von dem Verfasser selbst aufgekauft und erschien sodann die Schrift abgeändert unter folgendem Titel:

(1133.)

(1767.) Vermehrter und verbesserter abgeforderter Bericht von Ursprung Beschaffenheit, Umständen und Verrichtungen der K. R. C. G. Visitationen ꝛc. ꝛc. nebst einer eilfertig und vorläufig. Zugabe für den Hn Etats-Rath J. J. v. Moser und einen Anhang von Visitations-Relationen und andern Urkunden, verfasset und dem Druck überlass. Freyb. (Frankf.) 4. 3 A.

Verf. Christ. Frhr. v. Nettelbla.

Von diesen beeden Schriften heisset es in der von der K. und R. C. G. Visit. ao 1774. d. 22. Apr. gefällten bekannten Urtheil. „Im übrigen die in s. des Frhn v. N. Nahmen, in Druck herausgegebenen so betitulten abgeforderten und resp. abgefordert vermehrt- und verbesserten Bericht in Betreff deren C. G. Assessorat Stellen und des Salarii vorkommende verkleinerliche, frevelhaffte und respectswidrige Ausdrücke sowohl als die in gemelten Gutachten geäusserte, zu Untergrabung unpartheyischer Justitz-Pflege, und insonderheit

zu Anreitzung und Begünstigung deren Corruptionen, auch Vereitelungen deren Untersuchung, boshafft ersonnene Grundsätze in öffentl. C. G. Audienz, als anstößig, grundgefährlich, gemeinschädlich und zu Corruptionen verleitend verwerfl. erkläret, auch iedermänniglich von solchen in Schrifften oder auch Gerichten einigen Gebrauch zu machen auf das nachdrucksamste verwarnet werden rc.

(1134.)

(1767. 1768.) Kurze, auf die Reichsgesetze sich gründende Abhandl. von dem K. und R. C. G. und dessen letzt fürgewesener auch ietzt bevorstehender **Visitation** erster Theil. Rgsp. 4. 8½ B.

2ter Theil 1767. 8½ B.

3ter Theil 1768. 10 B.

(1135.)

(1767.) **Mosers J. J. Bedenk. von der C. G. Visitation.** Wezl. und Rgsp. Sodann mit Anmerkung. und Gegenanmerk. Stuttg. 4. 7½ B.

(1136.)

(1767.) Hofmanni God. Dan. Theses de Visitatione Camerali. Tub. 4.

(1137.)

(1767.) **Wezlarische** Anzeigen, unter Aufsicht des Reichs-Erbmarschall-Amts, die öffentl. Vorgänge occas. der C. G. Visitation zu Wezlar betr. 28. Stücke. 1 A. 4 B.

(1138.)

(1767.) Betrachtungen über das C. G. **Visitations-Wesen**, gelegenheitl. dessen, was auf dem Reichstag dißfalls seit einig. Jahren vorgegangen ist. Mainz. 4. 4½ B.

(1139.)

(1767.) **Mosers** J. J. unmasgebl. **Bedenken** über einige Haupt-Puncte, so bey Einrichtung des Visitationswesens bey dem K. R. C. G. zu beobachten seyn. Rgsp. 4. 1 B.

Wurde schon 1741. auf dem Wahltag abgefaßt.

(1140.)

(1767.) **Vermischte Briefe** und Abhandl. über die Verbesserung des Justitzwesens am Kammerger. mit patriotisch. Freyheit entworfen, 3 Theile. Berl. 8.

Verf. Chr. Jac. von Zwierlein.

Erschien nachher unter der Aufschrift: **Vermehrte Beyträge** zu Verbesserung des Justitzwesens am Kammerger. 2. Theile. Frf. und L. 1768-69. 8.

(1141.)

(1768.) Versuch einer **Widerleg.** des 7ten Stücks im III. Theil der **vermischten Briefe** über die Verbesser. des Justitzwe-

ſitzweſens am Kammerger. in welchen einige Chur-Mainziſche Erzkancellariats-Befugniſſe in Anſehung der Kammerger. Kanzley angegriffen worden. Mainz und Frf. 8.
Verf. Frhr. v. Dalberg, Stadthalter zu Erfurt.

(1142.)

(1768.) Pütters Joh. Steph. patriotiſche Gedanken über einige das K. und R. C. G. und deſſen Viſitation betr. Fragen. Inſonderheit 1) ob und wie weit die alten Reichsgeſetze hierinnen hinlängl. und ſchlechterdings zu befolgen ſeyen, 2) ob die erſte Claſſe der zur Viſitation beſtimmten, auſerordentl. Deputation nach Verlauf eines Jahrs nothwendig abgelöſt werden müſſe? Götting. 4. 8 B.

(1143.)

(1768.) Anmerkungen über vorhergehende das K. und R. C. Gericht ꝛc. betr. Fragen. Frf. und L. 4. 19 B.

(1144.)

(1768. m. Iul.) Pütters Joh. Steph. Weitere Ausführung der Frage: Ob die erſte Claſſe der zur Cammerger. Viſitat. beſtimmten auſerordentl. Reichs-Deputation nothwendig auf eine gewiſſe zum Voraus feſtgeſetzte Zeit abgelöſet werden müſſe? und ob ſolches dermalen auf den 2. Nov. 1768. thunlich und rathſam ſey? Götting. 4. 5 B.

(1145.)

(1768.) Fortgeſetzte Anmerkungen über vorſtehende weitere Ausführung ꝛc. Frf. und L. 4. 9 B.

(1146.)

(1768.) Abdruck von dem an die K. Commiſſion u. Reichs-Viſitations-Deputat. erſtatteten Bericht, das Unterhaltungswerk des K. und R. C. G. betr. Entworfen von dem R. C. G. Aſſeſſore Joh. Heinr. Frhn v. Harpprecht. Frf. u. L. 4. 1 A. 19 B.

(1147.)

(1768.) Vollſtändige Vollmacht und Rechts-Inſtruction, mit allen ihren dazu gehörigen Theilen, wie ſolche in Gefolg des Reichsſchluſſes vom 16. Apr. 1707. einem ieden derer zur C. G. Viſitation deputirten Reichs Ständen von Reichs wegen iſt zugeſtellt worden. Neue Aufl. Wezl.

(1148.)

(1768. d. 9. Aug.) Kaiſ. Hof-Decret an die Rsverſammel. den von Wezlar untern 16. Jul. e. a. ad Imp. erſtatteten Viſitat. Bericht betr. 2½ B.

Berichts-Anlagen dazu. 4 A. 9 B.

(1149.)

(1768.) Unpartheyiſche Gedanken über die Frage: ob der Turnus, oder die perſönl. Ordnung im Referiren bey dem R-

R. C. G. thunlich, rathsam und nöthig seye? als eine gesetzmässige Prüfung desienigen, was bishero vor und gegen den Turnum herausgekommen. 4.

Verf. G. R. Haas in Wezlar.

(1150.)

(1768.) Reverien von Verbesser. des Justitzwesens bey Gelegenheit der K. und R. C. G. Visitation zum Druck befördert, mit etlichen bishero ungedruckten Actenstücken. Frf. u. L. 4. 1A.

(1151.)

(1769.) Fortgesetzte Reverien etc.

Verf. H. R. Carl Wilh. Schnizlein zu Anspach.

(1152.)

(1769.) Abhandl. von dem Sitz- und Stimmrechte der Kron Böheim bey den Reichs-Berathschlagungen und dem dieser Krone hierinnen gebührenden Range, besonders auf Reichs-Deputationen. Wien. 4. 6 B.

(1153.)

(1769.) Hoffmann, God. Dan. de eo, quod Visitatio Iudicii Cameral. in singularib. coram hoc pendentib. causis potest et solet. Frf. et Lips. 4. 16½ B.

(1154.)

(1769.) Rudloff, Guil. Aug. Versuch von den Senaten am K. und R. C. G. Bützow. 4.

(1155.)

(1769.) Aufsatz einer neuen und verbesserten Cammergerichts-Ordnung.

Den Aufsatz des 1ten Theils haben gefertiget: v. Loscant. Frhr v. Harpprecht. Des 2ten Theils: v. Albini. Frhr v. Cramer. Des 3ten Theils: v. Ortmann. Frhr v. Riedesel. als resp. cathol. und evangel. C. G. Assessores, wozu noch Frhr v. Riedesel den Entwurf einer Concursordnung beygesellet, wie das 1613. begriffene, aber noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte, Concept der neuen C. G. O. zu revidiren und dabey alles dasienige, was seit dem verglichen und verordnet worden, einzutragen, damit sonach das ganze Werk mit Gutachten eingerichtet und an den Reichstag gebracht werden könne.

(1156.)

(1769.) Ueber die Frage: Ob die Stände vor Errichtung des Cammergerichts Antheil an der O. Gerichtbarkeit gehabt? (Wezl.) 8. 14 B.

Verf. Fried. Adolph v. Burgsdorf, Chursächs. Appellat. Rath.

(1157.)

(1769.) Verzeichnis aller Rstags-Deputations- und Visitations-Handlungen, Abschiede und Ordnungen, das Reichs-

Reichs-Justitzwesen und die Verbesserung desselben betr. Wie auch Anzeige derer davon sowohl, als von den beyden höchsten Rsgerichten handlenden vornehmsten Schrifften in 2. Abtheil. Brschwg und Wolfenb. 4. 7 B.

(1158.)

( ) Supplementa et emendationes zu dem Verzeichnis aller Rstags—Handlungen ꝛc. ibid. 4.

(1159.)

(1769.) Pütters Joh. Steph. unpartheyische Gedanken über die in dem C. G. Visitations-Berichte vom 16. Jul. 1768. enthaltene Materien 1.) Die Eintheilung der Senate, 2) die so genannte Recurrenz und 3) den Turnum betr. Gött. 4. 8 B.

(1160.)

(1769.) Ebendesselben Versuch einer richtig. Bestimmung des K. Ratifications-Rechts bey Schlüssen Rsständ. Versammlungen, insonderheit der Visitation des C. G. Götting. 4. 8 B.

(1161.)

(1770.) Beobachtungen über diesen Versuch. Frf. und L. 4. 21 B.

(1162.)

(1770.) Kurze Beobachtung über die Abwechslung der zur Visitation des K. und R. C. G. verordneten Reichs-Deputations-Classen, herausgegeben von C. D. P. bey Gelegenheit des K. allergnäd. Commissions-Decr. vom 31. Jan. 1770. den in materia Turni et Recurrentiae unterm 15. Dec. 1769. erstatteten Visitationsbericht betr. 4. 3 B.

(1163.)

(1770.) Tafinger Fried. Wilh. Ob und wie ferne einzele Beysitzer des R. C. G. in einer besondern Verbindung mit ihren Präsentanten stehen. Tübing. 4. 3 B.

(1164.)

(1771.) Gatzerts D. Christ. Hartm. Sam. von der Dauer der ehemal. ordentl. Visitationen des K. und R. C. G. Giessen. 4. 10 B.

(1165.)

(1771.) Unpartheyisch. Bericht vom Turnus, oder die persönl. Reihe im Referiren am K. und R. C. G.] 7¼ B.

Verf. H. R. Rudloff.

(1166.)

(1772.) Biedermanni Traug. Andr. de uisitatione et reuisione camerali, tanquam causa Regiminis ui potestatis inspectoriae instituenda. Lips. 4.

(1167.)

(1772.) Pütters Joh. Steph. freymüthige Betrachtungen über die Senate am R. und R. C. G. und was nach Anleit. des K. Commißions-Decrets vom 15. Febr. für eine dauerhafte Einrichtung damit zu treffen sey. Gött. 4. 9 B.

(1168.)

(1772.) Ohnmaßgebl. Vorschläge die Visitation und die Beförder. des Justitzwesens am K. und R. C. G. dann dessen Sustentationswerk betr. 29 B.

Verf. der Oesterreich. Comit. Direct. Abgef. Frhr v. Borrie.

(1169.)

(1772.) Prüfung der Ohnmasgebl. Vorschläge rc. 1. A. 2 B.

(1170.)

(1773.) Zur Prüfung der Ohnmasgebl. Vorschläge. 1½ B.

(1171.)

(1773.) Nachtrag zu dieser Prüfung. 1½ B.

(1172.)

(1773.) Auszug der iüngsten R. T. Handlungen in Betreff der R. Rittersch. Zuziehung zum Unterhalt des R. und R. C. G. 2 B.

(1173.)

(1773.) Nachricht an das Publicum. 1 B.

(1174.)

(1773.) Gegen-Nachricht an das Publicum. 1 B.

(1175.)

(1773.) Reichsfürsten-Raths Protoc. und einige Vota m. Iul. et Aug. die Cammerger. Visitations-sache betr.

(1176.)

(1773.) Auszug des Fürstenraths Protocolls über die auf dem zu Augspurg im Jahr 1566. obgewesenen Reichstag vorgekommene Handlungen, so viel den Punct der Justitien betr. Nach dem Buchstaben diesjähriger Acten abgedruckt. 14½ B.

(1177.)

(1773.) Nettelbladt Dan. von den verschiedenen Arten der Visitat. des K. und R. C. G.

(1178.)

(1773.) Desselben Beweis, daß die auffsehende Gewalt der wahre Grund der C. G. Visitat. sey.

Beydes findet sich in dessen Erörter. einiger Lehren des T. Staatsrechts.

(1179.)

(1776.) Von der kaiserl. Concurrenz bey denen Kammergerichts-Urtheilen und deren Recensionen. 8. 52 S.

Verf.

Verf. J. J. Moser und findet sich in dessen Abh. versch. Rechts-Mater. 17 Stück. S. 1—52.

(1180.)

(1776.) Neuester Reichs-Schluß über einige Verbesserungen des K. und R. C. G. mit einer Vorrede zu näherer Erläuter des kammergerichtl. Präsentations-wesens von J. S. Pütter. Gött. gr. 4. Die Vorr. 48 S. B. 48 S.

(1181.)

(1776.) Was ist Rechtens, wann nicht alle zur Visitation des C. G. deputirte Stände erscheinen? Kann ein Subdelegirter zur C. G. Visitation mehr als ein Votum führen? Beantwortet und erläutert aus Reichs-Gesetzen und Staatshandlungen Erh. Fried. Frhr. v. und zu Mannsbach. Giessen. 8. 54 S.

(1182.)

(1777.) Vollständige Abhandlung von der Visitation des K. R. C. G. aus den Reichsgesetzen und Staatshandl. erläutert I. Th. Jena. 8. 287 S.

Von eben diesem Verfasser.

(1183.)

(1777.) Weinkands Eberh. Fried. Hzgl. Mecklenb. Fiscal-Raths, Antwort auf die Frage: Was ist der Hauptgrund, daß ein Reichsstand der wegen mehrerer Stimmen der vorletzten, letzten und neuesten Cammerger. Visitation beygewohnt, auch mehrere Subdelegirte abgeordnet? 8. 3 B.

CCXXXV. Vom Recurs an die C. G. Visitation.

(1184.)

(1775.) Mosers J. J. Abhandl. von dem Recurs an die C. G. Visitat. absonderl. in Parthie-Sachen. Mit einem Anhang: 1) ob die Visitation von dem C. G. Acten und Protocollen abfordern auch 2) eine Inhibition an daßelbe ergehen lassen könne? Frf. und L. 8. S. 70.

CCXXXVI. Revisionem actorum betr.

(1185.)

(1760.) de Schellwitz Iust. Christ. Lud. diss. de remedio Revisionis. Goett. 4.

(1186.)

(1765.) Eiusd. ulteriores Obss. de Remedio Revis. ex Legib. Imperii et Praxi Camerae Imp. Witteb. 4.

(1187.)

(1766.) Rotberg Wilh. Christ. de iusta revisionis Sententiar. Cameral. restrictione. Giess. 4.

Auch ohne Ort 1767. 4.

(1188.)

(1188.)

(1767.) Hoffmann God. Dan. de Remediis aduersus Sententias Reuisor. Cameral. Tub. 4.

(1189.)

(1767.) Idem et Ioh. Ad. Christ. Rolle de odio reuisionis Cameral. sublato, ibid. 4.

(1190.)

(1767.) Eiusd. Meletemata de aetate et numero caussar. reuisionis Cameral. ib. 4.

(1191.)

(1768.) Schmidt Bened. de Visitatione Camerae Imp. et in ea Actor. Revis. atque per hanc Recursu ad Comitia ocyus et tandem legaliter sublato. Ingolstad. 4. Rec. ib. eod. 7 B.

(1192.)

(1769.) Hoffmann God. Dan. et Resp. Ioh. Chr. Henr. Zeller de iuramento Reuisorio Camerali, Tub. 4.

(1193.)

(1772.) Rudloff Guil. Aug. de reuisionis effectu suspensiuo in causis ecclesiasticis et Religionis ad illustrandam Sanction. Rec. Imp. A. 1654. §. 124. Hamb. und Bützow. 4.

(1194.)

(1776.) Hoffmanui G. D. et I. Fr. Vhland diss. de reuisionib. Actor. cameral. non tam a diuersis senatibus quam potius in uno eodemque collegio tractandis. Tub. 4. 38 S.

CCXXXVII. Das Revisions-Gericht insbesondere betr.

(1195.)

(1776.) Das Reichs-Friedensschlußmäßige Revisions-Gericht über die Urtheile des K. und R. C. G. aus ächten Urkunden und Gründen, vorneml. aus der von dem glorw. K. Iosepho I. und gesamten Reich denen zur Revision der K. und R. C. G. Urthel in der Münsterisch. Erbmänner Sache deputirten Ständen und ihren Subdelegirten als kaiserl. und Reichs-Commissariis ertheilten kaiserl. und Reichs Vollmacht erläutert. Zur Vereinigung beyder Religions-Theile: zur Bevestigung des Verbandes zwischen Haupt und Gliedern im H. R. R. Teutscher Nation: zur Sinnes Aenderung derienigen, welche dargegen arbeiten und zur Ueberzeugung derienigen, welche zweifeln. In patriotisch. christcatholisch. evangelisch. Freymüthigkeit ohnpartheyisch vorgestellet. 52 S.

Vers. H. R. J. P. C. Falcke in Hannover.

(1196.)

(1196.)

(1777.) **Ungrund** des so genannten Reichs-Friedensschlußmäßig. Revisionsgerichts über die Urtheile des kaiserl. und R. C. G. aus nicht vergeblich- sondern wirklich ächten Urkunden, vornemlich aus Gesetzen und Original-Acten, bewiesen, zur Bevestigung des Verbandes zwischen Haupt und Gliedern im H. R. R. teutscher Nation; zur Beruhigung beyder Religionstheile; zur Sinnesänderung derienigen, welche durch ungleiche Ausdeutungen der Reichssätze und Handlungen gegen das wahre Verhältnis und den Fortgang des Revisions-Gerichts arbeiten, und zur Ueberzeugung derienigen, welche zweifeln; von einem Patrioten unpartheyisch vor Augen geleget. 4. 150 S.

CCXXXVIII. Trennung der bisherig. C. G. Visitation betr.

(1197.)

(1776.) Bericht der am 8ten May 1776. erfolgten Trennung der zur Vis. des K. und R. C. G. und Vornahme der Revisionen angeordneten Reichs-Deputation. 4.

(1198.)

(1776.) Patriotische Gedanken über den Verfall der Cammer-Visitation.

(1199.)

(1776.) (**Pütters Joh. Steph.**) wahre Bewandtniß der am 8. May erfolgten **Trennung** der bisherig. Visitation des K. und Rs C. G. Götting. 4. 1 A. 6½ B.

(1200.)

(1776.) Wahre Bewandniß der am 8. May 1776. erfolgten **Trennung** der bisherig. Visitation des K. und Rs. C. G. Mit Anmerk. von §. zu §. widerleget. Wien. 4. 342 S.
Für den Verf. wird der Oesterr. Director. Gesandte Frhr von **Borrie**, von andern H. R. **Schroter** in Wien gehalten.

(1201.)

(1777.) **Widerlegende** Anmerkungen der neulich in Göttingen herausgekommenen Schrift unter dem Titel: Wahre Bewandniß rc. 4. 143 S.
Unter dieser Aufschrift sind die Anmerk. auch besonders gedruckt.

(1202.)

(1776.) Kurze Anzeige desienigen, was bey letzterer C. G. Visitation der **Umfrage** halben vorgekommen ist.

(1203.)

(1776.) Nähere Erläuterung der Röm. Kaiserl. und K. Preußisch. Ministerial-Noten die **Abwechslung** der 3ten Visitat. Classe betr. m. B. A—D.

(1204.)

(1204.)

(1776.) Kurze Vorlegung des eigentl. Hergangs der Visitations-Trennung im J. 1540. geschehen.

Erörterung der Frage: welcher Religions-Theil hat denn eigentl. den Visitat. Convent getrennt und zerrissen?

Betrachtung und Vergleichung zweyer Fälle, die Beschränkung des Nsstädtisch. Stimmrechts betr.

Wurden als Beyl. dem Concluso C. E. d. d. 4. et dict. 7. Dec. 1776. angeschlossen und finden sich in der Samml. der neuest. Merkw. III. Th. S. 276—367.

(1205.)

(1777.) Einige Acten-Stücke betr. die in Rücksicht auf die erfolgte Trennung der Reichs C. G. Visitation gepflogene Handl. e. H. Corporis Evangel. zu Regensp.

Enthält 1) Prot. der evangel. Conferenz v. 20. Nov. 1776. 2) Protoc. darinnen v. 4. Dec. 1776. 3) Concl. Corp. Evang. d. 4. Dec. in dieser Angelegenheit, m. Beyl.

Findet sich in Act. histor. Eccl. 26. Th. S. 143—264.

(1206.)

(1777.) Gesammelte Originalbriefe, in welchen die ersten Handlungen der am 2ten May 1767. ausgerückten extraordinari-Kammergerichts Visitations- und Revisions-Deput. it. beleuchtet werden. 8. I. Theil. 1. A. II. Theil. 1. A. 2. B.

CCXXXIX. Vom Subdelegations-Recht der Fürsten und Stände des Reichs.

a) überhaupt.

(1207.)

(1770.) Hoffmann Dan. God. de iure Principum ecclesiasticor. Praelator. et Capitulor. subdelegandi ad Visitat. Camerae. Tub. 4.

b) insbesondere.

CCXL. Von Chur-Böhmen.

(1208.)

(1769.) Cramers Joh. Christ. Hgr. Wied-Runkelisch. H. und Consist. R. Ausführung der Frage: Ob die Crone Böhmen, als weltl. erster Churfürst des Reichs, in der folgenden 3ten Classe bey der fürwährend. auserordentl. K. und des R. C. G. Visitat. und Revisions-Deputat in Rang und Ordnung vor Chur-Bayern einzurucken habe? Aus denen Reichsgrundgesetz. und des T. Reichs Verfassung geschöpfet. Frf. am M. 4. 3 B.

CCXLI.

CCXLI. Reichs-Streitigkeit die Aufstellung einer gräfl. Westphäl. catholischen Subdelegation bey der 2ten Classe der K. und R. C. G. Visitat. betr.

(1209.)

(1775.) Zweifel über die Erheblichkeit der Frage: ob die fränkische und westphälische Hhn Grafen kathol. Relig. bey dermaliger auserordentl. C. G. Visitat. unter den Reichs-Deputirten auf catholischer Seite Sitz und Stimme haben können? 1 ½ B.

(1210.)

(1775. d. 11. Iun.) Hn Joh. Fr. Alex. Grafens zu Wied als Director. des Westph. Gr. Coll. Schreiben ad C. E. d. d. Neuwied. ½ B.

Nebst einem

(1211.)

(1775.) P. M. die anmaßl. Aufstell. einer Rsgrfl. westphälischen katholisch. Subdelegation bey der 2ten Classe der K. und R. C. G. Visitation betr. Neuwied. S. 58. B. 19. S.

(1212.)

(1775. d. 5. Iul.) Rsgrfl. Westphälisch. Gesandsch. P. M. ad C. E. m. B. 1. 2.

(1213.)

(1775. d. 11. Iul.) Der Rsgrfl. Fränkisch. Comitial-Gesandsch. P. M. ad C. E. cum Adi. ⊙ 1 B.

(1214.)

(1775. d. 26. Iul.) Concluf. C. E. 1 B.

(1215.)

(1775.) Vorläufige Anmerkung. über das Concluf. C. E.

(1216.)

(1775. d. 12. Aug.) Schreib. Legator. Catholicor. ad Imp. die Grafen-Deputations-Sache und besonders das Concluf. C. E. d. d. 26. et dict. 29. Iul. ei. 2 ½ B.

(1217.)

(1775. d. 29. Sept.) Schreib. an ein Hpretsl. Corp. Evang. von Sr. fürstl. Gn. zu Hohenlohe-Ingelfing. die der Reichsgrfl. Fränk. Evangel. Deputat. Stimme halber entstandene Irrung betr. Rgsp. m. B. 1—5. 33 B.

Die Beyl. sub Num. 1. hat folgende Ueberschrift:

(1218.)

(1775.) Geschicht- und Actenmäßiger Beweiß, daß das Fränkische Grafen-Collegium von jeher auf 1) allgemeinen Reichs-

Reichstagen 2) andern öffentl. Rsständisch. Versammlungen 3) Kreis- und 4) Grafen-Tagen, sodann 5) nach seiner ganz.innerl. Verfassung und Ausübung derselben, als ein evangelisch. Collegium iederzeit gehalten — als solches 6) zu allen Reichs-Deputationen auf der Evangelisch. Seite gezogen worden, mithin nach einem — nach dem Westphälisch. Frieden richtig hergebrachten und selbst von der Zeit an, da einige Mitglieder desselben sich zur catholisch. Relig. bekennet, allbereits über 100. Jahr fortgesetzten, unbestrittenen — und ununterbrochenen Besitzstand noch biß diese Stunde nicht zu halten seye.

Nebst einer besondern Anlage Sign. ⊙ und andern vom Buchstab. A—PP.

(1219.)

(1775.) **Nützl. Nachtrag zu dem Geschicht- und Actenmäßig. Beweiß.** 5 B.

(1220.)

(1775.) **Vollständiger Geschicht- und Actenmäßiger Gegenbeweiß, daß das Fränkische Rsgrafen** Collegium **weder 1) auf dem allgemeinen Reichs-**Convent**, noch 2) auf andern öffentl. Reichsständisch. Versamml. weder 3) bey Kreiß- oder 4) Grafen-Tagen, vielweniger 5) nach seiner innern Verfassung und derselben Ausübung als eine protestantische Curie iemals gehalten, noch 6) als solche zu Rs-**Deputationen **unter Ständen A. C. zugezogen worden; folglich die Fränkische Hhn Rsgrafen A. C. auf alle anmaßl. und eingebildete Vorrechte weder** in possessorio **noch** petitorio **den mindesten Anspruch zu machen vermögen. M. Anl. 1—217.** 5 A. 8 B.

(1221.)

(1775. d. 31. Oct.) Copia Schreib. an Ihro Churf. Gn. zu Mainz von des Hn Fürsten Philipp Heinrich zu Hohenlohe Ingelfingen Dchl. als Directoren des Rsgrfl. Fränk. Collegii, d. d. Ingelfing. auf das des Reichs-Erzcanzellariats-Amts Schreib. vom 18. Maii ei. a. die Einberufung der cathol. Hhn Grafen der Fränk. Gräfl. Einigung zur 3ten Visitations-Classe in Latere Catholicorum betr. 2 B.

(1222.)

(1775.) **Ausführl. und aus lauter öffentl. Reichstag-Handlungen gezogene Nachrichten 1) wie es mit der Benennung Ein Prälat, Ein Graf in dem** Deputat. schemate **vom J. 1654. nach ihrer ersten Veranlassung eigentl. beschaffen seye und 2) daß solcher Benennung ohngeachtet die Prälatische und Gräfl. Reichs-**Deputationen **nach, wie vor, nicht ein einzigesmal anders, als nach ihren** Votis curiatis **auf dem Reichstage, mithin nach ihren** Collegiis **und deren hergebrachten Verfassungen ausgeübet worden.** 7½ B.

(1223.)

(1223.)

(1775.) Gesetz- und Actenmäßige Prüfung und Ergänzung der vor einiger Zeit bekannt gewordenen, das Westphälische Grafen-Collegium betr. Auszüge aus den Acten des ietzig. Rstages zu der so genannten Actenmäßig. Erläuterung über die zu Wezlar vorgebrachte Argumenta die Westphälische Grafen-Subdelegation in latere Catholicor. betr. 25 B.

Von einigen wird solche dem Director. Gesandten von Borrie zugeeignet.

(1224.)

(1775.) Des Niedersächs. Westphäl. Rsgrfl. Directorii kurzgefaste Antw. auf die in der Rsgrfl. Cathol. Deputations-Strittigkeit iüngsthin unter dem Titel: Gesetz- und Actenmäß. Prüfung rc. herausgekommene Schrift (m: B. M—P.) Neuwied. 1 A. 5 B.

(1225.)

(1775.) Vertheidig: derer Evangelisch. Maasnehmungen gegen die Catholische Lehrsätze und vermeinte Klagen in Betreff der Rsgrfl. Deputations-Befugnisse. 8 B.

(1226.)

(1775.) Vorläufige Ausführung des einem Fränkisch. Cathol. Grafen eben so wie einem Fränk. Grafen A. C. zustehenden Rechts der Erscheinung und Stimmung bey der durch den iüngern Reichs-Abschied angeordneten extraordinar. Rs-Deputation zu Begehung der Cammerger. Visitat. und Revisionen, m: B. 1—12. 20 B.

(1227.)

(1775.) Vorläufige Anmerkungen über die vorläufige Ausführ: des einem Fränk. Cathol. Grafen rc. zustehenden Deputations-Rechts. 8 B.

(1228.)

(1775.) Zweifel über die Erheblichkeit der Frage: ob die Fränk. und Westphäl. Hhn Grafen cathol. Relig. bey dermal. ausserordentl. K. C. G. Visitat. unter den Reichs-Deputirten auf der catholisch. Seite Sitz und Stimme haben können?

(1229.)

(1775. d. 12. Aug.) Vorstellungsschreib. der catholisch. Gesandschaften ad Imp.

(1230.)

(1776. d. 24. Ian.) P. M. Corporis Evang. an die kaiserl. Principal-Commißion den Deput. streit bey Gelegenheit einer Rsgräfl. Westphälisch. Bevollmächtigung zur 2ten Visitat. Classe in latere Catholicor. betr. 2 B.

(1231.)

(1776. d. 27. Ian.) P. M. der Rsgrfl. Westphälisch. Gesandtsch. an das Corp. E. Rgsp. 1 B.

(1232.)

(1776.) Standhaffter Beweiß des Ungrundes des d. 13. Jun. 1775. distribuirten P. M. worinn unter dem Namen des Hn Gr. v. Neuwied, gegen die ursprüngl. Verwillig. des Voti Curiati, gegen die Collegial-Verfassung, gegen das Herkommen beym Reiche, gegen die oftmalig. Anerkenntnisse des protestantisch. Reichs-Theils, gegen das Ansehen des gesamten Grafenstandes und gegen die eigene sowohl, als sämtl. protestantischer Rsgrafen selbstige Veranlassung, der cathol. Fürsten und Rsgrafen des Westphälisch. Rsgrafen-Collegii in allem gleiche Theilhabung an der Rstagsstimme und die Aufstellung einer Westphälisch. catholisch. Subdelegation zur 2ten Camm. Ger. Visitations-Classe, anmaßlich und nichtiglich zum selbstigen Nachtheile bestritten worden, m. B. 1—91. 3 A. 7 B.

Verfass. soll seyn der Gr. Metternichische Canzl. Dir. Hertwig zu Coblenz.

(1233.)

(1776.) Widerleg. einer in der Rsgrfl. Catholisch. Deputations-Strittigk. unter dem Titel: Standhaffter Beweiß des Ungrundes des den 13. Jun. 1775. distribuirten P. M. rc. herausgekommenen Schrift. Neuwied. M. Anl. A—F3. 2 A. 8 B.

(1234.)

(1776.) Betrachtung über die mislungene Vertheidig. der Maasnehmungen protestantischer Stände in Betreff der Rsgrfl. Deputations-Befugnis. 7 B.

Verf. soll seyn Canzl. Dir. Hertwig.

(1235.)

(1776.) Nützl. Nachtrag zu dem in der bekannten Rsgrfl. Deputations-Strittigk. ohnlängst von Seiten des Fränk. Grafen-Collegii bekannt gewordenen Geschicht- und Actenmäßig. Beweiß rc. m. B. A. und B. 5 B.

(1236.)

(1776.) Hoffmann God. Dan. et Io. Frid. Hauckh, diss. utrum Ius Comitum ad Deputationes Imperii et Visitationes Camerales extraordinarias Personale sit, an Collegiale? Tub. 4. 38 S.

(1237.)

(1776. d. 12. Mart.) Inhaesiv-Conclus. C. E.

Die Schriften, so die Vertheidig. der Gerechtsame der Evangel. Hhn Grafen zum Gegenstande haben, sind theils völlig, theils grösstentheils in Ansehung der Materialien von dem

gräfl.

gräfl. Comitial=Abgesandten von Pistorius verabfasset: einige derselben aber hat der Canzl. Dir. Fischer zu Neuwied gefertiget.

CCXLII. Von den persönl. Eigenschaften eines reichsständisch. C. G. Visitators.

(1238.)

(1774.) Beytrag zum deutschen Gesandtschafts=Rechte in freundschaftl. Briefen. I. Brief 8. 1 B.

(1239.)

(1774.) Etwas vorläufiges von den gesetzl. persönl. Eigenschaften eines Reichsständisch. Visitators des K. und Rs C. G. 8. 1 B.

Diese beede Schriften veranlassete die Streitigkeit über den Hfl. Sachs. Coburg. Subdelegaten Balemann, der zuvor nur Legationssecretär gewesen war.

CCXLIII. Streitigkeit des Rsst. Ulmisch. Subdelegati, Laz. Carl v. Wölckern betr.

(1240.)

(1775. m. Mart.) P. M. des Rsst. Ulmisch. Subdelegati Hn von Wölckern in der Grafensache abgelegtes Votum betr. d. d. Wezl.

(1241.)

(1775. d. 5. Sept.) P. M. Eben desselben das von Sr. K. M. deuen Gebrüdern von Wölckern übertragene Reichslehen betr.

(1242.)

(1776. d. 8. Ian.) Pro Notitia des Gr. Evangelisch. Subdelegati zu Wezlar Hn Detm. Henr. Grün d. d. Wezlar.

(1243.)

(1776. d. 19. Febr.) Gegen—Pro Notitia. Nbg. Unterzeichn. von dem ehemal. Rsstadt=Ulmisch. Subdel. Laz. Carl v. Wölckern.

(1244.)

(1776.) Gedanken eines Weltbürgers das Grünische Pro Notitia d. d. 8. Ian. 1776. betr.

(1245.)

(1776.) Ist ein in Reichsstädtischen Pflichten stehender Rath zu Führung eines Fürstl. Voti genugsam qualifieirt. 8. 1 B. Verf. L. C. v. Wölckern.

(1246.)

(1777. m. Ian.) Was ich davon denke.

CCXLIV. Unterhaltung der Reichsstädtisch. Subdelegaten zur C. G. Visitation betr.

(1247.)

(1774.) Bemerkungen über die Unterhaltung der zu Reichs-C. gerichtl. Visitationen abgeordneten Reichsstädtisch. Subdelegationen. Memming. 2 B.

(1248.)

(1774.) Actenmäßige Beleuchtung über die von Seiten der Rsst. Memmingen durch den Druck bekannt gemachte Bemerkungen über die Unterhaltung der zu Reichs-C. gerichtl. Visitationen abgeordneten Reichsstädtisch. Subdelegaten.

CCXLV. Cammerrichter und dessen Votum decisiuum betr.

(1249.)

(1771.) Rieffel Joh. Joseph, von dem Entscheidungs-Rechte des Cammer-Richters bey gleichen Stimmen der versammelten Beysitzer.

Findet sich in s. kritisch. Betrachtungen über verschiedene Staatsfrag. 2 Th.

(1250.)

(1773.) Der entscheidende Zufall des Cammerrichters bey einer Stimmen-Gleichheit der Beysitzere im grossen Rath in denen Fällen, welche durch das Instr. P. W. art. 5. §. 54. et 56. zur weitern Reichstägig. Berathung und Ermäßig. nicht seynd gewiesen worden.

Verf. wird vermuthet der Oesterr. Dir. Gesandte Frhr v. Borrie.

(1251.)

(1773.) Haasens Dam. Ferd. patriotische Gedank. von des Cammer-Richters Voto decisiuo, wie weit solches in der Cammergerichtl. Ordnung und dem Herkommen gegründet seye. Wezl. 1767—1773. 1. A. 4 B.

Erschien am ersten 1768.

(1252.)

(1773.) Rudloff Wilh. Aug. über die so genante entscheidende Stimme des Cammer-Richters bey einer Stimmen-Gleichheit der Beysitzer. Hannov. 4. 8 B.

(1253.)

(1776.) Endres Io. Nepom. diss. de arcto supremae potestatis iudiciariae imperatori reseruatae et voti decisiui iudici camerae haud denegandi nexu. Würzb. 4.

CCXLVI.

CCXLVI. Von der Verbindlichkeit der Schlüsse des Corpor. Evang. in Ansehung des R. Cammergerichts.

(1254.)

(1775.) Mosers Joh. Jac. Verbindung der evang. Reichs-Gerichts-Beysitzer an die Schlüsse des Corp. Evangelicor. Frf. und L. 4. 36 S.

(1255.)

(1776.) Replic auf Hn J. J. Mosers Abhandlung von der Verbindung der Evangel. Reichs-Gerichts-Beysitzer ꝛc. ꝛc. Frf. und L. 4. 6½ B.

Für den Verf. wird Steinhaußer in Salzb. gehalten.

(1256.)

(1777.) Mosers J. J. nochmals bevestigte Verbindung ꝛc. ꝛc. oder Anmerkungen über eine zum Vorschein gekommene Replic. Frf. und L. 4. 75 S.

(1257.)

(1777.) Anhang zu der Moserisch. nochmals bevestigten Verbindung ꝛc. ꝛc. (Stuttg. 4.) ½ B.

CCXLVII. Ob bey den C. G. Beysitzern die nahe Anverwandtschaft hinderlich?

(1258.)

(1775.) Erörterung der Frage: Ob Vatter und Sohn, oder sonst nahe Anverwandten zu gleicher Zeit auf den Richter-stühlen des K. R. C. G. sitzen können? nach den Gesetzen und Herkommen. Fol. 4 B.

Verf. G. R. Christ. Jac. v. Zwierlein.

CCXLVIII. Des Niederrhein. Westphälisch. Kreises Recht zu dem R. C. G.

(1259.)

(1776.) Deductions-Schrifft des Niederrhein. Westphälisch. Craiß-Directorii dasige Praesentat. zu dem K. R. C. G. betr. so wie dieselbe im Jahr 1711. zur damalig. R. C. gerichtl. Visitation eingeschickt worden ist. 7 B.

CCXLIX. Gerichts-Stand der C. G. Personen betr.

(1260.)

(1754.) Kurze Ausführung: was es mit der Jurisdiction über des K. C. Gerichts Canzley-Personen nach Anleit. derer Rs-Grundgesetze und des Herkommens vor eine eigentl. Beschaffenheit habe.

In Mosers Staats-Arch. 1754. 2. Th. S. 96—121.

(1261.)

(1762.) Pütteri I. S. progr. de foro delinquentis officialis Cancellariae in supremo Camerae Imp. Iudicio. Gott. 4. Findet sich in dessen Opusc. rem Iud. Imp. illustrant. S. 396—432.

(1262.)

(1772.) Volkers Joh. Elias, kurze Erörterung der Frage: Unter welchem Gerichtsstand stehen die Cammergerichtl. Personen in geistl. Sachen. Frf. und L. 8.

Wieder aufgelegt Jena 1775. 1½ B.

CCL. Befreyungen der zum C. G. gehöriger Personen.

(1263.)

(1764.) Gress Franc. Phil. Fel. diss. de Privilegiis Personar. Cameral. speciatim ratione Bonorum suorum in Territoriis Statuum Imperii sitorum. Marb. 4. 5½ B.

(1264.)

(1764.) Brandts Joh. Ferd. Wilh. Rechtl. Bedenk. über die allgemeine Befreyung aller C. G. Personen in Ansehung der Nachsteuer, oder des 10. Pfennings, wann denselben Erbschaften im Reich zufallen. Wezl. 4.

CCLI. C. G. Matrickel und deren Moderation betr.

(1265.)

(1773.) P. M. und documentirter Nachtrag zu dem Sinzendorfisch. Memorial an die Rsversamml. von 1772. um billigmässige Moderation des K. R. C. G. Matricular-Anschlags und Nachlaß der aufgeschwollenen Restanten, m. B. A—D. 5 B.

(1266.)

(1773.) Präliminar-Vortrag, die neue Einrichtung einer Cameral-Matricul und deren Erläuter. betr. Nebst. B. A. B. item 1—10.

(Gefertigt 1773. distribuirt aber m. Dec. 1775.)

Verf. C. G. Aßeß. Joh. Heinr. Frhr v. Harpprecht.

(1267.)

(1775.) Moser J. J. von den Rechten und Pflichten des C. G. in Ansehung der C. Gerichtl. Matricular-Anschläge. Ulm 8. 159 S.

CCLII. Die Qualität der C. G. Advocaten und Procuratoren betr.

(1268.)

(1764.) Brands Joh. Ferd. Wilh. rechtl. Bedenk. Ob und wie weit Clericatus secularis mit dem officio der Advocaten und Procuratur an dem K. C. G. bestehen könne? 4.

CCLIII.

CCLIII. Sollicitatur am C. G. betr.

(1269.)

(1768.) Pütters J. S. von der Sollicitatur am K. und R. C. G. eine akademische Vorlesung in Gegenwart des Hn Hzgs Ferdinand v. Brschwg Hfl. Durchl. d. 4. Jul. gehalten. Gött. 5 B.

CCLIV. Copeyen aus der C. G. Canzley betr.

(1270.)

(1768.) Ad Visit. Imp. Wezl. Unthg. höchstgemüßigte rechtl. Vorstell. sämtl. des K. R. C. G. Advocaten und Procuratoren, den vom R. C. G. am 26. Sept. 1768. wegen Rehnung der Copeyen aus der C. G. Canzley und wegen der Decrete eröfneten Gemeinbescheid betr. 14 S.

CCLV. Edictmäßige Bezahlung der Cameralpersonen betr.

(1271.)

(1760.) Genaue Prüfung, ob das Decret v. 20. Jun. 1759. betr. den schädl. Lauf Reichssatzungswidriger Münzsorten von dem K. und R. C. G. an den Pfenningmeister mit oder ohne Fug erlassen worden? von einem Bidermann, dessen Eigennutz die Gunsten des C. G. nicht nöthig hat, ihm aber wohlbekannt, wie dem t. Vatterland das C. G. und ein erklecklicher Lebens- auch standsmäßiger Unterhalt geschicktester Männer bey demselben höchstnöthig sey. Rgsp. 10 B.

(1272.)

(1760.) Beyfällige Gedanken über das zu Ende vorigen Jahrs in Comitiis vorgekommene und unterm 20. Jun. 1759. von dem H. K. R. C. G. an den Pfenningmeister ertheilte Decret, die cursirende gute Silber- und Goldsorten nicht nach dem durch das Ausmünzen geringhaltiger Scheidmünzen und sonsten willkührlich erhöhetem, sondern nach dem Reichsschluß, oder doch edictmäßig. Fuß denen sämtl. Cameralpersonen zu distribuiren und hiemit nach der Herbstmesse den Anfang zu machen. 40 S.

(1273.)

(1760. d. 4. Jun.) P. M. die Gründe enthaltend, nach welchen das K. R. C. G. berechtiget gewesen, das an den Pfenningmeister unterm 20. Jun. 1759. erlassene Decret abzufassen. 16 S.

CCLVI. Streitigk. einer C. G. Person mit einem dasigen Bürger betr.

(1274.)

(   ) Abdruck aller schriftl. Handlungen, welche zwischen Sr Hw. Gn. des K. C. G. Beysitzer Frhn v. Papius und dem hiesig.

hiesig. Burger und Bader Joh. Zimmermann bey hiesigem Ehrnvesten Magistrate wegen des von dem Frhn v. Papius und dessen Hause verbaueten Gartens, nebst der deswegen an das H. R. C. G. geschehenen Abrufung.

CCLVII. Streitsache der Cameralboten mit dem Stadt-Magistrat.

(1275.)

(1759.) Bericht und Bitte in Sachen der Cammerboten c. den Rath zu Wezl. 4.

CCLVIII. Anhang vermischten Inhalts.

(1276.)

(1752. d. 28. Febr.) Schreib. ad C. E. von Seiten der Rsst. Wezl. die zu dasigem Kirchenbau suchende Collecten betr. Nebst der Evangelisch. Hn Cammerpräsidentens und Assessoren dißfalls erlassenen Intercessionalien. 1½ B.

(1277.)

(1772. d. 17. Iul.) Memor. und Bitten ad Comitia Hn Gr. Wenzel v. Sinzendorf, des H. R. R. Erbschatzm. und Bgfen zu Rheineck um billigmäßige Moderat. des Matricularanschl. der Bgfsch. Rheineck in der Matricul des K. C. G. und Nachlaß der aufgeschwollenen Restanzien, m. B. 1—6. 4 B.

(1278.)

(   ) Ohnstreitige Rationes und Rechtsgründe, warum so wenig der H. R. RhR. als das R. C. G. in causis ecclesiasticis und davon dependirenden matrimonialib. der Evangelisch. Churfürsten und Stände ihnen keine cognition anmassen noch decidiren können?

(1279.)

(1775.) Deduction, daß das Reich und folglich die Reichs-Deputation befugt sey, auch die Canzley und Leserey mit zu visitiren und zu reformiren.

Findet sich in der **Neuen Samml. von C. G. und RhR. Sachen** 1. St. S. 66—68.

(1280.)

(1775.) **Hummels** Ge. Fried. Beweis, daß das K. und R. C. G. gleich dem RhR. das Recht habe, unmündigen Ständen des Reichs Vormündere zu ordnen und zu bestättigen.

Stehet in der **Neuen Samml. von C. G. und RhR. Sachen.** 2. St.

(1218.)

(1281.)

(1775.) Abhandl. von Insinuationen höchster Reichsgerichtl. Erkäntnisse, besonders über die Frage: Ob eine Reichsständische von mehr, wie einem Herrn abhängende gemeinschaftl. Regierung schuldig seye, dergl. Erkäntnisse anzunehmen, obgleich diese nicht alle ihre Herren, sondern nur einen, oder den andern angiengen.

(1282.)

(1775.) Auflösung der Frage: Wie eine gemeinschaftl. Reichsständische Regierung in dem Fall sich zu verhalten habe, wann wider einen oder etliche ihrer Herren Reichsgerichtl. Erkäntnisse hervorkommen und von deren Befolgung die Rede ist?

Beyde finden sich in der **Neuen Samml. von C. G. und RhR.** Sachen. 3. St.

(1283.)

(1777.) Hoffmann G. D. et Chr. God. Hoffmann de prisco senatu supplicationum in Comitiis Germaniae forte instaurando. Tub. 4. 41 S.

Chaussee-Bau.

CCLIX. a) im Schwäbischen Kreis betreffend.

(1284.)

(1749.) Information was wegen **Verbesserung der Wege** und Strassen in dem H. Schwäbischen Creis hiebevor alschon vor heilsame Verordnungen gemacht worden und wie dieselben bey nunmehr wieder erlangten Frieden zu ihrer einsmaligen Vollstreckung zu bringen, mit 2. B. Kupfer. Ulm.

(1285.)

(1768. d. 18. Nou.) P. M. loco Voti. 24 S.

(1286.)

(1769. d. 8. Iun.) P. M. auf die Frage: Wie weit die Freyheit des Commerce und der Cultur der öffentlichen Strassen sich im deutschen Reich und dessen Kreißen erstreckt. 12 S.

Beyder Verfasser Bgmstr v. Roskampf in Heilbronn, und betreffen die Chausseemäßige Herstellung der von Nbg über Anspach, Halle ꝛc. nach Heilbronn gehenden untern Fuhrstrasse.

(1287.)

(1776.) Miller D. Gottl. Theod. (Rsst. Ulmisch. Consul.) diss. de eo, quod iustum est circa uias publicas et militares in imperio R. G. speciatim in Sueuia exstruendas. Giess. 88 S.

Der neueste Vorfall, da der Schwäb. Kreis die Wiederherstellung der sogenannten unter Nbg Strasse, welche die Rsst. Heilbronn zu bewürken sich verbindlich gemacht, mit allen Kräften entgegen gesetzt.

b) Streit deßhalb zwischen Brbg-Onolzb. und Nbg. S. oben num. 608 — 613.

c) Streit deßhalb zwischen T. Orden und Oetting. S. n. 285—287.

CCLX. Chaussee-Gelds Entrichtung betr.

(1288.)

(1777.) de Schellwitz Iusti Christ. Lud. diss. de exactione Pecuniae pro uiis publicis Pontibusque soluendae, uulgo Weg- oder Brucken-Geld. Frf. et L. 4. 37 S.

v. Clodt, Frhn.

CCLXI. Derselben Streit wegen der Quadisch. Erbschafft.

(1289.)

(1718.) Ad Imp. allerunth. Deductio nullitatis et grauaminum in Sachen des Frhn von Brempt c. die Frhn von Clodt Appellationis et nullitatis.

(1290.)

( ) Gründl. Widerleg. deren bey der Juristen-Facult. zu Giessen abgefaßter vermeintlicher Rationum decidendi in Compromiss-sachen Frhn v. Brempt zu Landscron c. Frhn von Clodt.

(1291.)

(1724.) Ad Imp. allerunth. Supplication pro clementiss. decernendo Rescripto de non facienda Executione contra tertium inauditum, Comitem de Nesselrod, in bona huic tanquam ex materna hereditate affecta, a Barone de Brempt cessa et euentualiter, si forsan iam tum de facto subsecuta sit, de illam iterum absque ulla mora cassando, an die Hhn Churfürst. Maynz und Trier, als kaiserl. in Sachen von Cloth c. v. Brempt verordnete Executions-Commissarien, Anwalds des kaiserl. würkl. Hof-Kriegsraths, Gen. Feldmarsch. Lieut. und Obr. Kriegs-Commissarii Hn Joh. Herm. Franz, Gr. von Nesselrod c. die Frhn v. Cloth. C. Adj. 1—18.

(1292.)

(1727.) Ad Imp. allerunth. Remonstration und Supplication pro praeuia resciss. Concl. d. 31. Ian. 1724. circumuentione partis impetrantis, falsa nimirum ex causa ab actorib. de Cloth, eorumque Compromissario contra ueritatem actorum compromissi apertam suppeditata, lati clementiss. nunc decernendis plenariis Appellationis processib. uel citat. ad uidend. principaliter deduci manifestas ac insanabiles Laudi Gissensi nullitates una cum Inhibitione et compulsorialib. ad edendum acta compromissi et

ut

ut latius intus. Anwalds des Frhn v. Brempt die Häuser und Herrlichkeiten **Landscron** und **Ehrenberg** betr. c. A. 1—44.

(1293.)

(1727.) De Appellatione Bremptiana ab interuentione Domini Comitis de Nesselrod probe discernenda.

(1294.)

( ) Ad Imp. allerunth. Vorstell. der bey allergnädv. veranlaßten aber frustrirten gütl. Handlungen einer in Sachen allerhöchst verordnet gewesenen kaiserl. Commißion bekannten dißeitig. allergehorsamst. Bereitwilligkeit, und der von dem hohen Gegentheil erwiesenen Renitenz, una cum Deductione rationum urgentissimar. restituendae iam caussae dudum per laudum et per sententias in rem iudicatam prolapsas plenarie finitae in statum, ubi ante conclus. de 23. Maii 1727. sub-et obreptitie impetrat. fuit, iuncto humill. petito pro in conformitate sub praes. 15. Martii nup. humill. petitor. clementiss. iam cassato concluso d. 23. Maii 1727. per circumuentionem manifestam sub - et obreptitie impetrato a cessionario appellantis deserto et immissione partis aduersae iuxta tenorem allegati conclusi facta, declarata nulla, exmittendo partis friuole appellantis Cessionarium, Dn. Comitem de Nesselrod ex possessione Dynastiae Landscron et ablatorum reliquor. ubique, et illum adigendo ad restitutionem plenariam tam bonorum alienatorum, quam fructuum perceptor. et percipiendor. pensionum, interesse et expensar; ut et remittendo actores Barones de Clodt in dicta bona cum omni causa, illosque manutenendo, nec non desuper decernendo Rescripto Clementiss. ad Sereniss. et Reuerendiss. D. D. Electores Moguntinum et Treuirens. C. C. samt und sonders Impetrantisch. Anwalds in Sachen der Frhn v. Clodt Gevettere c. von Brempt, modo Hn Gr. v. Neßelrod, m. B. A. B.

(1295.)

(1730.) Ad Imp. allerunth. Deductio in iure et facto optime fundata, iuncto petito legitimo humillimoque Anwalds des Kais. G. R. Gener. Feld-Zeugm. und Gen. Kriegscommissar. Hn Joh. Herm. Franzens, Gr. v. Neßelrode. In Sachen von Clodt c. v. Nesselr. die **Quadische Erbschaft** betr. m. B. 1—5.

(1296.)

( ) Ad Imp. allerunth. Vorstell. auf die durch den gräfl. Neßelrodisch. Agenten v. Kleibert per Notar. geschehene Zurücksendung des ihm rite insinuirt gewes. Clodtisch. Exhibiti vom 4. Dec. 1730. iuncto humill. petito pro clementiss. iterum exmittendo Dn. Comitem de Nesselrod ex bonis quaest. et illum adigendo ad restitutionem bonorum alienator. fructuum perceptor. et percipiendorum, pensionum, intgresse et expensar. et e con-

contra immittendo actores de Clodt in dicta bona cum omni causa, illosque manutenendo, nec non puniendo praefatum Dn. Comitem iuxta expressam dispositiōn. l. 3. et 4. C. de litigiosis et desuper excitando Fiscalem, Impetrantisch. Anwalds in Sachen v. Clodt Gevettere c. v. Brempt, modo Hn Gr. v. Nesselrode, m. B. 1—9.

(1297.)

( ) Succincta F. S. in Sachen derer Frhn v. Clodt, Gevettere, c. den Frhn von Brempt, modo Hn Grafen von Neßelrode.

(1298.)

(1731.) Gründl. aus denen Iudicial - Commissions - und Compromiss-Actis aufrichtig und fideliter extrahirter status causae mit denen von A. 1633. her bis auf gegenwärtiges 1731. Jahr auf eine in summis Dicasteriis vielleicht sonst nie erhörte Weis zur geflissentl. Illusion der heilsamen Justitz und unverantwortl. Vorenthaltung des Groß- Elterl. Pflicht- auch übrigen Erbantheils gegen klare Testamenta, kaiserl. Iudicata, eigene Dotal - und beeidete Compromiss - Pacta, auch rechtl. ausgesprochenes laudum und in deren Conformitaet ergangene verschiedene kaiserl. Executions- Verordnung und erfolgte Imminißion sich geäuserten recht erstaunl. Iustitz - Fatis in Sachen der Frhn v. Clodt c. den Frhn v. Brempt und Intervenienten Hn Gr. v. Nesselrode, die Quadische Erbschafft und die denen v. Clodt unstrittig gebührende 3. Viertel Antheil betr. m. B. 1—60.

(1299.)

(1731.) Wahrhafte Geschicht- und Actenmäßige und aus keinen blosen Coniecturis hergenommene Vorstell. gegen das von Hn Gr. v. Nesselrod angegebene und nur zur fernern Verzögerung dieser so langwierigen Strittsache erdichtete Fideicommissum et Primogenituram.

(1300.)

( ) Ex Actis gezogene Nachricht von dem Quadischen Fideicommisso über Landscron und Ehrenberg, wie solches nach ordentl. Fidei-commissfolge iuxta Dispositionem Testamentar. weil. Joh. Fried. v. Quad zu gedachten Landscron und Ehrenberg, an den K. G. R. rc. Hn Joh. Herm. Franz, Gr. v. Nesselrod unwidersprechl. gedihen, nebst einer Erläuter. wasmassen hochgeb. Hr Graf die ietzmalige Possession der Herrlichkeit Landscron wider alle Clodtische Ansprüche, cessante licet Appellat. Bremptiana, mit bestem Fug Rechtens zu behaupten hat. Samt angehängter Beantwort. zweyer Clodtisch. gedruckten Pieçen als: 1) Geschicht- und Actenmäßige Vorstell. gegen das angegebene Quadische Fidei-commissum und 2) Gegen-Information etc.

(1301.)

(1301.)

( ) Clodtische so genannte genuina F. S. ex Actis iudicialib. fideliter extracta, nebst gräfl. Nesselrodisch. Anmerkungen in Sachen derer Frhhn v. Clodt c. den Frhn v. Brempt, modo Hn Gr. v. Nesselrod. Reuisionis.

(1302.)

(1732.) Ad Imp. allerunth. Repraesentatio fidei-commissi realis, puri, perpetui et reciproci, nec non iuris primogeniturae a patre communi Ioh. Friderico de Quad, testante, in relictis suis bonis Landscron et Ehrenberg, eorumque pertinentiis, fauore duarum suarum filiar. natu maiorum, earumque descendentium introducti et constituti, iuncta solida confutatione remonstrationis Clothianae typis excusae de 15. Martii et 11. Iun. 1731. cum precib. humill. pro clementiss. manutenendo Comitem de Nesselrod in possessione et proprietate bonor. Landscronianor. eorumque pertinentiar. in ipsum iure fideicommissi et primogeniturae cum morte ultimi Baronis de Brempt ex dispositione dicti sui Proaui de Quad testamentaria, ipso iure translata, nec non adigendo Barones de Cloth ad restituendum Comiti de Nesselrod Feudum et Praedium Ehrenberg, cum omnibus pertinentiis et fructib. perceptis — eodem iure et testamento in ipsum Comitem translatum, iniungendoque dictis Baronib. de Cloth, si aliquod ius aduersus Comit. de Nesselrod ratione bonor. Lands-Cron habere praetendunt, ut illud coram Consilio Caesareo Imp. aulico ordinarie ex integro deducentes, ante omnia fidei-commissariae Testatoris de Quad dispositioni testamentariae ex sua parte satisfaciant, desuper exceptiones praefati Comitis expectando Anwalds des R. G. R. Gen. Feldzeugmeist. und Gen. Kriegs-Commissar. Hn Joh. Herm. Franzens Gr. v. Neßelrod Beklten in Sachen v. Clodt c. v. Neßelrod. c. A. 1—9.

(1303.)

(1732.) Positiones summariae in Actis, Iure et factis fundatae in Sachen v. Clodt c. v. Brempt, modo Hn Gr. v. Nesselrod, Sententiae nunc Reuis.

(1304.)

(1732.) Refutatio des vorletztern gräfl. Nesselrodisch. Impressi pro praetensi fidei-commissi in Sachen v. Clodt, Gevettern, c. v. Brempt modo Hn Gr. v. Nesselrod.

(1305.)

(1734.) Ad Imp. allerunth. Exceptional-Handlung iuncto humill. petito pro clementiss. confirmanda, reiecta nulliter et friuole interposita Reuisione, Sententia Laudi confirmatoria d. 28. Iul. 1732. cum condemnatione partis reuidentis in omnes Expensas Interesse et damna temere causata supplicatisch. Clodisch. Anwalds

Anwalds in Sachen v. Clodt c. v. Brempt, modo Hn Gr. von Neßelrod, nunc uice uersa, Sententiae nunc Reuisionis, c. A. 1.

(1306.)

(1736.) Actenmäßige Informatio in Sachen Frhn v. Clodt c. Frhn v. Brempt, modo Tit. Hn Gr. v. Nesselrode, nunc Reuisionis.

(1307.)

(1736.) Ad Imp. allerunth. Vorstell. mit Bitte pro clementiss. reflexione et ex causis adductis in facto et Iure manifeste fundatis, simul cum relatione ex Actis Reuisorii, annectenda relatione Actorum interuentionis. Gräfl. Nesselrodisch. Anwalds in Sachen v. Clodt c. v. Brempt, modo Gr. v. Nesselrode. Appon. Lit. A.

(1308.)

(1776.) Wahres Verhältnis der von weil. Dahm Quad zu Landskron und seiner Gemahlin Elisabethen v. Elz nachgelassenen Erbschaffts- Masse und des denen Frhn v. Stein, als Erben der Dahm Quadisch. Tochter Catharinen v. Stein, daran durch Rechtskräfftige Urtheile bestimmten Antheils rc. Samt actenmäßig. Geschichts Erzähl. des desfalls bey H. R. R. C. Ger. entschiedenen auf der Execution beruhenden- und mit einem Theil aber dem Hn Gr. v. Nesselrode verglichenen Processes in Sachen weil. Ludwig v. Stein nachgelassener Kinder Vormünder, modo Carl Phil. Frhn v. Stein wider weil. Joh. v. Brempt und Consort. nachhero Moritz v. Brempt und Dietrich Daniel, wie auch Ernst Gisbert Frhn v. Clodt, und weil. Joh. Herm. Franz Gr. v. Nesselrode, auch weil. Joh. Ludw. Frhn v. Clodt hinterlassener Kinder Vormünderen modo Wilh. Gr. v. Nesselrode und Benedict Frhn v. Clodt, sodann Hn Carl Theodor Churf. zu Pfalz cit. ad assistendum et reassumend. cum eius Rescripto, nunc Implorationis pro Restitutione in integr. et Commiss. m. B. A—W. 3 A.

Verf. G. R. Tabor zu Friedberg.

(1309.)

(1776.) Actenmäßig. Beweiß in Sachen weil. der Frhn v. Stein wider weil. die Frhn v. Brempt und Clodt, auch Grafen v. Neßelrode, nun Wilhelm Gr. v. Nesselrode wider Benedict Frhn v. Clodt Citationis ex post cit. ad reassumend. nunc implorat. pro restit. in integr. et Commissionis, daß der Frhr v. Stein an diesem ganzen Proceß keinen Theil und Recht mehr, auch aus der Liquidat. derselben keinen Nutzen und Vortheil zu gewarten habe, daß ferner die Commissions acten zum Rechtl. Spruch noch keineswegs reif und die der kaiserl. Commission gemachte Beschuldigungen wegen Verzögerung solcher Liquidation grundfalsch und erdichtet seyen. Mit Anl. A. et Subadi. 1—6. 64 S. B. 50. S.

Verfasser Carl Jacob Seifert.

Die Anlage führt das Rubrum.:

(1310.)

(1310.)

(1776.) Auferlegte Beantwort = und Widerleg. des am 9. Iul. 1753. sub (206.) et (207.) ab Seiten Frhn v. Stein producirten Status causae und alphabetisch. Verzeichnisses in Sachen v. Stein c. v. Brempt und Cons. Exhib. coram Commiss. Caes. d. 23. Mart. 1772. m. Anl. 1—6.

(1311.)

(1777.) Unterthgster Nachtrag zu dem Actenmäßig. Beweiß in Sachen weil. der Frhn v. Stein wider weil. die Frhn v. Brempt und Clodt, auch Grafen v. Neßelrode, nun Wilhelm Gr. v. Nesselrode wider Benedict Frhn v. Clodt Citat. ex post citat. ad reassum. nunc implor. pro restit. in integr. et Commiss. 24 S.

Verf. C. J. Seifert.

Chur = Cölln.

CCLXII. Streitigkeit mit Corvey die Wiederlösung der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und der Städte Marsberg und Volkmarsen betr.

(1312.)

(1768. d. 3. Aug.) Ch. Cölln. Ges. Recurs-Memor. ad Comitia nebst

Ausführlicher Vorstell= und Anweisung des Chur = Cölln. bey dem C. G. übel abgesprochenen fori austraegalis ac primae instantiae in Sachen des Fürsten zu Corvey c. Chur= Cölln die Wiederlöse des Schlosses Kogelberg u. deren Städte Marsberg und Volkmarsheim betr. Mit Anlagen 1—13. 12 B.

Steht in den Neuesten Staats=Acten P. III. p. 129.

(1313.)

(1768. d. 10. Nou.) des R. Stifts Corvey Abtens Schreib. ad Comitia, nebst

Gründlicher Gegenvorstell= und Anweisung daß, Chur=Cölln bey dem C. G. die Austregal=Instanz mit allem Recht abgesprochen, und der deßhalber an Kais. Maj. und das Reich genommene Recurs ganz unstatthaft sey. In Sachen Corvey c. Chur = Cölln und dessen Domcapitul, die Wiederlöse der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und der Städte Marsberg und Volkmarsen betr. Höxter. 18 B.

(1314.)

(1769.) Frechs Joh. Heinr. Gedanken von den Austrägen, worinnen der 24ste §. des R. Dep. Abschieds v. 1600. erläutert, auch sonst verschiedene, zum Theil bis anhero noch gar nicht vorgekommene, zum Theil aber sehr unvollkommen untersuchte

suchte Fragen und Sätze nach dem wahren Sinn der Rsgesetze gründlich beurtheilt und entschieden werden. Aus Gelegenheit zweyer C. G. Urtheile von 1765. und 1768. Höxter.

(1315.)

(1770.) Ex iure et facto bestättigte Vorstellung des Chur-Cölln bey dem C. G. abgesprochenen Fori austraegalis ac primae Instantiae und des in contumaciam angemaßten weitern nichtigen Verfahrens in Sachen Corvey c. Chur-Cölln, die Wiederlöse des Schlosses Kogelberg und der Städte Marsberg und Volkmarsen betr. Nebst einem Nachtrag. (Bonn) 20 B. Verf. G. JustizR. Böhmer in Göttingen.

(1316.)

(1770.) Nachtrag zur bestättigten Vorstellung rc. Von eben demselben.

(1317.)

(1770.) Frechs J. H. fortgesetzte Gedanken von denen Austragen, worinnen verschiedene merkwürdige, vorhin noch nicht vollkommen abgehandelte, Fragen in ein helleres Licht gesetzt, nach denen Rsgesetzen weiter erläutert und beurtheilt werden. Bey Gelegenheit einer ex iure et facto bestättigten Vorstellung des Chur-Cölln bey dem C. G. übel abgesprochen seyn sollenden Fori austregalis ac primae instantiae in Sachen Corvey c. Chur-Cölln, die Wiedereinlösung der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und der Städte Marsberg und Volkmarsen betr. Höxter.

(1318.)

(1771.) Eiusd. Meditationes de foro austraegali in consortio Principis ecclesiastici cum suo Capitulo exulante, a nouiss. obiectionib. uindicata. 4. Hoexter.

(1319.)

(1771.) Rechtl. Grundsätze zur Vertheidig. der ex iure et facto bestättigten Vorstell. des Sr. Churf. Gn. zu Cölln bey dem K. u. R. C. G. übel abgesprochenen fori austregalis ac primae instantiae und des in contumaciam angemaßten weitern nichtigen Verfahrens in Sachen Hn Fürsten und Abbten zu Corvey wider Sr. Churf. Gn. zu Cölln, die Wiederlösung der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und der Städte Marsberg und Volkmarsen betr.

(1320.)

(1774. d. 26. Oct.) Chur-Cöllnisch. Gesandsch. Inhaesiv-Recurs-Memoriale ad Comitia die zwischen S. Churf. Gn. zu Cölln und Sr. Hfl. Gnad. zu Corvey obschwebende Wiederlösungsstreitigkeit wegen Halbscheid des Schlosses Kogelberg und der Stadt Marsberg und Volkmarsen betr. 24 B.

(1321.)

(1321.)

(1775.) Standhaffte Widerleg. der Chur-Cöllnisch. rechtl. Grundsätze. Oder Beweiß, daß das K. R. C. G. durch Absprechung des Fori Austregar. weder S. Churfürl. Gn. zu Cölln, vielweniger aber sämtl. Rsständen zu nahe getretten, sondern Gesetz- und Ordnungsmäßig verfahren habe. In Sachen des Hn Fürst. und Abten zu Corvey wider Ihro Churf. Gn. zu Cölln Citat. super protracta et denegata iustitia austregali, die Wiederlös. der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und der Städte Marsberg und Volkmarsen betr. m. Beyl. A—C. 13 B.

CCLXIII. Mit der Ritterschaft des Erz-Stiffts Cölln.

(1322.)

(1769.) Wohlgegründete Repräsentation der handgreifl. Unerheb- und Unerfindlichkeiten, mit welchen alle Argumenta behafftet und befangen sind, wodurch man zu behaupten unterstanden, daß von Abstattung der Ritter Simpeln, so der Ritterstand, entweder zu Zahlung des Syndici Jahrgehalts, oder doch zu Abführung mehr anderer diesem Stande aufliegenden und übernommenen Nothwendigkeiten, bey gemeinem Landtage bewilligt und mit Vorwissen und Belieben Ihrer Churf. Durchl. werden ausgeschrieben, sollten Ihre Churf. Durchl. befugt seyn, die unritterbürtige Possessores der adel. Höfe und Güter siue in Possessorio, s. in Petitorio frey und exemt zu erklären.

(1323.)

(   ) Gründl. Anweisung, daß die zum Landtage nicht qualificirte Besitzer adelicher Sitze und Güter im Rheinisch. Erzstift Cölln zum Gehalte des Ritterschaftl. Syndici und übrigen eigenen Nothwendigkeiten der Ritterschaft beyzutragen nicht schuldig, weder gedachte Ritterschaft im Besitz seye, solchen Betrag von den Unritterbürtigen einzufordern.

(1324.)

(1771.) Rechtl. Ausführung, daß die unritterbürtige Besitzer adelich. Güter im Rheinisch. Erzstift Cölln zum Gehalt des Ritterschaftl. Syndici und zu andern gemeinschaftl. Ausgaben der Ritterschaft die so genannten Ritter-Simpeln zu entrichten allerdings schuldig und daß sowohl im Petitorio, als Possessorio summariissimo und ordinario für die Ritterschaft zu sprechen seye. Verf. G. J. R. Pütter. Ist auch dessen Rechtsfällen eingedruckt im II. B. p. 670.

CCLXIV. Den Licent zu Kaiserswerth betr.

(1325.)

(1770.) Vollständiger Gegenbeweis, daß der zu Kaysers-werth erhobene Churcölln. Licent keine Zubehör des Kaysersw.

Zolles sey, auch überhaupt mit der Kayserswerther Pfandschaft nichts zu thun habe, und folglich auf keine Weise von Churpfalz in Anspruch genommen werden könne. 21 B.

Verf. G. J. R. Pütter s. dessen Rechtsfälle II. B. p. 327 ff.

(1326.)

(1770.) Der Licent-Herr zu Kaiserswerd, d. i. Standhaffte Widerleg. des vermittelst Rechts- und Ordnungswidrigen vierten Restitutions-Gesuchs angemaßten Chur-Cöllnisch. Beweises, daß die Licent zu Kaiserswerd kein Zubehör des dortigen Zolles sene, m. B. 1—29. 1. A. 6 B.

(1327.)

(1771.) Unbestand des Licentherrn zu Kayserswerth, oder Befestigung des Chur-Cöllnischen Gegenbeweises, daß der zu Kaysersw. erhobene Ch. Cöllnische Licent keine Zubehör des dortigen Zolles sey. 31 B.

Verf. Pütter und in deßen Rechtsf. II. B. S. 381 ff.

(1328.)

(1771.) Kurze Erörterung der Geschichts- und Rechts-Puncte, worauf es wegen des zu Kays. erhobenen Licents in der zwischen Ch. Pfalz als klagenden, und Ch. Cölln, als beklagtem Theile, am K. und Rs. C. G. darüber rechtshängigen Sache ankomme. 14 B.

Verf. G. J. R. Pütter s. Rechtsf. T. II. p. 451.

Dieser Streit wurde 1772. verglichen, so daß Pfalz den Zoll, Cölln aber den Licent behielt, jedoch solchen nach Uerdingen verlegte.

CCLXV. Von Scharfenstein, genannt Pfeil, Streit mit dem Damen-Stift zu Cölln wegen der Ahnenprobe.

(1329.)

(1772.) Actenmäßige Zugab zum Schema genealog. Pfeil-Scharfensteinense in Sachen von Scharfenstein, genannt Pfeil, wider das Hochadel. Damen-Stift Beatae Mariae Virginis in Capitolio zu Cölln. praet. Mand. C. C. 2 B.

Curland (Herzogth.)

CCLXVI. Ius eligendi ducem betr.

(1330.)

(1742.) Zaluski Andr. Solida demonstrat. quod statibus Curlandiae nullum Ius electionis competat.

Verf. der berühmte Großkanzl. des Königr. Polen.

(1331.)

( ) Breuis et succincta enarratio iurium Curlandiae et Semgalliae circa elect. noui principis.

(1532.)

(1332.)

(1758.) Ius eligendi ducem statib. Curlandiae ex principiis iuris naturalis uindicatum.

Es wäre zu wünschen, wenn iemand diese Schriften sammelte und zusammendrucken liesse: da bereits ietzt schon selbige eine Seltenheit sind und in Zukunft noch schwerer zu erhalten seyn mögten. Man s. Gadebusch Liefländ. Biblioth. S. 152.

(1333.)

( ) Gründl. Beweis, daß das **Recht einen Fürsten zu wählen** den Ständen der Herzogthümer Churland und Semgallen von ihren Urahnen angestammt sey.

Verf. Jos. Albr. Frhr v. **Korff**, Ruß. Kaiserl. wirkl. G. R. und Minist. am K. Dänisch. Hof.

CCLXVII. Staatsrecht dieses Herzogth. betr.

(1334.)

(1761.) Information, worinnen die Beschwerden einer Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Churland und Semigallen nach ihrer wahren Beschaffenheit erörtert und bewiesen werden. 4. 6½ B.

(1335.)

(1762. d. 11. Ian.) Die in einer gründl. Auflösung verschiedener zweifelhafter Staatsmaterien enthaltene Geschichte der Grund- und Hauptverfassung der Provinzen Curland und Semgallen in Livland seinen Mitbürgern zum Besten aufgesetzt von **D. E. v. Heyking**. Warschau. 8.

(1336.)

(1764.) Geschichte Ernst Joh. v. **Biron**, Hzgs in Livland zu Curland und Semgall. in verschiednen Briefen entworfen. Frf. und L. 4.

Fortgesetzte Geschichte.

Es sind in allen 19. Briefe und reichen nur bis an den Tod des K. in Polen Augusts III.

(1337.)

(1772.) **v. Ziegenhorn** Chrp. Georgs, königl. Preuß. Geheim. Tribunal-Raths, Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, m. Urk. und Beyl. 1—379. Königsb. S. 328. B. 456. S.

(1338.)

(1774.) **Curlands Grundverfass.** gereiniget von den vorgefaßten Meinungen und Vorurtheilen, auf welchen des Geh. Tribunal-Raths von Ziegenhorn Curländisch. Staatsrecht ruhet. 8. 174 S.

Verf. Diet. E. v. Heyking.

(1339.)

(1776.) Zusätze zu E. G. v. Ziegenhorn Staatsverfass. des Hzgth. Churl. Frs. an der Oder. m. B. von n. 380—389. 82 S.

(1340.)

(1776.) Heyking D. Ernst von, Beantwortung und Widerleg. der in diesem Jahr herausgekommenen Zusätze zum Staatsrechte des Geh. Trib. Raths v. Ziegenhorn. 8. 120 S.

v. Ziegenhorn ist von der Herzogl. Partey und nimmt nur eine ursprüngl. eingeschränkte und nur durch kommissorialische neuere Decisionen erweiterte Jurisdiction des Adels an. Von Heyking vertheidigt die Rechte des Adels und behauptet eine uneingeschränkte Superiorität, gleich dem Polnisch. und Lithauisch. Reichsadel: beyde aber gebrn zu weiterer Erforschung der innern Kenntniß dieses Staats Veranlassung.

(1341.)

(1776.) Diarium des cum toto effectu et robore bis auf den 10. Jun. 1776. limitirten und zugleich ordinären Landtags. Mietau. 4.

Dännemark.

CCLXVIII. Ob solches Teutschland iemals Lehens- und Pflichtschuldig gewesen?

(1342.)

(1776.) P. M. an den königl. Polnisch. G. R. Frhn von Krohne, v. Ludw. von Heß königl. Schwedisch. Regier. Rath. Hamb. 4.

Beschäftiget sich mit diesem Gegenstande.

CCLXIX. Inquisition und Execution der Grafen Brand und Struensee betr.

(1343.)

(1772.) Leben, Begebenheiten und unglückliches Ende der beyden Dänischen Grafen Struensee und Brand, aus zuverläßigen Nachrichten gezogen und von e. Freunde der Wahrheit aufgesetzet. 8. 63 S.

(1344.)

(1772.) Gründliche Nachricht von den zu Koppenhagen am 17. Jan. 1772. vorgefallenen Begebenheiten und entdeckten Verbrechen derer Gr. Struensee und Brand, aus geheimen Urkunden gezogen, nebst e. Gespräche im Gefängniß zwischen Brand und Struensee, aus dem Dänisch. übersetzt. Hamb. u. L. 8. 46 S.

(1345.)

(1772.) Nachricht von der zu Koppenhagen am 28. Apr. 1772. an denen beeden Grafen Struensee und Brand beschehenen Exe-

Execution, samt deren von der Inquisitions-Commission gefällten und von dem Könige unterschriebenen Todes Urtheil. 8. 8 S.

(1346.)

(1772. d. 1. Apr.) Sittliche Frage: Warum musten die K. v. Dennemark Carolina Mathildis und die Gr. J. F. v. Struensee und Enewold v. Brand in Kopenhagen arretiret, erstere von ihrem Gemahl geschieden und letztere zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden? von einem Dänischen Zuschauer gründl. beantwortet. 8. 80 S.

(1347.)

(1772. d. 14. Apr.) Defens. Schrift des vormaligen Dänischen Cabinets-ministers Gr. v. Struensee an die über ihn niedergesetzte Commission. 36 S.

Findet sich in Doms Materialien für die Statistick erste Lieferung S. 335—378.

(1348.)

(1772. d. 21. Apr.) Des Gener. Fiscals Wivet Klagschrift wider den Gr. J. F. Struensee an die angeordnete K. Inquisitions-Commission zu Kopenhagen. Aus dem Dänischen. S. 26.

An dem neml. Orte S. 266—310.

(1349.)

(1772. d. 22. Apr.) Des Höchst. Gerichts-Advocat. Wals Vertheidigungs-Schrifft für den Gr. J. F. Struensee an die K. Inquis. Commiss.

Eben daselbst S. 311—334. 8. 22 S.

(1350.)

(1772. d. 27. Apr.) Urtheil der K. Inquisitions-Commission über den Gr. J. F. v. Struensee mit der darauf gefolgten Königl. Approbation.

Eben daselbst S. 379—412.

(1351.)

(1772.) Entdeckung der wahren Absichten des Staats-Systems von der Dänischen Regierung, enthaltend die wahren Ursachen der letzten Revolution zu Koppenh. aus glaubwürdigen Schrifften gegründet von Christian Adolph Rothes.— ursprüngl. französ. zu Hamburg herausgegeben. 8. 56 S.

(1352.)

(1772.) Entdecktes Geheimnis der fürgegangenen Staatsveränderung Dännemarks. 8. S. 16.

(1353.)

(1773.) Zuverläßige Nachricht von der letztern Staatsveränderung in Dännemark von Ihro M. der K. Carolina Mathilde während Ihrer Gefangenschafft auf dem Schloße zu

Kroonenburg eigenhändig entworfen und ohnlängst dem Gr. v. *** zur Prüfung zugesandt. — Nach dem Original abcopirt und aus dem Engl. übersetzt. Rotterdam. 8. S. 34.

(1354.)

(1774.) Weissagung über das bekannte Sprüchwort: Tandem bona causa triumphat. 4.

Verf. der ehemal. Sachs. Hildburghaus. Minister im Niedersächs. Kreis J. W. Franz Frhr. v. Krohne.

Dalberg (Frhn)

CCLXX. Streitigk. die Frhrl. Dalbergische Curatel und Coadministration betr.

(1355.)

(1772.) Rechtsgegründete acten- und Geschichtsmäßige Schützung der gedruckten Unschuld in fünf Abhandlungen; wider die grausame Gewaltthaten, so bey der letzten Frhrl. v. Dalbergisch. Curatel, und der sub- et obreptitie sich nachher wieder eingeschlichenen Co-Administration verübet worden. Ab Seiten des Hfl. Speyrisch. Hn G. R. und Frhn Gottlob Amand von und zu Dalberg c. die Frhrl. Dalbergische vermeintl. Hhn Co-Administratores, den Hn Dhomprobsten zu Worms, Frhn Carl von Dalberg und den Chur-Maynzisch. Hn G. R. Phil. von Wamboldt zu Maynz. In Sachen des Dhom- und Frhn Adolph Franz von und zu Dalberg c. den vormaligen Assistenten Schrey und Konsorten dec. Mandati S. C.

v. Dalwig.

CCLXXI. Erbschafts-Streit.

(1356.)

(1776. m. Nou.) Responſ. Facult. Iur. Goetting. auf Anfrage der verwittibten Fr. Oberforstmeist. v. Dalwig pto success. filiae post geniti in pecunia haereditaria patri in constitutione primogeniturae adsignata.

Verf. G. J. R. Pütter, in dessen Rechtsfällen III. Th. 1. B. S. 184—191. es zu finden ist.

Dünkelsbühl (Reichsstadt.)

CCLXXII. Matricular-Moderations-Gesuch betr.

(1357.)

(1722. d. 16. 20. Apr. und 2. May.) Der — Rst. Dünkelsb. Ansuch. um Matricular-Moderation.

A) Strei-

A) Streitigkeiten mit Auswärtigen.

CCLXXIII. Mit Oetting. Spielberg, Ellwang und Brbg.

Diese findet man oben num. 323—325.

B) Mit Eingesessenen.

CCLXXIV. Streitigk. des Raths evangelisch. Antheils mit den Carmelitern daselbst.

(1358.)

(   ) Actenmäßige Informat. in Sachen Prioris et Conventus Carmelitar. zu Dünkelsbühl c. B. und R. der Augsp. Conf. daselbst praetensi Rescripti einen unbefugten Haus- und Scheuer-Kauff betr.

CCLXXV. Beschwerungen des evangelisch. Raths gegen den catholisch. Antheil daselbst.

(1359.)

(   ) Grauamina Euangelicor. Magistratus A. C. zu Dünkelsbühl c. Magistrat. catholisch. Antheils daselbst.

Steht in der Reichs-Fama 19 Th. p. 17—61.

(1360.)

(   ) Grauamina Catholicor. Magistratus zu D. katholisch. Antheils c. Magistrat. daselbst evangelisch. Antheils. Nebst deren kurzen Abfertig- und Widerlegung. 1½ B.

Findet sich in der Reichs-Fama 19. B. p. 4—17.

CCLXXVI. Beschwerden der Bürgerschaft wider den Magistrat.

(1361.)

(1726. d. 15. Jun.) RhR. Conclus. Dünkelsbühl c. Dünkelsbühl Commissionis.

(1362.)

(   ) Nothgedrungenste in Facto best begründete allerunthgste Anzeige, worinnen von Seiten der nach Hülf und Rettung sehnlichst seufzenden ganz trostlosen Dünkelsbühlisch. Burger- und Bauerschaft dem Höchsterleuchtesten des H. R. R. obristen Richter in allertiefster Submission die allerwehemüthigste Eröfnung beschiehet, daß der Magistrat daselbsten die in Sachen unterm 15. Jun. 1726. ergangene kaiserl. allergerechteste Verordnungen dessen eignen Geständnis nach (wie die zu angeblicher Execution des allerhöchsten kaiserl. Befehls von dem Rath extraordinarie depu-

deputirte Bürgermeistere, Consulenten und Rathsglieder selbsten schriftl. referirt haben) nicht in dem mindesten befolget, sondern Ihro K. M. und dero Höchstpreißl. RhR. durch grundfalsche Paritions-Anzeigen zu hintergehen getrachtet, unterdessen aber die gute Stadt dergestalt zerrüttet und verwüstet habe, daß sie bey längerer Entstehung kaiserl. allerhöchster Hülfe in Grund ruiniret bleiben müste. In Sachen Dünkelsb. c. Dünkelsb. m. B. a—4. Commissionis pto diuersor. Grauamin.

Ist in der Reichs-Fama 19. B. p. 61—92. anzutreffen.

(1363.)

(1728.) Copia Protestationis et Declarationis, welche der A. 1728. in Dünkelsb. seel. verstorbene Raths-Consul. Hr Joh. Hieron. v. Rottenhof, über das alldortige Commissions-Wesen zu seiner Sicherstellung kurz vor s. seel. Ende aufgesetzt hat.

Ist eingedruckt in die Reichs-Fama 19. B. p. 1—4.

(1364.)

( ) Humillima Informatio von dem leidigen Zustand der kaiserl. und des H. R. Rsst. Dünkelsb. in Sachen Dünkelsb. c. D. Commissionis.

Steht in der Reichs-Fama 19. B. p. 92—129.

(1365.)

( ) Additamentum ad humill. Informat. in Sachen D. c. D. Commissionis.

S. Reichs-Fama l. c p. 129.

(1366.)

(1729. d. 18. Iul.) Kurze Nachricht von der zu Dünkelsbühl eingerückten kaiserl. Commission, zu Beylegung der zwischen dasigem Magistrat und der Burgerschaft eine geraume Zeit her daurenden Differentien. 1 B.

(1367.)

( ). Sollicitur-Zettul in causa Beckenhandwerks zu Dünkelsbühl c. den denuncirten Schäfer diuersor. grauam. ½ B.

(1368.)

(1729.) RhR. Concluf. d. d. Lunae 24. Jan. Dünkelsb. c. Dünkelsb. Commissionis. 2 B.

(1369.)

(1731.) Dergl. d. d. Martis 9. Octob. 8 B.

(1370.)

(1731.) Humillima Informatio von dem leidigen Zustand der K. und des H. Rsst. Dünkelsbühl in Sachen Dünkelsbühl c. Dünkelsb. Commissionis m. B. A.

(1371.)

(1371.)

(1738. d. 16. May.) Paritions-Recess zwischen dasig. Magistrat. und der Burgerschaft.

(1372.)

(1738. d. 19. Maii.) RhR. Conclus. Commiss. pto diuers. Grauam.

(1373.)

(1740.) Humill. Informatio in Sachen Dünkelsb. c. Dünkelsb. transactionis. 1½ B.

CCLXXVII. Streitigkeiten mit Privatpersonen betr.

(1374.)

(1716.) Kurzbewährte Deductio Iur. und S. F. in Sachen Marx Modelo, Juden zu Neuburg, wider die Rsstadt Dünkelsbühl und die denuo praetendirl. intervenirende Interessenten das Holzische dem Juden adiudicirte Capital a 8000 fl. betr. 3 B.

v. Dürckheim (Frhn)

CCLXXVIII. Dessen Streitigkeit mit Chur-Trier.

(1375.)

(1754. d. 12. Apr.) Schreib. ad Comitia von Sr. Churf. Gn. zu Trier samt

S. F. und einer nach den Rechten abgefaßten Beschreib. derer in Sachen v. Dürckheim entgegen Jhro Churf. Gn. zu Trier und dero nachgesetzte Regier. zu Ehrenbreitstein bey dem K. und Rs C. G. dem Erzstift Trier zugefügten Beschwerungen, zugleich aber darob erwachsenen aller des H. R. R. Ständen gemeinsamen Grau. Mand. praet. S. C. in specie das von dem Erzstift Trier ergriffene von dem C. G. aber anmaßlich als unstatthaft verworfene benefic. reuisionis betr. 22 B.

(1376.)

(1754. d. 27. Maii.) Chur-Trierisch. P. M. in Sachen des v. Dürckheim gegen das Erzstift Trier pto R. C. G. Procefs. 2½ B.

(1377.)

(1754. d. 31. Dec.) Mem. ad Comitia E. H. Frhn. von Dürckheim, vermöge welches er die mit Chur-Trier eingetrettene Vergleichs-Wege in seiner in Camera abgeurtheilten Sache anzeigt, zugleich aber s. Iura sich reseruirt.

CCLXXIX. Streit mit dessen Unterthanen pto diuers. Grauamin.

(1378.)

(1759.) Wahrhaffte und mit denen bishinigen Actis vollkommen übereinstimmende Geschichts-Erzähl. nebst gründl. Vorlegung iener erheblichsten Ursachen, weswegen ein Niederrheinisch. RsRitterschaftl. Directorium bey untergebenen Rechtsstritt ins Mittel zu tretten, Eyd und Pflichten halber sich länger nicht entziehen kann. In Sachen des Frhn v. Dürckheim c. dessen Unterthanen zu Boossen Praetensi nunc Decisi Mandati S. C. samt Anl. 1—14. 19 B.

(1379.)

(1772. d. 23. Mart.) An E. Höchstansehnl. Kais. Commission und hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation unthgste Vorstell. und Bitte pro clem. decernendis Promotorialib. ad Camer. Imper. in Sachen des Frhn v. Dürckheim wider die Gemeindte Booßen pract. Appell. Wezl. 2 B.

Der Frhr. von Dürkheim, so im Schloß zu Solern seinen Aufenthalt und Amt hat, besitzt das ohnfern davon gelegene, und dem Canton am Nieder-Rhein steuerbare Allodial-Gut Booßen; die Creditores immissi ziehen daraus die Einkünfte, und weil die dortigen Unterthanen, wider ihr altes Herkommen, hart beschwert zu seyn glaubten, klagten sie beym Canton und in Camera, wandten sich auch an die Reichs-Visitation und baten um Promotoriales, wovon der Erfolg zu erwarten ist.

Ehe.

CCLXXX. Ob solche mit des verstorbenen Weibes Schwester, Bruders Wittib rc. erlaubt sey?

Die ältern hierüber vorhandene Schriften hat Lipenius.

(1380.)

(1733.) Allerhand auserlesene rare und curiöse theologische und iuristische Bedenken von denen Heurathen mit der verstorbenen Frauen Schwester, Schwester Tochter, Bruders Wittwe, Brüdern Töchtern rc. Frf. 4. 1. A. 11 B.

(1381.)

(1735.) Theologisch. Gutachten wegen Heurathung der verstorbenen Frauen Schwester.

Verf. Consistor. R. Dan. Klug zu Zerbst.

Steht in der vermischt. Biblioth. II. B. S. 366.

(1382.)

(1382.)

(1752.) Bedenk. über die Frage: Ob die Ehe mit des Bruders Wittib erlaubt sey? Gotha gr. 8. 4¼ B.

Der Hzgl. Sachs. Goth. Vice-Consist. Präsid. Eman. Chrp. Klüpfel schrieb, als sich der Pr. Joh. August von Sachs. Gotha, mit s. Bruders Wittwe vermählen wollte, diese Abhandl. welche wegen der darinn enthaltenen gründl. theolog. Gelehrsamkeit und gesunden Vernunft, auf Befehl des Herzogs dem Druck übergeben wurde.

(1383.)

(1758.) Gothaisch. Bedenk. über die Frage: Ob die Ehe mit des Bruders Wittwe erlaubt sey? samt desselb. umständl. Widerlegung. Frf. 8. 16 B.

Eichstedt (Bißthum.)

CCLXXXI. Den Fränkisch. Ursprung dieses Bißthums betr.

(1384.)

(1754.) Historischer Auszug und Beweiß, daß das fürstl. hohe Stift Eichstädt ursprüngl. ein Fränkisches und kein Bayrisches Bißthum sey. 4. 14 B.

CCLXXXII. Bischoffs Ioh. Antonii Verlassenschaft betr.

(1385.)

(1744.) Kurzer Begriff, wie des Hochwürdigsten des heil. R. R. Fürsten und Bischofen zu Eichstätt Ioannis Antonii primi ex nobili Familia Knebel de Catzenelnbogen Höchstseeligst. Gedächtniß völliges Christo in denen Armen von Ihro als Dhom-Herren und nachgehends Bischofen devovirt- geschencket- auf viele 100000 Gulden angestiegen- in Geld, Gemähl, Jubelen, Statuen, Kunststückern, raren und antiquen pretiosen, geschnittenen Oriental. Perlen und Steinen bestandenes Vermögen, nach dero den 23. Aprilis 1725. erfolgten tödlichen Hintritt samt dessen über ein halbes Saeculum mit Gesandschafften und Fürstl. sorgsamer Regierung erworbener Decoro in Abwerth und endlichen in eine ohnverschmerzliche Vernichtigung gänzlichen zu bringen die schädlichste Unternehmungen von übelgesinnten Raths-Gebern bisanhero 19 Jahr lang geschehen seyen, und da man ex parte pauperum, utpote a defuncto institutorum Haeredum, in hac in omnibus et per omnia, causa pia et Ecclesiastica vel saltem mixti fori, hiergegen die höhere Geistl. Rechts-Hülf ansuchet, dieselbe per Exceptiones fori declinatorias noch länger in turbido zu belassen, so fort tacite zu annihiliren intendiret wird.

CCLXXXIII

CCLXXXIII. Streit mit Speyer, wegen der Präcedenz.

(1386.)

( ) Acta zwischen denen Bischöffen von Eichstädt und Speyer der Präcedenz halber de Ao 1653.
In Londorps Act. publ. T. VII. p. 19.

CCLXXXIV. Streitigkeit mit Brandenb. Onolzbach.

a) wegen verschiedener Wilddiebe.

(1387.)

(1748.) Kurze, doch actenmäßige und daraus iederzeit zu bescheinigende Erzähl. dessen, was zwischen dem Hfl. Haus Brb. O. und dem fürstl. Stifft Eichstett wegen der Eichstettisch. Wilddiebe ausser, und gerichtl. vorgegangen und verhandelt worden ist. 7 B.

(1388.)

(1748.) Kurze aber doch in Actis begründt und wahrhaffte Antwort auf die kurze Erzählung dessen, was zwischen dem Hfl. Haus Brbg: O. und dem auch Hfl. Stifft Aychstätt wegen der Aychstättisch. Wilddiebe ausser, und gerichtl. vorgegangen und verhandelt worden ist. 10 B.

(1389.)

(1749.) Abgenöthigte, iedoch in Actis besser gegründete und wahrhaftig bescheinigte Gegenantwort, oder Standhaffte Behauptung der kurzen Erzähl. dessen, was zwischen dem Durchl. Hause Brb, Onolzb. und dem fürstl. Hochstift Eichstätt wegen der Eichstättisch. Wilddiebe ausser: und gerichtl. vorgegangen und verhandelt worden. 9 B.

b) wegen der an der neuen Kirche zu Binzwang angemahlten Figuren.

(1390.)

(1768.) Von Catholisch. Bildern, nebst einem hierauf den Bezug habenden erstatteten Gutachten vom 27. Iun. 1751. und Anmerk.
Findet sich in Select. Norimb. 2 Th. S. 268—293.

c) das Ius patronatus zu Greding betr.

(1391.)

(1772.) Vom iure Patronatus zu Greding. m. B. 1—17.
Stehet in Sel. Norimb. 4 Th. p. 9—22.

CCLXXXV.

CCLXXXV. Streit nomine s. Angehörig. zu Mainheim m. Brb-O. die Gemeindnuzungen im Gehölz Hagenbüchach betr.

(1392.)

(1772.) Von dem Dorfe Mainheim im Oberamt Hohentrüdingen gelegen, dessen Lückenbriefen und Gemeindherrsch. und dieserwegen A. 1756. von des Hn Bisch. zu Würzb. H. Gn. und Hn Gr. zu Hohenloh-Oehringen angegangene kaiserl. Untersuchungs-Commiss. betr. m. B. A—C.

In Sel. Norimb. 4 Th. p. 61—103.

Erfurt.

CCLXXXVI. Dieser Stadt neueste Streitigkeiten.

(1393.)

(1770.) Collands Carl, Kurze Untersuch. über einige streitige Materien das Churmaynzische Staats-Recht, insonderheit die Stadt Erfurt, betr. Erf. 8.

(1394.)

(1770.) Nachrichten von dem, was in Erfurt seit dem im Jahr 1763. geschlossenen Frieden mit Stadt und Land, besonders aber mit verschiedenen Räthen und Dienern vorgefallen, in Briefen, mit dazu gehörig. Beyl. und Urkund. 1—33. et Subadi. I—XII. Erster Theil. Frf. und L. 136 S.

In dem Impresso findet sich p. 42. folgende Anmerkung:

Das Erzstifft Maynz habe in diesem Seculo 42. Processe bey Reichsgerichten gehabt. Davon habe es zwey gewonnen, die übrigen 40. aber verlohren.

Farrnroda (Rittergut.)

CCXXXVII. Ius circa sacra und Episcopal-Gerechtsame daselbst betr. auch Streit zwischen den Herzogl. Häusern Sachsen-Weimar und Eisenach und denen Burggr. zu Kirchberg.

(1395.)

(1771. d. 2. Ian.) Hfl. Sachsen-Weimar- und Eisenach. Comitial-Gesandsch. P. M. ad C. E. die ultra concessionem a. 1677. Kirchbergischer Seits sich anmassende Iura episcopalia und damit verknüpftes Ius Liturgiae in Farnroda, und darüber in Aula bewürkte günstige Verordnungen betr. m. B. sub sig. ☉. N. 1—4. Denen beygefügt:

sub

sub Lit. A. S. F. cum Adi. 1—14. B. Antw. auf das Bgfl. Kirchbergische P. M. vom 17. May 1771. in der Farnrodisch. Sache. C. Widerleg. der so benannten besser gegründeten, vielmehr ungegründeten, Geschichts-Erzähl. c. Adi. 15—45. Anmerkungen über den Nachtrag. Eisenach. 55 B.

(1396.)

(1771. d. 17. Maii.) Bgf. Kirchbergisch. Gegen P. M. auf das von Sachs. Weimar und Eisenach in der Farnroder Angelegenheit bekannt gemachte P. M. m. B. 2. 3. et S. F.

(1397.)

(1771.) Beylagen zum Gegen P. M. n. 1. Besser gegründete Geschichts-Erzähl. etc. cum Subadi. A—Z. nebst e. Nachtrag. 50 S.

(1398.)

(1771. d. 4. Oct.) Bgf. Kirchbergisch. fernerweites P. M.

(1399.)

(1772. m. Ian.) Respons. in Sachen des Hn Bgfen zu Kirchberg gegen Sachs. Weimar und Eisenach die Consistorial-Rechte in der Herrschaft Farnroda betr. auf Anfragen eines dritten Hofs abgefaßt; besonders: Ob die Gerichtbarkeit des K. RhRaths darinnen gegründet, oder das C. E. des Sachs. Weimarisch. Hofs sich anzunehmen befugt sey.

Verf. G. J. R. Pütter und findet sich in dessen Rechtsfällen III. B. I. Th. S. 247—265.

Diese Streitigkeit wurde zu beyderseitiger Zufriedenheit gütl. verglichen; weßhalb auch in Conformität des ratificirten Vergleichs die Höfe Weimar und Eisenach Befehle an die hohen Collegia ergehen lassen, zugleich dem C. E. davon die Anzeige gethan und dabey Hfürstl. Seits seinem, den Princip. Euang. eingereichten petito förml. renuncirt.

v. Fleckenbühl (Ge. Phil.)

CCLXXXVIII. Streit mit Fried. Aug. v. Scholley wegen Lehen und Güter.

(1400.)

(1735.) Actenmäßige F. S. annexo Schemate genealog. in Sachen Georg Phil. v. Fleckenbühl, genannt Bürgel, fürstl. Nassau-Saarbrück. G. Reg. Raths zu Usingen, Impetranten an einem, c. Hn Fried. Aug. von Scholley zu Malsfeld in Hessen Impetraten am andern Theil Promotorialium, nunc Citat. super protracta uel deneg. iustitia etc. in pto Reuocationis uel potius Reluitionis Feudi Stemmatici pro certa pecuniae summa a. 1900 fl. quondam a. 1516. oppignorati et expositi mit Namen

das

das Gericht zu Schönstädt, zum vierten Theil mit s. Zugehörungen, ausgeschieden die Behausung und Burgsaß zu Bürgel, zur Erläuter. der Sache ex Actis et Documentis von obbemeldeten Impetranten verfaßt. Idstein. 10½ B.

(1401.)

( ) Schema Genealogic. worauf allerseits intereßirte Personen und der Zusammenhang derer beyden heutigen Fleckenbühl — Bürgelisch. Lehens-Processen nach deren ersten Ursprung kürzlich et quasi uno intuitu zu ersehen ist. Wezl. 1 B.

Noch ein anderer vermehrter und verbesserter Abdruck. 1 B.

(1402.)

(1736.) Kurze doch wahrhaffte F. S. wie das vierte Theil des Gerichts Schönstädt nebst dem Gut Fleckenbühl und dessen Appertinentien von denen v. Fleckenbühl abgekommen.

(1403.)

(1736.) Actenmäß. F. S. in Sachen von Fleckenbühl c. Geh. Kriegs R. Mollern pto uindicationis bonor. aperte feudalium.

(1404.)

( ) Kurzer Bericht was vor Nachrichten post Conclus. von des gegentheilig Pet. Heinr. v. Fleckenbühl Lehens-Confession denuo gefunden worden und allenfalls ad Acta gebracht werden könnten.

(1405.)

( ) Gründl. Deduction und Ausführ. in causa der Mollerisch. Erben c. Hn v. Fleckenbühl, daß von diesem, in pto des wegen der Bürglisch. Güter vermeyntl. Feudalitaet besser zu führenden Beweises, kein Genügen geschehen, noch also die Mollerische acquirirte Güter feudal, sondern allodial sind.

(1406.)

(1738.) Kurze, doch gründl. Gegen-Deduction und überzeugender Beweis in Sachen Hn Ge. Phil. v. Fleckenbühl, genannt Bürgel, Hfl. Nassau-Usingisch. Geheim. R. Raths c. des G. Kriegs R. weil. Hn Christ. Albr. Mollern zu Cassel hinterlassene Hhn Erben Appellat. pro parte decisae, nunc praet. restitutionis in integr. Cum Adi. sub num. 1—7. daß ersterer den rescribirten Lehens-Beweiß Rechtsbeständig beygebracht und eben deßwegen in pto der gemeinschaftl. Schönstatter Gerichtsgefällen und des lehenbaren Vorhofs zu Bürgel ein obsieglich gerechtes Endurtheil bereits erhalten, auch nicht nur die gerechteste Verwerfung des dagegen sich ienerseits angemaßten Sachen restitutionis in integr. und Erkennung des wirkl. Mandati de exequendo, sondern auch wegen derer noch ausgesetzten Burg- und Vogthey-Zubehörungen die nemliche obsiegliche Definitiv in vestem

Ver-

Vertrauen zur höchsten kaiserl. und Rs C. Gerichtl. Justitz unthgir zu verhoffen habe. m. B. 1—7. Idstein. 8½ B.

(1407.)

(1740.) Gründl. actenmäßiger Unterricht in Sachen des K. und Rs C. Gerichts-Assessoris Hn Ge. Phil. v. Fleckenbühl, genannt Bürgel, c. Hn Fried. Aug. v. Scholley zu Malsfeld, Promotor. et decis. citat. super protracta justit. nunc Supplicae pro Restitutione in integr. den Hof Fleckenbühl und ¼ des Gerichts Schönstadt betr. worinnen die Scholleyisch. Seits pro impetranda Restitut. in integr. gerichtl. beygebrachte causales samt einen zur Sache directo dienlich. und sehr erhebl. neuen Documenten, Urkunden und Umständen der Länge nach fürgestellet befindlich sind, m. B. 1—19. 39 S. B. 23 S.

(1408.)

(1740. d. 3. Iun.) Sententia publicata in beeden caufis d. d. Wezl. 1 B.

(1409.)

(1744.) Kurzes P. M. in Sachen v. Fleckenbühl genannt Bürgel c. v. Scholley decis. citat. super protr. uel deneg. iustitia, nunc praet. restit. in integr. in specie die Lehenbarkeit des Hofs Fleckenbühl, mit der Mühl und andern Zugehörungen betr. m. B. A. B. 2 B.

Frankfurt (Reichsstadt.)

CCLXXXIX. Derselben Gerichts- und Regiments-Verfassung betr.

(1410.)

(1769.) Begriff von der Rsst. Frankfurt neuestem Regierungs-Verhältnisse.

Verf. wird Senator Erasm. v. Senkenberg angegeben.

(1411.)

(1775.) Schlossers Pet. Hieron. Gedanken über ein altes sogenanntes Frankfurtisches Statut vom Jahr 1583. die Testamente betr. 8.

(1412.)

(1776.) Vollständige Samml. der Kais. in Sachen Frf. c. Frf. ergangenen Resolutionen und anderer dahin einschlagender Stadtverwaltungs-Grundgesetzen, unter Allerh. Kaiserl. Privilegio in 3. Abtheilungen herausgegeben von Christ. Sigm. Müller, der Rechten Licent. Erste Abtheilung. Frfurt am Mayn. 138 S.

Enthält die Suite aller seit der Kaiserl. Commission von 1712. publicirten obristrichterl. Verordnungen mit vielen Beylagen und Anmerkungen.

CCXC.

CCXC. Chur-Maynz und dieser Reichsst. Streit wegen der Vogthey ꝛc. über die Gemeinden zu Sulzbach und Soden.

(1413.)

(1754.) Die Reichsfreyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerl. Chur-Maynz- und Frankfurtische Vogtey- und Schutzherrl. Eingriffe erwiesen und vertheidigt.

Verf. Fr. C. v. Moser.

(1414.)

(1772.) Nachr. von dem in dem bey Frankf. gelegenem Dorfe Sulzbach von alten Zeiten her üblich. Hofischen Gerichte. Ist wider die Moserische Deduction.

Verf. D. Orth und in dessen Samml. von Rechtshänd. 10. Th. S. 1134.

Zur Erläuter. der strittigen Gerechtſ. dient:

(1415.)

(1771.) Nachricht von dem bey der Domprobstey zu Frankf. hergebrachten hofisch. Gerichte und Fronhof.

Verf. D. Orth und in dessen Samml. von Rechtsf. 8. Th.

CCXCI. Streit mit Hessen-Hanau, die Jagensgerechtigkeit in dem Riederhofer District betr.

(1416.)

(1773.) Kurze actenmässige Vorstellung der bey dem Kais. und R. C. G. längst entschiedenen und quoad Possessorium summar. rechtskräftig abgeurtheilten Sache die Jagensgerechtigkeit in dem Riederhofer District betr. ad caus. Frf. am M. entgegen Hessen-Hanau decisi Mandati de non amplius turbando in possessione Iuris venandi, adeoque non contraveniendo Sententiae in camera Imp. latae S. C. nebst angehängter documentirter S. F. mittelst welcher der von einer starken Anzahl bewaffneter Bauren des Hanauisch. Dorfs Fechenheim, unter Anführung des dortig. Centgräfen Klrn, d. 4. Oct. a. c. höchstverpönter Weise unternommene gewaltsame An- und Ueberfall eines Rsst. Frankfurtisch. zur Bedeckung des in ersagtem District veranstalteten Treibiagens abgeschickten Commando nach denen dabey vorgegangenen wahrhaften Umständen der ohnpartheyisch. öffentl. Beurtheil. dargelegt wird. m. B. 1—30. Frf. 15½ B.

(1417.)

(1773.) Nachtrag zu der im Druck vorliegenden Actenmäßig. Vorstellung ꝛc. m. B. 31. und 32. Frf. 2 B.

Verf. von beeden Raths Synd. Jan zu Frankf.

(1418.)

(1773.) Vorläufig nöthig befundene Anmerkungen über die von dem Magistrat der Rsst. Frf. durch den öffentl. Druck jüngsthin bekannt gemachte so genante Kurze Actenmäßige Vorstell. die Jagens-Gerechtigk. in dem Riederhofer District betr. worinnen der offenbahre Ungrund derer in selbiger enthaltenen Vorbildungen nicht nur, sondern auch noch weiter bemerkt wird, welche Landfriedensbrüchige Thathandlungen am 4. Oct. a. c. sowohl, als nachhero, gegen das H. Haus Hessen-Hanau unternommen, auch was für unerhörte Grausamkeiten hierbey an dessen unschuldigen Unterthanen, insonderheit von Seiten des gedachten Magistrats, straffällig verübt worden, m. Anl. A—O. Hanau. 58½ B.

Verf. G. R. R. Erni in Hanau.

(1419.)

(1774.) **Abgedrungene Gegenanmerkungen, mittelst welcher denen ab Seiten der F. Hanauischen Regierung über die von dem Rath der Rsst. Frf. öffentl. bekanntgemachte kurze Actenmäßige Vorstellung rc. durch den Druck zum Vorschein gekommenen Gefährds- und Erdichtungsvollen Anmerkungen rc. gebührend und mit Bestand der Wahrheit begegnet wird rc. das ersagter F. Regierung in dieser Sache zu schulden kommende vieljährige höchstunverantwortl. Rechts- und Gesetzwidrige Betragen, wie auch der von denen aus dem F. Hessen-Hanauisch. Dorf Fechenheim zusammengestürmten Bauern und ihrem Anführer am 4. Oct. 1773. verübte Landsfriedensbrüchiche höchst sträfl. An- und Ueberfall näher beleuchtet und ohnwidersprechl. dargethan wird, daß Stadt Frankfurtisch. Seits hierbey nichts anders geschehen, als wozu man durch höchstrichterl. gerechteste Erkenntnisse bestens befugt und berechtiget gewesen. Nebst einem unterm 12. Febr. c. a. bey e. H. Oberrhein. Craisversamml. ergang. Conclus. betr. Anhang, m. B. 33—44. Frf. 13 B.**

Verf. R. Synd. Jan.

CCXCII. Streitigkeiten mit denen Frhhn v. Franckenstein verschiedene Reichslehenstücke betr.

(1420.)

(1630.) **Abdruck** einiger **Actenstücken zur** Information **in** Sachen der Frhn v. Franckenstein c. die freye Rsstadt Franckfurt (nebst Beyl. N. I—XX. und drey von denen Juristen Facultaeten der Vniversitaeten **Cölln, Marburg und Ingolstadt ausgestellten rechtlichen Bedenken.)** 1 A.

(1421.)

(1421.)

(1774.) Fortgesetzte Actenmäßige Nachricht, was es mit der bey Einem Höchstpreißlichen Reichshofrath verschiedene angeblich entzogene, zu dem vormals von Cleeischen modo von Franckensteinischen Haus zu Sachsenhausen gehörig seyn sollende so genannte Reichs-Lehen-Stücke betreffenden Rechtshängigen Sache dermalen vor eine eigentliche Bewandnuß habe, als ein Nachtrag zu dem bereits vorliegenden Abdruck einiger Acten-Stücken zur Information in Sachen derer Frhn v. Franckenstein c. die freye Rsst. Frankfurt, mit weiters beygedruckten Acten-Stücken N. XXI—XLV. Frf. am M. 12 B.

Verf. Raths-Synd. Jan in Frankf.

(1422.)

(1774.) Vollständige ex Actis gezogene Darstellung der eigentl. Lage und Beschaffenheit des bey E. Höchstpreißl. RhR. in Sachen derer Frhn v. Franckenstein entgegen die freye Rsst. Frft wegen verschiedener angeblich entzogenen, zu dem vorhin v. Cleeischen modo v. Franckensteinisch. Haus zu Sachsenhaussen gehörig seyn sollenden so genannten Rslehen-Stücke seit einigen Jahrhunderten ohnentschieden hangenden Proceßes mittelst eines bereits ehedessen verfügten Abdrucks einiger hierunter verhandelten Actenstücke, wie auch einer fortgesetzten weitern actenmäßig. Nachricht u. Nachtrags. Frf. am M. 1 A. 13 B.

Ist, auser einem vorgesetzten Vorbericht, der Abdruck obiger zwoer Ausführungen.

(1423.)

(1775.) Vertheidigtes Kaiserl. Eigenthum und gegründetes Vorrecht der altbelehnten Vasallen vor iedem neuern Besitzer, in Ansehung derer in Stadt Frankfurtisch. Gebiet befindl. Reichslehen, besonders dererienigen, welche denen Rsadelich. Familien von Sachssenhaußen, Cleen und Franckenstein, vor ihre Kaiser und Reich geleistete Dienste gegeben, zum Theil aber von der Kaiserl. Fr. Rsst. Frft am M. entzogen worden und dato besessen werden. Samt einer vollständigeren ex Actis gezogenen Darstellung der eigentl. Lage und Beschaffenheit des bey dem K. RhR. in Sachen derer Frhn v. Franckenstein entgegen die Fr. Rsst. Frft entschiedenen und nun auf der Execution beruhenden Processes. M. Urk. und Beyl. A—T3. 174 S.

Verf. G. R. Tabor zu Friedberg.

(1424.)

(1777.) Kurze Beleuchtung einer sub rubro Vertheidigtes Kaiserl. Eigenthum rc. bey dem H. RhR. eingereichten Druckschrift den in Sachen derer Frhn v. Franckenstein entgegen die

F. Rsst. Frft wegen verschiedener angeblich entzogener zu dem vorhin v. Cleeisch. modo v. Franckensteinisch. Hause zu Sachsenhausen gehörig seyn sollenden so genannten Reichslehen-Stücke seit einigen Jahrhunderten unentschieden schwebenden Proceß betr. wobey die in bemerkter Druckschrift zum Behuf der vermeintl. Ansprüche aufgestellte Supposita, irrige Sätze und unstatthafte Folgerungen näher geprüft und deren offenbarer Ungrund und Nichtigkeit standhaft dargelegt wird. m. B. 1—20. Frf. am M. 116 S. B. 22. S.

Verf. Raths-Syndicus Jan.

CCXCIII. Dieser Reichsst. Streit mit den Vorstehern der Oberländisch. Stiftung allda.

(1425.)

(1766.) Erweis, daß die so genannte Oberländische Gemeine zu Frft kein rechtmäßiges Collegium sey.

(1426.)

(1767.) Abdruck des von der L. Juristen-Facult. auf der F. Heßisch. Univers. Giessen ertheilten Respons. in anmaßl. Sachen der so genanten Vorstehere und Verwaltere der Oberländisch. Stiftung entgegen E. H. und Hw. Rath der Fr. Rsst. Frf. praet. Mand. de non denegando aditum Iudicii nec usum beneficior. iuris omnibus ciuibus communem, sed pro instituto parem fauorem ac reliquis concedendo C. C. 12 S.

CCXCIV. Streitigk. mit J. C. Müller wegen verlangter Annahme in dortige Maurerzunft.

(1427.)

( ) P. M. Ob das C. G. a) mit einer Sache, worinn der Rath zu Frf. einen richterl. durch Recurs devolvirten Bescheid, aus einer Doctrinal-Auslegung des 2. 29. u. 35. §. des V. Art. Osnabrückischen Friedens erlassen, b) bey Umständen, wo gesamte Franckf. Handwerker seit 1616. kein Recht, die Cathol. der Religion halber auszuschließen haben können, der Rath aber sie, kraft Statuts, seit 1616. und im Jahr 1624. bey sonstigen Requisiten, zu Burgern annehmen müsse, die Handwerks-Genoßen nicht anders, als auf das Meisterstück, annehmen dürfte, sie vor, in und nach 1624. aller Würden und Handwerker fähig erkennt, auch von dar, bis in die neueste Zeiten, sein Recht, zu reformiren, nie von einer Reduction derer Handwerker auf den Stand eines Entscheidungs-Ziels ausgeleget c) solches dahin auszulegen und zu vollziehen anfangen dörffte, daß aus der in 5. Art. 29 §. Osnabr. Friedens dem Stand der ganzen Rsstadt gegönnten Herstellung auf den Stand des 1. Jan. 1624. in geist-

und

und weltl. alles weltliche, was damalen zwischen privat-Personen verschiedener Religion streitig gewesen, erst ietzo nach allem Abmassen des 25. 26. 30. 31. 48. §. des 5. Artik. Osnabr. Fried. wiedergebracht werden solle? oder ob das C. G. solche Neuerung possessorie und aus einer bessern Doctrinal-Auslegung petitorie abzustellen, berechtiget seye? ad caus. Müller c. Frankf. und Maurer Mandati de non contrav. Instr. P. Osnabrug.

(1428.)

( ) P. M. in Sachen J. E. Müllers ꝛc. in specie die gebettene Verweisung an die Reichs-Versamml. betr.

(1429.)

(1766.) Tübingisch- und Göttingische Responsa Iuris über die Frage: Ob in e. pur Evangel. R. freyen Rsst. wie bekannt Frankf. am M., worinnen der Rath der Evangel. Lutherischen Religion zugethan ist, und worinnen Catholici das Religions-Exercitium in ihren Kirchen, Stifftern und Clöstern ad statum anni normalis haben, letztere, nemlich Catholici, welche übrigens der Erlangung des Burger-Rechts alda, wann sie sonsten nach denen Kaiserl. Allerhöchsten Resolutionibus darzu qualificirt, allerdings fähig sind, mit Recht, und besonders nach dem Instr. P. W. praetendiren können, daß man catholische Handwerks-Gesellen, auch in solchen Handwerkern, worinnen in ao 1624. und von solcher Zeit an bis hiehin, niemals e. cathol. Meister gewesen, nothwendig, und des Widerspruchs des Handwerks ohngeachtet, zum Meister-Recht admittiren müße? oder ob nicht vielmehr auch hierinnen der status anni Normalis zu beobachten, und in denenienigen Handwerkern, worinnen damahls keine Cathol. Meister sich befunden, auch dermahlen keine zu Meistern zu recipiren seyen. 15 B.

(1430.)

(1769.) Kurze, aber Cameral-Actenmäßige Nachricht von der bey dem K. R. C. G. anhängig gemachten Sache: J. E. Müller wider die Rsst. Franckfurt und die dasige Maurer-M. Innung Mandati de non contraveniendo dispositioni Pacis Osnabrugensis, neque Implorantem propter Professionem Religionis Catholicae ab edendo artis specimine et interim operis Boethorum repellendo, potius Sent. 27. Aug. 1765. latam cassando et damna data resarciendo C. C. m. B. 1—3. 6 B. B. 29 B. Steht auch in den Staatsact. unter K. Joseph II. V. Th. S. 133.

(1431.)

(1769.) Abdruck eines von der l. Iuristen-Facultaet zu Giesen auf die sämtl. und vollständige Manual-Acta im Mon. Jenner 1769. eingehohlten Responsi in Sachen J. E. Müllers,

Maurers-Gesellen entgegen das Maurer-Handwerk zu Frankf. und e. H. C. R. Mandati etc. 14 B.

Befindet sich in den Staatsacten unter K. Joseph II. VI. Th. S. 399.

(1432.)

(1769.) P. M. nebst e. Beylage in Sachen J. C. Müller entgegen den Magistrat der Rsst. Frankf. und das Maurer Handwerk daselbst.

(1433.)

(1770.) Nachtrag zu der kurzen aber Cameral-Actenmäßigen Nachricht in Sachen Mülleri c. die Maurerm. Innung zu Frankf. Praet. Mand. etc. etc. worinnen der von dem C. G. am 22. Febr. 1716. an die Reichs-Versamml. verwiesene ähnliche Fall in Sachen der A. C. Verwandten und reformirten Einwohner zu Cölln wider den Magistrat daselbst erläutert wird. 5 B.

Steht l. c. VII. Th. S. 149.

(1434.)

(1770.) Kortholt Franc. Iust. und Resp. Ioh. Ad. Horn Diss. de Anno decretorio 1624, quatenus in Collegia Opificum praecipue in libera I. Rep. Francofurtensi conveniat. Gießen 4.

(1435.)

(1771.) De Albini Franc. Ioh. Diss. de Anno Decretorio 1624. Opificum Collegia non concernente. Würzb. 4.
Befindet sich auch in A. Schmidtii Thes. Iur. Eccl. T. IV. n. 4.

(1436.)

(1771.) Pütters J. S. Rechtl. Bedenken über die Frage: Ob eine Evangel. Rsstadt schuldig seye, Cathol. Einwohner als Burger und als Meister in Zünften aufzunehmen.

Findet sich in s. auserl. Rechtsfällen 2. B. S. 694.

(1437.)

(1772.) von Albini F. J. Abhandlung von dem die Handwerks-Innungen nicht anbelangenden Entscheidungs-Jahre 1624. 8.

Ist eine Uebersetzung der obigen Disp. unter n. 1435.

(1438.)

(1772.) Ob Frankfurt eine Demokratie, der bekante Müllerische Rechtsstreit (wegen Aufnahm catholisch. Handwerksmeister) eine Policeysache, und das Meisterrecht mit dem Burgerrechte unzertrennlich verknüpft sey? besonders der Albinisch. Probschrift entgegen gesetzt.
Verz. D. Orth, in dessen Samml. von Rechtsf. 10 Th. S. 1182.

(1439.)

(1439.)

(1773.) Anhang zu Mosers Abhandl. von der Rsstädtisch. Regiments-Verfassung und deren 2ten Buch. Frf. und Leipz. (Bamberg.) 4.

Verf. J. J. Riefel, H. Speyerisch. Vicekanzl. zu Bruchsal.

(1440.)

(1773.) Abdruck eines von Hn J. S. Pütter im Monath Jun. 1771. ausgestellten Responsi die Zulassung cathol. Bürger und Handwerksmeister in evangel. Rsstädt. betr. zu Bestärkung des v. der r. Juristen-Facultaet zu Göttingen m. Iul. 1766. ausgefertigten Responsi in Sachen 2c. 2c.

Findet sich in dessen auserles. Rechtsfäll. 2B. III Th. S. 692—721.

(1441.)

(1773.) Gatzert C. H. Sam. Progr. de cura rei opificiariae illustris Magistratus Francofurtani arbitrio iam ab antiquis inde temporibus unice relicta. Giess. 4. 2½ B.

Das Conclus. wegen Frf. vom Oct. 1746. sagt, daß die Bürger zu Frf. keineswegs des Magistrats Unterthanen seyen, hingegen auch der Magistrat nicht den Ständen des Reichs gleich zu achten, sondern in der That nichts anders sey, als ein Collegium solcher Männer, die auctoritate Caes. von der Burgerschaft erwählt worden, nicht iure proprio zu regieren, sondern als bestellte Administr. dem gemeinen Wesen vorzustehen.

(1442.)

(1775.) Scheidlin Georg. Diss. de anno decretorio ad res merae facultatis et adiaphora non pertinente. Viennae. 65 S.

(1443.)

(1777.) Schmid Gottl. Periculum notionis ciuitatis imperii ratione religionis mixtae. Goett. 4.

Weil Müller bey der Maurerzunft als Meister aufgenommen zu werden verlangte, und ihm das Entscheidjahr entgegen gesetzt wurde, gründete er seine fernere Behauptung darauf, daß Frankf. eine vermischte Rsstadt sey. Da nun verschiedene cathol. Schriftsteller diesen Satz gegen die Evangelischen aus den Reichsgesetzen zu erweisen suchten: so hat der Verf. diesen Gegenstand auf das neue einer ausführl. Prüfung unterworfen, und erklärt eine vermischte Reichsstadt durch eine solche, deren Magistrat und Bürgerschaft beyden, 1624. schon eingeführten, Religionen zugethan sind.

CCXCV. Streitigkeit mit Noppen betr.

(1444.)

(1760.) P. M. in Sachen Nopp wider den Magistrat zu Frft und das Bierbräuer-Handwerk daselbst Appellat.

CCXCVI. Streitigkeiten dasiger Privatpersonen.

a) Moors Joh. Isaac m. Franz Varrentrapp.

(1445.)

(1772.) Wahrhafter actenmäßiger Geschichts- und Rechtsverlauf samt den vornehmsten Gründen in Sachen des Kaiserl. wirkl. Raths auch Stadt-Frankfurtisch. Gerichtsschultheissen Hn Joh. Isaac Moors Appellaten wider Franz Varrentrapp Burger und Buchhändler daselbst, anmaßl. Appellanten Appellat. c. Adi. 1—4. S. 24. B. 8. S.

b) Marx Joh. Jodoc. mit denen D. Festerisch. Testaments-Erben.

(1446.)

(1769.) Abdruck eines von der l. Juristen Facultät der H. Heßischen Univers. Gießen auf die sämtl. und vollständige Manual-Acta im Mon. Sept. 1769. eingeholten Responsi in Sachen des H. Kais. R. C. Gerichts-Lesers Joh. Jod. Marx, uxorio nomine entgegen die Dr. Festerische Testaments-Erben zu Frankf. am Mayn praet. Appell. 16 S.

(1447.)

(1772. m. Apr.) Respons. Facult. Iur. Goettingens. pto Testamenti, quod omisit legata ad pias causas statuto praescriptas.
Verf. G. J. R. Pütter und findet sich in dessen Rechtsf. III. B. I. Th. S. 245—247.

(1448.)

(1773. d. 14. Iun.) Unterth. Rec. Scriptus loco Oralis und Exhibition erheblichster Novorum in Sachen des K. Cammergerichts Lesers Marks wider die D. Festerische Testaments-Erben praet. Appell. in specie das angebl. statut. v. Jahr 1583. betr. m. B. 16. und 17. 8 S.

(1449.)

(1774.) Extract. Actor. Status et Ded. Caussae in Sachen des K. Cammerger. Lesers Ioh. Iod. Marks, uxor. nomine Appellantens wider die D. Festerische Testaments-Erben Appellaten eine ex testamento a vitio visibili plane vacuo angetretene und durch gerichtl. Caution sicher gestellte Erbschafft, wie auch die rechtl. Vorweisung der dagegen gemachten Einwendungen altioris indaginis ad petitorium betr. Frf. am M. 104 S.

(1450.)

(1774.) Beylage Lit. A. sive |25| Act. Camer. 4 S.

c) Jo.

c) Joseph Florentins mit Breitenbach und Gerock.

(1451.)

(1767.) Kurze, aus denen Cameral- und Commißionsacten gezogene S. F. mit angefügter rechtl. Bitte. In Sachen Joseph Florentin wider Breitenbach und Gerock, wie auch das Schöffengericht zu Frankf. Appell. et Mand. nunc commissionis.

Hiemit stehet in genauer Verbindung n. 1030.

Gegenwärtiges aber findet sich in de Cramer Obss. iur. univers. T. VI. P. I. pag. 91—134. nebst der in hac causa d. 6. Mart. 1771. publicirten Cameral-Sent. wo es besonders auf die Entscheidung der Frage ankam: Ob unter Kaufleuten die Vorlegung des Claddebuchs, oder die prima Nota gefordert werden könne.

CCXCVII. Anhang vermischten Inhalts.

(1452.)

(1772.) Rechtshandel über die Frage: Ob den Gewinn eines Lotterie-Looses der Sammler, oder die Lotterie-Direction zahlen müsse, dergestalt, daß man sich, im Fall die leztere fallit werden sollte, am ersten halten könne.

Wird beiahend beantwortet, wohin auch die eingeholte Univerſit. Gutachten giengen.

Verf. D. Orth und findet sich in dessen Samml. von Rechtshänd. 10. Th. S. 981.

Freymaurerey

CCXCVIII. Deren Dultung betr.

(1453.)

(1776.) Moser J. J. von Gedultung der Freymaurer-Gesellschaften, besonders in Rücksicht auf den Westphälisch. Frieden. kl. 8. 44 S.

(1454.)

(1777.) v. Plumenök Carl Hubert Lobreich, geoffenbarter Einfluß in das allgemeine Wohl der Staaten der ächten Freymäurerey aus dem wahren Endzweck ihrer ursprüngl. Stiftung erwiesen und der Schrift des königl. Dän. Etatsraths J. J. Mosers, von Gedultung der Freymäurergesellschaften, besonders in Absicht auf den Westph. Frieden, entgegengesetzt. Samt dem klar- und deutl. Unterricht, das wahre Rosenkreutzerische Astralpulver ächt zu bereiten, und zum Besten des gemeinen Wesens wider fast alle Krankheiten zu gebrauchen. Amsterd. gr. 8. 10 B.

Frucht- und Getraidsperr
CCXCIX. Ueberhaupt in den Reichslanden.

(1455.)

(1770.) Patriotische Gedanken über die bishero angewachsne wucherl. Theurung und die dagegen vorhandene Abänderungs-Mittel, dem patriotisch. Publico mitgetheilt. Erl. und Markbrait. 1. 2. St. 1771. 4.

(1456.)

(1771.) Abdruck eines im Oberrhein. Kreis ohnlängst zum Vorschein gekommenen P. M. die Fruchtsperr betr. mit beygefügten Noten. 5 B.

(1457.)

(1771.) Vorschläge der Theurung des Getraides in Zukunft einigermassen abzuhelfen. 4. 2 B.

(1458.)

(1771.) Kurze Untersuch. der Recht- und Unrechtmäßigkeit des bey Gelegenheit der diesiährigen Landsperren aufgekommenen Absatzes, oder derienigen Naturalabgabe, womit die durchgehende Getraidfuhren hier und da beleget worden. 4. 2½ B.

(1459.)

(1771.) Reimarus Joh. Albr. Heinr. die wichtige Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides nach der Natur und Geschichte untersucht. Hamb. 8.

(1460.)

(1772.) Ueber die freye Ein- und Ausfuhr des Getraides in Betracht Estlands. Riga. 8.

Wurde von einig. Kaufleuten in Reval sehr übel aufgenommen.

(1461.)

(1772.) Beurtheilung der wichtigen Frage: Ob es für einen Ackerbau treibenden Staat gerathen sey, einen gesetzl. Kornpreiß auf ein oder mehrere Jahre einzuführen? oder ob es nicht minder bedenklich seye, den Korn-Handel iedermann frey zu geben, und die Ein- und Ausfuhr, ausser dem allerhöchsten Nothfall, niemalen einzuschränken oder zu verbieten? Nach bisheriger Erfahrung und solchen Grundsätzen entworfen, deren Befolgung in verschiednen Staaten den Kornmangel zu allen Zeiten verhindert und Ueberfluß verbreitet haben. Frf. und L. 8. 3½ B.

(1462.)

(1772.) Patriotische Anmerkungen über die dermalige Fruchtsperr. Frf. am M. 8. 2 B.

Verf. Canzl. Dir. Fischer zu Neuwied.

(1463.)

(1772.) Ueberzeugender Beweis, daß eine etwas länger fürdaurende Getraid- oder Fruchtsperr gegen die Schweitz den Hlöbl. Schwäbisch. Rs-Kreis und die darinnen gesessene Hoch- und Löbl. Stände in kurzer Zeit gänzl. zu Grunde richten müsse. Neue mit Anmerk. erläuterte Aufl. 4. B.

(1464.)

(1772.) Der freye Kornhandel, als das beste Mittel einen Mangel und Theurung zu verhüten, zur Warnung auf künftige Zeiten aus der Erfahrung und aus neuen Gründen erwiesen von dem Verfasser des Haußvatters. Hannov. 8.

Verf. Otto von Münchhausen.

(1465.)

(1772.) Hofmann Gottfr. Dan. et Io. Aug. Reuss de interdictis exportationis frumentor. territorialib. Tub. 4. 36 S.

(1466.)

(1773.) Gedanken über das Rsgutacht. vom 3. Febr. 1770. die Getraidsperre betr. Frf. am M.

Verf. Canzl. Dir. Fischer zu Neuwied.

(1467.)

(1774.) Von der Getraidsperre, m. B. 1—3.

Findet sich in Sel. Norimb. V. Th. S. 105—110.

Fürth bey Nürnberg (Marktflecken.)

CCC. Streitigkeit zwischen Bamberg und Brandenb. wegen der landesherrl. Gerechtsame rc. darüber.

(1468.)

(1716.) Kurze doch gründl. Vorstellung des Hfl. Hauses Brbg-O. competirender Iurium über den Marktflecken Fürth und deren zugefügte Kränkung von dem Hochstift Bamberg und dessen Domb-Probstey: Wie sich solche vornemlich aus einem von der A. 1650. zur Friedens-Execution verordneten Reichs-Deputation erschlichenen- mit verschiedenen Nullitäten beladenen Spruch darstellet, Selbige aber durch diese Deduction uindicirt und das dabey erlittene Grauamen und die unjustificirl. Procedur, mit Repraesentirung der ursprünglichen und continuirten Beschaffenheit des M. Fürth, was das Hfl. Haus O. per Secula her vor Iura darüber non interrupta serie exerciret, allen unpartialen Gemüthern zur Dijudicatur vorgeleget wird, m. B. A—Ff. 12 B. B. 20 ½ B.

S. von dieser seltnen Deduct. die Staatskanzl. T. 30. p. 346. und T. 31. p. 232.

(1469.)

(1716.) Ad Comitia eingereichtes abgetrungenes Memoriale, oder: Kurtze doch Gründl. Vorstellung, welchergestalten das Hfl. Hauß Brbg-O. durch die von K. M. und dem H. R. R. nach dem Friedens-Schluß mit der Cron Schweden ad Executionem Pacis verordnete Reichs-Deputation, occas. eines vor das Hochstifft und Domb-Probstey zu Bamb. Ao. 1651. emanirten, an sich wider das Instrument. Pacis lauffenden und mit vielen andern Nullitäten beladenen Spruchs, nun erst wolle grauirt und aufs empfindlichste laedirt werden, mit ziemender Bitte, um dessen Abwendung und rechtl. Assistenz von der Hfl. Brbg-Onolzb. Gesandschafft übergeben. m. B. A—F. 6 B.

Ist von Wolf Frhn v. Metternich unterzeichnet. S. Staats-Kanzl. T. 29. p. 506.

(1470.)

(1716.) Unverfängl. succincte Remonstrationes und wohl fundicte Ursachen, warum dem Hfl. Haus Br. O. bey dem vor die Dom-Probstey zu Bamb. von der ad Executionem Pacis in pto Amnestiae et Grauaminum verordneten Reichs-Deputation ergangenen nichtigen, verwichenen Jahrs aber, und also nach etlich 60 jährig. Zeitverlauf erst hervorgesuchten und von hochpreisl. RhR. confirmirten Spruch, der regressus ad Comitia offen bleibe. 1 B.

S. StaatsKanzl. T. 28. p. 636.

(1471.)

(1718.) Ius Protectionis Brandenburgic. in Pagum Furt defensum, oder Gründl. Ausführung, daß dem Hfl. Haus Br. O. von Zeit des Burggraf Conrads her, der das Hwürd. Dom-Capitul zu Bamb. im XIV. Sec. mit gewissen in und um Fürth wohnhaften Mannschaften und Gefällen beschenket, der Erbschutz ie und allezeit über 300. Jahr competirt habe, von selbigem auch beständig exercirt und von ermeldten Dom-Capitul selbst Anfangs und geraume Zeit darnach agnosciret, von denen Erb-Schutzverwandten aber bey allen Regentens-Aenderungen nouiter requiriret, durch iedesmal ertheilte neue Schutzbriefe bestättiget, in der That auch, wo man sie Dom-Capitlischer Seite der Conradisch. Disposition zuwider graviret, der Schutz ihnen thätlich und mit Nachdruck geleistet worden. Alles mit Beyfügung unverwerffl. Documenten und gründl. Widerleg. gegnerisch. Eingelenke, dem unpartheyisch. und Gerechtigkeit liebenden Leser zur Justiz-mäßig. Censur vorgeleget. m. B. A—Q. 17 B.

S. StaatsKanzl. T. 48. p. 677. T. 49. p. 368.

(1472.)

( ) Kurze und unvorschreibl. Gedanken und Constitutiones über die Worte Vogt, Vogthey und vogthafft seyn, was solche

solche in Deutschland, besonders in Franken, begreifen, und was sich davon auf die von einer Hwürdig. Dom-Probstey zu Bamb. über das Amt Fürth angemaßte vogtheyliche Obrigkeit appliciren lasse. Dem unpartheyisch. Leser zu fernern Nachdenken und Ersehung wie viel Unbill durch deren Mißbrauch dem Hfl. Haus Br. O. als Territorial-und Fraißl. hohen Obrigkeit, wie auch Erbschutzherrn über das Amt Fürth zugezogen und angemuthet werde, vorgeleget.

S. Staatskanzl. T. 53. p. 369.

(1473.)

(1720.) Kurze, doch gründl. Vorstellung, was vor Vortheil eine L. Dom-Probstey zu Bamb. durch den von dem Hfl. Haus Onolzb. mit ihr coram commissione Caes. A. 1717. aufgerichteten Vertrag, aus keinem Recht, sondern blos amore pacis, gezogen und wie sie hingegen solchen mißbraucht, bey allem dem aber unbilliger Weise dem Hfl. Haus imputiren will, als ob selbiges dem Recess. contravenire. Allen unpartheyisch. Recht und Gerechtigkeit liebenden Gemüthern zur Censur vorgeleget. m. B. A—K. 15 B.

(1474.)

(1748. d. 16. Sept.) An E. H. Corp. E. zu Regensp. unthg. gehorsamst-äusserst bemüssigte Beschwerniß-Anzeige mit angehängtem Bitten unser Gerichtsschöpfen, Burgermstr, Schutzführer und Vorsteher Namens der Augsp. Conf. zugethanen Gemeine in der Hofmarck zu F. und incorporirten Dorfschaften einen von Hw. Dom-Probstey zu Bamb. contra statum normal. anni decretorii neu aufzudringen vermeintl. cathol. Gerichtschreiber betr. Hofm. Fürth, m. B. 1—5. 12 B.

Verf. D. Mich. Fried. Lochner, Hochf. Onolzb. und H. Würtenbergischer Iustitz-R. auch Hof-Gerichts-Ass. so als Consulent bey der Gemeine in Fürth viele Jahre gestanden ist.

(1475.)

(1748. d. 9. Oct.) Der Gemeine zu Fürth an das Corpus Evang. Anzeige rc. einen von Bambergisch. Dom-Probstey aufzudringenden cathol. Gerichtschreiber betr. C. A. ☉—4.

(1476.) 12 B.

(1748. d. 4. Dec.) Schreib. ad Imp. vom C. E. die von der Dom-Probstey zu Bamb. in der Gerichtsverfassung der pur evangelisch. Hofm. Fürth attentirende Westphälische Friedens-Schluß-widrige Neuerungen betr. Rgsp. 1½ B.

S. Acta ecclesiast. T. 14. p. 488 sqq.

(1477.)

(1749.) Pro Informatione die Fürther Religions-Gravamina wider die Dom-Probstey Bamb. betr. m. B. 1—9. 7 B.

(1478.)

(1478.)

(1749. d. 15. Ian.) Avertissement eine Fürthische Widerleg. und Abfertig. vorstehenden Dom-Pröbstisch. Impressi: Pro Informatione ꝛc. ankündigend. 1 B.

(1479.)

( ) Pro Informatione die Differentien zwischen Bamb. Dom-Probstey und Brbg-Onolzb betr. pto Domprobsteylich. Gerichtschreibers Stelle.

(1480.)

(1749.) In Facto et Iure bestgegründete Gegen-Information auf das vom Hochstift Bamb. und dessen Domprobstey gegen das Hfl. Haus Brbg, sub Rubro Pro Informatione distribuirte Impressum, die von jenem sich anmassende Reichs-Gesetzwidrige Besetzung der Gerichtschreiberey-Stelle zu Fürth betr. Mit Beyl. A — M. 12 B.

(1481.)

(1749.) Gründl. Widerleg. und standhafte Gegen-Information der Gemeine in der Hofmark zu Fürth und derer incorporirten Dorfschaften, entgegen gesetzt dem von E. H. Dom-Probstey zu Bamberg ohnlängst zum Druck gebrachten so betitulten Pro Informatione, in causa zu Fürth Gemeine und incorporirte Dorfschaften c. H. Dom-Probstey zu Bamb. pto diuers. Grauam. In specie einen contra statum normalem neu aufzubringen vermeinten cathol. Gerichts- und Gemeinschreiber betr. Cum Adi. A — K2 37 B. B. 19 B.

Verf. D. Mich. Fried. Lochner.

(1482.)

(1752.) Germani Religiosi ICti, Sendschreiben an Tit. Hn Kirchen-Rath S** nach N** über die Frage: Ob der in dem ohnweit Nbg liegenden pur Evangelischen Ort Fürth in Diensten stehende Dom-Probstey Bamberg. Amtmann contra annum normal. statt der deuotionis domesticae ein priuatum Religionis catholicae exercitium einzuführen befugt ꝛc. 4. 2 B.

(1483.)

(1752.) Nothdürftige Antwort auf Germani Religiosi ICti Sendschreib. an Hn Kichenr. S. zu N. über die Frage: Ob der in dem ohnweit Nbg liegenden pur Evangel. Ort Fürth in Diensten stehende Bamberg. Dom-Probstey-Amtmann — ein priuat. relig. cathol. exercitium einzuführen befugt seye, und ob nicht solchem das Evangel. Religionswesen stark touchirenden Umstand eine dasige Gemeine sowohl, als die dasige Hfl. Brbg-Onolzb. Territorial-Kirchen- und Erbschutzherrschaft sich mit Fug widersetzen und zu Steurung dieses Grauaminis alle Kräfte enwenden dörfte. 4. 2½ B.

(1484.)

(1752.) F. S. von der Hfl. Brbg-Onolzbach. Restitution des Status Anni Normatiui zu Fürth, nachdem solcher bißher von dem fürstl. Stifft Bamberg und dessen L. Dom-Probstey verschiedentl. gekränkt worden, und noch weiters abgeändert werden wollen. C. A. Lit. A — O. 16 B.

(1485.)

(1752.) S. F. das wider den Statum Anni Decret. zu Fürth ab Seiten der Dom-Probstey einzuführen gewilligte Exercitium Relig. Cathol. betr. 8. ½ B.

Findet sich in der Collect. noua Act. publ. II. Th. S. 569.

(1486.)

(1752. d. 19. Iul.) Protestations-Schreib. von Hfl. Regierung zu Bamb. an die zu Onolzb. den von dem Geleits-Commissar. zu Fürth in das dasige Dom-Probstey-Amthaus vorgenommenen Einfall und Verheerung des Oratorii domestici betr.

(1487.)

(1752. d. 17. Aug.) Antwort hierauf von Seiten Onolzb. Beedes stehet in Collect. noua Actor. publ. II. Th. S. 633 — 639.

(1488.)

(1752.) Genuiner Abdruck eines an das Hfl. Brbg-Onolzb. Hlöbl. Regierungs- und Hofraths-Collegium von dem auch Hfl. Bamberg. Regierungsrath, in Betreff der von dorther verfügten Abstellung des in dem Bamberg. Dom-Probstey-Amthaus zu Fürth, dem Westphälischen Friedensschluß zuwider heimlich eingeführten exercitii Relig. cathol. abgelassenen Protestations-Schreib. samt dessen standhafter Beantwortung zum Gebrauch des dem Publico mitgetheilten Sendschreibens auf die Nothdürftige Antwort Germani Religiosi ICti diensamlich gereichend. 4. 1 B.

(1489.)

(1752) Anderweitig fortgesezter Abdruck einiger Actenstücke ꝛc. pto diuersor. attentator. et grauamin. Relig. in specie den Syndringer Vorfall betr. Onolzb.

(1490.)

(1754) Abdruck zweyer Hfl. Brbg-Onolzb. Pönal-Patente d. 27. Febr. 1750. und 1. Febr. 1754.

(1491.)

( ) Hochf. Bamberg. Impressum ohne Titul und Beylagen, dessen Inhalt folgende Widerlegung zu erkennen gibt.

(1492.)

(1754.) Vorläufige Anmerkungen, oder Kurze Beleuchtung eines unter der Hand und in Geheim distribuirten Bamberg. Impressi,

pressi, die von diesem Bißthum und dessen Dom-Probstey denen Höchst. Brandenb. Häusern in dem Hofm. Fürth und dessen Eingehörungen, occasione derer in Camera Imp. seit 1544. wegen der Türkensteuer und deshalben verstrickten Amtleute und Gerichtsknechte auf die Constitution des Landfriedens ausgebrachten Ladungen rc. unbefugter Dingen strittig zu machen suchende sowohl gemeinschaftl. Landgerichtl. und particular-Gerechtsame betr. Onolzb. 2 A. 9 B. B. 1 A. 12½ B. Index real. 2 B.

(1493.)

( ) P. M. in Sachen Brbg-Onolzbach c. das fürstl. Stifft Bamb. dann dasige Dom-Probstey und Consort. Mandati C. et S. C. die Erbschutzes- und Schirms-Gerechtigkeit über Fürth betr. 5 B.

(1494.)

( ) P. M. in Sachen weil. Hn Weigands, jetzo Hn Ad. Fried. Josephs Maria, Bischoffs und Fürsten zu Bamb. und Würzb. wider Stadthalter und Räthe zu Onolzb. nunc Hn Christ. Fried. Carl Alexander, Mgfen zu Brbg, Mandati poenal. et cit. ad uidend. Die Verstrickung des Dompröbstischen Amtmanns und Gerichtsknechts zu Fürth betr. nec non inter eosdem remissionis.

(1495.)

( ) Bamberg. Impressum die Streitigkeiten mit dem Hfl. Haus Brbg-Onolzb. das Amt und Flecken Fürth betr. m. B. 1—75. S. 39.

Findet sich in der Samml. iuristisch. und historisch. Ausführungen in Rechtssach. II. Th. (Wezl. 1762.)

(1496.)

(1767.) Responsum iuridic. consultatiuum über das von der Fürther Gemeine in causa fractae pacis Bamb. c. Brandenb. ergriffene Remedium reuisionis. Nebst einem Anhang, darinnen die angezogene vornehmste Actenstücke enthalten. 4. 9 B.

Ist unterzeichnet W. d. 25. Mart. 1767; der Anhang aber gehet von num. 1—24. und enthält theils Sententias Cameral. theils andere zu dieser Streitsache gehörige Belege.

(1497.)

(1768. m. Febr.) Rechtl. Bedenken von einer Hlöbl. Juristen-Facult. zu Göttingen in Sachen der Revidirenden Gemeinde zu M. Fürth et Consort. ad causam weil. Hn Weigands, ietzo Hn Ad. Friederichs, Bischoffs und Fürst. zu Bamb. wie auch den Hn Dohm-Probsten daselbst, wider Hhn Stadthalter und Räthe zu Onolzb. ietzo Hn Christ. Fried. Carl Alex. Mgf. zu Brbg-O. /desgl. Burgermstr, Schutz-Führer und Vorsteher der

Gemeinde

Gemeinde in dem Hofm. Fürth und incorporirten Dorffschaften Intervenienten. Mandati poen. die Verstrickung des Amtmanns und Gerichtsknechts zu Fürth betr. nunc Reuisionis. (1498.) 8 B.

(1768.) Responſ. praemiſſo Statu cauſſae pto Aduocatiae et iuris collectandi in Sachen Bamb. c. Brbg - O. und M. Fürth, auf Anfrage der Letztern.

Verf. G. J. R. Pütter in dessen Rechtsfällen II. B. III. Th. S. 578 ff. (Götting. 1772. Fol.) es eingedruckt iſt.

(1499.)

(1771.) Historisch-diplomatische Abhandl. von denen landesherrl. Gerechtsamen des fürstl. Hauses Brbg über den Mfleck. Fürt. Zur Erläuterung einiger zwischen dem Hochstift Bamb. und dessen Domprobstey, dann dem fürstl. Hause Brbg seit A. 1544. u. 1719. obgeschwebten und an dem K. Rs C. G. A. 1766. entschiedenen Rechtfertigungen. Mit einer geograph. Delineation der Gegend v. Fürth u. 125 B. (Anspach) 1 A. 13 B. B. 1 A. 18 B.

Verf. G. R. Christ. Jac. v. Zwierlein in Wezlar.

(1500.)

(1774.) Die durch die allgemeine Teutsche - und besonders Babenbergische Geschichte aufgeklärte - denn durch iene von denen Römisch-Teutschen Königen und Kaysern verliehene Gnaden-Urkunden bestättigte, nicht minder durch die ohnverwerflichste Reichs-Grund - und andere sowohl ohnmittelbar - als mittelbar ausgetragene Gesätze unterstützte und gegen die im J. 1771. neuerlich hervorgetrettene Hfl. Brbg. vermeintl. Deduction, standhaftest verthädigte Landes-Hoheit des Kayserl. Bist - und Fürstenthums Bamb. über den M. Flecken und das gesamte Amt Fürth. Bamberg. m. B. 1—172. 5 A. B. 2 A. 2 B.

Die Beyl. haben einen besondern Titel nemlich: Codex probationum diplomatic. a N. 1—172. in VIII. Sectiones distinctus und sehr viele feine Kupferstiche.

Verf. G. R. Lorber a Storcken, worzu in Ansehung der Urkunden und sonsten der Gh. Archivar Heyberger vorzügliche Dienste geleistet hat.

(1501.)

(1774.) Heyberger Wilh. Ioh. Ichnographia Chronici Babebergenſis diplomatica Pars I. Bamb. 4.

Der 2te Th. soll den ersten durch ganze diplomata und wichtige Urkunden noch mehr aufklären, und ad illuſtrand. hiſt. Franc. oriental. medii aeui gereichen; der 3te aber ex actis Epiſcopor. eine vollkommene Genugthuung leisten.

(1502.)

(1775. d. 29. Mart.) Schrift - anstatt mündl. Receß cum Petito legali et Reſerv. expreſſa in Sachen weil. Hn Bisch. Wey-

gands zu Bamb. c. Hn Stadthalter und Räthe zu O. dec. Mand. poen. die Verstrickung des Amt- und Gerichtsknechts zu Fürth betr. m. Anl. A—D.

(1503.)

(1775.) Ausdrückl. reservirte Fortsetz. des letzthin am 29. Mart. 1775. übergebenen Schrift - anstatt mündl. Recesses ꝛc. Beyde 5 B.

CCCI. Streitigkeit der Rsst. Nbg mit ihren daselbstigen Unterthanen und Lehenleuten betr.

(1504.)

( ) Oeffentl. Patent, die in fremder Fraiß situirte, dahingegen aber mit dem Eigenthum, dann Zinsen, Gefällen, Renthen, Gülten, Steuern, Reiß, Folge, Einquartierung und allen Rechten zu der Stadt Nbg gehörige Unterthanen, mit Contributionen und Kriegs-Ungemach zu verschonen. Nbg.

Mehr hieher gehöriges s. oben num. 731—737.

CCCII. Streitigkeiten daselbst Angesessener.

(1505.)

(1756.) S. F. in Sachen Pet. Valseccho, Handelsmanns zu Fürths Appellanten und Impetraten c. Ioh. Bapt. Valseccho, Studios. theolog. zu Menagio in Italien, Appellaten und Impetranten pto eines, diesem in Testamento Castelliano verordneten von ienem aber, als dem in dreyen Instantien condemnirten haerede uniuersali, vorenthaltenen Legati. m. B. 1—8. 3½ B.

CCCIII. Schriften, die auf diesen Marktflecken, theils überhaupt, theils insbesondere, einige Beziehung haben.

(1506.)

(1766.) Von denen Palatiis regiis, Kaiserl. Pfalzen oder Residenzen, die vormals in denen Reichs - Provinzen gestanden, worauf zugleich tempore Carolingicor. die angestellt gewesenen Comites Palatii die Comitiuam Palatii zu exerciren gehabt. Insonderheit von den Palatiis Regiis in der Provinz Franken, und von der unter K. Conrado I. dem neu errichteten Ducatui Franconiae in caulis minorib. beygelegten Comitiua Palatii uniuersali. Zu deren Ausübung ein K. Gericht, modo das K. Landger. Bgfth. Nbg angerichtet und demselben zu Exequirung seiner Verfügungen und Erkentnisse das Gleits-Amt Fürth untergeben worden. Dann von denen zu gleicher Zeit in Terris Iuris Saxon. et Allemannici dem Kaiser ad cognoscendas causas maiores ad latus geordnet-aufgekommenen Comitibus Sacri Palatii, und denen davon

davon tempore Interregni, annoch übrig gebliebenen beeden Reichs-Vicariis. Wobey hinlänglich erwiesen worden, daß die Comites palatini keine Comites Palatii gewesen, und nie eine Comitiuam Palatii gehabt haben. Cölln. 8.

(1507.)

(1767.) Von dem ehemal. Zustande und von der heutigen Beschaffenheit der alten kais. Hofmarken, dann von denen dazu gehörig gewesenen Hofmarks-Gerichten. Schwab. 8. S. 176.
Verf. von beyden Advocat Neudecker zu Fürth.

(1508.)

(1768.) Von dem loco Furthi in donationib. Henricor.
Findet sich in Sel. Norimb. I. Th. S. 338—342.

(1509.)

(1769.) Von der Ehehaft oder dem Bauding zu Fürth, ingleich. von dem Deputat. Spruch wegen Fürth von 1651.
Ebendas. 2 Th. S. 311—335.

(1510.)

(1770.) Von dem loco Furthi.
Ebendas. 3. Th. S. 106 f.

(1511.)

(1770.) Von der Bambergischen Intervention beym Nbger Fraiß-Proceß, besonders in Ansehung Fürth, nebst Beyl. 1—13.
Ebendas. 3. Th. S. 108—130.

(1512.)

(1770.) Von der Fraisch in Fürth.
Ebendas. 3. Th. S. 131—136.

(1513.)

(1770.) Von den Juden allda.
Ebendas. 3. Th. S. 137—140.

(1514.)

(1770.) Vom Erbhandlohn in Fürth.
Ebendas. 3. Th. S. 151. f.

(1515.)

(1772.) Vom Fürther Steuerproceß, nebst dem bey dem H. C. G. eingereichten libell. reuisionis et grauaminum contra membr. 4. Sentent. camer. d. 27. Oct. 1766. m. B. A—U.
Ebendas. 4. Th. S. 104—220.

(1516.)

(1772.) Vom Handlohn in Fürth.
Ebendas. 4. Th. S. 221—227.

CCCIV. Haßenbauer. (Franz)

(1517.)

(1765.) Rechtsbegründetes Gutachten in Sachen weil. Franzen Hassenbauers ꝛc. modo v. Bruckmayer zu Wien c. die Wolfg. v. Zwengauischen Erben und resp. Erbs-Erben daselbst. Ingolst.

Verf. H. R. Bened. Schmidt zu Ingolstadt.

Gedern (Stolberg-)

CCCV. Dasigen Fürst. Hn Fried. Carls Debitwesen betr.

(1518.)

(1775.) Einige Actenstücke von dem fürstl. Stolberg-Gederisch. Debitwesen, m. B. 1—17.

Finden sich bey Mosern von dem Rsständischen Schuldenwes. II. Th. S. 396 ff.

Die kaiserl. angeordnete Debit- und Administrations-Commißion wurde Naßau-Usingen aufgetragen, welche den Canzl. Direct. H. Fr. Schirmer und R. R. Lehr dazu subdelegirte, die auch, ohnerachtet die Schuldenlast groß war, dieses Geschäft rühml. besorgt haben.

Gehmen. (Herrschaft)

CCCVI. Derselben Sequestration betr.

(1519.)

(1776.) Gründe der von dem königl. Lehenhofe des Hzgth. Cleve verfügten Sequestration über die Herrschaft Gehmen. Berlin. 4. 21 S.

Verf. Königl. G. Kr. R. J. C. W. v. Steck, der bey dem Cabinets-Ministerio in teutsch. Sachen arbeitet.

Gelnhausen (Reichsstadt.)

CCCVII. Streit über derselben Immedietät und Reichs-Pfandschaft.

(1520.)

(1707.) Gründl. Deduction, wodurch gezeigt wird 1) was es mit der Reichs-Pfandschafft Gelnhausen vor eine eigentl. Bewandniß habe, 2) daß nach der Verpfändung die Stadt nicht immediat geblieben sey, und daß sie dahero 3) Votum und Sessionem in Comitiis so wenig haben könne, so wenig auch 4) von ihr die Reichs-Huldigung erfordert, noch sie 5) zu denen Ordinari- und Extraordinari-Reichssteuern gezogen und deßwegen

zum

zum Churrhein. Creyß beschrieben werden mag. Mit beygefügten Gegen-Scheingründen und deren Widerlegung, auch annectirten Beylagen von 1—18. 17½ B.

Ein Extract davon stehet in Electis I. P. T. I. p. 558. und in der Staatskanzl. 76. Th. p. 178—201.

(1521.)

(1708.) K. Iosephi I. Renouation und Confirmation derer von Röm. Kaisern und Königen der Stadt Gelnhausen ertheilten Privilegien und Freyheiten.

(1522.)

(1708.) Wahrhaffte und wohlgegründete Vorstellung, worinnen mit rechtl. Grund behauptet und erhärtet wird, daß die Reichsstadt Gelnhausen sowol zuvor, als auch nachdem einige Reichssteuer davon verpfändet worden, eine unmittelbare freye Reichsstadt gewesen und geblieben, sodann wie zuvor, also auch nachgehends denen iederzeit erwehlten Röm. Kaisern und Königen die Rshuldigung geleistet, zu denen Reichs- und Creyß-Tagen beschrieben worden, und darinnen Votum und Sessionem gehabt, auch alle und iede einem immediaten Reichsstand zukommende iura hergebracht habe und in deren antiquissima quam nouissima, eaque notorissima possessione gestanden und noch stehe. Samt einem kurzen Anhang der von dem Hgrfl. Haus Hanau, dessen Bedienten und Unterthanen der Stadt Gelnhausen von vielen Jahren her zugefügten Bedrängungen, entgegengesetzet einer hin und wieder ausgegebener sogenannter aber nichts weniger als gründl. Deduction, vermittelst deren das Gegentheil vermeintl. asseriret werden will. Samt beygefügten Beyl. Lit. A—E. und A2—M2. wodurch obiges alles verificirt und bestärket, die widrige Meinung aber abgelehnet und widerlegt wird.

(1523.)

(1721.) Untersuchung derer Beylagen und kaiserl. Privilegien, welche von B. und R. der Reichspfandschaft Gelnhausen, oder doch in deren Namen in Ao 1708. durch öffentl. Druck bekannt gemachet und davon die ersteren einer so genannten Vorstellung von Lit. A—Z. et Lit. AA—MM. beygefüget, die andere aber besonders gedruckt und distribuirt worden sind.

(1524.)

(1721.) Anweisung dessen, was seither dem Jahr 1707. wegen Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhaus. in öffentl. Druck gekommen ist, zusamt einer fernern mit Lit. A—Z. und AA—DD. incl. documentirten Demonstration, daß diese Reichspfandschaft denen höchst- und hohen Pfandherrschaften Churpfalz und Hanau, alles dasienige ohne Ausnahme zueigene, was die

K. Maj. und das H. R. R. zur Zeit der Verpfändung in Gelnhausen gehabt, oder haben sollen, und daß sie demnach vor ihr ansehnliches zu Erlang-und Erhaltung mehrgedachter Rspfandschaft angewendetes Capital, und vor den beschwerlichen Schutz, welchen sie der Stadt Gelnhausen in Kriegs- und Friedenszeit leisten sollen, ein weit mehrers zu praetendiren befugt sind, als was die ietztmalige Gelnhauser Rathsherren ihnen zulegen wollen und nach ihrer irrigen Meinung nur bestehen solle: 1) in der geringen iährl. Stadtsteuer von 271 fl. 24. Alb. 3. d. und dann 2) in dem Recht einen Amtmann und Reichsschultheissen in Gelnhausen zu setzen, auch zu besolden, der aber in der That stumm seyn und darinnen nichts zu sagen oder zu befehlen haben, sondern von dem nutu des ieweiligen Bgmstrs, Stadtschreibers und der übrigen Rathsverwandten dependiren solle.

(1525.)

(1721.) Kurzer Entwurff einiger zur rechtl. fundirung der des H. Rsstadt Gelnhausen competirender und von derselben wohlhergebrachter, auch in contradictorio allschon befochtener Immedietaet gereichender Urkunden, samt einigen in aller Eil zusammengetragenen Erinnerungen sub Num. 1—19. Frf. am M.

(1526.)

(1722.) Erläuterung über die Namens der Stadt Gelnhausen abermal A. 1721. in Druck gegebene die vermeynte Immedietaet derselben betreffende Urkunden, und dabey gefügte an sich selbsten aber nichtige Erinnerungen.

(1527.)

(1723.) Aus beyderseitigen sowol Pfand-Herrschaftl. als Gelnhausisch. in öffentl. Druck gekommenen 6. Deductionen ex- und contrahirte auch documentirte Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandsch. Gelnhausen, wodurch deutlich gezeigt wird, daß die Pfandherren Chur-Pfalz und Hanau in der ietzt besagten Pfandschaft, vor ihr ansehnliches, zu deren Erlang- und Erhaltung angewendetes Capital, und vor den in Kriegs- und Friedenszeiten leistenden Schutz nicht nur die ordentl. geringe Stadtsteuer von 271 fl. 24. Albus 3. d. und das Recht der Constituirung eines Reichs-Amtmanns und Rsschultheissen, sondern vielmehr alles dasienige ohne Ausnahme zu exerciren haben, was vor der Verpfändung der R. K. M. und dem H. R. R. darinnen zugehöret hat, worab auch zugleich zu erlernen ist: 1) der Zustand derer alten Teutschen Rspfandschaften; 2) das officium derer Rsamtmänner und Rsschultheissen; 3) die Beschaffenheit derer kaiserl. und Reichs-Rechten, so durch ietzt erwähnte Officiales in den Rsstädten haben beobachtet werden

den müssen. Alles dem Publico zum Besten in diese Form und Ordnung gebracht. m. B. 1—104.

(1528.)

(1728.) Genuinus Extractus Actorum in augustiss. Camera Imp. uentilator. in Sachen der Burgk Gelnhausen c. Chur-Pfalz und Hanau Mandati de non priuanda titulatura cet. neque turbando in possessione bonor. proprior. S. C.

(1529.)

(1734.) Urkund Urtheln in Sachen kaiserl. Fiscalis, sodann Gelnhausen c. Churpfalz und Hanau die Exemtion der Stadt Gelnhausen betr.

(1530.)

(1739.) Ad comitia Gründl. Vorstellung aller derjenigen unheilbaren Nullitäten und Reichssatzungswidrigen Bedrängnissen, welche in anmaßlichen Sachen Procuratoris Fiscalis Klrn eines, c. Churpfalz und Hanau, wie auch B. und R. der Stadt Gelnhausen Beklte andern - sodann Chur - Mainz, als Intervenienten dritten Theils, gegen die Pfandsherrschaften der Stadt und Burg Gelnhausen, von dem C. G. und sonsten bis hieher ausgeübt worden, mit Beyl. A — D. Cassel. 12 B.
In der Staats-Canzl. 78. Th. p. 200 — 240. und 79. Th. p. 98 — 135.

(1531.)

(1739. d. 14. Apr.) Schreiben ad Comitia in Sachen Chur-Pfalz und Lgfen zu Hessen-Cassel, als regierenden Grafen zu Hanau, c. die Stadt Gelnhausen in pto praetensae immedietatis. 1 1/2 B.

(1532.)

(1751. d. 10. Maii.) P. M. von der Churpfälz. und Hessen-Casselisch. qua Hanauisch. Gesandschaft. Rgsp. m. B. A. B. 2 B.

(1533.)

(1751. d. 16. Dec.) P. M. der Chur-Pfälz. und Hessen-Casselisch. Gesandschaften in Rgsp. die Rspfandschaft der Stadt Gelnhausen betr. mit Beyl. 1. 2.
Findet sich in Mosers Rsarch. 1752. 2. Th. S. 272.

(1534.)

(1752. d. 2. Iun.) P. M. der Chur-Pfalz- und H. Hessen-Casselisch. Gesandschaft pto des in einem gegen die Stadt Gelnhausen erhobenen Processes vom RhR. übergangenen fori primae instantiae. 1 B.

(1535.)

(1758. d. 1. Sept.) Hessen - Casselisch. Gesandsch. P. M. die Streitsache wegen der Burg und Stadt Gelnhausen betr. mit Beyl. 1 — 4. 3 B.

(1536.)

(1761. d. 16. Febr.) Urkund Urthels in Sachen des K. Proc. Fisc. c. Chur-Pfalz und weil. Gr. zu Hanau und Conf. die Exemtion der Stadt Gelnhausen betr.

(1537.)

(1769. d. 23. Febr.) Sententia Camer. die Exemtion der Stadt Gelnhausen betr.

(1538.)

(1769.) Ad Visitat. Imp. Wezlar. gemüßigte Anzeige und Vorstell. in Sachen des K. Proc. Fiscals Klrn eins, gegen Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, wie auch B. und R. der Stadt Gelnhausen Bklte, andern; sodann Chur-Mainz, als Intervenienten, dritten Theils, die Exemtion ersagter Stadt Gelnhausen betr. nebst einer beygefügten weitern ausführl. Nachricht, Namens des H. Hauses Hessen-Hanau übergeben von der Fürstl. Regierung zu Hanau.

(1539.)

(1769.) Ausführliche Actenmäßige Nachricht von der ursprünglichen Beschaffenheit und dem bißherigen Verlauf der am K. und des R. C. G. in Sachen des K. Fiscals gegen Chur-Pfalz und Hanau 1549. erhobenen und pfandherrschaftlicher Seits 1739. an die allgemeine Rsversamml. gebrachten Gelnhauser Exemtions- und Immedietäts-Processes, nebst Anl. A — S 4. Beyde 62½ B.

(1540.)

(1770. d. 4. Nov.) Ad Visit. Imp. Wezlar. fernerweit gemüßigte unthge gehorsamste Vorstellung und Bitte in Sachen des K. Proc. Fisc. Klrn ꝛc. die Exemtion ersagter Stadt Gelnhausen betr. Uebergeben von der fürstl. Regierung zu Hanau, mit Anl. T 4 — Z 4. 3 B.

(1541.)

(1773. d. 16. Sept.) Fürstl. Hessen-Hanauisch. Regier. Schreiben ad Comitia, die Gelnhausische Exemtions- und Immedietätssache betr. mit Beyl. 1 — 11. 6 B.

(1542.)

(1774.) Relation von der Gelnhauser Exemtions- und Immedietätssache.

Verfasser wird angegeben Dir. Gesandte v. Borrie.

Findet sich in Mosers Abhandl. verschiedener Rechts-Mater. IV. B. S. 116 — 220.

CCCVIII.

CCCVIII. Streitigk. mit Dan. Schmid, Tuchmachern zu Mannheim.

(1543.)

(1735.) Gründl. und wahrhafte Geschichts-Erzählung, was ein ordentlicher zu Wiederaufrichtung einer ausgestorbenen Profeßion beschriebener Tuchmacher von einigen Rathsgliedern zu Gelnhausen in faveur der Juden vor unerhörte Beschimpfungen, bis dessen Unschuld und Ehr von unpartheyischen und beschwornen Handwerksverständigen wieder gerettet worden, unschuldig erleiden müssen, in Sachen Dan. Schmids, Burgers und Tuchmachers von Manheim, c. B. und B. der Stadt Gelnhausen, mit Beyl. 1 — 17.

Gengenbach (Reichsstadt)

CCCIX. Derselben Streitigk. mit dasiger Bürgerschaft.

(1544.)

(1768.) Kurzer Cameral-Actenmäßiger Begriff, worauf es dermalen ankommt in Sachen des Magistrats der Rsst. Gengenbach wider die Burgerschaft daselbst Mand. de praestando Magistratui obsequium nec eum offendendo etc.

Stehet in Frhn v. Cramer Wezl. Nebenstund. Th. 87.

(1545.)

(1769.) Merkwürdiges Exempel eines Versuchs der Güte bey zu erkennenden Local-Commißionen wegen eines durch das H. R. C. G. auf verbesserten Fuß, sowohl in Justitz- als Policey-und Oekonomiesachen zu setzenden Rostädtisch. Regiments.

Eben daselbst im 87. Th. S. 1—23. 122. Th. S. 247—299.

Gerstlacher (Carl Frieder.) Hfl. Badischer Hof- und Regier. Rath.

CCCX. Deßen strittige Erbschafts-Anforderung an die Churbayrische Probstey Bayerberg betr.

S. oben num. 133—144.

Gesangbuch.

CCCXI. Des Esthenisch. Verlag betr.

(1546.)

(1774.) Acten in Sachen des Kaiserl. ehstnischen Provincial-Consistorii und des Hn Rathsverwandten Apel Heinr.

Lindfors — betr. den der hiesigen kaiserl. privilegirten Buchdruckerey zustehenden Verlag des ehstnisch. Hand- oder Gesangbuchs. Reval 1774. 21 B.

Gießen (Universit.)

CCCXII. Derselben Gerichtsbarkeit betr.

(1547.)

(1719.) Resp. epistolare amici ad amicum ad quaest. 1) an Studiosus, conueniens ciuem oppidanum apud saecularem magistratum coram eodem reconueniri possit. 2) an appellationis forum hac in caussa fundatum sit, ita, ut recipi a superiore ciuis iudice, et studiosus citari ad id queat. 4. 1 B.

Verf. Imman. Weber, Prof. zu Giessen, welcher die Frage verneint, und mit dem die Decision des Darmstädtisch. Hofes auch einstimmig war.

(1548.)

(1764.) Rechtl. Gedanken von der Gerichtbarkeit der Universitäten, besonders der Universit. Giessen in realib. wie auch von der Unstatthaftigkeit der Reconuention einer Akademie vor einem andern Richter. 4.

Verf. G. R. J. C. Koch zu Giessen.

Gochsheim (Reichsdorf)

CCCXIII. Die Wahlen dessen Vorgesetzten betr.

(1549.)

(1775.) Kurze, doch gründl. Nachricht, wie von ieher in dem Reichsdorf Gochsheim, ohnweit Schweinfurt, verfahren worden, wenn bey Reichs-Schultheissen- derer Gerichtsmänner und derer so genanten Stulbrüdere Veränderungsfällen, nach dem Schutzvertrag de 11. Ian. 1575. und dem ohnverdenklichen Herkommen, auch in ältern Zeiten bereits erfochtenen Kaiserl. und R. Cammergerichtl. allerhöchsten Erkanntnissen, zu gültigen Wahlen geschritten worden; dann was vor ohnbefugte Neuerungen seit kurzem dargegen, zum äussersten Präjuditz der innerl. Verfassung, und totalen Ruin derer Gemeindsgenossen, von einigen- ihr Privat-Interesse lediglich zum Augenmerk habenden Gerichts- Leuten unternommen worden sind. 3 B.

Verf. G. R. und R. R. Ortsgebürgischer Consul.
Joh. Wolfg. Höflich in Bamberg.

v. Görz genannt Frhr v. Schlitz. (Georg Heinr.)

CCCXIV. Dessen gerettete Ehre und Unschuld.

(1550.)

(1776.) Rettung der Ehre und Unschuld des weil. Königl. Schwedisch. Staats- Ministers und Hzgl. Schleswig- Holsteinisch.

nisch. Geh. Raths und Ober-Hofmarschalls Georg Heinr. Frhn v. Schliz, genannt von Görz, aus des K. Carl des XII. des Schwedisch. Senats, der Schwedisch. Herren und Männer Original- und andern Urkunden erwiesen. Mit 30. Beyl. gr. 8. 542 S.

Grombach (Herrschaft)

CCCXV. Bestrittenes Erbfolgrecht darauf betr.

(1551.)

(1773.) Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfalle auf ein teutsches Mannsstamm-Fideicommiss, ausgeführt bey dem Erbfolg-Recht der Frhrl. Venningischen Familie, insbesondere derer Töchter in die dem Reichs-Ritterschafftl. Schwäbischen Canton Creichgau incorporirte Herrschafft Grombach. 1 Alph.
Verf. Andreas Simon Hochf. Brbg. H. R. und R. R. Buchischer Syndic.

v. Gültlingen. (Frhn)

CCCXVI. Dieser Familie Streit mit Würtenb. die Rittergüter Teufringen und Pfaffingen betr.

(1552.)

( ) S. F. Processus Iuris in Causa v. Gültlingen c. das Hfl. Haus Würtenberg rc. die Succession der beeden Rittergüter Teufringen und Pfaffingen betr. 3 B.

(1553.)

( ) Standhafte in iure et facto gegründete Deduction cum Refutatione S. F. Processus et Iuris in causa v. Gültlingen c. das Hfl. Haus Würtenb. der beeden Güter Teufringen und Pfaffingen Succession betr. m. B. 1—3.

(1554.)

(1730.) Factum et Recensio Argumentor. welche das Hfl. Haus Würtenb. wider die Klre v. Gültlingen zu Berneck, pto suchender Restitution der beeden Güter Teufringen und Pfaffingen in dem vor K. RhR. bereits ad Quadruplicas gediehenen Process angeführt, cum Refutat. Contrarior. iuncto Responso Fac. Iurid. Tubingensis. m. B. 1—3. 9 B.
Diese Streitsache wurde im J. 1754. gütlich verglichen.

CCCXVII. Streit mit Samuel Friederich Frhn v. Gültlingen wegen Ausübung des Cantons behaupteter ersten Instanz-Gerechtsame.

(1555.)

(1770. d. 17. Oct.) Nothgedrungene öffentl. sattsam documentirte Vorlegung und Ausübung der Canton-Neccar-Schwarzwaldisch.

waldisch. ersten Instanz-Gerechtsame und deßwegen höchstgemüssigte Frage und patriotisch. Bedenken: ob Allerhöchst K. M. als ein so Gerechtigkeitvolles allerverehrungswürdigstes Oberhaupt, unmittelbare Rsritterschaftl. Mitglieder einer solchen Justitz-Pfleege, wie innen genugsam bewiesen, noch weiters Preis geben, oder wider derley Verfahren in Zeiten sicher stellen und allergnäd. selbsten schützen, mithin solcherley Ritterschaftl. Proceduren äusserst bestraffen werden. Item: Was von quaest. Neccarisch. ad Augustissimum erlassenen Berichten zu halten? und ob des Hzgl. Würtenbergisch. Hn Erb-Cämmerers und Senioris Familiae Samuel Fried. Frhrn v. Gültlingen ut intus gerettete Ehre und gezeigte Unschuld nicht den eclatantesten Schutz und Satisfaction verdiene? Um so mehr, als auf Erfordern dessen Rechtschaffenheit noch mehrers bewiesen und vorgelegt werden kann, d. d. Adelmannsfelden. 11 B.

CCCXVIII. Streitigk. der R. R. in Schwaben Cantons am Kocher mit Samuel Frieder. Frhn von Gültlingen, praet. Mand. de captiuo relaxando ingl. die Reluition des Jungkenisch. Antheils an dem Vohensteinisch. Familiengut Adelmannsfelden, auch andere An- und Gegenforderungen betr.

(1556.)

(1771. d. 18. Mart.) Vor des Frhn Sam. Fried. v. Gültlingen perpetuirl. Auslösungs-Gerechtsame rc. selbst redender Extractus Adelmannsfelder Theilungs-Recesses de A. 1748. et 1754. nebst einem darauf sich gründenden Notariats-Certificat (i. e. fidele eidliche Relation ex integris actis d. d. Adelmannsfeld. d. 18. Sept. 1770. dem Druck zu männiglichs Wissenschaft und Nachachtung übergeben. 3 B.

(1557.)

(1771.) Rechtl. Ausführung des R. R. Einstandrechts, worinnen gezeigt wird 1) daß einer von Adel, der kein R. R. Mitglied, wann solcher gleich den Veräussern in nähern Grad verwandt ist, sich keiner Auslösung eines Ritterguts gegen R. R. Mitglieder anmassen könne 2) im Gegenfall aber R. R. Mitglieder ein von einem Fremden von Adel an sich gebrachtes Rittergut zu retrahiren, bestens befugt seyen, ad causam der Gebrüdere Onz von der Ley wider die von Vohensteinische Allodial-Erbinnen und den Frhn v. Adelmann decisae Cit. ex post. Restit. in

in integr. nunc Mandati de exequendo et interpositae Reuisionis, in specie pto iuris retractus, m. B. 1—13. 50 S. B. 26 S. Verf. Christ. Ehrenfr. Klotz, des Schwäb. Ritter-Cant. am Kocher Consul.

(1558.)

(1771. d. 4. Apr.) Der unverfälschte Freund der Wahrheit in einem wohlmeynenden aus guten Gründen, öffentl. Aviso von dem Frhrl. Vohensteinisch. ohnumstößlichen Famille-Vertrag de Ao 1748. et 1754. und aus diesem Fundament dem Frhn Sam. Fried. v. Gültlingen competirenden perpetuirlichen Auslösungsrecht des von s. leibl. Herrn Schwager, Baron v. Adelmann, verkauften und von letztern Ao 1767. de facto in possession genommenen Adelmannsfelder Antheils (wobey ein und andere summarische Beschreib. des Onzisch. und auch des Limburgisch. Processes vorkommen) nebst noch einigen andern hier einschlagenden Anrührungen, deren weitere Ausführung annoch aus Freundschaft so lang als möglich, in suspenso gelassen, hingegen auf quaest. Auslösungs-Gerechtsamen und übrigen Befugnissen desto ernstlicher beharrt wird. 5 B.

(1559.)

(1771. d. 6. Apr.) Contra das durch Hn Bar. v. Adelmann emanirte neuerl. Impressum sub rubro Rechtl. Ausführung des R. R. Einstand-Rechts protestire ich Sam. Fr. v. Gültlingen aus folgenden Gründen rc. 1 B.

(1560.)

(1771. d. 3. Iul.) Extractus iener vidimirten Copien, derer noch ausser denen in ienem Impresso d. d. Adelmannsfelden 17. Oct. 1770. befindl. so vieler Beweise und Zeugnisse fernerweiter unumstößl. Testimonior. Adelmannsfelden. 1 B.

(1561.)

(1771. 30. Dec.) Abgeforderter Bericht an das K. R. C. G. von der R. K. M. Räthen und der unmittelbaren freyen R. R. in Schwaben Orts am Kocher, Hauptm. Räthen und Ausschuß in Sachen Sam. Fr. v. Gültlingen wider gedachten Ritter-Cant. Kocher praet. Mand. de captiuo in continenti relaxando. 4½ B.

(1562.)

(1771. d. 30. Dec.) Beylagen sub N. 1—23. incl. zum abgeforderten Bericht an das K. C. G. von der R. K. M. Räthen und der unmittelbaren freyen R. R. in Schwaben Orts am Kocher Hauptm. Räthen und Ausschuß In Sachen S. Fr. v. Gültlingen wider gedachten Ritter-Cant. Kocher, praet. Mandati de captiuo in continenti relaxando. 11 B.

(1563.)

(1772. m. April.) Kaiserl. Mand. de non offendendo neque turbando aut abstrahendo subditos alienos S. C. In Sachen des Ritter-

Ritter-Cant. Kocher wider v. Gültlingen, wie auch Extraet der Iudicial-protocolle in Sachen I) des Ritter Cant. Kocher c. von Gültlingen Mandati de non offendendo etc. S. C. und Litterar. patentium Caesarear. wider die aufrührische v. Jungkemische Unterthanen II) In Sachen v. Gültlingen c. den Ritter-Cant. Kocher Mandati primi et ulterioris de captiuo in continenti relaxando S. C. und v. Gültlingen c. Frhn v. Racknitz und die verwittibte Frau v. Jungkenn Citationis ad uidendum sibi adiudicari retractum partis Iungkennensis (scil. an der Herrsch. Adelmannsfelden.) 2½ B.

(1564.)

(1772. d. 8. Apr.) Abdruck eines auf Hzgl. Würtembergisch. Befehl vorgenommenen wichtigen und beschwornen Verhörs von 28. Zeugen zur Sache der unmittelbaren freyen Rsritter sch. in Schwaben Cantons Kocher wider Hn Sam. Fried. v. Gültlingen Mandati de non offendendo neque turbando aut abstrahendo subditos alienos S. C. gehörig und beym K. R. C. G. im Original gerichtl. übergeben. 14 B.

(1565.)

(1772. d. 9. Apr.) Unterthgste Vorstellung und höchstvermüßigte Verwahrung wider alles gegentheilige nach vigore decreti Cameral. d. 8. Ian. 1772. für hinlänglich angenommener Parition unstatthafte Extraiudicial - Anbringen, samt rechtl. Bitte Syndici der unmittelbaren freyen R. Rittersch. in Schwaben Orts am Kocher ad caus. Hn S. Fr. v. Gültlingen c. gedachter Ritter-Cant. c. Adi. sub. Lit. A. 2 B.

(1566.)

(1772. d. 25. Apr.) Vorschmack, i. e. Extractus des Frhrl. Gültlingisch. standhaftesten Gegenberichts c. den R. Ritterschaftl. Canton Kocher et Consorten, In Betreff des Adelmannsfeldisch. Wildenhofer grausamsten Blutbads rc. d. d. Wezl. 3½ B.

(1567.)

(1772. d. 5. Maii.) Bestbescheinigter unthgst. Gegenbericht an das Kaiserl. höchstpreisl. R. C. G. des Frhn Sam. Fried. v. Gültlingen, des Hzgth. Würtenb. Erbkämmerers, In Sachen desselben wider die unmittelbare freye R. Rittersch. in Schwaben Orts am Kocher und Consorten. Mordthaten, Rauberey und den von leztern am erstern den 16ten des Wintermonats Landfriedensbruch und würkl. Befehdung betr. m. B. E—T2. 8½ B. B. 22 B.

(1568.)

(1772. d. 27. Aug.) Unthgste Vorstellung und erheblichste Fortsetzung des eydlichen Vortrags und flehentlichster Bitte in Sachen Frhn S. Fr. v. Gültlingen und Cons. c. den Ritter-

Cant.

Cant. Kocher und Conſ. den von letztern am erſtern den 16. des Wintermonats vorigen Jahrs begangenen Landfriedensbruch und würkl. Befehdung betr. ad Lit. SS. zum Gegenbericht. 1 B.

(1569.)

(1772. d. 10. Sept.) Unthgſte Anzeige, Proteſtation und Reſervation mit abermal. Bitte pro clementiſſ. maturando Decreto in Sachen Frhn v. Gültlingen c. Cant. Kocher und Conſ. add. der exhibirte Rock, m. Anl. X2 — G3. 1 B.

(1570.)

(1772. d. 13. Oct.) Ein Theil des dermalen allhier anweſenden Frhn v. Adelmann Leben und Thaten mit unterthänigſt. Bitte um deren iuſtitzmäßige Abthuung. In Sachen Frhn S. Fr. v. Gültlingen und Conſorten wider den Ritter-Canton Kocher und Conſ. den von letztern am erſtern d. 16. Nov. des vorigen Jahrs begangenen Landfriedensbruch und würkl. Befehdung betr. Mordthaten und Raubereyen ꝛc. ꝛc. Wezl. 1 B.

(1571.)

(1772. d. 31. Oct.) Diejenige Geſchichts-Erzählung und Urſprung des Wildenhofer Blutbades, worauf in dem den 5. May 1772. am Höchſtpreißl. K. Reichs-Cammer-Gericht unterthänigſt überreichten beſtbeſcheinigten Gegenbericht ſich bezogen wird. Unter der anfängl. Rubric: Vorläufiger Beweiß der an dem Frhn v. Gültlingen unverantwortlichſt vollzogenen Grauſamkeiten mit angehängter unterth. Bitte pro ob ſummum morae periculum, nunc clementiſſime decernendo Mandatum arctius de relaxando in continenti captivo S. C. una cum Citatione ad uidendum ſe incidiſſe in poenam ſimplici et ulteriori Mandato inſertam, et denique excitatione Domini Fiſcalis, nec non Mandatum manutenentiae, et tandem in contumaciam non informantis Mandatum de non amplius turbando deſuperque praeſtando Cautionem, reſtituendo ſpoliative armataque manu ablata, reſarciendoque damna et expenſas, et tandem de non via facti ſed iuris procedendo S. C. annexa ſolita Citatione, et denique Citationem *) ſuper iniuriis atrociſſimis.

(* Auf obigen beſtbeſcheinigten Gegenbericht aber nun ein Mandatum S. C. etc.)

In Sachen Frhn Sam. Fried. v. Gültlingen wider den Hlöbl. Ritter-Canton Kocher, die Frau Generalin v. Jungkenn die Frhn v. Rackenitz und insbeſondere wider den Frhn v. Adelmann. Mit Anl. a Lit. A. I. usque X. exhibirt d. 1. Ian. 1774. Dem Druck übergeben und mit ſehr erheblichen Anmerkungen ins Licht geſetzt. 4½ B.

Verf. Joh. Chriſt. Wilh. Reynitzſch Fürſtl. Anſp. Reg. Advoc.

(1572.)

(1572.)

(1772. d. 18. Nou.) Unthgste Replicae cum petito legali in Sachen Frhn v. Gültlingen c. Frhn v. Adelmann, Citat. ad uidend. restitui in vim Recessus diuisionis erga oblatum pretium partem Harlingianam cum fructibus perceptis et percipiendis cum refusione damnor. et expensar. m. Anl. Lit. D — O2. Wezl. 6½ B.

Verf. Reg. Advocat Reynitzsch; die Noten aber sind von dem Frhn v. Gültlingen selbst.

(1573.)

(1773. d. 6. Maii.) Loco humill. Paritionis unthgste Vorstellung mit rechtsgegründeter Bitte pro clem. decernenda ordinatione poenali, prout intus In Sachen des Frhn Sam. Fr. v. Gültlingen, des Hzgth. Würtemb. Erbkämmerer c. die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und Consorten den Kaufschill. betr. (add. acta iudicialia in Sachen inter eosd. Mandati de relax. etc.) m. B. 5—13. 3½ B.

Die Anlagen sind nicht mit abgedruckt.

(1574.)

(1773. d. 10. Iul.) v. Gültlingische Verordnung, wie es pendente lite mit dem Holzverkauf aus dem von Gültlingisch. Wald der Falschen Gehren genannt gehalten werden soll. d. d. Wezl. 1 B.

(1575.)

(1773. d. 16. Aug.) Weitere v. Gültlingische Verordnung diese Holzverkauf — Sache und darüber mit dem Rittercant. Donau, als kais. subdelegirt. Commission sich erhobenen Anstand d. d. Wezlar, benebst Copia Schreib. an den H. Rittercant. Donau. 1 B.

(1576.)

(1773. d. 11. Sept.) Erklär. der zwischen den sämtl. Bohensteinisch. Erbs-Interessenten in den Jahren 1748. und 1754. beschehenen Theilung und errichteten Theilungs-Recessen, oder Familien-Verträgen, samt den hieraus von sich selbst fliessenden summarischen Beweisen: daß der von der Fr. Generalin v. Jungkenn an die Hhn v. Rackenitz beschehene Reichswidrige Verkauf eines Antheils an dem Bohensteinisch. Familien-Gut Adelmannsfelden ꝛc. null und nichtig und der Frhr v. Gültlingen zu der beschehenen Besitz-Ergreifung eines vermeintl. verkauften Antheils ohnwidersprechl. berechtiget gewesen sey. In Sachen des Frhn S. F. v. Gültlingen — c. die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und Conf. Wezl. 9 B.

Verf. Rath. Carl Jac. Seyfert.

(1577.)

(1577.)

(1773. d. 22. Oct.) Fernerweite unthgste Vorstellung loco humill. paritionis cum petito humill. ut intus. In Sachen des Frhn S. F. v. Gültlingen — wider die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und Conf. den Kaufschill. betr. m. Anl. 14—41. Producirt Wezl. d. 1. Oct. 1773. dem Druck übergeben, wie oben. 6 B. Die Anlagen findet man auch hier nicht dabey.

Verf. C. J. Seyfert.

(1578.)

(1773. d. 3. Dec.) Anmerk. zu der Beylage zur Druckschrift unter der Rubric: fernerweite unthgste Vorstellung ꝛc. in Sachen S. F. v. Gültlingen wider die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und Conf. den Kaufschill. betr. d. d. Wezl. 1 B.

(1579.)

(1773. d. 3. Dec.) Ad Imp. allerunthgste pflichtmäßige Criminal-Anzeige und Bitte, wie darinn. In Sachen des Frhn S. F. v. Gültlingen — wider die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und Conf. Landfriedensbruch, Mord und Raub auf dem Wildenhof betr. m. Anl. 1—28. 7 B.

Verf. R. C. J. Seyfert.

(1580.)

(1773.) Abdruck zweyer Responsor. iur. als:

I.) Von der königl. Groß-Brittannisch. und Churfürstl. Brschw. Lüneburg. Juristen Facult. zu Göttingen.

Verf. G. J. R. Pütter.

II.) Von der Hzgl. Würtenberg. Juristenfacult. zu Tübingen ad causam S. F. v. Gültlingen c. die Reichs-R. in Schwab. Orts am Kocher und den Frhn Joseph Anselm Adelmann v. Adelmannsfelden praet. Mand. de restituendo, resarciendo et satisfaciendo. C. et S. C. 1 Alph. 1 B.

Verf. G. R. G. D. Hoffmann.

Beede finden sich auch eingedruckt in Ioh. Maderi Select. Equestr. T. I. und II.

(1581.)

(1774. d. 8. Apr.) Documentirter Beweiß, daß die vormalige v. Jungkennische Unterthanen durch ihre aus den vorigen Huldigungen aufgehabte Pflichten zu der dem Frhn v. Gültlingen geleisteten Huldigung verbunden gewesen und ohne einen Meineid zu begehen keinen Fremden huldigen konnten. In Sachen des Frhn S. F. v. Gültlingen — wider die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und Conf. Wezl. 3½ B.

Verf. C. J. Seyfert.

(1582.)

(1774.) Unthgste Beleuchtung des gegentheilig. Gültlingisch. Impressi sub rubro: Erklärung der zwischen den sämtl.

Vohensteinischen Erbs-Interessenten in denen Jahren 1748. et 1754. beschehenen Theilung und errichteten Theilungs-Recessen cum petito humill. pro nunc demum maturanda sententia. In Sachen S. F. v. Gültlingen c. die R. R. in Schwaben Orts am Kocher et Consf. ingl. Abdruck zweyer Responsor. Iuris als 1) von der K. Großbrittannischen — Juristenfacult. zu Götting. 2) von der Hzgl. Würtenb. Juristenfacult. zu Tübingen ad caus. S. F. v. Gültlingen c. die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und den Frhn Jos. Anselm Adelmann v. Adelmannsfeld. praet. Mand. de restituendo, resarciendo et satisfaciendo C. et S. C. 1 A. 6½ B.

(1583.)

(1774. d. 16. Iul.) Unthgste Anmerkungen über die Beleuchtung des v. Gültlingisch. Impressi sub rubro: Erklärung der zwischen den sämtl. Vohensteinisch. Erbs-Interessenten in den Jahren 1748. und 1754. beschehenen Theilung und errichteten Theilungs-Recessen ꝛc. ꝛc. in Sachen des Frhn S. F. v. Gültlingen — wider die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und Consf. Wezl. 8½ B.

Vers. C. J. Seyfert.

(1584.)

(1774. d. 5. Aug.) Das allerhöchst kaiserl. und R. Ritterschaftl. wahre Interesse betreffender Plan, entnommen aus dem Beschluß des Frhrl. Gültlingisch. im Druck erscheinenden bestdocumentirten Gegenberichts wider den Frhn v. Adelmann, Cant. Kocher, et Consf. d. d. Wezl. d. 27. Iun. 1772. und 5. Aug. 1774. 1 B.

Vers. v. Gültlingen.

(1585.)

(1774. d. 31. Aug.) Nachr. an das Publicum d. d. Wezl. wegen zweyer im Druck erschienenen Responsor. Iuris in Sachen des Frhn S. F. v. Gültlingen wider den Ritter-Cant. Kocher und Consf. Mand. de restituendo, resarciendo et satisfaciendo S. et C. C. 1 B.

(1586.)

(1774.) Abgenöthigte Gegen-Notamina in Sachen Frhn S. Fr. v. Gültlingen und Consf. wider den Ritter-Cant. Kocher und Consf. zur Beleuchtung des Hzgl. Würtenbergisch. Husaren-Zeugenverhörs, das Wildenhofer Blutbad ꝛc. betr. 1½ B.

(1587.)

(1775. d. 3. Febr.) Nachricht an das Publicum. d. d. Wezl. 8. ¼ B.

(1588.)

(1775. d. 23. Febr.) Unthgste Declaration und Bitte in Sachen des Frhn S. Fr. v. Gültlingen, des H. Würtenb. Erbkämmerern,

merern, wider den Canton Kocher und Conf. Citat. et Mandator. de restituendo, satisfaciendo etc. m. Anl. sub N. 1. Exhibirt D. Seipp. Wezl. 1 B.

(1589.)

(1775. d. 24. Apr.) Abdruck eines fernern Responsi iuris von der Churf. Juristen-Facult. zu Mainz ad causam S. Fr. von Gültlingen c. die R. R. in Schwaben Orts am Kocher und den Frhn Joseph Anselm Adelmann v. Adelmannsfelden praet. Mandati de restituendo, resarciendo et satisfaciendo C. et S.C. 21 ½ B.

Verf. H. R. Dürr.

(1590.)

(1775. d. 24. Apr.) Supplic an das K. und R. C. G. des Frhn v. Gültlingen um Endurtheile in denen besonders mit einander connexen priuilegirten Sachen.

(1591.)

(1775. d. 28. Aug.) Kurze Supplic an das K. und R. C. G. seine Sache nach den bereits ergangenen Urtheln für beschlossen anzunehmen. B. de Gultlingen.

(1592.)

(1775. d. 26. Sept.) Frhn v. Gültlingen P. M. d. d. Wezlar den R. R. Hn Cons. Kloz betr.

(1593.)

(1775. d. 9. Oct.) Extr. quaest. Kaufbriefs d. d. Heilbronn d. 13. Oct. 1771. nach welchem die Zahlung erst nach vorherig-schleuniger Abtrettung und Einweisung in diesen erkauften Antheil und erst nach sodanniger Berichtigung der darinnen von der Fr. Verkäuferin zu beobachtenden besonders stipulirter Puncte ausgemacht ist, welch alles dem Käufer gestalten Sachen nach ohnumgänglich nöthig ist.

(1594.)

(1775. d. 30. Oct.) Declaration des R. Ritterschaftl. Consulenten Kloz d. d. Eßlingen gegen das vorstehende v. Gültlingische P. M.

(1595.)

(1775. d. 20. Dec.) Unterthgster Gegenbericht des Frhn S. F. von Gültlingen — wider die in Sachen der Gebrüdere von Onz c. die Bohensteinische Allodial-Erben höchstverordnete kaiserl. Commission, den Ritter-Canton Donau, ad caus. des Frhn v. Gültlingen c. die Rittersch. in Schwaben Orts am Kocher und Conf. die angedrohete und äuserst zu befürchtende thätliche Wegnahme so gar auch der Früchte und des Viehes auf dem Witenhof und nunmehro den Holzarrest betr. Exhib. v. J. C. Seipp D.

(1596.)

(1776.) Actenmäßiger und Rechtsbegründeter Unterricht in Sachen S. Fr. v. Gültlingen entgegen die freye R. Rittersch. in

 Schwaben

Schwaben Orts am Kocher und den Frhn v. Adelmann praet. Mand. S. et C. C. m. B. 1—74. 1 A. 19 B.

(1597.)

(1776. d. 5. Ian.) Schriftl. vorläufiger Entwurf an das Publicum (auf die unter d. 30. Oct. a pr. gedruckte Consul. Kloszische Schrift.) Wezl. v. S. Fr. Frhr v. Gültlingen.

(1598.)

(1776. d. 30. Ian.) Actenmäßiger Beweis und Vorlegung, daß iener Ritterschaftl. Cant. Kocherische Landfriedensbruch würkl. Befehdung, Mordthaten und Raubereyen ꝛc. vom 16. Nov. 1771. aus gegnerisch-eigenen Beylagen sattsam erhelle und alle übrige Zeugenverhöre nunmehro überflüßig, mit hierinnen allegirten höchstschreyenden Gründen um gerechteste Endurtheln, in Sachen des Frhn S. Fr. v. Gültlingen — wider die R. R. in Schwaben Orts am Kocher: und Consf. Wezl. 4 B. Verf. C. F. Seyfert.

(1599.)

(1776. d. 16. Apr.) Unthgstes P. M. cum Extract Impressi Wezl. d. 8. Mart. 1776. B. de Gultlingen und mit einer Anmerk. Wezl.

(1600.)

(1776.) Offenbarer Beweis: daß die der R. Rittersch. Druckschrift sub Rubro: Actenmäßiger und Rechtsbegründeter Unterricht in Sachen Hn S. F. v. Gültlingen entgegen die freye R. R. in Schwab. Orts am Kocher und den Frhn v. Adelmann ꝛc. angefügte Beyl. mehr für als wider den Frhn von Gültlingen enthalten.

(1601.)

(1776. d. 12. Iul.) Nachr. an das Publicum. Wezl. v. S. Fried. Frhn v. Gültlingen. 1 B.

(1602.)

(1776. d. 19. Oct.) Nachgelebung patriotischer Wünsche oder Nachtrag zu der d. 12. Jul. gedruckten Nachr. Wezl. von S. F. Frhn v. Gültlingen. 1 B.

(1603.)

(1776. d. 12. 15. Nov.) Unterth. P. M. S. F. Frhn von Gültlingen an E. H. K. und R. C. G. d. d. Wezlar. Nebst einer Nachschrift vom 15. eiusd. um baldigst gerechteste Entscheidung seiner sämtl. höchstwichtigen Sachen. 1 B.

(1604.)

(1777. d. 25. Febr.) Extractus eines Adelmannisch. Jungkenisch. Canton Kocherisch. und Cant. Donauisch. eidlichen gerichtl. Angebens bey den Cameral-acten befindl. über das von ihnen mit Arrest bestrickte und ihnen vor die unten vorkommende Summa

Summa belassenes Baron Gültlingische zu dem Kaufschill. des vormalig. Jungkennisch. Antheils an Adelmannsfelden bestimmte Holz.

(1605.)

(1777. d. 16. May.) C. Gerichts-Urtheile in Sachen von Gültlingen c. die R. R. des Cantons Kocher. Dann gegen den Frhn v. Adelmann de eod. d. m. Anmerk. des Hn v. Gültlingen.

(1606.)

(1777.) Nachtrag zum actenmäßig. und rechtsbegründeten Unterricht, oder Abdruck der am K. R. C. G. von 9. Jun. 1777. übergebenen Exceptionum Rei iudicatae et resp. Fori praeuenti, auch diensamsten Beziehung auf das am 16. May 1777. eröfnete Urthel mit rechtl. Bitte ut pluribus intus, in Sachen Hn G. F. v. Gültlingen praet. mand. de restituendo etc. resarciendo, satisfaciendo etc. C. C. Cum Adi. 1—9. 33 S.

(1607.)

(1777. d. 17. Iul.) Sententia in Camera Imp. publicata:

1) In Sachen verwittibter v. Jungkenn wider G. F. v. Gültlingen, citat. ad uidend. exigi debitum cum usuris.

2) In Sachen der R. in Schwaben Orts am Kocher Impetranten eins, wider G. F. v. Gültlingen Impetraten anderntheils, Mandati de non offendendo neque turbando aut abstrahendo subditos alienos S. C.

3) In Sachen G. F. v. Gültlingen Impetranten eines, wider die R. in Schwaben im Viertel am Kocher und Joseph Anselm Frhn v. Adelmannsfelden Impetraten andern, sodann des Gültlingisch. Secretarii Henninger, der Gültlingischen Ehehalten und der Gültlingisch. und Jungkennisch. Unterthanen in actis benannt, Intervenienten dritten Theils: Mandator. de restituendo spoliatiue et armata manu ablata sine — de resarciendis damnis et expensis C. C. nec non de satisfaciendo super illatis atrocissimis iniuriis C. C.

4) In Sachen Joh. Christ. Wilhelm Reynitzsch Klrn eins, wider die Rittersch. in Schwab. im Viertel am Kocher und Jos. Anselm Adelmann Frhn v. Adelmannsfelden, Bklte andern Theils Citat. super iniuriis atrocissimis, damnis et expensis. 1 B.

In diesem merkwürdigen Cameral-Urth. heist es unter andern: „Ist erkannt, daß impetratische Rittersch. durch die Impetranten und Intervenienten zugefügte Iniurien und harte Mishandlungen unrecht und zuviel gethan habe, daher dieselbe dem v. Gültlingen vor Ihn, seine Frau und Kinder, pro satisfactione, auch

auch vor Verlust, Schaden und Kosten 54000 fl —— nebst den aufgelaufenen Gerichts-Kosten ex propriis zu bezahlen schuldig.„

Wohingegen dem Advoc. Reynitzsch pro Satisfactione 6000 fl, auch alle Schäden mit 100 fl. 12 kr, und Kur-Kosten ad 180 fl. nebst Ersetzung der Gerichts-Kosten zuerkannt worden.

von Hammerstein (Freyherr)

CCCXIX. Dessen Streit mit dem v. Kerssenbrock als des Hoch-Stifft Oßnabrücks Dom-Probsten verschiedene Iurisdictionalia betr.

(1608.)

( ) v. Hammerstein c. v. Kerssenbrock in pto Iurisdictionis archidiaconal. über die Herrlichkeit Geßmold Appellationis primae.

(1609.)

(1739. d. 28. Ian.) Unthgste Duplica mit gehorsamster Bitte in Sachen des Hn v. Hammerstein zu Geßmold Appellantis c. den Oßnabrückischen Hn Dom-Probsten von Kerssenbrock, als Probsten der vornehmen Collegiat-Kirchen zu St. Johann daselbst und Archidiacon. zu Geßmold Appellaten, praet. Appellat. secundae. Uebergeb. bey dem H. R. K. C. G. zu Wezl. Gedr. zu Oßnabr. m. B. 4—42. 1 A. 10½ B.

Verf. der Capitular-Syndic. D. Heßelmeir.

(1610.)

(1739. m. Iul.) Recessus ad Duplicas additionalis mit wiederholter unthgst. rechtl. Bitte, in Sachen des Hn v. Hammerstein zu Geßmold, Appellantis, c. den Hn Dom-Probsten zu Oßnabrück und Dom-Capitularen zu Münster v. Kerssenbrock, als Probsten der vornehmen Collegiat-Kirchen zu St. Joh. binnen Oßnabrück und Archidiac. zu Geßmold, Appellaten, praet. Appellat. secundae. Uebergeb. zu Wezl. Gedr. zu Oßnabr. m. B. 43—70. 1 A. 2½ B.

Verf. der vorige.

(1611.)

(1740.) Unthgste Triplicae, cum petito inhaesiuo, in Sachen des Hn Drosts. Frhn v. Hammerstein zu Gesmold, Hochstifts Oßnabrück, c. dasigen Archidiaconum Hn v. Kerssenbrock. Appellat. primae. Cum Adi. 17—24. 5½ B.

Verf. D. Gerding, Bürgermstr zu Oßnabr.

(1612.)

(1612.)

(1740.) Triplicarum loco gründl. Deductio in Sachen des Hn RhR. Frhn v. Hammerstein zu Geßmold ꝛc. c. den Hn v. Kerssenbrock, eiusque Commissar. Vicarium Rieberg und Consf. entgegen gesetzt denen von letzteren iüngsthin zum Druck gebrachten Duplicis und Recessui ad duplicas additionali. Appellat. secundae die prätendirte archidiaconalische Iurisdiction über den freyen Hagen und sonstige des hochadel. Hauses und Schloßes Geßmold Eigenbehörige betr. m. B. A—N. huiusque Adi. 1—4. Lit. O—P2 et cum Recessu additionali Lit. Q2. 16 B. B. 19 B.

Verf. der vorige.

(1613.)

(1742.) II. Responsa der Juristen-Facultäten zu Helmstädt und Erfurt in Sachen Hn v. Hammerstein c. Dom-Probsten v. Kerssenbrock als Archidiacon. zu Geßmold, in pto Iurisdictionis ciuil. über die adel. Gründe und Canzley Sassen.

(1614.)

(1744.) In iure et facto bestgegründete Widerleg. dessen, was in Sachen des Hn v. Hammerstein zu Geßmold Appellantis wider den Hn Dom-Probsten zu Oßnabrück und Dom-Capitularen zu Münster v. Kerssenbrock, als Probsten der vornehmen Collegiatkirche zu St. Joh. binnen Oßnabrück ꝛc. Appellaten sub rubro: Triplicar. loco Gründliche Deduction ꝛc. ꝛc. bey dem höchstpreisl. K. und R. C. G. zu Wezlar übergeben und daselbst sowohl, als zu Oßnabr. auch anderwärtig unter der Hand hat divulgirt werden wollen, m. B. sub sig. ⊙ nebst obgedachter Widerleg. Oßnabrück. 3 A. 11 B.

Verf. D. Hesselmeir.

(1615.)

(1747.) Quintuplicar. loco Gründl. Bevestigung der Triplicar. loco Gründl. Deduction in Sachen des Hn RhR. Frhn von Hammerstein, Hn zu Geßmold, Apeler und Dratum ꝛc. c. Hn v. Kerssenbrock und Consf. mit kurzer und deutlicher Beantwort. der Appellatisch. Seits am 28. Apr. 1745. in Augustiss. Camera Imp. übergebenen so genanten In iure et facto bestgegründeten Widerleg. Appellat. secundae die prätendirte Archidiaconal-Jurisdiction in der Hoch- und Freyheit zu Geßmold betr. m. B. R2. huiusque Subadi. 1—10. S2 — P5. 18 B. B. 1 A. 3 B.

Verf. D. Gerding.

(1616.)

(1747.) Recessus additional. s. addenda zu der Quintuplicar. loco gründl. Bevestigung in Sachen des K. Herrn Cammerherrn und Rshraths Frhn v. Hammerstein zu Geßmold Appellantis

lantis c. Hn Archidiacon. v. Kerssenbrock und Conf. Appellat. secundae, m. B. Q5—L6. 4 B.

Verf. der vorige.

(1617.)

(1752. d. 17. Iul.) Churcöllnisches Memoriale ad Comitia wegen in der Hammersteinisch. Sache genommenen Recursus. Deme angefügt:

(1618.)

(1752.) Warhafte F. S. in anmaßl. Mandatsache des Phil. Maxim. v. Hammerstein zu Geßmold Hochstifts Oßnabrück wider Ihro Churf. Dchl. zu Cölln rc. Clem. August. als Bischoff zu Oßnabrück, m. B. 1—7.

Dagegen erschien von Seiten des Frhn v. Hammerstein:

(1619.)

(1753. d. 3. Iul.) Memoriale ad Comitia in völlig entschiedener Rechtssache s. Mandati nunc Sententiae et executionis des wirkl. kaiserl. Cammerherrn und RhR. Frhn v. Hammerstein zu Geßmold wider S. Churf. Dchl zu Cölln, als Bisch. zu Oßnabrück, insbesondere aber den Hn Stadthalter, Domprobsten und Archidiacon. von Kerssenbrock, nebst angehängter

Wahrhafter Geschichtserzähl. von der dem erstern ohne die allergeringste vorgängige Untersuchung ao 1749. zugefügten viermonatlichen Belegung der Hoch- und Freyheit Geßmold mit 100. Mann Münsterischer Truppen. m. B. A—F. 32 S.

Verf. Justitz-Rath Möser.

(1620.)

(1753. d. 11. Dec.) Fernerweites Churcöllnisch. Memor. ad Comitia mit angehängten Beyl.

Letztere führen die Aufschrift:

(1621.)

(1753.) Anmerkungen über die Hammersteinische Geschichts-Erzählung, m. B. 8. 9. 18 B.

(1622.)

(1754. d. 6. Aug.) Abermalig. Memoriale ad Comitia in völlig entschiedener Rechtssache s. Mandati de abducendo milite, nunc Sententiae et executionis in ead. causa, nebst angefügter nähern Vorstellung der ohne die allergeringste vorgängige Untersuch. ihme zugefügten Execution rc. 24 S.

Verf. Justitzr. Möser.

(1623.)

(1754.) Nöthig befundenes Neben-Memorial ad Comitia in völlig entschiedener Rechtssache (contra ut ante) m. B. A—C. 12 S.

Verf. Justitzr. Kestner zu Hannover.

(1624.)

(1754. d. 19. Dec.) Kurze doch ohnumstößl. Abfertigung des am 6. Aug. nup. dictirten öffentl. Frhrl. Hammersteinisch. abermalig. Memorials in Betreff des von Sr. Churf. Dchl. zu Cölln, als Bischoff zu Oßnabr. zu der Rsversamml. genommenen Recursus. 10 B.

(1625.)

(1755. d. 1. Mart.) P. M. Phil. Maxim. Frhn v. Hammerstein, Herrn zu Geßmold. 1 1/2 B.

(1626.)

(1775. d. 9. Iul.) (Churcöllnisch.) P. M. Ist unterschr. Rgsp. F. Carl Frhr Karg v. Bebenburg. 6 B.

In dieser Sache wurde der Churf. Clemens August, mit Vorbehalt des Regresses gegen seine ihm übel rathende Ministers, in alle Kosten verurtheilt und diese hat auch der ietzige Churfürst als Erbe bezahlt.

CCCXX. Streit wegen der Verlassenschaft Phil. Max. Frhn v. Hammerstein.

(1627.)

(1764.) Actenmäßige F. S. cum Adi. sub n. 1—29. in causa des Hn Johanniter Ordens Ritters Hzgl. Braunschw. Lüneb. Schloßhauptm. und H. Lippischen Hofrichters Ludwig Frhn v. Hammerstein rc. wider den Hn Obrist. Christ. Alb. Frhn von Hammerstein in pto possess. der Nachlassensch. wegen des Hn R. HhR. Phil. Max. Frhn v. Hammerstein. 44. S.

(1628.)

(1764.) Fortsetzung der Actuum F. S. c. Adi. sub num. 31—38. 52. S.

CCCXXI. Streitigk. wegen des Stammguts Dratum.

(1629.)

(1766.) Geschichtserzähl. samt den Rechts-Puncten, worauf es in Appellat. sachen weil. des R. HhR. und Cammerhn Frhn Phil. Maximil. v. Hammerstein nunmehro deßen Hhn Erben rc. c. den Kaufmann Schmalen und Cons. das Hfl. v. Hammersteinische Stammgut und Mannlehen Dratum betr. nebst Actenmäßig. Zusammenhaltung beyderseits Gründe ankommt, m. B. 1—20. S. 52. B. 22. S.

CCCXXII. Streitigk. wegen des Guts Ecquord.

(1630.)

(1770.) Rechtl. Begründung des in denen am 29. Dec. 1768. und 27. Oct. 1769. gerichtl. übergebenen Suppliken unterth.

gebettenen Mandati attent. reuocatorii, cassatorii, restitut. et de pendente restit. processu nil amplius innouando S. C. in Sachen des K. Cammerhn Frhn Ludw. und des Holländisch. Obristen Frhn Christ. Albrecht, Gebrüdere von Hammerstein wider den Hn G. R. und Oberiägerm. Frhn Hans Werner v. Hammerstein decis. appellat. et petit. restit. in integr. das Gut Ecquord betr.

(1631.) 10 S.

(1770.) Kurze doch actenmäßige Sätze zu weiterer Rechtl. Begründung. rc. 12 S.

CCCXXIII. Streitigk. mit dem Prediger Jenin.

(1632.)

(1769.) Kurzer Begriff einiger Hauptumstände in Sachen des K. Cammerhn Frhn Ludw. v. Hammerstein Herrn der Hoch- und Freyheit Geßmold wider den Prediger Jenin und die Kirchenvorsteher zu Heiligenkirchen Appell. und in der damit verknüpften Sache des Frhn v. Hammerstein wider das grfl. Lippische Consistorium und die Regierungskanzley zu Detmold Appell. 11 S.

CCCXXIV. Streitigk. mit dem Einbehörigen Dirk Schulten.

(1633.)

(1770.) Factum in Sachen Frhn von Hammerstein wider dessen Einbehörigen Dirk Schulten, worinn kürzl. gezeigt wird, daß die in dieser Sache gebettene Appellations-Processe ohne Präiudiz der wegen dem Frhn v. Hammerst. über dessen Freyheit Geßmold und dasige Einbehörige zustehender und obristrichterl. manutenirter Iurisdiction vorwaltenden Cammergerichtl. Litispendenz nicht abgeschlagen werden können. 1 B.

Hanau.

CCCXXV. Dieses gräfl. Hauses Antheil in Amerika betr.

(1634.)

(1777.) Neu-Teutschland, oder Hanauische Indien und D. Becher: ein actenmäßiger Bericht von dem ehemalig. Reiche des Gr. von Hanau in Südamerika. 1699.

Findet sich in Schlözers Briefwechsels II. Th. X. Heft. S. 237—260.

v. Hardenberg (zu Wiederstadt.)

CCCXXVI. Die Location Lehen-Stamgelder betr.

(1635.)

(1776. m. Aug.) Respons. Fac. Iur. Goett. auf Anfrage der Hhn v. Hardenberg zu Wiederstadt wegen einer bey der Justitz-Canzley

Canzley zu Zelle eröfneter gravirl. Prioritäts-Urthel Lehen-Stammgelder betr.
Verf. G. J. R. Pütter und findet sich in dessen Rechtsfäll. III. B. 1. Th. S. 147—155.

Harff (Frhr von und zu Dreyborn)

CCCXXVII. Dessen Streit mit den Regentib. Gymnasior. zu Cölln wegen des lezten Willen Werners, Frhn v. Harff rc.

(1636.)

(1743.) Wahrhafte actenmäßige S. F. cum Deductione Iuris, in Sachen Hn Franz Bertram Frhn v. Harff zu Dreyborn, c. beyde Hhn Regentes Montani et Laurentiani Gymnasior. binnen Cölln, als Inspectoren des Harffisch. Fidei-commissi familiae et Consort. praet. Mand. de relaxando Arresta in praeiudicium testamentariae dispositionis nulliter apposita, et ab omni ulteriori cognitione desistendo neque turbando Receptorem Ioann. Henricum Grüter, nouiter denominatum in receptura eidem commissa, nec non eidem iuxta Ordinationem memoratae Dispositionis extradendo nummos iacentes S. C. cum Citat. ex L. Si contend. 28. ff. de Fideiussorib. 5½ B.

Heilbronn in Schwaben (Reichsstadt)

CCCXXVIII. Dieser Stadt Matricular-Anschlags Moderation betr.

(1637.)

( ) Ad Comitia nothdringliche fernerweite Vorstellung pro ulteriori moderatione des Reichs-Matricular-Anschlags der Rsst. Heilbronn, m. B. 1—3.

(1638.)

(1736.) Fernerweit unterth. gehorsamste flehentl. Imploration der Rsst. Heilbronn um Indemnisations- und Exemtions-Vergünstig. von denen Reichs- und Creis-Anlagen, m. B. sub sig.) und 3—7. 7 B.

CCCXXIX. Derselben unterschiedenen Religions-verwandten ertheilte Vergünstigung in Ansehung des Gottesdienstes betr.

(1639.)

(1773. d. 20. Mart.) Das Befreyungs-Recht in Reichstädten in Absicht auf den Gottesdienst unterschiedener Religions-Verwandten. 10 B.

Verf. Burgermstr v. Roskampf in Heilbronn.

Die

Die Veranlassung dazu war eine der Fr. Geh. Räthin von Gemmingen, geb. Gr. v. Nesselrode ertheilte Vergünstig. des exercitii priuati Römisch. kathol. Gottesdienstes und darüber entstandene ungleiche Beurtheilung.

CCCXXX. Streitigkeiten dieser Reichsst. pto Iurisdictionis über die in solcher sich aufhaltende Reichsritterschäftl. Off. et Subofficiales.

(1640.)

(1758. d. 8. Aug.) Pütters Joh. Steph. Respons. für die unmittelbare R. R. die Befreyung deren Canzleyen von der Rsstädtisch. Gerichtsbarkeit betr. im Namen der Göttingisch. Juristenfacult. abgefaßt.

Findet sich in dessen auserlesenen Rechtsfällen 1 B. S. 221 ff. und in Burgermeist. Orths Vindiciis S. 499—542.

(1641.)

(1758.) Orths Ge. Heinr. Freye Betrachtungen über das voranstehende Gutachten und die Einleitung zu demselben.

In dessen Vindiciis S. 543—640.

(1642.)

(1758.) Feldmanni Io. Christ. Gottl. diss. de priuilegiata Iurisdictione splendido Nobilitatis Immediatae Corpori in eius Officiales, saluo alias cuiuscunque iure territoriali, priuatiue competente. Gotting. 4.

Ist auch in Orths Vindiciis mit abgedruckt S. 260—420.

(1643.)

(1760. d. 1. Iul.) Mosers Fried. Carls rechtl. Bedenken, die Gerichtsbarkeit der Rsstädte über die darinnen sich aufhaltende R. Ritterschaftl. Canzleyen und deren Untergebenen betr.

Stehet in dess. kleinen Schriften X. B. S. 1. ff.

(1644.)

(1761.) Vindiciae libertatis Ciuitatum Imperii circa receptionem Cancellariae Equestris, eiusque Consectaria. Opus in partes, historicam, politicam et polemicam distributum: Iubente Senatu Ciuitatis Heilsbronnensis etc. Stuttg. 8. 640 S.

Verf. Ge. Heinr. Orth, Bgermstr in Heilbronn.

Angefügt sind:

1) Die den Grund der Streitsache berührende Hauptbeylagen.
2) Des H. Heßen-Darmstädtisch. Hn G. Leg. Raths Fr. C. v. Moser rechtl. Bedenken über diese Materie.
3) Des Verf. der lat. Abhandl. freye Betrachtungen über das gegenseitige mit eingerückte Gutachten der Juristenfacult. zu Göttingen.

(1645.)

(1645.)

(1761.) Ad Imp. allerunthgst documentirte exceptivische Vorstell. samt vermüßigter Beschwerungs-Anzeige und Bitte pro clementiss. cassando Rescripto d. 16. Apr. c. a. ad falsissima narrata partis aduersae emanato, decernendo potius mandato de non amplius contraueniendo rei d. 2. Oct. 1748. iudicatae nec turbando in possessione uel quasi iurisdictionis ordinariae a Caesar. Maiestate clementiss. confirmatae, poenali S. C. annexa citat. solita Impetratisch. Syndici in Sachen der L. RsR. in Schwaben Orts Creichgau gegen B. und R. Allerhöchst dero und des H. R. R. Stadt Heilbronn praetensi Rescripti, nunc Mandati S. C. m. B. 1—33. 73 S.

CCCXXXI. Streitigkeiten des Raths mit dem St. Clara Kloster daselbst.

(1646.)

(1723.) Ad Imp. allerunthgster Bericht und bestfundirte Exceptiones sub - et obreptionis, auch rechtl. Bitten pro clementiss. ex caussis insertis annullando et cassando Mandato S. C. manutenendoque Ciuitatem Heilbronnam in sua possessione iurium quorumcunque, Priuilegiisque Caesareis, statutis, ordinib. et obseruantiis etc. in fuglosen Sachen Fr. Martini Pangers, Straßburgisch. oder Germaniae superioris Ministri Prouincial. Ord. S. Francisci Fr. Minor. Recollect. nomine Aebtißin und Convent des Klosters zu St. Clara in des H. R. Stadt Heilbronn c. uns B. und R. daselbst, Mandati. Heilbronn, m. B. 1—69.

(1647.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Replic iuncto petito humill. pro denuo decernendo Mandato arctiori sub poena dupli, cum condemnatione in poenam simplici insertam, et Reuocatorio attentator. Impetrantisch. Anwalds in Sachen des Jungfrau-Closters zu Heilbronn Ord. S. Clarae c. B. und R. daselbst, pro uiolatae clausurae et immunitatis etc. Mandati, m. B. E—K.

(1648.)

(1723.) Bergers Joh. Gottfr. Bericht und Extensiones, auch rechtl. Bitten in Sachen der Aebtißin des Klost. zu St. Clara in Heilbr. c. den Rath daselbst. Heilbronn.

CCCXXXII. Streitigkeiten des Raths mit der Burgerschaft betr.

(1649.)

(1654.) Decisiones und Urtheln in Sachen des H. R. R. Stadt Heilbronn Burgersch. c. B. und R. daselbst.

CCCXXXIII. Streitigkeiten mit Joh. Ge. Hupfer.

(1650.)

(1770. d. 15. Ian.) Geschichts-Erzählung zweier Reichskammergerichtl. Mandats-Processe in Sachen Joh. Georg Hupfer gegen das Stadtgericht der freyen Rsst. Heilbronn: I. Mandati de transmittendis Actis C. C. II. Mandati de restituendo Cistam S. C. c. O. nunc restitutionis. Wezlar, m. B. 1—30. und einem Nachtrag. 132 S. B. 60 S.

Verf. Stadt-Syndic. Becht zu Heilbr.

(1651.)

(1771. d. 22. Apr.) Kurzgefaßter Status causae in Sachen Hupfer c. das Stadtger. zu Heilbr. praetensi Mand. de transmittend. Actis C. C. Wezl. 20 S.

Verf. der vorige.

(1652.)

(1771. d. 20. Iun.) Heilbronnische Noua Documenta Restitutionis in Sachen Hupfer c. das Stadtger. zu Heilbr. praet. Mand. de restitut. cistae S. C. nunc restitutionis. Wezl. 22 S.

Vers. der vorige.

(1653.)

(1775. d. 14. Oct.) Urkund Urtheils in Sachen Joh. Ge. Hupfer, Armer Parthey c. das Stadtger. zu Heilbr. Wezl. 1 B.

Sent. Cameralis hebt das ergangene Mandat auf und fügt bey: „Dann ist gegen gedachten hier anwesenden Hupfer, daß er vorerwähntes Mandat nicht nur mittelst angebrachter falscher Umstände erschlichen, und solchergestalt das Armen-Recht mit seinen ungegründeten Sachen, zum Schaden s. Obrigkeit, betrüglicher Weise misbrauchet, sondern auch noch über dieses schwere Inzichten mehrerer sowohl in ersterer als gegenwärtiger Instanz begangener Criminum Falsi auf sich geladen hat, die gefängliche Einziehung und Auslieferung an B. und R. der Stadt Heilbronn als seine ordentl. Obrigkeit, iedoch bewandten Umständen nach dergestalten erkannt, daß die gegen denselben in Betreff vorbemeldter Inzichten die Special-Inquisition etc. vornehmen.„

CCCXXXIV. Streitigkeiten des Raths zu Heilbronn mit den Unterthanen zu Flein.

(1654.)

( ) S. F. mit einer kurzen Deduction, in Sachen der querulirenden Gemeinde zu Flein, c. B. und R. zu Heilbronn pto diuersor. praetensor. Grauaminum.

Findet sich in der Reichs-Fama 9 Th. p. 688—716.

CCCXXXV. Eine daselbst gezogene Lotterie betr.

(1655.)

(1730.) Wahrhafte ex Actis gezogene Relation und Deduction von denen über die in der Stadt Heilbronn bis in die letzte Claße richtig gezogene Lotterie entstandenen Weiterungen.

Heilmann (Jonas)

CCCXXXVI. Dessen als ketzerisch verurtheilte Predigt betr.

(1656.)

(1777.) Etwas über den Wehrt der Symbolen zur Beförderung der Toleranz, veranlasset durch eine hier beygefügte von Jonas Heilmann reform. Prediger in Crefeld den 24. Aug. 1775. vor der Claßicalversamml. in Meurs gehaltene und als ketzerisch verurtheilte Predigt, nebst dazu gehörig. Beyl. 8. 11B.

Hermes (Joh. August)

CCCXXXVII. Dessen bezweifelte Orthodoxie betr.

(1657.)

(1773.) Hermes J. A. Freymüthige Erklär. gegen diejenigen, welche in s. Schriften Irrthümer zu finden vermeynen. Rostock. 8.

(1658.)

(1773.) Herrlichs Mich. Sigm. Predigers zu Teterow in Mecklenburg. Freundschaftl. Sendschreib. an den Hn Präpos. Hermes zu Wahren, in welchem dessen Freymüthige Erklärung betrachtet und geprüfet wird. Bützow und Wismar. 8.

(1659.)

(1774.) Ueber Toleranz und Gewissensfreyheit, in so ferne der rechtmäßige Religionseifer sie befördert und der unrechtmäßige sie verhindert. Berlin. 8.

Verf. Fried. German Lüdke, Prediger an der Nicolai Kirche zu Berlin.

(1660.)

(1775.) Hermes J. A. Abschiedspredigt in Wahren öffentl. gehalten. Rost. 8.

(1661.)

(1776.) Ueber Toleranz und Gewissensfreyheit nach den Grundsätzen des allgemeinen und protestantisch. Kirchenrechts. Nebst einer actenmäßigen Erzähl. dessen, was mit dem gewesenen Präposito zu Wahren Hn Hermes, wegen seiner ausgestreuten irrigen

irrigen Lehren in Mecklenburg vorgegangen. Mit hoher Genehmigung dem Druck übergeben. Bützow und Wißmar. 1 A. 10 B. Verf. Consistor. Rath. Christ. Albr. Döderlein.

(1662.)

(1776.) Die Toleranz in ihre rechtmäßigen Gränzen zurückgewiesen. Leipz. 8.

(1663.)

(1777.) Hermes J. A. Predigers und Inspectors zu Jerichau im Magdeburgisch. Nachr. an das Publicum von dem Verfahren des Mecklenburgisch. Consistoriums gegen ihn seiner Lehrmeinungen halben, nebst angehängten Auszügen aus seinen Schriften und andern dahin gehörigen Beylagen. Berl. 8. 132 S.

(1664.)

(1777.) Weinlands Erh. Fried. Antwort auf die Beschuldigung, welche Hr. Inspector Hermes zu Jerichau in seiner Nachricht an das Publicum von dem Verfahren des Mecklenburg. Consistorii gegen ihn angebracht. Bützow und Wismar. 8.

Hermes gab als Probst zu Wahren im Mecklenburgisch. wöchentl. Beyträge zur Beförder. der Gottseligkeit heraus, worinnen er anstößige Sätze behauptet, und erregte Aufsehen damit. Ob er sich nun wohl in einer Schrift vertheidigte; so klagte ihn doch der H. Consistorial-Fiscal Irrthümer halben an: der Herzog aber setzte endlich eine Commißion von zween Consistorialräthen, Döderlein und Fiedler nieder, von welcher aber Hermes durch seinen Ruff nach Jerichau los gemacht wurde.

Hessen-Caßel und H. Darmstadt.

CCCXXXVIII. Streitigk. dieser beyden Fürstl. Häuser in Ansehung der Universit. zu Marburg und Giessen wegen einiger zu letzterer gehörig. Vogteyen, namentl. Marburg und Caldern.

(1665.)

(1738.) Hartmann Io. Ad. diss. qua Academia praesens Marburgens. eadem cum anno 1527. instituta ostenditur. Marb. 4.

(1666.)

(1738.) Documentirte Geschichts-Erzähl. und daraus fliessende rechtl. Demonstrat. daß die von Lgf Philippo Magnan. zu Hessen fundirte und gemeinschaftlich gewesene Universit. zu Marburg, woraus der zum Heßisch. Conventionalgericht erforderl.

XIX.

XIX. Schiedsrichter genommen werden solle, 1650. gänzlich aufgehoben, dahergegen von ietzigem F. H. Heßen-Cassel a. 1653. die ietzige neue Universit. Marburg daselbst einseitig aufgerichtet worden und dahero auch dasienige Collegium, woraus ermeldter Richter zu erwählen wäre, weder existire, noch auch gedachtes Hausgericht, ob defectum nouae conuentionis, bestellt werden möge, folglich dermalen pro non ente zu halten seye. Darmst. 10 B. und 1 B. Kupf.

(1667.)

(1747.) S. F. in Sachen der Universit. Marburg Imploranten c. die Universit. Giessen Imploraten, die receßmäßige Wiedereinlös. derer im Oberfürstenthum Marburg gelegenen Universit. Vogteyen und Gefällen, m. B. 1—13. (Marburg.) 6½ B.

Verf. Vicekanzl. J. A. Kopp zu Marb.

Der Abdruck ist sehr fehlerhaft gerathen.

(1668.)

(1747.) Sendschreib. an einen guten Freund zu Götting. wegen des in der Göttingisch. G. Z. befindl. Manifests wider die Universit. zu Marburg. Boventen. 1 B.

(1669.)

(1747.) Siegfelds Fried. Sendschr. an einen guten Freund in Tübingen, das Marburgische Ablösungsgeschäft betr. 1 B.

(1670.)

(1747.) Vorläufiger wahrhafter und unpartheyisch. Bericht, was es mit der zwischen der Universit. Marburg an einem und der Universit. Giessen am andern Theil pto einer von iener prätendirten Ablösung derer zu den beyden im Oberfürstenthum Hessen gelegenen Vogteyen Marburg und Caldern gehörig. Intraden und Gefällen entstandenen Streitigk. vor eine Beschaffenheit habe. Götting. 4 B.

Verf. H. R. und Prof. Wahl in Götting. der die argumenta der Gießisch. Universit. vom H. R. Höpfner mitgetheilt bekommen und solche zur Kränkung des Canzl. Dir. D. Kayßers ohne höhern Befehl nur vor sich hat drucken lassen.

(1671.)

(1747. m. Ian.) Standhaffte Widerleg. der ohnlängst zum Vorschein gekommenen so zerstümmelten als unrichtigen Geschichterzählung in anmaßlicher Sache der Universit. Marburg als so genannten Imploranten entgegen, die Universit. Giessen vorgebl. Imploraten. Die Receßwidrige Ablösung derer in der Hess. Casselisch. Quart des Obers. Hessen gelegenen und von Hessen-Darmstadt mehr als 100. Jahre besessenen Giesser Universit. Vogteyen zu Marb. und Caldern betr. m. Urk. u. B. 1—12. 16 B.

Verf. R. R. J. J. Hombergk zu Vach, in Darmstadt.

(1672.)

(1747.) K. Mand. de non arrogando sibi Iurisdictionem nullo modo competentem etc. in Sachen Hess. D. und dero Univerſit. Giess. c. Hess. Cassel, wie auch dero Regier. und Univerſit. Marburg die Ablösung derer im Casselisch. gelegenen Univerſit. Vogteyen und Gefälle betr.

(1673.)

(1749. m. Ian.) Abdruck der bey H. RhR. ergangenen Rsgrundgesetzmäßig. Conclusor. und darauf iüngsthin erfolgten parit. plenae in Sachen H. Darmst. c. H. Cassel betr. die in der H. Cassel. Quart des Oberf. Hessen gelegene und Hessen D. zur Universit. vor mehr als 100. Jahren zustehende neuerlich aber von H. Cassel entzogene beyde Vogteyen Marburg und Caldern und dazu gehörige austrägl. Intraden und Gerechtigkeiten. 2 B.

(1674.)

(1749. d. 14. Jun.) H. Hess. Cassel. Gesandtsch. Memoriale ad Comitia in Betreff der Universit. Giessen wider die Universit. Marburg, nebst Beyl. sub Lit. A. 2 B.

(1675.)

(1749.) Geschichts-Erzähl. und rechtl. Ausführung, daß in Sachen der Universit. Giessen c. die Univers. Marburg 1) der Mandatsproceß keine statt habe; allenfalls aber 2) vor die Hessisch. Stammsausträge und in so fern der geringste Zweifel übrig, 3) die Interpretation ad Comitia Imperii uniuersalia gehörig sey. Cum Adi. A—G. 7 B.

(1676.)

(1749. d. 28. Iun.) H. Hess. Darmstädt. Gesandsch. P.M. den von Hess. Cassel in der Hessisch. Universit. Strittigk. genommenen Recurs betr. 1 B.

(1677.)

(1749. d. 26. Iul.) H. Hess. Cassel. Gesandtsch. Antw. auf das zum Vorschein gekommene P. M. die Wiederablösung der Giesser Universit. Revenüen betr. 1 B.

(1678.)

(1749. m. Sept.) Zufällige Betrachtungen über die H. C. vermeinte Beantwort. des H. Darmst. P. M. die Giesser Universit. Vogteyen und deren Rechtswidrige Wiederablösung betr.

(1679.)

(1749. m. Sept.) Wohlbegründete Anmerkungen über den Abdruck des ohnlängst ad Comitia von Seiten Hess. Cassel entgegen Hess. Darmst. iüngst erlassen- und zu Regensp. den 28. Jun. a. c. zum Vorschein gekommenen Schreibens, den abermalig. höchstunbefugten Recurs in der Universit. Sache betr. m. Anlage sub Lit. A. 7 B.

Verf. R. R. Hombergk zu Vach.

(1680.)

(1749.) Standhafte Widerleg. der so genannten wohlbegründeten Anmerkungen über den Abdruck des ad Comitia von Seiten H. Cassel entgegen H. Darmst. iüngst erlaß. und zu Rgsp. den 28. Jun. dictirten Schreibens, den höchstbefugten Recurs in der Universit. Sache betr. 4 B.

(1681.)

(1749.) Ohnumstößl. Beweis, daß in Sachen Jhro H. Dchl. zu H. Darmst. und dero Universit. zu Giessen wider des Hn Stadthalt. in denen Heß. Casselisch. Landen Hfl. Dchl. und dero Regierung und Universit. zu Marburg I. der Mandatsproceß allerdings statt habe und keineswegs II. in causis spolii uiolenti die Heßische Stammausträge Platz greifen, am allerwenigsten aber III. die Interpretatio Pact. Dom. ad Comitia Imperii uniuers. gehörig seye. 11 B.

Verf. H. R. Kortholt in Giessen: doch sind die Noten größtentheils in Darmstadt beygefügt worden.

(1682.)

(1749.) Begründete Abfertig. des so betitulten ohnumstößl. Beweises in Sachen der Universit. Marb. wider die Universit. Giessen, worinnen gezeigt wird, daß I) der Mandatsproceß statt habe, II) in dieser Sache hingegen die Heßische Stammsausträge allerdings Platz greifen, allenfalls aber III) Interpretatio pactor. domus ad Comitia Imperii uniuersalia gehörig seye. $5\frac{1}{2}$ B.

(1683.)

(1749. d. 17. Nou.) H. Heß. Cassel. Gesandtsch. Memor. ad Comitia, nebst Beyl. sub Lit. A.

(1684.)

(1749. d. 21. Nou.) H. Heß. Cassel. Gesandtschaft P. M. und Reichsconstitutionsmäßige Prüfung des von Seiten des Fürstl. Hauses H. D. ad Status Imp. erlaß. Circularschreib. die a. 1648. im Hauptvergleich ausbedungene Wiedereinlösung derer in Hessen-Casselisch. Territorio gelegenen Giesser Universit. Vogteyen und Gefälle gegen 5. pro Cent betr. 4 B.

(1685.)

(1749. d. 21. Nou.) Zweytes H. Heß. Darmst. Ges. P. M. den ohnfundirten Recurs der Universit. Sache betr. 1 B.

(1686.)

(1749. d. 12. Dec.) Drittes H. Heß. Darmst. Ges. P. M. den ohnbilligen Heßisch. Universit. Recurs betr. 1 B.

(1687.)

(1750. m. Ian.) Weiterer Beweis, daß nach buchstäbl. Inhalt des Erb- und Hausvertrags de A. 1568. zwischen denen

beyden fürstl. Häusern H. Cass. und H. Darmst. in Arrestsachen die Austräge statt haben und die reichsgerichtl. Jurisdict. keineswegs fundirt sey, die vorbehaltene Wiedereinlöss. derer Giesser Univers. Gefälle zu 5. pro cent betr. 2 B.

(1688.)

( ) Avertissement in causa ead. mit der Ueberschrift: Si quid etenim cerno etc.

(1689.)

(1750. m. Febr.) Vollständige Beantwortung derjenigen unstatthaften, übel geprüften und schlecht begründeten Widerlegungen, welche von Seiten H. Cass. entgegen H. D. wegen des in der Reichsbekanten Giesser Univers. Intradensache ergriffenen, höchst ohnzuläßigen Comitial-Recurses kurzhin zur allgemeinen Einsicht hervorgetretten, und als der beste Beweis anderseitiger selbst blos gegebener gänzl. Unbefugsamkeit anzusehen sind. Mit derselben durch Noten abgefertigtem Beydruck. m. N. 1—3. 11 B.

Verf. der Anmerk. H. R. Hombergk in Darmstadt.

(1690.)

(1750. m. Febr.) Gegen-P. M. und Reichsgesetzmäßige Vertheidig. des von Seiten des fürstl. H. H. Darmst. ad status Imp. erlassenen und mit ein. H. Cassel. P. M. und so genanten Reichsconstitutionsmäßig. Prüfung sub d. Rgsp. d. 21. Nou. zum blossen Vorwand genommenen Circularschreibens den höchstunbefugten Recurs in der Univers. Sache betr. 12 B.

Verf. der Anmerk. H. R. Kortholt zu Giessen.

(1691.)

(1750. m. Febr.) Entdeckter Ungrund der so genannten begründeten Abfertigung, welche gegen den letzt bekant gemachten H. Darmstadt. ohnumstößl. Beweis von H. Cassel in der zum höchstfuglosen Comitial-Recurs gediehenen Universit. Vogteyensache ohnlängst herausgekommen und wodurch die Standhaftigkeit des Mandat-Processes sowohl als der dermalig. Incompetenz der Heßisch. Stamms-Austrägen nochmals berührt, weniger nicht wegen Auslegung der Heßisch. Particular-Verträge das nöthige nach der Reichs-Verfassung Widerlegungs-Weise vorgebracht wird. 12 B.

Verf. der Anmerk. H. R. Kortholt.

(1692.)

(1750.) Schließlicher Gegenbeweis, daß nach allzudeutl. Inhalt des Erb- und Hauptvertrags de ao 1568. zwischen denen beeden fürstl. Häusern Hess. Darmst. und Cass. in Arrestsachen die Austräge keine statt haben, vielmehr die Reichsgerichtl. Jurisdiction in solchen Fällen allerdings fundirt bleibe, die vorgebl.

gebl. allein längst beschehene Wiederlösung der Giesser Universit. Intraden betr. 5 B.

Verf. H. N. Kortholt zu Giessen.

Mit dieser Strittsache stehen in der genauesten Verbindung folgende akademische Streitschriften und Abhandlungen:

Ueber die Frage: Ob der von der Universit. Marburg bey der Fürstl. Regier. daselbst gegen die Universit. Giessen wegen der Vogteyen und Gefälle zu Marburg und Caldern impetrirte Arrest rechtmäßig und das Forum bey gedachter Regierung gegründet seye?

(1693.)

(1732.) v. Friccius Frid. Car. de Iurisdictione immediata summorum in Imper. Tribunalium non fundata ad decernenda Mandata S. C. de relaxandis bonis immediatorum iudicialiter arrestatis ad §. 87. Rec. I. de A. 1594. Alton. 12 B.

(1694.)

(1747.) Koenigii Ioh. Carl Progr. de subditi Iure agendi ex transactione Principis contra possessorem rei suae. Marb. 1½ B.

(1695.)

(1747.) Hombergk zu Bach, Aemil. Ludov. Progr. de iustitia Arresti a Iudice rei sitae contra forensem decreti. Marb. 3 B.

(1696.)

(1747.) Balseri Ioh. Christ. Progr. de Arresto facti et illicito a Iudice rei sitae contra forensem decreto. Giess. 4 B.

(1697.)

(1747.) Wagneri Georg Wilh. et Georg. Fried. Theod. de Zangen Diss. de prohibitis Arrestis in caussa propria duorum Imperii Statuum ad illustr. Tit. 24. Part. II. Conc. Ord. Camer. Giessae. 7½ B.

Verf. ist Conf. der Rsst. Worms.

(1698.)

(1747.) Kortholti Franc. Iust. Schedion de Processu Arresti in caussis P. Westph. prohibito. Giessae. 6½ B.

(1699.)

(1748.) Ei. Oratio cum ipsis Calend. Ianuar. fasces Academicos deponeret, de Iurisdictione immediata supremorum in Imp. Tribunalium decernendi Mandata de liberandis bonis iudicialiter impeditis S. C. perperam negata a viro celeb. Frid. Car. v. Friccius. Giessae. 7 B.

(1700.)

(1747.) Hombergk zu Bach, Aem. Ludov. et Sig. Guil. ab Hagen Diss. de foro rei sitae eiusque amplitudine apud veteres

Germanos et de fundata in eodem per Arrestum Iurisdictione generatim. 5½ B.

(1701.)

(1748.) Balseri Ioh. Christ. Progr. de foro rei sitae apud Germanos. Giessae. 3 B.

(1702.)

(1748.) Hombergk zu Vach, Aem. Ludov. et Carl. Ph. Kopp Diss. de fundata in foro rei sitae per Arrestum Iurisdictione, quamvis Actor caussam agendi a Principe suo habet, et status cuiusdam Imperii quodammodo referre videatur reum non succumbere. Marb. 5½ B.

(1703.)

(1748.) Schroederi Lud. Conr. Spec. Iur. Germ. de Actionibus personalibus, quae ad rem petendam sunt comparatae, apud veteres Germanos in foro rei sitae instituendis. Marb. 3½ B.

(1704.)

(1748.) Mülleri Georg. Andr. Disquis. brevis de Differentia Iuris Rom. et Germ. quoad forum rei sitae, qua Lud. Conr. Schroederi Spec. I. Germ. etc. sub examen vocatur. Giess. 3 B.

(1705.)

(1748.) Ihringk Died. Christ. de indole remedii restitutionis, quo privatus ex transactione Principis P. W. confirmata, experitur in privatum et de foro instituendae actionis ex Art. §. 13. Tabularum Pac. Osnabr. Marb. 15 B.

(1706.)

(1748.) Wagneri Georg. Guil. Disqu. iurid. de propria Principum caussa et irrito in eadem Arresto. Giess. 6 B.

(1707.)

(1749.) Wahlii Ioh. Fried. et Ioh. Mart. Starck Diss. de Foro Arresti privilegiato. Goett. 13 B.

(1708.)

(1750.) Zufällige Gedanken über die in denen Rs-Grundgesetzen so genannte gemeine und Lands-Friedensbrüchige Entsetzungen und ob insbesondere die Arresta Facti zu denen erstern oder letztern zu rechnen sind.

Findet sich im Gießischen Wochenblat v. 1750.

(1709.)

(1750.) Kortholti Franc. Iust. et Ioh. Christ. Follenii Diss. de abusu Doctrinae, quod in causis P. W. executio citra Processum locum habeat. Giess. 16 B.

(1710.)

(1710.)

(1759.) Historische Nachr. von der Strittigkeit, zwischen denen Hfl. Heßisch. Häusern Cassel und Darmstadt in Ansehung dero beyderseitigen Universitäten Marburg und Giessen.

Findet sich in den Hällisch. Beyträgen zu der Juristisch. Gel. Histor. XI. St. S. 401—502. und kan als ein mustermäßiges Beispiel der gründlichsten Belehrung in dieser Rechtfertigungs-Angelegenheit dienen: ohngeachtet der Verfasser sich mehr auf die Darmstädtische Seite neiget.

(1711.)

(1769.) Hombergk zu Vach, Aemil. Lud. oratio de meritis Friderici II. Hassiae Landgr. in academiam Marburgens. tam in promouenda amicabili compositione contentionis cum inclyta Giessena de reluendis Vogteiis, quam aliis innumeris beneficiis uel maxime conspicuis. Marb. 4.

CCCXXXIX. Heßen-Darmstädt. Debitwesen betr.

(1712.)

(1776. d. 25. Aug.) Vergleich des Hn Landgrafen Ludwigs zu Heßen-D. wegen ererbten vätter- und vorelterl. Schulden-Wesen mit dem Corpore der einheimisch- und auswärtigen Pfandglaubiger, so von dem eigens bevollmächtigten Präsidenten und Canzl. Frhn v. Moser abgeredt und geschlossen worden, m. B. a Num. 1—14. und der kaiserl. bewürkten Allerhöchst. Genehmigung.

Ist auch eingerückt in J. J. Moser vom Rsständisch. Schuldenwes. I. Th. S. 34—64.

v. Heß (Ludwig.)

CCCXXXX. Dessen Streitig- und Verdrießlichkeiten betr.

(1713.)

(1775. d. 21. Dec.) P. M. des Königl. Schwedisch. Regierungs-Raths Hn Ludw. v. Heß, wegen einer von dem Hamburger Zeitungsschreiber der dasigen Gazette einverleibten Stelle.

Findet sich in der Samml. der neuest. Merkwürdigk. II. B. S. 347—357.

(1714.)

(1776. d. 17. Mart.) Nota von der Churmainz. Gesandsch. der königl. Dänisch- Hzgl. Holsteinisch. Ges. übergeben.

(1715.)

(1776. d. 21. Maii.) Copia Schreib. von des K. Dänisch. Staats-Ministers Hn Gr. v. Bernstorf Excell. an die Comitial-Gesandsch. zu Rgsp. d. d. Coppenhag.

(1716.)

(1776. d. 15. Jun.) Registratura, so darüber bey dem C. E. in Rgsp. abgehalten worden.

Findet sich in den N. Merkw. III. B. S. 68 f.

(1717.)

(1776. d. 12. Jul.) Extr. königl. Schwedisch. Handschreibens d. d. Eckholmsund. Aus dem Schwedisch. übers.

Findet sich l. c. III. B. S. 182.

Hirschberg (Landgericht)

CCCXXXXI. Darüber zwischen Churbaiern und dem Hochstifft Eichstädt entstandene Streitigkeit.

(1718.)

(1751.) Geschicht- und Actenmäßiger Unterricht von dem Churbairischen Reichs-Lehenbaren Hochbefreyten Kayserl. Land-Gericht und Grafschafft Hirschberg, zu grundsamer Bewährung derer dem Durchl. Chur-Haus Baiern diesfalls zustehenden hohen Befugnisse, Jngleichen aber offenbaren Blosstellung des Hoch-Stifft Eichstädtischen Unfugs und bodenloßen Exemtions-Gesuchs in offenem Druck herausgegeben. m. B. A—Q2. Jngolstadt. 132 B.

Findet sich in F. C. Mosers Samml. der Ded. tom. 4. S. 1. ff.
Verf. der Churbair. G. R. Joh. Adam Frhr v. Jckstadt.

(1719.)

(1755.) Rechtsbegründete Nachricht von der wahren Beschaffenheit des ehemahl. Kais. Land-Gerichts Hirschberg dem von Chur-Baiern herausgegebenen Unterricht entgegen gesetzt; zur Bevestigung der dem Fürstl. Hoch-Stifft Eichstädt zukommenden Exemtion und gänzlichen Freyheit. 2 A. 11 B.

Verf. G. R. Sundermahler zu Würzburg.

Churbaiern lies am 2. Octob. 1749. das ehemalige Land-Gericht zu Hirschberg eröfnen, worüber es aber mit dem Bischoff zu Eichstädt in Jrrungen gerieth, die zu e. Rechts-Streit an RhRath gelangten. Zur Vertheidigung der Gerechtsame beyder Theile erschienen in publico diese Schriften, wozu man die erfahrenste Sachwaltere ausgewählet hatte. Gleichwohl scheinen beede sehr geschickte Männer das nicht erschöpfet zu haben, was ihr berühmter Name hoffen ließ. Die Sache kam sub auspiciis Caesareis zu e. Vergleich, vermöge welchen gegen eine ansehnl. Summa Geldes von Seiten Eichstädt die Churbaierische Anforderung befriediget wurde.

Höxter.

CCCXXXXII. Beschwerung wider gewaltsame Werbung betr.

(1720.)

(1777. m. Ian.) Responſ. auf Anfrage der Stadt Höxter wegen gewaltſamer Werbung.

Verf. G. J. R. Pütter und findet ſich in deſſen Rechtsfäll. III. B. 1. Th. S. 265—274.

Hofmann (Joh. Mich.)

CCCXXXXIII. Deſſen Streitigkeit mit dem Collegio medico zu Frankfurt am Mayn pto admiſſionis in Colleg.

(1721.)

(1768.) Vorläufige Beantwort = Ergänz = und Widerlegung der von den Phyſikern und Aerzten zu Frankf. entgegen des daſigen Scharfrichters Sohn Joh. Mich. Hofmann, der Arzneywiſſenſch. Doctorn und den daſig. hochanſehnl. Rath in den Druck gegebnen Beſchwerungsſchrift: Lis mihi cum Balbo eſt; tu Balbum offendere non vis, Pontice. Cum Licino; hic quoque magnus homo eſt etc. Martial. Epigr. II. 32. Frankf. am M. m. B. 1—11. 25 B. B. 9. B.

Verf. D. Hieron. Pet. Schloſſer.

(1722.)

(1768.) Zwo Kanzelreden (D. Bened. Carpzovs und Mich. Lilienthals) worinn erbauliche und vernünftige Gedanken von der Ehrlichkeit, Amt und Nutzen rc. der Scharf = oder Nachrichter vorgetragen werden. Ihrer Seltenheit und Merkwürdigk. wegen zuſammengedruckt. Frf. am M. 11 B.

Sie ſind bey den Leichbegängniſſen zweyer Scharfrichter 1696. und 1732. gehalten und bey dieſer Gelegenheit ganz ſchicklich wieder gedruckt worden.

(1723.)

(1769.) Kurze Nachr. von dem Ausgang und der allergerechteſten Entſcheidung des vor J. K. M. und dem höchſtpreißl. RhR. zwiſchen den Hhn Phyſikern zu Frf. am M. Appellanten entgegen Hn J. M. Hofmann der Arzneiwiſſ. Dokt. Appellaten, über die Frage: von der Ehrlichkeit der Scharfrichter und beſonders ihrer Kinder, ob ſie für fähig zum Burgerrecht zu halten oder nicht? vorgeweſenen Rechtſtreits. Nebſt e. Anhang: de uſu gladii in ſuppliciis apud Romanos. Frf. am M. 10 B.

Verf. D. H. P. Schloßer.

Hofmann (Martin)

CCCXXXXIV. Dessen Vorgang mit D. Vogel zu Göttingen.

(1724.)

(1777.) Wahre und untrügl. Geschichte des berühmten Oculisten Mart. Hofmanns mit dem Leibmed. D. und Prof. Vogel in Göttingen. Gött. und Leipz. 8. 20 S.

Holstein (Grafschaft)

CCCXXXXV. Ansprüche des Gr. v. Limpurg-Styrum auf die Grafsch. Holstein-Pinneberg.

(1725.)

(1768.) Kurzgefaste Geschichtserzähl. samt gründl. Ausführung des Erbfolgrechts der Schleswig- und Holstein-Schauenburgisch. Erbtochter, Maria, Descendenz der Rsgraf. von Limpurg und Bronchorst, Herrn zu Styrum auf die Grafsch. Holstein-Pinneberg, wie auch sämtl. Hzgl. Schleswig-Holsteinische Lande, wider die seitherige Vsurpationes des All. K. Dänisch. und ges. Oldenburg. Hauses. 1 A. 9 B.

(1726.)

(1769.) Kurzgefastes P. M. zu Belehrung des Publici die Holstein-Schaumburg. Erfolge betr.

Verf. v. Burg, fürstl. Holst. Limpurg. Rath, Historiogr. und geh. Archivar.

(1727.)

(1772.) Kurzgefastes P. M. zu Belehrung des Publici.
Verf. Ebenderselbe.

Findet sich in Auserl. neuesten Staatsacten VII. Th. S. 288.

Holstein (Herzogthum)

CCCXXXXVI. Ob es rathsam, in den Körper der dortig. Rittersch. neue Mitglieder aufzunehmen.

(1728.)

(1774.) Antwortschreib. eines Edelmanns aus der Ferne an seinen Freund in Holstein, die Reception betr. 8. 1 B.

Verf. der Generallieut. und Geh. Confer. R. Gr. v. Ranzau zu Rastorf.

(1729.)

(1729.)

(1774.) Reflexion über die an diesem Fastenmarkt 1774. zu bestimmende Frage: ob eine in dem Corps der Schleßwig-Holsteinisch. Noblesse vorzunehmende Reception unterschiedlicher Familien nothwendig, oder auch nur nützlich sey.

Verf. G. R. v. Quahlen auf Borchhorst.

S. Büschings wöchentl. Nachr. 1774. S. 105. und dessen Magaz. für die Geschichte 9. Th.

Horn (Rittergut)

CCCXXXXVII Streit über dessen angesprochene Consolidation zwischen dem Stift Ellwangen, dann dem R. Cant. am Kocher und der von Schwarzachischen Vormundschaft.

(1730.)

(1771.) Wahrhaffte ausführliche und umständliche Erzählung des, zwischen dem hohen Stifft Ellwangen und der Löbl. Ritterschafft Orts am Kocher, dann der resp. verwittweten Fr. Frau v. Schwarzach geb. v. Hohenfeld im Nahmen ihrer noch minderiährigen Frl. Tochter im Jahr 1771. entstandenen Process Handels, bis zu dessen gerechtester allerhöchster Entscheidung, bestehend in zwoen Abtheilungen. Der erste Theil erzählet, was zu diesem Rechts-Streit Anlaß gegeben habe. Der zweente wie die Sache bis zur würcklichen Sententionirung behandelt worden sey. Der unpartheyischen Welt vorgelegt von Johann Baptist Frey-und Edlen v. Ulm, Eines Hohen Dom-Stiffts Eychstädt Capitularen, als erbettenen und von Ritterschafftl. Obervormundschafft wegen constituirten Mitvormünder der verwaisten Frey-Frl. v. Schwarzach. m. B. 1—36. 1 A. 12 B.

(1731.)

(1772.) Wahrheits- und actenmäßiger Unterricht, sive Deductio Iuris et facti pro tuenda consolidatione vici Horn et legitime occupata possessione in causa des Fürstl. Hochstiffts Ellwangen mit dem Löbl. Ritter-Directorio Cantons am Kocher und der von Schwarzachischen resp. Vormundschafft. m. B. A—O. 18 B.

(1732.)

(1776.) Historisch-rechtl. Bedenk. über die Frage: Ob der Retractus equestris, oder Einstandrecht der frey- und ohnmittelbaren R. R. sich sowohl auf erkaufte als apert gewordene Lehengüter erstrecke? Gelegenheitl. derer in Publico erschienenen Recensionen — über den zwischen dem fürstl. Stifft Ellwangen und

der

der adelich. Familie v. Schwarzach, dann des intervenirenden R. R. Cantons Orts am Kocher bey dem K. RhR. in Betreff des anheim gefallenen Ritterlehens Horn hangenden Lehenstritt und andere dergl. Vorfälle. Frf. und Nbg. 4. 19 B.

Verf. Ellwang. H. und Reg. Rath Joseph, Edler v. Sartori.

Diese Streitsache ist durch einen gütl. Vergleich zu Ende gediehen. Die Vormundschaft zahlt 12000 fl. an den Lehenhof nach Ellwangen und wird sub qualitate feudi masculini reimmittirt, welche Summa bey einer anderweiten Heimfälligkeit heut, oder morgen, als ein hinterlegtes Familien-Eigenthum, an die Allodialerben zurückgegeben wird.

Ickstatt (Frhr Joh. Adam v.)

CCCXXXXVIII. Dessen Rechtfertig. wegen allerhand Beschuldigungen.

(1733.)

(1765.) Vorläufige Rechtfertig. wegen verschiedner Beschuldigungen in Ansehung der geendigten Gränzstrittigkeiten mit dem Hause Oesterreich. 4.

Der nun verstorbene Frhr v. Ickstadt wurde als Churf. Commissair damals mit einem Ingenieur nach Prag gesendet, um einige vorgefallene Gränzirrungen zwisch. Oesterr. und Baiern zu berichtigen. In einem Zeitraum von 3. Jahren endigte er das Geschäft zum Vergnügen beyder hoher Theile und wurde von der Kaiserin M. mit einem Ring von grossem Wehrte beschenkt. Da er nun einige Vorwürfe bekam, als ob er bey diesem Vergleich seine besonderen Vortheile habe vorwalten lassen: so machte er zu seiner Rechtfertigung diese Schrift auf eigne Kosten bekannt, welche auch den besten Erfolg hatte.

Jesuiter-Orden.

CCCXXXXIX. Ueber dessen Aufhebung und besessene Güter entstandene Streitigkeiten betr.

(1734.)

(1761.) Arrêts de la Cour du Parlement contre les Iesuites en France. a Paris. 8.

(1735.)

(1761.) Kurze Anmerkungen über das Betragen des Ministers in Portugall in den Händeln der Jesuiten. Nebst Anhang Frf. und L. 4.

(1736.)

(1736.)

(1761.) Briefe eines Abbts aus Mayland an einen Prälaten in Rom, für die Gesellschaft Jesu. m. Beyl. 6. Theile. Oberammergau in Bayern. Aus dem Italiänisch. 4.

(1737.)

(1762.) Richtige Samml. der Schutzschriften für die Gesellsch. Jesu in Frankr. 4. Theile. Aus dem Französ. Augsb. 4.

(1738.)

(1762.) Meine Zweifel über den gegenwärtigen Handel der Jesuiten. 4.

(1739.)

(1762.) Alle haben Unrecht: oder unparteyischer Ausspruch einer freydenkenden Dame aus Frankr. über die ietzigen Umstände der Jesuiten. Aus dem Französ. 4.

(1740.)

(1762.) Entscheidendes Urthel von dem Institut der Gesellsch. Jesu. Cölln. 4.

(1741.)

(1762.) Extraits des Aſſertions dangereuſes et pernicieuſes en tout genre, que les ſoi - diſans Iéſuites ont dans tous les tems ſoutenuës etc. a Paris. 4.

Verf. Zween Benedictiner Clement und Clemencer.

(1742.)

(1763. 1764.) Reponſe au Livre, intitulé: Extraits des Aſſertions etc. III. Tomes, (a Paris.) 4.

(1743.)

(1764.) Benners Joh. Herm. Beantwort. der Frage: ob der Jesuiter-Orden vom H. Geist gestiftet und besonders dem Schulwesen verträglich. Giessen 4. 3 B.

(1744.)

(1765.) Abtritt des Jesuiter-Ordens von dem Geistl. in das Weltliche: allen christl. Potentaten vorgestellet zur Wissenschaft, Warnung und mit ziemlicher Bitte, diesen schönen Orden in seinen ersten christl. Staat und Regeln des Stifters zu beschränken; gestellt durch Fried. Trewmann Patmo zu Engelstatt. 8.

(1745.)

(1765.) Schutzschrift für das Institut der Jesuiten. Cölln am Rhein. 8.

(1746.)

(1768.) Von dem Vatterland der Jesuiten: oder rechtl. Erörter. der Frage: Ist es denn erlaubt, alle Jesuiten in den Päbstl. Kirchenstaat zu verweisen? Frf. und L. 8.

(1747.)

(1747.)

(1768.) Zweifel eines Italiäners über das Bedenk. wegen Ausrottung der Jesuiten in der ganzen Welt. Straßb. 8.

(1748.)

(1770.) Vorstell. des P. Provincialen der Oberdeutsch. Provinz S. I. wider die Aufhebung des nexus mit Ausländern und Gegenantwort. 4.

(1749.)

(1772.) Von den Rechten der Jesuiten in Teutschland.
Verf. J. J. Moser und findet sich in dessen Abhandl. verschiedener Rechtsmater. I. St. S. 1—126.

(1750.)

(1773.) Breue Clementis XIV. P. M. de suppressione ordinis Societ. Iesu. Romae. 4.
Wurde in verschiedenen Sprachen unzähligmal nachgedruckt.

(1751.)

(1773.) Frage: ob man mit gutem Gewissen ohne Ungerechtigkeit und ohne grossen Nachtheil der Kirche die Jesuiten vertilgen könne? Aus dem Französ. übers. Freystadt. 8.

(1752.)

(1773.) Mosers J. J. Fortgesetzte Anmerkungen von dem Recht der Jesuiten in T.
In dessen versch. Rechtsmater. 2. St. S. 163—204.

(1753.)

(1773.) Unumstößl. Gründe gegen die gänzl. Anfhebung des Jesuiter-Ordens. Aus dem Französ. 8.

(1754.)

(1773.) Bedenk. der bourbonisch. Höfe über den Jesuitismus mit Anmerkungen beleuchtet (von P. Carlo Benvenuti.) Aus dem Wälschen übers. Freystadt. 8.

(1755.)

(1773.) Zufällige Gedanken und Sätze über das Verfahren gegen die Jesuiten in dem Kirchenstaat. Straßb. 8.

(1756.)

(1773.) Der Inhalt des Breve Clementis XIV. wegen Aufhebung des Ordens der Gesellsch. Jesu in XVI. Puncte gebracht von einem B. 4.

(1757.)

(1773.) Historische Beleuchtung über das päbstl. Breve, in welchem der Orden der Gesellsch. Jesu aufgehoben wird. Freyburg. 8.

(1758.)

(1773.) Amica Defensio Societ. Iesu. Berol. et Vratisl. 4.
Ist auch deutsch übers.

(1759.)

(1773.) Von der Macht des Römisch. Stuhls in Aufhebung der regularen Orden. Eine Abhandl. der freundschaftl. Verteidig. der Gesellsch. Jesu und verschiedenen andern den Rechten des Röm. Stuhls nachtheiligen Schriften entgegen gesetzt. Ulm, Frf. und L. 4.

Zwente vermehrte Aufl. 1775. 52 S.

Erschien auch lat. übersetzt.

(1760.)

(1773. 74.) (v. Murr, Christ. Gottl.) Briefe eines Protestanten über die Aufhebung des Jesuiter-Ord. (Stuttg.) 8. Drey Stücke. 17½ B.

Zwote Ausg. Augsb. 1775. 8.

(1761.)

(1774.) Schutzschrift für den von Clemens XIV. aufgehobenen Jes. Ord. Frf. und L. 8.

(1762.)

(1774.) Richtiger Zweifel aus dem Unterdruckungs Breve der Ges. Jesu. Ob dieses wichtigste Geschäft der wahre Friedensgeist angerathen habe? Freystadt. 4. und 8.

(1763.)

(1774.) Mosers J. J. rechtl. Bedenk. von Aufhebung des Jesuiterordens, besonders so viel es die Befugnisse eines Evangelisch. Reichsstands dabey betrifft. Frf. u. Leipz. (Ulm.) 8. 62 S.

Und in dessen versch. Rechtsmater. 2. St. S. 1—62.

(1764.)

(1774.) Der Jesuit vor dem Richterstul des Hn J. J. Mosers. Berl. und Frf. (Augsb.) 8.

Verf. Der Exjesuit Aloys. Merz, Dompred. zu Augsp.

(1765.)

(1774.) Mosers J. J. Zugaben zu s. rechtl. Bedenk. von Aufheb. des Jes. Ord. Frf. und L. 8. (Ulm.) 64 S.

und l. c. 3ten St. S. 191—252.

(1766.)

(1774. 75.) Sammlungen von Schriften über die Aufheb. des Jes. Ord. Bresl. 4. 5. Stücke.

(1767.)

(1775.) Zwölf RhR. Gutachten wegen des Jesuiter-Ordens, dessen Aufhebung und die wegen der ehemals von ihnen besessenen Güter entstandene Streitigkeiten betr. 8. S. 150.

Etats R. Moser erhielte von hoher Hand Abschriften zum Druckgebrauch, welche er gesammelt und mitgetheilt hat. In s. Lebensbeschr. (Auflage 1777.) meldet er S. 174. folgendes:

des: — Dieser Sammlung halber verlangten Ihro Kais. M. an des Hn Hzg zu Würtenberg Durchl. in der Stille alle meine Scripturen zu obsigniren und mich eidlich zu vernehmen: 1) wo ich diese Gutachten her habe und 2) wo ich wüste, daß anderwärts Copeyen davon vorhanden seyen? Weil ich aber mich hierinn auf alle etwa sich ereignende Fälle bereits zum Voraus gefast gemacht hatte, und mit meiner schrifftl. Verantwortung und Anzeige, von weme ich solche mit gnäd. Erlaubniß e. evangel. altfürstl. Hofes und dessen Staats-Ministerii, zum Druck erhalten, versehen war; so brauchte es weder Obsignirens noch Beeidigens. rc. rc.

(1768.)

(1775.) Mosers J. J. Nachrichten von des Jesuiter-Ordens Aufhebung und denen darüber in Teutschland entstandenen Streitigkeiten. Ulm 8.

(1769.)

( ) Fortgesetzte Nachrichten rc. rc. l. c. im 6ten St. S. 223—264.

CCCL. Streit zwischen Nassau=Oranien und Wied-Runkel das in der Grafsch. Diez liegende dem Jesuiter=Orden vormals zugehörige Gut Besselich betr.

(1770.)

(1775.) Unthgste Supplication und Bitte pro clem. decernendo Mandato poenali S. C. de non contraueniendo R. I. de 1544. Paci religiosae atque Westphalicae, sed ad ipsam litteram Pacis Westphal. art. V. §. 47. restituendo spoliatiue occupatos reditus, canones et pensiones Monasterii Beselick, quod nuperrime concidit Domino destructi Monasterii et loci, in quo id situm fuit etc. in Sachen des Hn Prinzen v. Oranien und Fürsten zu Naßau wider den Hn Grafen zu Wiedrunckel m. B. 1—37. 28 S.

(1771.)

(1775.) Exceptiones manifestiss. sub- et obreptionis cum petito legali, in Sachen des Hn Prinzen v. Oranien und Fürst. zu Nassau wider Hn Gr. zu Wiedrunckel. Wezl.

CCCLI. Gräfl. Lippische Befugnis über das ehemal. Jesuiterklost. Falkenhagen betr.

(1772.)

(1774.) Gründl. Ausführ. der Befugnis des regierenden Grafens zur Lippe, über das in Besitz genommene, den ehemalig.

lig. Jesuiten zugehörig gewesene Kloster Falckenhagen zu disponiren, nebst gesetzlich. Beweis der Nichtigkeit der Ansprüche des Fürst Bischoffs zu Paderborn an diesem Kloster. 22½ B.

CCCLII. Ob die Stiftungs-Güter des Collegii S. I. zu Augspurg für vacant und fiscal zu erklären?

(1773.)

(1774.) Sind die von dem Collegio Augustano S. I. bishin genossene, in territorio Bavarico situirte Stiftungsgüter, stante suppressione ac extinctione ordinis, pro bonis vacantib. et sic ad Fiscum rei sitae deuolubilib. anzusehen und zu benehmen, oder nicht? Die negative Beantwort. dieser Rechtsfrage wird nach denen sowohl pro als contra militirenden Gründen der auf den Ursprung der Societät, auf derselben wesentl. Eigenschaften und Originalpflichten und auf die allezeit unauslöschl. Finalabsichten derer Fundatoren und Donatoren recta uia zurücke gehenden Unpartheylichkeit zu selbstiger Prüfung überlassen.
Verf. Raths-Consul. Simpert Joseph Fleiner zu Augspurg.

Johanniter Orden.

CCCLIII. Streitigk. wegen der vom Hn Johannitermeister ohne Zuziehung des Capitels dem Hn Gr. v. Reinach entzogenen Statthalters-Stelle in Heitersheim.

(1774.)

(1771.) Eilfertiger Entwurf der zwischen Ihro F. Gn. dem Hn Johanniter Obristmeister in deutsch. Landen und dero Hw. Capitel entstandenen Irrungen. Straßb. 21 B.
Verf. G. R. Schöll in Straßburg.

Juden.

CCCLIV. Derselben Betrug und Wucher betr.

(1775.)

(1771.) Wahrhafte S. F. über die von fünf Anspach. Landjuden mit einem iungen minderiährigen Bauern-Pursch getriebene verabscheuungswürdigste Betrügereyen u. Wucherstreich. 5 B.
Verf. Teutsch. O. Balleyrath Claßmann v. Eschen.
Der Inhalt ist merkwürdig, die Streitsache aber wurde gütlich verglichen.

Katzdorf (Lehengut.)

CCCLV. Erbfolge darauf betr.

(1776.)

(1776.) Boehmeri D. Iuſt. Chriſt. de iurib. et obligationib. ex feudor. oblatione deſcendentib. commentatio iuris feudalis Hal. Magd. mit angehängten Rechtsgutachten in Sachen der Erbgenahmen von Arnds zu Bonn und Lehensfiscalisch. Anwald der Churcöllnisch. Hofkammer, das Lehengut Katzdorf betr. von G. L. Böhmer zu Götting.

Klettenburg (Hans Fried. von der)

CCCLVI. Dessen Leben und Verrichtungen betr.

(1777.)

(1777.) Historische und urkundl. Nachrichten von dem Leben und Staatsverrichtungen des ehemalig. Hollsteinisch. G. R. und Mecklenburgisch. Land- und Hofgerichts-Präsidenten Hans Fried. von der Klettenburg, zur Erläuterung der Hollsteinisch. Geschichte seiner Zeit.

Findet sich in Meusels Geschichtforsch. IV. Theil.

Kreise des Reichs.

CCCLVII. Derselben ältere und neuere Entschädigungs-Anforderungen an Kaiser und Reich.

a) Des Fränkischen.

(1778.)

(1713. d. 6. Apr.) Copia Schreib. ad Comitia vom löbl. Fränk. Crayß-Convent d. d. Nbg. 1 B.

(1779.)

(1715. d. 31. Aug.) Ad Imp. Schreib. dieserwegen d. d. Bamb. 1 B.

(1780.)

(1716.) Zusammentrag der Kosten, welche der löbl. Fränk. Kreis bey letztern Reichskriege dem gemeinen Wesen zum Besten über s. Schuldigkeit supererogatorie aufgewendet: dahero auch deren refusion vom gesamten Reich nach Anleitung des von J. K. M. durch das am 23. May des laufenden 1716. Jahrs zu Rgsp. herausgegebene K. Commiss. Decr. allergn. ratificirten Rschlusses billig zu fordern hat. (m. B. A—I.) 18 B.

(1781.)

(1781.)

(1736.) Schreib. ad Comitia vom L. Fränk. Kreisconv. zu Nbg die Besetzung der R. Vestung Philippsburg betr. nebst Beyl.

Continuatio der Berechnung, was für Auslagen der Fr. Kreis bey der in Philippsb. haltenden Garnison bishero weiters gethan und die Ersetzung deswegen wieder zu fordern habe.

(1782.)

(1755. d. 7. Febr.) Schreib. ad Comitia vom L. Fr. Kreisconv. in Nbg, worinnen die zum Dienst und Nutzen des gesamten R. Reichs von langer Zeit her aufgewandte Kosten vorgelegt und zu dem zugesicherten Ersatz und Vergütung empfohlen werden, nebst einer Beyl. 2 A. 4 B.

(1783.)

(1755. d. 7. Febr.) Schreib. ad Comitia vom Fr. Kreisconv. zu Nbg, die an das Reich habende Forderungen auf 4133263 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. betr. m. B. 50 B.

(1784.)

(1757. d. 19. Aug.) Schreib. ad Comitia vom L. Fr. Kreisconv. zu Nbg die occas. des im Monat May unter Anführung des Obr. Lieut. v. Meyer geschehenen Einfalls einer K. Preussisch. Freyparthie erlittene Beschädig. betr. Nebst einer S. F. und Beyl. 1—18. und A—Q. 3 A. 21 B.

(1785.)

(1774. d. 26. Jul.) Schreib. ad Comitia des L. Fr. Kreisconv. zu Nbg die ansuchende Entschädigung wegen seines für das ganze Reich über Vermögen gethanen Vorschusses betr. m. B. 4 B.

(1786.)

(1775. d. 19. May.) Schreib. ad Comitia des L. Fr. Kreisconv. in Nbg die suchende vollständige Indemnisation vom ganzen Reiche, in Ansehung der bishero geleisteten Philippsburger Besatzung. 2 B.

b) Des Schwäbischen.

(1787.)

(1776. d. 13. Jul.) Der Fürsten und Stände des löbl. Schwäbisch. Kreises bey dermalig. allgemeinen Convent anwesenden Räthe, Bothschafter und Gesandten Schreiben an den Reichsconv. d. d. Ulm, nebst beyl. Gutachten der L. Ordinari-Deputation, betr. des L. Schwäbisch. Kreises Forderung an das gesamte Reich wegen Besetzung der Reichsveste Kehl. 2 B.

(1788.)

(1776. d. 4. Sept.) Hn Hzg Carls zu Würtenb. Hochf. Dchl. Schreib. ad Comitia. 1 B.

Kunckel M. E. geb. Steinam zu Frankfurt.

CCCLVIII. Derselben Ehestreit mit ihrem Manne Georg Kunckel.

(1789.)

(1773.) Abgenöthigte Vertheidig. Ge. Kunckels gegen die von seiner Ehegattin, Maria Elisab. Kunckel, geb. Steinam, ausgestreute Verleumdungen, m. B. 1—15. Coblenz.

(1790.)

(1774. d. 17. Febr.) Wiederholtes unthg. demüthiges Memorial an E. H. C. E. von Maria Elisab. Kunckel geb. Steinam, d. d. Straßb. die für sich und ihr Kind suchende weitere Protection, besonders aber an J. K. M. zu erlassende genauige fordersamste Intercessionales zu Eröfnung des Wegs Rechtens und Einziehung des, ihrer Auslieferung in die Churf. Trierische Gewalt halber ergangenen höchstverehrl. Mandati S. C. an den Magistrat der Rsstadt Frankf. mithin die gänzl. Befreyung von den Nachstellungen ihres catholisch. ehemalig. Ehemannes, des Chur-Trierisch. H. R. Kunckels betr. m. A. D—F. 5½ B.

(1791.)

(1774.) Historisch. und rechtl. Unterricht von demienigen, was sich mit der unglückl. Hofräthin Mar. Marg. Elis. Kunkelin geb. Steinam, eines Frankfurter Bürgers eingebohrnen Tochter, und ihrem durch Vergleich, Urthel und Recht abgeschiedenen Ehemann Hn Georg Kunckel, gewesenen Notar. bey H. R. C. G. nunmehro aber Churf. Trierisch. H. R. und Gesandten zu der H. Oberrhein. Kreisversamml. zugetragen hat. Nebst den nöthigen Beweisstücken. Enthaltend I.) Eine Einleitung. II.) die so genante Vertheidig. des Hn H. R. mit Anmerkungen. III.) die Beylagen zu dieser Vertheidigung. IV.) Einige zur Erläuter. der ganzen Sache dienende Anlagen, woraus man den Lebenswandel beyder abgeschiedenen Eheleute kennen lernen kann. Frf. am M. 46 B.

Verf. D. Hieron. Pet. Schlosser zu Frf. am M.

(1792.)

(1775. d. 1. Febr.) Schreib. ad Imp. vom C. E. den für des Chur-Trierisch. H. R. Kunckels Ehefrau suchenden kaiserl. salvum conductum und was dem anhängig betr. 1½ B.

Die Streit-Sache wurde kurz darauf gütlich verglichen, wozu man sich von Seiten der Rsst. Frankfurt rühmlichst verwendet hat.

Lange

Lange (Joh. Christian.)

CCCLIX. Dessen Streitigkeit mit D. Martini zu Hamburg uxorio nomine.

(1793.)

(1775. d. 6. Mart.) Ulterior grauaminum deductio und unterth. Bitte pro clementissime, ob caussas intus relatas relevantissimas novum emergens et gravissimum appellanti imminens praeiudicium, decernendo plenos appellationis processus cum fatalium prorogatione ad 3. menses in Sachen Ioh. Christ. Lange uxorio nomine, wider D. Martini cum Adi. subLit.C—I.S.10.

Verf. H. R. Hofmann in Wezlar.

Die Beyl. sind nicht mit abgedruckt.

v. Leiningen (Grafen)

CCCLX. Gr. Emichs Christ. Anspruch auf die Häuser und Herrlichkeiten Bruch und Oberstein.

(1794.)

(1698.) F. S. cum summaria deductione causae Hn Gr. Emich Christ. zu Leiningen c. Hn Gr. Joh. Carl August zu Leiningen, die Häuser und Herrlichkeiten Bruch und Oberstein betr. m. B. 1—10. Wezl.

(1795.)

(   ) Kurze Fürstellung, daß dem Hochgebohrnen Gr. und Hn Emich Christ. Gr. zu Leiningen und Dagsburg, in Ehevogts Nahmen das Schloß und Herrlichkeit Bruch von Rechtswegen zugehöre.

CCCLXI. Hn Gr. Joh. Ludwigs Streit wegen Rechtfertigung der Ehe mit Fr. Amal. Sibylle Gräfin v. Falckenstein.

(1796.)

(1700.) Echter rechter Ehe und deren Ehren-Rettung und auf eine in facto wahre, notori erwiesene und erweißl. vorgestellte Theologisch-rechter echter Ehe Anfrag dreyer Religionen S. S. Theol. et Iurium Decanor. Professs. et Doctor. Responsa von der Hochgebohrnen Frauen, Frauen Amalien Sibyllen von Daun, geb. Gräfin zu Falckenstein und Limburg, Frauen zu Oberstein, Broch und Birgel, verwittibten Fr. Gräfin zu Leiningen und Dachsburg rc. über ihre Matrimonial-sach mit dem auch weil.

Hochgeb. Herrn, Hn. Joh. Ludwig, Rsgr. zu Leiningen und Dachsburg, Hn zu Aspermont vorgetragen und durch dreyer Religionen Facultäten resoluirt c. ihre beyde Ehekinder, den auch Hochgeb. Hn Joh. Ludwig und Iohannam Loysam Rsgrafen und Gräfinnen zu Leiningen und Dachsburg ꝛc. Vorwurf. Jedoch mit expresser Protestation, daß sie verwittibte Fr. Gräfin nur allein damit ihre selbst eigene Unschuld, Ehr, rechte echte Ehe und Famam mit Hn Joh. Ludw. Gr. zu Leiningen gegen ihrer Kindere Vorwurf ausretten, defendiren und keines andern dritten darinn hat gedacht haben wollen.

CCCLXII. Gräfl. Leiningische Familien- und Succeſsions-Streitigkeiten betr.

(1797.)

( ) Widerlegte Provocation, welche die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, so sich Grafen zu Leiningen genannt, in consilio imperiali aulico ao 1771. gegen den regierenden Hn Grafen zu Leiningen-Dachs-Burg-Hartenburg, Carl Friderich Wilhelm, als allerhöchst verordneten Kaiserl. Landes-Administratorem der Grafschafft Leiningen-Dachs-Burg-Falckenburg angestellt, zu Belehrung der Höchsten Reichs-Gerichte und Lehenhöfe sowohl, als des Publici.

(1798.)

(1774.) Ausführl. Beantwortung derer Schein-Gründe welche die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, so sich Grafen zu Leiningen-Dachs-Burg in Güntersblum nennen wollen, zu Behauptung ihrer verschiedentlichen ungegründeten Ansprüche aufzustellen bemühet sind, nach Maasgab des bisherigen Schriftwechsels verfasset von Philipp Jacob Rühl, Hochgr. Leiningen-Dachs-Burg. Hof- und Regierungs-Kanzley-Rath. Carlsruhe. 1 A. 18 B.

(1799.)

(1775.) Vorlegung der Gründe, aus welchen die Herren Gebrüdere, Wilhelm und Wenzel, Grafen zu Leiningen-Dachsburg in Guntersblum ihre rechtmäßige Gräfl. Leiningische Abstammung, und damit verbundene Gräfl. Leiningische Familien- und Succeſsions-Rechte behaupten m. B. 1—20. 1. A. 12 B.

Verf. Joh. Fried. v. Tröltsch, Rsst. Augsb. Raths-Consulent.

(1800.)

(1776.) Unumstößliche Abfertigung der so genannten Vorlegung der Gründe, aus welchen die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, Grafen zu Leiningen-Dachsburg in Güntersblum ihre rechtmäßige Gräfl. Leiningische Familien- und Succeſsions-

Rechte

Rechte behaupten; wodurch aber bemeldete Gebrüder weder den ihnen nicht gebührenden Titul eines Grafen zu Leiningen-Dachsburg in Güntersblum, den sie sich anzumassen unterstehen, noch die von ihnen erträumte Rechte zu retten vermögend sind. 147 S.
Verf. Hof-Rath Rühl.
Es leuchtet viele Lectüre und gute Wissenschaften daraus hervor und vielleicht würde diese Ausführung bey wenigeren Anzüglichkeiten sich noch grössern Beyfall versprechen können.

(1801.)

(1776. m. Ian.) Tractatio iuridica de legitimis natalibus inter illustres praesumendis a Francisco Georgio Ditterich, supremae Curiae Alsaticae advocato Sereniss. Principis Salm-Salmensis regnantis consiliario aulico actuali, luci data Argentorati —— Commentarium perpetuum adiecit Philippus Iacobus Ruhl, Argentoratensis. 39 S.

(1802.)

(1777.) **Von der Successionsfähigkeit eines Evangel. Reichs-Standes Kinder, deren Mutter ihme nicht angetrauet worden ist.**
Verf. J. J. Moser und findet sich in dessen Abh. versch. Rechts-Mat. 17. St. S. 53—132.

CCCLXIII. Eine unrichtige Stelle in Krebels genealog. Handb. Hn Gr. Wilhelm und Wenzel betr.

(1803.)

(1770.) Memoire historique et genealogique, muni de Pieces iustificatives, touchant la veritable origine des Freres Guillaume et *Wenceslas* soi disans Comtes de Linange et Daxbourg Gountersbloum, pour servir de correction a un passage du Manuel Genealogique de M. Krebel pour l'Annee. 1770.
Kam auch deutsch unter folgender Aufschrift heraus:
Beurkundete historisch-genealogische Nachricht von dem eigentl. Ursprung derer Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, so sich Graven zu Leining.-Dachsburg in Guntersblum nennen, zu Berichtigung einer Stelle in Krebels Europäisch-Genealog. Handbuch auf das Jahr 1770.

v. Leonrod (Gräfl. und Freyherrl. Familie.)

CCCLXIV. Derselben Streitigkeit mit Brandenburg-Culmbach wegen eines Zehenden.

(1804.)

(1764.) Gründl. Ausführ. daß die Cammergerichtl. Senrenz in Sachen v. Leoprod entgegen das fürstl. Haus Brandenb.

Culmb. pto perperam accusati spolii keiner Vollstreckung fähig, sondern vor sich hinfällig seye. 3½ B.

(1805.)

(1765. d. 21. Sept.) Ad Comitia vermüßigte Anzeige des von dem C. G. verhängten Reichs-Constitutionswidrigen Verfahrens in Sachen des anmaßl. Anwalds der gräfl. und Frhrl. Familie v. Leonrod gegen Brbg. Culmb. Mandati S. C. nunc Sentent. et Reuisionis ein angeschuldigtes iedoch weder erwiesenes noch existirendes Spolium betr. Bayr. m. B. A—F. 9½ B.

S. die Neuest. Staatsacten 1. Th. S. 292. und Selecta Norimb. T. III. p. 221—266. wo solches unter der Aufschrift: vom gräfl. Leonrodisch. Zehenden zu Lenckersheim das 16te Cap. ausmachet.

(1806.)

(1765.) Zusatz zu der bey C. H. allgemeinen Rsversamml. vermüßigten Anzeige wegen des ungleichen Cammergerichtl. Verfahrens in der gräfl. Leonrodischen Mandats- und Zehendsache, m. B. K—M. Beedes 13 B.

(1807.)

(1765. d. 10. Dec.) Sr Hfl. Dchl. Hn Frieder. Christ. Mgf zu Brbg-Culmb. Recursschreib. ad Comitia d. d. Bayreuth.

Ausführl. handelt davon Oertel in N. Rst. Diar. 1. B. S. 45 f.

(1808.)

(1767. d. 17. Iul.) Kurze und zuverläßige Nachr. von der im Namen der grfl. und frhrl. Familie v. Leonrod wider das Fürstl. Haus Brb-Culmb. erhobenen nichtigen Spolienklage, von dem darauf erfolgten Verfahren des Cammergerichts und der vorgehabten Vollstreckung des Cammergerichtl. Urtheils, dann von der Lage, worinnen sich diese Sache dermalen befindet, m. B. A—G. Bayreuth. 8 B.

Die von Leonrod haben in dem Bayreuthischen Ort Lenckersheim ein Zehend-Recht, wovon ein Theil dem Hochstift Würzburg lehenbar ist; beklagten sich aber in Camera, als ob bey 80. Morgen entzogen und zu dem Bayreuthischen Ickelheimer Zehenden geschlagen worden seyen. Das C. G. sprach, salvo Petitorio, für Klägere in Possessorio. Bayreuth suchte Revision, und als die von Leonrod Caution leisteten, erkannte es Execution, welche Bamberg übernahm, die Sache aber so beschaffen fand, daß vor Unternehmung eines Verfahrens die weitere Berichts-Erstattung nöthig erachtet wurde. Da nun der hierauf eingenommene Augenschein und geometrisch verfertigte Riß anderst ausfiel, bekam die Klage bis anhero Anstand.

CCCLXV.

CCCLXV. Mit Frhn J. L. v. Heidenheim das Stammgut Münsterhausen betr.

(1809.)

(1761.) Ulterior Deductio causar. Restitutionis in integr. gegen die den 24. Nov. 1758. bey dem K. C. G. eröfnete Urthel in Sachen Hn Emanuel Ludw. Gr. v. Leonrod und Cons. wider Hn Joh. Ludw. Frhn v. Heidenheim, worinn gezeigt wird, daß Münsterhausen kein unveräusserl. Stamm- oder Fideicommiss-Lehen seye, sondern wie solches mehrmalen von einer Familie an die andere, also auch von der v. Leonrodisch. an die von Heidenheimische habe veräussert werden können praet. Appellat. nunc Implorationis pro Restit. in integr. m. B. 1—79. Wezl.
Die Druckschr. 90. S. (v. §. 174—256.) Beyl. 118 S.

(1810.)

(1761.) Unthgst. P. M. und in die Kürze gezogene Causales restitut. in integr. In Sachen Hn Eman. Ludw. Gr. v. Leonrod und Cons. c. Hn Joh. Ludw. Frhn v. Heidenheim praet. Appell. nunc petitae restit. in integr. (v. §. 301—393.) 10 B.
Verf. von beeden G. R. D. F. Haas in Wezlar.

(1811.)

(1762. d. 12. Febr.) Unterthgst. Nachtrag ad ulteriorem deduction. causar. Restitutionis in integr. in Sachen Hn Emanuel Ludwig Gr. v. Leonrod und Cons. wider Hn Joh. Ludw. Frhn v. Heidenheim, in specie die auf Münsterhausen und Dannenlohe gehafftete Schulden betr. m. B. 30—116. Wezl. 9 B.

Pro Nota. Die in diesem Nachtrag mit * bezeichnete Noten sind bey dem ietzig. Abdruck aus erhebl. Ursachen erst dazu gesetzt, auch ist hier und da der stylus kürzer gefaßt und der letzte §. ganz umgeändert worden. Welches man, zu Vermeidung etwagigen Vorwurfs, hier anzumerken eine Nothdurfft geachtet.

Die neuen Beylagen gehen von A—H. und halten, mit den ersten 10 B.

(1812.)

(1764.) Anhang zu dem v. Heidenheimisch. P. M. in Sachen von Leonrod wider von Heidenh. Appellat. decisae, nunc petitae Restitut. in integr. des Stammgut Münsterhausen betr. m. N. 66. 2 B.

(1813.)

(1764.) In iure et facto bestgegründete aus den eigenen gegnerisch. Beylagen gezogene Beleuchtung und rechtl. Abfertigung der von Hn Joh. Ludwig Frhn v. Heidenheim bey dem Höchstpreisl. K. und R. C. G. contra Sentent. d. 24. Nov. 1758.

übergebenen so betitulten unthgst. Imploration pro restit. in integr. cum deductione causar. nicht minder der von ihme annoch nachgebrachten ulterioris deductionis caussar. restitut. in integrum etc. in Sachen Hn Eman. Ludwig Gr. v. Leonrod ꝛc. und Conf. c. Hn Joh. Ludwig Frhn v. Heidenheim Appellationis decisae, nunc friuole petitae restitut. in integr. Die Reuocation des Leonrodischen Mann- und Stammlehns Münsterhausen betr. cum Adj. a Lit. A, usque D5 incl. cum Subadj. a Lit. A — G. incl. ad Lit. X. so aber sämtl. von dem Gegentheil producirt und hier nur zu geschwinder Einsicht beygedruckt worden sind. Wertheim. 2 A. 18 B.

Verf. G. R. Joh. Christian Schmidt.

(1814.)

(1769.) Kurzes P. M. in Sachen von Leonrod wider von Heidenheim praet. Appellat. nunc Restitut. in integr. 6 B.

(1815.)

(1770.) Abdruck derer in Sachen v. Leonrod wider von Heidenheim durch die mündl. Recesse vom 11. Dec. 1769 — Ian. 1770. noch übergebenen Actenstücke, Lit. L—N. 10 B.

(1816.)

(1770.) Fortgesetzte Nachlese zu denen Responsis der Trierisch. und Dillingischen Canonisten in Sachen v. Leonrod wider v. Heidenheim, m. B. O—Q. 3 B.

(1817.)

(1770.) Extractus Protoc. iudicial. in Sachen v. Leonrod wider v. Heidenheim Appell. et Restit. decisae, m. B. T. 1 B.

(1818.)

(1770. d. 23. Mart.) Urkund Urthels in Sachen Gr. v. Leonrod und Conf. c. v. Heidenheim, fürstl. Augspurg. Lehenhof und v. Schellenberg d. d. Wezl. 1 B.

Das Cameral-Urthel fiel zu Gunsten des beklagten Theils aus, und das sehr beträchtl. Gut Münsterhausen wurde für kein unveräusserl. Stamm- oder Fideic. Lehen-Gut erkannt.

v. Liebenstein (Frhn.)

CCCLXVI. Derselben Ansprüche auf die vom Hzgl. Hause Brschw. besitzende Herrsch. Liebenstein.

(1819.)

(1773.) In Rechten gegründete Vorlegung derienigen Rechtsgültigen Ansprüche und Gerechtsame, welche die Freyherrl. Familie v. Liebenstein auf die im vorigen Jahrhundert von Philipp Albrecht und Philipp Conr. Gebrüdern v. Liebenstein in den Jahrgängen 1673. und 1678. an das Hzgl. Haus Würtenberg Gesetz- und Vertragswidrig und ohne Lehenherrl. Consens also null und nichtiger Weise veräusserte Herrschaft Liebenstein, als ihr Stamm-

Stammhaus, und von jeher gewesene Stamm- und Fideicomiss-Güter, Reichs- und andere Lehen unwidersprechlich auf immerhin hat, und niemals vergeben, auch also dieselben zu revociren befugt ist. Entworfen von Joh. Ludw. Fried. Frhn v. Liebenstein. Nebst einigen Beylagen (n. 1—10.) und einem unpartheyischen rechtl. Gutachten der Juristen-Facultaet zu Göttingen. 120. S. B. 86 S.

v. Limburg (Grafen)

CCCLXVII. Derselben Allodial-Erbschaft und Streitigkeiten.

(1820.)

(1767.) Ungrund der Regredient-Erbschaft, welche am K. H. RhR. unter der Rubrick: Zu Hohenlohe-Ingelfingen verwittibte Fr. Gräfin und Cons. als anmaßl. Sontheimische und Speckfeldische Regredient-Erben, entgegen die grfl. Limburg-Sontheimisch. und Speckfeldisch. Allodialerben eingeklagt werden wollen.

Verf. G. Just. R. Pütter zu Götting.

und findet sich in dessen Auserles. Rechtsf. II. Th. S. 1. f.

(1821.)

(1775.) Rechtsbestand derienig. Regredient-Erbschaft, welche die zu Hohenlohe-Ingelfingen verwittibte Fr. Gräfin und Cons. ietzo allerseits Hochderoselben Erben, als eine Limburg-Sontheim-Speckfeldische Regredient-Erbin, gegen die sämtl. gräfl. Limburg-Sontheim- und Speckfeldische Allodialerben des letzten Hn v. Limpurg an den höchstpreisl. K. RhR. nach dem in deren Verzicht von dem J. 1649. beschehenen feyerl. Vorbehalt mit bestem Grund behaupten. Entgegenges. dem so genannten unter dem J. 1767. gedruckten Ungrund derselben. 240 S.

Verf. G. R. Hofmann in Tübingen.

CCCLXVIII. Geschichte dieses im männlichen Stamm ausgestorbenen Hauses.

(1822.)

(1775.) Geprüfte Nachrichten zur Beleuchtung der Geschichte des uralten in s. männlichen Stamm ausgestorbenen hohen Hauses der Rs-Erbschenken und Semperfreyen zu Limpurg und ihrer zugehörig. Lande. Auf Kosten des Verfassers. Frf. u. L. 8. 79 S.

Verf. Joh. Phil. Heinr. Prescher, Pfarr-Vicar. zu Entzendorf in der Grfsch. Limburg.

(1823.)

(1823.)

(1776.) Gedanken von der Succeßions-Ordnung unter mehrern weibl. Regredient-Erben.

Verf. J. J. Moser und findet sich in deß. Abh. versch. Rechts-mater. 16. St. S. 798—822.

(1824.)

(1776.) Von der Noth- oder Unnothwendigk. der kaiserl. Confirmat. bey Rsständisch. Familienverträgen, wie auch von der Würkung einer abgeschlagenen K. Confirmation.

Verf. der vorige und findet sich l. c. 18. St. S. 364—420.

Lippe (Schaumburg)

CCCLXIX. Lippe Alverdissen c. Lippe-Detmold, die Vermählungsfreyheit betr.

(1825.)

(1773. d. 12. Febr.) Abdruck einer merkwürdig. R. C. G. Paritori-Urthel, die zur Erläuterung der beyden §§. 502. und 541. in v. Selchow zu Göttingen Elementis I. P. S. R. I. hodierni, eorumque Tom. II. Ius priuatum Principum continente dienet. Besonders was die den personis illustrib. zustehende libertatem incundi matrimonia betr. Mit Erläuterung. 8 S.

Verf. Cammer-Dir. Springer zu Darmstadt.

Lober (Hgrfl. Pücklerisch. Rath.)

CCCLXX. Dessen Dienstentlassung betr.

(1826.)

(1774.) Actenmäßige und durchaus bescheinigte Belehrung, was es mit der Rath-Loberischen Dienstentsetz. vor eine Beschaffenheit habe, und daß derselbe nichts anders, als ein Hgrfl. von Pücklerischer Particulardiener gewesen seye, folglich des Hn Gr. v. Pückler und Limpurg H. Excell. den Rechten nach alle Befugnis gehabt, ihn wegen seiner Vergehungen zu dimittiren, ad caus. Heinr. Aug. Lobers c. den Hn Gr. v. Pückler und Limp. Hgrfl. Excell. nebst einer consignation der Beyl. 40 S.

v. Löwenhaupt (Gräfl. Haus)

CCCLXXI. Gr. Jul von Löwenhaupt Behauptung des Einstandrechts in die drey Viertel der freyen Rsherrsch. Reipoltskirchen betr.

(1827.)

(1735.) Actenmäßige F. S. und Rechtsgegründeter Beweiß, daß dem Hn Gr. Iulio von Löwenhaupt und dessen nachgelassenen Erben

Erben das Näherkauf- oder Einstandsrecht an denen drey Vierteln der freyen Rsherrsch. Reipoltskirchen, so Carl Emilius, Fried. Königsmark und Gustav, sämtl. Grafen v. Löwenhaupt, wie auch Hr Wolfg. Heinr. Graf v. Manderscheid-Kayl, an den Churpfälz. G. R. und Oberpräsidenten Hn Gr. Franz Wilh. v. Hillesheim verkauft haben, vermöge Gött- und weltl. besonders aber Teutscher Rechte, zustehe. 56 S.

Verf. Prof. Joh. Sal. Brunnquell in Götting.

CCCLXXII. Dieses gräfl. Hauses Recht auf das Chur-Cöllnische Lehen Bretzenheim.

(1828.)

( ) P. M. die Löwenhauptische Befugnisse auf das Cöllnische Lehen Bretzenheim betr. nebst Anl. 1—15. 7 B.

(1829.)

(1745.) Ungrund des Cölnisch. Anspruchs auf Bretzenheim.

(1830.)

(1745.) Iura succeſſionis illuſtriſſimorum Löwenhaupt in Dynaſtiam Brezenheim c. Adi. 1—26. 1 A. 6 B.

Verf. Joh. Erasm. Senckenberg.

(1831.)

(1745.) Iura poſſeſſorii deciſa illuſtriſſimorum Löwenhaupt in feudum Colonienſe Brezenheim. 4½ B.

Verf. der vorige.

Löwenstein (Fürstl. Haus.)

CCCLXXIII. Dessen Rechte auf die Rsherrschaften Kerpen und Casselburg.

(1832.)

(1763.) Die Rechte des Fürstl. Hauses Löwenstein auf die unmittelbare Rsherrschaften Kerpen nnd Casselburg aus der Geschichte dieser Herrschaften und darüber am H. R. C. G. unter der Rubric Hohen Sachsen c. Mark anhängigen, und neuerlich von des regierenden Herrn Fürsten Carl zu Löwenstein Hfl. Durchl. entgegen des H. H. Carl Leopold von Aremberg Hfl. Durchl. als Detentorem besagter zwey Herrschaften reassumirten Rechts-Streits erwiesen, und mit 50. Urkunden bestärket. 102 S. B. 72 S.

Verf. G. R. Rißling zu Wertheim.

CCCLXXIV. Succeßions-Recht auf die gräfl. Markischen Lande.

(1833.)

(1767.) Kurze Beleuchtung und Widerleg. der gräfl. Markisch. Einwendungen gegen den zwischen weil. Hn Fürsten Maximilian

milian Carl von Löwenstein und Hn Gr. Fr. Ant. von der Marck von 14. Decemb. 1679. geschlossenen Erbvergleich.

(1834.)

(1776.) Vorläufige Anzeige von dem Succeßionsrecht des Hfl. Hauses Löwenstein in alle gräfl. Markische Lande, nach der durch das Ableben weil. Hn Gr. Ludwig Engelbrecht von der Mark in Ao 1773. erfolgten gänzl. Erlöschung des gräfl. Markischen Mannsstammes, nebst rechtl. Erörter. der Regredient-Erbfolge, welche den Nachkommen verziehener Töchter in Teutsch. Fürstl. und Gräfl. Häusern nach Absterben des Mannsstammes zustehet. Mit Beyl. 1 — 8. Wezl. 11 B. B. 6 B.

Verf. G. R. v. Rißling.

CCCLXXV. Streit mit Würzburg wegen entrissener vier Aemter.

(1835.)

(1769. m. Febr.) Deductio in forma libelli Reuisionis contra Sentent. Camer. Imper. de 6. Nou. 1607. interpositae, in Sachen Löwenstein c. Würzb. die der Grafschaft Wertheim vom Hochstifte Würzb. entrissene 4. Aemter betr. 2 A. 1 B. und einer Stammtafel.

Verf. G. J. R. Pütter.

S. dessen auserlesene Fälle II. B. S. 74. f.

CCCLXXVI. Dieses Fürstl. Hauses Streitigkeit mit Joh. Christ. Fr. von Olnhausen.

(1836.)

(1770.) An eine höchstansehnliche Kaiserl. Commission und hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation unterthänigst-gehorsamstes Memoriale und Bitten, mein, des Hfl. Löwenstein-Wertheimischen Hof- und Cammer-Raths auch Gemein-Herrschaftlich-Löwenstein-Wertheimischen Regierungs-Commissarii und Chor-Verwalters zu Wertheim Johann Christoph Friederich von Olnhausen. In Sachen General-Inspectoris von Olnhausen, Hofrath Oelffens, auch Hof- und Cammerraths von Olnhausen, c. Ihro regierende Hfl. Durchl. zu Löwenstein-Wertheim, und dero Canzlarn, modo Praesidenten von Hinfeldey &c. Mandati de administranda Iustitia etc. etc. C. C. dann Johann Christoph Friedrich von Olnhausen c. Ihro regierende Hfl. Durchl. zu Löwenstein-Wertheim und Dero nachgesetzte Regierung Appellat. cum Adj. Lit. A. und B.

Die Beylage sub Lit. A. hat die Aufschrift: Unterthänigst. P. M. und kurzgefaßte Actenmäßige S. F. in Sachen General-Inspectoris etc.

Lit.

Lit. B. aber:
Copia einer bey dem in Gemeinschaft regierenden Hochfürstl. und Hochgräfl. hohen Samt-Herrschaften zu Löwenstein-Wertheim unterm 4. Nov. 1769. von dem Hofrath und gemeinschaftl. Rechnungs-Commissario auch Chor-Verwaltern J. C. F. v. Olnhausen immediate unterthänigst eingereichten so betitulten: Unterthänigst beschwehrende Anzeige, und wiederholendes flehentliches Bitten 2c. Zusammen 8 B.

(1837.)

(1770. m. Apr.) Nothwendige Beleuchtung des verläumderischen Memorials, welches von dem Titular-Hof-Rath ehemaligen Cammer-Rath, und dermaligen Chor Verwalter zu Wertheim I. C. F. von Olnhausen bey der Höchstansehnl. K. Commission und Hochverordneten Visitations Deputation in Sachen Olnhausen und Consorten entgegen des regierenden Hn Fürsten zu Löwenstein Hfl. Durchl. Mandati de administranda Iustitia am 13. Febr. 1770. übergeben, und im Druck zu Wertheim und anderer Orten divulgiret worden. Wertheim. 10 B.

Verf. Canzler und G. R. v. Rißling.

J. C. F. v. Olnhausen war Chorverwalter zu Wertheim und wurde beschuldigt, daß er nicht nur ein so genantes Zählgeld von 5. pro Cent von denen ausgeliehenen Chorgeldern sich zueigne, sondern auch bey Umschreibung der alten Obligationen, wenn z. E. Schulden des Vaters auf den Sohn übergiengen, solches ebenfalls wiederholt abfordere, welches den Unterthanen sehr lästig fiel.

CCCLXXVII. Das Schröderische Rechnungswesen betr.

(1838.)

(1771.) Vorläufige actenmäßige Erzähl. des Ursprungs und gerichtl. Verlaufs derer von Joh. Heinr. Schrödern, angebl. armen Parthey, wider des regierenden Hn Grafen Joh. Ludw. Vollraths zu Löwenstein-Wertheim, Hgr. Gnad. bey einem H. K. und R. C. G. angezettelte und dermalen auf höchstrichterl. Entscheidung beruhenden Processe praetensor. Mandator. de respectiue relaxando captiuo et de non uia facti sed iuris procedendo etc. das Schröderische Rechnungs-Wesen und angebl. Violation des von ihm erschlichenen Salvi conductus durch die nochmals gegen ihn verhängte Untersuchung pto criminis Stellionatus betr.

CCCLXXVIII.

CCCLXXVIII. Fürstl. und gräfl. Hauses Streit mit den Phil. Reinhardisch. Relicten.

(1839.)

(1776. m. Iun.) Kurze, doch actenmäßige Vorlegung der Hfl. Löwensteinisch. Restitutions-Gründe entgegen die am H. R. und R. C. G. am 23. Dec. 1762. ergangene Definitiv-Urthel in Sachen Phil. Reinhardtischer Relicten c. das Hfl. und Hgrfl. Gesamthaus Löwenstein-Wertheim decisae Citat. ad vidend. exigi debita nunc v. v. Restitutionis in integr. m. einer Beyl. Lit. A. Wertheim. 6 B.

Verf. G. R. Kißling in Wertheim.

CCCLXXIX. Streitsache des dasigen Canzlers H. H. von Hinkeldey, General-Inspect. zu Klein Heubach J. G. C. v. Olnhausen, und Lic. iur. J. G. Heidts betr.

(1840.)

(1762. d. 2. Mart.) Abdruck des an Ihro Hfl. Durchl. zu Löwenstein-Werth. von dero Canzlarn Hieron. Heinr. v. Hinkeldey d. d. Wertheim irrespectuos erlassenen und dem ganzen Lande bekannt gewordenen Lästerungs-Schreibens entgegen den General-Inspectorem derer Hfl. Pfarreyen, Consistorialr. und Pastor. primar. zu Klein-Heubach, Joh. Gottfr. Carl v. Olnhausen und den Lic. iur. Georg Casp. Heidt, welches von letzterem der Gebühr nach beantwortet und desfalls von Sr. Hfl. Durchl. die rechtl. Satisfaction unterthgst erbetten wird. 3 B.

Ist selten.

Lüttich (Hochstifft)

CCCLXXX. Dortiger Angehörig. nament!. Growels und Michiels Streitsache.

(1841.)

(1771.) Peregrinus ex comitiis tum generalib. tum particularib. Prouinciae Leodiensis exsors. Dissertatio, dilucidationi Litis inter Status tertii s. popularis Ordinis in supremo Cam. Imperialis Tribunali agitatae inseruiens, in caussa Growels et Consf. c. Michiels et Consf. Appellationis. Wezl.

Lugano

Lugano (Landvogthey in der Schweitz.)

CCCLXXXI. Derselben Streit mit dem Bischoff zu Como.

(1842.)

(1748. d. 11. Maii) Communitas et Iurisdictio Lugani c. Episcopum Comensem Fr. Augustinum Mariam Neuroni, pro praebiti asyli duobus falsis monetariis. Mit B. A — E. 2½ B.
Verf. der Altseckelmeister Junker Schuhmacher zu Lucern.

(1843.)

( ) S. F. ab Ill. et Rev. Dom. Episcopo Comensi supremae Reipublicae Helueticae transmissa. 2 B.
Sind beyde lateinisch.

Magdeburg (Stadt)

CCCLXXXII. Derselben Streitigkeit über das Stapelrecht.

a) mit Hamburg.

(1844.)

(1600.) Borcholtens Joh. I. V. D. et Prof. prim. Helmstad. (nat. 1535 † 1593.) Gutachten auf die Frage: ob in dem Stift Magdeburg, vermöge Rechtens, die Kornschiffung allein vor der Stadt Magdeburg seyn müsse, oder aber ob ein ieder in dem Stift Magdeb. Korn auf der Elbe zu schiffen, an Orten, da es ihm gefällig und gelegen, befugt.

Findet sich in dessen Consil. N. 6. erschien aber nachher auch besonders unter dem Titel:

Borcholten Io. Consilium enucleate addocens ciuitati Magdeburgensi soli, exclusis Archiepiscopatus Magdeburgens. subditis ius nauigandi in flumine Albi competere. Magd. 4.

Das Gegentheil behauptet auf Anfrage der Stadt Hamburg folgendes:

(1845.)

(1612. m. Ian.) Consil. de iure nauigandi s. stationis et emporii, quousque se id extendat pro H. contra M. Marb.
Verf. Io. Goeddaeus und in dessen Consil. Marb. Vol. IV. n. 17.

(1846.)

(1612. m. Mart.) Consil. in gleicher Angelegenheit, wo das Borcholtenische Gutachten bestättiget wird.

b) mit Leipzig;

Sonderlich dessen behaupteten Strassenzwang betr.

(1847.)

(1631.) Ausführl. wohlgegründete Deduction E. E. Raths und gemeinen Stadt Magdeb. darinnen der Röm. Kaiserl. Mai. und sonst iedermänniglich ermeldten Raths und der Stadt kundbare Unschuld wegen der ietzo unvermutheten Blocquirung, gewaltsf. feindl. Zusetzung und Bedrangnisse zu erkennen gegeben wird. Magd. 4.

(1848.)

(1636.) Ad Imp. Ferdin. III. allerunterthgste Supplication ꝛc. Findet sich in Leuberi disquis. Stapulae Saxon. n. 336.

(1849.)

(1648. m. Mart.) Gründl. und Historienmäßig. Discurs über etzlichen der Stadt Magdeb. in Sachsen Priuilegiis, sowohl was von den dreyen bekanten Büchern, dem Sachsenspiegel oder Landrechten, dem Weichbild und dessen Chronica, samt dessen Lehenrechten zu halten und wie weit in solchen die alten und wahren Sächs. Gesetze, Ordnungen und Rechte zu befinden, aufgesetzt durch D. Beni. Leubern zu Dresden. Freyberg 4. auch med. fol. 14 B.

War ehedem sehr selten: weil nur wenige Exemplare gedruckt wurden: ist aber neuerlich v. Meiern Actis P. W. T. III. einverleibt und zugleich besonders abgedruckt worden.

(1850.)

(1658.) Disquisitio plenaria Stapulae Saxon. ab Impp. Carolo M. Ottone M. Frider. III. reliquisque Caes. A. A. constitutae aduersus Magdeburgensium consilium Borcholtinum, Statum originarium et Priuileg. Ottonicum, d. i. Gründl. wohlgemeinte, ohngefährl. Erwägung der Sächs. Stapel und Niederlage, wasmassen Stapel, Niederlage und Kornschiffung 1) die alte Stadt Magdeb. anziehe. 2) derselben aber nicht befugt und 3) die hierzu angeführten Gründe beständig zu widerlegen seyn ꝛc. ꝛc. Beschrieben durch D. Benj. Leubern, Churf. S. Cammer-Procuratorn des Marggrafth. Ober-Lausitz. Budißin. 4. 5. A. 21 B.

Wurde 1661. mit einem neuen Titelblate versehen und Dresden, als der Druckort, fälschlich darauf gesetzt.

(1851.)

(1738.) Mascouii Io. Iac. et Henr. Bornii diss. de iure stapulae et nundinar. ciuitatis Lipsiensis. Lips. 4.

(1852.)

(1739.) Bornii Iac. Henr. Commentarii de iure stapulae et nundinar. ciuitatis Lips.

Beyde erschienen zusammengedruckt also:

(1853.)

(1739.) Bornii Iac. Henr. D. de iure stapulae et nundinar. ciuitat. Lipsiens. dissertationum bigae. Lips. 1 A.

(1854.)

(1741.) Kurze historische Nachr. von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, worinnen zugleich von denen ehemaligen Burggrafen und deren in der Altstadt Magdeb. gehabten Befugnissen und Gerechtigkeiten gehandelt wird, die in D. Benj. **Leubers** Magdeburgisch. Stapel Unfug enthaltene Fehler und Irrthümer entdeckt, auch die von andern gemachte Einwürfe abgelehnt werden. Alles mit bewährten Documentis und glaubhaften andern Nachrichten, auch derer Historicor. Zeugnissen bestärket. Magdeb. 4. 19 B.

Verf. K. Preuß. G. Kriegs- und Domainen-Rath **Chrp. Cellarius** zu Magdeb. dessen Name auf einigen Exemplaren auch bemerkt seyn soll.

(1855.)

(1742.) Abhandl. von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeb. worinnen zugleich einige Beweise desselben geprüfet und die Befugnisse der Stadt Leipzig gegen Magdeb. in Ansehung der Stapelgerechtigkeit erörtert werden. Leipz. 4. 13 B.

Verf. Appellat. Rath **Jac. Heinr. Born.**

(1856.)

(1748.) Gründl. Widerleg. des von der Stadt Leipzig angemaßten unbefugten Strassenzwangs gegen die Stadt Magdeb. nebst standhafter Behauptung der Stadt Magdeburg Niederlage, oder Stapelrechts, auch Strassenfahrt, Markt und Meßgerechtsame, m. B. 1—36. Magdeb.

Verf. Kriegs- und Dom. Rath **Schmalian.**

(1857.)

(1755.) Nachr. von der über das Magdeburgische Stapelrecht entstandenen gelehrten Streitigkeit.

Verf. G. R. **Nettelbladt** und in den Hällischen Beytr. zu der juristisch. Gelehrten Histor. IV. St. S. 609—633.

Mainz (Chur=)

CCCLXXXIII. Streitigk. wegen des Reichstags=Directoriums, bey Chur=Mainzisch. Sedis - Vacanz etc. etc.

a) Für das Domkapitel wurde geschrieben:

(1858.)

(1745.) Ph. Ad. Schultheiſſ et Heinr. Chriſt. Eckard diſſ. de iure Capituli Moguntini circa Directorium in comitiis ſede Moguntina uacante. Mainz. 4.
Erſchien 1746. unter dem Namen Joh. Georg Neureuter.
Iſt eingedruckt in Ant. Schmidt Theſauro iur. eccl. T. III. n. 7.

(1859.)

( ) Mosers J. J. Befugniſſe des Chur=Mainz. Domcapitels zu dem Reichs-Vice-Directorio nach Abſterben eines Churfürſt. zu Mainz.
In der Reichs=Fama T. IV. S. 678.

b) Für Chur=Sachſen.

(1860.)

(1563.) Vertrag zwiſchen Mainz und Churſachſen, der Anſage wegen auf dem Rstag.
Findet ſich in Lünigs Rs=Archiv. P. III. Sect. I. p. 396.

(1861.)

(1675. d. $\frac{3}{13}$ Iul.) Des Churſächſ. Abgeſandten in Fürſtl. Collegio wegen des Reichs=Directorii gethaner Vortrag.
Findet ſich in Fritſchii Add. ad Limnaei I. P. p. 309.

(1862.)

( ) Ohnmaßgebl. Conſideration: Ob und warum bey dermalen erledigten Reichs=Cancellariat die von Chur=Trier und Chur=Sachſen praetendirte Rs=Raths=Anſage ſtatt haben könne?
Findet ſich in Fabri St. C. T. 53. S. 693—696.

(1863.)

(1712.) Gribner Mich. Henr. et Ph. Ferd. a Kühlwein Poſit. Iur. publ. de Directorio, quod Archi - Cancellario Germaniae mortuo, uel abſente uel impedito, Archimarſchallo competit. Viteb. 4. auch Lipſ. 2 B.

(1864.)

(1745.) Feuſtel Chriſt. Io. diſſ. de Directorio Comitiali, ſede Moguntina uacante, alioue ſimili caſu, Archimarſchallo S. R. I. competente. Lipſ. 4. 7 B.
Kann wegen der dabey beobachteten Sorgfalt gewiſſermaſſen als eine ſolche Schrift angeſehen werden, ſo auctoritate publica verfertiget worden.

(1865.)

(1865.)

(1770.) Wagner C. G. D. de iure dirigendi Comitia. In eiusd. Obss. Iur. publ. Lipf. 4.

Der Verfasser war ehemaliger Churf. Geh. Registrat. des geheimen Archivs zu Dreßden, ist aber ietzt im Zucht-Hauß zu Waldheim.

c) Für Chur-Trier.

(1866.)

(1747.) Prätorius D. Joh. Phil. Conf. Trev. Versuch einer zu verfertigenden Abhandlung von denen Chur-Trier allein zustehenden hohen Directorial-Gerechtsamen bey erledigten, oder anderweitig behinderten Stuhl zu Mainz; denen zwoen Differt. (der Feustlischen und Neureuterischen) entgegen gesetzt. Frf. und Lpz. 4. 29 B.

(1867.)

(1774.) Kurzer gründl. Beweiß, daß die Vertrettung des Reichs-Directorii, so oft solches von Seiten Chur-Mainz erledigt, behindert, oder in causa deliberanda selbst intereßirt ist, allem Recht und der natürl. Ordnung nach, niemanden anderm, als einem zeitigen Churf. von Trier gehören könne. $2\frac{1}{2}$ B.

Findet sich in Praetorii Versuch S. 196—206.

d) Ueberhaupt betr.

(1868.)

(1774.) Vollständiger Abdruck der Protocollen über die bey den Westphälisch. Friedenshandl. in dem Mon. Oct. und Nov. 1647. von den catholisch. Ständen in pto grauaminum auf die diesfallsige Kais. Erklärung gepflogene Berathungen, samt dem von dem Erzherz. Oesterr. Gesandten bey deren Einsendung erstatteten Bericht. 3 B.

von der Marck (Fried. Adolph.)

CCCLXXXIV. Streitigkeiten des ehemal. Prof. zu Gröningen von der Marck, wegen angeschuldigter Abweich. von der Reformirten Lehre.

(1869.)

(1775.) Waaragtig Verhaal, van het geene omtrent het Hoogleraars Ambt van Mr. Fred. Adolf van der Marck in het Staats - Natuur - en Volkeren - Reyt op de hooge Schoole der Stad Groeningen en Ommelanden, van den beginne zyner aanstellung tot zyn ontslag toe, geduurende zyne veertieniaarige Bedienung aldaar openlyk is voorgevallen, vit egte Stukken en Bewyten getrouwelyk opgemaakt, kortelyk beschreeven en in't liet gegeeven door denzelven F. A. van der Marck (m. 70. B.) gr. 8. Lingen. 33 B.

Marienstadt (Abtey.)

CCCLXXXV. Derselben Streit mit den Grafen von Sayn wegen der Landeshoheit.

(1870.)

(1765.) Sublimis Aduocatia ecclesiastica ordinaria, illustriss. Comiti Saynensi in coenobium Marienstatt vigore fundationis et superioritatis territorialis uindicata, d. i. Gründl. Beweiß ꝛc. in Sachen Sayn-Hachenberg c. Cl. Marienstadt Appell. Mit Beyl. 1—275. Wezl.

(1871.)

(1771.) Beweis, daß die Abtey Marienstadt wider die Ermächtigungen der Hhn Grafen von Sayn in dem Besitz der Immunität von der Gräfl. Saynischen Landeshoheit, wie auch in dem Besitz anderer Freyheiten und Gerechtsame vi rei iudicatae et transactae von dem H. Kaiserl. RhR. allergnädigst zu handhaben sey. Mit Beyl. 1—42. S. 144. Beyl. 47. S. Verf. G. R. Haas in Wezlar.

CCCLXXXVI. Streit mit Nassau-Dillenburg, wegen der Pfarrey Hoen.

(1872.)

(1756.) Erörterung 1) Ob die wegen der Pfarrey Hoen zwischen der Abtey Marienstadt und der Nassau-Dillenburg. Regierung vorwaltende Streitigkeit für eine Religionssache anzusehen, 2) Wer 1624. in dem Besitz gewesen, 3) Ob die Nassau-Dillenburgische Regier. ein spolium qualificatum begangen habe?

(1873.)

(1768.) Rechtliche Erörterung einiger Fragen aus dem Westphäl. Frieden: 1) Ob diejenige, welche nach dem Westphälischen Frieden restituirt seyn wollen, nicht vorhero beweisen müssen, daß der Fall ad Caput Amnestiae vel Gravaminum geeignet seye? 2) Ob die, welche sich damalen bey den Executions-Handlungen ante primum exauctorationis et evocationis Terminum nicht gemeldet, noch heutiges Tages unter die Restituendos ex Pace W. zu rechnen seyen? 3) Ob nicht vielmehr jetzo ihnen die Exceptio Praescriptionis im Weg stehe? 4) Ob die, welche sich auf den Annum norm. beruffen, nicht vorhero beweisen müssen, daß sie Ao 1624. im Besitz desjenigen gewesen, worein sie restituirt seyn wollen, und zu solcher Zeit wirklich den Animum possidendi et sibi habendi gehabt haben? 5) Ob in den eigentlichen Restitutions-Fällen des W. Fr. allenfalls die Selbsthülfe erlaubt seye, und jemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne? oder ob nicht vielmehr das factum possessionis coram iudice

dice competente untersucht und ausgemacht werden müsse? Bey Gelegenheit einer am K. C. Gericht Rechtshängigen Pfarr-Streitigkeit herausgegeben. Wezlar 1768.

Verf. G. R. Haas.

(1874.)

( ) Kurzer Auszug und P. M. aus einem in Sachen der Abtey Marienstadt entgegen Nassau-Oranien herausgegebenen Deduction 1) Ob die wegen der Pfarrey Hoen vorwaltende Streitigkeit vor eine Religions-Sache anzusehen, und nach dem Anno normali zu entscheiden sey? oder ob diese Pfarrey unter die Restitutions-Fälle des Westph. Friedens ex capite Amnestiae uel Grauaminum gehöre? 2) Wer allenfalls A. 1624. im Besitz der Pfarrey Hoen gewesen? 3) Ob bey den Restitutions-Fällen des W. Fr. die Selbst-Hülfe erlaubt seye, und die Fürstl. Regierung in dieser Sache selbst habe Richter und Executor seyn können? 4) Ob die Abtey Ao 1752. wirklich in Possessione der Pfarrey gewesen seye, mithin die Nassau-Dillenburgische Regierung ein Spolium qualificatum begangen habe? Mandati de non turbando in Poss. uel quasi Iuris constituendi Parochum etc. simplicis et ulter. S. C.

v. Marschall.

CCCLXXXVII. Dieses Geschlechts und dessen verschiedener Linien Besitz der Rittergüter Herrengosserstadt und Burgholzhausen betr.

(1875.)

(1774.) Böhmens, Joh. Ehrenfr. (Oeconomie-Direct. zu Gosserstadt in Thüringen,) Beweis, daß die beyden Rittergüter Herren-Gosserstadt und Burgholzhausen jederzeit von verschiedenen Marschallischen Geschlechts-Linien besessen worden, mithin niemals zusammen gehört, und mit einander ein ganzes ausgemacht haben, aus noch gröstentheils ungedruckten Urkunden geführet. Leipz. gr. 4. 28 S. Urk. 48. S.

(1876.)

(1774.) Ebendesselben Beylagen des Beweises, daß die beyden Rittergüter Herren-Gosserstadt und Burgholzhausen zusammengehört.

Unter andern Bemerkungen kommt auch diese mit vor, daß bey dortigen Pfund-Gütern bey Erb- und Sterb-Fällen ein leinenes Tuch und eine Handquehle statt des Laudemii der Herrschaft abgereicht wird.

Von u. zu Massenbach, (Frhrl. Geschlecht u. Dorf.)

CCCLXXXVIII. Georg Wilhelm v. Massenbach Streitigk. mit der Gemeine zu Massenbach, auch deren Folgen, besonders des Josephs von und zu Massenbach beharrliche Renitenz betr.

(1877.)

(1758.) Elenchus s. conspectus summarius totius Relationis pro statu in caussa communitatis et Pagi Massenbach c. Dominos suos Barones de Massenbach Mandator. primo de redintegrando cum omni caussa et expensis Spolium S. C. 2do) de redintegranda Possessione iuris lignandi C. C.

Findet sich in des Frhn v. Cramer Observ. Iur. uniuers. Obs. 437. S. 999—1005.

(1878.)

(1773. d. 5. Apr.) Kaiserl. allerneueste Verordnung wegen der von dem Churpfälz. Amtskeller Jung den 14. Febr. 1773. veranstalteten gewaltsamen Anhaltung in dem Städtlein Hilsbach eines von Philippsburg aus nach Massenbach durchmarschirten kaiserl. Executions-Commando.

(1879.)

(1774. d. 25. Apr.) RhR. Conclus. zu Massenbach RR. Creichgauische Gemeinde c. ihren Condom. G. Wilh. von Massenbach pto diuersor. Grauam. 1 B.

Es sind verschiedene Abdrücke davon vorhanden.

(1880.)

(1774. d. 25. Apr.) Conclus. Caesar. darinnen Joseph von Massenbach, wegen seines beharrlichen Ungehorsams gegen die kaiserl. Verordnungen und pflichtwidrigen Vergehungen, seiner Reichs-Unmittelbarkeit in Contumaciam für verlustig, und in die Pön von 50. Mark löthigen Goldes fällig erklärt wird.

(1881.)

(1776.) Kurze Geschichtserzählung in Sachen der ritterschaftl. Craichgauischen collectablen Gemeinde zu Massenbach wider ihren Mitorts-Herrn, Hn G. W. von und zu Massenbach, pto diuersor. Grauam.

Findet sich in Maders Select. equestrib. T.II. S. 133—206.

Der Flecken Massenbach, so mit ¾ der evangelischen und mit ¼ der catholischen Linie der Frhrl. Familie, die davon den Namen führet, gehöret, ist dem L. Schwäbischen Ritter-Canton Craichgau einverleibet, und Chur-Pfalz lehenbar. Die erste, zwischen der Ortsherrschaft und den Unterthanen entstandene,

und

und an das H. C. G. erwachsene Streitsache wurde 1757. verglichen. Dieser Rechts-Streit verursachte der Gemeine grosse Kosten, und unter andern eine Geldaufnahme von 4000. fl. zu deren Ueberkommung, gegen Versetzung ihrer Gemeingüter die Gemeine 1761. einen Contract mit ihrem Condom. G. W. v. Massenbach, evangel. Linie, errichtete. Hierüber äusserten sich neue Zwistigkeiten, welche die Gemeine anfänglich beym Ritter-Ort, nachhero aber bey dem Lehenhof anbrachte. Alle gütliche Vermittelungen des Ritterorts, und alle ernstliche Kaiserl. Befehle konten die übelberathene und widerspenstige Gemeine nicht von ihrem Irrwahn abbringen; und da auch endlich mit Hülfe eines Militair-Commando von Philippsburg Ernst gezeigt wurde, so wurde dieses sogar in dem Pfälzischen Städtlein Hilsbach arretiret — Der Erfolg war, daß die Gemeine sich endlich zum Ziel legte, Joseph von Massenbach, cathol. Relig. aber, wegen seines beharrlichen Ungehorsams und pflichtwidriger Vergehung, seiner Reichsunmittelbarkeit verlustig erklärt, in eine Strafe von 50. Mark löthigen Goldes condemniret, und sein Güter-Antheil in Sequestro genommen, der Stadt-Schultheiß Senzenbach zu Hilsbach der begangenen Frevelthat halber, über die erlittene Suspension, annoch in eine dem Commendanten in Philippsburg öffentlich und kniend zu leistende Abbitte condemniret, gegen die Aufwiegler der Gemeine in rechtlicher Ordnung verfahren, der Proceß mit der Herrschaft zum erwünschten Ausgang an die allerhöchst angeordnete Kaiserl. Commißion verwiesen wurde.

Mayn. (Strohm.)

CCCLXXXIX. Desselben Dominium betr.

(1882.)

(1771.) Gazzert C. H. S. Progr. III. de Dominio Moeni, quatenus inprimis spectat ad Sereniss. Hassiae Landgrauios tamquam Comites in Catimeliboc. Giess. 4.

Mecklenburg (Herzogthum)

CCCXC. Ehemaliges Verhältnis des Herzogthums mit dem Bißthum Schwerin betr.

(1883.)

(1774.) Das ehemalige Verhältnis zwischen dem Hzgth. Mecklenb. und dem Bißthum Schwerin aus Urkunden und Geschichtbüchern berichtiget. Bey Gelegenheit einer bevorstehenden Incorporation der zu letztern gehörig. Ritterschaft in die Mecklenburgische. Schwerin. 4. 102 S. Urk. 66 S.
Verf. Steuer- und Policeyrath Fried. Aug. Rudloff in Güstrow.

CCCXCI. Streitigkeit mit des Königs v. Preußen Maj. in Werbungssachen und pto feindlichen Ueberzugs der herzogl. Lande.

(1884.)

(1756. d. 10. Apr.) Kais. allergnäd. Commissions-Decr. ad Comitia die gewaltsame Werbung und Hinwegführung einiger H. Mecklenburg. Beamten und Unterthanen betr. nebst dazu gehörig. Beyl. Rgsp. 2 B. B. 1. A. 16½ B.

(1885.)

(1756.) d. 22. May.) H. Mecklenb. Gesandsch. P. M. in der königl. Preußisch. Werbungs-Angelegenheit in Mecklenburg. Lande, m. B. 1—19. 6½ B.

(1886.)

(1756. d. 1. Iun.) Churbrandenb. P. M. 3 B.

(1887.)

(1756.) Kurze Geschichtserzähl. der zwischen J. K. M. in Preussen und Ihro Hfl. Dchl. zu Mecklenb. Schwerin und Güstrow der K. Preußisch. Werbungen halben entstandene Mishelligkeiten betr. m. B. 1—26. und A—D. 11½ B.

(1888.)

(1758. d. 28. Aug.) Kais. Hofdecret die von königl. Preussisch. Seits erfolgte feindl. Ueberziehung der Hfl. Mecklenb. Lande, m. B. 1—3. 10 B.

(1889.)

(1758. d. 19. Oct.) P. M. (von der Churbrandenb. Gesandtsch. gegen das kaiserl. Hofdecr. von 1758.) m. B. A. B. 2½ B.

(1890.)

(1758. m. Nou.) Beglaubte Antw. auf das von der Churbrbg. Comitialgesandsch. unterm 19. Oct. a. c. zum Verkauf gebrachte P. M. die königl. Preußische Ueberziehung der Hfl. Mecklenburg. Lande betr. m. B. 1—10. 3 B. B. 2 B.

(1891.)

(1758. m. Dec.) Die Richtigkeit der Einwendungen, welche in der H. Mecklenb. Schweriniscn. so genannten beglaubten Antwort enthalten und dem Churbrbg. Gesandschafts P. M. vom 19. Oct. a. c. wegen der über die K. Preußisch. Truppen geführten Beschwerden entgegen gesetzt werden wollen. Berlin. 2 B.

(1892.)

(1763.) Unpartheyische Geschichte der Streitigkeiten des Hfl. Hauses Mecklenb. Schwerin mit der Cron Preussen mit avthentisch. Beweisschriften bestättiget 4. 22 B.

Letztere

Letztere ist eine auserhalb Landes herausgekommene Privatschrift, die von Seiten des Hzgs Dchl. bekannt gemachten Impressa aber hat man der Feder des ietzigen RhR. Frhn v. Dittmar zugeeignet und alle Kenner von dergl. Ausführungen haben solche als wahre Meisterstücke erkannt. Der Streit selbst, so weit solcher die Werbungs-Irrungen betraf, wurde von beyders. Comitial-Gesandsch. in Regensp. gütlich verglichen; ohngeachtet nachhero des Königs v. Preuß. Maj. die getroffene Vereinigung, dem Verlaut nach, nicht ausdrückl. genehmiget hat.

CCCXCII. Streitigkeiten mit Rostock, und zwar: a) mit der Akademie und dem Rath.

(1893.)

(1754.) Urkundl. Bestättigung der H. Mecklenb. hohen Gerechtsame über dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der vieliährigen zwischen beyden vorwaltenden Strittigkeiten. 2 A. 1 B. B. 2 A. 13 B.

(1894.)

(1761.) Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Akademie zu Rostock mit nöthigen Anmerkungen versehen. Statt eines Anhangs ist des K. und R. C. G. Assessors Bar. v. Cramer Abhandl. Ob eine iede Municipal- oder Landstadt, wenn sie auch mit allen nur erdenkl. Privilegiis versehen, iedennoch eine gewisse speciem subiectionis erkennen müsse? 9 B.

b) mit der Stadt selbst pto der Gerechtsame.

(1895.)

(1757.) Historisch-diplomatische Abhandl. von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersten Verfassung in weltl. Sachen bis ans J. 1358. nebst denen von Originalien genommenen Urkunden, Münzen, Siegeln und andern Alterthümern der mittlern Zeit, welche die Beweise enthalten. Rost. 2 A. 7 B. B. 1 A. 9 B.

Verf. Heinr. Nettelbladt.

Findet sich in Frhn v. Cramer Nebenstund. 7 Th. S. 16.

(1896.)

(1762.) Der Landesfürst in Rostock, aus Macht- und Gnadenbriefen der drey- und vierzehen Jahrhunderte gegen die unnatürl. Verläugnung des dasig. erb-unterthänigen Stadtraths behauptet, m. B. 1—35. Erster Theil. 2 A. B. 7. B.

Zur Zeit ist, auser dem I. Theil nichts weiter herausgekommen: obgleich der Fortsetz. von mehrern Liebhabern entgegen gesehen wurde.

Die Stadt würde ihre Universit. längst haben eingehen lassen, wenn nicht besondere Rechte und Einkünfte damit verknüpft wären.

(1897.)

(1897.)

(1767.) Historisch-diplomatische Untersuchung vom Zustande der Mecklenburg. Municipalstadt Rostock, seit ihrer Erbauung im XII. Jahrhund. bis ums Jahr 1379. entgegengesetzt der so genannten historisch-diplomatisch. Abhandl. vom Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersten Verfass. in weltl. Sachen bis ans J. 1358. welche zu Rostock im Jahr 1757. ans Licht getretten ist. Mit einem Anhang von Urkunden, woraus die vornehmsten Beweise hergenommen sind, und einer weitl. Anzeige des Herausgebers. Rost. 3 A.

CCCXCIII. Streit der Burgerschaft und einiger Gewerbe zu Rostock, theils mit des Herzogs Hfl. Dchl. theils mit B. und R. und dortigen Collegien.

(1898.)

( ) Wahrer Abdruck der Privilegien der Stadt Rostock.

(1899.)

(1764—1777.) Vollständige Samml. der in den gegenwärtigen Irrungen zwischen den 4. Gewerkern und Cons. zu Rostock Imploranten und B. und R. daselbst Imploraten sowohl bey der Hzgl. Mecklenburg. Regier. bis zur Eröfnung der Commission, als nachher bey der H. Commißion selbst verhandelten Acten. Rost. 1 A. 8 B.

Die Suite wird noch fortgesetzt.

(1900.)

(1767.) S. F. in Betreff der von den so genanten Hundertmännern zu Rostock, wie auch den Brauern und Kaufleuten daselbst an den K. RhR. ergriffenen appellation von einer landesherrl. Resolution vom 7. Merz 1766. die künftige Verfassung und Einrichtung eines die ganze Burgerschaft repraesentirenden Collegii von 100. Bürgern betr. 7 B.

(1901.)

(1767.) Vorläufige Beantwort. der S. F. mit Anl. 1—5. Ist sehr heftig.

(1902.)

(1767.) Abdruck der Verhandlungen über die bürgerl. Gravamina und das von dem Rath beygebrachte Protoc. vom 30. und 31. Dec. 1583. die Bestellung der Hundertmänner betr.

(1903.)

(1768.) Ad Visitat. Imper. Wezlar. unterth. gehorsamstes Memorial und Bitten Sr des H. Hzgs zu Mecklenb. Schwerin Hfl. Durchl. constituirten Anwalds in Sachen der recurrirenden Gewer-

Gewerker zu Rostock c. die Hundertmänner daselbst et Conf. Mit Beyl. I — IX. 11 S. B. 21 S.

(1904.)

(1768.) Anwalds Sr Durchl. des regierenden Hn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin weitere allerunterthänigste Ausführung der bereits allersubmissest angezeigten Rechtshängigkeit bey dem H. Kaiserl. und R. C. G. der gesamten Beschwerden der klagenden Burgerschaft zu Rostock, in specie des Grauam. I. die Verfassung der Hundertmänner betr. und daher erwachsenden Exceptionis sub- et obreptionis gegen die Concl. vom 28. Jul. 1766. in Sachen der sogenannten Hundertmänner zu Rostock Beklagten und anmaßlichen Appellanten, wider die recurrirende Burgerschaft daselbst Klägere und Appellaten. Mit Anl. K — R2.

Findet sich in Frhn. v. Cramer Wezl. Neben-St. 89. 90. Th.

(1905.)

(1769.) Rechtl. Bedenken in Sachen der Burgersch. zu Rostock Klrn und jetzigen Appellaten, entgegen B. und R. wie auch die sogenannten Hundertmänner daselbst Beklagte und jetzige Appellanten, den dermalen zwischen beyden höchsten Rsgerichten in Frage stehenden conflictum iurisdictionis betr. 14 B.

Verf. G. J. R. Pütter zu Göttingen, und findet sich in dessen Rechtsfäll. II. Th. S. 214. ff.

CCCXCIV. Die Reluition der ehemals verpfändeten Rostockisch. Stadtgüter Willershagen und Bartelsdorf betr.

(1906.)

(1775.) Unterth. P. M. die gnädigste Erkennung der unterm 26. Jun. d. J. gebettenen Appellationsprocesse betr. in Sachen der Hhn Landräthe und Deputirten der Mecklenburgisch. Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß, wie auch der Hhn Provisoren des Ritter- und Landschafft Closters Ribnitz wider Hn B. und R. der Stadt Rostock pto praetensae reluitionis etc. 1 B.

(1907.)

(1775.) Kurze Prüfung des unterth. P. M. die gebettene Appellat. Processe in Sachen der Hhn Landräthe ꝛc. ꝛc. in pto reluitionis etc. m. A. A—R. 9 B.

CCCXCV.

CCCXCV. Vom Mecklenburgisch. Erbjungfrauen-Recht.

(1908.)

(1701.) Müller Casp. Matth. de uirgine nobili Mecklenburgica eiusque iure circa feudum: von den Mecklenburgischen Erbjungfern und dero an den Lehengütern habendem Recht. 4.

(1909.)

(1738.) Rudloff Ern. Aug. de Natalibus commentitiis iuris usufructuarii Filiarum nobilium in Megapoli. Rost. und Leipz. 4.

(1910.)

(1741.) Nettelbladt Christ. progr. de Albertino priuilegio success. foeminar. nobilium Megapol. in feudis. Gryphisw. 4.

(1911.)

(1762.) Balecke Joh. Heinr. (Prof. der Rechte und Burgermstr. zu Rost.) Abhandl. von dem Mecklenburgisch. Erbjungfrauen Rechte. Rost. und L. 4.

(1912.)

(1763.) Kurze Beleuchtung des Zurufs an das Publicum über die gedruckte Samml. einiger das Privileg. des Mecklenburg. Erbjungfrauen-Rechts betr. Stücke. m. B. I—XIII. 9B.

CCCXCVI. Die Zu- oder Unzuläßigkeit landesherrl. Bedienten bey landständisch. Versamml. betr.

(1913.)

(1774.) Ueber die Zuläßigkeit, oder Unzuläßigk. landesherrl. Bedienten bey landständisch. Versammlungen, ein Versuch. Schwerin. 4. 4½B.

Verf. Steuer- und Polic. R. Rudloff.

(1914.)

(1774.) Prüfung des Versuchs über die Zuläßig- oder Unzuläßigk. landesherrl. Bedienten bey landständ. Berathschlagungen. 4. 8½B.

Verf. D. Heinr. Fried. Tadel zu Rostock.

Beyde Schriften sind mit vielem Scharfsinn, ungemeiner Heiterkeit und mehrentheils rühml. Bescheidenheit abgefaßt, erschöpfen aber die Materie nicht, wovon sie handeln.

CCCXCVII. Zach. Niemann c. Hn Hzg zu Mecklenb. Schwerin.

(1915.)

(1764.) Wahrhafte und aus den Judicial-Acten gezogene S.F. in Sachen Hn Zachar. Niemann gewesenen Dänisch. Majors und

und dessen Eheconsortin gebohrnen v. Coügern c. den regierenden Hn Hzg zu Mecklenb. Schwerin Appellationis et attentatorum. Wien.

(1916.)

(1765.) Eben diese Schrift mit Anmerkungen, aus welchen erhellet, daß die ganze S. F. von dem Titul an bis zum Ende eine Unwahrheit seye, m. B. Schwerin. 14. B. B. 5. B.

CCCXCVIII. Streitigkeiten mit denen von der Lühe in diuersis.

(1917.)

(1730.) Gemüßigte, gründl. ex Actis publicis gezogene, und mit nöthigen Documentis bewährte Information, worinnen auf Veranlassung einer von des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg, Carl Leopolds Hfl. Durchl. sub d. Danzig d. 5. Iun. et praes. d. 11. Iul. 1725. an S. R. K. M. abgelassene Vorstellung und solchemnächst unterm 27. Iun. 1730. an Ihro Kön. M. von Großbrit. in lat. Sprache ergangenen Mißive, wie nicht weniger eines sub dato Schwerin d. 5. Iul. 1730. an verschiedene Chur- und Fürsten des Reichs abgesandten Circularschreibens sowohl des Oberland-Drosten von der Lühe auf Panzow, Wendisch- und Kirchen-Mulsow, wie auch neuen Pohrsdorf in Mecklenb. Erbgesessenen gegen höchstgedachte Sr. Hfl. Dchl. als seinen angestammten Landes- und Lehenherrn von ieher geführte Conduite und andere Actiones, als insonderheit die liquidation dessen formirten Schadens-Rechnung wegen der bey der Mecklenburg. Unruhe auf seinen gesamten Gütern ausgestandenen Pressuren, aus denen desfalls ergangenen kaiserl. Commissionsactis und andern beglaubten Nachrichten zu iustificiren, mithin auch die wahre Ursache seines ausgestandenen schweren Bedrucks und was solcher für weitere schädl. Suiten auch in andern Dingen nach sich gezogen, wie nicht weniger dessen offenbare Unschuld gegen die in solchen scriptis enthaltene unverdiente Verunglimpfung und höchst ungegründete Beschuldigung verwirkter Ehre, Lebens und Güter, der unpartheyisch. Welt vor Augen zu legen der unumgängl. Nothdurft befunden worden, m. B. 1—84. und denen sub sig. ⊙ angefügten Nebenbeyl. 1—10.

(1918.)

(1737.) Fernere Information des Oberlanddrostens Joach Fried. von der Lühe wider des Hn Hzgs Carl Leop. zu Mecklenb. Dchl. worinnen gründlich dargethan wird, daß des besagten Oberlanddrosten bey H. K. RhR. angebrachte Desideria den Rechten und aller Billigkeit gemäs sind. 4 B.

(1919.)

(1919.)

(1769.) Ad Visit. Imp. Wezlar. höchstnothgedrungene unterth. Vorstellung den von der H. Mecklenb. Justitz-Canzley zu Schwerin wider meinen Vatter Diedr. von der Lühe auf Mulsow aus Gelegenheit eines höchstverehrl. Visitat. Concl. vom 18. Febr. dieses Jahrs am 9. Merz verhängten Personal-Arrest betr. mit angehängter fußfälligster Bitte um die gnädigste Erlassung und Aufhebung dieses so kostbaren, schimpflichen und der Gesundheit meines Vatters höchstnachtheilig. Arrestes, nebst der allerhöchsten Resolution sub sig. ✠ in Unterthänigkeit vorgetragen von des arrestirten selbst anwesenden Sohn Joach. Fried. von der Lühe auf Mülsow cum Adi. A—Z. et Subadi. 19 B.

(1920.)

(1773.) Aufrichtige und Actenmäßige S. F. des Pansom-Mulsom-Lühischen Debitwesens, nebst den Beschwerden und Gegenforderungen die bey der längst unterth. erbettenen, aber noch nicht anberaumten vergleichungsmäßig. Liquidations- und Taxat. Commission zu liquidiren seyn würde. 1 A. 11 B.

CCCXCIX. Streit über das Hzgliche neue Gesangbuch betr.

(1921.)

(1773.) Fricke, D. Joh. Heinr. (Prof. Iur. zu Kiel) Abhandl. bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das Hzgliche neue Gesangbuch. Rost. und Leipz. 8. 168 S.

Meißen (Burggrafthum.)

CCCC. Bgf. Heinrichs V. Herrn zu Plauen, Rechtsstreit mit einem für seinen Bruder sich ausgebenden Heinrich.

(1922.)

(1771.) Beytrag zur Geschichte der vormaligen Bgfen zu Meissen, aus dem Geschlechte der Hhn von Plauen; oder sichere Nachrichten von dem Rechtsstreit weil. Hn Heinr. V. Bgf. zu Meissen, Hn von Plauen, königl. Böhmisch. Obristkanzlers, mit einem gewissen Heinrich, der sich für einen leiblichen Bruder desselben ausgegeben, und des leztern sonderbare Begebenheiten. Aus Archival-Urkunden gezogen. Schleiz. 8.

Verf. Heinrich der XXVI. Graf Reuß zu Ebersdorf.

Meyer

Meyer v. Oberstade (Joseph Rudolph Valent. Rathsherr zu Lucern.)

CCCCI. Demselben zugestossenes Unrecht betr.

(1923.)

(   ) S. F. von denen 1759. unschuldig verurtheilten beiden Hhn v. Schuemacher, und wie deren Unschuld sich an Tag geleget. Lucern.

(1924.)

(   ) Gründl. aus bewährten Urkunden erprobter Bericht von dem A. 1759. an dem Seckelamt zu Lucern verübten beträchtl. Diebstal und daraus entstandenen iämmerl. Folgen für den Hn Altseckelmeister und dessen einigen Sohn. Geschrieb. im Lande der Redlichen.

Verf. **Georg Ludwig Ruprechts**, Zinngieser in Memmingen.

(1925.)

(1774.) Die zu spät entdeckte Unschuld an dem Edeln Junker und Altseckelmeister Hn v. Schuhmacher in der Stadt und Republic Lucern und dessen durch die Hand des Scharfrichters hingerichteten Sohn — deren beyder Unglück durch eine Rauberbande gemacht und bey Inhaftirung und Geständniß derselben ihre Gerechtigkeit an den Tag gebracht worden. Frf. u. L. 8. 20 S.

(1926.)

(1775. 1777.) Auf Vernunft und Geschichte gegründete Ehrenrettung Tit. Jungker Rathsherrn **Meyers** von Oberstade gegen die seit dem J. 1773. wider ihn ausgestreuten Schmähschriften, besonders den so genannten Gründl. aus bewährten Urkunden erprobten Bericht von dem 1759. an dem Seckelamt zu Lucern verübten beträchtl. Diebstahl und daraus entstandenen iämmerl. Folgen für den Hn Altsekelmeister und dessen einigen Sohn ꝛc. Geschrieben im Lande der Redlichen, von einem Freunde der Wahrheit 1775. I. Theil, 8. 108 S.

II. Theil. Chur 8. 1777. 195 S.

(1927.)

(1776.) Finalproceß, oder Ursachen des Todes Juncker **Lorenz Placidus v. Schumacher**, welcher A. 1764. Mittwoch vor Pfingsten zu Luzern öffentl. enthauptet worden. Mit Anmerkung. wider dessen Hn Angeber, Hn Examinator und zugleich Proceßmacher. Auf Verlangen in Druck gegeben.

(1928.)

(   ) Briefe zur Vertheidig. des Juncker Rathsherrn **Meyers**.

Miltenberg (Mark und Stadt)

CCCCII. Des Stadt-Raths zu Miltenberg anmaßl. Ober-Märker-Amt über einige Gemeinden betr.

(1929.)

(1757.) Abhandl. von denen Gerechtsamen und Pflichten eines Ober-Märkers bey denen in Ober-Teutschland befindl. Mark-Gesellschaften sowohl überhaupt, als in Anmerkung auf die Mark Miltenberg, worinnen die denen 5. Gemeinden Klein-Heubach, Landenbach, Breitendiehl, Rudenau und Bullau, auf sothane Mark zustehende Samt-Eigenthums- und andere daraus folgende Rechte wider die ungerechten Ausdehnungen des von dem Stadtrath zu Miltenberg sich anmassenden Ober-Märker-Amts und andere dessen Eingriffe tam in possessorio, quam petitorio vertheidiget und mit 61. alt- und neuen Urkunden bestärket werden. 38½ B.

Verf. G. R. Rißling in Wertheim.

Neustatt (Kloster am Mayn)

CCCCIII. Dasselbe c. Würzburg pto Immunitatum in temporalibus.

(1930.)

(1767.) Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung und Stifftung des Closters Neustatt am Mayn Ord. S. Bened. in Würtzburger Dioeces gelegen. Zum Beweiß der dem Closter zustehenden Immunitaeten, Freyheiten und Vorzügen in Temporalib. Aus Veranlassung eines in Augustissima camera pto subiectionis et Aduocatiae c. das Hochstifft Würzb. a. 1559. anhängig gemachten und A. 1766. reassumirten Rechts-Streits. An das Licht gestellet von Abten, Priorn und Convent. Typis Monasterii. m. B. 1—33. 11 B. B. 22 B.

Verf. G. R. Joh. Christ. Schmidt.

Die Sache selbst ist währender C. G. Visitat. liegen geblieben und liegt noch: die Deduction aber, nach dem Bericht eines Kenners, äuserst selten und gar nicht mehr zu bekommen. Denn vor einigen Jahren fiel Würzburg mit Husaren in das Kloster und ließ die vorhanden gewesene Exemplare wegnehmen; so daß nur ganz wenige übrig blieben.

Nörd-

Nördlingen (Reichsstadt)

CCCCIV. Alter der Reichs-Immedietät derselben betr.

(1931.)

(1735.) Kurze iedoch gründl. Ausführung daß die Reichsstadt Nördlingen in Schwaben nicht erst ao 1251. zur Reichs-Immedietät gelanget, wie bishero und iüngsthin von Tit. Hn H. R. v. Falkenstein in der zweyten Nachlese seiner Antiquitatt. Nordgau. davor gehalten worden. Mit einigen noch nie zum Vorschein gebrachten alten Urkund. Nördling. 8. 5 B.

Steht auch in Wegelini thes. rer. Sueuic. Vol. IV. n. 16. und hat den Rathsconsul. und nachmal. dasigen Burgermeist. Dolp zum Verfasser. Die Schrift ist hauptsächlich wider Oetting. gerichtet, und sollte nachher sehr vermehrt und verbessert erscheinen, so aber verblieben ist.

CCCCV. Von der dasigen Reichsmünze.

(1932.)

(1770.) Schöpperlins Joh. Fried. Ueber K. Sigismunds Lehenbrief vom J. 1431. die Nördlingische Reichsmünze betr. aus den Geschichten und dem Stadt-Archiv erläutert. Nördling. 4.

CCCCVI. Die Matricular-Moderation betr.

(1933.)

(1721.) Ad comitia unterthänig und geziemendes Memorial samt beyliegenden Causalib. und Crayß-Amtl. Testimonialib. pto Moderationis Matriculae Cameral. von B. und R. der H. R. Rsst. Nördling. m. B. A. B. 2 B.

(1934.)

(1721.) Unverwerfl. Causales, warum des H. R. Rsst. Nördlingen an ihrem so sehr disproportionirten Matricularanschlag eine nahmhafte Moderation, oder Sublevation zu suchen habe.

CCCCVII. Streitigk. mit dem Teutschen Ritterorden ein wieder abgenommenes Marienbild betr.

(1935.)

(1716. m. Nou.) Wahrhafte F. S. und derselben beygefügte rechtl. Deduction, ein von dem hohen Teutschen Ritterorden in des H. R. Rsst. Nördl. den 11. May contra pristinam formam

mam aliumque in locum, nec non spreta Nunciatione noui operis, de facto aufgestelltes und Nördlingisch. Seits mit aller ersinnl. Moderation in continenti wieder herunter genommenes Marienbild, auch einige auserhalb deswegen ausgestreute üble Reden und deren gründl. Ableinung betr.

CCCCVIII. Streitigkeit des Magistrats mit den Weiß-Bierbräuern daselbst.

(1936.)

( ) Gründl. und wahrhaffte S. F. welche die von 8. Nördlingisch. Weiß-Bierbräuern wider den dasig. Magistrat an dem höchstpreisl. K. RhR. angebrachte Beschwerden kürzlich vorstellet.

Verf. Georg Fr. v. Scheid, damaliger Raths-Cons.

Ein Extract davon stehet in Mosers Reichs-Fama 9. Th. p. 664—687.

CCCCIX. Anhang vermischten Inhalts.

(1937.)

(1738.) Dolps Dan. Eberh. Gründl. Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der Kirchen, Clöster und Schulen in des H. R. R. St. Nördlingen und ihrem angehörig. Gebiet. Ingleichen von denen in der Stadt annoch befindl. Geistl. Casten und andern Häusern. Mit 116. Urkund. Nördl. 8. 1 A. 16 B.

Oberlaußiz (Marggrafthum)

CCCCX. Von einem besondern Recht derselben der Vorritt genannt.

(1938.)

(1777.) Etwas von dem im Marggr. Oberlaußitz eingeführten Rechte, der Vorritt genannt. 4. 3 B.

Die Oberlausitzische Rittersch. hat v. Ferd. I. d. 21. Febr. 1544. die Freyheit erhalten, daß, wenn ein Lehensmann keinen männl. Erben hätte, iedoch noch so iung, gesund und stark wäre, daß er in seinen Küraß von der Erde auf ein hengstmäßiges Pferd setzen mag, wenn er dasselbige vor dem Landvogt erzeiget, alsdenn auch Macht haben soll, seine Güter zu verkaufen, männiglichs unverhindert „ Auser mehrern Beyspielen von Edelleuten hat im M. Nov. 1777. Hr. Graf Hoym, der letzte seines Namens, welcher nur eine einzige Tochter hat, zu deren Gunsten diesen Vorritt, oder Rittersprung, glücklich verrichtet.

Oester-

Oesterreichische sämtl. Staaten.

CCCCXI. Den zwischen den höchsten Höfen Wien und Petersburg geschlossenen Tractat betr.

(1939.)

(1757.) Meditation impartiale sur l' Article du Traité de l' Année 1746. entre la Cour de Vienne et celle de Petersbourg (Vienne) 1757.

Verf. Carl. Ant. v. Martini, Ritter des St. Steph. Ord. K. K. Hof-Rath und Geh. Referend. bey der K. K. Böhmisch. und Oesterreich. Hofkanzley.

CCCCXII. Von dem der K. K. Maria Theresia Maj. beygelegtem Titel Apostolisch.

(1940.)

(1764.) Gedanken vom Ursprung des Tituls Apostolisch, welchen der Pabst Clemens XIII. durch ein Breve der K. K. Maria Theresia beygelegt hat. Hildesh. gr. 4. 3 B.

CCCCXIII. Das Ungarische Staatsrecht betr.

(1941.)

(1771.) Verini Eusebii commentatio iurid. critica de hereditario iure sereniss. domus Austriacae in apostolicum regnum Hungariae de iure eligendi regem, quod ordinibus inclitis regni Hungariae quondam competebat, de Corregente Rege iuniore ducibus regiis, quos olim Hungaria habebat. Vienn. et Lipf. gr. 8. 188 S.

CCCCXIV. Mit Oesterreich Streit des Hochstiftes Brixen.

(1942.)

(1773.) Gründl. Vorstellung des von dem Hfl. Hochstifft Brixen erlittenen ungleichen Verfahrens und anderer dahin zugehenden Beschwerden, m. B. 1—42. 1 A.

(1943.)

(1773. d. 4. Apr.) Schreib. Leopolds, Bischoffs und Fürst. zu Brixen, dieserwegen ad Comitia. 1 B.

(1944.)

(1773.) Protestatio apologetica: Oesterreich c. der Stifter Trient und Brixen praetendirte Reichsimmedietät. Regensp. d. 3. Ian. 1641. (Neuabgedr. 1773.)

CCCCXV. Der Stifter Trient und Brixen Streitigk. mit Tyrol wegen der Territorialgerechtigkeit und andern Beschwerden.

(1945.)

(1641.) Verzeichniß der gemeinen und Particular-Beschwerden beyder Fürstl. Stifter Trients und Brixen wider die fürstl. Grafsch. Tyrol, samt etwelcher Ausführung des alten Herkommens.

Stehet auch in Mich. Londorpii Act. publ. T. V. p. 642. und in C. Gastelii Tr. de statu publico Europae. p. 504—506.

(1946.)

(1712. d. 3. Oct.) Gründl. Bericht, wie weit beyde fürstl. Stiffter Trient und Brixen verbunden seyn, seinem regierenden Hn in Tyrol neben der Tyrolisch. Landschaft Hülfe zu leisten, von dem fürstl. Brixisch. Canzler, Hn Phil. Bärtle aufgesetzt und der kaiserl. Deputation zu Wien übergeben.

In Lünigs scriptis select. illustrib. p. 577—607.

(1947.)

(1712. d. 31. Oct.) Gründl. Vorstellung eines Hn Bischoffen zu Brixen Territorial-Gerechtigkeit, bestehend in 3. Theilen von dem Brixisch. Canzler Hn Phil. Bärtle vor der kaiserl. Deputation übergeben zu Wien.

Ein Extract findet sich in Lünigs Grundv. I. Th. S. 750—773.

CCCCXVI. Des Bißth. Trients erste Instanz in Lehenssachen betr.

(1948.)

(1653.) Ad inclytos S. R. I. Status in Ratisbonensib. Comitiis congregatos compendiosa et veridica Informatio Caroli Emanuelis Madrutii, Episcopi et princip. Tridentini, Comitisque Chiallanti, super beneficio primae instantiae, eidem, cum abruptione iurium regalium, in perniciosam consequentiam aliorum S. R. I. ordinum in causa feudi immediate dependentis ab ecclesia Tridentina ad instantiam Baronum de Gresta per plura grauatoria decreta excelsi Imperial. aulici consilii contra principum priuilegia denegato et sublato. Ex Episcopali Tridentina Typographia.

CCCCXVII. Des Hochstifts Trients Beschwerden wider Tyrol.

(1949.)

(1773.) Gründl. Ausführung des fürstl. Hochstifts Trient von I. R. K. Mai. und dem H. R. R. alleinig anerkennenden Rega-

Regalien und Landeshoheit wider der Gefürsteten Grafschaft Tyrol zufügenden empfindlichsten Beschränkungen, nebst Anzeige des harten Verfahrens und nahmhaften Beschwerden, insbesondere der im ganzen fürstl. Hochstift durch Tyrolische Militair- und Civil-Commissarien vorgenommenen Land-Männer-Weiber-Kinder-und Vieh-auch gesammter Einkünften Beschreib. und daraus erwachsenen Grauaminis communis omnium S. R. I. statuum, m. B. 1—33. und Lit. A—X. 1 A. 13 B.

(1950.)

(1773. d. 4. Apr.) Ad Comitia Schreib. Christophs, Bisch. und Fürst. zu Trient dieserwegen. 1 B.

Oldenburg. (Grafschaft)

CCCCXVIII. Dasiger Regierungskanzley Streit mit Uffo Ulkens Relicten.

(1951.)

(1772.) Actenmäßiger Bericht, daß die Oldenburgische Regierungs-Canzley und derselben untergebenes Landgericht zu Ovelgünne durch die an Uffo Ulkens hinterlassener Tochter und Wittib und an ihm selbst begangene zügellose Ausschweifung ihre heil. Würde entehrt. Wien. 4.

Verf. Gerh. v. Beckher.

Oßnabrück (Fürstl. Stift)

CCCCXIX. Die Wahl des minderiährigen Bischoffs Friederichs betr.

(1952.)

(1764. d. 25. Apr.) Notification von der Churcöllnisch. die Oßnabrückische Stimme, sede uacante, mit verführenden Gesandtschaft wegen der am 27. Febr. c. a. in der Person S. K. Gr. Brittann. Maj. zweiten gebohrnen Dchl. Prinzen Friederichs königl. Hoheit erfolgten und von Sr. R. K. M. begnehmigten Postulation zum Bischoff und Fürsten zu Oßnabrück.

(1953.)

(1764.) P. M. Chur-Brschw. Gesandtsch. die zwischen S. K. M. von Gr. Britt. und Chfl. Dchl. zu Brschw. Lüneb. und dem Domcapitel zu Oßnabr. entstandene Streitigkeiten betr. 32 S.

Verf. Justitz-R. Möser zu Oßnabr.

(1954.)

(1764. d. 6. Aug.) Der Churbraunschw. Gesandsch. Memoriale ad Comitia die abseiten Sr. K. M. von Gr. Britt. dem Hwürd.

Hwürd. Domcapitel zu Oßnabr. Reichsconstitutionswidrig zufügende Bedruckung anlangend; nebst beygefügter in facto et iure höchstgegründeter Vorlegung m. B. A—L2. Rgsp.
51. S. B. 56. S.

Verf. Domcapitular-Syndic. Pretsticker.

(1955.)

(1764. d. 22. Nou.) Dieser Gesandsch. wiederholtes Mem. ad Comitia die Sr. K. M. von Gr. Britt. von dem Domcapitel in O. Reichsfriedensschluß- und Reichsconstit. widrige Zumuthungen betr. nebst beygefügter vollständiger Abfertig. der Domcapitularisch. unterm 6. Aug. a. c. per dictaturam mitgetheilten Vorlegung, nebst einem Nachtrag. Memor. 2 B. Abfertig. 82 S.

Verf. Just. R. Möser.

(1956.)

(1764.) Vergleichung und Betrachtung der bischöffl. Minderiährigkeit zu Rgsp. vom J. 1587. mit derienigen bischöffl. Minderiährigk. welche sich dermalen beym Stifte Oßnabr. hervorthut, und worüber ietzt in comitiis gehandelt wird; ausgestellt von einem Regenspurg. Rechtsgelehrten. 4. 2 B.

(1957.)

(1765.) Geschicht- und rechtl. begründete Prüfung desienigen P. M. so iüngsthin von der H. Churbrschw. Comitial-Gesandsch. die zwischen Sr. K. M. von Gr. Britt. und Churfl. Dchl. zu Br. Lüneb. und dem H. Domcapitel zu Oßnabr. entstandenen Streitigkeiten betr. in comitiis und sonsten ausgetheilt worden. m. B. 1—6. 60. S. B. 3½ B.

Verf. G. R. Sundermahler zu Würzb.

(1958.)

(1765.) Kurze Anzeige der Gründe, worauf die von Sr. K. M. von Gr. Britt. genommene Maasregeln gebaut sind. 4. 7 B.

Verf. G. J. R. Jul. Melch. Struben zu Hannover.

(1959.)

(1765.) Widerleg. der von dem Domcapitel zu Oßnabr. herausgegebenen Prüfung des P. M. der Chur-Brschw. Gesandsch. als eine Zugabe zu der Kurzen Anzeige der Gründe rc. 4. 80 S.

Verf. der vorige.

(1960.)

(1766.) Nähere Beleuchtung derienigen Scheingründe, so in denen bishero in Betreff der Oßnabr. Sach herausgekommenen Churbrschw. Schriften wiederholt vorgebracht worden, nebst e. Beyl. 136 S.

Verf. G. R. Sundermahler.

(1961.)

(1961.)

(1766.) Onosor Theod. patriotische Gedanken über die Streitigkeiten zwischen dem Könige von Gr. Britt. als Vater des minderiährigen Bischoffs zu O. und dem Oßnabr. Domcapitel. Quid verum — iuro et rogo et omnis in hoc sum. Horatius. Frf. und Leipz. 4. 20 S.

(1962.)

(1766.) Anmerkungen zu denen patriotisch. Gedanken über die Streitigk. zwischen dem König von Gr. Brittannien 2c. 2c. 4. 2½ B.

(1963.)

(1766.) Sundermahler Ioh. Iac. Ioseph. diss. de tutela Episcopi impuberis. Wirceb. 4. 64 S.

Dieser hat der G. Just. R. Böhmer in Götting. eine diss. entgegen setzen wollen, so aber noch nicht erschienen ist.

(1964.)

(1767.) Rechtl. Behauptung derer Gründe, worauf die von Sr. K. M. von Gr. Britt. und Chf. Dchl. zu Brschw. Püneb. in Ansehung der Oßnabr. Bischoffswahl und dero Regierungs-Einrichtung im Stifte während der Minderiährigkeit des erwählten Bischoffs K. Hoheit genommene Maasregeln gebauet sind, der nähern Beleuchtung dieser Gründe, welche von dem Domcapitel zu Oßnabr. vorgestellt worden, entgegen gesetzt. 30 B.

Verf. Just. R. Möser.

(1965.)

(1767. d. 6. Nou.) P. M. die königl. Gr. Brittannisch. und Churbrschwg. Seits im Monat April c. a. bekantgemachte Schrift: Rechtl. Behauptung der Gründe betr.

Unter diesem Titel hat das Domcapitel noch 2. Bögen austheilen lassen.

(1966.)

(1769.) Frid. Ern. S. R. I. Comit. de Schoenburg diss. iur. publ. de Episcopo minorenni. Ien. 4. 84 S.

Das Bißthum Oßnabrück hatte in dem letztern Landverderblichen Kriege ein doppeltes widerwärtiges Schicksal. So lang der Churf. v. Cölln Bischoff war, fielen ihm die Alliirten beschwerlich, nach dessen Absterben behandelte die französische Armee die nemlichen Districte feindlich, wodurch das Land in grosse Schulden versenket wurde. Dermahlen (1778.) sind alle diese Kriegs-Schulden rein abgetilget, ohne nur die geringste neue Auflage darzu verwendet zu haben. Diese Wohlthat

hat man der glücklichen Minderiährigkeit des ietzigen Bischofs und der preißwürdigen Vorsorge der Landes-Regierung zu verdanken. Ein Vorzug, dessen sich wohl kein Land, welches die Lasten des Krieges und das damit verknüpfte Ungemach erfahren, in ganz Teutschl. zu erfreuen hat. Es ist solches um so mehr zu bewundern, da in den angezogenen Brschweig. Schriften unter andern angeführt wird, daß das Stift dem vorigen Churfürsten 120—145000. Rthl. Subsidien iährlich gegeben habe.

CCCCXX. Der Domcapitularen evangelisch. Religion bestrittene Ehstandsfreyheit betr.

(1967.)

(1774.) Antwort auf die Frage: Ob ein protestantisch. Domherr ohne Rücksicht auf einen Statuten- oder Gewohnheitsmäßig. coelibat befugt seye, mit Beybehaltung der Präbende, zu heyrathen. Frf. und L. 8. 32 S.

Findet sich auch in der Samml. der neuesten Merkw. I. B. S. 115 f.

(1968.)

(1774. 1775.) Standhaffte Behauptung der Freyheit des Ehestandes der evangelisch. Domcapitularen zu Oßnabrück, welche ihnen von dem Domcapitel daselbst beym höchstpreißl. RhR. bestritten werden wollen (Mit Beyl. A—K.) Oßnabr. 1774. Hannov. 1775. 38. S. B. 14 S.

Verf. H. R. Wilh. Aug. Rudloff zu Hannover.

Steht auch in der Samml. der neuest. Merkw. I. B. S. 129 f.

(1969.)

(1774.) Gründl. Abfertig. der vermeintl. standhaften Behauptung der Freyheit des Ehestandes deren der Augsp. Confess. verwandten Domcapitularen zu Oßnabrück. Auf Ersuchen eines dasigen Hwürd. Domcapituls verfasset, m. B. 1—3. 13 B.

Verf. Bischöffl. Paderbornische H. R. Meyer.

Findet sich ebendas. I. B. S. 287 f.

(1970.)

(1775.) Rechtl. Widerleg. der von den Oßnabrückisch. Domherren A. C. unter dem Titel einer standhafften Behauptung der Freyheit des Ehestandes eines evangel. Domherrn zu Oßnabrück durch einen öffentl. Druck gegen das dasige Domcapitul bekannt gemachten Gründe, m. B. I—XI. 11 B.

Verf. Domcap. Oßnabrück. Syndic. substit. D. Broxtermann.

Die Klage betraf eigentl. die 3. Domcapitularen A. C. zu Oßnabr. Ernst Aug. von dem Busche, Phil. Clamor von dem Busche

Busche genannt v. Münch und Ernst Christ. v. Ledebour. In Oßnabr. selbst betrachtet man diese Sache gleichgültig und glaubt, daß Cavalliere, welche Güter haben, die Präbenden füglich ihren iüngern Brüdern gönnen könnten, und daß selbige, wenn sie keine Güter besässen, eben nicht nöthig fänden, ihre Familien zu vergrössern.

CCCCXXI. Streit der evangelisch. Gemeine zu Melle mit dem dortig. catholisch. Archi - Diacono das Evangel. Pfarr - Collaturrecht betr.

(1971.)

(1767.) P. M. der Churbrschw. Comitialgesandsch. das vom Hlöbl. C. E. iederzeit behauptete Reichs - Friedensschlußmäßige principium de iurisdictione summor. imperii tribunalium in caussis ecclesiasticis Euangelicor. non magis quam Catholicor. fundata und der dawider vom K. und R. C. G. incompetenter angemaßten Reichs - Friedensschlußmäßigen Petitorial-Entscheidung des über die evangelische Pfarrbestellung zu Melle im Hochstift Oßnabr. erwachsenen Besitzstreits und bey dieser Gelegenheit aufgestellte Antithesin general. betr. 43 S.

Verf. Hofr. Falcke zu Hannover.

(1972.)

(1767.) Beurkundete Geschichtserzähl. nebst gründl. Ausführung, daß die in Sachen Frieder. v. Hammerstein und evangelisch. Gemeinde zu Melle im Hstift Oßnabr. wider Frhn Wolf v. Metternich und Cons. appellat. et mandati attentator. reuocatorii S. C. bey K. und R. C. G. am 31. Merz 1754. eröfnete eine evangelische Pfarrsatzsache mit Uebergehung des dahin erwachsenen possessorii in petitorio entscheidende Urtheil, samt aller fernerweit darauf gegründeten Erkentnisse, nicht nur offenbar incompetent, sondern auch in iure et facto offenbar ungegründet sey, m. B. A—X. 76 S.

Verf. der vorige.

(1973.)

(1768. d. 13. Aug.) Schreiben Corporis E. an das R. C. G. evangelisch. Theils das streitige evangelische Pfarr-Collaturrecht zu Melle im Hstift Oßnabr. betr. Rgsp. 1 1/2 B.

(1974.)

(1768. d. 17. Aug. et dict. 25. Nov.) Ad Imp. Schreiben vom C. E. wegen des zwischen der evangelisch. Gemeinde zu Melle im Hochstift Oßnabr. und dasigem catholisch. Archi - Diacono streitigen vom R. C. G. dem letztern in petitorio zuerkanten evangelisch. Pfarr-Collaturrechts. Rgsp. 2 1/2 B.

CCCCXXII.

CCCCXXII. In ca. Horn c. Stuven erfolgte Rs. Cammergerichtl. Erkentnisse betr.

(1975.)

(1763.) Ad Comitia geziemende Vorstell. eines, sede vacante, regierenden H. Domcapitels zu Oßnabrück wegen anmaßl. vom K. und R. C. G. contra legem prouincial. Osnabrugens. in Sachen derer Gebrüdere Horns c. Stuven Reichs- und Constitutionswidrig gefällter Erkantniß mit beygefügter F. S. und Anlag von 1—14. 10 B.

CCCCXXIII. Von einem daselbst sich ereigneten merkwürdigen Fall.

(1976.)

(1775.) Zwey sich widersprechende Decisiones aus Götting. und Giessen über einen merkwürdig. und seltnen in Oßnabrück sich zugetragenen Fall, zur Erläuter. der intricaten Materie de inculpatione laesi. Herausgegeb. von D. Frf. am M. 4. 48 S.

v. Osten (Frhn)

CCCCXXIV. Der Geschwistrigte v. Osten Streit mit Carl v. Marbais wegen einer Erbschaft.

(1977.)

( ) Kurze actenmäßige F. S. und gründl. Erörter. derer- ienigen bodenlosen Klaggründe, nach welchen die Frhn v. Marbais aus Braband die ohnstrittige Intestat-Erben der Ao 1768. zu Düsseldorf verstorbenen Fräul. Caroline v. der Osten wegen dem rechtmäßig ergriffenen Besitz der Mobiliar-Erbschaft bey höchstpreisl. R. C. G. unbefugter Dingen zu actioniren sich angemasset. In Sachen des kaiserl. königl. Obrist. Lieut. Karl von Marbais Consortes c. Frhn von der Osten, dessen 5. Schwestern, wie auch die Fränk. R. R. Orts am Odenwald praet. citationis ad uidend. sibi adiudicari bona, Capitalia, reditus, ad haereditatem familiae Marbais spectantia, nec non ad edendum documenta ad dictam haereditatem pertinentia, cum mandato arresti, ne capitale triginta millium florenor. in Germania applicatum alienetur, aut consumatur.

Osterfeyer.

CCCCXXV. Darüber entstandener Streit.

(1978.)

(1698.) Considerationes über die Frage: Ob ein Röm. cathol. weltl. Reichsfürst seiner evangel. lutherisch. Commun, oder Städ-

Städten, den Gregorianisch. Calender gegen sämtl. Inwohner Willen, mit Gewalt aufbürden könne.

Findet sich in Lünigs Staats-Cons. T. II. p. 1300.

(1979.)

(1744.) Kreis v. Kressenstein Christ. Car. diss. historico-iuridica de eo, quod iustum est circa diuersam Paschatis celebrationem. Hal. 4.

(1980.)

(1746.) Dahms Joh. Mich. von der Osterfeyer. Mainz.

(1981.)

(1750.) Strube Dav. Ge. von dem Rechte der unter Cathol. Landesobrigkeit gesessenen evangelisch. Unterthanen 2c. das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach dem in dem Evangelisch. T. Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten.

Findet sich in dess. Nebenstund. III. Th. S. 210—266.

(1982.)

(1772.) Kästners A. G. Beantwort. einiger Fragen wegen des Osterfestes 1771.

In den deutsch. Schriften der Götting. Societ. der Wissensch. I. Th. p. 179. ff.

(1983.)

(1775. d. 16. Aug.) Concl. C. E. die Osterfeyer auf das Jahr 1778. betr. 1 B.

(1984.)

(1775.) Ernesti D. Io. Aug. von der Osterfeyer der Evangelisch. Kirche und dieser Feyer gewissen Bestimmung. Lpz. 4. 2 B.

(1985.)

(1775.) Bortz Ge. Henr. progr. de die Festi paschatos anni 1778. Lips. 4. 2 B.

Philippsburg (Reichsvestung.)

CCCCXXVI. Derselben neuerlich vorgeschlagene Unterhaltung betr.

(1986.)

(1772.) Kurzgefaßte Beweggründe, warum die Demolition der Vestung Philippsburg nicht nur der Gegend am Rheinstrom insonderheit, sondern auch dem gesamten deutschen Reich nützlich, mithin Kaiserl. Maj. durch ein allergehorsamstes Rsgutachten anzurathen sey. 1 B.

(1987.)

(1774. d. 15. Dec.) Pro-Memoria, einen Vorschlag des Hn Prinzen von Hessen-Darmst. Hfl. Dchl. die Unterhaltung der Vestung Philippsburg auf eigne Kosten zu übernehmen enthaltend.

(1988.)

(1988.)

(1775. d. 6. Maii) Des Hn Landgr. Ge. Wilh. zu Hessen-Darmst. Dchl. Erläuterung und nähere Bestimmung einiger Puncten des vorerst im Christmonat des abgewichenen Jahrs Allerhöchst Sr. K. M. selbst, sodann neulich den höchsten und hohen Ständen des Reichs besonders vorgelegten P. M. die Erhaltung der Vestung Philippsburg betr. d. d. Darmst.

(1989.)

(1775.) Patriotische Gedanken, warum der durch Zeitungsblätter und sonst bekannt gewordene Vorschlag in Belang künftiger Unterhalt- und Besetzung der Reichs-Vestung Philippsburg nirgend annehmlich erscheinen mögen. 1 B.

(1990.)

(1775.) Eines deutschen Officiers zufällige Betrachtungen über eine vor kurzem an das Licht getrettene Schrift betitelt: Patriotische Gedanken, warum der — Vorschlag in Belang künftiger Unterhalt- und Besetzung — Philippsburg ꝛc. nebst den patriotischen Gedanken selbst. Schwab. 4. 19 S.

(1991.)

(1776.) Der Patriot von der Reichsvestung Philippsburg. 8. 2 B.

Piderit (Joh. Rud. Ant.)

CCCCXXVII. Dessen entstandene Streitigkeit über nachstehende Schrift betr.

(1992.)

(1775.) **Piderits** J. R. A. Beyträge zur Vertheidig. des Canons der H. Schrift und der christlichen Religion überhaupt. Frf. und Leipz. 8.

(1993.)

(1775.) **Ebendesselben** erster Beytrag zur Vertheidigung und Erläuterung des Canons der H. Schrift. ꝛc. Frf. und Leipz. 8.

(1994.)

(1775. d. 1. Nov.) **Ebendesselben** vorläufige Nachricht an das Publicum. Cassel. 4. ¼ B.

(1995.)

(1776.) Zweyter Beytrag ꝛc. ꝛc.

(1996.)

(1776. d. 25. Maii) J. R. Ant. **Piderit**, Prof. Primar. im Fürstl. Carolino zu Cassel Vorstell. ad C. E. betr. die von einigen Lehrern bisher in der protestantischen Kirche herausgegebenen,

nen, dem Lehrbegriff der Protestanten und den symbolischen Büchern derselben widersprechenden, und socinianische, naturalistische, und andere irrige Meinungen enthaltenden Schriften, nebst einer Anzeige der von Hn D. Semler in Halle gegen diese Vorstellung und einige Recensionen seiner Schriften in öffentlichen Druck gegebenen Vertheidigung.

Findet sich in Act. H. E. nouiss. XX. Th. Piderit aber wurde das weitere Schreiben ꝛc. hierauf untersagt.

(1997.)

(1777.) Semlers Joh. Sal. ausführl. Erklärung über einige neue theologische Aufgaben, Censuren und Klagen. Halle.

Preussen.

CCCCXXVIII. Landes-Credits Aufhelfung in diesen Staaten betr.

(1998.)

(1776.) Durch den ohnmasgeblichen Grundriß eines Plans zur Aufhelfung des Credits d. d. Berlin d. 9. Merz 1776. veranlasstes Gutachten eines Märkischen von Adel. Brbg. 4. 2 B.

Verf. Fried. Eberh. v. Rochau, Domherr zu Halberstadt.

(1999.)

(1776.) Ueber das Creditwesen des Märkischen Adels eine Fortsetzung von demselben Verf. 4. 2 B.

Zweyte Fortsetz. des Gutachtens von diesem Verf. Halberst. 1 B. nebst 1. Tabelle.

(2000.)

(1776.) Grundriß eines Plans zu Aufhelf. des Credits. 2 B.

(2001.)

(1777.) Patriotische Erörterung 1) der lezten Chur-Märkischen landschaftl. Verhandlungen, 2) der Schlesischen Credit-Umstände vor und nach Etablirung der dortigen Landschaft; 3) der wahren Lage des iezigen Märkischen Credits, nebst den durch die Einführ. der Pfandbriefe zu erzielenden Folgen. 4. 2 B.

(2002.)

(1777.) Ueber das landschaftliche System in Schlesien. Liegnitz und Leipz. gr. 8. 126 S.

(2003.)

(1777.) d. 19. Aug.) General- und Specialtax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark, nach ihrem wahren Ertrage, in welchen die zur Verpachtung

der

der königl. Aemter bey den Kriegs- und Domainenkammern angenommene Principia zum Grunde gelegt werden. Berlin.

Eine überaus wichtige und nützliche Arbeit, um nach denen hier ausgeführten Grundsätzen und Regeln mit Vernunft, Unpartheylichkeit und Fleiß den wahren Werth der Güter für die Zeit der Schätzung ausfindig zu machen.

Pretz (Kloster im Hollsteinischen)

CCCCXXIX. Einer Conventualin daselbst Vorrechte pto Testamentorum.

(2004.)

(1748.) Thiessen N. Abh. von den besondern Vorrechten einer Fräul. Conventualin des Klosters Pretz in Ansehung der Testamente. Kiel. 4.

Ravensburg (Reichsstadt)

CCCCXXX. Innerliche Streitigkeiten zwischen dem Amtsburgmstr Jac. von Beck, und Senat. Joh. Bapt. von Knoll wegen Schmähungen, Drohungen und Herausforderung.

(2005.)

(1777.) Injurien von ganz besonderer Art. 8. 120 S.
Verf. Joh. Bapt. v. Knoll.

CCCCXXXI. Eine unter dem Titel Alchymistische Möglichkeit gedruckte Schrift betr.

(2006.)

( ) Auszug der ungeschlachten Einwürfe, welche über die neulich zum Druck beförderte Alchymistische Möglichkeit in der bey kaiserl. Landgericht der Reichs- und Wahlstadt Ravensburg eingereichten Duplic über den Verfasser desselbigen von Hn B. v. B. vermeintl. gemacht worden. (Ravensburg.)
Verf. H. R. Joh. Dav. von Knoll.

Reich (Teutsches)

CCCCXXXII. In so weit solches mit den vereinigten Niederlanden in Verbindung gestanden ist.

(2007.)

(1774.) de Meermann Ioh. L. B. diss. de uinculo, quod fuit inter S. R. Imper. et Foederati Belgii Respublicas. Lugd. Bat. 4. 16 B.

Reichenau

Reichenau (Abtey)

CCCCXXXIII. Derselben Beschwerden wider die Bischöffe zu Constanz pto Incorporationis.

(2008.)

( ) Succincta F. S. de ortu, incremento et decremento Augiae Diuitis.

(2009.)

(1751.) Historisch. Abriß derer Beschwerden, welche die Abtey Reichenau gegen die Bischöffe zu Constanz, als ihre Abbates commendatorios immerhin bis auf den heutigen Tag beklagen müssen.

(2010.)

(1751.) Rechtsbeständige Deductio iuris et facti vom Prior und Convent des Closters Reichenau.

(2011.)

(1752.) Ohnumstößl. Sätze über den richtigen und legalen Hergang der Incorporation der Abtey Reichenau an das Hstift Constanz und derselben von allen Seiten beschehenen nachdrucksamsten Unterstützung. Der Sätze sind 51. an der Zahl.

(2012.)

(1752.) Aufgedeckter Frevelmuth, womit Prior und Conv. zu der Reichenau die Incorporation des dem Fürstl. Hochstift Constanz authoritate Pontificia et Caesarea auf ewig überlassenen und unirten daselbstig. Gotteshauses neuerlich zu bestreiten und um deren Cassation bey dem Kaiser gerichtl. anzusuchen, fernerfort gegen die Bischöffe zu Constanz ihre Herren und Prälaten mit den empfindlichsten und herbsten Iniurien und Calumnien in einem also genanten Historisch. Abriß derer Beschwerden, so diese gegen dieselbe, ihrem fälschl. Vorgeben nach, als ihre Abbates commendatorios immerhin — zu klagen haben, in offenem Druck hervorzugehen sich unterfangen. Mit darzu gehörigen Probationib. N. 1—266. Constanz.

(2013.)

(1754.) Ad Imp. Libellus reuisorius, annexa petitione pro reformandis Concl. Caes. Prior und Conv. des Cl. Reichenau.

(2014.)

(1755. d. 15. Nou.) Königl. Preuß. Antwortschreib an den Hn Bischoff von Constanz auf deroselben Zuschrift vom 25. Oct. 1755. wegen der zwischen dem Hochstift Constanz und der Abtey Reichenau obwaltenden langwührig. Irrungen pto incorporationis.

Findet sich in der Staatskanzl T. 110.

(2015.)

(1756.) P. M. in causa zu Constanz Bisch. und Fürst. das Cl. Reichenau betr. pto citat. nunc reuis.

(2016.)

(1756.) Beleuchtung des von Seiten Constanz überreichten P. M. in causa Constanz Bisch. und Fürst. das Clost. Reichenau betr. pto Citat. nunc reuis. 20 B.

(2017.)

(1756. d. 10. Nou.) Ad comitia unterth. Memor. betr. den unrichtigen und illegalen, auch Reichsconstitutions- und Wahlcapitulationswidrigen Hergang der vermeintl. den Concordatis Nationis Germanicae und der K. Wahlcapitulat. offenbar entgegen laufenden Incorporation der Rsunmittel- und lehenbaren Abtey Reichenau mit dem Hochst. Constanz samt beygefügten zweyen Impressis sub rubro: Ohnumstößl. Sätze und Gründl. Beweis ꝛc. ab seiten der Endes unterzeichneten Conuentualen des Gotteshauses O. S. B. zu Reichenau. 2 B.

(2018.)

(1756.) Ohnumstößl. Sätze von dem unrichtigen und illegalen Hergang der Incorporation der Reichsabtey Reichenau mit dem Hochstift Constanz, wie selbe vom Anfang ohne Vorwissen des Kaisers und Reichs zu Rom erschlichen, nachmalen mit offenbarer Simonie zum Einbruch in die Concordata T. Nation vorgenommen, sodann mit ohnerfindlichen Vorspiegelungen fortgeführt, von Zeit zu Zeit mit Gewalt unterstützt und die ihr Recht immerhin nach Kräften nachzusuchen beflissene Capitulares dieses ohnmittelbaren Rsstifts durch Rechts- und Reichsgesetzwidrige Umwege daran verhindert und bis auf den heutigen Tag durch die Hhn Bischöffe unterdrückt worden.

Es sind 87 Sätze.

(2019.)

(1756.) Unwiderlegl. Antwort auf die Constanzisch. Seits bekannt gemachte so rubricirte ohnumstößl. Sätze über den Hergang der Incorporation ꝛc. $10\frac{1}{2}$ B.

(2020.)

(1756.) Gründl. und documentirter Beweis, daß die von päbstl. Bullen und einer vorgegebenen kaiserl. Bewilligung herrührende Vereinigung der gefürsteten Abtey Reichenau in Schwaben mit der bischöffl. Constanzisch. Tafel vor einem unpartheyisch. teutschen Richter auf keine Weise bestehen könne. 1 Alph. 6 B.

(2021.)

(1756.) Kurzer Abriß der aus eigenen Bisch. Constanzisch. Documenten, oder so genanten Archival-urkunden genommenen Nach-

Nachweisung, mit welchem Recht die Rsunmittelb. Abtey Reichenau O. S. B. an das Bißthum Constanz gekommen, auf was Art dieselbe seithero besessen, und wie weit mit dasig. Professis, um sie an Nachsuchung ihrer Rechte zu verhindern, von der Zeit der vorgebl. Incorporation bis jetzt verfahren worden.

(2022.)

( ) Epistola informatoria in causa uertente inter Episcop. Constantiens. ac Conuentum Augiensem.

(2023.)

(1757. d. 25. Apr.) Ad comitia ferneres unterth. Memorial betr. die von dem H. Churmainz. Reichs-Directorio verweigerte Dictatur desienig. Memor. so sub. d. Rgsp. d. 10. Nou. 1756. wegen Incorporation der — Abtey Reichenau mit dem Hochstift Constanz, sämt darzu gehörig. Deduction abseiten der Endes unterzeichneten Conuent. des Gotteshauses S. O. B. zu Reichenau übergeben worden. 2 B.

Uebergeben in Vollmachts Namen von P. Meinh. Meichelbeck, O. S. B. Prof. und Capitul. des Gottesh. Reichenau.

(2024.)

(1757. d. 27. Maii.) Ad Comitia unterth. wehmüthige Bitte und Anzeige um schleunige und ob morae periculum nachdrücklichste Hülfe, cum Adi. et Subadi. A. und B. ut intus, ad caus. des Capituls und Conv. der Reichsunmittelbar- und lehenbaren Abtey Reichenau O. S. B. wegen des Hochstifts Constanz. Nunc Spolii et violentae defectionis. 2 B.

(2025.)

( ) Kurze Informatio iuris et facti über die zwischen dem Bischoffen v. Constanz und dem Convent des immediaten Rsstifts Reichenau fortdaurende Irrungen und Beschwerden.

(2026.)

( ) Conclus. Caesar. Ratificatorium cum edicto citat. contra P. Meinh. Meichelbeck et excitatione Fiscal. Imp. Aulici c. Aduocat. Reichenav. Hartlaub. In Ratisbona.

(2027.)

(1758. d. 25. Aug.) Concl. Caes. ui cuius P. Meinh. Meichelbeckio der kaiserl. und Reichsschutz aufgekündet und derselbe dessen verlustig erklärt wird.

Reichshofrath (Kaiserlicher)

CCCCXXXIV. Von der Verbindlichkeit der Cammergerichtl. Visitat. Abschiede in Ansehung des RhR.

(2028.)

(1775.) Langs Fried. Wendel. Erläuter. der Frage: Ob die C. G. Visitations-Abschiede den K. RhR. wie das C. G. verbinden? Frf. und L. 4. 5 B.

CCCCXXXV. Von Revision der kais. Obrist-Hofmarschall-Amts Urtheile.

(2029.)

(1775.) Von des K. RhR. Revision des kais. Obrist-Hofmarschallamts-Urtheile, auch andern das kaiserl. Obrist-Hofmarschalkamt betr. Sachen.

Verf. J. J. Moser, und findet sich in dessen Abh. verschied. Rechts-Mater. 12. St. S. 778—811.

CCCCXXXVI. Freyheit des RhR. und der Rshof-Canzley betr.

(2030.)

(1775.) Von des K. RhR. und der Rshof-Canzley Freyheit. In Mosers Abhandl. versch. Rechtsmat. 8. St. S. 850—858.

CCCCXXXVII. Der Rständisch. Gesandten Freyheit von desselben Gerichtbarkeit betr.

(2031.)

(1775.) Erwiesene Freyheit derer Rsständisch. Gesandten von der RhRäthlich. Jurisdictions-Sperr.

l. c. 11. St. S. 554—643.

(2032.)

(1777.) Mehrere die RhR. Gerichtbarkeit betreffende Actenstücke und Nachrichten.

In Mosers Abh. versch. Rechtsm. 19. St. S. 421—503.

(2033.)

(1777.) Treitschke D. Carl Fried. Versuch einer Bestimmung und Beantwort. der Frage: Ob die am kaiserl. Hofe residirende Rsständische Gesandte der Gerichtbarkeit des RhR. unterworfen sind? Leipz. gr. 8. 208 S. Vorerinner. 8 S.

Wessen Gerichtsbarkeit sind die Gesandte T. Rsstände bey ihrem Aufenthalte in Wien unterworfen? Sind sie frey von allem

allem Gerichtsstand an dem kaiserl. so wie an andern souveränen Höfen? Oder sind sie der kaiserl. unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen? und wenn dieses ist, durch wem? und wie? wird diese wichtige Gerichtsbarkeit ausgeübt? Diese erhebl. Fragen, wozu der Rhebomische Fall Anlaß gab, sind der Vorwurf dieser Schrift.

CCCCXXXVIII. Der Reichsständisch. Gesandten Wittwen Gerechtsame betr.

(2034.)

(1775.) Wie lang eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe?

Verf. J. J. Moser in dess. Abh. versch. Rechtsmat. 6. St. S. 438—444.

Reiffenberg (Herrschaft)

CCCCXXXIX. Erbschaftsstreitigkeit betr.

(2035.)

(1776.) Beurkundete Nachrichten von der Herrschaft Reiffenberg, dem angränzenden Stockheimer Gericht und denen an letzteren der Reichsfrhrl. Familie v. Reiffenberg, ietzo dem Hgrfl. Hause Bassenheim zustehenden Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen sowohl in Absicht des Churpfälzisch. Lehens, als deren darunter begriffenen Allodialstücken — zur Erläuter. des bey höchstpreisl. K. R. C. G. obschwebenden Processes in Sachen Casimir Ferd. Adolph Waltpott zu Bassenheim c. quoscunque Reiffenbergische Creditores und Interesse praetendentes in specie Nassau-Usingen Citationis ad uidend. se declarari heredes etc. Mit Urk. 1—96. 2 A. 18 B.

Verf. G. R. Tabor.

v. Reußen (Reichsgrafen)

CCCCXXXX. Derselben Münzrecht betr.

(2036.)

(1756.) Köhlers Joh. Tob. Beytrag zur Bestärkung des uralten Münzrechts der Hhn Grafen Reuß. Götting. gr. 4. 4 B.

CCCCXXXXI. Streit mit dortiger Ritter- und Landschaft.

(2037.)

(1773. m. April.) Rechtl. Bedenk. über einige landschaftl. Beschwerden der Hgrfl. Reußisch. Herrschaft Gera im Namen der Göt-

Göttingisch. Juristenfacult. abgefaßt von J. S. Pütter. Götting. 10 B.

In dessen auserles. Rechtsf. II. B. S. 1028.

(2038.)

(1775.) Unterth. Supplic. pro mandato poenali de non turbando ordines provinciales, ordinemque equestrem, in possessione vel quasi iurium quiete hucusque exercitorum etc. S. C. Syndicus, Ritter- und Landschafft der Hochgr. Reußischen iüngern Linie Herrschafften, insonderheit zu Gera; entgegen sämtl. Hhn Grafen Reussen iüngerer Linie, insonderheit Hn Heinrich des XXX. zu Gera Hochgr. Gnaden. Nebst einer nähern Erläuterung und Begründung, des von Seiten der Ritter- und Landschafft der Hochgr. Reußischen iüngern Linie Herrschafften, insonderheit zu Gera, wider sämtl. Hhn Grafen Reussen iüngerer Linie, insonderheit Hhn Heinrichs des XXX. zu Gera Hochgrfl. Gnaden, höchstgemüßigten Mandats-Gesuchs; m. B. 1—49. Göttingen.

Verf. G. J. R. Pütter.

In der Samml. der neuesten Merkw. I. B. S. 393 f.

(2039.)

(1775.) Actenmäßige Geschichts-Erzählung, derer bey dem Kaiserl. R. C. G. zu Wezlar, unter dem Namen einer Gräfl. Reuß-Plauischen iüngerer Linie Ritter- und Landschafft, gegen ihre gesamte hohe Landes-Herren unbefugter Weise erhobenen Beschwerden, samt deren rechtl. Erörterung, und resp. Ablehnung, so, wie solche mittelst abgeforderten Berichts daselbst übergeben worden. m. B. 1—95. Gera. 2 A. 17 B.

Eine gemeinschäftl. Arbeit Canzl. Wehrkampfs, H. R. von Bonin und H. R. Alburgs.

In der Samml. der neuest. Merkwürdigk. I. Th. S. 108 f.

(2040.)

(1775.) Rechtliches Gutachten der L. Iuristen Facultaet zu Marburg über die von einer Gräfl. Reuß-Plauischen iüngerer Linie Ritterschafft gegen ihre gesamten hohen Landes- und Lehens-Herren vermeintl. aufgestellten Beschwerden, und das deshalb eingehohlte Responsum der Juristen-Facultaet zu Göttingen. Gera und Leipzig.

Verf. Prof. Müller.

(2041.)

(1775.) Pütters Joh. Steph. Gegenberichtliche Befestigung des von Seiten der Ritter- und Landschafft der Hochgr. Reußischen iüngerer Linie Herrschaften, insonderheit zu Gera, wider sämtl. Herren Grafen Reußen iüngerer Linie, insonderheit Hn

Hn Heinrichs XXX. zu Gera Hochgr. Gn. höchstgemüßigten Mandats Gesuch, über die seit kurzen, sowohl wider die allgemeine teutsche Reichs- als Gräfl. Reußische Haus- und Landesverfassung vorgenommenen Neuerungen und Thathandlungen. Götting.

(2042.)

(1775.) **Von der Schuldigkeit ein Mannen-Gericht niederzusetzen.**

Verf. J. J. Moser und findet sich in dessen verschiedenen Rechtsmater. 8. St. S. 785—824.

Diese Irrungen, so auf gräfl. und ständischer Seite verschiedene Jahre gedauert hatten, wurden in Camera d. 13. Sept. 1777. vor der Hand dahin entschieden:

„Auf Bericht und Gegenbericht noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern versiehet man sich zu denen Bklten Hhn Grafen, besonders Hn Heinr. XXX. dieselben werden den Geraisch. Ritterschafts-Seniorn, Hans Adam von Ingersleben, als ritterschaftl. ersten Deputirten, bis zur anderweiten dieses K. C. G. Erkentniß in seiner Stelle zu belassen und anzuerkennen, die Supplicanten in ihren zur Berathung gemeiner Angelegenheiten erforderl. Conferentien nicht zu behindern, sondern die Steuer- und Contributionsrechnungen, vor deren Abnahme zur genauen Einsicht vorzulegen und der Ritter- und Landschaft ein besonderes Exemplar davon nicht zu versagen, hiernächst mit Ausschreibung aller und ieder Steuern und Anlagen, ohne vorhergegangene Bewilligung der Landstände, oder in grösserer Anzahl, als solche bewilligt worden, mit alleinigen Ausschluß der eigentl. Reichs- und Kreis-Praestandor. an sich zu halten, auch endlich auf geziemend-bittliches Ersuchen derer Landstände einen allgemeinen Landtag, zu Erledigung derer Landes Angelegenheiten und allenfalls zu habender vermeinender Landesbeschwerden ohnverschieblich auszuschreiben von selbst geneigt seyn; widrigenfalls Supplicantens Principalen den Recurs anhero zu nehmen, ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibt.„

Rheinstrohm.

CCCCXXXXII. Freyheit der Schiffahrt darauf und entstandene Streitigkeiten betr.

(2043.)

(1743.) Recapitulatio Actorum und fernere Ausführung in Sachen Ihro Chfl. Gn. zu Trier an Ihro Chfl. Durchl. zu

Cölln und Hn Grafen zu Neuwied, eine bey Neuwied neuerlich angelegte fliegende Rheinbrücke betr. Mit Beyl. 20 S.

(2044.)

(1744.) Ad Imp. allerunthgste Paritional-Vernehmung ad Concl. d. d. 14. Aug. 1743. atque conspectus causae cum petito impetrantisch. Chur-Trierisch. Anwalds in Sachen Chur-Trier c. Chur-Cölln Rescripti: die fliegende neue Brücke bey Neuwied betr. mit Beyl. 72 — 80.

(2045.)

(1745.) Kurze Nachricht von dem also genannten Dominio Rheni derer Hwürd. und Durchl. 4. Churfürsten am Rhein, samt ohnmasgebigen Gedanken über die hierauf in Sachen Chur-Trier c. Chur-Cölln und Neuwied ergangene RshR. Conclusa, eine bey Neuwied angelegte fliegende Brücke betr. Mit Beyl. 1—10. samt Subadj. A — M. 7 B. B. 15. B.

(2046.)

(1749.) Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten an einen seiner guten Freunde, vermittelst dessen er seine Gedanken über ein Diploma K. Sigismundi vom J. 1437. in welchem der Rheinstrom Caesaris et Imperii liberum flumen Rheni genennt wird, mittheilet, und selbige dem seit neuern Zeiten ventilirten Dominio Rheni entgegen setzt. 42 S.

(2047.)

(1760) Nicolai Lud. Henr. de Argentinensium in Rheno nauigatione comment. histor. iuridica. 4.

(2048.)

(1775.) Windscheid I. W. commentat. de stapula, qua praecipue Ducatibus Iuliae et Montium libertas nauigandi et commercandi in Rheno contra iniusta Agripinatum molimina uindicatur. 8.

(2049.)

(1776.) Die Freyheit der Rheinschiffahrt: aus der wesentlichen Gerechtigkeit, den teutschen Rsgrundgesetzen, und dem wahren Interesse der Länder, vertheidiget von dem Verfasser der wichtigsten Angelegenheiten. Offenbach und Hanau. 8. 79 S. Verf. Joh. Aug. Schlettwein.

v. Riedesel (Freyherren)

CCCCXXXXIII. In wie ferne Ehen der Unterthanen durch die Gesetze eingeschränkt werden können.

(2050.)

(1777.) Allerunthgste Vorstell. und Bitte pro clem. decernendo Mandato de non grauando nec turbando ciuitatem nouis Obser-

Obseruantiae legibus, libertatique ciuibus contrariis statutis S. C. annex. cit. fol. in Sachen B. u. R. der Stadt L. gegen die Frhn v. R. Mit Beyl. A — G.

Verf. J. C. L. Fresenius, H. Isenburg-Meerholzisch. H. R. und findet sich in der ersten Fortsetz. seiner Meditationen für Rechtsgel. S. 109 — 162; die bemerkte Stadt L. aber ist vermuthlich Lauterbach.

Ritterschaft (Reichs-)

CCCCXXXXIV. Derselben Zuziehung zum Unterhalt des K. K. C. Gerichts betr.

S. num. 1172.

CCCCXXXXV. Derselben Befugniß die Steuer in denen eröfneten und eincatastrirten fremdherrisch. Lehen fortwährend zu behaupten.

(2051.)

(1775.) Wedekind Ge. Ioseph. et Bened. Frid. Alb. Mieg meditat. de iure exigendi Steuras in Feudis reuersis. Heidelb. 4. 52 S.

CCCCXXXXVI. Streitigkeit des Fränkischen Cantons Rhön-Werra mit dem darunter gehörigen Buchischen Quartier.

a) wegen Annahme des Orts-Consul. Schmids.

(2052.)

(1772. d. 21. Sept.) Notificat. Circulare des Fränkisch. Rhön-Werraisch. Ritterorts Vorstands an die Mitglieder die geschehene Beruffung des H. Würtenbergisch. G. Legat. Raths Joh. Christ. Schmids zu der vacanten Orts-Consul. Stelle betr. d.d. Schweinfurt.

(2053.)

(1773. d. 5. Febr.) Mandatum cassatorium et inhibitorium, so viel die Bestellung des Consulent Schmids betr. S. quoad reliquum uero C. C. cum citat. ad uidend. se condemnari in poenam ordin. equestri et Confirmat. Caes. insertam, ut et in damna et expensas. In Sachen Hauptm. Räthe und Ausschuß der R. R. in Frank. Orts Rhön-Werra c. R. Rath und Ausschuß des Buchisch. Quartiers besagter R. R. in Franken Orts Rhön-Werra und die mit demselbigen Quartier einverstandene Mitglie-

 dere,

dere, auch wer sich in Zukunft zum Beytritt noch verleiten lassen mögte. Wezl. 1 B.

(2054.)

(1773. d. 27. Febr.) Des Fränkisch. Rhön- Werraisch. Ritterorts Vorstands Circulare an die Orts Mitgliedere, einige entstandene Irrungen mit dem L. Buchisch. Quartier, dessen Consulenten-Wahl betr. d. d. Schweinfurt. 2 B.

b) **wegen des Vorzugs der confirmirten Rhön- Werraisch. Ritterorts Hypothecken vor des Buchisch. Quartiers daran zustehenden Unterpfandsrecht.**

(2055.)

(1775.) Bedenk. über den prätendirten Vorzug derer von der Rhön- Werraisch. Orts- Hauptmannschaft confirmirten Hypothecken für dem dem Buchisch. Quartier auf den Gütern seiner Mitglieder zustehenden Unterpfands- Recht, m. B. A—O. Lauterbach. 46 S. B. 19 S.

(2056.)

(1777.) Receß- und observanzmäßige Verwandnis der Buchischen R. R. mit der Rhön-Werraisch. in Frank. (m. B. A—L. und einem Register. Meiningen.

Vorber. 45. S. Druckschr. 102. S. B. 24. S. Regist. 8. S.

Verf. von beyden C. Schäfer des Rittersch. Fränkisch. Buchisch. Quartiers erster Consulent auf der Tann.

(2057.)

(1777. d. 9. Febr.) Circular- Rescript des Buchisch. Quartiers an die sämtl. Mitgliedere die bisherig. Mishelligkeiten mit der L. Rhön- Werraisch. Orts Hauptmannschaft betr.

(2058.)

(1777.) Circular- Rescript an die Mitglieder von dem weitern Erfolg und warum der auf Recesse und Billigkeit gegründete Reunionsplan nicht zu stande gekommen.

CCCCXXXXVII. Streitigk. des Fränk. Ritter-Cantons Baunach mit dem Ritter- Canton Odenwald pto Directorii.

(2059.)

(1772. d. 14. Nov.) Circularschreib. des fränkisch. Ritter-Cantons Ottenwalds Hauptmanns, Räthe und Ausschusses d. d. Kochendorf nebst 15. Beyl. 32. S. B. 38. S.

(2060.)

(2060.)

(1773.) Betragen des löbl. Orts Vorstands des Fränk. Ritterorts am Ottenwald, vorgestellet von einem derzeitigen R. Ritterschaftl. General - und Fränkisch. Special - Directorio Cantons an der Baunach, m. B. 1—21. 12 B.

Rostock. (Stadt)

CCCCXXXXVIII. Streitigkeit dieser Stadt mit Mecklenburg.

Siehe oben num. 1893—1905.

CCCCXXXXIX. Derselben Gerechtsame und Verfassung betr.

(2061.)

(1757.) Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersteren Verfassung in weltlichen Sachen bis 1358. nebst denen von Originalien genommenen Urkunden, Münzen, Siegeln und andern Alterthümern der mittlern Zeit, welche die Beweise enthalten. Rostock.

Verf. Heinr. Nettelbladt, Burgermstr zu Rostock, dessen den 26. März 1761. erfolgter frühzeitiger Tod die Hoffnung zu einem 2ten Theil, gänzlich vereitelt hat.

Sachsen (Herzogl. Häuser)

CCCCL. Derselben Seniorats - Einrichtung betr.

(2062.)

(1776.) Francke, Henr. Gottl. de ortu et praecipuis mutationib. Senioratus in Sereniss. ducum Saxon. gente Ernestina usitati disserit. Lips. 4. 12 S.

Die nach Absterben des leztern Hn Hzgs von Sachs. Gotha Frider. III. Ao. 1772. entstandene Frage: Ob apanagirten Prinzen, und in specie des damals ältesten Prinzen Joseph Frieder. zu Sachs. Hildburghaus. Durchl. das Seniorat des Sächsisch-Ernestinischen Hauses, nebst dem damit verbundenen Besitz des Amts Oldisleben zukommen könne? hat diese Schrift verursacht. S. 555.

(2063.)

(1776.) Francke H. G. de lite exemtionis Gleichensis. 4. 12 S.

In der Jenaischen gel. Zeitung 1777. S. 68. wird zu einer umständl. Vorstell. der H. Sächs. Senioratssache, von einem auswärtigen bewährten Kenner der Sächsischen Geschichte, Hoffnung gemacht.

CCCCLI.

CCCCLI. Hzgl. Sächsisches Matricularwesen betr.

(2064.)

(1776.) Fischeri Ioh. Frid. D. et Reg. Cob. Aduoc. commentat. historica, Historiam portionis Matricularis Collectar. Imperii Sereniss. Domus Saxoniae explicans. Erlang. 4. 16 B.

Salm-Salm (Fürstl. Haus.)

CCCCLII. Fürst Ludwig Carl Ottens und Maximilian Gebrüdere strittiges Erstgeburt-Sitz- und Stimmrecht und anderes betr.

(2065.)

(1770. d. 19. Febr.) Abgedrungene Vorstellung an die Reichs-Versammlung von Seiten Fürsten Ludw. Carl Ottens zu Salm-Salm. Das von seinem jüngern Bruder Maximilian beeinträchtigte Erst-Geburt- Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichs-Tag, wie auch den von besagten Prinzen vorsetzlich erregten Iurisdictions - Streit zwischen beyden Reichsgraf. betr. Nebst einer darzu gehörigen Deduction und deren Anlagen.

Selbige führet zur Aufschrifft:

(2066.)

(1770.) Die Rechte des Erstgebohrnen in dem Fürstl. Hause Salm-Salm gegen die angemasten Eingriffe des Nachgebohrnen vertheidiget, zur Erläuterung verschiedener an dem H. R. C. G. rechtshängiger und von da an den H. R. RhR. gezogen werden wollender Processe, in Sachen des regierenden Hn Fürsten L. C. Otto von Salm-Salm Hochf. Dchl. wider Höchstdesselben nachgebohrnen Hn Bruder des Hn Prinz Maxim. von Salm-Salm H. D. Mandati et Cit. ut et praet. Refor. Mit 41 Anlagen. Beedes 50 B.

(2067.)

(1770. d. 29. Jun.) P. M. von der Hochf. Salm-Salmischen Hof-Canzley d. d. Luxemburg.

(2068.)

(1770. d. 17. Aug.) Pro Memoria die Legitimat. zum Fürstl. Salmischen Voto betr. 1 B.

(2069.)

(1770. d. 21. Aug.) Gegen-Pro Memoria.

(2070.)

(1770.) Gründliche Ausführung von der Ausschliessung der geistl. und dem Vorzug der weltl. Brüder in der Folge in teutsche weltliche zumal lehenbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, aus den Longobardischen und deutschen Lehen-Rechten

ten, des Teutschen Reichs allgemeinen, und des Fürstl. Salmischen Wild = und Rheingräfl. Hauses besonderen Herkommen. Zum Beweis, daß dem in dem geistl. Stande befindl. und schon die Weyhung habenden ältesten Hn Sohn des den 4. Hornung verstorbenen Hn Fürsten Nicol. Leopold zu Salm-Salm nahmlich dem Hn Fürsten Ludw. Otto, Abt zu Boherie in Frankreich nicht, sondern vielmehr dessen im Alter folgendem weltl. Bruder, dem Hn Fürsten Maximilian Friedrich zu Salm-Salm die Erbs-und Lehensfolge in den von dem Hn Vatter verlassenen Fürstl. Salm-Salmischen Landen von Rechtswegen zustehe. m. B. 1—23. Mannheim. 34 B.

(2071.)

(1770.) Abdruck der bisherigen Actorum Cameralium in anmaßlichen Sachen des Hn Fürsten Ludw. Otto zu S. S. Abtens zu Boherie und Sanct Quintin in Frankreich c. den regierenden Hn Fürsten Max. Friedr. zu Salm-Salm Praet. mand. Mit Anmerkungen und Erläuterungen zur Vertheidigung des Fori praeventi des H. K. RhR. 7½ B.

(2072.)

(1770. d. 28. Jul.) Hn Fürsten Maximilian Fried. zu Salm-Salm Schreiben ad Comitia d. d. Luxenb. 1 B.

(2073.)

(1770. d. 12. Dec.) Urkund Urtheils in Camera. 1 B.

(2074.)

(1770.) P. M. Womit iene Unwahrheiten und Irrthümer, welche in denen ab Seiten des Hn Prinzen Maximilian v. Salm-Salm bey der Reichsversamml. distribuirten Druckschriften enthalten sind, kürzlich bezeichnet und widerleget werden.

Verf. G. N. Noel.

(2075.)

(1770.) Ungrund der Folge der Geistl. in teutsche weltl. zumal lehenbare Fürstenthümer, Graf = und Herrschafften. Oder Widerlegung des im Namen des Hn Abts zu Boherie, Beaupre und Sanct Quintin in Frankreich, Prinzen Ludw. Otto zu Salm-Salm, an den Höchstans. Reichs = Convent gerichteten Abdrucks der Vertheidigung des von niemanden angefochten oder bestritten werdenden Erstgeburts = Rechts in dem Fürstl. Hause Salm-Salm zur nähern Bestärkung der die alleinige Folge des regierenden Hn Fürstens Maximilian Friedr. zu Salm-Salm in die Fürstvätterl. Lande und die Praevention des RhR. fori darlegender bisher bekannt gemachter Gründe und Wahrheiten. Mit Anl. A—DD. und einer Geschlechts = Tafel, worinnen die in dem Wild-Gräfl. und Rhein-Gräfl. wie auch dem Fürstl. Salmischen Hause

Hause von dem XIII. Jahrhundert an, bis ietzt entstandene Ausschließungs-Vorfälle der Geistl. angemerkt sind. 37 B.

(2076.)

(1770.) Reichsverfassungsmäßiger Beweis, daß dem regierenden Fürsten Ludw. Otto zu Salm-Salm die Ausübung des Fürstl. Salm-Salmischen Sitz- und Stimm-Rechts auf der Reichsversamml. und dem Ober-Rheinischen Crayß gebühre, und demselben weder sein geistl. Stand, noch der von seinem Bruder, Prinzen Max. vorgeschützte Besitz sothanen Sitz- und Stimm-Rechts im mindesten im Weg stehe.

Verf. G. R. **Noel.**

(2077.)

(1770.) Rechtsbedenken: Ob nach der heutigen Reichsverfassung die catholische Geistliche der Lehens- und Erbfolge in Fürstl. und Gräfl. Reichslanden fähig seyn?

Verf. G. J. R. **Pütter**, in dessen auserlesenen Rechtsfällen II. B. S. 553. es eingedruckt ist.

(2078.)

(1771.) Rettung der Rechte des Erstgebohrnen in dem Fürstl. Hause Salm-Salm, welche die Lehensfolge der Geistlichen nach teutschen Gesetzen und Gewohnheiten erweiset: Zur fernern Aufklärung verschiedener an dem Kaiserl. C. G. rechtshängiger, und von da an den R. R. H. R. gezogen werden wollender Processe: in Sachen des Fürsten Ludw. Carl Otto von Salm-Salm, wider dessen nachgebohrnen Bruder Prinz Maximilian rc. Mandatorum ut et praetensi Rescripti et Citationis. Mit Anl. 42 — 56.

Diese Streitsache wurde den 5. Jul. 1772. durch einen gütlichen Vergleich geendigt.

CCCCLIII. Des Herrn Fürsten von Salm zu Anholt Streit mit der Fr. Gräfin von Winkelhausen.

(2079.)

(1728.) Ableinung angemaßter Anzeige in Sachen v. Hövelich, modo von Winkelhausen c. v. Bronckhorst, modo Hn Fürsten zu Salm, die Herrschaft Anholt betr.

(2080.)

(1735.) Gedanken über die in Sachen Hövelich c. Bronckhorst, modo Winkelhausen, c. Hn Fürsten zu Salm von Seiten des letztern bey der Rsversamml. in Druck übergebenen und daselbst dictirt. S. F. die Herrschaft Anholt betr.

(2081.)

(1746.) Ad Comitia ferneres höchst abgemüssigtes Mem. an Seiten der gesammten Erbgenahmen von Hövelich modo v. Winkelhausen, benanntlich der H. Theresia Wilhelm. gefürsteten

ten Aebtißin zu Lindau rc. wie auch rc. Heinr. Frieder. Frhn von Loe zu Weßen rc. wider des Hn Fürsten zu Salm zu Anholt Dchl. betr. den von Hochdenens. ad Comit. in einer wider Ihr beym H. C. G. und zum Faveur gedachter Erbgenahmen per iudicata abgeurtheilten nunmehro bey dem hohen Directorio des N. Rheinisch. Westphäl. Creises in executivis versirender Streit-Sache genommenen Recursum. 2½ B.

(2082.)

(1746.) Memoriale in ead. caus. mit Beyl. Lit. A—C. als: Lit. A.

Kurzer Begriff der zwischen den Hn Fürsten v. Salm und weil. der Fr. Gr. v. Winckelhausen obgeschwebt- und bey dem H. C. G. zum Vortheil des letztern Theils entschiedener Erbschafft-Sache, in welcher Sache gedachter Hr Fürst nunmehro und von neuem an die H. Rs. Vers. zu recurriren, mithin per viam recursus die gesamten Iudicata zu hemmen sich unterfängt.

Lit. B.

Anmerkungen über den in Sachen Hovelich wider Bronckhorst, ietzo v. Winckelhausen wider den Hn Fürsten zu Salm von letztern auf den Reichs-T. genommenen Recurs.

Lit. C.

Beweiß, daß die in Sachen Hovelich wider Bronckhorst, ietzo v. Winckelhausen wider den Hn Fürsten zu Salm zur Vertheidigung des fürstl. Salmischen Recursus zum Druck beförderte so genannte Abfertigung ganz unerheblich und handgreifl. nichtige Gründe enthält, mithin die Winckelhausische Anmerkungen sehr unzulänglich widerleget worden. Sämtl. 10 B.

(2083.)

(1747.) P. M. zu Widerlegung der drey Winckelhausischen Impressor. welche einem ad Comitia gestellten Memor. beygefügt sind rc. cum Adi. 1—3. 8 B.

(2084.)

(1747.) **Kurze wahrhafte Darlegung aller Umstände, welche in der von Seiten Sr. H. Dchl. zu Salm ad Comitia wider die von K. und R. C. G. ergangene Urtheile genommenen Recurs - Sache vorhanden sind, und woraus derselben Unfug klärlich an Tage geleget wird.** 3 B.

Salzburg (Erzstifft.)

CCCCLIV. Dessen Staats- und Grundverfassung betr.

(2085.)

(1770.) **Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung, zur rechtl.** und

und Geschichtsmäßigen Prüfung des sogenannten Iuris Regii der Herzoge in Baiern, entworfen im Jahr 1765. Salzb. 4. A. 18 B.

Verf. HofR. Dir. Franz Thaddäus von Kleinmayr zu Salzburg.

Sayn-Wittgenstein-Berlenburg.

CCCCLV. Dieser Unterthanen Streitigkeit mit ihrer gräfl. Herrschaft.

(2086.)

(1771. d. 11. Oct.) Aufgegebene unterthänigste Vernehmlassung, mit wiederholter Bitte, wie auch reliquo. In Sachen der gräflich Sayn-Wittgenstein-Berlenburgischen Unterthanen c. Hn Casimir, nunmehro Hn Ludw. Ferdinand Gr. zu Sayn-Wittgenst. in Berlenburg in specie C. Gerichts-Advocaten D. von Bostel betr. Mit Beyl. E. F.

Verf. Licent. Greineisen.

v. Schenck (zu Hillenrod)

CCCCLVI. Dessen Fidei-commiss-Erben und Gr. von Hochsteden Erbstreitigkeiten betr.

(2087.)

(1773.) Geschicht- und actenmäßige Ableinung eines zum höchstpreisl. K. und R. C. G. vom Gülich- und Bergischen geheimden Rath zu Düsseldorf erstatteten Berichts [79.] und deren von dem Hn Gr. v. Hochsteden hierauf producirten Handlungen

81.	82.	85.	94.	95.	96.	97.	98.	101.	102.

In entschiedener Appellationssach weil. Joh. Adolph Frhn von Hochsteden, ex post dessen Fr. Wittib, modo deren Hhn Grafen von Hochsteden in actis benannt, Appellanten c. weil. Hn Marquis v. Schenk zu Hillenrod, modo Hn Marquis von und zu Hoensbröch, des H. R. R. Grafen, Sr. R. K. M. wirklich. geheimen Staatsrath auch Statthalter deren Landen von Falkenberg, Erbmarschall des Herzogth. Geldern und der Grafschaft Zutphen ꝛc. als Marquis Schenckischen Fidei-Commiss-Erben, Appellaten — Appellat. decisae executor. modo sentent. declarator. Determinationis obiector. exequendo.

Schmidt

Schmidt (Simon, Metzger zu Mannheim.)

CCCCLVII. Dessen Schuldstreitigkeit.

(2088.)

(1775.) Actenmäßiges Verhältniß mit der gesetzmäßigen Anwendung der darauf geeigneten Rechtssätze in Sachen des Burgers und Metzgermeisters Simon Schmidts zu Mannheim, Imploranten, gegen die Testaments-Erben des verlebten Anwalds Günter zu Ladenburg, Imploraten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das mehrfache gerichtliche Geständniß einer Schuld von 4400. fl. und eine darüber gemachte ungeheure Gegenforderung betr. Entworfen von Matthias Endel, der beyden Rechten Doctorn, auch kuhrpfälzischen Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten. (Mit Beyl. A — C.) Mannheim. 7½ B.

v. Schuemacher (Vatter und Sohn)

CCCCLVIII. Derselben unschuldige Verurtheilung betr.

S. oben unter Meyer von Oberstade num. 1923. ff.

Schwarzach (Gotteshaus)

CCCCLIX. Dessen Streitigk. mit Baden pto immedietatis.

S. oben num. 37—40.

(2089.)

(1772.) Vertheidigte Immedietät und Landeshoheit des Closters Schwarzach am Rhein über die zween Abtsstäbe Schwarzach und Virnbuch, mit den dazu gehörigen 13. Dörfern gegen die Mgf. Badischen Eingriffe und Mißbräuche des kaiserl. Schutzrechtes, zur Erläuterung der zwischen dem Hfl. Hause Baden und der Abtey Schwarzach seit 1585. und 1721. am K. Cammerger. obschwebenden Rechtfertigungen, wobey zugleich die Nothwendigkeit einer Provisionalverordnung und Manutenenz-Commißion auf einen benachbarten hohen Reichsstand wider die täglich über Hand nehmende Badische Zudringlichkeiten gezeiget wird. Wezl. m. B. 1—74.

Vorber. 18. S. Schrift 396. S. B. 177. S.

Verf. G. R. Dam. Ferdin. Haas zu Wezlar.

CCCCLX. Dessen Streit mit dem Dorfe Künzhurst einen Revers betr.

(2090.)

(1760.) Actenmäßige nach chronologischer Ordnung eingerichtete S. F. in Sachen des Gotteshauses Schwarzach wider die Eingesessenen des Schwarzach. Dorfs Künzhurst citat. ad uid. annullari, aut saltem rescindi Reuers. ex praet. Mand. Praelati inscio Conuentu nulliter datas seque manuteneri in Iure ex re Iudicata et Transactione immemoriali dudum obtento, nec non condemnari etc. 26 S.

(2091.)

(1760. d. 16. Jun.) Tenor Sententiae public. 1. S.

(2092.)

(1760.) Vorbericht, worinnen vorläufig der Ursprung dieses Processus entdeckt, sodann die H. Badische Intervention sowohl als derer Kunzhursteren Except. Fori declaratoria widerleget und auf die Seiten geräumt wird. 10 S.

CCCCLXI. Streit mit denen Frhn von Rathsamhausen, die Auslös. des Ritterguts Ryß betr.

(2093.)

(1770.) Unverjährlichkeit des Auslösungsrechts ritterschaftlicher an tode Hände veräusserter Güter, nebst Ausführ. daß solche auch Platz habe, in Ansehung solcher Güter, die zur Zeit des ertheilten Privilegii zwar schon veräusert, deren Auslösungsfrist aber noch nicht verstrichen war; dargethan bey Gelegenheit der am H. K. und R. C. G. anhängig. Appellationssache des L. Gotteshauses Schwarzach entgegen weil. Wolfg. Chrp. Frhn v. Rathsamhausen und dessen Erben. Straßb.

Verf. Theob. Fried. Schöll F. Johannitermeist. w. G. R. und R. R. Schwäbisch. Ortenauisch. Syndic. in Straßburg.

Schwarzenberg (Fürstl. Haus)

CCCCLXII. Dessen Streit mit Brandenb. Onolzb. pto diuersor.

(2094.)

(1774. d. 25. Oct.) Zum H. RhR. in iure et facto bestgegründete Exceptiones sub - et obreptionis, nec minus exceptio Litis in Camera Imp. ab A. 1553. pendentis, iuncto petito pro cassando Mandato S. C. etc. in Sachen Schwarzenberg wider Brdg-Onolzb. die hohe Obrigkeit und Territorium, auch die daraus fliessende Noval-Zehendbarkeit betr. m. B. 1—30. Findet sich in der Samml. der neuest. Merkw. II. B. S. 353—400.

Solche sind quoad punct. Fori verworfen, de reliquo aber ad communicandum decretiret worden, und gegen dieses Concl. hat Brdg restit. in integr. gesucht.

Schweiz.

Schweitz.

CCCCLXIII. Des Cant. Pündten Streitigkeiten wegen Herrnhuthisch-gesinnter Geistlichen.

(2095.)

(1774.) Nöthige Erinnerungen wegen herrnhuthisch gesinnter Prediger.

(2096.)

(1774.) Apologetische Antwort auf die so genanten Erinnerungen. gr. 4. 35 B.

(2097.)

(1775.) Relation der Verrichtung einer H. L. evangelisch. Standescommißion in Betreff der entstandenen Streitigkeiten wegen der so genannten herrnhutisch. Geistlichen in Pündten Chur. 4.

CCCCLXIV. Vom Geldzins im Canton Bern.

(2098.)

(1776.) Untersuchung über den Geldzins. Bern 8.
Bey der Regierung zu Bern kam die Frage vor: ob man den gesetzmäßig. Zins solcher Verschreibungen, die liegende Gründe zum Unterpfand haben, noch weiter auf Fünfe bestimmt lassen wolle. Der Verf. beweiset daher, daß mit dem niedrigern Zins der Reichthum eines Landes und der höhere Wehrt der liegenden Gründe verbunden gewesen sey.

Solms (Fürstl. Haus)

CCCCLXV. Fürstl. Solms- und gräfl. Wittgensteinischer Erbstreit und mit dem R. C. G. deßhalb vorgefallene Dißidien.

(2099.)

(1760.) Vorläufige actenmäßige Geschichtserzähl. in Sachen verwittibter Fr. Gräfin von Wittgenstein c. die Hhn Grafen und Fr. Gräfinnen v. Sayn-Wittgenstein et Conf. Citat. ad vid. se teneri ad Implementum pactor. dotal. ut et Commißionis ad Inventarisandum. 1 B.

(2100.)

(1760. d. 19. Iun.) Des Hn Prinzen Carl Wilh. und Ludw. Wilh. zu Solms Schreiben ad comitia.
nebst:

(2101.)

(1760. d. 7. Aug.) Wahrhafte mit Rskammergerichtl. und andern unverwerfl. Urkunden durchaus bestärkte F. S. cum Deductio-

ductione Grauaminum, eorum Qualificatione ad Grauamina statuum communia et Petito legali, die mit denen unerhörtesten Nullitäten und Irregularitäten in der einwärts bemerkten Hgrfl. Wittgensteinisch. Erbschafts-Angelegenheit angefüllte Gewaltthätig- und Zudringlichkeiten betr. des diese Sache dirigirenden Rs-C. Gerichtl. Senats und besonders des gewesenen Extraiudicial-Referenten Hn C. G. Assess. v. Papius, eine durch eben diesen Senat und den Referenten wider das H. H. Solms in unbefugter Erweiterung der R.C.G. Jurisdiction tentirte Reichsgesetz- und Verfassungswidrige landesherrl. Jurisdictions-Beraub- und Entsetzung betr. m. B. A—O2. Rgsp. 33 B.

(2102.)

(1760.) Nachtrag zu der F. S. als ein Zusatz. 2 B.

(2103.)

(1760. d. 17. Nov.) Anhang zu obiger S. F. und denen ad aedes Legatorum noch distribuirten Piecen, als eine nähere Erläuterung des von Solms-Braunfels in der Hgräfl. Wittgensteinischen Erbangelegenheit wider des K. C. G. Verfahren ergriffenen Recursus, entworfen von J. A. Förster. Rgsp. 18½ B.

(2104.)

(1760.) Cameralactenmäß. Beweis, daß in Sachen verwittibter Fr. Gr. von Wittgenstein und Luxenburg wider die Hhn Grafen und Fr. Gräfinnen von Wittgenstein, die fürstl. Solms-Braunfelsische Justitzkanzley und Hn Grafen zu Neuwied Cit. ad uidend. se teneri ad implementum pactor. dotal. nec non ulter. ordin. ut et Commiss. ad inuentarisand. vom K. und K. C. G. zu Wezl. überall nach der C. G. Ordnung und den Rsgesetzen verfahren, verordnet und gesprochen worden: Mithin was dagegen am Rsconvent zu Rgsp. in verschiedenen Lästerschriften beschwerend angebracht worden, ein Zusammentrag actenwidriger und fiscalische schwere Strafe verdienender Schmähungen sey. 8½ B.

(2105.)

(1760. d. 25. Nov.) Avertissement an das gesamte Recht- und Wahrheitliebende Publicum, worinnen dasselbe vor einer ohnlängst in Wezlar diuulgirten, mit groben Schmäh- und Lästerungen auch verlaufswidrigen Unwahrheiten größtentheils angefüllten Druckschrift, mittelst Aufdeckung dieser und dagegen gehaltener reiner Wahrheit, gewarnet wird — entworfen von Joh. Kil. Förster. Rgsp. 7½ B.

(2106.)

(1760.) Actenmäßiger Beweis, daß in Sachen Fr. Gräf. v. Wittgenstein zu Luxenburg wider Hn Gr. v. Wittgenstein und

Solms

Solms Braunfelsische Justitzkanzl. vom C. G. nach den Rsgesetzen verfahren worden, mithin was dagegen am Rsconvent zu Rgsp. in verschiedenen Lästerschriften beschwerend angebracht worden, ein Zusammenhang actenwidriger und fiscalische schwere Strafe verdienender Schmähungen und die Sache an gedachtes Rsconvent nicht erwachsen sey. Wezl. m. B. 1—15. 33. S. B. 32 S.

(2107.)

(1760.) Rechtfertig. der in der R. C. gerichtl. Urthel vom 23. Maii a. c. unter dem Namen der renitirenden Räthe in Kosten und zu fiscalisch. Proceß unverdienter Weise verurtheilten fürstl. Solmsisch. Regierungsräthen, worinn

1.) deren Betragen in Ansehung eines hochpr. K. R. C. Gerichts als Rechtsgesetz- und verfassungsmäßig behauptet;
2.) dem Hn Fiscali Generali auf seine bereits gethane ungegründete Klage geantwortet und
3.) dem gewesenen Extra - Iudicial Referenten Hn C. G. Assessorn von Papius öffentl. gezeigt wird, daß er sich der Syndicats-Klage schuldig gemacht habe. Entworfen von J. K. Förster, fürstl. Solmsisch. H. und R. Rath zu Braunfels. 6 B.

(2108.)

(1761. d. 31. Oct.) Urkund kaiserl. Rs C. Gerichtl. Urthels in Sachen des kaiserl. Fiscalis generalis wider den fürstl. Solms-Braunfelsisch. Rath Förster. 1 B.

(2109.)

(1767. d. 22. Sept.) An die zur gegenwärtigen Cammer-Gerichts-Visitation verordnete H. Principal - Commission und Reichs-Deputation etc. unterth. Memoriale und Bitte des von Weil. S. Hochf. Durchl. zu Solms nachgelassenen Hof- und Regier. R. Joh. Kilian Förster zu Braunfels um gnädigste und gerechteste Herstellung seiner in einen von allem Vorwurf gesicherten Stand wider das Cammergerichtl. Reichskündige Verfahren v. 3. Oct. 1761. d. d. Braunfels. 5 B.

Benebst unterth. beygelegter Geschichts-Erzählung.

(2110.)

(1767. m. Oct.) Wahres und erläutertes Factum entgegengesetzt denen offenbarsten Unwahrheiten und Ehrenrührigen Verleumdungen, welche bey E. Höchstansehnl. Kayserl. Commission und H. Reichs-Visitations-Deputation gegen ein subdelegirtes Mitglied derselben der nachgelassene H. Solmsische Cabinet- und Regierungs-R. Joh. Kilian Förster zu divulgiren, keinen Scheu noch Anstand genommen hat. Mit eilfertiger Feder entworfen (m. B. A—F2. et Sign. ☉. ☽. ♂) 10 B.

Verf. Gustav Georg König von Königsthal.

(2111.)

(1767. d. 18. Nov.) Pro Memoria von Joh. Kilian Förster rc. d. d. Braunfels. 3½ B.

(2112.)

(1767. d. 1. Dec.) Ferneres Inhaesiv Memoriale und Bitte des Joh. Kil. Försters rc. um, mittelst Cassir-und Aufhebung der am 31ten Oct. 1761. gegen ihn publicirten Cammer-Gerichtl. Urtheil, ihn in seinen vorherigen Stand wieder herzustellen.

Benebst beygelegtem P. M. 3 B.

(2113.)

(1771. d. 26. Febr.) Memoriale und Bitte rc. um endliche Entscheidung seiner Reichskündigen Angelegenheit.

Benebst sub sign. ⊙ beygelegten Wahl-Capitulationsmäßigen Beweiß. 2½ B.

(2114.)

(1771. d. 11. Mart.) Memoriale und wiederholtes Bitten rc. des Joh. Kilian Försters rc. um gegen die am 31. Oct. 1761. wider ihn beschwerlich publicirte Cammergerichtl. Urtheil in seinen vorherigen Stand ihn wieder herzustellen.

Benebst sub Sig. D. beygelegten Reichs-Satzungsmäßigen Beweis. 2 B.

CCCCLXVI. Succeßion und Landesregierung betr.

(2115.)

(1766.) Vorläufige Nachricht, was es in dem fürstl. Hause Solms mit der Succeßion und Landesregierung vor eine Beschaffenheit habe.

(2116.)

(1775.) Kurzer Begriff derer Gründe, welche das gleiche Erbfolgrecht in denen fürstl. Solms-Braunfelsisch. Landen gegen ein neuerlich anmaßlich aufgestelltes Erstgeburts-Recht vertheidigen und behaupten. Zur geschwinden Einsicht zusammengetragen, aus denen beym K. RhR. verhandelten Acten: in Sachen der regierenden vier jüngern Hhn Fürsten Gebrüdere zu Solms, entgegen dero ältesten Hn Bruder, auch regierenden Fürsten zu Solms pro diuisionis terrar. Solmensium et Regulatiui Caesarei.

Verf. G. R. Tabor zu Friedberg.

CCCCLXVII. Stiftung zur Verbesserung des Deputats der ledigen Gräfinnen v. Solms.

(2117.)

(1777. m. Ian.) Respons. Facult. iurid. Goett. auf Anfrage des jüngern Fürsten v. Solms-Braunfels über ein von zweyen unver-

unvermählten Gräfinnen von Solms-Braunfels von ihrem Mütterl. anerkauftes Gut, so solche per dispofit. ihres Bruders Töchtern und allen künftigen ledigen Töchtern dieses Hauses, deren Vatter nicht mehr lebe, als eine Verbesserung ihres Deputats vermachen.

Verf. G. J. R. Pütter und findet sich in dessen Rechtsf. III. B. I. Th. S. 194—207.

Teutsches Reich S. Reich teutsches.

Teutscher Orden.

CCCCLXVIII. Dessen Gerechtsame auf Liefland, Curland und Semigallien betr.

(2118.)

(1705.) Description de la Livonie avec une Relation de l'origine du progres et de la decadence de l'ordre Teutonique. Vtrecht. 8. 394. S.

(2119.)

(1737. d. 23. Oct.) Ad Comitia geziemende Vorstellung Ihrer Chfl. Dchl. zu Cölln rc. Hfl. Hoch- und Teutschmeisterisch. Gesandschaft, des ritterl. Teutsch. Ordens und des H. R. Reichs auf Liefland und Curland, auch Semigallien hergebrachte und annoch unwidersprechlich habende Befugnis und Gerechtsame betr. samt beygelegter derselben kurzen Deduction und darzu gehörigen Nebenbeylagen A—E.

Bey der damals erfolgten Erlöschung der Gotthard Kettierischen männlichen Descendenz in Curland und nachhero unternommenen Wahl eines neuen Herzogs suchte der T. O. seine alten Ansprüche zu erneuern.

(2120.)

(1737.) Kurze Deduct. des Ritterl. T. O. und des H. R. Reichs auf Liefland und Curland, auch Semigallien, hergebrachter und annoch ohnwidersprechl. competirender Iurium. 4.

(2121.)

(1760. d. 18. Iul.) Ad Comitia wiederholt geziemende Vorstell. Sr. Chfl. Dchl. zu Cölln H. Hoch- und Teutschmeisterisch. Gesandsch. des Ritterl. T. O. und des H. R. R. auf Liefland und Curland auch Semigallien hergebrachte und annoch unwidersprechl. habende Befugnis und Gerechtsame betr. Samt beygel. desselben Deduct. und dazu gehörig. N. Beyl. A—E. 56 S.

Ist ein nur etwas abgeänderter Abdruck von n. 2119.

(2122.)

(1761. d. 6/17 Febr.) Schreiben aus St. Petersburg auf Veranlass. des Hoch- und Teutschmeisterisch. Gesandsch. Memorialis

rialis ad Comitia d. d. 18. Jul. des T. O. vermeintl. Ansprüche auf Liefland, Curland und Semigallien betr. 1 B.

CCCCLXIX. Dessen Streit mit Frankreich und dem Orden St. Lazari wegen im Ober- und Unter-Elsaß ꝛc. abgenommenen Commenden.

(2123.)

(1686. d. $\frac{28 \text{ Iun.}}{8 \text{ Iul.}}$) Beylagen zu dem ad Imp. von des Hn Hoch- und Teutschmeisters Hfl. Dchl. sub d. Heidelb. d. 5. Nou. 1685. allerunthgst erlassenen Schreiben, wie auch der H. Rsversamml. zu Rgsp. durch Sr Dchl. Abges. exhibirtes Memorial gehörig, betr. ihres Ritterordens Deputirten zu Paris widerfahrenes schlechtes Tractament und von dem Orden S. Lazari angemaßte widerrechtl. Abnahm aller geb. T. O. unter königl. Französisch. Conquesten im Obern und Untern Elsaß, auch in der Balley Lothringen, benaml. zu Freyburg, Straßburg, Andlau, Ruffach, Gebweyler, Rüxen, Mühlhausen, Basel, Kaysersberg, Cronweissenburg, Beckingen, Sarbrücken, Kaufmann-Sarburg, Luzenburg und Temmels gelegener Commenden und Häuser, samt denen dazu gehörig. Dorfschaften, Unterthanen und Gefällen, soviel deren unter obberührten Conquesten begriffen seyn. Heidelb. 7 B.

(2124.)

(1686. d. $\frac{4}{14}$ Aug.) Beylagen zu dem dictirten Hoch- und Teutschmeisterisch. Memor. 1 B.

CCCCLXX. Dessen Streit mit Hessen Darmstadt wegen verschiedner Güter und besonders der Commende Schiffenburg.

(2125.)

(1726.) Kurze S. F. mit rechtl. Deduction derer Teutschmeister c. H. Darmst. von der dem Lgfen zu H. Darmst. über die in dero Fürstenthum und Landen befindl. dem T. Ord. zugehörige Güter und darauf wohnende Personen hergebrachte Superioritaet und davon dependirenden hohen iurium. Giessen.

(2126.)

(1751.) Historisch-diplomatisch. Unterricht und gründl. Deduction von des H. T. R. O. und insbesondere der Balley Heßen, vermöge kaiserl. und königl. auch H. Lgflich. Privilegien von denen ältesten Zeiten hergebrachten, nun aber seit 200. Jahren hart angefochtenen Immedietät, Exemtion und Gerechtsame, denen Heßisch. Schriftstellern, die solche in Zweifel ziehen

ziehen und das Publicum irre machen wollen, entgegen gesetzt. Nebst Beyl. 1—259. Dann Auszug aus denen Beyl. der Heßisch. Deduct. und einem Regist. Frf. 4. A. 21. B.
Verf. Joh. Heinr. Feder, T. O. H. R. und R. der Balley Frank. zu Mergentheim.
Eine zweite Aufl. erschien Stadt am Hof. 1753. 5. A. 1. B.

(2127.)

(1751.) Historische und Rechtsgegründete Nachricht von dem Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft des T. H. und Landcommende Marburg bis auf gegenwärtige Zeiten. Cassel.

(2128.)

(1752.) Beurkundete Nachr. von dem T. O. Haus und Commende Schiffenberg, wie auch denen übrigen im Fürstenth. Hessen gelegenen Ordensgütern, worinnen derselben landsäßige Zustand nach der ohnveränderten Grundverfassung des Fürstenth. Hessen dargethan und die Erforderung eines Commandeurs der Commende Schiffenberg, wie auch derer Seinigen zu Leistung der Erb- und Landeshuldigung gerechtfertigt, sodann das bey dieser Sache allenfalls platzgreifende forum angezeigt wird. m. B. 1—148. Giessen. 3. A. 17. B.

(2129.)

(1753. d. 2. Maii.) Memoriale ad Comitia, welches Namens Sr Chfl. Dchl. zu Cölln, qua Hoch- und Teutschmeist. gegen den von des Hn Lgf. von Hess. Cassel Hfl. Dchl. wider des H. R. RhR. gerechteste Verordnung in Betreff der Balley Marburgisch. Immedietät und Exemtion ergriffenen Recurs d. d. Rgsp. d. 24. Oct. 1752. von dero Comitial-Gesandsch. geziemend vorgelegt worden. 3 B.

(2130.)

(1753. d. 21. Maii.) Hess. Cassel. Gesandsch. P. M. mittelst welchem dem Churcöllnisch. untern 2. May ad Dictatur. gebrachten Memoriali in der auf Ansuchen des Hn Landgf. zu H. Cassel Hfl. Dchl. ad comitia gediehenen die Exemtion und Immunität der T. O. Landcommende Marburg betr. Sache contradicirt, hingegen die bey diesem Recurs vorhin schon sich erbettene rechtl. Unterstütz. und im Fall gegentheilig. weitern Schriftwechsels gnädig. Gehör sich versprochen wird. 1½ B.

(2131.)

(1753. d. 18. Jun.) Mem. ad Comitia von der H. H. Darmstadt. Gesandsch. die T. ordische Strittigkeit und sonderl. die landsäßige Commende Schiffenberg betr. Rgsp. m. B. 1—3.

(2132.)

(1753.) Entdeckter Ungrund derienig. Einwendungen, welche in zweyen von Seiten der H. H. Cassel- und H. Darmst.

neuerlich an das Licht getrettenen Impressis gegen des H. T. O. löbl. Balley Hessen und insbesondere die Landcommende bey Marburg und Commende Schiffenberg wohl hergebrachten Immedietät, Exemtionen und Gerechtsamen fürgebracht worden, samt weiterer Bevestig. alles dessen, was man vorhin von wegen ernanter hohen O. und einer besondern Ausführung unter dem Titel: Eines histor. diplomat. Unterrichts rc. gründlich deducirt hat, denen Hfl. Heßisch. Schriftstellern entgegen gesetzt, und auf höchsten gnädig. Specialbefehl zum Druck befördert, m. B. 1—228. und einem Register und Abriß der Gegend um Marburg und Bemerkung desienig. Districts, welcher bey der ersten Fundation dem hohen T. R. O. übertragen worden. Frf. am M. 4. Alph. 10. B.

Verf. H. R. Feder.

(2133.)

(1753.) Kurze doch grundmäßige Belehrung von dem wahrhaften Unterschied zwischen mediaten und immediaten Commenden des H. T. Ritterord. bey Gelegenheit der fürdaurenden Streitigkeiten zwischen hochged. T. R. O. und denen H. H. Hessen-Cass. und Darmst. Frf. am M. $8\frac{1}{2}$ B.

Theodor Reinking, H. Darmstädt. Vicekanzl. soll am ersten den Unterschied unter un- und mittelbaren T. O. Commenden in dieser Streitsache angeführet und davon Anwendung gemacht haben.

(2134.)

(1753. d. 8. Aug.) Churcöllnisch. Gesandsch. Gegen-P. M. auf das untern 21. May bekannt gemachte H. Caßelisch. Gesandsch. P. M. puncto Immedietatis et Exemt. des H. T. R. O. Löbl. Balley Hessen dem bereits unterm 2. Maii ersterer Seits geschehenen Suchen inhaerirend. 3 B.

(2135.)

(1753. d. 19. Nov.) Hess. Cassel. Gesandtsch. kurze Gegenanzeige auf das unterm 13. Aug. bekant gewordene d. 8. Aug. aber datirte Chur-Cöllnische Gegen-P. M. 1 B.

(2136.)

(1753. d. 1. Dec.) Hess. D. Gesandsch. kurze Anzeige das Churcöllnische T. O. P. M. vom 8. Aug. wie auch das ohnlängst bekannt gemachte neueste Impress. betr. m. B. A—D. 2 B.

(2137.)

(1754. d. 23. Mart.) Churcölln. Gesandsch. Mem. ad Comitia samt

Kurzer Abfertig. des F. Darmstädt. d. 31. Iul. zu Rgsp. ad Dictaturam gebrachten Memorials pto der Schiffenberger Huldigungssache. $4\frac{1}{2}$ B.

(2138.)

(2138.)

(1754. d. 8. Apr.) Churcöllnisch. Gesandsch. gegründete Gegenanzeige auf die von H. Darmst. unterm 1. Dec. a. p. ad Comitia übergebenen sogenannten kurzen Anzeige, die Schiffenberger Huldigung betr. Mit Beyl. 1 — 6. 5 B.

(2139.)

(1754.) Fürstl. H. Darmst. kurze Beantwort. der sogenannten Gegenanzeige, die Schiffenberger Huldigung betr.

(2140.)

(1754. d. 26. Iun.) H. H. Darmst. Gesandsch. Mem. ad Comitia nebst

Vorläufiger Gefährde Entdeckung zu Bestärk. des fürstl. H. Darmstädt. zu Rgsp. d. 31. Iul. ad Dictatur. gekommenen Memorials ꝛc. Mit Beyl. 4 — 8. 3 B.

(2141.)

(1754. d. 18. Nou.) Churcöllnisch. Gesandsch Memor. ad Comitia, nebst

Erdrungener Gefährde-Ablehnung zu Bestärk. des H. T. R. O. Gerechtsamen, demienigen Gefährdevollen Impresso entgegen gesetzt, welches von fürstl. H. Darmstädt. Seits d. 13. Jul. iüngsthin ad Dictaturam gegeben worden, die anmaßlich bestrittene Immedietät der CommendeSchiffenberg betr. m B. 12—13. $4\frac{1}{2}$ B.

(2142.)

(1754. d. 12. Dec.) Gemüßigte Gegenerinnerung auf die jüngsthin divulgirte Hess. Darmst. Beantwort. der gegründeten Gegenanzeige, pto der Schiffenberg. Huldig. m. B. 7 — 11. 5 B.

(2143.)

(1755. d. 17. Oct.) H. Hessen-Darmst. Gesandsch. Memor. ad Comitia, des T. O. Streit wegen der landsäßigen Commende Schiffenb. betr. mit 2. Impressis sub Lit. A. et B.

Kurzer Begriff der fürstl. Landesherrl. Hoheitsrechte über das T. O. Haus und Commende Schiffenberg, im Oberfürstenth. Hessen gelegen. Nebst einem in Kupfer gestochenen Plan des H. Hess. Darmst. Oberamts Giessen, wie darinnen die Busecker Thal, und die T. O. Haus Commende Schiffenberg mit dem Neuhof gelegen. 17 B.

Verf. der H. H. Darmst. G. Minist. Frid. Carl Frhr v. Moser.

(2144.)

(1755.) Beurkundete Nachr. von dem Closterhaus und Commende Schiffenberg, wie auch sämtl. in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Ordensgütern, worinnen die fürstl. Heßische hohe Landeszuständigkeit behauptet, und denen anderseitigen, auf man-

nigfaltige

nigfaltige Gefährde gebauten ältern und neuern Einwendungen statthaft begegnet wird. Mit Beyl. 148 — 367. und A — E. Giessen. 5 A. 17. B.

Verf. Joh. Christ. Koch, Prof. zu Giessen.

(2145.)

(1774.) d. 13. Maii.) H. Hessen-Darmst. Gesandsch. Memoriale ad Comitia d. d. Rgsp. die Beeinträchtigung von dem T. R. O. der Hess. Darmstädt. Territorial-Hoheits-Rechte in der Commende Schiffenberg betr. m. B. Sent. parit. in Sachen T. O. c. Hessen-Darmst. Mand. Coll. d. d. 30. Sept. 1773. 3 B.

(2146.)

(1775. d. 29. Maii.) Churcöllnisch. Gesandsch. Memoriale ad Comitia d. d. Rgsp. den Streit zwischen dem T. O. und der Commende Schiffenberg betr. 7½ B.

Verf. H. R. Feder.

(2147.)

(1776. d. 11. Maii) Kurzgefaßte Abfertig. der T. Ordisch. Druckschr. d. d. 29. Maii 1775. die Schiffenberger Sache betr. 1 B.

(2148.)

(1776.) Frick I. H. de Commendatorum O. Teuton. qualitate ciuili et foro in actionib. perſonalibus. Goetting. 4.

CCCCLXXI. Streitigkeit wegen des Urholzes Gebrauch in der Schiffenberger Waldung, besonders mit den Gemeinen Wazenborn und Steinberg.

(2149.)

(1770.) Beurkundete Rechts- und Proceß-Geschichte den Urholzgebrauch im Schiffenberger Walde betr. beſ. Deduct. Except. c. Examen teſtium eorumque perſonas et dicta Pars I — III. cum petito legali ac humill. pro clementiſſ. ferenda ſententia friuole ex aduerſo petitae reſtitutionis in integrum denegatoria cum omnium ab A. 1704. ad hunc uſque diem incredibili fere modo illatorum damnor. et expenſar. refuſione in Sachen weil. Gr. v. Danhof und der Commende Schiffenberg c. Hessen D. in ſpecie die Gemeine Wazenborn und Steinberg Ulter. Promotor. ex poſt Sentent. definit. de 21. Ian. 1752. nunc petitae reſtitut. contra eandem, cum Adj. Lit. B 5 — Z 5.

Findet sich in Frhn von Cramer Wezlar. Nebenst. 120. 125. 126. 127. 128. Theil.

CCCCLXXII. Dessen Streitigkeit mit Sachsen-Hildburghausen.

(2150.)

(1773.) Actenmäßige S. F. die von dem löbl. Deutsch-Ordischen Contributions-Amte zu Mergentheim an Sachs. Hildburg-

burghausen wegen verlangter Concurrenz zur Prima Plana der löbl. Teutschordisch. Compagnie gemacht werdende Forderung betr. m. B. A — S.

Verf. R. R. Joh. Ulr. Röder zu Hildburghausen. 32. S.

CCCCLXXIII. Der Teutsch-Ordens-Commende Virnsperg Streit mit Brandenburg-Onolzbach pto angemaßter Iurisdiction.

(2151.)

(1770.) Von der exceptione fori incompetentis m. B. N. 1. T. O. Priuilegium de Ao 1625. N. 2. T. O. Schreiben an Hn Mgf. Albrecht de Ao 1643. N. 3. T. O. General-Gewalt 1644. N. 4. T. O. Special-Gewalt ad praestand. iuram. Appellationis 1650. N. 5. Libellweis gefertigte Landgerichtl. Acten-Urkund d. d. 6. Maii 1650.

Findet sich in Sel. Norimb. III. Th. S. 1 — 31.

(2152.)

(1774.) Von der ersten T. O. Appellations-Ordnung de Ao 1537.

Findet sich in Sel. Norimb. V. Th. S. 111 — 125.

(2153.)

(1775. d. 18. Dec.) Zum H. R. RhR. allerunterthänigste in Rechten und der Geschichte selbst vestgegründete Exceptiones sub- et obreptionis, adiuncto petito legali atque humill. pro cassando clementiss. Mandato S. C. impetratisch. Anwalds in Sachen T. O. wider die Hfl. Brbgische Regierung zu Onolzb. die landesherrl. Obrigkeit zu Allesheim betr. m. B. A — B3.

Findet sich in der Samml. der neuesten Merkw. Th. III. S. 183 — 232. ohne die Beylagen abgedruckt.

Verf. soll H. R. Henrici in Anspach seyn.

v. Thurn und Valsaßina. (Frhn)

CCCCLXXIV. Die diesem Geschlechte von dem Domcapitel zu Constanz erschwerte Adels-Probe betr.

(2154.)

(1772.) Ad Imp. Allerunterth. bescheinigte Exceptions-Anzeige sub- et obreptionis manifestae, auch anderer Nothdurft, ad Rescriptum Caesar. d. d. 13. Ian. 1772. iuncto petito humill. pro clem. cassando dicto Rescripto cum condemnatione partis implorantis in omnes expensas, nec non declarando, probationem auitae Nobilitatis Equestris a Parte aduersa ad ductum et tenorem Statutorum et Consuetudinis Capituli Ecclesiae Cathedralis Constant. haud factam esse; idcirco prodictam Partem cum suis insun-

fundatis querelis ad quietem remittendo. E contra Capitulum in suis statutis et Consuetudine manutenendo Imploratischen Anwalds in Sachen von Thurn und Valsaßina Frhn Joh. Paul Anton Chorherrn zu Bischofszell c. das Domcapitel zu Constanz, pto Rescripti die praetense höchstwiderrechtl. Erschwerung der Adels-Probe betr. Adi. Lit. c. A — M. 10 B.

(2155.)

(1772. d. 15. Iun.) Copia Schreibens ad Imper. von Ihro Churf. Gn. zu Mainz, d. d. Höchst nebst Abschrift des RhR. Concl. v. 25. Aug. 1772. und Copia Vorstellung und Bitte ad Imper. von L. Donauischen Ritter-Directorio d. d. Ehingen. d. 14. Aug. 1772. 1 B.

(2156.)

(1773.) Geschicht- und Actenmäßiger rechtsgegründeter Unterricht, zur gedrungenen Stands- und Ehrenrettung des Hochgräfl. Reichsfreyherrlichen uralten Hauses von Thurn und Valsaßina, insbesondere beyder intervenirenden Linien zu Wartegg und Bliedegg, ad causam Frhn Joh. Paul von Thurn und Valsaßina, auf der Linie zu Berg, qua Provisi Apostolici zu Constanz contra das Dom-Capitul zu Constanz Rescripti pto rechtswidrig erschwerten Ahnen-Probe. In specie die von Seiten des imploratischen hohen Dom-Capituls am Höchstpreißl. K. RhR. überreichte sonächst in öffentl. Druck verbreitete so rubricirte allerunterthänigste bescheinigte Anzeige sub- et obreptionis manifestae, auch anderer Nothdurft ad Rescriptum Caesar. d. d. 13. Ian. 1772. und darinnen wider das erhabene altadeliche Herkommen der Frhn von Thurn und Valsaßina, und deren Urur- und respective Urväterl. Ahnen diuulgirte Ehrenrührische Angriffe, und harten Inzichten betr. Mit 52. Beyl. Et Documenta damus, qua simus Origine nati. 1. A. 15. B.

Verf. H. R. Frieder. Wilh. Boller zu Eichstädt.

(2157.)

(1773. d. 17. Mart.) Abdruck Schreiben-Erlasses des Domicellarherrn zu Eichstätt Fidelis Franz, Frhn zu Thurn und Valsaßina, in eigenen und ausdrückl. Vollmachts-Namen der beyden Frhrl. Thurnisch. Linien zu Wardegg und Bliedegg an das Domcapitul zu Costanz, d. d. Eichstätt. 2 B.

(2158.)

(1773. d. 24. Mart.) Allgemeine Anzeig und Verwahrungsschreib. Namens derer Frhn v. Thurn zu Valsaßina, Wartegger und Blidegger Linien, an die Teutsche Erz- und Hochstifter, auch sämtl. Ritterschafts-Directoria in Franken, Schwaben und am Rhein d. d. Eichstätt. 1 B.

(2159.)

( ) Ad Imp. beurkundete Exceptions-Anzeige und Bitte pro clem. declarando probationem iniuriar. a Parte impetrante suffi-

sufficienter non esse factam, et idcirco Partem impetratam, cum condemnatione partis impetrantis in expensas, ab actione haud fundata esse absoluendam Impetrantisch. Anwalds in Sachen ꝛc. pto angebl. diffamation und Satisfaction. App. ult. Concl. cum Adi. Sig. ⊙ eiusque Subadi. Lit. A—Z.

(2160.)

( ) Rechtsgegründeter Gegenunterricht zu der Exceptions-Anzeige in Sachen ꝛc. ꝛc. pto angebl. diffamation und Satisfaction, m. B. A—Z.

(2161.)

(1773. d. 18. Jun.) Ad Imp. allerunthgste bestgegründete Replicae, iuncto petito legali Impetrantisch. Anwalds In Sachen von Thurn und Valsaßina Frhr Paul Ant. c. das Dom-Capitul zu Costanz Rescripti, die höchstwiderrechtl. Erschwerung der Adelsprobe betr. cum ult. Concl. et Adi. a n. 19 — 49. (ist noch n. 50. ex post beygefüget.)
Nach dem von dem K. RhR. dem Domcapitul zu Constanz communicirten Original - Exhibito abgedruckt. 1. A. 9 B.

(2162.)

(1774.) Ad Imp. Allerunthgste Duplic, iuncto petito legali, impetratisch. Anwalds. In Sachen von Thurn und Valsaßina Frhr Paul Ant. c. das Domcapitul zu Constanz, Rescripti, die angebl. höchst widerrechtl. Erschwerung der Adelsprobe betr. Cum Adi. a Lit. N—F2. 17 B.

(2163.)

(1774.) Ad Imp. allerunthgste Anzeige und Nachtrag zweyer erst nach abgeschickter Duplic erhaltener wichtiger Schriftenstücke, iuncto iterato humill. petito pro clementiss. iisdem ad Acta tanquam Appendice Duplicae sub Lit. Gg. sumendis et suo tempore desuper reflectendo Impetrantisch. Anwalds ad caus. von Thurn und Valsaßina Frhr Paul Anton c. das Domcapitul zu Constanz. 2 B.

(2164.)

(1774.) Ad Imp. Beantwort. des gegenseitigen Nachtrags ad Exhibit. de praes. 14. Dec. 1773. mit Bitte, pro secundum Petita ordinando, Impetratisch. Anwalds in Sachen ꝛc. app. ult. Concl. cum Adi. A2—C2.

(2165.)

( ) Ad Imp. Abfertig. des gegenseitig. Nachtrags ad Duplicas, iuncto petito legali Impetrantisch. Anwalds in Sachen ꝛc. Rescripti die Erschwerung der Adelsprobe betr. app. ult. Concl. cum Adi. 68—69.

(2166.)

( ) Ad Imp. allerunthgste Sextuplic, iuncto petito legali Impetratisch. Anwalds in Sachen ꝛc. ꝛc. Rescripti die angebl. höchstwiderrechtl. Erschwerung der Adelsprobe betr. allerunthgst-

unthgst-treugehorsamster impetratischer legitimirter Anwald von Hummler. appos. ult. Concl. cum Adi. F3—K3.

Als Joh. Paul Anton Frhr von Thurn-Valsassina, Chorherr zu Bischofszell, die Ahnen-Probe bey dem Domcapitel zu Constanz leistete, wurde ihm eingewendet, als ob der gemeinsame Ururvatter dieses Geschlechts, Joh. Ludw. v. Thurn, ein aufgelegter Apothecker, der Urvatter, Fidel Frhr von Thurn, eines aufgelegten Apotheckers Sohn, die Ururmutter Sibylla v. Tschudi keine von der Familie v. Tschudi zu Glaris, ingleichen die Urmutter Margar. v. Wurz keine Wurzin v. Rudenz, sondern nur gemeinen Herkommens und Namens gewesen seyen. Da nun der Adspirant sowohl als dessen Familie dieses als einen ehrenrührigen und fälschlichen Einwurf ansiehet, so ist daraus diese weitläufige Rechtfertigung entstanden, deren Entscheidung nun von dem höchsten Reichsgericht gewärtiget wird.

de la Tour (Wilhelm)

CCCCLXXV. Geschichtserzählung betr.

(2167.)

(1772.) Kurze Geschichtserzähl. Hn Wilh. de la Tour, Domprobst des kais. Reichs-immediaten exemten Stifts S. S. Simonis et Iudae in Goßlar, Schatzraths des Fürsten- und Bischofth. Hildesheim. Hildesh.

v. Trautsohn (Fürst Joh. Wilh.)

CCCCLXXVI. Dessen Testament betr.

(2168.)

(1777.) Sonnleithners Ehrp. rechtsgegründeter Beweis, daß weil. Hr Joh. Wilh. Fürst v. Trautsohn seel. in seinem d. 25. Oct. 1769. errichteten Testamente über die von weil. Hn Paul Sixtus, Gr. v. Trautsohn herrührende Fidei-commiss-Güter rechtsgültig testirt habe. Wien (m. B. A—D.) 75. S. B. 14. S.

Ueberlingen (Reichsstadt)

CCCCLXXVII. Derselben Verfassung und Gerechtsame betr.

(2169.)

(1770.) v. Koler, Ioh. Ioseph. Ignat. Consilium politicum. samt rechtl. Abhandl. von der Rsstadt Ueberlingisch. Regiments-Wahl, Verfassung und Zuständigkeit. Costanz.

Unger (Geheimer Canzl. Secret.)

CCCCLXXVIII. Dessen Streit mit dem K. Preussisch. Kr. R. von Nolting pto hereditatis.

(2170.)

(   ) Actenmäßige F. S. cum deduct. iuris in caussa des Geh. Canzley-Secret. Ungers, uxorio et consortium nomine, c. den Königl. Preuß. Kriegs-Rath v. Nolting, Appellaten, in pto hereditatis, mit Beyl.

Verf. Consist. R. Christ. Ulr. Grupen zu Hannover.

Vieux (Paul, bürgerl. Kaufm. zu Christian-Erlang.)

CCCCLXXIX. Dessen Concurs-Angelegenheit betr.

(2171.)

(1719 Wahre und actenmäßige Nachricht der zwischen der Paul Vieuxisch. Massa und derselben Curatore Timotheo Mollié, Bgmstern in der Hfl. Brbg-Culmbach. Stadt Christian-Erlang eines, und Joh. Friederich Plazen, Burgern und Kaufm. in des H. R. Rsst. Rgsp. andern Theils verhandelten Streitsache, die von beederseits geschlagene Arreste betr. 4. 46 S.

(2172.)

(1720.) Interims-Anmerkungen über die so titulirte Wahre Nachricht von der Paul Vieuxisch. Massa. 4.

(2173.)

(1721.) Rechtl. Spruch, welcher von löbl. Juristen-Facultät bey der Nbgisch. Universit. zu Altdorf in Sachen die Vieuxische Massam zu Christian-Erlang wider Joh. Frid. Plazen von Rgsp. betr. erfolgt ist. 4.

Virmondt (Gräfl. Haus)

CCCCLXXX. Eine strittige Verlassenschaft betr.

(2174.)

(1750.) Geschicht- und Actenmäßige auch in Rechten wohl gegründete Deduction des unumgänglich erforderten und an Hand genohmenen Recursus an S. Kais. Maj. und gegenwärtige allgemeine Reichsversammlung zu Regenspurg von des K. und R. C. G. zu Wezlar, wider die, denen Hn Erzbischöffen und Churfürst. zu Cölln auch dero Erz-Stifft und Churfürstenthumb zum Besten von verschiedenen Röm. Kaysern und Königen auf gemeinen Reichs-Versammlungen animo deliberato, non per errorem, aut improvide, sed sano Principum, Comitum, Baronum, et Procerum Imperii Sacri Fidelium communicato Consilio de

certa Scientia et Imperial. Potestatis plenitudine ertheilt, und bestättigt, dem Cammer-Gericht auch gehörigend verkündigt, und in Iudicando gehorsambst zu befolgen anbefohlne Declaration, Sanction und Urtheilen H. S. denen Rechten, der C. G. Ordnung, Reichs-Constitutionen und Kayserl. Wahl-Capitulationen öffentlich entgegen laufenden, an sich null und nichtigen, zur ewigen und irreparablen Beschwär und Praeiudiz S. Churf. Durchl. zu Cölln, Höchst dero Herrn Nachfolgern und Erz-Stifft, auch gesamter Reichs-Ständen gereichenden angemasten Verfahren. In Sachen verwittibter Frau Gräfin v. Virmond c. Ihre Churf. Durchl. zu Cölln und Höchst dero nachgesetzten Hof-Rath zu Bonn puncto Mandati C. C. ex post subsecutae Paritoriae et Mandati de exequendo cum reiectione exceptionis Fori Feudalis et Austregalis, ac ab hac reiectione interpositae Revisionis. m. B. 1—64. Bonn. 1 A. 21 B.

(2175.)

(1750. d. 3. Aug.) Memoriale ad Comitia in hac Causa. 1½ B.

v. Wachtendonck. (Frhr)

CCCCLXXXI. Wegen der v. Wachtendonckischen Erbschaft Streit der Gräfin de Hoen de Rumien.

(2176.)

(1774.) F. S. in Causa Dominae Comitissae de Hoen de Rummien de Cartyls. f. Dominor. Comitum de Hoen Haeredis, nunc uero Dni Comitis de Horrion hui. Haeredis Resumentis contra quoscunque Praetendentes ad haereditatem de Wachtendonck, ac in specie contra Barones de Harff, de Metternich, de Wachtendonck et Dn. Theodor. de Boden, seu huius modo haeredes. gr. 4. 26 S.

Wezlar (Reichsstadt)

CCCCLXXXII. Derselben Streit wegen der Catholisch. Religionsübungen, Processionen, evangel. Pfarrwahl rc.

(2177.)

( ) Gründliche Nachricht, was es mit dem Cathol. Religions-Exercitio in der Stadt Wezlar bey Anwesenheit des Cammer-Gerichts vor eine Bewandniß habe.

Findet sich in der Reichs-Fama 1. B. S. 497—503.

(2178.)

( ) F. S. der RSt. Wezlar c. das Hochstifft daselbst betr. derer Evangelischen Prediger Wahl, Introduction etc.

(2179.)

(2179.)

(1744.) Documentirte kurze iedoch wahrhafte Nachricht, was es mit dem Exercitio Rel. Cathol. in der Stadt Wezlar, nach der von Burgerm. Schöpfen, Rath und ganzen Burgersch. zu Wezlar unterm $\frac{2}{1}$ ^{2} $\frac{\text{Merz}}{\text{Apr.}}$ 1692. ertheilten Erklärung und darauf vollzogener Eröffnung des K. und R. C. G. für eine Beschaffenheit habe. ꝛc. Mit Anl. A—O. 10$\frac{1}{2}$B.

(2180.)

(1746. d. 8. Mart.) Schr. ad Corp. Ev. von der Rsst. Wezlar um Fürschrifft an Kais. M. in seiner mit dasigem Collegiat-Stifft habenden Pfarr-Wahl-Zwistigkeit, nebst Beyl. Gründliche der vorigen S.F. inhaerirende Gegen-Nachricht. 7B.

(2181.)

(1746. d. 30. Apr.) Schreiben ad Corp. Evangel. von der Rsst. Wezlar die Processiones überhaupt, in specie am Himmelfahrts-Tag betr. cum Adi. 1 B.

(2182.)

(1746. d. 21. May.) Schreib. ad Corp. Evang. gleichen Inhalts. 1 B.

(2183.)

(1746.) Abdruck der in Betreff der Process. Strittigk. zwischen Ihro Churf. Gn. zu Trier ꝛc. und Höchstderoselben nachgesetzten Regierung einer, sodann Burgerm. und Rath der Stadt Wezlar anderer Seits gepflogenen Correspondenz. Mit beygefügten kurzen Anatomirungen deren von gedachten B. und R. an die der Augsp. Conf. zugethane Herren Stände des Reichs unterm 30. Apr. und 21. May 1746. erlassener Schreiben und darinnen gemachten fruchtlosen Querulirens. Aus gnäd. Befehl höchstgedachter Ihro Churf. Gn. zu iedermanns Nachricht zu öffentl. Druck befördert. 11B.

(2184.)

(1746. d. 2. Sept.) Schr. ad Imper. von Seiten des C. E. die zu Wezlar wegen Cath. Processionen und wegen der Wahl eines Evangel. Stadt-Pfarrers mit dasigem Collegiat-Stifft obschwebende Irrung betr.

(2185.)

(1747. d. 7. Apr.) Schreib. ad Corp. Ev. von der St. Wezlar die Procession daselbst am Himmelfahrts-Tag betr. m. B. I. II.

(2186.)

(1750. d. 11. Maii.) Schreib. ad Corp. Ev. von der Stadt Wezlar, die wegen der Wahl eines Evangel. Stadt-Pfarrers von dasigem Collegiat-Stiffte entstandene Irrungen betr. m. B. A. B. 2$\frac{1}{2}$B.

(2187.)

(1750. d. 16. Sept.) Schreib. ad Imp. nomine Corp. Evang. die zu Wezlar wegen der Wahl eines Evangel. Stadt-Pfarrers mit dasigen Colleg. Stifft entstandene Irrungen betr. 1½B.

(2188.)

(1772.) Beweiß, daß die unter dem grossen Stadt-Insiegel im J. 1692. von dem Magistrat zu Wezlar geschehene Erklärung wegen Vollständigk. der catholisch. Religions-Uebung überhaupt sowohl als insonderheit wegen unbeschränkter Zulassung der Proceßionen in- und auser der Stadt keine blosse Tractaten, sondern ganz verbindliche Zusagen gewesen, unter welchen das E.G. daselbst eröfnet worden. Auf gnädigsten Befehl Sr. Chfl. Dchl. zu Trier aus lauter Archival-Urkunden herausgegeben (m. B. 1—18.)

Verf. G. R. Haas.

CCCCLXXXIII. Streitigkeit dasiger Privat-Personen, als: Pauschisches strittiges Testament betr.

(2189.)

(1751.) S. F. in Sachen weil. Anton Pauschen, Burgers und Weinhändlers zu Wezl. Wittib, Anna Catharina, gebohrner Syberbergerin, nächsten Anverwandten wider iezt besagter Wittib Pauschin Testaments-Erbin, Henrietten Cathar. Syberbergerin, Erbin ab intestato etc. Appellat. m. B. 1—6. 17 B.

CCCCLXXXIV. Vermischten Inhalts.

(2190.)

(1758.) Gutachten eines berühmten Baudirectors über die Frage: ob ein in einer Stadt als Burger recipirter Stuckatur- und Quadraturer die zu seiner Arbeit gehörige Quadratur zu verfertigen berechtigt. Wezl. 5½B.

Wied-Runckel (Reichs-Gräfl. Haus)

CCCCLXXXV. Desselben Besitzungen, Erbfolge und Abstammung betr.

(2191.)

(1746.) Beweiß des gräfl. Wied- und Crichingisch. Succeßions-Rechts in Ostfriesland, m. B. 1. und A—E3. 1A.14B.

(2192.)

(1775.) Geschlechtregister der uralten Reichsständisch. Häuser Isenburg, Wied und Runckel, samt einer Nachricht von ihren

ihren Landen und der darinn hergebrachten Erbfolgordnung aus Archival = Urkunden von Fischer. Mannheim.

CCCCLXXXVI. Dieser Reichsgrafen Beschwerden wegen zu hoch zugeschrieb. Cammer=Zieler = Antheils.

(2193.)

(1771.) Actenmäßiger Unterricht von dem Rechtsstreit über die Rskreisabgaben, insonderheit aber die Cammerzieler von der Grafsch. Nieder = Isenburg = Grenzau, welcher an beyden höchsten Rsgerichten zwischen E. Hlöbl. Churrheinisch. Kreis=Directorio, dem hohen Erzstift Trier und dem Hn Rs C. Gerichts=Fiscali eines, dann Ihro Hgrfl. Gnad. zu Wied=Neuwied andern Theils seit vielen Jahren anhängig ist, m. B. 1—27. Neuwied. Verf. Canzl. Dir. Fischer daselbst. 68. S. B. 27. S.

(2194.)

(1776. d. 25. Nou.) Hn Graf. zu Wied Joh. Fried. Alex. Schreib. ad Comitia d. d. Neuwied, m. B. 1. 2. worinnen er sich über die von Seiten des Rs C. G. ihm zugeschriebene acht Theil an den Nieder = Isenburg = Grenzauisch. Cammerzielern beschwert. 1½ B.

CCCCLXXXVII. Den in der gräfl. Wied = Runckelisch. Residenz Dierdorf unternommenen Klosterbau betr.

(2195.)

(1755. d. 28. Mart.) Ad C. E. Memor. der reformirten Burgersch. in Dierdorf das neuerlich daselbst von ihrer Herrschaft dem Gr. v. Wied contra annum decretor. verwilligte catholische Religions = exercitium betr. m. B. 1—7. 5½ B.

(2196.)

(1755. d. 4. Iun.) Schreib. C. E. an den Gr. zu Wied=Runckel des zu Dierdorf verstatteten cathol. Relig. Exercitii und Closter=Baues halber. 1½ B.

(2197.)

(1755. d. 4. Iun.) Schreib. C. E. an des Hn Mgf. zu Brbg=Onolzb. Hfl. Dchl. die vom Hn Gr. zu Wied=Runckel verhängten Religions = Attentaten zu Dierdorf betr. 1½ B.

(2198.)

(1755. d. 4. Iun.) Schreib. C. E. an Ihro königl. Hoheit die Fr. Prinzess. v. Oranien in gleicher Absicht. 1½ B.

(2199.)

(1755. d. 4. Iun.) Schreib. C. E. an den Hn Hzg zu Brschwg=Wolfenbüttel. 1½ B.

(2200.)

(1755.) Kurze und wahrhafte S. F. was in dem Wied-Runcklisch. Residenz-Städtgen Dierdorf neuerlich wegen Verstattung eines cathol. Relig. exercitii Kloster- und Kirchenbaues vorgegangen, m. B. 1—7.

(2201.)

(1755.) Betrachtungen über des Hn Gr. zu W. R. verstatteten catholisch. Closterbau zu Dierdorf, m. B. 1—4. 6 B.

(2202.)

(1755. d. 21. Iul.) Der vertheidigte Closterbau, oder in der Vernunft, Relig. und den Reichsgesetzen bestgegründete Rechtfertig. der von dem regierenden Grafen zu Wied-Runckel, denen P. P. Capuzinern Rheinisch. Provinz ertheilten Bewilligung zu Erbauung eines Closters ihres Ordens in der vor seiner Dierdorfer Residenz neuangelegten Vorstadt, d. d. Dierdorf m. B. Neuwied. $6\frac{1}{2}$ B.

(2203.)

(1755.) Anmerkungen auf die Betrachtungen über des Hn Gr. zu Wied-Runckel verstatteten cathol. Closterbau zu Dierdorf. $5\frac{1}{2}$ B.

(2204.)

(1755.) Eines dritten kurze Beleuchtungen derer über die Betrachtungen in der Dierdorfer Closterbausache an das Licht getrettenen Anmerkungen. 3 B.

(2205.)

(1755. d. 26. Sept.) Ad C. E. Mem. der reformirt. Burgersch. zu Dierdorf, das einmal daselbst von ihrer Herrsch. dem Gr. zu W. contra statum anni decretorii verwilligte cathol. Relig. Exercit. betr. m. B. ☉ et ☽. 3 B.

(2206.)

(1755.) Kurze Abfertigung der so betitelten kurzen Beleuchtung eines dritten derer über die Betrachtungen in der Dierdorfer Closterbausache ans Licht getrettenen Anmerkungen. 2 B.

(2207.)

(1755.) Gute und böse Nachrichten aus denen Betrachtungen über den Capuciner Closterbau zu Dierdorf.

(2208.)

(1755.) Anmerkungen auf die Betrachtungen über des Hn Gr. zu W. R. verstatteten cathol. Closterbau zu Dierdorf. Mit Gegenanmerkungen rc.

nebst einer (2209.)

(1755.) Prüfung der guten und bösen Nachrichten aus denen Betracht. über den Capuciner-Closterbau zu Dierdorf. Beedes 18 B.

(2210.)

(2210.)

(1756. d. 24. Iul.) Ad C. E. abermal. unterth. Bittschreib. m. B. sub sig. ♀ von der reformirten Burgersch. zu Dierdorf, die noch fortdaurenden dasigen Relig. Neuerungen betr.

(2211.)

(1765. d. 24. Mart.) Des gesamten Ministerii der Grafsch. W. R. Mem. ad C. E.

(2212.)

(1765.) Ad C. E. unterth. und gehorsamster Vortrag auch resp. Interuention, Adhaesion und Bitte des sämtl. Ev. Reformirt. Ministerii in der Grafsch. W. R. die in der Residenz Dierdorf sich intrudiren wollende Capuciner betr. m. B. 1—76.

(2213.) Beedes 27 B.

(1777.) An E. Hpreisl. C. E. abermal. unthgste Anzeige, daß die P. P. Capucinor. zu Dierdorf nunmehro den Grund zu ihrem attentirten vergrösserten Closterbau durch fremde Arbeitsleute grossentheils ausgegraben haben, wir hingegen mit unsern abermalig. unthgsten Vorstellungen an unsern Landesherrn unerhört geblieben, vielmehr über die in aller Stille geschehene Wiederzuwerfung der ausgegrabenen Fundamenter mit einem amtlichen Verweis und Strafdecret angesehen worden sind. Mit dringenster unthgster Bitte, die letzthin submissest implorirte Manutenenz und Execution, ob quotidie crescens periculum zu beschleunigen; von Seiten des sämtl. Evang. Reformirten Ministerii Eccles. in dem Hgrfl. Wied-Runckelisch. Stamm-Theil und der Burgersch. zu Dierdorf. m. B. U—X. 2 B.

Wilhermsdorf (Rittergut u. Marktflecken in Frank.)

CCCCLXXXVIII. Dessen Urspr. u. Schicksale betr.

(2214.)

(1742.) Wibels Joh. Christ. Historische Beschreibung von Wilhermsdorf, darinnen von des Orts Namen, Lage, Erbauung, Ab- und Aufnahme, Besitzern und andern Umständen, wie auch in einem Anhang von den beeden Rittergütern Neuses und Buchklingen zulängliche Nachricht gegeben wird. Nbg. 8. 10 B.

CCCCLXXXIX. Verkauf desselben vom Gr. von Limb. Styrum an den Frhn Wurster von Creutzberg und darüber mit den Lehenhöfen entstandene Weiterung.

(2215.)

(1771.) F. S. betreffend die Gräfl. Styrumische Veräusserung der im Fränkisch. Creis gelegenen Güter Wilhermsdorf und Buchklingen. 3 B.

(2216.)

(1771.) (Von der Hfl. Würzburg. Gesandsch.) P. M. betr. die im Fränk. Creis gelegene von dem Fürstenth. Würzburg releuirende Lehen zu Wihermsdorf und Neidhardswind. 2 B.

(2217.)

(1770 — 1774.) S. F. (das vom Hn Gr. von Limburg-Styrum dem Hn G. R. von Wurster erfolgte Permutations- und Verkaufs-Geschäft der Rittergüter Wilhermsdorf und Buchklingen betr.)

H. R. Schnizlein in Anspach scheint der Verfasser zu seyn, und hat es bis 1774. fortgesetzt, zugleich aber nebst dem vorhandenen ersten Lehenbrief über die dortigen Iurisdictionalia samt Revers der von denen Frhn v. Burgmilchling A. 1565. ausgestellten Lehensvollmacht, samt des K. Rudolphi II. zum Behuf des Kaufs A. 1603. eingelegten Intercession, auch andern Urkunden, in die Sel. Norimb. V. Th. S. 182 — 208. vollständig eingeruckt.

Dasienige, was bey Wilhermsdorf der Krone Böhmen lehenbar war, wurde cum annexis gegen 2. Brbgische importante Lehen zu Unterknöringen und Biburg, zu Umgehung aller Weiterungen, durch eine gütliche Auskunft vertauscht. Es ist dieses Rittergut eines der beträchtlichsten des Rittercantons an der Altmühl, und ohngeachtet der vorige Besitzer, Gr. von Styrum, durch Zerschlagung und Particular-Verkauf vieles entfernt hat: so erkaufte doch das übrig gebliebene der G. R. Wurster von Creutzberg d. 13. Jan. 1769. für 210000. fl. daran getauschte andere Güter und 150000. fl. baar befriedigten Kaufschilling.

CCCCLXXXX. Die gewaltsame Entführung vier gräfl. Styrumischer Leibhusaren betr.

(2218.)

(1769. d. 3. Febr.) S. F. in Betreff des von dem K. Preuß. Hn Lieutenant von Muck mit Hülfe eines bey ihme auf Werbung befindlich gewesenen Wachmeisters, dann des Amtknechts Sohns aus Langenzenn und derer von diesem unter fälschl. Vorbildung eines hiezu habenden amtl. Befehls aufgebottenen Bauern Mittwoch d. 25. Jan. 1769. in dem Weiler Keidenzell Hfl. Brbg. Onolzbachisch. Hoheit unternommenen gewaltsamen Ueberfalls vier Fürstl. und Hgrfl. Limburg-Styrumischer Leibhusaren und deren Entführung nach Külßheim, dann der nach geschehener tödl. Verwundung eines bey Ihro des Hn Fürsten Phil. Ferdinand, regierenden Grafens zu Limburg in Styrum ꝛc. Dchl. priuatim in Diensten stehenden Leibiägers, Namens Korb,

alda

allda erfolgten Entleibung des gedachten Hn Lieuten. v. Muck, zu Belehrung des Publici in den Druck gegeben. Wilhermsd. 3B.

Windsheim (Reichsstadt.)

CCCCLXXXXI. Derselben Gebiet betr.

(2219.)

(1769.) Von der Landcharte von Windsheim, nebst Anl. sub N. I. Vertrag zwischen Brbg und Windsheim de Ao 1496. N. II. desgl. Vertrag von 1529.

Findet sich in Sel. Norimb. II. Th. S. 227 — 238.

(2220.)

(1773. 1774.) Actenmäßige Beleuchtung des zehenden Capitels im II. Theil der so genannten Selector. Norimberg. (das Gebiet der Rsst. Windsheim betr.) 1773. 4.

Anhang dazu 1774.

Verf. der Fürstl. Schwarzenb. Justitz-R. und Rsst. Windsh. Consul. Ge. Fried. Rücker.

CCCCLXXXXII. Innerliche Streitigkeiten betr.

(2221.)

(1768.) Zu Windsheim klagende Burger c. den Magistrat daselbst pto diuersor. Gravam.

Ein Auszug der hierinnen beym RhR. von 1744 — 1750. verhandelten Acten findet sich in Pütters Erläuter. des Process. beyder höchster Rsgerichte S. 221 — 237.

CCCCLXXXXIII. Zoll-Receß m. Brbg Culmbach.

(2222.)

(1724. d. 24. Maii.) Extract Recess. zwischen dem Dchl. Hause Brbg-Culmbach und der H. R. Rsst. Windshem d. d. Jpsheim den Zoll betr. 4.

CCCCLXXXXIV. Dieser Reichsstadt Streit mit Brbg-Onolzbach, Verkauf, Einfuhr, Strassenbau, Getraidvisitation 2c. betr.

(2223.)

(1774.) Status Causae in Sachen B. und R. des H. R. Rsstadt Windsheim c. Jhro Hfl. Dchl. den Hn Mgf. zu Brbg-Onolz- und Culmb. dero geheimdes Raths-Collegium und Regierung zu Onolzbach und nachgesetzte Beamte der Oberämter Uffenheim und Hoheneck Mand. S. C. die bey Windsheimisch. Unterthanen angemaßte Getraid-Visitation, angemuthete und abgedrungene Getraidlieferung und Abgabe und verbottenen Verkauf und Einfuhr dessen in die Stadt betr. Mit Beyl. 1 — 21. 12. S. B. 52. S

Verf. Raths-Cons. Rücker.

(2224.)

(1775. d. 20. Apr.) Allerunthg. allenthalben in Rechten und vorliegenden Umständen festgegründete Exceptiones fori declinatoriae sub - et obreptionis, iuncto petito humill. atque legali pro cassando clem. Mandato S. C. etc. et partem impetrantem ad ordinarium remittendo, in specie autem ad Comitia circuli Francon. ablegando etc. in Sachen der Rsst. Windsheim wider das Hfl. Haus Brbg. Onolzb. den Strassenbau, die hohe Obrigkeit, Dorfs- und Gemeindherrschaft, Schutz- und Schirmgerechtigkeit rc. auch Frohndienste der Windsheimisch. Insassen betr. m. B. 1—22.

Verf. H. R. Henrici in Anspach.

Findet sich, doch ohne Beylagen, in der Samml. der neuest. Merkw. III. B. S. 332—364.

CCCCLXXXXV. Streit mit denen v. Berlichingen wegen eines Kirchen-Standes zu Illesheim.

(2225.)

(1775.) Practischer Beytrag zu der Lehre von den Austrägen der R. Reichsstädte. Frf. und L. 4. 40 S.

Verf. Rsst. Consul. G. F. Rücker zu Windsheim.

CCCCLXXXXVI. Streitigkeit mit der Gemeine zu Ergersheim wegen des Abzugsgeldes.

(2226.)

(1731.) Ad Imp. allerunthgste Ableinung und Gegenvorstell. ad Conclus. vom 6. Jun. 1730. Impetratisch. Anwalds in Sachen der Gemeinde zu Ergersheim c. Burger und Rath des H. R. Rsst. Windsheim Mandati et Paritoriae pto iuris detractus, m. B. a Lit. X—M2.

(2227.)

(   ) Ad Imp. allerunthgste Paritions-Anzeige mit angehängter höchstvermüßigter Vorstellung und Bitte in pto expensar. Impetratisch. Anwalds in Sachen der Gemeinde zu Ergersheim c. B. und R. des H. R. Rsst. Windsheim Mandati et Paritor. c. Adi. O2—Z2.

Winkelblech (Solms-Hohen-Solmsischer Cammerrath.)

CCCCLXXXXVII. Dessen Dimißion und Widerwärtigkeiten betr.

(2228.)

(1753.) In Sachen des Hfl. Solms-Hohen-Solmsischen Cammerraths Winkelblech aus Mannheim wider den Hn RGr.

zu

zu Solms-Hohen-Solms und Lich ꝛc. die wegen wahrgenommener Pflichten praetendirte Dimittirung, und auch sonsten dißfalls erlittene viele Drangsalen betr. bey einem K. RhR. nothdringlichst übergebene allerunterthänigste Klag-Schriften und Anlagen, samt dem durch S. T. Hn RhRs-Agenten v. Harpprecht zu Wien darob ausgewürkten allergnädigst höchstvenerirlichen Kaiserl. Concl. und Rescript. sowohl an die regierenden Hn Gr. zu Solms-Hohen-Solms, als auch an eine auf das Solms-Hohen-Solmsische Debitwesen allergn. bestellte hochans. Kaiserl. Commission, — besteh. aus N. 1 — 6. und vielen Subadj. 58 S.

(2229.)

(1760.) Ausführliche und auf gute Exempel gegründete Gedanken über die wahre Pflichten eines herrschaftl. Beamtens sowohl in Ansehung des hohen Principalen, als des Dieners selbsten. 38 S.

Wißmar.

CCCCLXXXXVIII. Des dasigen hohen Schwedisch. Tribunals Gerechtsame und Jurisdiction betr.

(2230.)

(1773.) Rechtl. Abhandl. der Gerechtsame und Universal-Jurisdiction des hohen Schwedisch. Tribunals zu Wißmar, wie selbige nach dem Instrumento P. W. und den Pommerisch. Landesgesetzen sowohl in Ansehung der eigentl. Justitz- als dahin einschlagenden Regierungs-Cameral- und Policey-Sachen, wenn gleich dieselbe unmittelbar vom Landesherrn gewissen Kommissarien aufgetragen werden, gegründet, aus historischen und actenmäßigen Nachrichten entworfen. Nbg.

Verf. August. v. Balthasar, Beysitzer des königl. Schwed. Pommersch. Ober-Appellat. Tribunals zu Wißmar.

v. Wollmershausen (Reichsadel. Famil.)

CCCCLXXXXIX. Streit über das Chr. Albr. von Wollmershausische Testam. und Fideicommiß.

(2231.)

(1773.) Auszug aus einem Informativ-Gutachten zur Erläuterung der Lehre von dem Successions-Recht in adeliche Fideicommißgüter das Chrp. Albr. v. Wollmershausische Testa-
men

ment und Fideicommiß und darüber entstandene Strittigkeit, besonders den Anspruch des iungen Hn v. Görlitz darauf betr.

Verf. H. R. Elsässer in Erlang.

Findet sich in den Gemeinnützig. iuristisch. Beobacht. und Rechtsfällen. I. Th. S. 101—153.

(2232.)

(1773. d. 21. Dec.) Conclus. in hac causa.

Worms (Reichsstadt.)

D. Streit mit dasiger reformirten Kirchengemeine.

(2233.)

(1756. d. 9. Apr.) RsE. Ger. Sentent. in Sachen des Inspect. Wilhelmi und sämtl. Pfarrer der reformirten Gemeine im Bißthum Worms, ingl. des Erb-Beständners Sam. Gabr. de Roe wider Hn Bischoff zu Worms und desselben nachgesetzte Regierung. ½ B.

(2234.)

(1766.) Des Hamburgischen Ministerii pflichtmäßiges und auf unbeweglichen Gründen stehendes Zeugnis der Wahrheit, dem erdichteten Vorgeben, als ob die reformirten Einwohner in Hamburg rechtmäßig Gemeinen, Aeltesten, Prediger, ja so gar ein vollständiges Consistorium hätten 2c. entgegen gesetzt, und denen, welche dadurch an der Grundverfassung dieser Kirche und Stadt irre gemacht werden könnten, zum Unterricht an das Licht gestellt. Hamb. 4. 8 B.

(2235.)

(1766.) Ernst Freymuths exemplarischer Gebrauch des höchstunbedachtsamen Hamburg. Ministeriums Zeugnisses wider die Reformirten. Berlin. 8. 6 B.

Für den Verf. wird Basedow gehalten.

(2236.)

(1767.) Rettung der Unschuld der evang. reformirten Gemeinde in der Fr. Rsst. Worms gegen die ungleichen Absichten, welche ihr in dem ohnlängst divulgirten so genanten pflichtmäßig. Zeugnis der Wahrheit des evangel. lutherisch. Minist. zu Hamburg aufgebürdet werden wollen. Düßeld. und Frf. 4. 5½ B.

Verf. Andr. Rediger, reformirter Pfarrer zu Worms.

(2237.)

(1767.) Actenmäßige Vertheidigung des im J. 1766. an das Licht gestellten Zeugnisses der Wahrheit E. Hochehrw. Hamburg. Ministerii gegen die so genante Rettung der Unschuld der reformirten Gemeinde in Worms. Hamb. 4. 10½ B.

Verf. Sen. Joh. Melch. Göze in Hamburg.

Diese

Diese Schrift hat 2. Zugaben; 1) Zimmermanns, in der Vertheidig., seiner Schrift von der ersten Drohung Gottes §. 36. und 2) Aletoph. Irenäi, in den Hamburg. Nachrichten aus dem Reich der Gelehrsamkeit n. 90. und 91.

(2238.)

(1768.) Bestättigte Unschuld der reformirten Kirchen, und besonders der Evangel. reformirten Gemeine in der freyen Rsst. Worms, gegen die unglimpfl. Beschuld. des Hn Sen. Goezens zu Hamburg. 4. 16 B.

Verf. Andr. Rediger.

(2239.)

(1768.) Anzeige und Widerleg. einiger die Geschichte der Reformation und der ersten evangel. Lehrer in Hamb. betreffender unerträgl. und unverantwortl. Verfälschungen, mit welchen Hr Dathe seinen Versuch einer Geschichte von Hamb. verunstaltet hat. Hamb. 4.

Verf. Senior Goeze in Hamb.

(2240.)

(1768.) Nöthige Anmerkungen zu der Recension der Hamb. neuen Zeitung über das Buch: vom falschen Religionseifer.

Verf. der vorige.

(2241.)

(1770.) Die gute Sache des wahren Religionseifers überhaupt erwiesen. 8.

(2242.)

(1770.) Die gerechte Sache der evangel. Lutherisch. Kirche, die Unschuld und Ehre verschiedener in Gott ruhender hochverdienter Lehrer derselben ꝛc. ꝛc. gegen die Anklagen Andr. Redigers behauptet. Hamb. 8.

Verf. Sen. Goeze.

(2243.)

(1771.) Predigt von der Liebe gegen fremde Religionsverwandte.

(2244.)

(1772.) Nachr. von der Streitigkeit über die Religionsübung der Reformirten zu Hamburg.

Betrift eigentl. einen Schriftwechsel zwischen Past. Goezen zu Hamb. und Past. Rediger zu Worms und findet sich in Walchs neuesten Relig. Geschichte II. Th. S. 261—304.

(2245.)

(1772.) Vollständige Nachricht von der Beschaffenheit des Reformirten Religionswesens in der K. freyen Rsstadt Worms, und von dem offenbaren Ungrund des von dasiger reformirten Gemein-

Gemeinde angefangenen Klagwerks. In welcher Absicht die Klagschrift gedachter reformirten Wormsischen Gemeinde samt Anlagen sowol, als der darauf an Kaiserl. Majest. von Seiten des Rsst. Wormsischen Magistrats abgestattete allerunterth. Bericht, samt denen zur Bestärkung und Erläuterung dienenden Urkunden dem unpartheyischen Publico in Abdruck vorgelegt werden. Frankf. am M. Die Klage nebst Beyl. 113. S. Der Bericht nebst Beyl. 236. S.

Es enthält 1) einen Vorbericht d. d. Worms d. 25. Apr. 1772. 2) der reformirten Gemeine zu Worms Suppl. an RhR. de praes. 3. Aug. 1770. mit Anl. N. 1—27. 3) der Rsst. Worms Bericht ad Imper. d. d. 21. Aug. 1771. mit Beyl. Lit. A.—H 3. 4) Resp. Fac. Iurid. Basiliensis.

(2246.)

(1772.) Unpartheyische Beurtheilung der von dem Magistrat der freyen Rsst. Worms neulich in Druck gegebenen so betitulten vollständigen Nachricht von der Beschaffenheit des daselbstigen Reformirten Religionswesens, und des von solcher Gemeinde bey der allerhöchsten K. M. angebrachten Klagwerks. In einem Sendschreiben an den Herrn von **** eröfnet. 35 S.

(2247.)

(1773.) **Historisch. Vorbericht und Anmerk. zu den Gedanken einer erhabenen reformirten Standesperson. Hamb. 8.**

(2248.)

(1774.) Fortsetzung der vollständigen Nachricht von der Beschaffenheit des reformirten Religionswesens in der Kaiserl. Rsst. Worms, und von dem offenbaren Ungrund des von dasiger reformirten Gemeinde angefangenen Klagwerks, darinnen der weitere Erfolg, benebst einer Abfertigung des unter dem Titul einer unpartheyischen Beurtheilung erschienenen Sendschreibens, und der endliche Ausgang dieser bey K. M. Höchstpr. RhR. anhängig gewesenen Klag-Sache dem unpartheyischen Publico vorgeleget wird. Worms. 32 S.

(2249.)

(1777.) v. Heß Ludw. Gesetzliche und statistische Vertheidig. des honorablen Senats der K. Fr. Rsst. Hamburg wider das Hamburg Ehrw. Ministerium in Betreff der Toleranz überhaupt und insbesondere in so weit solche den Gottesdienst der Holländisch-deutschen Reformirten angehet, mit beygefügten Urkunden. Hamb.

Für die reformirte Gemeine c. den Magistrat hat die Feder geführt D. Casp. Fried. Hofmann zu Wezlar.

Wulfften

Wulfften (Burg- und Reichsveste)

DI. Derselben Gerichte und Hoheitsrechte.

(2250.)

(1767.) Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten und anderer Hoheits-Rechte, welche auf der uralten Reichsveste der Burg zu Wulfften unlaugbar haften. Wien.
Verf. Fried. Wilh. Taube, Frhrl. Moltkischer Secret. zu Wulfften, nunmehro Kais. Königl. R. R. zu Wien.

Zehendrecht

DII. und dessen Veriährung betr.

(2251.)

(1743.) Vernünftige und rechtl. Gedanken von der Befugnis des Zehendherrn von einem Acker auf den andern auszuzehenden und ob solche durch Veriährung, oder widrige Gewohnheit verlohren gehen könne. Giess. 4.
Verf. G. R. J. J. Reinhard.

(2252.)

(1745.) Rechtl. Erörterung der Frage: ob ein Sackzehenden dergestalt zu widerrufen sey, daß man den Zehenden wieder in Garben auf dem Felde nehmen könne?
Verf. der vorige und findet sich in dessen historischen klein. Ausführung. I. Th.

(2253.)

(1772.) Vom Cartoffel Zehenden.
Verf. D. Orth, in dessen Samml. von Rechtsf. 10. Th. S. 1192.

(2254.)

(1774.) Rechtl. Bedenk. über das Zehendrecht und dabey Statt habenden Veriährung. Laubach.
Verf. der Solmsbraunfelsische Rath Wilh. Carl Frieder. Sames zu Hungen.

v. Zedtwitz (Frhn.)

DIII. Streitigkeiten unter sich selbst über die gemeinschaftliche Succeßion in das böhmische lehenbare Rittergut Krugsreuth betr.

(2255.)

( ) Gründl. Vorstellung aus was nichtigen Ursachen Carl Joseph und Hans Christoph, Gebrüdere von Zedtwitz vor sich, und als Vormündere ihres verstorbenen Bruders Wolf Ernsten v. Zedtwitz hinterlassener Söhne, wider weil. Joseph Adam

Adam, nunc dessen Sohn und Lehenserben Ant. Joseph Franzen v. Zedtwitz ꝛc. in die Hälffte des der königl. Cron Böheim lehenbaren Ritterguts Krugsreuth, ex iure antiquo Feudali Saxonico et Allemanico, den offenbaren gemeinen Lehen-Rechten und denen in possessorio et petitorio darauf ergangenen Sententien zuwider, die Succession behaupten wollen. m. B. A—K.

(2256.)

( ) Fernere Vorstellung die Zedtwitzische Successionssache betr.

DIV. Streit mit der Cron Böhmen wegen praetendirter Landeshoheit über das Zedtwitzische Gericht Asch, und Religionsbedruckungen.

(2257.)

(1746.) Ueberzeugend. und unwiderleglicher Beweiß, daß die Krone Böhmen auf die Landeshoheit des von derselben zu Lehen gehenden Gerichts Asch weder in Possessorio noch Petitorio die allergeringste Ansprache zu machen berechtiget, hingegen aber derer Hhn von Zedtwitz, als Besitzer ermelten Gerichts, sowohl persönliche als auch reale Reichsunmittelbark. in possessorio et petitorio unwidersprechl. auf das vollkommenste gegründet sey. m. B. 1—52. 26 B.

(2258.)

(1747.) Kurze Nachricht von dem in der Marck Asch und deren Zubehörungen dem hohen königl. Churhause Sachsen zustehenden Iure summo circa sacra, m. B. A—M. 5 B.

(2259.)

(1747. d. 6. Oct.) Ad C. E. vermüßigte Anzeige und Imploration in Religionssachen derer innen benanten und unterschriebeneu Hhn v. Zedtwitz ꝛc. Mit beygefügter S. F. und statu causae sub Lit. A. nebst Beyl. 1—17. und B—D. 13½ B.

In Fabers Staatskanzl. T. 95. S. 145—338.

(2260.)

(1747.) Böhmisches Communicatum in der Frhn v. Zedtwitz Angelegenheit.

In der Staatskanzl. T. 96. S. 494—501.

(2261.)

(1747.) P. M. der Hhn v. Zedtwitz gegen vorstehendes Böhmisch. Communicatum.

In der Staatskanzl. T. 96. S. 502—516.

(2262.)

(1747. m. Oct.) Memoriale ad C. E. Namens der Hhn von Zedtwitz, die Excesse der eingelegten Böhmischen Execution in ihre Herrschaft Asch betr. communicat. per Chursachs.

In der Staatskanzl. T. 96. S. 516—522.

(2263.)

(2263.)

(1747. d. 16. Oct.) Frhrl. Zedtwitzisch. Schreib. an deren mandatar. eine fernere Erzählung von den Excessen der — Executionstrouppen betr.

In der Staatskanzl. T. 97 S. 256—260.

(2264.)

(1747. d. 25. Oct.) Schreib. ad Imp. vom C. E. d. d. Rgsp. derer v. Zedtwitz zu Asch ꝛc. ietziger besonderer Umstände halber abgelassen, m. B. sub sig. ⊙ et ♃. 5 B.

In v. Schauroths Samml. der Concl. des C. E. T. III. p. 835-841.

(2265.)

(1747. d. 26. Oct.) Extract der in der bekanten Zedtwitzisch. Sache an die königl. Appellations-Cammer zu Prag ergangenen allergnädigst. Resolution d. d. Wien.

In der Staatskanzl. T. 97. S. 261—263.

(2266.)

(1747. d. 18. et 29. Nou.) Ad C. E. fernerweites Memorial von denen Hhn v. Zedtwitz ꝛc. die daselbst noch immer fortdaurende Bedruckungen betr. d. d. Elster et dict. Rgsp. m. B. A—H.

In der Staatskanzl. T. 98. S. 548—596.

(2267.)

(1747.) Beytr. zu vorstehend. P. M. c. Subadi. A2—F2. Beed. 7 B.

In der Staatskanzl. T. 98. S. 597—609.

(2268.)

(1747. d. 20. Dec.) Ad Imp. ferneres Schreib. vom C. E. der Asch-Zedtwitze Angelegenheit halber abgelassen.

In v. Schauroths Samml. T. III. p. 841—844.

(2269.)

(1765. d. 3. Dec.) An E. H. C. E. zu Rgsp. nothgedrungenste und wehmüthigste Beschwerung in Betreff der von dem königl. Böhmisch. Lehenhof über das v. Zedtwitzische Reichsunmittelbare Evangel. Lehensgericht Asch sich neuerlich anmassende Landeshoheit in geist- und weltl. auch andere denen v. Zedtwitz zufügende harte Bedruckungen, nebst einem statu causae, m. B. 1—4. und einem Anhange. Hof. 3½ B.

Verf. J. J. Moser, der in seiner Lebensbeschr. (1777.) S. 61. dabey anmerket: „von denen Hhn von Zedtwitz aber nahme ich für alle meine Arbeit in den Jahren 1765. so ich mit einer grossen Deduct. und mehrern kleinen Auffsätzen hatte, in Betracht ihrer bedrängten Umstände und (nach meiner Einsicht) gerechten Sache, gar nichts.„

(2270.)

(1765.) Rettung der unfürdenkl. Rsunmittelbarkeit derer von Zedtwitz zu Asch und ihres von der Krone Böhmen zu teutschen Lehen gehenden Gerichts Asch, gegen einige von dem Königl. Böhmisch. Hn Fiscalen gemachte Einwürfe. Hof. 4 B.

Verf. J. J. Moser.

(2271.)

(1766. d. 19. Febr.) Nachtrag zu denen v. Zedtwitzisch. Vorstellungen ihrer von der Krone Böhmen erleidenden Bedrängnisse, m. B. 1—9. (2272.) 2 B.

(1766. d. 19. Mart.) Zedtwitzisches P. M. d. d. Rgsp. die Religions-Bedruckung ꝛc. der Hhn v. Zedtwitz zu Asch betr. m. B. 1. 2. (2273.) 1 B.

(1766. d. 9. Iul.) Intercessions-Schreib. an Ihro M. die Kais. und Königin zu Ungarn und Böhmen ꝛc. vom C. E. für die zur evangel. Religion sich bekennende Frhrl. Zedtwitzische Familie zu Asch. m. B. A—C. (2274.) 2½ B.

(1766. m. Sept.) Historische umständl. Nachr. von dem Zedtwitzisch. Relig. Grauamine.

Findet sich im N. Rst. Diar. I. B. S. 126—130.

(2275.)

(1767. d. 2. Mart.) An E. H. C. E. zu Rgsp. wiederholte Anzeige derer Reichsfreyen von Zedtwitz zu Asch evangel. Theils, die von dem K. Böhmisch. Collegien und Officianten denenselben fortwährend zufügende Religions- und andere Beschwerden und ihren dadurch verursachenden alleräusersten Nothstand betr. m. B. A—I. Hof. 4 B.

Verf. Etats-R. Moser.

(2276.)

(1767. d. 10. Jun.) Schreib. ad Imp. vom C. E. für die zur Evangelisch. Relig. sich bekennenden Frhn von Zedtwitz zu Asch abgelassen. (2277.) 2½ B.

(1767. d. 29. Jul.) Rescript Ihrer K. K. Apostolisch. Maj. an dero königl. Churböhmische Comitialgesandtsch. zu Rgsp. d. d. Wien, die Hhn von Zedtwitz auf Asch ꝛc. betr. 1 B.

(2278.)

(1767.) Ausführl. und gründl. Unterricht von denen der Krone Böhmen über die v. Zedtwitz zu Neuberg und Asch, auch deren Gericht Asch und darzu gehörigen Ortschafften unstrittig zustehenden landesherrl. Gerechtsamen, zu offenbarer Blosstellung des von denen von Zedtwitz dagegen in ihren bisherigen Druckschriften zum Vorschein gebrachten Ungrundes und bodenlosen Immedietäts-Gesuch, durch offenen Druck dargeleget, m. B. 1—36. Wien. (2279.) 1 A. 22 B.

(1767. d. 11. Nou.) An E. H. C. E. zu Rgsp. vorläufig geziemende Anzeige sämtl. der Evangelisch. Religion zugethanen Gebrüdere und Vettern von Zedtwitz zu Asch ꝛc. wegen einer ihrer Rsunmittelbark. und Religion sehr nachtheilig bey der K. K. Obristen Justitz-Stelle zu Wien abgefaßt seyn sollenden Urthel mit einer Beyl. Stuttgard. 1½ B.

Verf. Etats-R. Moser.

(2280.)

(2280.)

(1767.) Respectuöse und gründl. Beantwortung des K. Böhmisch. Unterrichts von denen der Cron Böhmen über die von Zedtwitz — zustehenden Landesherrl. Gerechtsame, darinnen nochmalen auf die überzeugendste Weise dargethan wird, daß die Cron Böhmen sich nicht in dem Besitz der Landeshoheit über die v. Zedtwitz und derselben Lehensgerichte Asch, wohl aber die v. Zedtwitz und besagtes Gericht sich in ältern und ruhigern Besitz der Rsunmittelbarkeit befinden. (Stuttgardt.) 1 Alph. 10 B.

Verf. J. J. Moser.

Beylagen hierzu v. N. 1—5. 1 B.

(2281.)

(1767.) Die ältere Geschichte des Gerichts Asch, dessen ursprüngl. Rsunmittelbarkeit und ohnbeschadet derselben nachmalig. Lehens-Auftrags an die Crone Böhmen. Stuttgard. 20 S.

Verf. der vorige.

(2282.)

(1768. d. 14. Sept.) P. M. der Evangel. Hhn von Zedtwitz d. d. Rgsp. an das C. E. die Beantwortung auf das letztere K. K. Impreff. Ausführl. Unterricht ꝛc. ingl. verschiedene neue Beeinträchtigungen enthaltend. 5 B.

(2283.)

(1768. d. 3. 15. Nou.) Fernerweites P. M. d. d. Elster et dict. Rgsp.

(2284.)

(1769. d. 22. Febr.) Ferneres Intercess. Schreiben an die K. K. M. vom C. E. für die zur evangel. Relig. sich bekennende Familie von Zedtwitz zu Asch. m. B. A—D. 3½ B.

(2285.)

(1769. d. 2. Maii.) Ihrer K. K. Apostol. Maj. allergnädigstes Rescript an dero königl. Churböhmische Comitialgesandtsch. zu Rgsp. 2½ B.

(2286.)

(1772.) Pütters Joh. Steph. Unpartheyisch. rechtl. Bedenk. über die zwischen der Kron Böhmen und den Hhn v. Zedtwitz wegen der Herrsch. Asch obwaltenden Strittigkeiten. Nebst einem Inhalt und einer kleinen Landch. Götting. 1 A. 22 B.

In dessen auserles. Rechtsf. II. B. S. 829.

(2287.)

(1772.) Ebendesselb. kurzer Begriff von der ganzen Zedtwitzisch. Sache, die von der Crone Böhmen bestrittene Rsunmittelbarkeit der Herrsch. Asch betr. Götting. 4. 3½ B.

Ebendaselbst S. 953.

(2288.)

(1772.) Weitere Ausführ. des im J. 1767. herausgekommenen ausführl. und gründl. Unterrichtes von der Kron Böhmen über die v. Zedtwitz zu Neuberg und Asch, und dazu gehöri-

ge Ortschafften unstreitig zustehenden Landeshoheit, worinnen besagter Unterricht gegen die in der so genanten Respectuösen Zedtwitzisch. Beantwortung ꝛc. fälschlich und ohngründlich gemachten Vorwürfe aus klaren Urkunden gerechtfertiget wird. Nebst einer Landch. 346 S. B. 214 S.

DV. Zehenden der Grundbirnen betr.

(2289.)

(1774.) Hofmann Godofr. Dan. et Christ. Frid. Dertinger Solani Tuberosi esculenti (der Grundbieren) Iura quaedam. Tub. 4. 64 S.

Zell am Hammerspach (Reichsstadt)

DVI. Aufstand daselbst betr.

(2290.)

(1763.) Beschreib. der in der Rsstadt Zell am Hammerspach den 11. Dec. 1760. entstandenen Empörung und Aufruhr, auch Untersuchung der Ursachen, welche die Aufrührer vorschützen. Mit Urk. 1—34. Straßb. 199 S.

Verf. G. R. Scholl in Straßburg.

Zeulitzheim.

DVII. Der evangel. Gemeine daselbst Streit mit der grfl. Schönbornisch. Canzley.

(2291.)

(1774.) Unthgste Vorstell. und Bitte pro nunc clem. decernendo Mand. de administrando iustitiam sicque non denegando remedium in legibus Imp. proditum, sed transmittendo acta ad exteros impartiales in vim reuis. S. C. cum Cit. solita. In Sachen der Gemeine Zeulitzheim evangelisch. Theils wider die grfl. Schönbornische Canzley c. Adi. N. 1. 6 B.

(2292.)

(   ) P. M. auf die von den grfl. Schönbornischen der A. C. zugethanen Unterthanen zu Zeulitzheim Beschwerungsschrift die dasige Kirchweyhe Verlegung betr.

Findet sich in den Staatsschrift. unter K. Franz T. VII. S. 192.

Zollfreyheit

DVIII. Der Abgesandten zu Reichs- Collegial- Deputations- und Kreis-Tägen.

(2293.)

(1772.) Gründl. Abhandl. von denen Reichs- Collegial- Deputations- und Kreis- Tägen und denen darzu bevollmächtigten Bothschaftern und Abgesandten zustehenden Accis- und Zollfreyheiten nach dem VIII. Artic. §. 31. der Wahlcapitulation K. Josephs II. erläutert und mit nöthig. Beylagen herausgegeben.

Verf. Frhr v. Ickstadt Churbayr. G. R.

Zusätze

Zusätze, Verbesserungen
und
Anmerkungen.

Den Raum dieser Seite vortheilhaft zu benutzen, wiederholt man den Wunsch, daß in den Haupt-Archiven und Biblioth. eines ieden Landes, wenigstens die vatterländische Suite derer das Land, den Regenten, die Angehörigen ꝛc. betr. Deductionen sich vollständig finden mögte. Es fordert daher der G. Archivar Spieß zu Plassenburg in seiner Abhandl. von Archiven mit Recht, „daß von Deductionen — welche die vatterländische Histor. und Gerechtsame betr. ein Exempl. zum Archiv abzugeben sey.„ Allein wie es dißfalls noch in einigen Archiven überhaupt beschaffen ist, und wie wenig die besten Wünsche bessere Aussichten auf die Zukunft hoffen lassen, mögen folgende Auszüge aus Handschreiben den geneigten Leser belehren.

d. 17. Ian. 1777.

In hiesigem Archiv ist nichts als Unordnung, auch stehen die Verhandlungen nicht alle in der Reihe beysammen. Man ist auch viel zu phlegmatisch, etwas aufsuchen zu wollen. Ich war selbst in dem Archiv. Aber nie habe ich eine unordentlichere Rüstkammer gesehen.

d. 29. Ian. 1777.

Keine Deductio diplomatica ist von hier nicht zu erwarten: ohngeachtet unser Archiv vorzügl. reich an Urkunden bis in das VIII. Jahrh. zurück. Es ist aber nicht eingerichtet, wird auch kein Archivar gehalten, so in der Litteratur des medii aeui bewandert und sonst das Jahr es dreymal besucht. Diese Politique wird in Uebung gebracht, arcana zu verheelen. Es wird wenig fehlen, so wird der nächste Candidat die Qualität haben müssen, nicht lesen und schreiben zu können. Selbst die ältesten Räthe sind noch nicht in das Archiv gekommen.

d. 2. Febr. 1777.

Das Stadtarchiv zu Heilbronn in Schwaben verdient Achtung. Ein Verzeichnis der kais. Diplom. und Bullen soll nachfolgen. Unter die ältesten gehören 2. K. Rudolphi I. von 1281. und 1288. einige von Ludwig aus Bayern, darunter eine guldene so groß, wie die Frankf. von K. Carl, auch mit dem Capitol und der Umschrift: Roma caput mundi, verschiedene v. Wenzel und Carl IV. und dann mehrere neuere.

d. 29. Mart. 1777.

Aus gewisser Rücksicht läßt sich hier nichts vollständiges liefern. Das hiesige Archiv hat viel erlitten. Manches geht ab; man macht aber nicht gern durch Anzeige des wirkl. Vorraths die Mängel bekanut. Man ist zwar im Begriff, solches in Ordnung zu bringen, ist aber über den Plan noch nicht einig ꝛc. ꝛc.

Zusätze und Verbesserungen.

Bey Baden.

S. 3. vor Num. 1. ist einzuschalten:

(2294.)

(1747.) Eines Anonymi kurzer Beweiß, daß die Hhn Mgfen zu Baden denen Hzgen in Schwaben niemalen unterworfen gewesen, sondern allezeit ohnmittelbar unter dem Kaiser und Reiche gestanden.

Findet sich in S. W. Oetters Samml. verschied. Nachr. aus allen Theilen der historisch. Wissensch. I. B. S. 101—108.

S. 4. Num. 3. Davon ist Verfass. G. R. Tschammerhell.

Nach dieser Deduction ist einzurücken:

(2295.)

(1754.) Ayrer Ge. Henr. et Frid. Phil. Strube Vindiciae Iuris Brunsvicens. et Luneburgens. in Ducatum Saxo-Lauenburgic. Goett. 4. 142. S.

S. 5. nach Num. 14. ist einzuverleiben:

DIX. Anspruch der beyden Linien des fürstl. Hauses Baden wegen des im Reichskriege von 1686—97. erlittenen Schadens ꝛc. ꝛc.

(2296.)

(1697. m. Iul.) Memoire du ministre de Bade-Dourlach le Conseiller intime H.W.Maler, presenté au mediateur le $\frac{1}{11}$ Iuill. avec les propositions du même d. $\frac{10}{20}$ Iuillet.

V. Actes et Memoires — de Ryswick T. II. p. 195.

(2297.)

(1697. m. Iul.) Proposition ulterieure et memoire du même, presente le $\frac{17}{27}$ Iuill.

V. ibid. p. 266.

(2298.)

(1697. m. Sept.) Ecrit de Mr de Plittersdorf, Envoye du Marggrave Louis de Bade, touchant les pretentions de son Maitre, presenté au Mediateur, a la pacification de Ryswick.

V. Actes et Memoires de la negociat. de la paix de Ryswick T. III. p. 281.

Die berechnete Schäden beliefen sich auf 9078300 fl. Bey den Badisch. Friedenshandl. wurde dieses Entschädigungs-Gesuch, wiewohl ohne gedeihlichen Erfolg, fortgesetzt.

S. 6. Rubr. VII. Streit mit — Frauenalb sollte 2. Unterabtheilungen haben, nemlich:

A.) Die Landeshoheit über ersagtes Kloster betr.

Zu dieser gehört:

N. 15. 16. die Anmerkung aber Erschien ꝛc. soll also lauten: Erschien aber nach Ableben des letzten Hn: Mgf August Georgs zu Baden-Baden mit einigen Veränderungen, auch verbesserten Stammtafeln, unter folgender veränderter Aufschrift:

— 17. davon ist Verf. G. R. v. Preuschen.

Sodann wird eingerückt:

(2299.)

(1773.) Vertheidigte Rsohnmittelbarkeit des adelich. Stifts und Gotteshauses Frauenalb, d. i. Widerleg. des so rubricirten Rechts eines Mgfl. Hauses Baden auf das in der Grafsch. Eberstein situirt seyn sollende dem Zustand des Entscheidiahrs gar nicht entgegen im J. 1631. fortgesetzte adeliche Stift und Gotteshaus Frauenalb und dessen Zugehörungen mit Urkunden a Lit. A—K14. bewährt. 322. S. B. 360.

Verf. G. R. und C. G. Procur. Dam. Ferd. Haas.

Gleichwie n. 16. der Herstellung des Closters ad statum anni normalis vorläufig Erwähnung geschah: also entstund darauf am K. RhR. ein besonderer Rechtsstreit Citationis ex L. diffamari; nach Erlöschung der fürstl. Baden-Badisch. Linie aber gelangten folgende Druckschriften an das K. R. C. G.

B) Die Herstellung des Clost. Frauenalb ad statum anni normalis betr.

(2300.)

(1769.) Kurzer iedoch gründl. Beweiß, daß einem Hfl. Mfl. Haus Baden-Durl. die Restitutionsklag weder ex amnestia generali noch ex capite grauaminum ecclesiasticor. gegen die adeliche Abtey Frauenalb keineswegs, mithin weder iure cesso, noch proprio zuständig seyn könne, verfasset von dem Churpfälzisch. Hofger. Rath und Beamt. des Gottesh. Frauenalb v. Serini m. B. sub sig. ⊙ item sub Lit. A—G2. 58 S.

Dann folgen in ihrer Ordnung n. 18. 19. und darauf:

(2301.)

(1772.) Unthgste Exceptiones sub - et obreptionis, iuncto humill. petito legali pro cassando mandato C. C. sub - et obreptitie obtento, condemnando partem impetrantem ad omnes expensas damna et interesse, eidemque ut seruet transactionem de 1655. a Dn. Marchione Wilhelmo licite, et ualide initam, gratiosissime iniungendo, euentualiter uero manutenendo abbatiam nobilem

bilem Frauenalbens. secundum statum anni normalis a D. Marchione Wilhelmo iudicialiter confessatum, proindeque partem impetrantem condemnando ad fructus a tempore nudae administrationis a D. Marchione Wilhelmo non suo nomine, sed custodiae causa gestae usque ad a. 1631. perceptos et percipiendos in Sachen des regierenden Hn Mgf. Hfl. Dchl. zu Bad. Durl. c. Abtißin, Priorin und Capitul des adel. Gotteshauses Frauenalb praet. mand. de restituendo et euacuando monasterium, m. B. A—DD.

Verf. Churpfälz. H. G. R. und Oberamtm. der Abtey v. Gerini.

S. 7. Num. 20. Verf. der Grundlage und Ausführ. ist G. R. von Preuschen; nach dessen Abzug aber hat der Geh. Referend. Gerstlacher die Ajoustirung und Besorgung des Drucks übernommen.

— Num. 21. Verf. G. Ref. Gerstlacher.

Weiter kam zum Vorschein:

(2302.)

(1775. d. 12. Maii.) Beweiß, daß die 1649. bey der Westphäl. Friedens-Executions-Deputation inter casus illiquidos von Eberstein nachgesuchte Restitution des Klosters Frauenalb weder ad caput amnestiae noch grauaminum qualificirt und sie deswegen, als eine causa mere ciuilis an das C. G. wo schon 1598. gegen Durlach und Eberstein res iudicata vorhanden war, verwiesen warden, daß hingegen Durlach bey ermeldter Executions-Deputation sich deswegen gar nicht gemeldet und Baden, als ein catholisch. Fürst, ohnediß kein Recht hatte, mithin nach erloschener Badischer Linie, Durlach so wenig eines von Baden und Eberstein herleiten, als für sich selbst prätendiren könne, als eine Präliminar-Duplic, mit Vorbehalt eines weitern Nachtrags, wenn die verstümmelte Beylagen von der hohen Gegenseite integraliter edirt werden, in Sachen des Hn Mgf. zu Baden-Durl. Hfl. Durchl. wider Abtißin, Priorin und Kapitel des adelich. Gotteshauses Frauenalb praet. Mand. de restit. et euacuando monasterium. Wezl. 82 S.

Verf. G. R. Haas in Wezlar.

(2303.)

(1775.) An E. Höchstansehnl. K. Commißion und Hochverordn. Rs-Visitat. Deputat. gemüßigte Bitte um promotoriales an das H. R. C. G. in Sachen des regier. Hn Mgf. zu Bad. c. Frauenalb, Gotteshaus mandati de restituendo. 1 B.

Dieser wichtige Rechts-Streit ist noch ohnentschieden.

S. 7. Rubr. VIII. soll heissen: Streitigkeiten mit Pfalzzweybrücken und zwar:

A) wegen Theilung der Hintern Grafschaft Sponheim auf das von Seiten B.B. bey K. RhR. 1723. ausgebrachte Mandat. de diuidendo comit. Sponheim.

(2304.)

(1724. d. 29. Apr.) Allerunthgst. Schreib. des C. E, an K. M. wegen der von Baden-Bad. suchenden Theilung der hintern Grafsch. Sponheim.

Findet sich in des v. Schauroths Concl. Corp. Euang. T. I. S. 378. und T. III. S. 683.

Dieser Proceß ist hierauf unentschieden geblieben: aber doch endlich im J. 1776. die Theilung der hintern Grafschaft, mit allerseitig. guten Willen und höchster Zufriedenheit also vollzogen worden, daß Pfalz-Zweybr. erhalten hat: das Oberamt Trarbach, mit dem Crôverreich, das Amt Castellaun mit dem Dreyherrisch. und der Vogtey Senheim, das Amt Allenbach mit dem Dorf Eisen, das Mgfl. Haus Baden aber die Aemter Birkenfeld, Herstein, Winterburg, Dill, und Kellerey Wumingen. Es wurden auch noch verschiedene wechselseitige Ansprüche und Streitigkeiten verglichen und wegen des status religionis auf beyden Seiten Versicherungen ertheilt.

B) wegen Religionssachen in der vördern und hintern Grafschaft Sponheim.

Dazu gehören die Num. 22—27.

S. 8. nach Num. 27.

(2305.)

(1775.) **Vollständig beurkundetes Verzeichnis der Religionsbeschwerden in der Hintern Grafsch. Sponheim wider Chur-Trier und Baden.**

In Oertels Corp. Grauam. relig. Num. XX. T. I. p. 306—331.

S. 8. nach Num. 27. sollte eigentl. Rubr. XVII. S. 17. zu stehen kommen, unter folgender Aufschrift:

Streit mit Pfalz-Zweybrücken, die prätendirte Auslösung der Herrsch. Grevenstein und dazu gehöriger Waldungen betr.

S. 9. Rubr. X. gehört zu Baden-Durlach.

S. 10. Num. 35. lin. 13. soll es heissen: m. B. A—Z6.

S. 10. Num. 37. ist anzumerken:

Dieser letzte Titel: Immedietas Ord. S. Bened. scheint nicht schicklich abgeändert zu seyn; da eine ganz andere Materie, als die Ueberschrift verspricht, darinnen abgehandelt wird.

S. 11. Num. 40. hält in allem 688. Seiten.

Diese Hauptdeduct. ist eigentlich die umgearbeitete und sehr vermehrte Druckschrift sub n. 39. welche von eben dem Verfasser, der sich mehrere Jahre damit beschäfftiget hatte, herrührt. Nach dessen Abzug von Carlsruhe wurde sie von seinem Bruder dem Mgfl. Badisch. Hofrath Fried. Wilh. Preuschen bis auf die Zeit des Drucks fortgeführt und durch beygefügte neue gefundene Urkunden zu der gegenwärtigen Vollständigkeit gebracht.

(2306.)

(1775.) Grundriß derer Mgf-Badischen Kastenvogtei-Gerechtsame in und über das Gotteshaus Schwarzach. 2 B.

Ist ein kurzer Auszug in Betreff der bemerkten Gerechtsame aus der Druckschr. n. 40.

S. 11. Rubr. XV. würde vollständiger also lauten:

Streitigkeiten mit dem fürstl. Hochstift Speyer wegen der von diesem prätendirten Lehenbarkeit und eventualen Heimfall 7. in der Grafschaft Eberstein gelegenen Dörfer, und einige Badischer Seits dagegen gemachte Ansprüche betr.

S. 12. Num. 47. soll heissen: Baden-Durlach. P. M. m. Anl. Lit. A. B.

Verf. G. R. J. J. Reinhard.

Darnach ist einzuschalten:

(2307.)

(1767. d. 19. Febr.) Ad Comitia Schreib. der Hfl. Speyerisch. Gesandtsch. mit beygefügtem P. M. und B. 1—3. 4 B.

Verf. H. R. Huppmann.

S. 12. Num. 38. Verf. G. R. J. J. Reinhard.
— — 49. soll es heissen 16. Jul.
— — 50. den 9. Nov. m. Beyl. A. B.
— — 51. den 12. Nov.
Verf. H. R. Huppmann.
— — 52. ist der Titel also abzuändern:

(1768. d. 5. Ian.) Hfl. Speyerisch. Gesandsch. Mem. ad Comitia zur Beantwort. des untern 9. Nov. 1767. dictirten Baden-Durlachisch. Gesandsch. Memor. m. B. 1—3. 2 B.

Verf. H. R. Huppmann.

S. 12. Num. 53. lautet der richtigere Titel also:

(1768.)

(1768.) Hst. Speyer P. M. den fürstl. Badisch. Recurs in der Ebersteinisch. 7. Dörfer Sache betr. 1½B.

Gehört eigentl. zum P. M. n. 52.

Dann ist einzuschalten:

(2308.)

(1768. m. Sept.) Ad Comitia Mgfl. Durlachisch. Gesandsch. Schreib. zur Beantwort. vorhergehender n. 52. 53. mit einer Anl. 1½B.

(2309.)

(1768. d. 20. Oct.) Copia Rescripti des regierend. Hn Mgf. zu Baden Hf. Dchl. an dero wirkl. G. R. und Rstags-Gesandten Joach. Ludw. von Schwarzenau.

S. 12. Num. 54. ist mit der n. 129. vorkommenden Schrift einerley.

S. 17. Rubr. XVII. würde sich besser nach Rubr. VIII. schicken und vollständiger also lauten:

Streitigkeit mit Pfalz-Zweybrücken die prätendirte Auslös. der Herrsch. Grevenstein und dazu gehörige Waldungen betr.

S. 17. Num. 77. hält 24. S.

Verf. G. R. J. J. Reinhard.

Sodann ist einzurücken:

(2310.)

(1768.) Herz. Pfalz-Zweybrückische Gegenvorstellung. nach n. 77. aber folgende neue Rubra und Deductionen einzuverleiben:

DX. Streitigkeiten des Hzgl. Pfalz-Zweybrückisch. und Mgfl. Badisch. Gesamthauses mit dem fürstl. Hause Nassau-Saarbrücken wegen des Idarthals oder Idarbanns.

(2311.)

(1768.) Geschichte der Rsherrsch. Oberstein, besonders des dazu gehörig. Idarthals, nebst dem Rechte der Sponheimisch. hohen Gemeinherrschaft Pfalz und Baden, in Sachen Nassau-Sarbrücken Gesamthaus und Cons. entgegen Pfalz-Zweybrücken und Baden praet. Mand. de euacuando sine ulla mora possessionem etc. S. C. m. Urk. 1—18. S. 99. und 3. Stammtafeln.

Verf. G. R. J. J. Reinhard.

Auch dieser Streit wurde 1771. also verglichen, daß der Idarbann in Badischen Händen verblieb.

DXI.

DXI. Baden suchet um Exemtion aller Rs. anlagen an.

(2312.)

(1734.) Schreib. von dem Hn Mgf. zu B. Baden ad Comitia pto seiner Lande Exemtionen von allen Rsanlagen auch Schadloshaltung wegen der bey fürwährendem Krieg erlittenen Drangsaalen und Erschöpfung, m. B. 1—8. und B. D.

DXII. Hn Mgf. Wilhelms zu Baden-Baden, als gewesenen R. Cammer-Richters, zu erfordern habende Besoldung betr.

(2313.)

(1714. d. 10. Dec.) Memoriale ad Comitia von der Hfl. B. Badisch. Gesandsch. die Vergütung wegen Mgf Wilhelms zu B. B. als gewesenen K. C. Richter zu erfordern habenden 40244. Rthl. rückständige Besoldung m. B. A. B. 1 B.

(2314.)

(1729. d. 30. Dec.) Copia Rescripti von des Hn Mgf Ludwig Georg zu B. B. Dchl. an dero Comitialges. Frhn Karg v. Bebenburg d. d. Rastatt in hac caussa m. B. A—C. 1 B.

Damals waren daran bezahlt 28744 fl.

S. 20. nach Num. 98. wird eingeschaltet:

(2315.)

(1731.) P. M. in Sachen B. Durlach c. Würtenb. decisi Mandati executorial. S. C. nunc nulliter petitae restitutionis in integrum, die Abtrettung zweyer von Würtenb. auf den Fall bey denen vertauschten beiden Kellereyen Malsch und Langensteinbach auch Pfleg Ottersweyer sich etwa ereignenden, auch des geringsten Mangels, oder Beeinträchtig. verpfändeten Aemter Besigheim und Mundelsheim und darüber per sentent. camer. de 20 1684. zuerkannte immission betr. 11 S.

Verf. G. R. Stadelmann.

S. 20. nach Num. 99. ist einzuschalten:

(2316.)

(1732. d. 13. Febr.) Ad Imp. Hzgl. Würtenberg. Schreib. das im J. 1731. am K. C. G. wider Würtenb. in restitutorio ausgefallene widrige Urthel betr. m. B. A—X. S. 63.

Dagegen aber fällt ietzt auf der letzten Zeile num. 20. Literae ad Imp. weg. Auch ist das daselbst kurz zuvor angegebene Factum eine eigene besondere Schrift und sollte daher auch einen eigenen Titel haben, nemlich:

(2317.)

(1732.) Factum m. B. n. 1—7. 17 S.

S. 20.

S. 20. nach Num. 100.

(2318.)

( ) Hfl. Würtenberg. Reuolutio und Extractus actor. in Sachen B. Durlach c. Würtenb. Mand. Immissorialis S. C. nunc pto restitutionis in integr.

S. 21. Num. 104. ist Verf. G. R. G. A. Renz.

S. 22. Num. 107. ist eigentl. die Beyl. 33. zu der Schwäbisch. Kreis-Deduction sub rubro:

(2319.)

(1692.) Ad Imp. unthgste Deduction und Grauamina in diuersis tam militarib. quam ciuilib. et feudalibus der Fürsten und Stände des löbl. Schwäb. Craises wider die Rs-Rittersch. in Schwaben aller 5. Ort, mit allerunthgster Bitte, darüber die allergnädigst Hülf Fürsten und Ständen angedeihen zu lassen, m. B. 1—37.

In Burgermeist. Thes. iur. equestr. T. II. p. 1.

Darwider ist erschienen:

(2320.)

(1692.) Der RsR. in Schwab. aller 5. Ort ad Imp. wohlfundirte Gegen-Deduction und abgenöthigte allerunthgste Defension cum annexa petitione legitima c. die von einem Hlöbl. Schwäb. Creis vermeynt habende grauamina in diuersis etc. m. B. A—S4.

Bey Burgermeistern l. c. p. 168.

Vermöge Vergleichs zwischen dem Hfl. Hause Baden mit der unmittelbaren R. R. in der Ortenau de ao 1755. gibt ersteres wegen der Lehen- und anderer Güter, die in der Rittersch. Matricul eingetragen sind, jährl. 150 fl. als eine unwandelbare Vergleichs-Summa und versprach ferner, die Extra-Anlagen in gewisser Proportion zu übernehmen.

S. 23. Num. 118. ist vom Jahr 1744. und nach derselben sollte folgen:

(2321.)

(1745.) Reinhards J. J. Erläuter. des Rechts der Rs-Craise, besonders des Schwäbisch. einen Beysitzer des K. und R. C. G. zu präsentiren.

Findet sich in dessen iurist. und historisch. kleinen Ausführgen I. Th.

(2322.)

(1749.) Gedanken über die Frage; wohin die Streitigkeiten wegen des Rechts, einen Beysitzer des K. und R. C. Ger. zu präsentiren, zur Erörterung gehören und was in dergl. Fällen hocherwähntes Gericht zu thun vermöge.

Verf. G. R. J. J. Reinhard, und findet sich in dessen iuristisch. und historisch. kleinen Ausführ. 2. Theil.

Dem

Dem Hfl. Hause Würtenb. wird das Recht ein eignes Subiectum von H. Kreisausschreibamts wegen zu benennen und sämtl. von den übrigen Ständen nominirte Candidatos priuatiue zu präsentiren, auser allem Streit zugestanden; nur aber haben sich super modo denunciandi et nominandi folgende Zweifel erhoben:

1) Ob solche Wahl bey wirklich allgemeinen Kreistägen in einer conferentia Euangelicorum vorgenommen werden könne?

2) wie der modus communicandi sonsten einzurichten sey? Endlich

3) Ob die Stimmen nach denen Bänken curiatim oder singula uota uiritim zu zählen und nach den maioribus der Schluß zu machen sey?

Die besondere Freundschaft und Hochachtung, welche beederseitige hohe Häuser gegen einander hegen, lässet an gütlicher Beylegung dieser Irrungen nicht zweifeln.

S. Pütters Introd. in Rem Iudic. Imp. p. 385.

S. 25. Num. 117. soll es heissen: m. B. A—U3.
— — 118. Verf. G. R. v. Preuschen.
— nach N. 119. sind einzurücken:

(2323.)

(1768.) Erläuter. derer Mgfl. Badisch. Rechte auf die Lahr und Mahlbergische Rslehne, wie auch die so genante Hohengeroldseckische 5. Dörfer Ottenheim, Friesenheim, Schopfheim, Oberweiler und Heiligenzell. 2 B.

Verf. G. R. J. J. Reinhard.

(2324.)

(1774.) Geschlechtsreihe des Hauses Hohengeroldseck, so weit solche zur Erläuterung der Mgfl. Badisch. Ansprüche an die von diesem Hause erlassene Allodien gehörig ist.

Verf. G. R. nachmals C. G. Assess. v. Preuschen, so solches circa 1771. ausgearbeitet hat.

S. 25. Num. 120. Verf. G. R. Stadelmann.
— — 121. Verf. eben derselbe.
— — 122. m. B. 1 — 10. S. 31.
Verf. der vorige.
— — 123. Verf. G. R. Stadelmann.
S. 26. — 125. hat folgendes rubrum:

(1723.) Kurze Gegenbeleuchtung einiger vor weniger Zeit erschienenen und ohngefähr zu Gesicht gekommenen Nassauisch. Impressor. den Streit super moratorio zwischen B. Durlach und Nassau-Saarbrücken betr. worinn nicht allein die C. Gerichtl. in causa

causa Lahrensi seit 70. Jahren ergangene rechtskräftige iudicata, sondern auch die ex pto moratorii erhaltene Rshofräthl. Verordnungen von Nassauisch. Seite durch die Hechel gezogen und auf das schändlichste verdrehet werden, m. B. A—G. 22 S.
Verf. G. R. Stadelmann.

S. 27. Num. 131. Verf. Pfalzgr. Zweybr. Regier. iezt G. R. Birke zu Trarbach.

S. 29. nach Num. 143.

(2325.)

(1777. d. 4. Aug.) Abermalig. Schreib. an E. Hpreisl. C. E. Hn Mgf. zu Baden Hfl. Dchl. d. d. Carlsruhe. Ingleichen fernerweites Memorial des Hfl. Bad. Geh. Referend. Gerstlachers, dessen mit dem Kloster Bayerberg habende Erbschafts-Irrung betr. 1½ B.

S. 29. nach Num. 144.

Der Vatter des Klägers war Canon. regul. in dem Chur-Bayerischen August. Closter Bayerberg, nahm aber 1727. die Evangel. Religion an und wurde Physicus im Amt Schorndorf in Würtembergischen. Im Jahr 1747. starben die Eltern desselben, deren Vermögen, welches sich auf 45000 fl. belief, dem Closter gegen einen Revers verabfolgt wurde. Die öfters wiederhohlten Intercess. des Würtenb. und Badischen Hofes, wie auch des C. E. wirkten weiter nichts, als daß die Sache bey dem Churbayer. Hof-Gericht in processualischer Ordnung untersucht, und den 15. Apr. 1777. das Closter Bayerberg von der Klage entbunden wurde, wogegen sodann Gerstlacher die Revision ergriffen hat.

S. 30. nach Num. 148.

(2326.)

(1772.) Tulla Joh. Gottfr. Pfarrers zu Nottingen, das Schicksal des alt Rsfürstl. Hauses Baden aus dem Gesichtspunct des Christenthums betrachtet. Carlsruhe 8. 92 S.

Bey Oettingen.

S. 62. und 63. Num. 298. 299. und 303.
Verf. J. Fr. v. Tröltsch, als damalig. Oetting. H. und R. R.

S. 65. nach Num. 311.

(2327.)

(1707. d. 22. Sept.) Das auf der Hfl. Würtenb. Univers. Tübingen über diese Materie eingeholte Respons. iur. 15 S.

S. 65. Num. 313. hat auch diesen Titel:
Abdruck fernerweiter gründl. Ableinung der abermalig. Nördlingisch. grundlosen Refutat. samt einem weitern Hallisch. Responso

sponso confirmatorio, daß die gegentheil. F. S. annoch grundfalsch sey und verbleibe mit continuirl. Beyl. n. 26—48. pto Litispendentiae Compromissi. 1—116. S.

S. 66. Num. 314. add. 117—182. S.
— — 315. — 183 ff.
— — 318. — 76 S.
— — 320. — 96 S.

S. 67. Num. 320. ad a) add. Exhib. d. 31. Aug. 1726. 6 S.
— — b) 3 S.
— Num. 68. c) 6½ B.

(2328.)

(1726. d. 12. Nov.) RhR. Concl. Oetting. c. Nördl. Mandati in pto Inuasionis. 1 B.

S. 68. Num. 320. ad uerba: Besonders gedruckt, ohne B. 26 S.
— — 321. add. 1727. und 8 S.

S. 69. ad fin. N. 322.

In der Streitigk. zwischen Oetting. und Nördlingen hat für das erstere gräfl. Haus der G. R. Muck vorzügl. gearbeitet.

S. 73. Rubr. LIV. ist zu lesen: Mit denen Frhn v. Elster ꝛc. ꝛc.

S. 75. ad Rubr. LVI.

(2329.)

( ) Integra acta iudicialia in Sachen Moser v. Filseck c. von Ziegesar ad caus. Oettingen-Wallerstein-Spielb. c. von Ziegesar Mandati nunc interuentionis. 8. 184 S.

Verf. ohne Zweifel J. J. Moser.

S. 76. ad Rubr. LVIIII. nach N. 365.

(2330.)

(1767.) Eberhard Ioh. Henr. D. Obss. de iure agnatorum contra nociuam de feudo transactionem Vasalli facultatem transigendi generatim simul illustrantes. Herborn. 4.

Zu dieser Abhandl. gaben die Streitigkeiten in dem fürstl. und gräfl. Hause Oettingen Anlaß.

(2331.)

(1767.) Kurze Nachr. von der Landgrafsch. Elsaß, wie solche bey den Hhn Grafen zu Oettingen gewesen, aus ꝛc. Joh. Dan. Schöpflins Alsatia illustr. (Arg. 1761.) T. II. in das deutsche zusammen getrag. und dem III. Th. der Oettingisch. Biblioth. beygefügt. Oetting. 8. 22 S.

(2332.)

(1770.) Vom Oettingisch. Landgericht, m. B. 1—11. Findet sich in Sel. Norimb. III. Th. S. 321—360.

(2333.)

(1775.) 1) Anmerkungen von den Rechten des Oettingischen Lehenhofs, fürneml. und a) in der Lehensfolge der Geist-

lichen, b) von Afterlehen c) vom Oettingisch. Lehengericht; dann 2) von dem Vorbehalt der Grafschaft Recht.

Verf. Raths-Consul. v. Tröltsch und in dess. Abhandl. über versch. Theilen der Rechtsgelehrs. I. Th. S. 252—270.

Bey Nürnberg.

S. 81. Num. 383. Einigermassen gehören auch die n. 1150. und 1151. angeführten Reverien hieher: denn es stehen, vornemlich in den Beyl. des II. Theils, die meisten Brbgische und Nbgische Processe, suppresso tamen nomine, darinnen.

S. 82. Num. 386. ist der Verf. Bernh. Walth. Marperger, damals Prediger bey St. Egid. zu Nbg.

S. 82. Num. 388. hat zum Verf. C. G. von Murr.

S. 83. — 393. Diese Schrift verdiente vorzügl. eine Widerleg. da verschiedene beweislose Sätze darinnen aufgestellt sind. Zum Beyspiel vergleiche man folgende avthentische Nachrichten mit dem dort angezogenen Vorgeben und daraus geleiteten willkührlichen Folgerungen.

In den ältern Zeiten und noch im XIV. Jahrhund. war ein Mangel an wohleingerichteten Halsgerichten. Benachbarte Herren und Stände schickten daher ihre Missethäter an die Orte, wo Halsgerichte waren, und liessen sie dort richten. Eben dieses geschah auch in den ältern Zeiten in Ansehung des Nbgisch. Halsgerichts von Brbg. Traf nun dieser Fall ein: so muste solches natürlicher Weise in dem Urtheil bemerkt werden und daher kam es, daß in der zu Ende des 1526ten Jahrs erneuerten Nbg. Halsgerichts-Ordnung ein doppeltes Urtheils-Formular vorgeschrieben wurde. Das auf solchen Fall gerichtete fängt also an:

„Nachdem der Durchlauchtig Hochgebohrn Fürst und Herr (oder ein ander, so das begern würdt) bey Einem Erbarn Rath, Unsern Herrn, gesonnen hat, gegenwärtigen N. fänglichen anzunehmen und wider ihn peinlich Recht, wie sich gebürt, ergehen zu lassen —„

Hingegen wenn die Reichsstadt Nbg Missethäter von Amts wegen richten ließ, lautete das Urthel folgendergestalt:

„Nachdem E. Erbarer Rath, unsere Herrn, diesen gegenwärtigen N. von Amts wegen aus redlichen Ursachen zu Gefängnis annehmen lassen ꝛc. „

S. 84. vor N. 406. (2334.)

(1763.) Von der Gerichtbarkeit der höchsten Rsgerichte in Kreissachen. Verf. Dan. Nettelblat.

Erschien zuerst in den Hällischen wöchentl. Anzeigen, nachhero in der Erörter. einiger einzelnen Lehren des T. Staats-Rechts. Halle 1773. 8.

S. 84. zu Num. 406.

Weil Magistratus Nor. die Verringerung seines Matricular-Anschlags von dem Hlöbl. Crais-Convent nicht bewürken konnte; so recurrirte solcher ad Augustiss. daher die Schrift n. 406. vornemlich entstund und mit der vorhergehenden Materie in der genauesten Verbindung steht.

S. 85. nach N. 408. (2335.)

(1709.) Gründl. Darthuung des königl. Böhmisch. Dominii directi über das Closter Weissenau und daß dasselbe eine unleugbare Zugehörde des von der Cron Böheimb zu Lehen gehenden Schlosses Rothenberg ie und allezeit gewesen, auch resp. noch sey, mithin unter andern gedachten Schlosses Pertinentien von Ihro Kaiserl. und Königl. Mai. der Stadt Nbg rechtmässig verliehen worden. m. Beyl.

S. 100. nach N. 505. (2336.)

(1773.) König v. Königsthal, Erh. Iobst, diss. de praescriptione et praesertim de disceptatione forensi in Camera S. R. I. semel coepta praescriptioni non obnoxia. Alt. 4.

Vom 30ten §. an handelt selbige von der Reassumtion des Frais-Processes.

S. 100. nach Num. 507.

Moser macht im Staats-Handb. von 1768. S. 389. die Anmerkung: „Es wäre wohl sehr gut und nöthig, daß, um diesen sonst ewigen und sich beständig erneurenden Streitigkeiten in Possessorio abzuhelfen, eine Erklärung der Cameral-Urthel von 1583. erfolgte: Nur wird weder der eine noch andere streitende Theil darum bitten wollen.„

S. 103. zu Num. 527.

Diese diss. gibt ziemlich gute Nachrichten von den Streitigkeit. der Rsst. Nbg mit dem Hfl. Hause Brbg und ist wegen Anziehung der neuesten Iudicator. schätzbar. Der Verf. vermeidet auch die gewöhnlichen Ausholungen. Was §. 8. von den Domaniis der Kaiser gesagt wird, verdient eine nähere Prüfung, da Struv diese Lehre in ein anderes Licht versetzet. Die S. 66. angeführte Gedanken de Territoriis clausis et non clausis, da der Nutzen dieser distinction noch zu erweisen ist, veranlasset eine gleichmäßige Bemerkung. Alles dieses benimmt aber dem vorzüglich. Wehrt dieser Schrift im Ganzen nichts und sie verdient Beyfall und Lob.

S. 103. ad Rubr. LXXXII. vor N. 531.

(2337.)

(1704. d. 4. Jun.) Fränkisches Crais-Patent „daß alle und iede in einem District von 3. Meilen rings um Nbg herum gesessene Unterthanen, Hintersassen, Schutzverwandte und andere, wie sie Namen haben, auch unter wessen Herrschaften, die

ritterschaftl. mit darunter gerechnet, gehörig seyn mögen, ohne Unterschied und Widerred, hiezu (zu Ziehung der Linien) concurriren und von iedem Haushalten eine zum Schanzen und Arbeiten tüchtige Person abgeschickt werden sollte. „

Als in der Mitte des Jahrs 1703. die combinirte K. Französ. und Churbairische Armee in die Fränk. Kreislande mit gesamter Hand einzudringen und sich vorzüglich der Stadt Nbg zu bemeistern trachtete, so geschah von dem damals hier anwesenden kais. Minist. Gr. von Löwenstein der Antrag, die Stadt gegen die der Donau zu gelegene Mittagseite mit einigen Linien zu versehen, um im Nothfall einige Mannschaft darein zu werfen und dadurch dem Feind die Annäherung zu erschweren, welches dann im 2—3. Tagen zu Stande gekommen, mit dem Hfl. Hause Brbg aber eine besondere Rechtfertigung daraus erwachsen ist.

9 B.

S. 105. zu Num. 542. addat.

S. 117. — 610—613. haben den Landger. Assess. J. F. Hofmann in Anspach zum Verf.

S. 126. und 127. Num. 645—647.
Verf. G. R. und vörderster Landger. Assess. v. Schütz.

S. 131. ad Rubr. CVIIII. (2338.)
(1746.) Schmalkalder Conr. de iurisdictione academiar. priuilegiata in causis criminalibus. Tub. 4.

S. 131. Num. 671. der Druck m. B. A—G. geht von p. 9—80.
— 134. — 689. soll es heissen m. B. 1—6.
— 145. — 752. add. die Jahrz. 1700. und m. B. 1—7.
— 145. — 757. add. Jahrz. 1690.

20 S.

S. 145. zu — 758.
Diese Streitigkeit wurde durch einen gütl. Vergleich zwischen der gräfl. Castellisch. und Frhrl. Münsterisch. Cent-Herrsch. zu Burghaßlach und der v. Holzschuherisch. Familie d. 5. Oct. 1770. zu beyder Theile Zufriedenheit, vermittelst eines errichteten verbindlichen Recesses, beygelegt.

S. 146. Num. 762. add. m. B. 1—6. sodann ist einzuschalten:

(2339.)
(1728.) Unschuldiger Priesterwandel Ge. Casp. Zimmermanns wider das, womit er in der so genannten Muffelisch. Ehrenrettung zur Ungebühr will beschmitzt werden, gerettet ꝛc. Verf. Joh. Colmar, Rector der Spitaler Schule zu Nbg.

S. 149. zu Num. 778.
In dieser schon lange an den H. RhR. erwachsenen Strittsache ist das neueste Erkänntnis v. 14. Aug. 1777. folgenden Inhalts: „Decernuntur quidem petiti Appellationis Processus, sed suspensa eorum Expeditione et cum Inclusione Exhibiti de praes. 27. Iun. a. c. rescribatur dem Magistrat der Rsst. Nbg:

Nach-

Nachdem die in causa von Tucherisch. Geschlechtsverwandten c. Churbayern unterm 10. Sept. 1765. ergangene kaiserl. Verordnung, ihrem deutl. Inhalte nach, die völlige Wiedereinsetzung beyder Theile in den vorigen Besitzstand zum Zweck habe, mithin sich von selbst verstehe, daß durch die besondere Auflage, wegen der von den Tucherischen Geschlechts-Verwandten zu leistenden Wiedereinsetzung des Appellanten in den Besitz der zwey Vorschickungs-Güther und in die Perception der ihm competirenden Ratae an den Alter-Geldern, die Restitution in alle sonstige, von Appellanten, vor dem von appellat. Theile an ihm verübten Spolio, erweißlich besessene, ihm spoliative entzogene Stiftungs-Nutzungen und Administrationen, und alle ihm als Seniori Familiae zustehende Ehren-Vorzüge, und Gerechtsame eines Agnatens nicht ausgeschlossen sey, vielmehr dem Appellaten solche ebenmäßig zu beschaffen, mithin appellantischen Theil plenarie zu restituiren obliege; Als habe Magistratus mit Beyseitsetzung des unterm 28. Aug. an. praet. publicirten Bescheides, appellat. von Tucherisch. Geschlechts-Verwandte zu sothaner vollständigen Restitution anzuhalten, und wie solches geschehen, in Termino duorum Mensium allerunthgst anzuzeigen ꝛc.

S. 152. nach N. 792. (2340.)

(1778.) Weiterer Abdruck allerhöchstverehrl. K. RhR. Conclus. in causa Paul Carl Welser von und zu Neunhof, als Besitzers und Lehenträgers des Blutbanns zu Neunhof proprio et Familiae nomine c. Magistratum Noric. et Cons. Mandati Caes. poenalis S. C. et Paritoriae nunc Reuisionis. 1 B.

Der Ausgang dieser Streitsache ergiebt sich aus dem RhR. Concl. vom 22. Jan. 1778. da es heisset: Fiat Sententia Conclusi de 27. Octobr. 1774. confirmatoria, cum Condemnatione Partis revidentis in Expensas revisorii, iudiciali Moderamine Saluo.

S. 153. zu Num. 796—98.

Verschiedene merkwürd. RhR. Conclusa, die wegen dieser Dratarbeit von 1636 — 1653. ergangen sind, findet man in Mosers Abhandl. versch. Rechtsmater. III. St. S. 289—296.

S. 154. zu N. 801.

Die Cameralsentenz d. 5. Oct. 1657. gieng dahin:

„In Sachen geschworner Meister und Barbirer-Handwerks der Stadt Nbg eines wider sämtl. Bader-Meistere daselbst andern Theils Appellat. ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richter voriger Instanz kraft obrigkeitl. Macht ihre Handwerks-Ordnung nach Gelegenheit, Lauf und Zeit zu widerrufen und zu ändern wohl geurtheilt, deßwegen solche Urtheil zu confirmiren ꝛc. „ Nichts desto weniger erwuchs

wuchs diese 70. Jahre schon gedauerte Streitsache aufs neue an den RhR. zu deren gütl. Beylegung 2. R. Hofräthe Joh. Christ. Jodoci und Frieder. Binder ernennet wurden, die in Wien d. 29. Aug. 1690. einen gütl. Vergleich dahin zu Stande brachten, daß denen Badern, anstatt des eingegangenen Badhaltens, das Trucken- Scheeren und Haarabschneiden in ihren Badhäusern, Zimmern und Stuben indistincte sollte erlaubt seyn.

S. 156. Num. 815. Selbigem ist N. 813. nochmals am Anfang mit vorgedruckt.

Bey der Rsst. Nbg ist vi Priuileg. Caes. die Rechtsgewohnheit eingeführt, vor 2. Genanten des grössern Raths gültig zu testiren. Da nun **Erhard Jacob**, ein Nbgisch. Burger, d. 29. Aug. 1719. solches beobachtet, zugleich aber den einen Zeugen und Siegler Hs Nicol. Böhmer, Handelsmann, zum Haupterben mit eingesetzet; so haben des 2. 1722. verstorbenen Jacobs nächste Intestat-Erben Abrah. Blendinger ꝛc. das Testament zu entkräften und die Erbschaft in Anspruch zu ziehen gesucht, worauf Perillustr. Senatus d. 28. Mart. 1724. definitiue dahin gesprochen: „daß die angestellte Nullitätsklage allerdings Statt habe: mithin das qu. Erh. Jacobische Testament für nichtig und unkräftig zu achten, auch dahero, nach dessen völligem Inhalt, sowohl der Erbeinsatzung, als Geschäfte halben, nur die Legata ad pias causas ausgenommen, hiemit annulliret und cassiret, der klagende D. Blendinger hingegen pro haerede ab intestato erklärt seyn sollte.„

S. 157. zu Num. 820. add. m. B. 1—62. ein additam. und Suplem. m. B. 21 B.

Für den Landsassen von **Braun** hat die Rechtsausführung stattlich besorgt der damal. Sulzbach. H. und R. R. **Panzer**.

S. 158. Num. 826. add. die Jahrz. 1696.

— — — 827. add. 38. S.

Das meisterhafte Gutachten stellte D. und Prof. Ferd. Christ. **Harpprecht** d. 8. Iul. 1713. aus, welches die Tübingische Jurist. Facult. d. 7. Aug. bestättigte.

Der Streit war: ob die v. Joh. Fr. Sichart zu Sichartshofen in seiner disposition vom 25. März 1708. einer ieden Tochter zu einem Voraus und ihrem Heyrathsgut verschaffte 4000 fl. nur eine Summe ausmache oder ob eine iede für ihr „Heyrathgut, Bett und Kalter 4000 fl. und noch andere 4000 fl. als ein Praecipuum zu fordern befugt sey. Der Ausspruch bestimmte Voraus und Heyrathgut nur einmal mit 4000 fl.

S. 158. N. 828. add. Jahrz. 1715. 16 S.

— — — 830. add. Jahrz. 1702. d. 14. Jan. 12 S.

Das Respons. rührte von der Jenaisch. Jurist. Facult. her.

S. 161.

S. 161. nach Rubro CLXX. ist einzuschalten:

DXIII. Von der Losungabgabe.

(2341.)

(1761.) Nachricht von der in der Rsst. Nbg alliährl. gewöhnl. Losung-Abgabe, samt beygefügter Anzeige und Rechnung, wie das Losungsgeld in der Münz soll berechnet werden. 4. 2 B.

S. 166. Num. 875. 3 B.
Steht auch in Klefeckers Samml. der Hamburgisch. Gesetze und Verfassung T. IX. p. 280.

Bey Lübeck.

S. 166. nach Num. 872. ist einzuschalten:

(2342.)

(1748.) Willebrands D. Joh. Pet. Hansische Chronic, aus beglaubten Nachrichten zusammengezogen. Lübeck. 6½ A.
Die Begebenheiten der T. Hansa machen ein merkwürdiges und wichtiges Stück der Geschichte unsers Vatterlandes aus und die Nachrichten in diesem Buch sind nicht nur glaubwürdig, sondern auch mit vielen ungedruckten Urkunden unterstützt.

S. 168. Num. 884. nach K. Maj. zu Dänemark inser. Christiani IV.

S. 176. — 932. add. 73 S.

S. 178. — 942. 6 S.
sodann ist einzuschalten:

(2343.)

( ) Conspectus an welchen Stellen der Remonstration rc. oder Standhaften Ausführung rc. auf die 3. Lauenburgische Schriften als: 1) die gründl. Nachricht von dem Dominio und Aduocatia Molne 2) die Beleuchtung der Stadt Lübeck. Deduct. die Terram Molne betr. 3) die Demonstrat. des wegen der Herrsch. und Vogthey Möllen geführten Beweises, die nöthig geachtete Beantwortungen eingeschlossen sind. 10 S.

S. 179. Num. 949. muß heissen:
Reflexiones über die von der Stadt Lübeck ao 1742. publicirte Remonstration. 43 S.
War äuserst selten und ist durch eine wiederholte Aufl. erst bekannter worden.

S. 179. Num. 952. add. 21. B.
Ist nur der 1te Theil. Der folgende soll handeln: de fide, recognitione ac diffessione instrumentor.

S. 181. zu Num. 956. add. et Resp. Carl Frider. Lindener. 14 B.

S. 181. ist nach Num. 960. einzuschalten:

DXIV. Streit mit Sachsen-Lauenburg wegen der so genanten 4. Lande.

(2344.)

( ) Information über den zwischen dem Hzg v. Sachs. Lauenb. und den Städten Lübeck und Hamburg waltenden Proceß wegen der so genanten vier Lande.

S. 182. nach Rubr. 190.

DXV. Des Klosters St. Joh. Anforderungen an B. und R. zu Heiligenhafen wegen stipulirter Acker-Heuer.

(2345.)

(1769.) Libellus loco oralis recessus abseiten des königl. Kanzley-Raths und Regierungs-Aduocati Andr. Rötger, mandatario nomine der Fr. Aebtißin, wie auch der Hhn Vorsteher des Jungfrauen-Klosters zu St. Johannis in Lübeck, Citanten und Imploranten, wider die Hhn B. und R. wie auch Deputirten der Stadt Heiligenhafen, Citaten und Imploraten, in pto schuldiger nicht aber gebührlich geleisteten, sondern vermeintl. verweigerten und resp. zurück gehaltenen Abtrags der an das Kloster ex contractu empti venditi de 1379. jährl. zu entrichtenden Acker-Heuer von Ruseкestorff cum pertinentiis — Glückstatt mit beygedrucktem Dreyerisch. Responso iuris. 7 B.

(2346.)

(1770.) Exceptiones litis ingressum impedientes, loco oralis Recessus in Sachen des Regier. Aduocati Joh. Fried. Wilh. Bockmann mandatario nomine B. und R. zu Heiligenhafen c. die Aebtißin, Priorin und Hhn Vorsteher des Klosters St. Joh. Glückst. 4 B.

(2347.)

(1772.) Replicae extra Protocollum perorandae et memoriae causa litteris traditae, abseiten der Frauen Aebtiss. und Priorin, wie auch Hhn Vorsteher des Klosters rc. c. den Rath zu Heiligenhafen. Glückst. 10 B.

S. 182. zu Num. 967.

Das RhR. Concl. vom 3. Jun. 1776. gienge dahin:

„Nachdeme des Kais. Mai. vor Ertheilung einer endlichen Entschliessung unterrichtet seyn wollten, aus was für Gründen impetrantischer Magistrat gegen die wirklichen Capitulares eines unstrittigen kaiserl. freyen RStifts die Ausübung der Criminal-Iurisdiction behaupten zu können glauben? und wie der von mehrern Jahrhunderten her anrühmende Besitzstand bestellet seye? als erwarte man dieses vom Magistrat in behöriger Bescheinigung — wo inzwischen, saluo iure cuiusuis, commissio Caesarea an den Hn Hzg zu Mecklenb. Strelitz erkannt.“

Zur

Zur Erläuterung dieses Rubri verdient angemerkt zu werden: Ein Domherr zu Lübeck v. Bromsen überkam mit seinem Oheim, der schon beiahrt und mit gleicher Qualität besagtem Hochstift zugethan war, einen Zwist, wodurch ein Zweikampf veranlasset und lezterer vom ersten entleibt wurde. Da nun die Rsstadt Bremen sich der Jurisdiction hierüber unterzog, das Hochstift aber die Befugniß widersprach, gerieth die Sache zur Entscheidung an den K. RhR. Mecklenb. Strelitz aber wurde, ohnbeschadet eines ieden Rechts, die Sache zur Untersuchung übertragen. Das eingeholte unparteyische Rechtsgutachten erkannte dem Thäter die Todesstrafe und noch zween andern Domherrn, welche beyde Theile zum Zweikampf ermuntert hatten, den Verlust ihrer Stellen zu. Da aber die Anverwandte sich um Milderung der Strafe bewerben; so ist der endl. Ausgang von der obristrichterl. Entscheidung zu erwarten, als von welcher auch der Jurisdictionsstreit seine Entledigung noch erhalten soll.

S. 183. nach Rubr. 192.

DXVI. Streitigkeit wegen Schenkenberg betr.

(2348.)

(1587.) Respons. facultat. Coloniens. welches auf die Lübeckische Facti S. wegen Schenkenberg ertheilt worden.

S. 183. nach Rubr. 192.

DXVII. Dasiger Aemter Streitigkeiten unter einander betr.

(2349.)

(1763.) Kurzgefaßte historisch-actenmäßige Nachricht von demienigen, was sich in diesem 1763ten Jahr mit den gesamten Aemtern in Lübeck zugetragen. m. B. A—L1. 17 B.

S. 183. Num. 970. 10 B.

S. 185. vor — 975.

(2350.)

(1705.) Abdruck der an E. E. Hw. R. der K. Fr. Rsst. Lübeck von der Brauerzunft, wie auch denen 4. grossen und zugehörigen Aemtern übergebenen Remonstration in Antwort der Schonenfahrer und Cons. ausgefertigten Deductions-Schrift c. der Brauerzunft vorhin übergebene causales liberi commercii, woraus, daß die Brauerzunft und sämtl. Aemter von ieher in der possession der freyen Handlung über Sand und See gewesen, und noch diese Stunde sind — ihnen auch solche Handlung, ohne Unterdruckung der bürgerlichen Freyheit und Rechte — — nicht könne disputirt und gehemmt werden, wie auch daß einem ieden Lübeckisch. Bürger die freye Handlung über See und Sand — zukomme — unwidersprechl. zu Tage geleget wird — allen Patrioten

trioten und männigl. zu mehrer bequemer Nachricht herausgegeben, m. B. A—G. 7½ B.

S. 185. Num. 975. lautet nach seinem vollständigern Titel also: Ad Imp. Gegen-Remonstration cum humill. petito pro clementiss. decernendo mandato S. C. de exequendo an Hn B. und R. der K. Fr. Rsst. Lüb. in causis der Schonenfahrer et Cons. c. die Brauerzunft et Cons. praetensae appellationis, nunc executionis, pto praetendirter freyen Handlung c. Adi. 16. 17. 17 a. et 17 b. usque 34. 16⅛ B.

S. 185. Num. 978. soll der Titel also heissen: Die beträchtlichsten Gründe oder Beylagen der Brauerzunft zu Lüb. den Beylagen, welche die Schonenfahrer-Zunft in ihrem Unfehlsamen Unterricht in Sachen der Schiffergesellschaft zugleich zum Nachtheil der Brauerzunft öffentl. durch den Druck bekannt machen wollen, zur bessern Erläuterung entgegengesetzt. 1½ B.

S. 185. Num. 979. hat diese ausführlichere Ueberschrift: Rechtl. Widerleg. der so genanten beträchtlichsten Gründe und Beylagen, womit die Brauerzunft zu Lüb. unlängst ihre prätendirte Handlungsfreyheit aufs neue beschönigen wollen, allerhöchsten Orts allerunterthgst eingereicht abseiten der Lübeckschen Kaufmannschaft oder so genanten Schonenfahrer und Consorten. 6 B.

S. 185. Num. 981. hat den Titel:

Actenmäßige Darlegung des Verlaufs der vor dem höchstpreisl. RhR. zwischen den andringlichen Appellanten der Brauerzunft zu Lübeck und den sechs Handlungsberechtigten Collegiis daselbst den Schonenfahrern und Consorten, Appellaten bis anhero verhandelten Rechtssache, nebst beygefügter Beantwort. aller abseiten der Brauerzunft neuerlich herbeygezogenen hauptsächlichsten politisch. Scheingründe, betr. die von den Bierbrauern anmaßlich begehrte Handlungs-Freyheit in allerley Kaufmannswaare, insonderheit auch Malz, m. B. 1—17. zusamt einer Anhangs beygefügten Wahrheitsliebenden Beleuchtung des unlängst abseiten besagten Brauerzunft in Druck gegebenen so genanten P. M. 10 B.

S. 185. Num. 982. nach seinem ausführlichern Titel: Ad Imp. allerunthgst nochmalig. Nachtrag zum Gegenbericht, Nothdurft und Bitte pro confirmandis conclusis clementiss. d. 24. Iul. et d. 20. Nou. 1727. et reuocando interimistico s. prouisionali d. 10. Ian. 1729. Appellatisch. Anwalds in Sachen der Brauerzunft c. die Schonenfahrer und Cons. Appellationis pto commercii, m. B. E—G. 4 B.

S. 185.

S. 185. Num. 983. m. B. 1—9. 8 B. B. 5½ B.
— — — 984. 7½ B.
— — nach N. 984.

(2351.)

(1753.) Rechtl. Gründe und hauptsächl. Beylagen, welche in Sachen der Schiffergesellsch. zu Lüb. und der Schonenfahrer-Zunft daselbst den verhandelten Schriften zugefügt worden, woraus erhellet, welche von beyden streitenden Zünften die Rechte der Handlungs-Freyheit über See und Sand mit den zulänglichsten Gründen bishero angefochten und vertheidigt hat. 12 B.

S. 186. Num. 985. m. B. 1—33. 9 B.

(2352.)

(1753.) Freundschaftl. Betrachtung über den unfehlsamen Unterricht der sämtl. Kaufmannschaft zu Lübeck. 1 B.

S. 186. ad Rubr. 198. sind einzuverleiben:

(2353.)

(1695.) Kurze Antwort der Schonenfahrer Compagnie auf das gedruckte Patent der Kaufleute Compagnie betr. die den Schonenfahrern competirende Wahlgerechtigkeit und schwarze Tafel. 3 B.

(2354.)

(1696. d. 19. Aug.) Unterdienstl. Memorial und Bittschrift um Inquisition an E. Hw. Rath der K. Fr. Rsst. L. von dem Schonenfahrer Kaufmanns-Schütting daselbst übergeben wider den ungenanten autorem und Tichter einer gedruckten und neulich daselbst divulgirten pasquillantisch. Schrift. 2 B.

(2355.)

(1696. d. 7. Sept.) Unterdienstl. Gegenbitte um schleunige Execution E. Hw. R. der K. Fr. Rsst. Lüb. von dem Freund der deutsch. Wahrheit zugesandt, wider die autores einer famosen und iniuriosen Schrifft. 1 B.

(2356.)

(1696.) Eine ganz kurze Antwort auf die in Druck gegebene Schrift: genant ein Unterdienstl. Memorial und Bittschrift der Schonenfahrer. 1 B.

(2357.)

(1696.) Kurze Anmerkungen über die so genante kurze Antwort. 1½ B.

S. 186. lauten die vollständigere Titel der Deductionen N. 987—989. also:

N. 987. (1758.) Vertheidigte Freyheit der Kaufleute Compagnie, als des ersten Handlungs berechtigten bürgerl. Collegii zu Lüb. gegen die neuerlichen Anmassungen des Schonenfahrer-Collegii daselbst, zu mehrerer Erläuterung der bey dem Hochpreißl. K. C. G. zu Wezlar dieserhalb rechtshängig. Appellations-Sache, m. Anl. A—G. 13 B.

N. 988.

N. 988. (1760.) Gründl. Beweiß, daß das Schonenfahrer-Collegium in Lübeck im Besitz sey, und ein unumstößl. Recht habe, die Glieder der Kaufleute Compagnie, welche Handlung treiben, zu rufen und zu Erfüllung der Gerechtigkeiten ihres Hauses zu zwingen, wider die so genante vertheidigte Freyheit der Kaufleute Compagnie m. B. 1—28. 1 A. 3 B.

N. 989. (1761.) Gründl. Gegenbeweis, daß es mit dem Besitz und mit den Gerechtsamen des Schonenfahrer Collegii die Personen der Kaufleute Compagnie ins Schonenfahrer Collegium zu zwingen, ein leeres Nichts sey, zu Beantwort. des so genanten gründl. Beweises m. B. R. S. T. 8 B.

Einzuschalten ist noch:

(2358.)

(1767.) Beantwortung des so genanten gründl. Beweises der Kaufleute Compagnie, worinnen das angefochtene Recht des Schonenfahrer Collegii, die Glieder der Kaufleute Compagnie, welche Handlung treiben, zu ruffen und zur Erfüllung ihres Hauses Gerechtigkeit zu zwingen, auser allem Zweifel gesetzt wird. 10 B.

S. 186. nach Rubr. 199. ist einzuverleiben:

DXVIII. Streit der Bergefahrer mit ihren Eltermännern pto strittiger Wahl eines Altermanns.

(2359.)

(1745.) Wahrhafter Bericht, von dem Ursprung der Zwistigkeiten, welche vor Erwählung Matth. Kroger zum zweyten Altermann am Bergefahrer-Collegio zwischen den p. t. wortführenden Bergefahrer-Eltermännern Joh. Schulz und Joh. Fr. Schacht entstanden rc. 2 B.

DXIX. Bey Gelegenheit bürgerl. Unruhen veranlassete Schriften.

(2360.)

(1606.) Nothwendige und beständige, auch wahrhafte Hintertreib. eines ehemalig. Schandgedichts, so gegen den Burgermstr Gotthard von Höveln in der 1599. bürgerl. Unruhe ausgegeben worden. 4. 22 B.

(2361.)

(1664.) Consulis Gotthard von Hoeveln actenmäßige Relation von dem Ursprung der ad propositionem Senatus wegen Bezahlung der von Rudolphi II. Imp. Zeiten contrahirten Stadtschulden entstandenen bürgerl. Unruhe und seiner daher erlittenen Drangsale.

Von dieser Schrift ist nur ein Bogen abgedruckt und das MS. darnach supprimirt worden.

S. 186. N. 991. 3 B.

— 187. — 992. steht auch in Regkmanni chron. Lubec. Lib. III. S. 287.

S. 187. nach N. 992. (2362.)

(1682.) Mandatum de relaxando captiuo S. C. in Sachen D. Thurmanns c. B. und R. der Stadt Lüb. und Consorten. 2 B.

(2363.)

(1720.) Unthgste Vorstell. und rechtl. Exceptiones sub- et obreptionis cum petito humill. in Sachen Eberhard Nies c. Hn B. und R. der K. Fr. Rsst. Lübeck praet. mandati de reaperiendo et restaurando aquaeductū etc. m. B. A—P. 13 B.

(2364.)

(1721.) Unthgste Duplicae in Sachen Eberh. Nies c. Hn B. und R. der H. Rsst. L. mandati S. et C. C. m. B. Q. R. 8 B.

(2365.)

(1721.) Unthgste in iure et facto wohlbegründete remonstration non fundati remedii prouisional. mit rechtl. unterthänigster Bitte, das Decret. vom 21. Martii 1721. gnädigst aufzuheben und in causa principali, wie intus gebetten, zu erkennen. In Sachen Eberh. Nies c. Hn B. und R. des H. Rsst. L. m. B. S. et T. 6 B.

S. 187. Num 993. ist folgendes zu verbessern:

(1727.) soll heißen 1729.

In den leeren Raum lin. 4. ist zu setzen 1728.

Lin. 6. statt Implorantisch. Imploratischen.

Lin. 7. statt Joh. Jochim.

Die Bogenzahl ist 17 B.

S. 187. Num. 995. (2366.) 5 B.

(1733.) Ehrenrettung des seel. Thomas Wellers, Burgers und Handelsmanns in L. und Beweis, daß der Arrest zu Riga auf die Wellersche Effecten von Thom. Reimers sub- et obreptitie erschlichen worden ꝛc. m. B. A—O. 8 B.

S. 188. nach Num. 998.

(2367.)

(1738.) Kurzer dennoch umständlicher und wahrhafter Bericht in Sachen des Ausrufers Peter Benj. Degetau c. die Kramer-Compagnie et Consf. zu Lüb. sein Ausrufer-Lohn betr. m. B. 1—74. 1 B. 1 B.

S. 188. Rubr. 202. sind in chronologischer Ordnung einzuverleiben: (2368.)

(1601.) Responsum Rostochiense de modis contribuendi, Vermögensteuer, Schoß ad praedia alibi sita de iure Lubecensi extendendis.

Apud Manzel Select. iurid. Rostoch. Fasc. III. p. 81.

(2369.)

(1708.) Stryck Ioh. Sam. de priuilegio appellationis Lubecensi. Hal. 4.

(2370.)

(1739.) de Westphalen Ern. Ioach. meditat. histor. et iuris publ. de origine praestationum Majalium et Martinalium Lubecens. in aulis ducum Cimbricor. et Megapolensium.

Macht einen Theil der Vorrede von dessen Moniment. inedit. rer. Cimbricar. aus.

(2371.)

(1758.) Buder Christ. Gottl. de Vicariatu imperiali Lubecensi in persequendis puniendisque violatorib. pacis publicae. Ien. 4.

Steht auch in dessen Symmictis etc.

(2372.)

(1759.) Dreyeri I. C. H. obseruatio de uexationib. quas Lubeca a iudiciis Westphalicis sustinuit.

In Miscellan. Lubec. Vol. II. p. 50—52.

(2373.)

(1760.) Carstens Christ. Nic. Schedion de immedietate Lubecensib. a Friderico I. a. 1182. concessa. Lub. 4.

S. 188. Num. 1004. kam zuerst heraus: Lubec. 1761. 4.

— 193. nach Num. 1019.

Dieser elende Streit betrift die Mahlzeit, so bey der Krönung eines neuen Reichs-Oberhaupts einigen Reichsstädtisch. Deputirten in einem Nebenzimmer gegeben wird, zu welcher von Seiten Aachen die Stadt Cölln weder gelassen, noch der Rang ihr gestattet werden will.

S. 198. 199. Rubr. 213. ist statt Tochter allezeit Töchter zu lesen: weil die Fr. von Albini 3. Töchter im Leben hatte, und noch hat.

S. 200. nach N. 1045. (2374.)

(1777.) Rectsgeleerde bedenkingen over een Geschrift en daarin aangehaalde Stukken door de Marquisin van Favras in Druk uitgegeven tegen zyne hoogvorstelyke Doorluchtigkeid den Vorst Carel Lodewyk van Anhalt-Schaumburg door den geheimen Iustitie Raad Putter te Gottingen in Novemb. 1776. uit het Hoogduitsche vertaalt. 135 S.

Ist eine holländische Uebersetz. von n. 1053. die von einer geschickten Feder in Haag aus eignem Antrieb abgefasset und von den Generalstaaten zum Druck befördert wurde.

S. 200. vor Num. 1058. ist einzuschalten:

(2375.)

(1777.) Ueber das Leben und Charakter des Gr. E. H. von Bernstorf. Hamb. kl. 8. 10½ B.

Verf. Probst G. L. Ahlemann zu Altona.

S. 204. Num. 1076. heisset die Jahrzahl 1709. und 3½ B.

— 205. — 1082. soll heissen 7 B.

S. 206.

S. 206. ist folgendes neue Rubr. mit dazu gehörigen Schriften einzuschalten:

DXX. Vorhabende Verwandl. der Böhmisch. Domainen in Bauergüter betr.

(2376.)

(1770.) Bettinger L. C. der zum Besten des gemeinen Wesens versetzte und darinnen erhaltene Bauer. Hersfeld. 8.

(2377.)

(1772.) v. Sonnenfels Joseph, Edler, von der Verwandlung der Domainen in Bauergüter. Wien. 8.

(2378.)

(1777.) Unterricht über die Verwandl. der K. K. Böheimisch. Domainen in Bauergüter. Mit allerhöchst. kaiserl. königl. Bestättigung herausgegeben. Wien 4. 61 S. B. 205 S.

Verf. K. K. H. R. von Raab.

S. 206. Num. 1086. sollte zuletzt nach n. 1096 stehen.

S. 209. nach N. 1105. (2379.)

(1767.) Cramer Joh. Ulr. Frhr, von Reichsgesetzmäßiger Vorkehr gegen unerlaubte Bücher.

Findet sich in dess. Nebenstund. 53. und 85 Th.

S. 210. Num. 1109. ist Verf. der Niederösterr. R. R. Birkenstok in Wien.

S. 210. nach N. 1110.

S. 210. nach — 1113. (2380.)

(1776. d. 31. Maii.) Epistel Tob. Göbhards an das Publicum, d. d. Bamberg. 8. 16 S.

Führt keine eigentl. Ueberschrift und bezieht sich auf eine bereits 1768. im Druck erschienene Antwort.

(2381.)

(1776.) Epistel an Tobias Göbhard in Bamberg, über eine auf Joh. Christ. Dietrich in Göttingen bekannt gemachte Schmähschrift. (Götting.) 8. 40 S.

(2382.)

(1776.) Eckart Fried. an den Verf. der Bemerk. zu seiner Epistel an Tob. Göbhard. (Götting.) 8.

Sind beyde voll von ächten Witz, Satire und Laune.

(2383.)

(1777.) Bürgers Gottfr. August Vorschlag dem Büchernachdruck zu steuern.

Findet sich in T. Museo vom Nov. S. 435—455.

Er trägt es auf eine Assecuranzsociet. und Casse an, woraus das Mitglied, dem ein Artickel nachgedruckt wird, eine solche Vergütung erhält, daß es von Stund an den nehmlich. Artickel um die Hälfte wohlfeiler, als der Nachdrucker, zu geben in Stand gesetzt wird.

S 211.

S. 211. Num. 1119. erschien hernach unter der Aufschrift:

(1752.) Tractatio systematica de superioritate territoriali in Ciuitatem Wezlariam atque de iurib. in Castrum Carlsmund Landgrauiis Hasso-Darmstadinis ex concessionib. Imperatorum competentib. Gotting. 4.

S. 212. nach Num. 1124.

In einem Impresso wird über die allzugrosse Widersinnigkeit des Stadtmagistrats zu Wezlar und dessen Willkühr, besonders in Policeysachen, folgendergestalt geklagt: „übrigens die Stadt von dem Cammer-Ger. den jährl. vielleicht auf 200000 Rthl. vielleicht noch höher steigenden — Gewinn und Nutzen ziehet, ohne daß das Gericht von dieser dagegen etwas anders, als Luft und Wasser, geniesse.„

(2384.)

(1770. d. 24. Nou.) Gutachten so die Advocaten und Procurator. evangelisch. Relig. wegen Translocirung des K. R. C. G. daselbst übergeben.

Findet sich in Frhn v. Cramer Wezlarisch. Nebenst. 126 Th. S. 272—305.

S. 214. nach N. 1138. ist einzuverleiben:

(2385.)

(1767.) Rede über die Frage: Hat die wirkl. R. C. G. Visitation ihren wahren Nutzen und worinnen? Tüb. 4.

Verf. Carl Georg Frhr v. Riedesel.

S. 215. Num. 1146. Der erste Abdruck des Originals war fol. der Nachdruck aber 4.

S. 216. Num. 1150. m. B. I—V.

— — — 1151. m. B. 1—49. 162 S.

— — zu — 1155.

Da man sich im Stande siehet, von dieser in allem Betracht wichtigen Schrift nähere Nachricht zu ertheilen: so gibt man solche nach der Einsicht des vor uns liegenden Impressi, das ohnehin vielleicht nur wenigen Liebhabern zu Gesicht kommen mag.

Der I. Band hat keinen Titel und fängt mit dem rubro an: Entwurf von dem 1ten Theil der C. G. Ordnung. Es ist solcher zur Halbscheid auf beyden Theilen gedruckt. Auf der einen Columne heisset es: Altes Concept der C. G. O. auf der andern: Ergänztes und nach den neuern Quellen revidirtes Concept; einige Titeln aber haben, ihrer Wichtigkeit wegen, zweyerley Entwurf. Enthält 371 S.

Sodann folgen:

Gutachten und Anmerkungen ad Conc. ordin. Camer. P. I. &c. dict. 23. Oct. 1769. 1 A. 2 B.

Quellen

Quellen derienigen Reichsgesetze, woraus in gegenwärtigem Entwurf die neue unterstrichene Einschaltungen geschöpfet worden. d. d. 1. Oct. 1769. 4 B.

Nebenanlage und Verzeichnis, welchermassen der Visitations-Receß von 1713. in die ergänzte Ordnung eingetragen worden. ½ B.

Verf. von Harpprecht.

Der II. Band führt das Rubrum: Ergänzter Auffsatz von dem ersten Theile der K. C. G. O. auch auf gebrochenen Seiten, nemlich auf der einen: Altes Concept der Ordnung, auf der andern: Ergänzter Auffsatz. 443 S.

Fontes, aus welchen die in Conceptu neu eingetragene Stellen gezogen worden. 3½ B.

Notamina. 136 S.

Auszug deren gemeinen Bescheiden, ergangen bey dem K. und R. C. G. vom J. 1702—1770. incl. d. dict. 8. Febr. 1771. 32 S.

Verf. von Loscant.

Der III. Band ist überschrieben: Zweyter Theil des K. C. G. O. in 3. Abtheilungen gedruckt.

1) Textus des alten Concepts.
2) Anweisung der Quellen, woraus solche genommen.
3) Erläutert- und ergänztes Concept, alles den 19. Jun. 1769. 144 S.

Ist eigenhändig unterschrieben:

Casp. Ant. v. Albini, Churkönigl. Böhmischer Assessor.

Exhib. Wezlar d. 24. Apr. 1769.

Lit. A. Ohnmasgebl. Verbesserungs-Vorschläge zu dem erläutert- und ergänzten neuen C. G. Concept d. dict. 27 May. 1769. 4½ B.

Zweyter Theil der C. G. O. in 3. Abtheilungen.

1) Voriges und nach seinen Quellen revidirtes Concept.
2) Anweisung der Quellen, woraus solche genommen.
3) Ergänztes Concept.. Alles d. 11. Jul. 1769. 136 S.

Unterzeichnet L. B. a Cramer.

Lit. A. Erläuterung und Bestimmung dunkler und unbestimmter Ausdrücke der Ordnung und des Concepts d. d. 12. Jul. 1769. 26 S.

Gutachten (über die 38. Titeln dieses 2ten Theils) d. d. 26. Jun. 1769. 114 S.

Unterzeichn. L. B. a Cramer.

Der dritte Theil der K. G. O.

Auf der einen Hälfte das alte Concept, auf der andern die Abänderung. Bey ienem Titel folgen am Ende die Adiuncta sehr aus-

ausführlich, auch öfters die völlige Abänderung ganz nach der Erinnerung zusammenhängend abgefaßt. d. d. 14. Apr. 1769.

Prolegomena d. d. 9. Oct. 1769. 16 B.

Prolegomena d. d. 12. Oct. 1769. 15½ B.

Von Concurs-Processen d. d. 18. Apr. 1769. 8 B.

Adiunct. Notae zu dem Entwurf eines besondern Titels in der zu verfassenden neuen C. G. O. von den Concurs-Processen. 3 B.

Verf. von Riedesel.

S. 217. zu Num. 1158. add. die Jahrz. 1773. und 5½ B.

— 217. nach — 1166.

(2386.)

(1772.) Von dem hohen Visitations-Confess, und dem K. R. C. G. wegen Vermehrung und Unterhaltung der Beysitzer desselben erstatteter Bericht mit vielen Beyl.

Findet sich in von Cramer Obss. Iur. Vniu. T. VI. P. 2. p. 545—754.

S. 219. nach Num. 1180.

(2387.)

(1776.) Neueste Verhandl. das Rs C. G. und die Visitation betr. Frf. und Leipz. 1 A. 15 B.

Sind lauter schon gedruckte und um bessern Abgangs willen mit einem neuen Umschlag versehene Schriften, nemlich:

1. Prüfung rc. n. 1169.
2. Auszug rc. n. 1172.
3. Vertheidigung. n. 1225.
4. Rshofr. Gutachten vom 23. Oct. 1775.
5. Concluf. Corp. Euangel. vom 26. Jul. 1775.

S. 221. Num. 1196. lin. 3. lese man anstatt vergeblich vorgeblich: einzuschalten aber ist:

(2388.)

(1777.) Zugabe zu dem Ungrund des so genanten Rsfriedensschlußmäßig. Revisions-Gerichts rc. oder: Kurze Anmerkungen über eine unlängst zum Vorschein gekommene Recension des eben gedachten Ungrunds.

Die hier widerlegte Recension stehet im 12. St. des III. Bandes der Samml. der neuest. Merkw. aus dem T. Staatsrecht.

(2389.)

(1777.) Gründl. Verwahrung und Bevestigung des Rsfriedensschlußmäßig. Revisions-Gerichts über die Urtheile des K. und R. C. G. gegen die dawider in dem so betitelten Ungrunde rc. (1196.) angebrachte Einwürfe und Verunglimpfungen von dem Hof- und Canzleyrath J. P. C. Falken.

S. 227. Num. 1238. ist Verf. Hess. Darmst. G. Legat. R. J. P. Schülin.

— 227. — 1240. lautet der vollständige Titel also:
P. M. der Rsstadt Aachen - Ulm - und Rothweilisch. Subdelegationen das von dem Rsstadt - Ulmisch. Subdelegato v. Wölckern in der Grafensache abgelegte Votum betr. d. d. Wezl. Verf. L. C. v. Wölckern mit den andern beyden Subdelegationen gemeinschäftl.

— N. 1241. soll es, statt P. M. Ebendesselben heissen: P. M. L. C. von Wölckern ꝛc.

Auch das Rubr. CCXLIII. würde genauer also zu bestimmen seyn:

Die gegen den Rsst. Ulmisch. Subdelegatum Laz. Carl v. Wölckern erregte Streitigkeit betr.

S. 229. nach N. 1257.

(2390.)

(1777.) P. M. (nebst einigen Fragen und deren Antwort von J. J. Moser.) 1 B.

(2391.)

(1777. d. 27. Nou.) Memoriale ad C. E. J. J. Mosers und beygefügte Geschichtserzähl. nebst 3. Beylagen, die vom K. C. G. emanirte Fiscalische Anklage betr. 14 S.

Eine Stelle des Impressi: Nochmals bevestigte Verbindung ꝛc. so pag. 86. also lautet: „Man hat es von ieher gewiß geglaubt und erfahren, daß die Beysitzere derer höchsten Rsgerichte nicht alle gleich rechtschaffene Männer seyen, und die letztere Visitationshandlungen, des Juden Nathans Verehrungsliste und was sich noch erst ao 1776. nach bereits zerschlagener Visitation zugetragen hat, belehret, daß es auf beyden Religionstheilen auch Männer gebe, denen nicht zu trauen ist, ia deren man sich als falscher und schlechter Brüder zu schämen hat„ veranlaßte ein Decretum in pleno d. 4. Jul. 1777. worinnen der Fiscal seines Amtes erinnert wurde.

S. 230. nach N. 1267.

(2392.)

(1776.) Neueste Matricula usualis, oder Anzeige, was des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände zu dem Unterhalt des K. und des R. C. G. in Gemäsheit des in solchem Betreff erfolgten neuesten allgem. Rsschlusses, nach vorausgesetzter bisheriger Usual-Matricul hinkünftig zu einem ieden erscheinenden neuerhöhten Ziel und zwar erstmals auf Annunciat. B. V. M. des Jahrs 1776. zu entrichten geruhen wollen. Wezl. 10 B.

S. 231. N. 1269.
Pütter merket unter andern an, daß, nach den jährl. Cameral-kalendern von 14. Jahren, wenigstens jährl. 227. neue Processe angebracht würden. Da nun 150. höchstens 170. entschieden werden können: so bleiben ohngefähr 70—80. unentledigt, ohne die vielen tausend alte Sachen dabey mit in Anschlag zu bringen, die seit Errichtung des Tribunals von 1495. im Rückstand geblieben sind.

— 231. Num. 1271. ist Verf. der Hfl. Eichstädt - und gräfl. Schwäbische Comitialgesandte v. Emmerich in Regenspurg.

— 232. nach Rubr. 256.

(2393.)

(1776. d. 18. Dec.) Unterth. Beruffung an des H. R. R. C. Gerichts vollen Rath, deren Rechtfertig. Vorstellung und Bitte, mein des K. C. G. Advocat und Procuratoren Lic. Joh. Ferd. Wilh. Brandt Klrn wider höchstermeldten Gerichts-Assess. Hn Carl Theodor von l'Eau Bekl. die Wiedereinräumung meines eigenthüml. Hauses betr. m. B. 1. 2. 5 B.

Verf. Lic. Brandt, der die Selbstbewohnung seines eignen Hauses, zu 12. gröstentheils noch unerzogenen Kindern, zwar gerichtl. gesucht; wegen des verbindl. Miethcontracts aber selbige nicht erhalten und nunmehro Revision eingewendet hat.

S. 233. Chausseebau überhaupt betr.

(2394.)

(1764. d. 19. Mart.) Churf. Collegial - Schreib. ad Augustiss. die Verbesserung der Commercialstrassen betr. d. d. Frf.

S. 233. Num. 1287. soll in der Anmerkung lin. 1. statt die Wiederherstellung, der Wiederherstellung &c. gelesen und l. 4. nach Kräften sich eingeschaltet werden.

— 242. nach Num. 1331. ist gehörig:

(2395.)

(1749.) Anmerkungen über die wegen der Wahl eines Hzgs zu Curland entstehende Bewegungen, nebst einem Vorschlag &c. Homburg vor der Höhe.

Es ist auch französisch vorhanden.
Verf. J. J. Moser.

S. 243. Num. 1332.
Erschien am ersten 1736. und ist der berühmte Kanzler Christ. Frhr von Wolf der wahre Verfasser.

— 244. nach Num. 1342. ist einzuschalten:

(2396.)

(1777.) Historischer und statistisch. Beweis, daß Dännemark dem deutsch. Reiche lehenpflichtig und zinsbar gewesen sey, durch Ludw. von Heß königl. Schwedisch. Regier. R. gr. 8.

S. 245.

S. 245. nach Num. 1352.

(2397.)

(1772.) Von der neuesten Staatsveränder. in Dännemark. 8.
Verf. Auditeur J. F. Seyfart.

(2398.)

(1773.) Bekehrungsgeschichte des vormalig. Graf. und Königl. Dähnisch. Geh. Cabinets-Ministers Joh. Fried. Struensee, nebst desselb. eigenhändig. Nachricht von der Art, wie er zur Aenderung seiner Gesinnungen über die Relig. gekommen ist. Mit dessen wahren Bildniß und Wappen von D. Balt. Münter. Leipz. 8. 294 S.

S. 246. nach Num. 1354.

Noch immer ist in Zelle das Bedauren gegen diese der Sterblichkeit zu früh entrissene Königin allgemein. In dem schönen Englisch. Garten des Prinzen Ernst von Mecklenburg-Strelitz daselbst zeichnet sich derjenige Platz vorzügl. aus, wo das Aug des Zuschauers eine prächtige Urne erblicket, die mit dem verzognen Namen der Königin und am Fuße mit den eingegrabenen Worten pranget:

Regina desideratissima.

S. 247. N. 1358. add. 1705. 4. 32 S.

— 248. sind vermuthl. N. 1364. und 1370. einerley und würde daher das letzere wegfallen.

— 251. nach Num. 1383.

(2399.)

(1767.) Antwort auf die Fragen: 1) ob das Mosaische Gesetz, welches die Ehe mit des Bruders Weib verbietet, zum allgemeinen Moralgesetz gehöre? 2) was es mit der Ausnahme desselben V. B. Mos. 25. für eine Bewandnis habe? 3) ob die Ehe mit des Bruders Weib, wenn sie bereits vollzogen, zu dulten sey, oder getrennt werden müsse? Hamb. 8. Danzig. 1768.

Verf. Superintend. Dav. Scheunevogel.

(2400.)

(1771.) Untersuchung — und von Vermeidung blutschänderisch. Heyrathen. Dessau 8.

Verf. S. L. E. de Marees fürstl. Anhaltisch. Hofpred. zu Dessau.

S. 265. nach Num. 1451. ist einzuschalten:

DXXI. Streitigkeit Claude Bourne Negotianten zu Lyon gegen Joh. Wilhelm Küchler, Handelsmann zu Frankf. am M. wegen verschiedener Wechselschuldigkeiten.

(2401.)

( ) Memoire pour Sieur Claude Bourne Negotiant de Lyon Demandeur, contre Sieur Guilleaume Kugler de Francfort sur le Mein Defendeur.

(2402.)

( ) Fait Servant de Suite à celui du Memoire de Sieur Claude Bourne Negotiant de Lyon, contre Sieur Guilleaume Küchler, aussi Negotiant de Francfort sur le Mein.

(2403.)

(1777.) Ausführl. Unterricht von dem in Sachen des Negotianten von Lyon Claude Bourne Appellanten gegen den Handelsmann zu Frankf. Joh. Wilh. Küchler Appellaten bey K. Höchstpreisl. RhR. hangenden Rechtsstreite, nebst standhaffter Widerlegung der von Küchler zum Drucke beförderten actenmässigen Beleuchtung zur Ueberzeugung des Publici ꝛc. m. B. 1—5. 128 S. B. 14 S.

DXXII. Streitigkeit Claude Bourne mit Georg Lorenz Platz, Handelsmann in Frankf.

(2404.)

(1776.) Der in Wechsel-Geschäfften unrichtig handlende Gewalthaber nach den Gesetzen beurtheilt, das ist actenmäßiger gründlicher Unterricht über den bey einem Höchstpr. K. RhR. zwischen dem Lyoner Negotianten Claude Bourne Appellanten und dem Handelsmann zu Frankf. Georg Lorenz Platz Appellaten obschwebenden Rechtsstreit, zum Beweiße des abseiten des Handelsmanns Platz offenbaren Unfuges zur öffentlichen Beurtheilung vorgeleget und zum Drucke befördert m. B. 1—7. —Sors mea iustitia est, Sors ergo nulla nocebit, seu bona seu mala sit, sors mea iustitia est. Oxenstirn. 46 S. B. 32 S.

S. 265. vor Num. 1453. sind einzuschalten:

(2405.)

(1746.) Verordnung des Canton Berns, wodurch er den Freymaurer-Orden gänzl. aus seinem Gebiet verweist und allen Unterthanen, welche solchen angenommen, die Abschwörung auferlegt und die Bestimmung der fernern Strafen sich vorbehält.

Dagegen erschien:

(2406.)

(1746.) Le Franc-maçon dans la republique, ou reflexions apologiques sur les persecutions des Francs-maçons par

un

un membre de l'ordre avec une lettre a Madame de*** ou lon invite plusieurs auteurs celebres d'entrer dans le dit ordre.

S. 266. gleich nach Rubr. CCXCIX. ist einzuschalten:
Ein ziemlich vollständiges Verzeichnis, auch der ausländisch. Schriften a) über die freye Getraid-Aus- und Einfuhr, sodann b) über die auf theure Zeiten besonders gerichtete Vorschläge S. in des Hausvatters IV. Th. 2. St. S. 642—645. Auserdem aber sind noch folgende Schriften einzuschalten:

(2407.)

(1768.) Oeconomische Untersuch. die Sperrung der Fruchtausfuhr betr. Ulm 8.

S. 266. nach Num. 1459.

(2408.)

(1771.) Verschiedene Schriften über den Kornmangel. Frf. 8.

Sammler der Kais. Rath F. J. Riedel.

(2409.)

(1771. d. 11. Sept.) Schreib. eines Italiäners an seinen Freund von A. Augsp.

(2410.)

(1771.) Die Kunst ohne Mißwachs theure Zeiten zu machen, nebst den bewährtesten Mitteln dawider. Frf. 8.

(2411.)

(1771.) P. M. die Kornsperr betr. Rgsp.

(2412.)

(1771.) Gedanken bey dem Getraidmangel in Deutschland von 1770—1771. über dessen Quellen und über die Mittel wider denselben auf künftige Zeiten.
Verf. J. F. Mayer zu Kupferzell und in dess. Beyträg. zur Aufnahm der Land- und Hauswirthsch. 2te Fortsetz. Frf. 4.

(2413.)

(1772.) Lichtensteins Joh. Zweifel und Bedenk. bey der wichtigen Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides. Brschw. 8.

S. 266. Num. 1461. kam zuerst 1771. 8. zu Göttingen heraus.
Verf. J. L. F. Scharnweber.

— nach — 1465.

(2414.)

(1772.) Schlettweins J. A. Freyheit im Handel und ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getreides betr. 8.

S. 267. Num. 1464. findet sich auch im Hausvatter IV. Th. 2. St. (Hannov. 1772.) S. 541—714. abgedruckt.

— nach —1465.

(2415.)

(1772.) Essai sur la maniere la plus sure d' etablir un systeme de police des grains. Nion.

Verf. Landvogt Sam. Engel.

Ein kurzer Auszug dieses den Kornhandel betreff. Gutachtens erschien deutsch 1773. worinnen abermals auf Anlegung obrigkeitl. Magazine angetragen wird.

(2416.)

(1772.) Scharnwebers J. L. F. freye Urtheile und Betrachtungen über des Hn K. unvorgreifl. Gedanken die Anlage beträchtl. Kornmagazine betr. Götting. 8.

(2417.)

(1773.) Ebendesselb. fortgesetzte Untersuchung der wichtigen Frage: ob es besser sey, ganze Länder durch Anlegung und beständige Unterhaltung obrigkeitl. Magazine zu versorgen? oder ob es rathsam sey, des Endes den freyen Kornhandel uneingeschränkt zu verstatten und zu begünstigen, nebst Tabellen. Götting. 4.

S. 276. zu Num. 1519.

Nach Particular-Nachrichten ist der wahre Verf. der Procur. Casp. Fried. Hofmann zu Wezlar.

— 281. zu Num. 1544. und 1545.

Für den Magistrat zu Gengenbach hat die Feder angesetzt der C. G. Procur. C. F. Hofmann zu Wezl. den wahrscheinl. auch beyde Numern zum Verf. haben.

— 282. zu Num. 1550.

Man hält den Verfasser für einen berühmten deutsch. Staatsmann; aus gewissen Umständen aber, die nur denen, welche mit Cabinets-Papieren zu thun haben, bekannt sind, ist begreifl. warum diese Schrift eben iezt erscheint. Sie ist mit vielem Scharfsinn und Klugheit abgefaßt; enthält zwar nicht alles, was man gern wissen mögte, erweiset aber doch so viel, daß Görzens Vorschläge dem Reiche Schweden theoretisch nützlich gewesen seyen. Der Brief des iezt regierenden Königs von Schweden Maj. an eine Dame aus der frhrl. von Görzisch. Familie, darinnen dieser unglückl. Minister für unschuldig erklärt wird, findet sich in D. Christ. Lud. Lieberkühns Miscellan. 1. St. Stettin 1777.

— 294. nach Num. 1607.

Einige der ersten Gültlingisch. Impressor. hat der Anspachische Proceßrath Reynitzsch, andere der dermalige Chur-Hannöverische Legations-Secret. Sattler, viele aber der v. Gültlingen selbst theils entworfen, theils mit Zusätzen versehen.

S. 296.

S. 296. nach Num. 1621. ist einzuschalten:

(2418.)

(1754. d. 28. Febr.) Anderweit bemüßigtes Memoriale ad Comitia in anmaßl. vom K. und R. C. G. verfügter Mandatsache, nunc ohnbefugt transcribirter Execut. zu Behuf Phil. Max. von Hammerstein zu Gesmold wider S. Chfl. Dchl. zu Cölln als Bischoff zu Oßnabr. Rgsp. 2 B.

S. 304. nach Num. 1664.

(2419.)

(1777.) Döderleins D. Chr. Albr. Nachtrag zu seiner Abhandl. über Toleranz und Gewissensfreyheit, nach den Grundsätzen des allgemeinen und protestantisch. Kirchenrechts. Bützow und Wißmar. 8.

S. 309. nach Num. 1693.

(2420.)

(1738.) Boller Franc. Christ. succincta explicatio constitutionis imper. de arrestis. Giess. 4.

S. 311. vor Num. 1712. ist einzuverleiben:

(2421.)

(1746.) Erörter. der Frage: Ob und wie weit der Lgf zu H. D. seines Vatters passiua zu bezahlen verbunden, wobey, daß dergl. Verbindlichkeit sich wenigstens auf die nach denen pactis familiae nicht qualificirte, sondern heiml. gemachte Cabinetschulden keineswegs erstrecken könne, erwiesen wird.

Findet sich in Sel. Iur. publ. T. 28.

(2422.)

(1746.) Beweis, daß der Lgf zu H. D. seines Vatters Passiua, insonderheit dieienige, worüber ein Vergleich errichtet, der von dem Kaiser dergestalt confirmiret, daß darüber tamquam super re iudicata gehalten werden solle, zu bezahlen verbunden und standhafte Widerleg. obiger Erörterung.

Zusammengedruckt erschienen solche:

(2423.)

(1752.) Ausführliche Erörter. der Frage: ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey. 1 A. 1½ B.

S. 311. zu Num. 1712.

Die Schulden beliefen sich auf 3,920781 fl. Capital und 533490 fl. Intereſſ. Zu deren succeßiven Tilgung wurde, unter kaiserl. allerhöchst. Autorität, von 28. fürstl. Aemtern und Einnehmereyen ein iährlicher zuverläßiger, ohne Bewilligung der sämtl. Creditorum niemals veränderl. Einnahmsfond bestimmt, und falls sich hier oder dorten ein Abgang ergeben sollte, noch ein iährl. Ueberschuß von 28360 fl. zum erforderl. Ersatz sogleich angewiesen.

S. 318. nach Num. 1757.

(2424.)

(1773.) Gedanken von den Befugsamen Teutscher Rsfürsten bey Abstellung des Jesuiter-Ordens. Entworfen von M. H. A--Z. 8.

Der Verf. behauptet: es vermöge das päbstl. Breue weder das ganze T. Reich, noch dessen einzelne Stände vor der Hand zu verbinden; noch weniger seyen Fürsten und Stände schuldig, solches aus blossem Gehorsam, ohne weiteres Bedenken vollziehen zu lassen, sondern sie könnten ebenfalls mitwürken und ihre hohe Rechte behaupten.

S. 319. nach Num. 1765.

(2425.)

(1774.) Memoire sur l'Etat deplorable ou les Iesuites ont reduit l'Eglise particulierement cette de France. 8.

S. 320. nach Num. 1769.

(2426.)

Schreib. eines Jesuiten an s. Freund über die Aufhebung des Ordens.

Findet sich im Mercure Francois Mon. Aug. der Gothaisch. Ausg.

S. 330. Num. 1815. 16. enthalten Aufsätze des G. R. Schmidts; einiges aber ist fremde Arbeit.

S. 330. ist im Rubro CCCLXVI. statt Braunschweig Würtenberg zu lesen.

S. 351. Num. 1917. 18.

Verf. soll seyn Vicekanzl. D. G. Strube zu Hannover.

— 355. vor Rubr. CCCCIV. ist einzuschalten:

DXXIII. Alter Zustand 2c. der Rsst. Nördlingen.

(2427.)

(1738.) Gründlicher Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der Kirchen, Clöster und Schule in des H. Rsst. Nördlingen und ihrem angehörigen Gebieth, ingleichen von denen in der Stadt annoch befindlichen geistlichen Casten- und andern Häussern, aus allgemeinen und besondern Nachrichten verfasset, mit vielen bewährten auch bishero gröstentheils unbekannten nützlichen Urkunden und Beylagen herausgegeben von Dan. Eberh. Dolp. Nördl. 3. 205 S. Vorr. 14 S. Beyl. 410 S.

S. 355. nach Num. 1932. ist einzuverleiben:

DXXIV. Der Rsst. Nördl. ergriffene Neutralität nach der Schlacht bey Alerheim betr.

(2428.)

(1645. d. 9/30 Aug./Iul.) Vnparteyische Relation welchergestalt deß Heyl. Reichs-Statt Nördlingen von des Herrn Louis de Bourbon Duc d'Anguien Altesse etc. nach dem zwischen der

Chur-Bayrischen Reichs-und Königl. Frantzösischen Armeen den $\frac{3. Aug.}{24. Jul.}$ und folgenden frühen Tags vorgangenem starken Treffen, die Neutralität anerbotten worden, gemelte Statt auch nach beschehenem Canoniren, dieselbe per accord hierinn referirtermassen angenommen. Der Warheit zu lieb auff das Papyr gebracht vnd andern vngleichen vnd widerwertigen discursen entgegen gesetzt. 4. 12 S.

(2429.)

(1646.) Vornemmer Collegiorum Iuris-Consultorum Rathschläg, darinnen tam in facti specie quam decisione stattlich vnd gründtlich außgeführt, daß deß Heyl. Reichs-Statt Nördlingen, indeme Sie nach dem zwischen der Chur-Bayrischen Reichs-vnd Königl. Frantzösischen Armeen den 24. Iulij stylo veter. bey Allerheimb vorgangenen starken vnd blutigen treffen die von deß Herrn Louis de Bourbon Duc de Anguien Altesse etc. als der Cron Franckreich Generalissimo etc. damahlen selbst offerirte vnd also genandte Neutralität in casu extremae necessitatis angenommen, weder wider den Röm. Kays. Maj. Ihren Allergnädigsten Herrn vnd dero Reichs Armada vnd Assistenten, noch auch wider deß Heyl. Reichs Abschied und Verfassungen was vnverantwortliches verhandlet, sondern yberal in terminis integritatis auffrecht bestanden, vnd auß denselben verbottener weis, im geringsten nit geschritten seye. Sampt einer Vorred vnd darinn begriffener kurtzen warhafften Verantwortung mit angehenckter contradiction vnnd protestation wider etliche eine zeithero spargirte vngleiche theils vnzimbliche verbitterte Innzüchten vnd Schrifften, darinnen solch angenommener Accordo wider den Rath vnd andere vbel angezogen vnnd außgeruffen worden. Nördl. 4. 94 S. ohne die Vorrede.

DXXV. Reichs-Stift Kaysersheim c. die Rsst. Nördlingen das Exercitium Religionis Pontif. im Kaysersheimer Casten-Haus betr.

(2430.)

(1725.) Refutatio grauaminis des Reichs-Stiffts Kaysersheim c. die Reichs-Stadt Nördlingen. m. B. 8 S. B. 2. B.

Verf. Georg Friederich Scheid.

(2431.)

(1726.) Gegen-Pro Memoria des H. R. Rsst. Nördlingen auf das ohnlängst im Druck herausgekommene Kaysersheimische Pro Memoria.

Verf. der vorige.

S. 355. Num. 1933. ist Verf. N. Wucherer.

— 355. N. 1934. ist Verf. Johann Christoph Donauer. 23 S

(2432.)

(2432.)

(1742.) Summarische gründliche Deduction über die Nördlingische Matricular-Beschwerden. 35 S.

Verf. Georg Friederich Scheid.

S. 356. Num. 1935. add. m. B. A—D. und einem Protoc. eines Kundschaft-Gerichts in Nördl. 43 S.

— 356. — 1936. ist Verf. G. F. Donauer.

— 357. vor Num. 1940.

(2433.)

(1759.) Die in denen wider alles Recht von denen Päbsten ausgeübten Maiestäts-Rechten, besonders aber in der Ertheilung derer Titel denen gekrönten Häuptern und neuerdings erst beygelegten Apostolisch. Namens der Königin von Ungarn Maria Theresia Maj. verborgenen Absichten.

S. 357. nach Num. 1940.

(2434.)

(1774.) Abhandl. von den Titeln und Wappen, welche Maria Theresia als Apostolische Königin von Ungarn führet. Wien. 8.

Verf. der Bibliothekar Hzgs von Sachs. Teschen Franz Carl Palm in Wien.

S. 365. nach Num. 1978.

(2435.)

(1722. d. 3. Oct.) Schreib. vom L. Rath der Stadt Nbg an den Magistr. der Stadt Rgsp. die Einrichtung des Calenders rat. des Osterfests aufs Jahr 1724. betr. nebst B. 1. 2. 1 B.

(2436.)

(1724.) Kurze und gründl. Vorstell. warum des R. und R. C. G. Assessores A. C. die Osterfeyer und davon dependirende übrige bewegl. Feyertäge nach dem von des H. R. R. Chfürst. Fürsten und Ständen Evangel. Theils beliebten verbesserten Calender folglich bey diesjährigem Unterschied vom Gregorianisch. Calender, die Vacanz und Ferien nach Inhalt des C. G. Visitat. Abschieds de ao 1587. d. 27. May zu halten befugt und ein anderes ihnen nicht aufzubürden, noch eine Ungleichheit in Cameralferien gegen die Hhn Cathol. zuzumuthen seye, m. B. A. und B. 8 S.

S. 365. N. 1980. add. zu Dahm von der Osterfeyer:

(1747.) diss. nebst dess. Resp. Franz Wilh. Loskandt. Selbige behaupten, daß die Osterfeyer nach dem Gregorianisch. Calender besser sey, als nach der neuen Einrichtung der Protestanten, und führen solches in 2. Abschnitten de Calendario et de Paschate weiter aus.

S. 365. nach Num. 1985.

(2437.)

(1776. d. 7. Jun.) Kais. Hof-Ratificat.-Decret die Feyrung der Ostern und anderer davon abhangender Festen, m. B. 1—4. 2 B.

(2438.)

(1776. d. 7. Aug.) C. E. Litterae in causa Calendarii a) ad Regem Magnae Britann. b) ad Daniae. c) ad Sueciae reg. d) an die Hhn Generalstaaten der vereinigten Niederlande. e) an die evangel. Cantons in der Schweitz.

S. 368. nach N. 2007.

DXXVI. Verbindlichkeit des Reichs mit dem Schwedisch. Antheil von Pommern.

(2439.)

(1766.) Nexus Pomeraniae cum S. R. Imp. oder Versuch einer Abhandl. von der Verbindlichkeit Pommerischer Landen, sonderlich königl. Schwedisch. Antheils mit dem H. R. T. Reiche Frf. am M. 4.

Verf. Carl Fried. Wilh. Frhr von Nettelbla, Hzgl. Mecklenb. Canzley-Rath zu Rostock.

S. 372. Num. 2031.

Frieder. Ludwig, Edler Herr von Bergen.

Behauptete bereits, die Sperr Rsständischer am kaiserl. Hofe verstorbener Gesandten gehöre dem kaiserl. Hofmarschallamte unwidersprechlich.

S. 373. vor Num. 2036. ist einzuschalten:

(2440.)

(1731.) Diploma Fridericianum, quo Nobilibus Heinrico Seniori et Heinrico Iuniori Aduocatis de Plauen ius monetandi ac metalli fodinar. conceditur, integritati suae restitutum et a uarior. obiectionib. ac dubiis liberatum. Obseruationibus insuper ad usum I. P. accommodatis illustrauit Ioh. God. Buechnerus, Cons. Rutheno-Plauiens. et ab archiuis secretiorib.

Editio altera, priori auctior erschien Lips. 1748. 4. 34 S.

S. 392. nach Rubr. CCCCLXIX.

(2441.)

(1684.) Grauamina des H. und Teutschmeisterisch O. wegen der von der Cron Frankr. angedroheten Einziehung der Commenden im Elsaß.

Findet sich in Londorps Act. publ. T. XII. S. 471. und 608.

S. 396.

S. 396. zu Num. 2149.
P. I. und II. hat H. R. Falke P. III. aber Procurator Hofmann in Wezlar gefertigt.

S. 409. nach Rubr. CCCCLXXXXI. ist einzuschalten:

DXXVII. Der Rsst. Windsheim Matricular-anschl. Moderation betr.

(2442.)

(1735.) Warum an Jhro K. M. die Einschickung differenter Meinungen nicht aufzuhalten sey, in specie die Moderation der Rsst. Rothenburg, Windsheim und Dortmund betr. Rgsp. 4.

DXXVIII. Wegen Erledigung der Bairischen Kur, des Erztruchsessen-Amts und sämtl. Churbairisch. Lande.

(2443.)

(1777. d. 30. Dec.) Patent wegen Regierungs-Antritt auf Absterben weil. Churf. Maximil. Joseph in Ober- und Niederbaiern eröfneten Würden und Länder auf Carl Theodor Churfürsten in der Pfalz 2c. d. d. München. 1B.

Den Churbairischen Staat machten bey Absterben Churf. Maximilians III. folgende 3. Haupttheile aus:

I. Das Hzgth. Bayern, so in Ober- und Niederbayern abgetheilt wird. Jenes besassen die nun ausgestorbene Nachkommen Ludwigs III. (unter den Kaisern Ludw. IV.) schon seit der Abtheilung des Pfälzisch-Bayerisch. Hauses 1294. Niederbayern aber riß Ludwig 1340. an sich; ohnerachtet Pfalz gemeinschaftl. Ansprüche mit Bayern darauf hatte.

II. Die Obere Pfalz, welche mit der Jungen Pfalz nicht verwechselt werden darf, die unter dem Namen der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach Churpfalz zugehört. Jene wurde im dreyßigiährigen Krieg dem Churhaus Pfalz genommen und nebst der Churwürde vom Kaiser an Bayern, gegen Wiederabtrettung des Landes ob der Enß überlassen; verblieb auch diesem Haus im Westphälisch. Frieden: doch mit Bedingung des Rückfalls an Pfalz, wenn Bayern, wie nun geschehen ist, aussterben würde.

III. Zum dritten Haupttheil gehören:

1) Die Landgrafsch. Leuchtenberg, die durch Erbschaft, Tausch und kaiserl. Anwartschaft 1650. an das Churhaus kam. Darauf macht Mecklenburg, wegen kaiserl. Anwartschaft von 1502. Anspruch.

2) Die

2. Die Grafschaft Cham. Von dieser gilt alles, was vorher von der obern Pfalz gesagt wurde.

3) Die Grafsch. Haag und

4) Die Herrschaft Hohenschwangau kamen 1567. wegen kaiserl. Anwartschaft an Bayern.

5) Hals, eine Grafsch. wurde 1517. von den Besitzern an Bayern verkauft, da schon vorher Bayern die Superiorität darüber behauptete.

6) Die Herrsch. Hohenwaldeck kam, laut Vertrags, nach Absterben der Besitzer, welche die Oberherrlichkeit Bayerns gewissermassen anerkandten, 1734. an das Churhaus.

7) Ober-Sulzbürg und Pyrbaum. Diese Herrschaften kamen wegen kaiserl. Anwartschaft 1740. an Bayern, welches die Allodialerben 1768. mit einer Summa von 226000fl. befriedigte.

8) Die Herrsch. Rothenberg kam mit der Oberpfalz an Bayern.

9) Die Herrsch. Mindelheim kaufte Bayern theils 1674. von denen von Maxelrein, theils 1717. von den Grafen Fugger von Kirchberg.

10) Herrsch. Dachsburg, wurde mit dem Fuggerisch. Antheil von Mindelheim erkauft.

11) Schwabeck, eine Herrsch. die schon 1274. an Ludwig II. den gemeinschaftl. Stammvatter des Pfälzisch-Bayrisch. Hauses und in der Theilung an Bayern kam.

12) Von Wießenstaig und Trachenstein erkaufte Bayern 1643. zwey Drittel und das dritte Drittel, nebst der Action wider Ulm wegen Helfenstein und Geißlingen.

13) Wemdingen, Stadt und Herrsch. ist ein Hochstift-Regensburgisch. Lehen und seit 1467. an Bayern verkauft: wiewohl Oettingen praetension darauf macht.

14) Angelberg und Zaisertshofen, so fürstl. Kemptische Lehen waren, hat Bayern 1690. erkauft. Sie sind dem Schwäb. Rittercant. an der Donau inclavirt.

15) Mattsees und Ranungen wurden 1680. erkauft.

16) Durnau und Gamelshausen wurde 1684. von dem Frhn Hannib. von Degenfeld gekauft und ist seit 1711. mit Degenfeld gemeinschäftl. welches auch den Bayrisch. Theil ex capite Fideicommissi in Anspruch nimmt. Beede gehören unter den Schwäb. Rittercant. an der Donau.

17) Do-

17) Donauwöhrd. Diese Stadt kam 1266. pfandweis an Bayern, wurde aber von K. Carl IV. 1348. zur freyen Rsstadt gemacht. Im J. 1607. kam sie in die Acht. Die Execution wurde Bayern aufgetragen, welches die Stadt einnahm und für sich behielte. Es wurde daher bey dem Westphäl. Frieden die Frage: ob Donauwöhrd seine Rsfreyheit wieder erhalten soll? an den Rstag verwiesen; die Sache ist aber noch nicht ausgemacht; doch hat der Schwäbische Kreis sein Recht auf diese Stadt sich iederzeit vorbehalten.

Bis zu den Abdruck dieses Bogens sind neuerlich erschienen:

(2444.)

(1778. d. 15. Jan.) Patent der K. K. Maj. die Ansprüche auf die durch den Todesfall des Churf. Maximil. Josephs von Baiern erledigte Lande und Districte. 1 B.

Solche werden auf die vom K. Sigmund 1426. dem Erzherz. Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung mit allen denienigen Ländern und Districten in Nieder- und Oberbayern, auch der Oberpfalz, welche die damal. mit dem Hzg Johann von Bayern erloschene Straubinger Linie besessen hat, gegründet.

Als Commissair zu diesem Geschäft wurde ernennt: Franz Carl v. Kraßler, Frhr von Qualtenburg.

(2445.)

(1778. d. 16. Jan.) Patent Kais. Josephs II. Maj. die Besitznehmung der auf Absterben des Churf. von Bayern, Maximil. Joseph Liebd. von der Hzgl. Bayrisch. Linie männl. Stamms allein besessenen und besonders von Kaisern erlangten, nunmehro erledigten Rslehen zum K.Reichs Eigenthum, wie solches nach Anordnung der K. Wahlcapitulat. und denen Rsrechten oblieget und zustehet ꝛc. d. d. Wien. 1 B.

Commissar. war Adam Franz des H. R.R. Graf v. Hartig, w. K. G. Rath.

(2446.)

(1778.) Mosers J. J. Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern, in so ferne dasselbige einen Einfluß in viele Stücke der T. Staatsverfassung hat. Frf. am M. 4. 32 S.

(2447.)

(1778.) Stamm-Tafel des gesamten Hohen Pfälzisch-Bayerischen Hauses. 1 B.

Versuch

Versuch
von vermischten
Beyträgen
zur
Deductions-Litteratur
von Teutschland.

Bey der unübersehlichen Menge von Deductionen und ihrem beständig. Anwachs wäre wohl zu wünschen, daß die Liebhaber vornemlich auf einzelne Gegenstände, oder Lokalsammlungen ihr Augenmerk richteten; so würden sie den Vorwurf des Mangelhaften nicht erwarten dörfen. Auf uneingeschränkte Sammlungen wird Gedult, Zeit, Mühe und Kosten gemeiniglich vergeblich verwendet und am Ende das Resultat zu besorgen seyn: In omnibus (und oft dieses nicht einmal) aliquid, in toto nihil. Hingegen wenn man sich gewisse Gränzen setzt, kann Eifer und Aufmerksamkeit bald einige Vollständigkeit zu erreichen sich Hofnung machen. Es dienen daher folgende Beyspiele einiger Specialsammlungen in andern Fächern zur Aufmunterung und Nachahmung. Wenn Prinz Heinrich von Preussen zu Reinsberg alle französische Uebersetzungen alter klaßisch. Schriftsteller, Gr. Solms einige Hundert den Horaz betreffende Schriften und Uebersetzungen von 1470—1775. H. R. Schnizlein zu Anspach einige Hunderte den dreyßigjährigen Krieg betr. Stücke, v. Murr eine überausgrosse Anzahl von Scioppianis und Leibnitianis, Past. Strobel 556. Melanchthoniana und 227. Melanchth. Geschichte erläuternde Schriften, Past. Göze in Hamb. und Schaffer Panzer in Nbg die alten Bibelausgaben, H. R. Selchow in Göttingen die einzelne und in ganzen Sammlungen befindl. Statuta von Teutschland, H. R. Duve in Hannover die libros prohibitos zusammengebracht haben, und noch täglich vermehren: so würde auch die Deductions-Kenntnis bey Sammlungen nach einem eingeschränktern Plan viel gewinnen, keiner den andern hindern, wechselsweise Unterstützung erfolgen und aus so vielen einzeln vollständigen Theilen ein möglichst vollkommenes Ganze erwachsen, das, als ein deutsches Nationalwerk, einen ganz besondern Vorzug verdiente.

I.

Von rechtlichen Ausführungen, oder so genanten Deductionen.

Vorerinnerung.

Der ungenannte Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits 1769. im 19. und 20. Stück der Dreßdner Gel. Anzeigen einige Bemerkungen über diesen Gegenstand, unter dem Namen Agrippa Elistranus bekannt gemacht. Die gegenwärtige Abhandlung selbst, für deren Mittheilung wir dem geschickten, uns völlig unbekannten, Verfasser hiemit öffentl. danken, ist in der Hauptsache unverändert geblieben. An den mehresten Orten fanden wir nöthig, viele Zusätze und Anekdoten einzuschalten, dagegen einige überflüßige, oder unrichtige Stellen wegzustreichen, oder abzuändern, wobey wir zugleich die obenangeführte Abhandl. in den Dreßdner Anzeigen genützt haben. Wir hoffen, daß der Verfasser dieses Verfahren nicht mißbilligen werde.

§. I. Ob schon viele Materien in dem Felde der Rechtsgelehrsamkeit fleißig und gründlich bearbeitet worden: so sind doch noch verschiedene andere, so dahin gehören, übrig, von denen man wenige, oder gar keine, besondere Abhandlungen hat, wozu auch die wichtige Materie von Deductionen, (de Deductionibus iurium summorum imperantium) welche auser Streit einen grossen Nutzen hat, zur Zeit aber, so viel ich weiß, noch nicht besonders ist abgehandelt worden, gerechnet werden kann.

§. II. Die Untersuchung des Worts Deductio, dessen mancherley Bedeutungen und die verschiedene Arten dieser Schriften gehören mehr in eine weitläuftigere Abhandl. von dieser Materie, als zu gegenwärtiger Absicht.

* Zu Altona wurde 1751. eine Bibliotheck von seltnen, vielleicht wenigen bekannt gewesenen, iuristisch. theolog. und historisch. medicinisch, französ. und spanisch. Deductionen an die meistbietenden verkauft.

§. III. Unter Deductionen aber werden, in einer etwas weitläufigern Bedeutung solche Schriften verstanden; worinnen die streitigen Rechte und die darauf sich gründenden Ansprüche streitender Parteien untersucht und vertheidigt werden.

* Wenn dergl. Schriften hoher Häupter Gerechtsame auf Land und Leute, Erbfolgen, oder andere hohe Befugnisse betreffen, so werden sie Staatsschriften genennt.

§. IV. Die Rechte aber, worüber die Mächtigen der Welt streiten, sind entweder gegründet und liquid, oder scheinbar und imaginär. Aliquid iuris, aliquid facti M. D. S. — Von der letztern Art mögen wohl die meisten Ansprüche der Krone Frankreich unter Ludwig XIV. gewesen seyn. Seinem Nachfolger hingegen Ludwig XV. gereichet es zum wahren Nachruhm, daß er nie eine Erdscholle vom deutschen Reiche, oder von denen im J. 1744. u. f. eroberten Oesterreich. Niederlanden verlangt, oder behalten hat. — Corsica war für die Unkosten der den Genuesern geleisteten Hülfe.

§. V. Die Deductionen führen manchmal den Namen eines **Manifests**; obgleich dieses von ienen unterschieden ist und eigentlich darinn bestehet, daß ein Souverän in selbigen der Welt die Ursachen bekannt macht, warum er gegen einen andern Prinzen so, wie er verfähret, zu verfahren bemüßiget worden, z. E. Kaiserl. Manifest, warum Hzg Adolph Friederich und Hans Albrecht von Mecklenb. ihrer Fürstenthümer und Lande privirt worden. Wien 1629. so beym **Londorp** T. IV. Actor. publ. befindlich ist.

* In Kriegsmanifesten werden blos die Ursachen kürzlich angeführt, warum ein Potentat gegen den andern die Waffen zu ergreifen sich genöthiget siehet.

§. VI. Sie gehören ohne Zweifel zu den Streitschriften: weil sie Wechsel - oder Gegenschriften veranlassen.

* Die mannichfaltige Benennungen der Deductionen kann man in der Lünigisch. Biblioth. deduction. der gegenwärtigen neuen Deductionsbiblioth. dem Verzeichn. der von Ebnerisch. Deductionen zu Nbg, ingleichen in dem Rinkisch. Ludwigisch. und andern dergl. wichtigen Bücherverzeichnissen kennen lernen.

§. VII. Man hat nicht allein ganze Sammlungen von dergleichen und ihnen ähnl. Schriften; sondern es sind auch viele derselben in verschiedenen Werken einzeln abgedruckt. So hat man z. E.

Joh. Christ. Lünigs Grundveste europ. Potent. Gerechts. — in Deductionen u. a. merkw. Schriften. Leipz. 1716. fol.

* **Lünigs** Verdienst und Unverdienst bestimmt vielleicht am besten **Pütter** in der Litterat. des deutsch. St. Rechts 1. B. S. 311. Er war zwar kein Gelehrter, der durch eigne Schriften berühmt war: doch hat man ihm nützliche Sammlungen zu danken; daher der seel. **Heumann** in consp. reip. literar.

literar. p. 454. not. q. (edit. Hanou. 1763. 8.) von ihm also urtheilt: „Polygraphus hic Lipsiensis de iure Germaniae publico praeclare meritus, maiori iure claros inter poligraphos (hoc enim munere fungebatur Lipsiae) adscribetur, quam inter claros polygraphos.„ Man sehe Catal. Bibl. I. I. de Ryssel P. V. n. 205. p. 183. Uebrigens da man ziemlich gewiß weiß, daß Lünig verschiedene Documente nicht aus der ersten Hand, oder von den Archivarien selbst, deren Pflicht und Verwahrung sie anvertraut gewesen, gehabt; so muß er wohl andere Canäle ausgespührt haben, durch welche ihm die Abschriften zugekommen. Verschiedne documenta mag er auch wohl permissu superiorum, weil sie bey deren Communication kein Bedenken gefunden, erhalten haben.

Henr. de Cocceji Deductiones, Consilia et Responsa in caussis illustrium. Lemg. 1725—28. III. Partt.

Io. Nic. Hertii Responsa et Consilia cum deduct. Frf. 1729. 30. II. Partt.

Ant. Fabri Staatskanzley.

Der Herausgeber derselben war Chr. Leonh. **Leucht**, ein damals bekanter Publicist, verschiedener Rsgräfl. Häuser Rath und der Rsst. Nbg Consulent. (S. G. A. **Wills** Nbgisch. Gel. Lex. sub v. **Leucht**) Nach dessen Tode setzten sie sein ehemaliger Schreiber, Paul Lor. **Widmann**, und Joh. Carl **König**, Prof. zu Marburg, fort. Im J. 1760. wurde dieselbe mit dem 115ten Theil geschlossen, bald darauf aber unter dem Titel: **Neue Europäische Staatskanzley** fortgesetzt, von welcher letztern auch schon wieder 45. Theile erschienen sind. Mit dem 31ttn Theil bekam sie einen doppelten Titel und heisset nemlich der 31te Theil auch: **Fortgesetzte Neue Europ. Staatskanzl. I. Theil.**

Collect. noua Actor. public. S. R. I. oder Samml. derer in Teutschland 1750. herausgekommenen Staatsschriften. Nbg. 1751.

J. J. v. Moser Teutsch. Staatsarchiv e. a. u. a. m.

Die zuverläßigsten und vollständigsten Nachrichten von dergl. Sammlungen sind in **Pütters** Litterat. des T. Staatsr. enthalten.

§. VIII. Bey den alten Deutschen darf man den Ursprung von dergl. Art Schriften nicht suchen, als von denen eben das gesagt werden kann, was Chabot in Hor. L. III. od. 9. von den Galliern schreibt: non stilum, sed pilum, non pennam, sed bipennem versabant.

§. VIIII. Indessen ist ihr Gebrauch doch sehr alt. Jac. Carl Spener in der vollständig. Staatslehre I. Th. S. 26. b. sagt: „An einzelnen Deductionen derer Reichsgerechtsame gegen den Papst fehlt es ia sowohl vor, als nach dem Interregno nicht. Goldast. in Monarchia S. R. I. und Sim. Schardius in scriptorib. R. G. sind die Collectores solcher Schriften.„

* Von diesem im XIV. Jahrhund. zwischen Ludouico Bauaro und den Päpsten geführten Streitigkeiten findet sich eine umständl. Nachricht in Pütters Litterat. des T. Staatsr. I. B. §. 25. Von dem daselbst genannten Lupold v. Bebenburg aber, der vielleicht die Ehre hat, der erste deutsche Deductionsschriftsteller zu seyn, gibt der iüngere Hr v. Riegger in den amoenitt. liter. Friburg. Fasc. II. p. 310 sq. die besten Nachrichten — Buder in der Vorrede zu Stollens Histor. der Rechtsgelahrh. hält folgende Schrift für die älteste gedruckte Deduction: Dietheri, Electoris et Archiepiscopi Moguntini, Manifestum s. scriptum apologeticum aduersus Adolphum, Comitem Nassouium, aliosque aduersarios; Anno M. CCCC. LXII. die Martis post Dominicam Laetare datum, fol. Ohne Jahr und Ort des Drucks 2. Bögen stark. Sie ist wahrscheinlich zu Mainz um das J. 1462. gedruckt worden. Conf. C. G. Schwarzii primar. documenta de orig. typograph. P. II. (Alt. 1740.) p. 13. 14. Lehmann hat diese Schrift in einer deutsch. Uebersetzung seiner Speyerisch. Chronik Lib. VII. c. 105. einverleibt.

§. X. Der Nutzen derselben, zumal wenn sie aus einer geschickten Feder geflossen sind, ist beträchtlich. Denn es kommen bey solcher Gelegenheit wichtige Urkunden an den Tag, *) so die Reichs- und Landesgeschichte, nebst dem allgemeinen und besondern teutsch. Staatsrecht, erweitern, auch Provinzialrechte, Alterthümer und dergl. erläutern, welche auser dem der Welt vielleicht noch lange Zeit verborgen und denen Würmern, nebst andern Schicksalen der Archive, ausgesetzt geblieben wären. Den patriotisch. Wunsch, der bey Gelegenheit des Häberlinisch. Diplomatisch. Beitrags zu Schöpflins Hist. Zaringo-Bad. geäusert worden, kann man in Gatterers Histor. Biblioth. IV. B. S. 357. nachlesen. Aus guten Deductionen lernt man die Anwendung der Rechtssätze auf einzelne Fälle, worinnen doch wohl das Wesen der brauchbaren Rechtswissenschaft besteht. **)

*) Ein künftiger Fortsetzer des Georgisch kann hier reichen Stoff finden: da seit der Herausgabe der Regestorum ienes fleißigen Mannes eine sehr beträchtl. Anzahl Urkunden als Beylagen von Deductionen abgedruckt worden sind. Wie wenig aber auch selbst von den neuesten Schriftstellern in

der

der deutsch. Geschichte die Urkunden zur Bereicherung und Berichtigung derselben benutzt werden, davon s. des Göttinger histor. Journals IV. Th. S. 4. f.

) Von ihrem Wehrte und Nutzen hat Hofr. **Buder in Jena in der Vorrede zu der 1745. herausgekommenen Stollisch. Histor. der Rechtsgelehrsamk. gehandelt.

§. XI. Zur Verfertigung der Deductionen geben die beste Unterweisung **Pütter** in der Anleit. zur juristisch. Praxi I. Th. §. 95—123. (3te Aufl. 1765.) und **Justi** in der Anleitung zu einer guten deutsch. Schreibart (Leipz. 1769. 8.) S. 606—630. welcher letztere seine Regeln auch mit ein Paar Beispielen erläutert. Auch in des ehemalig. Rs = Referend. Christ. Aug. **Becks** Versuch einer Staatspraxis (Wien 1754. 8.) findet man eine hiezu dienliche Anweisung.

§. XII. Nicht immer ist es rathsam, Deductionen verfertigen oder, wenn sie auch bereits gedruckt sind, der Welt bekannt werden zu lassen. Folgendes sind die Gedanken eines Schriftstellers, der sich hierinnen auf die Erfahrung gründet: *) „Es werden zuweilen mit grossem Eifer Sätze in einer Sache behauptet, welche dem dermalig. Interesse gemäs scheinen, wobey man aber äuserst verlegen seyn würde, wenn solche öffentlich dargeleget und dadurch andern Gelegenheit gegeben werden sollte, solche Waffen zu rechter Zeit gegen den Hof wieder umzudrehen, der dieselbe geschmiedet hatte. So lange es nur Acten giebt, wissen ordentl. Weise nur drey darum, der Richter und die beyde streitende Parteyen. Ist der Handel zu Ende; so bedeckt ihn ein wohlgewölbtes Archiv: sobald aber die Presse mit daran Theil bekommt, erlangt das Publicum dadurch ein Recht, darnach zu forschen und was ein Freyhafen bey der Handlung ist, das ist die Presse bey Staatshändeln. Solchemnach hat sich ein, zumalen schwächerer, Hof wohl zu bedenken, ehe er mit Deductionen hervorruckt, und ist der für die künftige Zeit daraus entspringende Schade oftmals beträchtlicher, als die Sache, worüber gestritten wird. Zu rechter Zeit zu schweigen, ist nach dem Sprichwort auch eine Kunst. Es ist daher bey Umständen, wo man vorhero weiß, wie ungerne der Gegentheil die Bekantmachung durch den Druck sieht, ein mit mehrmaliger fürtrefl. Würkung begleiteter Kunstgriff, eine Deduction zwar würklich dem Druck zu übergeben und dem gegenseitigen Hof einen oder etliche Abdrücke in die Hände zu spielen, ihn aber in die Ungewißheit zu setzen, ob sie auch an andere Orte hingekommen. Hat es den gewünschten Effect: so verschließt man den Rest ins Archiv, bis andere Zeiten, oder Umstände es anrathen, oder gestatten, selbigen wieder hervorzusuchen."

*) F. C. v. Moser Vorrede zu seiner Samml. der neuest. und wichtigsten Deduction.

§. XIII. Soll aber dergleichen Schrift sowohl und vornemlich bey den Interessenten, als auch bey andern vernünftigen Lesern Eingang finden und selbige aufmerksam machen: so muß 1) die Gelegenheit, so sie veranlaßt, mit denen dazu gehörigen Umständen erzählt, 2) die Schrift selbst mit tüchtigen Gründen *) versehen, 3) in einem reinen, deutlichen, modernen und gemäßigten Ton**) abgefasset und 4) mit sichern unleugbaren Urkunden unterstützt werden.

*) Auf diese kommt es in solchen Schriften hauptsächlich an, ob solche wichtig, oder seicht sind. Denn von der Stärke und Schwäche derselben hängt der Beyfall der Sachverständigen allein ab; der Verfasser mag übrigens ein Facultist, Sachwalter, oder sonst ein Rechtsgelehrter seyn. Kann man seine Gründe auch in einen einnehmenden Vortrag einkleiden; so hat der Verfasser viel, ia das meiste, gewonnen. Der bekannte französische Rechtsgelehrte Carl Molinäus schrieb Comment. ad Edictum Henrici II. R. G. contra pravas datas et abusus curiae Rom. Lugd. 1552. 4. Mit dieser Schrift machte er sich bey dem Marschall von Frankr. Annas von Montmorency dermassen beliebt, daß dieser ihn dem König mit grossem Nachdruck empfahl und sagte: „dieser Mann hat mit seinem kleinen Buch beym Papst mehr „ausgerichtet, als 30000. M. nicht bewürkt haben würden.„ Dieienige Schriftsteller also, welche die Gerechtsame ihrer Herren so nachdrücklich und so bündig vorzustellen und darzuthun wissen, daß der Gegentheil nachzugeben sich genöthiget siehet, um allen ungewissen und bittern Folgen vorzubauen, sind um so mehr zu schätzen: weil Jahrhunderte an dergl. Männern nicht allzufruchtbar sind.

**) Beyläufig ist auch hier zu gedenken, daß die mathematische Methode, die vor 30. und mehr Jahren fast auf alle Disciplinen, ia so gar auf Kanzelreden, ausgedehnt wurde, zu dieser Art Schriften eben so wenig bequem und schickl. sey, als sie in Proceßschriften brauchbar und üblich ist. Beyspiele davon sind: der mathematische Beweis, daß die Grafsch. Saarwerden den Grafen v. Leiningen und Dachsburg zustehe. Rgsp. 1736. und noch eine Deduction des Frhn von Ickstadt unter dem Titel: Würtenbergische Grundveste rc. 1738. fol. Bey dieser macht der Biograph Ickstadts die falsche Bemerk. daß sie die erste und letzte Schrift dieser Art sey. S. Leben des Frhn von Ickstadt von M. Schubart S. 102.

§. XIV. Auch in dieser Art von Arbeiten verändert sich der Geschmack. Die älteren erhalten ihren Wehrt mehrentheils nur durch

durch ein verjährtes Ansehen, das sich bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt hat, oder durch wichtige Beylagen und Urkunden. Wo wir nicht irren, so fordert man heutiges Tages in dergl. rechtl. Ausarbeitungen mehrern Gebrauch der Quellen, eine richtigere Unterscheidung der verschiedenen Rechte und ihres Verhältnisses gegen einander, mehrere Ordnung und Methode in der Folge der Sätze, mehrere Präcision in Entwerfung des Factums, und hervorstechenderes Licht über die Puncte, worauf es im rechtl. Streit hauptsächlich ankommt.

S. Götting. Anz. von Gel. Sach. 1773. VIII. St. S. 69.

§. XV. Seine Ansprüche geltend machen heißt, selbige nicht nur gedachtermassen auf dem Papier nach allen Regeln der Kunst der Welt vor Augen legen und richtig beweisen, sondern auch denen angebrachten Argumenten durch ein zahlreiches, geübtes und mit allen Kriegsnothwendigkeiten reichlich versehenes Kriegsheer, benöthigten Falls, den gehörigen Nachdruck zu geben wissen.

* Es werden also diejenigen Mächte, so die Gründe ihrer Ansprüche mit 100. und mehr Tausend geschwornen und zu solchen Geschäften sattsam abgerichteten Zeugen zu beweisen und gültig zu machen vermögend sind, ihren Zweck nicht leicht verfehlen. Vn Prince, qui peut decider les litiges par la force des armes, est toujours un grand dialecticien; c'est un Hercule, qui persuade à coups de massue. Mem. de Brandeb. T. I. p. 20.

Es kan aber auch zuweilen, zumal bey günstigen Umständen, die Absicht ohne Schwertstreich erlangt werden: zumal wenn man geschickte Sachwalter hat und die Schatzkammer in zuverläßiger Verfassung ist; z. B. Churbraunschw. in Ansehung Sachs. Lauenb. nach Absterben des dasigen letzten Herzogs Jul. Franzens rc.

§. XVI. Wenn demnach die Mächtigen in der Welt, die keinen höhern Richter als Gott, die Gerechtigkeit und den Degen über sich erkennen, ihre unter einander habende Ansprüche und Zwistigkeiten durch ihre Räthe und andere zu deren Untersuch- und Beylegung bevollmächtigte und abgeordnete Personen genugsam haben vorstellen und klar machen lassen, der andere Theil aber zur Genugthuung in der Güte sich nicht bequemen will: so wird alsdann die ganze Sache dem Schicksal der Waffen und deren Entscheidung überlassen.

* Omnia prius consilio experiri quam armis, sapientem decet—
Sollte hingegen der Prätendent nicht in solcher Verfassung stehen, sein gründlich, und liquid erwiesenes Recht mächtiger Ursachen wegen durchsetzen zu können; so stehet es ihm frey,

entweder aequis conditionib. zu transigiren, oder sich mit einer tüchtigen Protestation,*) quae conseruat ius protestantis, auf die Zukunft zu verwahren und muß sodann bequemere Gelegenheit abwarten. Denn es ist, der Geschichte zu Folge, mit den Reichen und Staaten in der Welt, wie mit dem menschl. Körper, welcher seine schwachen Jahre hat, nach und nach zu männlicher Stärke kommt, hernach aber wieder abnimmt, oder auch durch Krankheit kraftlos wird und endlich zerfällt.

*) S. Mosers Staatsr. I. Th. §. 39. S. 278. ingl. II. Th. §. 36. S. 158.

§. XVII. Ein Deducent muß zwar ein brauchbar-gelehrter, und zu solcher Arbeit besonders aufgelegter, zugleich aber auch in grossem Grade gemäßigter und gewissenhafter Mann seyn, der seines Herrn Vortheil zwar in keinem Stück auser Augen setzt, aber auch die Ansprüche wegen des Resultats, so viel in seiner Gewalt stehet, nicht über die Billigkeit hinaustreibt.

* Sind denn nicht alle Gelehrte in denen Wissenschaften, die sie erlernt haben und zu denen sie sich bekennen, brauchbar? Guicciardin. in Hypomn. polit. n. 84. sagt: Fit saepissime, ut excellentissimis ingeniis praediti et eruditissimi ceteroquin uiri non omni negotiorum generi apti sint, nec uariis hominum ingeniis ac laboribus satis feliciter se accommodare sciant — Als 1724. der seel. H. R. Glafey von Leipzig nach Dresden als Hofrath, Geh. Archivar und Referendar beruffen wurde; so erbot er sich gegen den damaligen öffentl. Lehrer der Geschichte und 1773. zu Göttingen verstorbenen Geh. Justitzr. Gebauer, ihn bey dem königl. Sardinisch. und andern Höfen zu Verfertigung ihrer Schriften in ihren beym K. RhR. zu Wien und sonst habenden Angelegenheiten, welche ersterer damals viele Jahre besorgt hatte, vorzuschlagen. Gebauer nahm dieses freundschaftl. Anerbieten in Ueberlegung: erklärte sich aber nach einigen Wochen gegen Glafey, daß er, nach genauer Prüfung seines Talents, zu solcher Arbeit sich nicht aufgelegt fände.

** Da diese Gattung von Schriften, die hier unter dem Namen Deductionen verstanden werden, aus schriftl. Aufsätzen bestehen, deren eine grössere Anzahl im MS. aufbewahrt, als durch den Druck verbreitet wird: so ist eine gute, deutliche und leserliche Hand gewiß auch keine unwichtige Eigenschaft eines Deducenten. Eine schöne ins Aug fallende Hand hat schon manchen glücklich gemacht und man sollte sich, auch bey aller Flüchtigkeit der Feder, doch keinen Zug erlauben, der den Leser zweifelhaft machen könnte. Undeutliche und unleserliche

Hand-

Handschriften sind Hieroglyphen ähnlich, die eben sowohl einer ungewissen, als richtigen Auslegung fähig sind.

*** Veit Ludw. von Seckendorf, auch im Deductionsfach berühmt, der Oncle des bekannten Feldmarschalls v. Seckendorf, nahm den letztern, als einen armen Edelmann zu sich und sorgte für seine Erziehung. Wenn er ihm nun nichts anders zu thun geben konnte: so ließ er ihn ganze Stellen aus dem Livius abschreiben und wenn diese nicht reinlich und deutlich ausfielen, das Abschreiben zwey bis dreymal wiederholen. Als er sich darauf in Kriegsdienste begab; so erwarb er sich durch seine Fertigkeit im Schreiben die Gunst der Befehlshaber, wurde nachgehends zu allerhand Geschäften gezogen und verdankte seinem alten Vetter noch im Grabe, die gegen ihn gebrauchte Strenge.

S. Neue Miscellan. IV. St. S. 685.

§. XVIII. Ein solcher Mann nun muß vor allen Dingen von seinem Herrn zu dergl. Arbeit befehligt, von der ganzen Sache sattsam unterrichtet und mit allen dazu gehörigen Hülfsmitteln hinlänglich versehen seyn. Es ist daher eine Verwegenheit, wenn Leute, die zu dergl. Arbeiten weder ordentl. Beruff, noch hinlängliche Käntnis der Sache, noch erforderl. Hülfsmittel, *) auch wohl die dazu nöthige Geschicklichkeit nicht haben, in solche sich einmischen wollen. Deswegen sind auch die von ihnen herrührende Schriften gemeiniglich seicht und unbedeutend: der Verfasser selbst aber kann noch überdiß, um solcher unbestellten und vielleicht zur Unzeit kühn unternommenen Arbeit willen, sich auf der einen Seite Verdruß, auf der andern aber Ahndung auf den Hals laden. **)

*) Denn Schweders und Zschackwitzens Werke von Ansprüchen gecrönter und anderer hohen Häupter sind zu dergleichen Arbeit allein nicht hinreichend.

**) Als Aubery, K. Franzöſ. Rath und Parlem. Advoc. in der ohne Geheiß verfertigten Schrift: Iustes pretensions du Roi sur l'Empire a Paris 1667. 12. seines Königs Herrsch- und Ländersucht zu stark geschmeichelt hatte, empfanden die deutschen Fürsten solches sehr hoch, beklagten sich deßwegen beym König, der auch den Verfasser eine Zeit lang in die Bastille setzen lies. Eben so wurde ein ungebettener Vertheidiger der Oesterreich. Gerechtsame in dem bekannten Succeßionsstreit mit dem Churhaus Bayern von Seiten des Oesterreich. Hofes mit ungünstigen Augen angesehen. Den Titel dieser Deduct. findet man in G. A. Wills Nor. Gel. Lex. IV. Theil s. v. Weber (Nicol.) Eine ähnliche Geschichte, daraus erhellet, daß dergl. unbestellte Arbeiten hohen

Orts oft übel genommen werden, erzählt Weidlich in der Gesch. der ietztlebend. Rechtsgel. in Teutschl. II. Th. S. 193. von Rud. Aug. Noltenii summaria recensione praetensionum Regis Prussiae etc. in quosdam Silesiae et Lusatiae tractus. 1741. 4. Mehrere Beyspiele dieser Art hat gesammelt Joh. Christ. Kloz, der vor kurzem als Superintendent zu Bischoffswerda gestorben ist, in s. Abhandl. de libris auctoribus suis fatalib. die er 1728. zu Wittenb. als Disputat. vertheidigt, 1762. und 1768. aber vermehrt herausgegeben hat.

§. XIX. Da aber dergl. Aufsätze, wie die meisten Streitschriften, auf beyden Seiten öfters Unwillen und Bitterkeit erzeugen, die zuweilen in unanständige und empfindl. Ausdrücke ausbrechen: *) (eine Sache, die unter Personen von Würde, Wissenschaft und Einsicht weder überhaupt, noch in dieser Art Schriften sich äusern soll, wenn sie anderst ihre Reputation bey der ietzigen vernünftigen Welt und bey der Nachkommenschaft (nam scripta litera manet) nicht in Gefahr setzen wollen **) so wird man den Namen des Verfassers derselben selten auf dem Titelblat finden, auch solchen sonst nicht leicht erfahren. Doch läßt sich derselbe zuweilen aus der Schreibart und andern Merkmalen muthmassen.

*) Solche Floskeln findet man z. E. in einer die Chursächsische Schutzgerechtigkeit über Erfurt wider Mainz betreffenden und 1664. gedruckten Schrift: aculeata dicteria, ludibria rerum et uerbor. impudentes et iniuriosas negationes, probra, acerbitates, deprauationes, contemtum, omnibus foliis uersibusque adeo cumulatim exerunt et proiiciunt assertores isti, ut in hoc unum doctrinam et ingenium habere uideantur. Eine Löwensteinische Deduction in Sachen von Bach c. Löwenstein wurde 1732. wegen verschiedener darinnen vorkommender harter Ausdrücke, sonderl. gegen Chur-Mainz, lange Zeit von der Dictatur zurückgehalten, und es muste erst zuvor ein Bogen umgedruckt werden, biß sie dazu gelangen konnte.
S. Moser vom T. R. T. I. Th. S. 404.
Im Jahr 1738. lief an einige Gesandte zu Rgsp. ohnwissend woher, eine Schrift ein, unter dem Titel:
Quaestio politica: Ob ein am kaiserl. Hof von einem vornehmen Churhaus accredidirter Resident, so dabey ein verpflichteter Agent ist, und dessen functiones er mit andern Agenten täglich verwaltet, sich denen Churfürstl. Legatis secundi ordinis aequipariren könne?

in

in welcher gegen die sämtl. RhR. Agenten und in specie gegen den von Heunisch sehr anzüglich geschrieben worden seyn soll. Der Chf. von Cölln rescribirte darauf an s. Comitialgesandten: „Weil dieses Pasquill zuerst bey dem Rsconvent publicirt worden sey, so hätte er, Gesandter, aller Orten anzuzeigen, daß Ihro Chfl. Dchl. an denen darinnen, sonderl. gegen den von Heunisch, als ihren accreditirten G. Rath, an bemerkten unanständigen Personalitäten um so mehrers grosses Mißfallen tragen, als Sie mit dessen behörig bezeugter Treue und unterth. fleißig. Betragniß alle gnädigste Zufriedenheit hegen und dahero denselben wider des Auctoris geflissene Bosheit zu vertheidigen sofort die gebührende Satisfaction bey dessen Ergründung zu verschaffen gnädigst gemeint seyn.„

S. Moser von T. Rs. T. I. Th. S. 397.

**) Von Petro Puteano meldet Nic. Rigaltius in dess. Lebensbeschreib. (so in Guil. Batesii Select. aliquot uiror. clar. uitis befindl. ist) zu dessen Ruhme folgendes: „Oderat hic rixas et iurgia, praesertim inter eruditos, ac turpe esse dicebat, uiros indubitate doctos famam uicissim rodere ac lacerare scriptis trucibus, tanquam uiles in plebe cerdones in angiportis sese luto et stercore conspurcantes.„ Es hat also ehemals auch schon vernünftige Gelehrten gegeben, welche Ehre und Ruhm nicht im gelehrten Schimpfen und Wüten gegen andere, die etwan nicht ihrer Meinung waren, gesucht haben. Moderata durant.

§. XX. Es ist aber einem Verfasser, der auf Befehl seines Fürsten eine solche Schrift verfertiget, nicht alles beyzumessen, was darinnen enthalten ist: weil solche ia, ehe sie durch den Druck, oder sonst bekannt gemacht werden soll, dem Herrn, dessen Rechte sie betrifft, und dessen Ministerio zum Durchlesen und Beurtheilen erst vorgelegt wird, welches oft eins und das andere darinnen ändert, so mit des Verfassers Meinung eben nicht allezeit übereinstimmt, auch nicht von gleichem Gewicht ist, oder hinlänglich Grund hat, welches er aber, wenn geziemende Gegenvorstellung nicht angenommen wird, aus Bescheidenheit muß geschehen lassen.

§. XXI. Vielweniger ist der Gerechtigkeit gemäs, einen solchen Mann, der seines Herrn Gerechtsame, auf dessen Befehl, gründlich ausgeführet und pflichtmäßig vertheidiget hat, zu verfolgen, oder an ihm und den Seinigen, über lang oder kurz, wenn man ihrer mächtig werden kann, gar einige Rache deswegen auszuüben.

In ienen rohen und finstern Zeiten war es gefährlich, die Rechte seines Herrn gegen Mächtige zu vertheidigen. D. Gregor. Heimburg, Syndicus zu Nbg und Erzherzogs Sigmunds von Oesterreich Rath, vertheidigte dieses Fürsten Gerechtsame gegen den Papst Pius II. mit solchem Eifer, daß er ihn deshalb in den Bann that (S. Wills Nbg. Gel. Lex. s. v. Heimburg.) Und Ferr. Pallavicini muste 1644. auf Befehl Papst Urbans VIII. zu Avignon blos deswegen den Kopf hergeben: weil er die Rechte des Hzgs von Parma wider ihn verfochten hatte. Nun sind zwar diese gefährliche Zeiten, Gott Lob, vorbey; gleichwohl ist die Mäßigung und Vorsicht nie aus der Acht zu lassen. Aut non, aut summa cum cautione scribendum aduersus eos, qui possunt proscribere, aut alias nocere. Was übrigens für schweren Verdruß ein Mann, der anderer (auch etwan nur Privatrechte und Freyheiten) es sey nun vertheidigungs- oder widerlegungsweis, ausführt, und die dabey nöthige Vorsicht nicht anwendet, sich auf den Hals ziehen könne, lehret folgendes Beyspiel. Joh. Buno hatte in der seiner Ideae hist. uniuersal. (Guelpherb. 1664. 12.) vorgesetzten, an den damalig. Königl. Erbprinzen in Dännemark Christian VI. gerichteten Zueignungsschrift den Dänisch. Adel einigermassen angegriffen und beleidigt. Olaus Rosencranz, Frhr zu Ezholm, K. Dähnisch. G. R. und Ritter des Danebr. Ordens, wollte ihn widerlegen und schrieb Apologiam nobilitatis Dan. so 1681. 4. gedruckt wurde. Weil er aber der königl. Souverenität in dieser Schrift zu nahe getretten seyn sollte; so fiel er in des Königs Ungnade und wurde vom hohen Justitztribunal zu Coppenhagen 1682. in eine schwere Geldstrafe verurtheilt.

S. Nic. Pet. Sibbern in Biblioth. hist. Dano-Norveg. c. VI. p. 227.

Als die 1762. verstorbene Rußische Kaiserin Elisab. Petrowna 1741. zur Regierung kam und einige ihrer Hofleute verschiedene Diener der vorigen Regierung bey ihr verhaßt machen wollten, gab sie die großmüthige Antwort: „Ich will keine unschuldige Leute kränken, ich weiß, daß Subalterne genöthiget sind, dem Befehl ihrer Vorgesetzten schlechterdings nachzukommen und ich würde eine Ungerechtigkeit begehen, wenn ich sie dißfalls zur Verantwortung ziehen liesse.„

J. J. Moser sagt in s. Staatsarch. 1752. II. Th. S. 361. von sich selbst: „Meine Dimißion vom K. in Preuss. als Prof. zu Frankf. an der Oder, erhielte ich 1739. d. 12. Febr. Hätte ich nicht die Dissert. de iure et modo succedendi in Regn. Europae, speciatim in regno Bohemiae, darinnen ich Kais.

Kais. Carls VI. pragmatische Sanction vertheidigt, geschrieben, wäre solche wohl nicht erfolgt. Ich hatte sonst bey andern delicaten Materien bey Hofe angefragt, diesesmal übersahe ich es.

§. XXII. Es geschiehet aber auch zuweilen, daß dergleichen Schriften selten werden. Die Ursachen davon mögen, unter andern, auch seyn: 1) weil oft nicht mehrere Exemplare gedruckt *) und vertheilt werden, als Interessenten sind, so zur Streitsache gehören und diese Schriften nicht in den ordentl. Buchhandel kommen. **) 2) Wenn solche durch Feuersbrünste oder andere unvermuthete Zufälle größtentheils verlohren gehen, oder 3) ihrer Gründlichkeit und darinnen befindl. wichtigen Nachrichten wegen bald vergriffen oder auch 4) nachher etwan confiscirt und die distrahirten Exemplarien, aus Klugheit und Nothwendigkeit, mit allem Fleiß wieder zusammengesucht und aufgekauft werden: weil etwan wichtige Fehler darinnen entdeckt und erst nach diesem wahrgenommen worden sind, zuweilen auch 5) fast alle Exempl. in einem Archiv versteckt bleiben rc. ***) andere Ursachen zu geschweigen. ****)

*) Z. E. von der Deduction: Breue confirmatorium commissionis apostolicae Monasterii B. V. M. de Salem 1762. sind nur 100. Abdrücke gemacht worden.

**) Denis in s. Einleit. zur Bücherkunde schreibt S. 240. „Selten sind Bücher — die niemal öffentl. verkauft worden sind — daher gehören — die Manifeste, Promemoria, Deductionen rc. die in keine Buchläden kommen, sondern nur bey den Höfen, oder sonst ausgetheilt werden. Z. E. Consultation sobre la Succession del Ducado de Cardona 1711. f. Die Vorsteher des Raths von Arragonien sind eigenhändig unterschrieben und am Ende folgt eine Stammtafel des Hauses Folch von Cardona vom XIII. Sec. angefangen. Die Garellische Biblioth. besitzt auch viele dergl. Schriften über die Constitution Unigenitus und über den Handel wegen Comachio. Wie auch die so genannte Factums der Franzos. z. B. Factum pour M. I. Bapt. Thiers etc. contre le chapitre de Chartres s. l. et a. 8. Es betrift die Duldung kleiner Krämerbuden unter den Schwibbögen der Kirchen, darwider Thiers eifert. Er war ein gewaltiger Microloge. Osmont zählt 36. Schriften in 12. von ihm. Zu der angeführten hat s. Dissert. sur les Porches (Kreuzgänge) de l'eglise Gelegenheit gegeben.

***) Z. B. die Burgauische Deduct. vom 1725. die den Dillingisch. Kanzl. de Bally zum Verfasser hat, liegt im Dillingisch. Archiv verborgen und wird daher gewöhnlich nicht unter 15 fl. verkauft.

****) Man

****) Man sehe I. C. Wendleri diss. de uariis raritatis libror. impressor. causis. Ien. 1711. 4. ingl. I. G. Schelhornii analecta ad hanc dissert. in Amoenit. lit. T. II. p. 321 sqq. et T. V. p. 239 sqq.

§. XXIII. Die Deductionen verliehren dadurch ihre Seltenheit, wenn sie in die Sammlungen der Actor. publicor. aufgenommen, oder sonst durch einen Zufall nachgedruckt werden. Nur müssen alsdann nicht, wie es leider oft geschiehet, die Beylagen weggelassen werden, welche für den Juristen, der sich nicht um die Hauptsache bekümmert, und für den Geschichtforscher oft wichtiger seyn können, als die Ausführung selbst. Ein merkwürdiges Beyspiel, daß eine vorher äuserst seltne Deduction in kurzer Zeit ihren Wehrt verlieren und nicht einmal mehr Aufmerksamkeit erregen kann, ist dieienige Schrift, von welcher F. C. von Moser *) sagt: „Eines gewissen Fürstl. Hauses im Jahr 1746. zu Wien auf 54. S. gedruckte Deduction wegen der Cabinetschulden ist den Augen des Publici mit so grosser Behutsamkeit verborgen worden, daß wenige davon wissen, noch wenigere selbige iemals gesehen haben, die allerwenigsten aber diese interessante Schrift wirklich besitzen.„ Die besonderen Titel davon lauten also:

Erörterte Frage: Ob und wie weit der L. zu Hessen-D. seines Hn Vatters hinterlassene Passiua zu bezahlen verbunden? wobey, daß dergl. Verbindlichkeit sich wenigstens auf die nach denen pactis familiae nicht qualificirte, sondern heimlich gemachte Cabinetschulden keineswegs erstrecken könne, erwiesen wird. Wien 1746. Sodann:

Ohnumstößl. Beweis, daß der L. zu H. D. seines Vatters passiua, insonderheit aber dieienige, worüber ein Vergleich errichtet, der von dem Kaiser dergestalt confirmiret, daß darüber, tanquam super re iudicata gehalten werden solle, zu bezahlen verbunden und Standhaffte Widerleg. obiger Erörterung rc. 1748.

Dennoch findet sich in des ältern Mosers Staatsarchiv **) diese Anzeige: „Auf Begehren wird hiemit vorläufig bekannt „gemacht, daß von der zu Wien distribuirten Ded. pto der H. „Hessen-Darmstädt. Cabinets-Schulden ein zuverläßiger Nach„druck, nebst einer gründl. Widerlegung dieser Ded. zum Vor„schein kommen wird.„ Es erschien auch solcher wirklich 1752. unter dem Titel: Ausführliche Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sey. in 4. 1. A. 1½ B.

*) In der Vorrede zur Samml. der neuesten Deductionen.

**) Vom J. 1751. 9. Th. S. 176.

§. XXIV.

§. XXIV. Wenn Status minores, bey denen das ius armorum nicht gebräuchlich und in Ausübung zu bringen ist, ihre Streitsachen vor den höchsten Rsgerichten ventiliren: so werden die daselbst in caussa übergebene Deductionen so lang geheim gehalten, bis die Sache geendigt ist.

§. XXV. Bisweilen lassen grosse Herren aus guten Ursachen ihre Deductionen nicht durch öffentl. Druck bekannt werden. Davon enthält folgende Schrift ein merkwürdiges Beyspiel: Copia Fürstl. Burgauisch. Abgesandten rc. beschehenen Fürtrags. Hingegen kurze Anzeige der Ursachen, welche den Dchl. Hgeb. Fürsten und Hn, Hn Joh. Sigismund Mgf. zu Brbg rc. bewogen, daß Ihro Chfl. Gnad. bis daher nichts von ihren habenden Rechten an dem Jülichisch. Fürstenth. und Landen, wiewohl von andern geschehen, deduciren, herauser kommen, oder durch offenen Druck publiciren lassen. 1610.

§. XXVI. Die Belohnungen, welche Deductionsschriftsteller für ihre Mühe zu erhalten pflegen, sind sich nicht immer gleich. Der bekannte Dichter v. Besser erhielt für eine Staatsschrift wegen Wiedergabe der Stadt Elbingen, welche auf Befehl des Churf. von Sachs. dem Mercure galant eingerückt wurde, die Anwartschaft zu einer Domherrnstelle, die er aber zum Besten des Prinzen von Culmbach wieder aufgab und dafür 3000 Rthl. empfieng. Das beste Zeugnis von den ungleichen Belohnungen dieser Art Schriften kann Etatsrath Moser, aus seiner eignen vieljährigen Erfahrung, ablegen und drückt sich in seiner Lebensbeschreib.*) hierüber also aus: „— wohl habe ich zu bedauren, daß ich, auf Begehren, vieles für grosse Herren, von denen ich nichts zu geniessen hatte, gearbeitet, ja wohl noch die Copialien und Postgeld aus meinem Beutel bezahlt und nichts dafür bekommen habe: weilen es mir an der Gabe des Hn G. R. v. E. gefehlet, welcher zu sagen pflegte: Er danke Gott, daß er grob seyn könne, sonst bekäme er von manchen grossen Herren, mit denen er viel zu thun habe, nichts — Es ist mir dabey nicht allemal einerley, ob ich das, was mir gebühret, bekomme, oder nicht: wohl aber, daß, wann andere nicht so großmüthig sind, mich um meine von ihnen erforderte Arbeit zu bezahlen, doch ich so großmüthig seye, es lieber zurück zu lassen, als es mit Ungestümm zu suchen; also hat sich auch bey mir der Fall mit königlichen, fürstl. gräfl. und adelichen Höfen und Herren so oft zugetragen, daß es billig verdiente, in meiner Lebensgeschichte angeführet zu werden, um die Welt kennen zu lernen, und andere, so in Staatssachen für dritte arbeiten, vorsichtig zu machen rc. Daß die Höfe rc. nicht allemal selber Schuld daran gewesen seyn,

*) S. 59.

seyn, glaube ich gerne — Die stärkste Belohnungen für meine Arbeiten habe ich von einigen Rsstädten erhalten: hingegen hat mich auch eine für eine Deduction, welche im Druck 6½ Bogen betrug, mit 1. Carolin beehret. Eine Dorfgemeinde hatte mir für ein rechtl. Gutachten ein starkes Präsent gemacht. Ich schickte aber das meiste wieder zurück; weilen ich mich durch das übrige genugsam bezahlt erachtete und für unbillig hielte, Leuten, die das Geld so sauer verdienen müssen, ein mehrers abzunehmen. Von denen Hhn v. Zedtwitz aber nahme ich für alle meine Arbeiten in denen Jahren 1765. u. f. so ich mit einer grossen Deduction und mehrern kleinen Aufsätzen hatte, in Betracht ihrer bedrängten Umstände und (nach meiner Einsicht) gerechten Sache, gar nichts.„

§. XXVII. Ob aber gleich die Vertheidigungen der Gerechtsame eines Staats und seines Regenten im vorzügl. Verstande den Namen der Deductionen führen; so könnte man doch auch einigermassen die Plaidoyers der französisch. Advocaten und die Defensionsschriften der Delinquenten bey uns in Deutschland unter diese Art der iuristisch. Aufsätze rechnen: weil in denselben gleichfalls Rechte der Privatpersonen ausgeführt und deducirt werden.

II. Sum-

II.

Summarisches Verzeichnis einiger anietzt lebender Deductionsschriftsteller für das Jahr 1778.

Von den meisten derselben erbittet man sich mehrere Nachrichten.

„Ich wünschte ein alphabetisches oder chronologisch. Verzeichnis derienigen, welche um die Deductionskunde in unserm Jahrhundert sich Verdienste gemacht haben, mit Weglassung aller Complimenten, vielleicht gar aller Urtheile, nur mit dem Namen, Geburtsort, der Bedienung, dem vornehmsten Buch, dem Charakteristisch. seiner Arbeit, den merkwürdigen Lebensumständen der wenigen, deren Leben in der That sich auszeichnet, dem Jahr und der Art ihres Todes. Der philosophische Geschichtschreiber von Ferner hat nach dieser Art die Gelehrten unter Ludwig XIV. gleichsam vor dem Tribunal der Nachwelt gerichtet.„

S. Allgem. deutsche Bibl. XXIV. B. 1. St. S. 216. (1775.)

Aepinus Angel. Joh. Daniel, Geh. Canzl. Rath zu Rostock, geb. 1718.

Becht Raths-Syndic. in Heilbronn.

Beckher Gerh. in Wien. Catholisch.

Bender Schöff zu Coblenz. C.

Birke Pfalzzweybrück. G. R.

Böhmer G. L. G. Just. R. in Götting. geb. 1715.

Boller Fried. Wilh. H. R. in Eichstädt. C.

v. Borrie, Egid. Valent. Felix Frhr, Oesterreich. Direct. Abgesandt. zu Rgsp. C.

v. Brandt J. F. W. Badisch. G. R. und Proc. zu Wezlar. C.

Busch Andr. Gotth. H. R. und Raths-Consul. zu Dünkelsbühl.

Cramer Joh. Christ. gräfl. Wied-Runklisch. H. und Consist. Rath.

v. Dahlberg C. Th. A. M. Frhr, Churmainz. Stadthalter zu Erfurt geb. 1744. C.

Dedekind Joh. Ludw. Jul. Lehensfiscal zu Brschwg, geb. 1728.

v. Ditmar Gottl. Rud. Frhr, w. RhR. in Wien.

Dolp, Ant. Jac. Rsst. Nördlingischer Raths-Consulent.

Dreyer Joh. Carl Heinr. Domprobst und vörderster Raths-Syndic. in Lübeck geb. 1723.

Dürr F. A. H. R. und Prof. zu Mainz. geb. 1727. C.

v. Emmerich V. F. des Schwäbisch. Rsgraf. Collegii Abgesandt. zu Rgsp. C.

Endel Matth. Reg. und Hofger. Advocat zu Mannheim.
Erni Fürstl. Hanauisch. w. G. R. R. in Hanau.
Evers Chr. Dav. Raths-Syndic. zu Lübeck.
v. Eyß Matth. Frhr zu Coblenz. C.
Faber F. Ignat. Bamberg. G. R. und Ritterorts Gebürgischer Consul. in Bamberg. C.
Fabricius J. G. A. H. R. und Ritter-Orts Baunachisch. Consul. zu Rentweinsdorf.
Falke J. P. C. Hof-R. in Hannover, geb. 1724.
Fischer G. H. H. Gr. Wiedisch. Canzley-Dir. zu Neuwied.
Fleiner J. S. Raths-Consul. zu Augsp. C.
Frech Joh. Heinr. G. R. und Canzler zu Corvey. C.
Gebler Tob. Ph. Frhr, Staats-R. in Wien. geb. 1726. C.
Gerstlacher C. F. Geh. Referend. in Carlsruhe.
Grüßner J. A. Fürstl. Salm-Kürb. H. R.
v. Günderrode Joh. Max. Hanauisch. G. R. R. zu Höchst in der Wetterau, geb. 1713.
Haas Dam. Ferd. G. R. und Proc. in Wezlar. C.
v. Harpprecht Joh. Heinr. Frhr C. Ger. Beysitz. geb. 1702.
Henrici Conr. Fried. H. und Reg. R. in Anspach.
v. Hertwig Carl Caspar, Trierisch. Hof- und R. R. und Graf-Metternich. Canzl. Dir. zu Coblenz. C.
v. Herzberg Ew. Fried. Geh. Minist. in Berlin.
Höflich Joh. Wolfg. G. R. und R. R. Fränk. Orts-Gebürgisch. Consul. in Bamberg.
Hofmann Casp. Fried. H. R. und Proc. in Wezlar. geb. 1740.
Hofmann G. D. Geh. R. und Prof. in Tübingen, geb. 1719.
Hombergk zu Bach, Aemil. Ludw. Vicekanzler und G. R. R. zu Marburg. geb. 1720.
v. Hontheim Joh. Nic. Weyhbischoff zu Trier. C.
Horrix Joh. w. G. R. und Revis. R. in Mainz. C.
Huppmann, Hochstift-Speyerisch. H. R. zu Bruchsal.
Jan Joh. Christ. Gottl. Raths-Syndic. in Frft. geb. 1713.
Jan Ludw. Fried. Ernst H. R. und Nbgisch. Raths-Consul. dermalen in Wien, geb. 1747.
Kißling Joh. Sigm. G. R. und Canzl. Dir. zu Wertheim. geb. 1729.
v. Kleinmayr F. Th. Hof-R. Direct. zu Salzburg. C.
Kloz Christ. Ehrenfr. R. R. Schwäb. Orts am Kocher Consul. zu Eßlingen.
Konnenberg J. G. X. Gr. Fuggerisch. Canzler zu Augsp. C.

Kremer

Kremer J. M. F. Nassauisch. G. R. zu Wisbaden.
Kühnlein Tob. Ludw. Canzl. Direct. zu Biberach, geb. 1734.
Lang Joh. Paul H. R. in Oetting. geb. 1739.
v. Liebenstein Joh. Ludw. Fried. Frhr, w. Hof-Rath in Carlsruhe.
Lorber à Störcken Ign. Chr. G. R. in Bamb. geb. 1725. C.
Möser Just. Bischöffl. Oßnabrück. G. J. R. in Oßnabr. geb. 1720.
Morell Joh. Gottfr. Senat. und Scholarch zu Augsp. geb. 1720.
v. Moser Fried. Carl Frhr, Hess. Darmstädt. w. Minister in Darmstadt, geb. 1723.
Moser J. J. Königl. Dähnisch. Etats-R. in Stuttgart geb. 1701.
Mülmann Gr. Wied. Canzl. Dir. zu Runckel.
v. Noel Pet. Fr. fürstl. Salmisch. Canzler. C.
v. Oertel Abr. Jac. G. R. in Nbg. geb. 1711.
v. Orth Wilh. Fried. in Wien.
v. Pistorius M. F. Reichsgr. Comitial-Abges. in Rgsp. geb. 1702.
Prätorius J. P. Churtrierisch. H. R. in Trier. C.
Preuschen F. W. Hochf. Badisch. H. R. zu Carlsruhe.
v. Preuschen G. E. L. nunmehrig. C. G. Beysitz. in Wezlar.
Pütter Joh. Steph. G. J. R. und Prof. in Götting. geb. 1725.
Reiß Joh. Franz Chur-Trierisch. G. R. in Coblenz. C.
Renger Raths-Consul. zu Rothenburg.
Renz Tob. Conr. Hfl. Würtenb. G. R. in Stuttgard.
Reynitsch Joh. Christian Wilh. Proceß-R. in Anspach.
Riesl J. J. H. Speyerisch. Vicekanzl. zu Bruchsal. C.
Röder J. V. R. R. in Hildburghausen. geb. 173 .
v. Roßkampf Ge. Heinr. Burgermstr in Heilbronn.
Rudloff F. A. Steuer- und Policey-R. zu Rostock.
Rudloff Wilh. Aug. H. R. in Hannover. geb. 1744.
Rühl P. J. Gr. Leiningen-Dachsburg. H. und R. R.
v. Schaden Joseph Wilh. Consul. in Augspurg.
v. Schaden G. R. in Wallerstein. C.
Schäfer Conr. Hfl. Sachs. Goth. H. R. und R. R. des Fränk. Buchisch. Quartiers erster Consul. auf der Tann.

Schelhorn Raths-Consul. zu Ulm.
Schlosser H. P. Doct. und Senator in Frankf. geb. 1735.
Schmidt Joh. Christ. G. R. und Ritterorts Röhn-Werra Consul. in Schweinfurt, geb. 1720.
Schnizlein C. Wilh. H. R. in Anspach. geb. 1719.
v. Schöll Theod. Fr. G. R. und Ritterorts R. R. Schwäb. Orten. Consul. in Straßburg.
Schwalbe Eberh. Christ. R. R. Neckar-Schwarzwaldisch. Consul. zu Tübingen geb. 1728.
Seidel J. C. Hfl. Brbg-Culmbach. G. C. R. zu Bayreuth, geb. 1700.
Senkenberg Joh. Erasm. Senator in Frankf. am M.
v. Serini Oberamtm. der Abtey Frauenalb. C.
Seyffert Carl Jac. Zweybrück. Rath und Agent in Wezlar, geb. 1744.
Simon Andr. H. R. und des Buchisch. Ritterquartiers Consul. in der Thann, geb. 1740.
v. Spangenberg Georg Frhr. K. K. w. G. R. C.
Springer Joh. Christ. Erich, Kammerdirect. und Geh. Reg. R. zu Darmstadt. geb. 1727.
v. Steck J. C. W. Geh. K. R. in Berlin. geb. 1730.
Strube F. H. Rußisch-kais. Etats-R. zu Petersburg.
v. Stubenrauch F. Z. A. Churbair. G. R. in München. C.
Tabor J. Heinr. G. R. und der Rittersch. am Mittelrhein Consul. zu Friedberg.
v. Taube F. W. K. Kön. R. R. in Wien. C.
v. Tröltsch J. F. H. R. und Raths-Consul. zu Augsp.
v. Ulm Joh. Bapt. Frhr, Domstift-Eichstädtisch. Capitular.
v. Zwierlein Ch. J. Anhalt. G. R. und Proc. in Wezl. geb. 1737.

Zur Zeit erstreckt sich also die Anzahl dieser grösstentheils in mehrerm Betracht verdienstvoller Gelehrten auf 104.

III. Nach-

III.

Nachrichten

von einigen sowohl verstorbenen als noch lebenden Deductionsschriftstellern.

Vorerrinnerung.

Da alle hernach zur Anzeige gelangende Schriftsteller eine mehrere, oder mindere Beziehung auf die in diesem Bande von ihnen angeführte Deductionen haben: so hätte man gern die Numern der von ihnen verfertigten Deductionen zugleich mit bemerkt. Weil aber die künftigen Bände dieser Bibliotheck derselben noch mehrere bekannt machen werden, und man durch Belehrung und gefällige Anzeige noch manche Verfasser zu erfahren hoffet: so hat man solches, Unvollkommenheiten zu vermeiden, mit Vorsatz umgangen und wird in dem Hauptregister dißfalls Genügen leisten. Wo man ausführlichere Lebensbeschreibungen im Willischen Nbgisch. Gelehrten Lexik. findet, hat man dahin durch die Buchstaben W. G. L. verwiesen, ohne den Band zu bemerken: weil vermöge der in selbigem beobachteten alphabetisch. Ordnung alles leicht zu finden ist. Ein gleiches leistet auch in Ansehung der lebenden Schriftsteller das Hamberger-Meuselische Gelehrte Teutschl. auf welches (Ausg. 1776.) die Buchstaben G. T. ihre Beziehung haben.

A) Der Verstorbenen in ältern und neuern Zeiten.

§. 1. Fabri (D. Christoph) präsentirter Cammergerichts-Assess. vom Niederrheinisch. Kreis, begleitete diesen Posten von 1553—1561. Als nachheriger Chur-Mainzischer Kanzler war er in causa reuisionis Nbg c. Brbg das Possessorium der strittigen hohen fraisl. Obrigkeit im Nbgisch. Territorio betr. Concommissarius und faßte das bekante Urthel de publ. Spirae 18. Sept. 1583. mit ab. Von dessen Lebens-Umständen und Schriften wünschet man mehrere Nachrichten zu überkommen.

§. 2. Falckenstein (Joh. Heinr. v.) geb. 1677. verwechselte die evangelisch-lutherische Relig. mit der Römischkatholisch. trat in bischöffl. Eichstädtische Dienste als adelich. H. Rath und Hofcavallier, fiel aber in Ungnade und dankte ab. Das Hfl. Haus Brbg-Anspach gab ihm darauf den Hofrathstitel nebst einem Gnadengehalt, da er sodann Schwobach zu seinem Aufenthalt wählte und d. 4ten Febr. 1760. im 83ten Lebensjahr daselbst starb. Seine nicht gar zu beträchtl. Biblioth. und Handschriften gelangten nach Anspach und wurden theils der fürstl. Biblioth. theils

theils dem Archiv einverleibt. Er hat vieles geschrieben, eine starke Abneigung gegen die bischöffl. Eichstädtische Immedietät, gegen die Gerechtsame der Rsst. Nbg und gegen die Protestanten überhaupt gezeiget, auch Sätze mit Heftigkeit vertheidigt, die nichts weniger, als einen kaltblütigen Historicker zu erkennen geben. Sein Geschmack, seine Beurtheilungskraft, Unpartheylichkeit, diplomatische Kentnis, historische Wissenschaft rc. werden bey Kennern, die seine Schriften mit forschendem Geiste gelesen haben, schwerlich in Ansehen stehen. Ueberhaupt tragen sie das Gepräg des vorigen Jahrhunderts und enthalten viele eilfertig gesammelte und mit Heftigkeit, ohne Auswahl, bekannt gemachte Collectaneen. Indessen hat man doch seinem eichstädtischen Aufenthalt die Bekanntmachung vieler hundert Landesurkunden zu danken, die eine Frucht seines Zutritts zu den Landesarchiven waren.

§. 3. **Hausfritz** (Georg Lorenz) geb. zu Nbg d. 10. Aug. 1710. besuchte von 1728. an Altdorf und andere Universitäten, that schöne Reisen, wurde 1740. durch den verstorbenen Prof. Christ zu Leipzig zum Auffseher über die vortrefl. Büchersamml. des Rsgr. v. Bünau empfohlen, woselbst er in Gesellschaft M. Franckens einen Theil des Catal. ausarbeitete. Um diese Zeit kehrte er nach Nbg zurück und starb den 10. Jan. 1769. als Stadtsyndic. und Secret. beym Walddepartement. Er studirte noch immer sehr fleißig, hatte eine grosse Neigung zur Geschichte, war in seinen Aufsätzen sehr gründlich und arbeitete mit einer besondern Leichtigkeit. Er hatte dabey eine gewisse Laune, die ihm originell war, und wovon sein Privatbriefwechsel mit dem bekannten Rath und Zeitungsschreiber Groß in Erlang in einer gewissen öffentl. Streitigkeit Proben geben könnte, wenn er gedruckt erschiene. W. G. L.

§. 4. **Held** (Christoph) geb. zu Auerbach in der Oberpfalz d. 16. Oct. 1565. trat 1594. in Dienste der Rsst. Nbg und starb 1618. als vörderster Raths-Consulent, nachdem er sich um diese Stadt und ihre Gerechtsame grosse Verdienste erworben hatte. Beweise seiner Geschicklichkeit geben folgende handschriftl. Bedenken:

> Die Niedergerichtbarkeit, auch Frevel, Steuer, Reiß, Folg und Umgeld, so E. E. R. zu Nbg über seine Unterthanen zu Pretsfeld, Hausen und andern Dörfern im Stift Bamberg zu haben vermeynt.

und:

> Gutachten von der im Lande Franken üblichen Distinction zwischen Frais und Frevel, insonderheit aber, was Irrungen dieserthalben der Rath zu Nbg mit Bamb. Eichstädt, Pfalz-Neuburg,

burg, Brbg und andern Nachbarn hat, auch durch was Mittel derselbe bey seinen Befugnissen sich erhalten könne. Uebergeb. d. 17. Jun. 1613.

Es gehen davon verschiedene Abschriften herum; die in Bibl. Nor. Will. angeführte aber, so nebst Beyl. und Regist. 65. Bögen ausmacht, mag wohl die vollständigste seyn.

Glafey in Biblioth. Rinck. S. 1038. füget die Anmerkung bey; Hoc postremum scriptum, multa eruditione refertum, obseruantiam et limites huius distinctionis ex decretis summorum Imperii Tribunalium et pactis publicis, nec non ex actibus atque factis partium consensu perpetratis, eruit definitque. **W. G. L.**

§. 5. **Hochmann Frhr von Hochenau** (Heinrich Christoph) geb. zu Sachsen-Lauenburg 1661. Wurde Rsst. Nbgisch. Consul. 1690. in Geschäften dieser Stadt nach Wien abgeordnet 1691. von K. Carl VI. in Frhnstand und zu dero wirkl. Rath erhoben 1696. bald darauf Sachs. Gothaisch. G. R. endlich RhR. 1702. und starb zu Wien d. 25. Aug. 1719.

Die meisten zur Vertheidig- und Erhaltung der Rechte der Stadt Nbg von 1691—1719. herausgekommene Schriften haben ihn zum Verfasser. Unter seine vorzüglich wichtige Handschriften gehört folgende:

Quaestiones Iur. publ. ob des Hn Chf. zu Brbg Dchl. von Ihro K. M. der Titel eines Königs in Preussen beyzulegen sey?

Er verabfaßte diesen Aufsatz auf allerhöchsten Befehl, die Ausarbeitung desselben wurde mit vollkommenem Beyfall aufgenommen und der Verf. kaiserl. beschenkt. Nach einer ächten Abschrift ist dieses Bedenken 94. S. stark und handelt 2. Hauptfragen ab: a) Ob J. K. M. in des Churf. zu Brbg Dchl. Gesuch wegen Beylegung des königl. Titels, salua iustitia, und ohne iemandes Nachtheil in- oder auser dem T. Reich, willigen können. b) Ob J. K. M. sowohl in Absicht auf das R. T. R. und dero Erbkönigreiche und Länder, als auch in Egard der ausländisch- und benachbarten Mächte, bey den gegenwärtigen Coniuncturen, diesem Verlangen nachzugeben rathsam und nützlich sey? Als rationes dissuadentes kommen bey dem 2ten Abschnitt vor: 1) daß K. Frieder. III. sich nicht habe bewegen lassen, das vom Hzg zu Burgund auf dem Rstag zu Trier geschehene Ansinnen, aller günstigen Anerbietungen ohngeachtet, einzugehen, 2) weil allerhand unglückl. Trennungen, in detrimentum reipubl. leicht erwachsen könnten: da die motus wegen der 9ten Chur noch vor Augen lägen und das fürstl. Collegium noch mißvergnügt darüber sey, 3) mit andern Potentiorib. und Königen leicht Weiterungen entstehen und solches 4) besonders von der

der Krone Polen zu vermuthen wäre, 5) stritte es cum regulis politicae et rationis status, ein inn- und ausserhalb des Reichs ohnehin schon so mächtiges Haus noch in grösseres Ansehen, Macht und Hoheit zu setzen und zu veranlassen, daß solches auch in Ansehung derer dem Reich verpflichteten Länder sich unabhängig mache und mit der Zeit wohl gar mit dem H. Haus Oesterreich um die kaiserl. Krone competire, 6) das Haus Oesterr. sey bereits von Frid. II. zu einem Königreich erhoben; wiewohl es damit zu keiner Consistenz gekommen sey: mithin müsse man präcaviren, daß kein anderes Haus hierinnen einen Vorsprung gewinne. Alles dieses aber wird durch nicht weniger erhebl. Rationes entfernet und ultimato völlig affirmatiue und pro geschlossen.

Auch rühret vermuthl. von ihm her und dient zur Erläuterung num. 671:

Resolutio primae Quaest: utrum ueritas Testamenti Hersteiniani hactenus Iure ita efficaciter sit probata, ita ut super illa, non requisita ulteriori iusta probatione, sententia ferri tuto et iuste possit. W. G. L.

§. 6. Höning Phil. Ludw. geb. zu Nbg, wo er auch wohnte und seit 1712. bis an sein 1759. erfolgtes Lebensende bey der dasigen Ordens-Commende als Consulent und nachmalig. Hoch- und Teutschmeister. Hofrath bestallt war und seinem Posten unermüdet vorstund. Die oben n. 664. ihn zum Verfasser habende Druckschrift ist wegen beygefügter vieler Urkunden und Recesse schätzbar. W. G. L.

§. 7. Huth (Phil. Ludw.) geb. zu Nbg d. 8. Nov. 1696. starb d. 2. Aug. 1752. als Raths-Consul. der Rsst. Nbg. Er gehört unter die geschicktesten Rechtsgelehrten, so dem Vaterlande stattliche Dienste geleistet haben. W. G. L.

§. 8. König v. Königsthal, Gust. Georg, geb. zu Altdorf d. 30. Apr. 1717. studirte daselbst und zu Jena, hatte Gelegenheit, schöne Reisen zu thun, und die Wahl- und Krönungs-Feyerlichkeiten K. Carl VII. Franc. I. und Iosephi II. zu sehen. Seit 1742. widmete er sich den Diensten der Rsst. Nbg und nahm seinen Aufenthalt zu Wezlar. Im Jahr 1763. wurde er zugleich mit dem Frhn von Türkheim und dem Hof- und Consistor. Rath Preuschen vom Hsl. Gesamthause Anhalt wegen des obersächsisch. Kreises an das höchstpreisl. C. G. compräsentirt, auch ad examen generale gezogen. Da aber königl. Preuß. Seits, sonderl. ratione modi com- et adpraesentandi, Widerspruch geschah, so erfolgte von dem hohen Collegio camerali ein Conclus. pleni, vermöge dessen die weitere admissio derer nachpräsentirten von Königs-

nigsthal und Preuschen ad examina resp. generale et specialia so lange, bis etwa eine gütl. Vereinbarung erfolgen mögte, suspendirt und ausgesetzt wurde, und das Präsentations-Geschäft blieb liegen, bis sich die 3. Stände des Fränkisch. Kreises A. C. dessen annahmen. Das von selbigen unterm 3. Dec. 1765. unterschrieb. und gesiegelte Präsent. schreib. wurde dem Hn C. G. Präsident. v. Spauer d. 17. Apr, 1766. übergeben; darauf erfolgte d. 20. Apr. die Admission ad examen speciale, d. 5. May aber wurden die Cameralacta mitgetheilt, woraus, der C. G. Ordnung gemäs, folgende rechtl. Ausarbeitungen erwuchsen, deren nähere Kenntnis nicht unangenehm seyn wird.

Extractus Actor. cameral. Relationi pro Statu a Praesentato G. G. Koenigio a Koenigsthal elaboratae inseruientes 1766. Syllabus in hoc Vol. contentorum.
1) Praefatiuncula. 2) Indiculus Quadrangulor. 3) Extract. actor. una cum serie protocolli in Sachen Bgfl. Kirchberg-Sayn-Hachenburgisch. Vormundsch. c. Franz Bertr. Arnold und Franz Wilh. Anton, Gebrüdere, Grafen zu Nesselrodt und Reichenstein Mandati S. et C. C. et resp. ulterioris S. C. 5) Excerpta ex Actis atque Protocollo iudiciali in Sachen Joh. Gottfr. Bachem c. Hn Gr. zu Sayn-Hachenburg und dessen nachgesetzte Canzley, Mandati S. C. et Citationis decisorum postea Reuisionis et Executionis, nunc petitae Restitutionis in integr. cum postscripta Nota additionali. 6) Notamina ex Actis et Protocollo iudiciali in Sachen Gr. v. Nesselrodt und Reichenstein Gebrüdere c. J. Heinr. Lanzendorf, Schultheiß in Hamm, Appellat. decisae. 7) Clauis synchrona pandens tam in Actis principalib. sub Rubro I. Kirchberg-Sayn-Hachenburgische Vormundschaft c. Gr. zu Nesselrodt und Reichenstein, quam ex aliis duabus in illis allegatis causis sub rubris II. Bachem c. Sayn-Hachenburg. III.) Grafen von Nesselrodt c. Lanzendorf eruendam seriem factor. ac Probationum etc.
Angefangen d. 26. May und geendigt den 20. Jul. 1766. 57 B.

Relatio pro Statu per Praesentatum G. G. Koenigium a Koenigsthal elaborata 1766.
Enthält 1) Allocutionem ad illustr. consessum, 2) Speciem F. cum Voto in Sachen Burggr. Kirchberg Sayn-Hachenburgischer Vormundschaft c. Franz Bertram Arnold und Franz Wilhelm Anton Gebrüdere, Grafen zu Nesselrode und Reichenstein Mand. S. et C. C. und zwar a) Nöthiger Vorbericht, b) Factum c) Oeconomia Voti 3) Votum, 4) Votum in Compendio, 5) Sententia, 6) Gratiarum Actio.
Exhib. d. 17. Dec. 1766. et recit. d. 3. Febr. 1767. 90 B.

Ob nun wohl diese Probarbeit mit grossem Beyfall aufgenommen wurde: so konnte er doch die Früchte davon nicht ein-

einernten: weil ihn der Tod, eher er Gelegenheit hatte, als Assessor einzurücken, hinwegnahm. Im J. 1768. wurde er, nachdem er die Stelle eines vörderſten Raths-Consulenten erlangt hatte, von Seiten dieser Stadt zum Subdelegaten bey dem damals angeordneten Revisitations-Conseß ernennt. Auserdem brauchte man ihn auch zu wichtigen Verschickungen nach Wien, Mannheim, Mainz ꝛc. verschiedene fürstl. Höfe aber würdigten ihn eines besonders gnädigen Zutrauens, wie er dann von Hessen-Homburg, Nassau-Usingen, Solms-Braunfels und Oettingen-Wallerstein den Geheimen-Raths-Charakter erhielte. Nach vielen Verdiensten und mitten auf der Laufbahn der rühmlichsten Bemühungen für sein Vatterland überfiel ihn ein morbus haemorrhoidalis und stürzte diesen vortreflichen Mann 1771. ins Grab.

Zu seiner wohlverdienten Ehre ist auch zu rechnen, daß K. Franzens Maj. ihn und seinen Nachkommen 1759. aus eigener allerhöchster Bewegnis, und ohne die mindesten Kosten in den Adelstand erhub, sein Wappen vermehrte, den Zusatz v. Königsthal allergnädigst ertheilte und noch überdiß 1760 ihn mit einer Kais. güldenen Gnaden-Kette und anhängendem Medaillon allergnädigst beschenkte.

Ohnerachtet er sich anfangs den philosophisch. Wissenschaften gewidmet hatte: so holte doch, da er nachher die Rechtskentnis zu seiner Beschäftigung wählte, sein zum ordentl. und gründl. Denken gewöhnter Geist alles in kurzem nach und erregte dadurch Bewunderung. Der Aufenthalt zu Wezlar war seiner Wißbegierde sehr günstig. Unermüdet las er die ältesten, bestäubten Cameral-Acten in den häufigen Nbgisch. Processen mit Aufmerksamkeit, zeichnete sich das Nothwendigste aus und gelangte dadurch in kurzer Zeit zu der vollständigsten Kentnis der meisten in Bewegung stehender Streitsachen und wurde, vermöge seines glückl. Gedächtnisses, gleichsam ein lebendiges Archiv. An ausnehmendem gründl. Fleiß kommen ihm nur wenige gleich. Zur Diplomatick und Geschichte hatte er keine sonderl. Neigung — Er hielte täglich ein Journal über seine durch Lesen und Umgang erweiterte Kentnisse und kein wichtiger Umstand entgieng seiner Aufmerksamkeit. Im Umgang war er belebt, angenehm, wegen mannichfaltiger Kentnisse lehrreich und sehr dienstfertig. Sein Tod war Nbg, für das er sich, mit Anstrengung seiner besten Kräfte, viele Jahre rühmlich verwendet hatte, ein wahrer Verlust — Eine auf ihn geprägte schöne Denkmünze und feine Abbildung gereichen, über seine wesentlichen Verdienste, zur Erhaltung seines Andenkens. Seine schöne Büchersammlung wurde nach dessen Absterben zum Theil zerstreut; seine schätzbare Collectanea und Handschriften aber befinden sich in

in den Händen seines einzigen Sohns, Eberh. Jodoc. Königs von Königsthal, der als Nbgisch. Stadt-Consulent sich des vätterl. Namens und Ruhms würdig macht.

Auser denen unter seinem Namen gehörigen Orts angezeigten und künftig noch zu bemerkenden Druckschriften ist er auch (nach des Buchhändlers Wincklers in Wezlar gedrucktem Verzeichniß) der Verfasser einer

Rechtl. Ausführung in pto sororiae hereditatis, deficiente statuto Collateral. exclusiuo, ab intestato delatae. W. G. L.

§. 9. Kopp Joh. Ad. geb. zu Offenbach 1698. starb 1748. als Hess. Casselisch. Vicekanzler zu Marburg. In einem Zeitraum von 20. Jahren hat er sich als ein brauchbarer Rechtsgelehrter sehr berühmt gemacht, als Deducent aber von 1736—47. durch mehrere wichtige, gründl. und ihren Gegenständen angemessene Schriften Lob und Beyfall erworben.

§. 10. Krohn (Herm. Georg), wurde geb. zu Rostock den 5. Apr. 1705. studirte zu Leipzig und Kiel, that schöne Reisen und besorgte seit 1728. in Lübeck viele Rechtshändel mit gutem Erfolg, bekam auch daselbst 1735. das Syndicat und die Aufsicht über das Archiv nebst der Registratur der Stadt. Im Jahr 1741. wurde er in der bekanten Möllnischen Streitsache nach Wezlar abgeordnet; wo er auch die zur Vertheidigung der Lübeckischen Ansprüche erforderl. gerichtl. und ausergerichtl. Schriften entwarf, ohnerachtet er inzwischen 1742. auch die erste Syndic. stelle und das Präsidium bey dortigem Consistor. erhalten hatte. Wegen kränkl. Umstände bat er um seine Entlassung, erhielte solche d. 3. Jun. 1753. in den rühmlichsten Ausdrücken und starb 1756. d. 15. May im Carlsbad. Er war gründlich gelehrt, überaus fleißig und sammelte sich viele Kentnisse, sonderl. hatte er zur Diplomatick eine natürl. Neigung und bewies in allen seinen Geschäften Treue, Eifer und Rechtschaffenheit.

§. 11. v. Leibnitz, (Gottfr. Wilh.) Frhr, geb. zu Leipzig 1646. starb als Churbraunschwg. G. J. R. in Hannover 1716. unverehligt. Die Universit. Altdorf hat die Ehre, daß sie ihm im 20ten Jahr den Doctorhut aufsetzte und Nbg wollte durch Antragung eines öffentl. Lehramtes auf dieser hohen Schule am ersten die ausnehmenden Talente eines Mannes ermuntern, der sich zu entwickeln und Proben seiner Fähigkeit zu zeigen anfieng, die nachher ganz Europa bewunderte. Ob er gleich eigentl. in ganz andern Fächern sich unsterbl. Verdienste erwarb: so behauptet er doch auch im Deductionsfach eine wichtige Stelle und glänzt ut luna inter stellas minores — Seine Schriften über das Rspanieramt, ꝛc. über die Preußisch. Ansprüche auf Neuschatel, wider

wider die Aechtheit der Ludwigisch. Urkunde wegen Lindau, sein zum Vortheil der Rsfürsten geschriebenes Buch de iure supre-matus etc. werden alle an den gehörig. Orten die rühmlichste Stelle finden. Wir verzeichnen hier einige merkwürdige kleine Schriften, die man ihm nicht beylegte, die aber in Dutens Samml. der Werke dieses grossen Mannes wohl einen Platz verdient hätten.

1669. Ge. Vlicouii Lithuani Specim. demonstrat. politicar. pro eligendo Rege Polonor. nouo scribendi genere ad claram certitudinem exactum (Gedani) 12. 16 B.

1692. De la Tolerance des religions Lettres de Mr Leibnitz et responsе de Mr Pelisson. Paris 12.

1694. Epistola, in qua contra V. C. Pfannerum defenditur foedus inter Carol. R. Galliae et duces Saxon. Frideric. atque Wilhelm. ao 1444. initum et in Cod. diplomat. assertum.
Findet sich in den deutsch. Act. erud. T. 23.

1695. Lettre sur la connexion des Maisons de Brunsvic et Este. Hannou. 4. auch 1698. 12.

1701. Annotationes de iis, quae secundum ius gentium modernum ad maiestatem Regiam requiruntur occasione Coronationis Regis Prussiae.
Findet sich in v. Eccards Auszügen neuer Bücher 1701.

1702. Reflexion über die Testamente der Prinzen v. Oranien.
Findet sich in eben diesen monatl. Auszügen 1702.

1706. d. 26. Febr. Extrait d'une Lettre sur la Reformation du Calendrier Gregorien, addresseé a Mess. de l'Academie royale des Sciences de Paris dateé de Hanov.
Findet sich in Recueil de Litterature etc. a Amst. 1730. 12.

1709. Tentamen irenicum (die Religionsvereinig.)
Findet sich in Speneri consiliis lat. p. 105. ꝛc.

Ludwig Dutens hat also in Collectione operum omnium Leibnitii. Genev. 1768. 69. VI. Voll. 4. den Wunsch der Liebhaber, die Schriften dieses grossen Mannes vollständig zu haben, nur einigermassen erfüllt. Er hat zwar auch dessen Leben vorgesetzt; da aber dieses eine Arbeit des fleißigen Bruckers in Augspurg ist; so eignen wir solche dem wahren Verfasser dankbar zu; weil Dutens selbst, vielleicht aus Versehen, den Urheber dieser meisterhaften Arbeit nicht genennt hat.

§. 12. Leuber (Benj.) ein zu seiner Zeit sehr gelehrter und in grossem Ansehen stehender Mann, Doctor iur. Kammerconsulent zu Dresd. und Kammer-Procurator in der Laußnitz, wurde auch zu verschiedenen Gesandschaften gebraucht. In dem Streit wegen der Magdeburgisch. Stapelgerechtigkeit hat er sich als einen stattl. Deducenten gezeigt. Er starb 1675.

§. 13. Linck (Joh. Leonh.) geb. d. 14. Dec. 1614. starb als vörderster Raths-Consulent zu Nbg d. 22. Febr. 1673.
W. G. L.

§. 14. Lochner (D. Joh. Mich. Fried.) geb. in der Hofmark Fürth d. 30. März 1728. studirte von 1745. an in Altdorf, promovirte daselbst und kam 1753. als Syndic. in Nbgische Dienste, starb aber d. 15. Dec. 1765. als Stadtgerichts-Consul. und Abgeordneter zum Fränkisch. Kreistage. Er ist Verfasser verschiedener im Druck erschienener Deductionen und noch mehrerer nur geschriebener; war auch willens, eine eigne Samml. von verschiedenen auserlesenen Rechtsfällen und Deductionen heraus zu geben.
W. G. L.

§. 15. v. Meiern (Joh. Gottfr.) geb. zu Bayreuth d. 1. May 1692. studirte zu Halle und Leipzig, wurde 1715. Professor der Moral, ein Jahr nachher ausserord. Lehrer der Rechte in Giessen, hielte sich einige Jahre in Nbg bey dem Ritterschaft. Director. Consul. D. Joh. Fried. Schobern auf, welchem erfahrnen Rechtsgelehrt. er überaus viel zu danken; zumal da er, auser dessen mündl. Unterricht auch seine Collectaneen und Büchersamml. nutzen konnte, und machte sich den RhR. Proceß bekannt. Auf Befehl Mgfs Georg Wilhelms verfertigte er zu Instruirung der Bayreuthisch. Comitialgesandschaft ein ausführl. rechtl. Bedenken über die Frage:

Ob ein cathol. Landesherr in T. die Iurisdictionem ecclesiastic. über die in seinem Lande befindl. der Augsb. Conf. verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey?

so nachhero unter der Aufschrift:

Gesetzmäßige Beantwort. der Frage ob etc. etc. Bayreuth 1726. 4. gedruckt erschien. Dieser Umstand würkte ihm die Erlaubnis aus, die Westphälisch. Friedensacten in dem fürstl. Archiv einzusehen, wodurch zu seinem bekannten wichtigen Werk ein guter Grund gelegt wurde.

Seine Remarques sur l'Analyse du Traité de Hannover brachten ihm 1726. den Ruf nach Hannover als Hof- und Kanzl. Rath zuwege. Endlich wurde er Geh. Justitzrath und Geh. Archivar und starb. d. 21. Oct. 1745.

§. 16. Müllner (Joh.) geb. d. 1. Apr. 1565. und starb als vörderster Raths-Syndic. in Nbg d. 11. (16.) Aug. 1634. Er hatte das Stadtarchiv zu besorgen und brachte es durch Fleiß und Geschicklichkeit in bessere Ordnung. Dadurch erlangte er die vollständigste Kentnis der Nbgisch. Geschichte, Verfassung, Gerecht-

rechtsame und Ansprüche. Aus seinen Schriften leuchtet historische Kenntnis und gründl. Gelehrsamkeit hervor und sie werden zu allen Zeiten ihren eigenthümlich. Wehrt und Brauchbarkeit behalten. Man kann ihn mit Recht keiner Partenlichkeit beschuldigen und er verdient Bewunderung, daß er zur damaligen Zeit so vieles geleistet hat. An dem Speyerisch. Syndic. Christ. Lehmann (der 1568. gebohr. und 1638. verstorben ist) hatte er den würdigsten Zeitgenossen: denn in ihrer beyder Leben und schriftstellerisch. Verdiensten findet sich ungemein viel übereinstimmendes. Würden Müllners Arbeiten eben so, wie die Speyerische Chronick, durch den Druck in Umlauf gesetzt worden seyn, so hätte er gewiß die Ehre erhalten, unter den ersten Schriftstellern des XVII. Jahrh. denen man verbesserte Einsichten in der Geschichte und dem Staatsrecht des T. Reichs zu danken hat, mit zu glänzen. In Handschriften besitzt man von ihm:

Annales, oder Jahrbücher der Rsst. Nbg VI. starke Foliobände, die eine chronologische Geschichte von den ältesten Zeiten bis 1620. in sich fassen.

Deductio der L. Rsst. Nbg vor Alters erlangten und seithero continuirlich hergebrachten und vermehrten vornehmen Recht- und Gerechtigkeiten, in was Stand dieselben heutigs Tags begriffen, IV. Bände.

Sie enthalten 24. mit besondern Aufschriften versehene Deductiones oder Relationes, die fast ein vollständiges Corpus iur. publ. Norimb. ausmachen. Die besten Nachrichten von den Müllnerisch. MSS. gibt **Will** in Biblioth. Nor. P. I. S. I. p. 59. und 134. **W. G. L.**

Er allegirt seine Documente ganz kurz mit Bemerkung der Jahrzahl. Weil ich nun bey einigen der wichtigsten zweifelte und wenigstens einen Schreibfehler vermuthete: so suchte ich mich durch die Einsicht der Originalien zu überzeugen; fand aber bey seinen Beziehungen auf Urkunden durchaus die genaueste Glaubwürdigkeit.

§. 17. **Mulz v. Oberschönfeld** (Jac. Bernh.) geb. zu Nbg d. 15. May 1637. war Doct. iur. und anfangs Advocat zu Nbg, kam aber 1673. als Kanzleyrath und Advocat in Oettingische Dienste; stieg daselbst zur Regier. Raths und Kanzl. Direct. endlich G. Raths Stelle, resignirte aber im J. 1690. Vom K. Leopold erhielt er den Titel eines RhRaths, gelangte aber, da ihm der Präsident Gr. Wolfg. v. Oetting. Wallerst. abgeneigt war, niemals zur Einführung bey diesem höchsten Gerichte, sondern wurde dagegen in unterschiedl. Commißionen im Reich, zumalen

malen in Reichslehensachen, gebraucht. Er zeigt sich als ein Schriftsteller, der selbst über seinen Gegenstand nachdenkt, sich um den wahren Grund bemüht, eigne Erfahrung mit anbringt und eine gesunde und billige Beurtheilungskraft an den Tag legt: gleichwohl war eine Zeit, da man seinen Verdiensten viel zu wenig Gerechtigkeit wiederfahren lies. W. G. L. und G. A. Michels Oettingische Biblioth. I. B. S. 20. 73. 129. 178. II. B. S. 134. 170. III. B. S. 22. desgl. Beytr. zur Oetting. Gesch. I. Th. S. 46. 107.

§. 18. **Orth** (Georg Heinr.) I. V. Lic. und ältester Burgermstr in Heilbronn, starb d. 2. Jan. 1769. im 71. Jahr seines Alters. In den Streitigkeiten dieser Rsstadt mit der R. R. in Schwaben pro vom Magistrat behaupteter Jurisdiction über die ritterschaftl. Officiales setzte er die Feder an, kleidete aber seine Aufsätze in so ächtes Ciceronianisches Latein ein, daß ein geübter Gelehrter zu thun hat, ihn zu verstehen, noch weniger aber das Publicum, das dadurch belehrt werden soll, die nöthige Aufklärung daraus zu schöpfen im Stande ist.

§. 19. **Panzer** (Franz Bernh.) geb. 1698. d. 31. März, starb als würkl. Churpfälzisch. Hof- und Regier. Rath zu Sulzbach d. 6. May 1772. Er hat ungemein viel stattliches in priuatis et publicis gearbeitet, wovon verschiedenes im Druck erschien. Von geschriebenen grösstentheils wichtigen Ausfertigungen, besitzt dessen Sohn, Georg Wolfg. Franz, Schaffer bey St. Sebald in Nbg, eine voluminöse Sammlung.

§. 20. **Peller von und zu Schoppershof** (Christoph) geb. zu Nbg d. 28. Nov. 1630. trat 1665. als Consulent in Nürnbergische Dienste und wurde vorzüglich in Verschickungen bey Kreistägen und andern wichtigen Angelegenheiten gebraucht, bediente auch verschiedne fürstl. Häuser mit Rathschlägen von Haus aus. Er war ein Mann, der die Gerechtsame seiner Vatterstadt vollkommen inne hatte und mit Klugheit und Nachdruck vertheidigte. Es sammelte eine sehr schöne Bibliotheck, die man nach seinem Tode, der d. 25. März 1711. erfolgte, vermittelst eines gedruckten Verzeichnisses von 304. S. im J. 1717. verauctionirt hat. Auser seinen im W. G. L. angeführten Schriften, verdienen noch erwähnt zu werden:

Orat. de burggrauiatu Norimb. Alt. hab. 1684. deren Abdruck nicht zu Stande kam.

Bedenk. über Sagittarii histor. antiqu. ciuit. Norimb.

§. 21. **Reinhard** (Joh. Jac.) geb. d. 17. Sept. 1714. starb als Hfl. Mgfl. B. Durlachisch. G. R. d. 6. Sept. 1772. im 58ten Jahr. Sein Name und Verdienste in der gelehrten Welt sind bekannt. Seine Deductionen können für mustermäßige Beispiele

gelten, welche Inhalt, Ordnung, Schreibart, Deutlichkeit, Beurtheilungskraft und historische Einsichten durchgängig empfehlen. In Ansehung der wichtigsten Activ- und Paßiv-Ansprüche und nachbarl. das Hfl. Haus Baden betr. Streitigkeiten liegen mehrere von ihm völlig ausgearbeitete Deductionen im Archiv, die, wenn es die Umstände erfordern, für das Publicum angenehme Erscheinungen abgeben können. Er besaß in der Kenntnis des mittlern Zeitalters eine vorzügl. Stärke und setzte daraus manche dunkle Materien in ein neues Licht.

§. 22. Richter (D. Georg) geb. zu Nbg d. 4. May 1592. starb nach 31. jährigen seiner Vatterstadt als vörderster Raths-Consulent geleisteten Diensten d. 9. Dec. 1651. Seine stattl. Bedenk. und rechtl. Ausführungen sind bleibende Verdienste um das Vatterland. Man hat von ihm:

Ausführl. Bedenk. die zwischen dem fürstl. Haus Brbg und der Stadt Nbg strittige hohe fraisl. Obrigkeit betr. d. 27. Jun. 1646.

W. G. L.

§. 23. Sahler (Fried. Theob.) ein gebohrner Straßburger, war Syndicus bey der Schwäbisch. R. R. Ortenauisch. Bezirks. 1731. verlangte ihn Gr. Anton Carl v. Oettingen in seine Dienste und vertraute ihm die Stelle eines Oetting. Wallersteinisch. Regier. Kanzlers, Directors des dasig. evangelisch. Consistorii und Oberamtmanns zu Harburg. In diesem Posten muste er in damalig. Oettingisch. Proceßangelegenheiten 7mal nach Wien reisen und zu derselben Besorgung und Einleitung, auch Fertigung vieler Judicialschriften, sich daselbst lang aufhalten, war auch in seinen Bemühungen nicht unglücklich. Bey dieser Gelegenheit wurde ihm eine RhR. Stelle angetragen, die er aber, aus Liebe für Oettingen, verbat. Im J. 1740. hatte er das Unglück, zu Wallerstein arretirt zu werden; wurde aber doch d. 15. Jun. 1741. nach Bewilligung verschiedener Bedingnisse, (worunter auch ein Indemnisations-Quantum von 8000fl. mit begriffen war) wieder auf freyen Fuß gestellt. Er gibt von diesem Zufall selbst weitl. Nachricht in dem von ihm gefertigten aber nicht zum Druck gelangten

Defensional-Bericht denjenigen Arrest betr. mit welchem von dem Hgeb. Gr. und Hn, Hn Joh. Friederich, des H. R. R. Grafen zu Oettingen und Wallerstein dessen zu der ehemalig. fürstl. postea gräfl. Oettingisch. Regierung zu Oettingen und dem daselbstigen evangelisch. Consistorio verordnet gewesene Kanzler und Direct. auch Oberamtm. zu Harburg Lic. F. Th. Sahler den 30. Dec. 1740. in dem Schloß Wallerstein belegt worden ist, in 4. Theilen verfaßt. 231 S.

Sahler war zu viel Advocat, zu viel Civilist und die ihn beherrschende Hitze, Stolz und Eigensinn hatten an diesem Unfall

fall grossen Theil. Er starb 1761. in Mgfl. Bad. Durlach. Diensten als G. R. und Lehenprobst. Schöpflin gedenkt seiner in T. I. hist. Zaringo-Bad. in der Vorrede und gibt ihm das Lob, daß er sich um die Badische Geschichte verdient gemacht habe.

§. 24. Scheid (Georg Fried. v.) geb. 1697. zu Waldenburg im Hohenlohisch. studirte in Straßburg, wurde 1724. Stadt-Consulent in Nördling. und diente dem Rsgräfl. Oetting. Wallersteinisch. Hause, dem Kloster Neresheim, dem L. Johanniter-Orden bey der Commende Klein-Erdlingen, als Rath von Haus aus. 1746. trat er als Canzler und Canzl. Director in fürstl. Nassau-Weilburgische Dienste, 1750. aber ernennte ihn Hess. Darmst. zum G. R. Regier. und Consistorial-Präsid. auch Lehenprobst. Er starb 1763. zu Giessen und ist Verfasser aller Gr. Phil. Carl. v. Oettingen angehenden Impressorum in den Jahren 1744. und 45. (S. oben n. 232—251.) Auch hat er die Druckschriften in dem Proceß der Bierbräuer zu Nördl. c. Magistrat. das Umgeld betr. desgl. auch für Oetting. c. Rittersch. Cant. am Kocher pto iuris collectandi zu M. Bissingen mit Beyfall gefertigt.

Seine vortrefl. Biblioth. wurde verauctionirt; seine auserlesene und zahlreiche Deduct. samml. aber kaufte die Mittelrheinische R. R.

§. 25. Schwarz (Christ. Gottl.) geb. zu Leißnig in Sachsen d. 4. Sept. 1675. und starb als ältester Prof. zu Altdorf. d. 24. Febr. 1751.

Auser seinen vielen philologisch. antiquarisch. und historisch. gedruckten Schriften, dadurch er sich Nachruhm erworben hat, ist von ihm 1741. auf Befehl J. K. M. in Ungarn verfertigt und in der Handschrift in das K. Cabinet geliefert worden:

Wohlgegründete Beantwort. der so genanten unpartheyisch. Prüfung, ob und wie weit der von J. M. der Königin zu Ungarn und Böhmen an dero Hn Gemahls, des Hzgs v. Lothringen, Großhzgs v. Toscana Hoheit beschehene Auftrag der Mitregentenschaft über die sämtl. Oesterreich. Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmisch. Churwürde, nach den Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observanz sowohl des H. R. R. als besonders ermeldter Oesterreichisch. Erbkönigreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni pragmaticae gemäs und zu Recht beständig sey? W. G. L.

§. 26. Wölcker (Georg Carl) geb. zu Nbg d. 5. Aug. 1660. trat 1684. in dieser Stadt Dienste, bekleidete, auser andern auswärtigen Ehrenstellen, die Würde eines vördersten Raths-Consulent. und Prokanzl. der Universit. Altdorf und starb den 19.

Nov. 1723. Er wurde beständig in Verschickungen sowohl an die höchsten Rsgerichte als auf den Rstag gebraucht, verführte, auser dieser Stadt, auch andere Vota bey der fränkisch. Kreis- versamml. und erwarb sich besonders in den damalig. unruhigen und unglückl. Kriegszeiten stattliche Verdienste. In der Matricular- und übrigen von 1698. vorgefallenen öffentl. Streitigkeiten, hat er gröstentheils gearbeitet. W. G. L.

§. 27. v. Wölckern (Lazar. Carl) geb. zu Nbg d. 26. Apr. 1695. starb allda als Hfürstl. Schwarzenbergisch. Rath und vörderster Raths-Consulent d. 7. Sept. 1761. nachdem er sich um die Geschichte und Rechte der Rsst. Nbg sehr verdient gemacht hatte. Er besaß auch, auser andern Vorzügen, viele Belesenheit und einen unermüdeten Fleiß. Seine Schriften beförderte er gröstentheils auf eigne Kosten zum Druck; ob er gleich keine, seiner Mühe angemessene, Vortheile dadurch erlangte. W. G. L.

§. 28. Wucherer (Adam Friederich) War von 1718—1724. Raths-Consulent bey der Rsstadt Nördlingen, trat aber nachhero in Herzogl. Würtenbergische Dienste. Von seinen Schriften ist nur n. 1933. bekannt, bis etwan mehrere literarische Nachrichten die mangelhafte Geschichte dieses Mannes in der Zukunft aufheitern.

B) Der seit 1775. verstorbenen.

§. 29. **Behlen (Ludw. Phil.) Churf. Weyhbischof zu Mainz ꝛc. starb im Mon. Jan. 1777. Von ihm rührt her:**

Ius Metropolitan. Moguntin. in dioecesin Fuldensem. Mog. 1752. **G. T.**

§. 30. **Behmer (Fried. Ehrenr.) geb. zu Berlin 1721. ehemalig. Rußisch-kaiserl. Vicepräsident, starb im Privatleben zu Berlin 1777. Er schrieb:**

Observation du droit de la nature et des gens, touchant la capture et la detention des vaisseaux et effets neutres en tems de guerre. a Hamb. 1771. 8. **(Erschien auch deutsch.)**

So wie er der Verfasser wichtiger Deductionen in Angelegenheiten des K. Peußisch. Hofes ist, und 1752. die gedruckte Ausführ. desselben gegen England und wegen der Beschädigungen, so die Preußischen Kaufleute von den Englischen Armateurs von 1744—48. erlitten, entworfen hat: also rühren auch von ihm her:

Vindiciae suprematus in Silesiam Borussici etc. **von 1744. und sind im königl. Preuß. Archiv niedergelegt worden. Von den Ursachen seines kurzen Aufenthalts in Petersburg ist das Publicum noch nicht hinlänglich unterrichtet: daß aber dessen Charakter von Stolz und Eigenliebe nicht ganz frey war, geben seine Schriften zu erkennen. G. T.**

§. 31.

§. 31. Feder (Joh. Heinr.) wurde geb. d. 5. Dec. 1713. zu Langenau bey Langenstein in Franken, besuchte die Schule zu Neustadt an der Aisch und das Hällische Waisenhaus, wo er als Lehrer und Hofmeister über verschiedene Jünglinge sich bekannt machte. Daher wurde ihm 1740. die Hofmeisterstelle über 2. Frhn. v. Dankelmann (wozu nachher noch ein Frhr v. Dornberg kam) aufgetragen, und er bezog mit selbigen die hohe Schule zu Giessen. Der klägl. Tod eines Bar. v. Dankelmann machte ihm den 30. Jun. iährl. zu einem betrübten Gedächtnistag, den er in stillen Betrachtungen begieng, wie er selbst also ausdrückt. 1742. d. 30. Iun. quem atro semper notabo calculo, mihi carissimus Phil. Franc. L. B. de Danckelmann Marburgi more funestissimo obiit, dum ex improuiso sclopeto minori, quod uocant Pistol, sibi uitam adimeret. Im J. 1744. trat er als Secretair bey der Balley Hessen, Commende Marburg in des L. T. O. Dienste, kam 1757. nach Ellingen, woselbst er seit 1765. den Rathscharakter trug. Er schlug deßwegen die von Seiten Oetting. Löwenstein-Wertheim, Pappenheim, ia selbst die 1767. ihm von Baden-Durlach angetragene Subdelegat. stelle nach Wezlar mit einem iährl. Gehalt von 5000 fl. aus, und wurde mit dem Commandeur zu Virnsperg und T. O. R. Frhn v. Eyb 1774. nach Nbg deputirt, die gütl. Beylegung sämtl. mit der Rsst. Nbg obwaltender Streitigkeiten zu bewürken, starb aber daselbst d. 22. Sept. 1775.

Bey Gelegenheit der bekanten Streitigkeiten der T. O. Balley Hessen mit Darmstadt die Commende Schiffenberg betr. verfertigte er die meisten Zeit seiner Dienste herausgekommene weitl. Druckschriften und arbeitete so unermüdet, und mit solchem Eifer an einer statthaften Haupt-Schlußschrift, daß er durch die dabey nöthige archivalische Anstrengungen das Licht der Augen verlohr; doch aber nachher durch eine glückl. Operation wieder einige Erleichterung bekam. Eine Frucht iener patriotisch. Arbeit ist die noch ungedruckte Ausführung des T. O. Gerechtsame in Ansehung der Balley Hessen, die in 4. Foliobänden sauber zusammen geschrieben und mit 700. gröstentheils noch unbekanten und aus den Archiven hervorgezogenen Beylagen versehen ist. Er war ein gründl. Gelehrter, in der Reichsgeschichte und dem Staatsrecht sehr erfahren, besas, auser andern vielen Naturgaben, ein glückliches Gedächtnis, und eine Standhaftigkeit in Vertheidigung einer Sache, von deren Rechtmäßigkeit er sich überzeugt fühlte. G. T.

§. 32. Forster (Joh. Kilian) ehemalig. fürstl. Solms-Braunfelsischer Regier. Rath starb d. 6. Sept. 1776. in Wittgenstein. Er wurde durch verschiedene merkwürdige Schicksale bekannt: seine Schriften aber stellen ihn als einen würkl. ge-

schickten Mann dar, den aber sein lebhaftes Naturell und seine feurige Denkungsart auf manche Nebenwege verleiteten. Von seiner Lebensgeschichte als Schriftsteller wünschet man nähere Nachrichten zu erhalten.

§. 33. Hanselmann (Christ. Ernst) geb. zu Weickersheim d. 8. Jul. 1699. starb als Hfl. Hohenlohischer gemeinschaftl. Hof-Regierungs- und Lehenrath d. 26. Aug. 1775. im 76ten Jahr seines Alters.

Rechtschaffenheit, Dienstfertigkeit, deutscher unermüdeter Fleiß und Forschbegierde, verbunden mit historisch. und archivalisch. Kentnissen, langiähriger Erfahrung in Hohenlohisch. Sachen und Eifer für dieses fürstl. Hauses Rechte und Gerechtsame, machen sein Andenken schätzbar.

Man sehe G. W. Zapfs Leben, Charakter und Schriften rc. dieses Gelehrten. Augsp. 1776. 8. 92 S.

Eines seiner letzten Schreiben d. d. Oehringen 25. Febr. 1775. war folgenden Inhalts:

„Ich arbeite dermalen eifrig an einer Hohenlohisch. documentirten Genealogie, welche ich dem Publico annoch versprochen habe. Der dazu kommende Beweis wird zieml. vollständig herauskommen und fehlet es mir hiezu an guten Original-Documenten nicht, mit denen ich 600. Jahre durch en suite in dieser Genealogie alle gradus, wie Glieder in einer Kette, an einander fügen kann — Von blosen Tabellen, ohne beygefügten Beweiß, halte ich nichts. Einen wackern Anhang könnte ich noch dazu machen. Da ich zu meinen diplomatisch. Theilen einige der ältesten Hohenlohisch. und anderer raren Sigillen habe in Kupfer stechen lassen; so wäre es eine schöne und angenehme Sache, wenn ich zu der Hohenlohisch. documentirten Genealogie die Sigillen der Hohenlohisch. Vasallen, auch anderer, aus dem niedern Adel und nachmalig. Rittersch. sonderlich solcher, deren Familien ausgestorben sind, in Kupfer stechen liesse. Es sind derer in grosser Menge in Archivis vorhanden und lassen sich schon mit Anfang des so genannten grossen Interregni. i. e. vom J. 1254 sqq. antreffen; darüber hinaus aber noch nicht leicht, und wird dahero fast insgemein dafür gehalten, daß sie das Ius sigillandi vor dem Interregno nicht mögen gehabt haben. Doch sind mir ein Paar Sigilla Hohenlohischer Vasallen, etliche Jahre vor dem Interregno, schon unter die Hände gekommen.„ G. T.

§. 34. v. Ickstatt (Joh. Adam, Frhr) gebohr. zu Volkenhausen bey Epstein im Mainzisch. d. 6. Jan. 1702. starb als Chur-

Chur-Bairisch. Geheimer Rath und Dir. der Universit. Ingolstadt im Closter Waldsachsen plötzlich d. 17. Aug. 1776.

Da er verschiedene wichtige Deductionen in Staatssachen für Fürsten und Stände des Reichs verfertiget hat, die theils nicht gedruckt, theils wenig bekannt geworden sind: so wünschet man nähere Belehrung davon. Unter diese Anzahl gehören:

De Capitulor. origine, progreſſu et iurib.

eine auf Ersuchen eines ansehnl. Domkapitels zu dessen Gunsten abgefaßte Streitschrift.

Diſcuſſio Quaeſtionis: An Princeps Imp. R. G. Catholicus, Eccleſiaſtici praeſertim ordinis in Territorio ſuo legem aut ſtatutum, uigore cuius Monaſteria atque Ordines Religioſi ab hereditatib. per profeſſos ſ. ingreſſos ordinem quacunque ratione acquirendis ſiue in totum ſ. pro parte excluduntur atque portione ſtatuto definita contenti uiuere iubentur, iure ac conſcientia ſalua, condere ualeat.

Ist auf Begehren eines geistl. Fürsten verfertigt, schränkt die Rechte der Klöster und geistl. Orden, in Ansehung der Erbschaften von denenienigen, die ins Kloster getretten sind, in sehr enge Gränzen und veranlaßte öffentl. und Privat-Widerspruch.

Man s. Schubarts Leben des Frhn v. Ickstadt. Ulm 1776. 8. G. T.

§. 35. **Kremer** (Christ. Jac.) geb. zu Worms 1722. starb 1777. als Churpfälzisch. H. R. und Geschichtschreiber. G. T.

§. 36. **Nettelbla** (Christ. Frhr. v.) geb. zu Stockholm d. 26. Oct. 1696. wurde Kammerger. Aſſeſſ. in Wezlar, aber durch ein per maiora zu Stande gebrachtes Concluſ. eines H. Visitations-conſeſſ. vom 22. Apr. 1774. seines C. G. Beysitzeramtes völlig entsetzt, auch aller mit dieser Stelle verbundenen Titel, Ranges, Gehaltes, Freyheiten und Immunitäten für verlustig erklärt und starb d. 1. Aug. 1775.

Seiner Wittib bestimmten des K. in Schweden Mai. großmüthig eine iährl. Pension. G. T.

§. 37. **v. Osterwald** Pet. geb. 1719. starb als Chfl. Bairisch. G. R. und Director des geistl. Raths-Collegii d. 19. Jan. 1778. in München. Er hat sich durch Fleiß und Gelehrsamkeit bald in die Höhe geschwungen und sich unter dem Namen **Veremund v. Lochstein** und **Neubergers** sehr bekannt und berühmt gemacht. Er gehört zu denenienigen, die von den Immunitäten in geistl. Dingen, von den Einkünften der Klöster, von den Sponsalien und Amortizationsgesetzen rc. freymüthig

 gedacht,

gedacht, geschrieben und über diese Gegenstände ein neues Licht verbreitet haben.

§. 38. Rücker (Ge. Fried.) gebohren zu Windsheim d. 9. März 1728. legte den Grund der Wissenschaften in seiner Vaterstadt und zu Bayreuth. Im J. 1745. bezog er die Universit. Jena und widmete sich mit ganz besondern Eifer vornemlich der Rechtswissenschaft. Als er 1748. wieder nach Haus gekommen war; so nahm ihn der damalige Burgermeister Model 1749. in Angelegenheiten der Stadt mit nach Wien, allwo er Gelegenheit fand, bey dem höchsten RsGericht seine Rechtskenntnis auf die vortheilhafteste Art zu erweitern und sich das Vertrauen des RhR. Agents v. Fabrice, bey dem er über 3. Jahre als Secretär stund, zu erwerben. Den 3. Oct. 1752. wurde er in das äusere Raths-Collegium gewählt und gelangte nach verschiedenen Bedienungen 1762. zum Syndicat, 1763. aber zur Consulenten Würde in seiner Vaterstadt. Sowohl der Frhrl. v. Seckendorfischen Familie, als auch dem fürstl. Hause Schwarzenberg diente er mehrmals in ihren Rechtsangelegenheiten an den höchsten Reichsgerichten und erhielt vom leztern 1772. den Justitzraths-Charakter. Sein rühml. Leben endigte er d. 2. Oct. 1777. nach einer langwierigen Krankheit in einem Alter von 49. Jahren. Aufrichtigkeit, unbeschränkte Dienstfertigkeit gegen iedermann, nebst Fleis, Eifer und Genauigkeit von seltnem Beispiel in seinen Geschäften, machen das Unterscheidende seines Charakters aus. Ob er wohl in den wichtigsten ritterschaftl. und ständisch. Angelegenheiten, fast durchgehends mit gutem Erfolg, die Feder geführt hatte: so gelangte von ihm doch nur, auser denen oben N. 2220. und 2223. angeführten Schriften, zum Druck:

Practischer Beytrag zu der Lehre von den Austrägen, besonders der L. Reichsstädte. Frf. und L. 1775. 4.

Auch beschäftigte er sich mit einer Geschichte der neuniährigen Bundseinigung 1535, durch welche er die Prof. Frankische Nachricht, vermöge beträchtl. archivalischer Urkunden, vollständig machte.

§. 39. Struben (Dav. Georg) geb. zu Zelle d. 29. Nov. 1694. starb als Vicekanzler zu Hannover im Sept. 1775. in s. 81. Jahr. Er stritte über den Ursprung der Landeshoheit in T. mit Eifer und ernsthafter Gründlichkeit mit dem seel. Hanselmann, dem er einige Wochen später im Tode folgte. G. T.

Auser einer stattl. Menge von Deductionen, wozu er am ersten 1730. zu Gunsten der evangel. Landstände des Hochstifts Hildesheim die Feder mit entscheidendem Beyfall ergriff, ist er auch Verfasser von denen Druckschriften, die erschienen sind

In Sachen v. Steinberg c. v. Kiepen, Rumpf modo der Fürstl. Stift Hildesheimisch. Beamten zu Winzenburg wider weil. Jacob

Jacob und Jobst v. Steinberg modo die Gevettern v. Steinberg zu Bodenburg, Brüggen und Sack, von Behr c. v. Heimbruch, v. Hauß und Consf. wider das fürstl. Stift-Hildesheimische Amt Liebenburg, v. Sohlenthal c. von Ramecke, Oppermanns Erben c. Lilies Erben.

Wir bedauren nur, daß wir dieses Verzeichnis nicht vollständiger liefern können.

§. 40. **Struben** (Jul. Melch.) geb. zu Hildesh. d. 19. März 1725. studirte zu Göttingen, wurde G. Just. Rath und Archivar zu Hannover und starb d. 29. Jul. 1777. G. T.

Er hat sich nicht nur in verschiedenen Theilen der Wissenschaften berühmt gemacht; sondern auch als Deductionsschriftsteller den Beyfall der Kenner erworben. Vielleicht wird noch der Wunsch erfüllt, ein vollständiges Verzeichnis seiner vorzügl. im MS. gefertigten schriftl. Aufsätze zu überkommen? Uebrigens ist sein frühzeitiger Tod ein wahrer Verlust für das gelehrte Publicum, bey welchen die Struben, als Männer von den ausgebreitesten Kenntnissen, immer selten sind.

§. 41. **Sundermahler** (Joh. Jac. Joseph) kam 1741. an Ickstadts Stelle als Prof. nach Würzburg und starb als Würzburgisch. G. R. und öffentl. Lehrer des Natur- Völker- und Staatsrechts d. 21. Jan. 1775.

Aus seiner geschickten Feder sind einige brauchbare Druckschriften, besonders in der Oßnabrückisch. minderjährig. Bischoffswahl, der Hirschbergisch. landgerichtl. Befugnis gegen Baiern 2c. erschienen, vermuthlich aber noch mehrere nicht zur öffentl. Bekanntmachung gelanget. Ein gewisser Halberstädter zu Würzb. und Vertrauter desselben, der auch das Verzeichnis über seine Büchersamml. gemacht hat, würde sich dißfalls verdient machen können.

§. 42. **Tauber** (Joh. Leonh.) geb. zu Nbg d. 4. Sept. 1724. trat 1752. in Rsstadt Nbgische Dienste und gelangte zur Consulenten Stelle, verwechselte aber solche 1763. mit gleicher Würde zu Augspurg und starb d. 3. Jun. 1777. an einer schmerzhaften Krankheit.

Er hinterlies den Ruhm eines rechtschaffnen Rechtsgelehrten, ehrlichen Mannes, wahren Christen und patriotisch. Mitbürgers. Als Deducent zeigte er sich in einer sehr wichtigen Rechtssache, von welcher er auch den glücklichsten Ausgang erlebte. Noch weit mehrere Ausführungen, darunter auch Münzsachen sind, finden sich bey den Acten, worinnen er die Feder geführt hatte. Der verdiente Rect. Mertens zu Augspurg hat ihm in einem schönen lat. öffentl. Anschlag ein rühmliches Gedächtnis gestiftet.

W. G. L.

C) Noch lebender.

§. 43. Boller (Fried. Wilh.) Hfl. Eichstädt. w. H. R. Auser mehrern wichtigen Ausführungen erwähnt man hier:

Ausführ. der Frage: wie weit ein pactum oblationis feudalis ex nouis emergentib. den casum consolidationis unterbrechen könne, so in causa Stiffts Ellwang c. die Frhrl. Schwarzachische Vormundschaft abgefaßt worden.

Exceptiones in der Frhrl. Ulmisch. Fideicommiss-Sache pto successionis auf Mittelbibrach pro firmando fidei commisso contra die Regredienterben, so ex L. ult. Cod. de edict. D. Hadr. tollendo agirt hatten.

Die günstige Folge davon war, daß die Regredienterben abgewiesen wurden.

Exceptiones in causa der Frhn v. Ulm c. die verwittibte Fr. v. Ulm pto uidualitii incompetenter a fiduciario erecti.

Der Verf. behauptete die Ungültigkeit solcher Anordnungen und gründete sich auf Teutsche Rechte und Hausverträge: weil sonst alle Fideicommiss-Güter durch eine willkührl. affectionem maritalem possessoris, in praeiudicium agnatischer Succeßion vernichtet werden könnten.

§. 44. Dreyer (Joh. Carl Heinr.) geb. zu Wahren 1723. bekleibet ietzt bey dem Hochstift Lübeck die Stelle eines w. Domprobsten, bey der Rsst. Lübeck aber eines ersten Syndici und Consistorial-Präsidenten. So sehr sich derselbe um die dortige Geschichte, Rechte und Angelegenheiten und überhaupt um die Literatur verdient gemacht hat; so besorgt und unermüdet ist er für das gemeine Beste. Auser mehrern in Handschriften vorhandenen Aufsätzen rühret von ihm her:

Entwurf einer actenmäßig. Geschichte von der Reception der Reformirten in Lübeck und was es mit deren exercitio religionis für eine Bewandnis habe 1775. G. T.

§. 45. Gese (Joh. Chrp.) geb. zu Bernburg d. 19. Apr. 1704. nunmehro Fürstl. Anhalt-Köthenischer H. und R. R. bewarb sich vorneml. um eine hinlängliche Kentnis der Gerechtsame seiner Landesherrschaft und hat schon verschiedene zum Theil beträchtliche Ausarbeitungen dieser Art verfertigt; dermalen aber unter der Feder:

Niedersächsische Alterthümer, oder wiederholte vertheidigte Gerechtsame des uralten fürstl. Hauses Anhalt auf das Hzgth. Lauenburg, wider die im J. 1754. unter dem Vorsitz Hn H. R. Ayrers zu Götting. von Hn Strube herausgegebene Vindicias Iuris Brunsvicens. et Luneb. in ducatum Saxo-Lauenburg. G. T.

§. 46. v. Haupt (Phil.) Hfl. Würzburg. H. R. und Frhrl. v. Sickingischer Familie Consulent, soll die für dieses Geschlecht in der Ebernburger Streitsache erschienenen Impressa mit gefertiget haben.

§. 47. Henrici (Conr. Frieder.) Hfl. Brbg-Onolzb. H. Regier. und Justitz-R. hat verschiedene Proceßschriften in Angelegenheiten dieses Hauses verfertigt, darunter einige im Druck erschienen sind.

§. 48. Heyking (Dietr. Ernst v.) ein Curländer, geb. 1717. dermalen K. Polnisch. und Chursächs. Kammerherr, Erbherr zu Gemauert und Weißpomenuschen im Großf. Lithauen.

Er wurde seithero in den wichtigsten Geschäften seines Vatterlandes als Landbotenmarschall, Landesbevollmächtigter und Landes-Gesandter auf polnisch. Rstägen oft gebraucht.

§. 49. Hofmann (Casp. Fried.) der R. Doct. und Procurat. bey dem K. C. G. in Wezlar, wie auch verschiedener Chur- und Fürsten, und Stände des Reichs bestellter Agent, ingl. Raths-Consulent der Rsst. Frankfurt, geb. zu Wezl. d. 11. Nov. 1740. studirte von 1758—60. zu Marburg und Göttingen, an welchem letztern Orte er unter Püttern de summor. imperii Tribunalium concurrente iurisdictione disputirte und darauf sich 1761. der praxi am C. G. völlig widmete.

Er ist Verfasser vieler Deductionen, darunter aber verschiedene nahmhaft zu machen die Umstände nicht gestatten.

Doch weiß man, daß er die vom H. R. Falcke in Sachen Hess. Darmst. c. T. Ord. die Commende Schiffenberg betr. verfaßte Deduct. fortgesetzt und mit dem dritten Theil versehen hat.

Von übrigen Deductionen hat er z. B. für die Grafen von der Schulenburg wider Brschw. Wolfenbüttel, wider die Abtey Illenstadt, für die Benedictiner Abtey zu Senones wider den Hn Fürsten zu Salm, für einen armen unterdrückten Ludw. Leonh. Fischer wider das R. R. Director. am Oberrhein, für den Magistr. zu Gengenbach wider dasige Burgerschaft geschrieben: dessen ausnehmender Fleiß aber ist aus der Menge derer unter seiner Direction stehenden Streitsachen abzunehmen.

§. 50. Hofmann (Gottfr. Dan.) geb. d. 19. Febr. 1719. widmete sich seit 1741. dem akademischen Lehrstule und ist dermalen Hzgl. Würtenb. G. R. und öffentl. Lehrer des Staatsrechts zu Tübingen.

Aus seinen vielen Deductionen leuchten nicht nur Wahrheitliebe, genaue Kenntnis der Rechte, feine historische Einsichten,

wohl-

wohlgeordnete Belesenheit und rühml. Fleis hervor; sondern auch die neueste eben in Bewegung gekommene Fragen und Aufgaben des Staatsrechts waren von ieher ein Vorwurf seiner aufmerksamen Bearbeitung.

§. 51. Jan (Ludwig Ernst Fried.) geb. d. 16. May 1747. zu Ohrdruf in Thüringen, studirte zu Giessen, besah Deutschland, Holl- und England; wurde 1768. bey der Hess. Darmstädt. Ablegation zur C. G. Visitation Secretarius, 1769. Referendarius bey der fürstl. Regierung zu Giessen, trat 1772. als Consulent in der Rsst. Nbg Dienste und wurde 1774. an das kaiserl. Hoflager nach Wien abgeordnet, wo er zur Zeit sich noch aufhält. Verschiedene seiner rechtl. Ausführungen sind grössentheils noch bey den Acten: doch wird eine beträchtl. und bereits völlig gefertigte Deduction von ihm bald im Druck erscheinen.

Auf geschehene Requisition der gräfl. Oettingisch. Regierung an E. Hlöbl. Magistr. zu Nbg hat er Consiliarior. Noricor. corporis nomine ac approbatione ausgearbeitet:

Ein Gutachten in der Streitsache der Gemeine Oehlingen und Ohmentingen (im Oberamte Neresheim) Hut- und Waidgerechtigk. c. Oetting. Wallerst. Land- und Regier. Colleg. 1773.

§. 52. Jan (Joh. Christ. Gottl.) geb. zu Nbg d. 3. Nov. 1713. war anfängl. fürstl. Hohenlohischer Rath, ferner Geh. R. R. in Hess. Darmstädtisch. Diensten zu Giessen. Wurde nach England und an mehrere Höfe in wichtigen Geschäften gesendet, erhielte von seinem Hofe die Subdelegationsstelle zur C. G. Visitation nach Wezlar, verwechselte aber dieselbe ao. 1771. mit dem Syndicat bey der Rsst. Frankfurt, von welcher er im J. 1777. nach Wien an das allerhöchste Gericht abgeordnet worden.

§. 53. Reck (Ludw. Albr. Fried.) geb. 1711. dermalen fürstl. Oettingisch. G. R. hat verschiedene beträchtl. Proceßschriften gefertigt und sich auf einer vortheilhaften Seite gezeigt.

§. 54. Reifenheim (Carl Joseph) Syndicus bey der Niederrheinisch. R. Ritterschaft. wohnt zu Coblenz und hat an denen in der Ebernburger strittigen Collectations-Angelegenheit zu Gunsten der Ritterschaft emanirten Schriften vielen Antheil. G. T.

§. 55. Krohne (Joh. Wilh. Franz, Frhr. v.) geb. zu Heidelberg d. 13. May 1738. war K. Polnischer w. G. R. Groskreutz des Brbgisch. rothen Adler Ordens, Hzgl. Hildburghausisch. bevollmächtigter Minister im Niedersächs. Kreis zu Hamburg. Das Publicum ist noch unbelehrt, wodurch er das Schicksal sich zugezogen hat, daß er im Octob. 1777. zu Coppenhagen auf königl. Befehl arretirt und in die Citadelle gebracht wurde.

Seine

Seine neueste Streitigkeit war mit einem Staatsscribenten dem R. R. v. Heß und betraf die Lehenspflicht des deutschen Reichs gegen die deutschen Kaiser im Mittelalter, oder die Behauptung von Dännemarks Unabhängigkeit. G. T.

§. 56. **Lorber v. Störken,** (Ignat. Christ.) geb. zu Bamb. 1725. dermalen bischöffl. Bamb. und Würzb. Geh. und Geistl. R. zu Bamberg.

Seine in der Streitsache wegen des Marktfleckens Fürth zu Gunsten der dortigen Domprobstey vor kurzem an das Licht gestellte weitläufige Vertheidigung eignet ihm unter den Deductionsschriftstellern einen ansehnl. Platz zu.

§. 57. **Möser** (Just.) geb. zu Oßnabrück 1720. nunmehro bischöffl. Oßnabrückisch. Justitz-R. und geheim. Referendar. Ritterschaftl. Syndicus und Aduocatus patriae.

Er besitzt in der Geschichte und in der Oßnabrückisch. Stifts- und Landesverfass. viele Stärke, führt eine körnige und zweckmäßige Schreibart und hat sich in seinem dermalig. wichtigen Posten ausgezeichnete Verdienste erworben. Er nimmt, durch das Vertrauen des Königs und der Landschaft bewogen, an der Regierung Antheil, ist als der einzige Einheimische mit dem Vortrag aller Sachen beladen und sehnet sich nach 36jähriger Amtsarbeit nach der Ruhe. Daher das Verlangen nach mehrern gründl. Ausführungen dieses verdienten Mannes wohl unerfüllt bleiben mögte. G. T.

§. 58. **Noel** (Peter Franz v.) war ehemals öffentl. Lehrer des Staats- und Lehenrechts zu Trier und nunmehro fürstl. Salmisch. Kanzler, in welchem Posten er in der letztern Erbfolg-Streitsache öffentliche Druckschriften gefertiget hat.

§. 59. **v. Oertel,** (Abraham Jac.) Herr zu Güntersbühl, Obermainbach und Haubinda, Hzgl. Hildburghausisch wirkl. G. R. und Abgesandter bey dem Hochlöbl. Fränkisch. Kreis-Convent geb. zu Ahlfeld im Nbgischen d. 25. Nov. 1711. Auser denen an seinem Orte angezeigten Deductionen ist er der Verfasser noch mehrerer, die theils in Cabinetten fürstl. Personen verborgen geblieben, theils an die beyden höchsten Rsgerichte gelanget, theils aber nur den Privatacten, die in der Rechtssache verhandelt wurden, beygelegt sind. Im bürgerl. und T. Staatsrecht besitzt er eine vorzügliche Stärke und pflegt einen mit Prüfung einmal vestgesetzten Plan nicht leicht zu verlassen; daher auch mehrentheils ein gehoftes glückliches Ende der von ihm behandelten Rechtsangelegenheiten durch den richterl. Ausspruch erfolget. Eine auserlesene Bibliotheck, eine zahlreiche Dissertationssamml. und eine beträchtl. Menge wichtiger Handschrif-

schriften im publicistischen Fach beweisen seinen guten Geschmack, und geben seinen Aufsätzen einen vorzüglichen Werth und innere Güte.

§. 60. **Preuschen** (Georg Ernst Ludwig) geb. zu Nidda im Darmstädtischen. Ist seit 1772. wirklicher Rs.C. G. Assessor zu Wezlar und hat im Deductionsfach ungemein viel geleistet; da ganze Folianten dieser Art Schriften von seiner gelehrten Feder herrühren. Sie sind alle vor seinem m. Iul. 1772. erfolgtem Abzug von Carlsruhe und Antritt der Rs C. G. Beysitzersstelle gefertigt, verschiedene aber bis an das d. 21. Oct. 1771. erfolgte Absterben des Mgf. von B. Baden geheim gehalten; dann aber mit verändertem Titel ausgegeben worden. Einige waren im MS. vorhanden, wurden aber von einem der Hfl. Herren Hofräthe bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt, die im fürstl. Bad. Badischen Archiv neu vorgefundene Urkunden an den gehörigen Orten beygefügt und sodann der Druck besorgt, worunter vornemlich die Replic in der Frauenalber Sache und die grosse Deduction: der Landesfürst zu Schwarzach gehören. Ueber des Badischen Hauses wichtigste Activ- und Passiv-Ansprüche, auch nachbarliche Streitigkeiten sind noch mehrere der wichtigsten Deductionen von ihm ausgearbeitet in dem fürstl. Archiv befindlich, die mit kleinen Zusätzen und Veränderungen, auf dem Nothfall, gebraucht werden können. G.T.

§. 61. **Pütter** (Joh. Steph.) geb. zu Iserlohe, in der Grafschaft Mark d. 25. Jun. 1725. nunmehr Chur-Brschw. w. G. J. R. und öffentl. Lehrer des Staatsrechts auf der Universität zu Göttingen.

Keinem unserer Leser sind wohl die grossen Verdienste eines Mannes unbekannt, dessen Namen die Fürsten und Grossen des T. Reichs mit Achtung aussprechen. Im Deductionsfach machen seine Schriften Epoche und es ist fast unbegreiflich, wie dieser berühmte Mann bey so häufigen gründlichen Vorlesungen, bey der Herausgabe so vieler Bücher, bey so reichlichen Facultätsarbeiten, noch für manche ansehnliche Deduction Musse übrig hat; sonderlich in Materien, wo er oft wenig oder nichts vorgearbeitet findet, sondern mit reifem Nachdenken seine eigene Bahn wählen und wandeln muß. Bey Benutzung der Quellen ist seine Aufmerksamkeit so pünctlich, daß man fast kein einziges unrichtiges allegatum antrifft, zum sichern Beweiß, daß er alle diese Stellen bey dem Gebrauch nachschlägt, prüft und auswählt. Den Liebhabern ist es angenehm, dessen einzeln erschienene Deductionen auch in seine Rechtsfälle eingedruckt zu finden. Vielleicht wäre dieses ebenfalls ein erfüllungswerther Wunsch, daß der berühmte Verfasser in diesen Rechtsfällen die

in

in causis illustribus ergangene Enscheidurtheile der höchsten Rsgerichte nachholen mögte; damit daraus zu ersehen wäre, welchen rechtlichen Sieg diese oder iene stattliche Ausarbeitung erhalten hat. Da ich diesen verdienstvollen Mann gegen das Ende der 1740ger Jahre als Lehrer verehrte, so ist es mir sehr erfreulich, ihm bey dieser Gelegenheit öffentlich Dank zu sagen.

§. 62. v. Schaden (F. M.) Hfl. Oetting. Wallerst. G. R. zu Wallerstein. In den Streitigkeiten dieses Hauses mit dem T. O. den Klöstern Neresheim und Kirchheim ꝛc. hat man die meisten Schriften dem Fleiß dieses gründlich gelehrten Mannes zu danken, der in seinen etlich zwanzigjährigen Diensten sich um die Gerechtsame dieses Hauses vielfältig verdient gemacht hat. Nur Schade, daß seine Zeit sehr eingeschränkt ist, dahero dergleichen Ausarbeitungen, als supererogatorische Bemühungen, doppelten Dank verdienen.

§. 63. Schlosser (Hier. Pet.) Doct. geb. d. 4. Mart. 1735. zu Frf. am M. studirte und promovirte zu Altdorf, widmete sich darauf der Advocatur und wurde im Jahr 1777. in dasiges Collegium eines L. Magistrats glückl. erwählt. Diejenige seiner rechtl. Streitschriften, die in den Händen des Publicums sind, verdienen Beyfall.

§. 64. Schnitzlein (Carl Wilh.) geb. 1719. dermalen Hfl. Brbg-Onolzb. Hof- und R. R. Erfahrung in den Brbgischen Streitigkeiten, Eifer die ältern Verhandlungen sich bekannt zu machen und eine Geschicklichkeit die Gegenstände auf der vortheilhaften Seite vorzustellen, geben seinen gelehrten Arbeiten viel Vorzügliches.

§. 65. Seidel (Joh. Chrp.) geb. zu Bayreuth d. 15. März 1700. wo er auch dermalen als Hfl. Bayreuthisch. G. C. R. steht. Gab sowohl in herrschaftl. als Partensachen verschiedene Deductionen heraus, die alle bekannter zu werden verdienen.

§. 66. Seyfert (Carl Jacob) geb. d. 30. Aug. 1744. zu Gersfeld im Fränkischen, erwählte seit 1766. Wezlar zu seinem Aufenthalt, wo er von Pfalz-Zweybrücken als Rath zur Besorgung dieses Hauses Proceßangelegenheiten angestellt wurde. Seine im Druck erschienene Schriften sind gründlich, ordentlich und in einer deutlichen Schreibart abgefaßt, begreifen aber zur Zeit nur Proceßangelegenheiten.

§. 67. v. Steck (Joh. Chrp. Wilh.) geb. d. 4. Jan. 1730. zu Diedelsheim im Würtemberg. war anfangs öffentl. Lehrer der Rechte zu Halle und Frf. an der Oder, ist nunmehr K. Preuß. Geh. Kr. Rath und versieht das Departement der deutsch. und Rsangelegenheiten.

§. 68. Stromer von Reichenbach, (Christ. Wilh. Fried.) geb. zu Nbg d. 5. Febr. 1737. ist dermalen vörderster Schöpf und Asses-

Assessor des E. Stadtgerichts in Nbg. Durch rühml. akademisch. Fleis, durch schöne Reisen, durch einen fruchtbaren Aufenthalt in Wien, durch Beywohnung der Krönungsfeyerlichkeiten Josephs II. Röm. Königs, und durch einen geheimen Trieb sich dem gemeinen Besten seiner Vatterstadt zu widmen, erwarb er sich Vorzüge und Achtung. Er führt die Aufsicht über das geheime Stadtarchiv, welches ihm vieles zu danken hat, da er aus selbigem die größten Materialien und Aufsätze zu den wichtigsten Ausführungen verschaft. Mit einer gründlichen Kentniß verbindet er ein edles Herz und eine unermüdete Dienstgefälligkeit; eine seiner neuesten Arbeiten aber ist:

Kurzgefaßte Nachricht von der wahren Beschaffenheit des Bgsthums Nbg von dessen erster Investitur an.

§. 69. v. Tröltsch (Joh. Friedr.) geb. 17 . anfangs in Oetting. Diensten, nun aber evang. Raths-Consul. der Rsst. Augspurg.

Eine beträchtl. Anzahl grösserer und kleinerer Druckschriften gibt ihm einen vorzüglichen Platz unter den lebenden Deductionsschriftstellern. Mit der Rechtswissenschaft verbindet er viele publicistische, historische und diplomatische Einsichten. Um das ganze statistische Publicum aber erwirbt er sich Verdienste, da seit einiger Zeit Fabri Staatskanzl. unter seiner Aufsicht fortgesetzt wird, ein seit 1697. ununterbrochenes Werk und ein Schatz für alle diejenigen, so in deutsch. Staatssachen arbeiten. Nur zu bedauern ist, daß die Zerstückelung und Einschränk. der Materien die Auswahl oft schwer und zweifelhaft machen und manches ausschliessen, das dem Liebhaber angenehm wäre. Vor wenigen Jahren verfaßte er ein kurzes System des Staatsrechts, ohne sich an ein Compendium zu halten; sondern blos an die Reichsgesetze und eigentlichen Quellen. Ein Versuch, der eines baldigen Abdrucks vorzüglich werth wäre.

§. 70. Winkler (Sam. Veit) geb. zu Nbg. d. 2. Apr. 1724. studirte zu Altdorf und Jena von 1744—49. trat 1753. als Syndicus in Rsstadt-Nbgische Dienste. Dermalen besorgt er, als vörderster Raths-Consulent und Abgeordneter zu den Kreistägen des L. Fränk. Kreises, die wichtigsten Angelegenheiten und dieser Stadt Gerechtsame in Ansehung der Jurisdictionsstreitigkeiten mit den benachbarten Reichsständen. Ob gleich mit dessen Namens Unterschrift nichts im Druck heraus ist; so haben doch verschiedene Impressa ihn gröstentheils zum Verfasser, noch mehrere aber sind nur geschrieben vorhanden. Vielleicht hat das Publicum von ihm bald eine wichtige Ausführung zu gewarten, die des Deducenten Verdienste an den Tag legt, der allezeit ein weites und grosses Feld vor sich hat, ein unpartheyisches Publicum von demjenigen gründlich zu belehren, worüber bereits so viel geschrieben und gedruckt worden ist.

IV.

IV.

Versuch

einer Anzeige von einigen vorzüglichen, grössern und kleinern, öffentl. und Privat-Deductions-sammlungen

§. 71. **Altdorf.** Daselbst war ehedem in des D. und Prof. Euchar. Gottl. Rinks auserlesenen Bibliotheck von 19000. Büchern und ganzen Werken auch das Deductionsfach reichlich angefüllt. Solches gibt zu erkennen

Bibliotheca — s. Supellex Libror. quos collegit — Euchar. Gottl. Rinck. Lips. 1747. gr. 8. bey 4. Alph.

H. R. Glafey, der Schwiegersohn desselben, den auch die merkwürdige Vorrede zum Verfasser hat, wollte den ganzen Vorrath miteinander das Alphab. für 8. ggl. einzeln aber für 12. ggl. verkaufen: es brachte aber bald darauf der Gr. Palm die ganze Biblioth. um einen geringern Preis, als das Angebot von 20000 fl. an sich und lies sie nach Regensburg führen, wo sie noch dermalen zu Ehren des Stifters aufgestellt ist.

Das Rinkische Beispiel befolgte mit gleichem Glück, Eifer, Kosten und Forschbegierde der G. R. Joh. Heumann von Teutschenbrunn. Dieser öffentl. Lehrer des Staatsrechts brachte innerhalb 20. Jahren eine ansehnl. über 6639. Hauptbände und Fascikels in sich fassende Bibliotheck zusammen, in welcher auch die Deductionen ein ansehnliches Fach einnahmen. Nach dem Tode des würdigen Besitzers erschien

Bibliotheca Heumanniana — cum praef. I. B. Hofferi. Alt. 1762. 8. S. 1033.

In der Vorrede dazu wird vornemlich die Wichtigkeit und Anzahl der Deductionen gerühmt; sie wurde aber bald darauf, nebst dem ganzen Büchervorrathe durch eine öffentl. Auction zerstreuet.

Zum Glück für Altdorf hat Heumanns würdiger Freund und Schüler D. Joh. Bernh. Hoffer einen Theil davon erstanden und solchen seit iener Zeit vermehret.

Eine sehr beträchtl. und fast die vollständigste Samml. von allen in das Nürnbergische Staatsrecht und Streitigkeiten dahin Angehöriger einschlagenden grössern und kleinern Schriften besitzt Prof. Georg Andr. Will. Auch die geschriebene Piecen

 sind

sind überaus zahlreich und behaupten beyde den Rang unter allen ähnlichen Sammlungen. Nähere Nachricht gibt

Bibliotheca Norica Williana Part. I. Sect. I. II. Alt. 1772. Pars II. ib. 1773. Pars III. et IV. ib. 1774. P. V. ib. 1775. P. VI. ib. 1778. gr. 8. gegen 5. Alph.

Da die so genannte Autographa Lutheri et Coaeuor. auch manches schätzbare Stück, das einer Deduct. Samml. zur Zierde gereichet, in sich schliessen: so verdienet auch in dieser Absicht die Samml. des Prof. J. C. Schwarzens erwähnt zu werden. Sie reichet schon an 8000. Stücke und hat unter Privatsammlungen wohl wenige ihres gleichen.

§. 72. **Anspach.** Die dortige Hochfürstl. Bibliotheck war von ieher ansehnlich und erhielte theils 1760. durch Einverleibung des H. R. von Falkenstein Büchervorrath, theils nachher wichtige Vermehrungen: wobey auch die Deductionen nicht aus der Acht gelassen wurden.

Der verstorbene G. R. von Zocha hinterlies eine gar zahlreiche Biblioth. und darunter sehr viele Deductionen. Es erhellet dieses aus Catal. biblioth. Zochianae. Onoldi 1752. 8. 4. Alph. 8. B. Durch eine auction aber wurden sie darauf zerstreuet.

H. R. Carl Wilh. Schnizlein ist ein eifriger und glückl. Sammler, der zwar auf mehrere Fächer Rücksicht nimmt; alles aber, was die Gerechtsame der Brandenburg. Häuser nah, oder entfernt angehet, besonders vollständig beysammen hat. Mit gleichem Eifer suchet er auch alle Schriften vom dreyssigiährigen Krieg zusammenzubringen, wovon man vielleicht bald ein chronologisch. Verzeichnis zu gewarten hat.

§. 73. **Augspurg.** Die Stadtbiblioth. daselbst, so vom J. 1537. an durch allerhand vortheilhafte Acquisitionen auf eine beträchtl. Anzahl gestiegen ist, hat auch von Deductionen einen Anfang. Einen Kupferstich, wie selbige von innen anzusehen ist, lieferte A. Geyer 1713.

Der dasige Oberrichter Paul v. Stetten, der iüngere, besitzt die Augspurgische Deductionssuite vorzüglich vollständig.

Raths-Consul. v. Tröltsch hat eine ausgesuchte Samml. die er beständig vermehrt und wohl benützt.

Raths-Consul. Ludwig Barthol. Edlen v. Herttenstein Samml. von zieml. Umfang wurde einzeln verkauft, laut

Biblioth. Hertensteiniana. Augsb. 1776. 8. S. 142.

H. R.

H. R. Zapf besitzt ebenfalls eine nicht unbeträchtl. Sammlung von Deductionen.

Die Biblioth. des dasigen Buchhändlers Veiths verdienet in allerhand Betracht die rühmlichste Anzeige; da sie so beträchtlich als wichtig ist.

§. 74. **Bamberg.** Daselbst sammelte der Archivar Alber. Ignaz. Böttinger eine Biblioth. die unter Privatpersonen eine der prächtigsten und ansehnlichsten war und das Teutsche Staatsrecht fast vollzählig, mithin auch eine sich sehr auszeichnende Reihe von Deductionen, enthielt, wie das gedruckte Verzeichnis

Catalog. Biblioth. s. Libror. Thesaurus, quos magnis sumtib. collegerat Alberic. Ignat. Boettinger, Cons. et Archiuar. Bamb. 1770. 8. 890. S.

bestättiget. Diese Samml. wurde erst neuerlich auf eine für die Verkäufer nicht allzuvortheilhafte Art einzeln zerstreuet.

§. 75. **Bayreuth.** Der verstorbene G. R. Thomas besaß in seiner Bibliotheck auch eine das Hfürstl. Haus Bayreuth angehende Deductionssamml.

Der geh. Landesreg. Rath Meyer, als ehemalig. Subdelegatus in Wezlar, hatte Gelegenheit, seine sehr brauchbare Büchersamml. auch mit Deductionen zu bereichern.

§. 76. **Berlin.** Die königl. Biblioth. so wie sie eine der ansehnlichsten, grösten und besten in Europa ist, enthält in der 10ten Classe der iuristisch. Bücher (die überhaupt in 13. Classen abgetheilt sind) alles zum Teutsch. Staatsr. gehörige und darunter auch viele Deductionen. Auch das Aeuserliche gibt diesem Bücherschatz ein prächtiges Ansehen: da alle Stücke in rothen Bänden mit verguldeten Rücken erscheinen, worauf Titel, Ort und Jahrzahl des Drucks angebracht sind. Die Biblioth. des gelehrten Ministers Ezech. von Spanheim war ein beträchtlicher Zuwachs für selbige; das prächtige Gebäu aber, welches des dermalig. Königs Maiest. gleich am Opern-Haus zu Bewahrung derselben aufführen liessen, und wovon der Berliner Kalender vom J. 1778. eine Abbildung gibt, machet sie zu einem wahren Musentempel.

Man s. J. C. C. Oelrichs Entwurf der Geschichte der K. Biblioth. in Berlin.

Der G. R. Frhr. v. Danckelmann besitzt gleichfalls eine auserlesene Samml. von Werken und Hülfsmitteln des T. Staatsrechts. Auch

Der Geh. Minister v. Herzberg ist ein Kenner und Sammler dieser Art Schriften.

Consistor. R. Büsching hat, auser einer stattl. Landcharten-samml. von 9000. Stücken, auch einen Vorrath von Deductionen: bedauert aber noch immer, daß er, bey seinem schleunigen Abzug von Göttingen und den damalig. Kriegsunruhen, viele schöne Deductionen und topographische Bücher von Deutschland, zu Erleichterung des Transports, um den wohlfeilsten Preis losschlagen muste.

D. Joh. Carl Oelrichs besitzt bey seiner ansehnl. Biblioth. die Brandenburgische, Pommerische ꝛc. Druckschriften überaus vollständig, welches letztere einigermassen zu ersehen ist aus dessen

Entwurf einer Pommerisch. iuristisch. Biblioth. Berl. 1763. 84 S.

Der Rector Ge. Gottfr. Küster sammelte in seinem Leben, nebst einer sehr ansehnlichen Bibliotheck, eine gar beträchtl. Anzahl Deductionen, worunter die Brandenburg. Suite die Kenner und Liebhaber in Verwunderung setzt. Man ersiehet solches aus dem

Catal. bibliothecae numerosissimae — cum insigni Adparatu Brandenburgicor. atque MSS. — rarissimor. a Ge. God. Kustero collecta. Berol. 1777. 8. S. 626.

als in welchem Jahr diese Samml. verauctionirt wurde.

Die Brandenburg. Reihe hat er sehr gut selbst angezeigt in s. Accessionib. ad biblioth. histor. Brandenburg. von S. 553—576.

§. 77. **Blaßenburg.** Bey dem dortigen Archiv hat der Geheime Archivar. Spieß den nachahmungswürdig. Vorsatz, eine vollständige Reihe aller die Hfl. Brandenburgisch. Häuser betr. Schriften zusammenzubringen.

§. 78. **Bremen.** Der dasige Syndic. Otto verdient als ein Bücher- und Deductionsliebhaber erwähnt zu werden. Es beweiset solches der davon erschienene

Catal. biblioth. selectae Everhardi Ottonis, Reip. Bremens. syndici primar. et Cancellar. Direct. Brem. 1758. 8. 15 B.

§. 79. **Bützow.** Dem Geheimen Canzl. Rath Aepinus, einem Mann, der die Angelegenheiten des Hofs und des Landes vollkommen kennt und selbst in den landesherrl. Streitigkeiten mit der Stadt Rostock gearbeitet hat und noch arbeitet, wird eine zahlreiche Samml. Mecklenburgisch. gedruckter und geschriebener Schriften zugeeignet.

§. 80.

§. 80. **Braunschweig.** Canzler von Praun ist im Besitz dererienigen Schriften, welche das Churf. und Hzgl. Haus von Braunschweig angehen, wovon den besten Beweiß gibt

Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis — Wolfenb. 1744. 8. 1. Alph. 16 B.

Auch Past. Lampe hatte eine sehr schöne Biblioth. die 1746. verauctionirt wurde. Das Verzeichnis davon belief sich auf 19½ B. und unter den MSS. waren die acta Trier c. Trier, in 44. Foliobänden von gar besondern Wehrt.

§. 81. **Carlsruhe.** Mgf Carl Fried. zu Baden-Durlach stiftete daselbst 1771. eine öffentl. Biblioth. wozu die G. R. Reinhardische Deductionssamml. erkauft wurde, die zahlreich, ausgesucht und wohl geordnet war.

§. 82. **Cassel.** Stritter, Unter-Bibliothekar daselbst, soll eine sehr schöne und vollständige Samml. aller Heßisch. Deductionen besitzen.

§. 83. **Coburg.** Die fürstl. Biblioth. ist ziemlich zahlreich und theilt sich in Albertinam et Casimirianam, dabey sich auch eine Anzahl Deductionen findet.

§. 84. **Cöthen.** Die dortige Fürstl. Biblioth. ist nach den Wissenschaften geordnet und mit einem brauchbaren Verzeichnis versehen. Die Aufsicht darüber hat seit 1762. H. R. Gese. Die Deductionssuite, so Anhalt betrift, ist vollständig.

Eben dieser H. und R. R. hat sich eine ansehnl. und zahlreiche Bibliotheck gesammelt, worinnen sich das Fach des T. Staatsrechts vorzügl. auszeichnet.

§. 85. **Darmstadt.** Der Geheime Minister Fried. Carl Frhr v. Moser folgte von der ersten Zeit an, da er an Erlernung und Kenntniß des T. Staatsrecht einen Geschmack fand, dem Beispiel seines verdienten Vatters und brachte eine zahlreiche Samml. von Deductionen zusammen, die, auser einer steten Fortsetzung, ao 1751. durch die schöne aus etlichen 100. Bänden bestandene erkaufte Samml. des verstorbenen Kammerrichters von Virmond einen so ansehnl. Zuwachs erhielt, daß sie unter den Privatsammlungen eine vorzügliche Stelle behauptet.

G. R. R. und Cammer-Dir. Springer sammelt solche Deductionen, die zur Erweiterung des T. Staats- und Lehenrechts dienen und interessante Gegenstände betreffen.

§. 86. **Dillenburg.** Des verstorbenen G. R. v. Erath Deduct. sammlung war sehr zahlreich. Auch sollen mehrere dortige Gelehrte mit Sammlungen dieser Art Schriften sich beschäftigen.

§. 87. **Dresden.** Die dasige Churfürstl. Biblioth. wie sie dermalen unter den ersten und grössten Bibliothecken Deutschlands den Rang behauptet; also ist auch die Deductionssamml. nach allen Classen eben so ansehnlich, zahlreich und vollständig. Denn sie erhielt einen grossen Zuwachs von solchen Büchersammlungen, die schon an und für sich überaus beträchtlich waren. Joh. v. Besser, der berühmte Dichter, der d. 10. Febr. 1729. verstarb, sammelte mit unglaubl. Kosten aus ganz Europa gegen 80000. St. Bücher, sonderlich was nur einigermassen zum Ceremonialwesen gehörte. König August von Polen kaufte sie für 10000. Rthl. verstattete dem Verkäufer auf Lebenszeit den Gebrauch und verleibte sie nach dessen Hintritt der Churfl. Biblioth. ein. 1730. kam der größte Theil der Menkenisch. Biblioth. zu Leipzig, neuerlich aber die gräfl. Bünauisch- und Brühlische vortrefl. Büchersammlungen eben dahin. Von beyden hat man sehr ansehnl. Verzeichnisse, nemlich

Catal. biblioth. Bunauianae III. Tomi Lipf. 1750—56. gr. 4. 26 Alph. 13 B.

Catal. Biblioth. Bruehlianae Pars I. Dresd. 1750. fol. 3 A. 2 B.

Von iener schreibt H. R. Buder in der Vorrede zu der Abhandl. vom Wehrt und Nutzen der Deductionen (Jena 1745.) „in der vortrefl. Biblioth. Ihro Rgräfl. Exc. Hn Heinr. von Bünau des Jüngern soll die Anzahl der Deductionen bis an die 9000. gestiegen seyn, welchen herrl. Vorrath dieser Art Schriften man wohl schwerlich in einiger Teutsch. Biblioth. antreffen wird.„ Zu ihrer Erweiterung diente auch eine ansehnl. und auserlesene Samml. von seltnen und merkwürdig. Büchern davon

Bibliotheca selectissima s. Catalog. Libror. rariss. quos nunc uenum exponit Sam. Engel, Reip. Bernens. Bibliothecar. primar. Bern. 1744. 8. 14½ B.

Nachricht gibt und welche gröstentheils in den gräfl. Bünauisch. Büchervorrath gelangt ist.

Aus dem Catalogo libror. qui in bibliotheca Elector. Dresdensi in duplo extiterunt, P. I. II. III. Dresd. 1775—1777. gr. 8. läßt der Artik. Deductiones in caus. illustrib. auf den Reichthum, Mannichfaltigk. und Schätzbark. der ganzen Samml. schliessen.

Der-

Dermalen übersteiget die Dresdner Bibliotheck die Anzahl von 130000. Bänden. Es verdient angemerkt zu werden, daß nicht alle Bücher vorhanden waren, die im Bünauisch. Catal. aufgezeichnet sind. Nach selbigem wird sie nun auf das genaueste rangirt, und wo er aufhört, analogisch mit demselben fortgesetzt.

§. 88. Eichstädt. Die Biblioth. des Fürst. Bischoffs und des Hwürd. Domkapitels vermissen diese Gattung von Schriften fast völlig und ein Liebhaber erhält daselbst keine Befriedigung.

G. R. Starkmann besitzt eine artige und solche Büchersamml. die seinem Geschmack und seiner Auswahl Ehre bringt; sonderl. enthält sie viel brauchbares in neuern Sachen und einzelnen Deductionen.

H. R. Boller besitzt im historisch. Fach einen beträchtl. Vorrath unter solchem auch Deductionen.

§. 89. Ellingen. Canzl. Direct. Gleitchen hat eine Samml. von Deductionen beysammen und beschäftiget sich noch immer mit Vermehrung derselben.

§. 90. Erlang. Die Universit. Biblioth. hat zu einem Vorrath von Deductionen ebenfalls den Anfang gemacht.

H. R. Geigers Büchersamml. enthält auch mehrere Deductiones.

Der ehemal. Prof. Mich. Gottfr. Wernher besaß die ansehnl. Samml. des RhRaths von Werner, die aber 1777. in Nbg verauctionirt wurde.

S. Verzeichnis von guten Büchern aus allen Wissenschaften. Nbg 1777. 8. 160 S.

§. 91. Eßlingen. Die dasige dem Schwäbischen Ritter-Kreis Orts am Kocher zuständige Bibliotheck ist mit einer Anlage von Deductionen versehen.

Auch besitzt der Ritter Orths Consul. und H. R. Kloz eine brauchbare Samml.

§. 92. Frankfurt am Mayn. Die Stadtbiblioth. die von 1484. ihr Daseyn rechnet und 1728. schon 13000. Bände zählte, in neuern Zeiten aber erst durch ansehnl. Ergänzungen den Rang einer vorzügl. öffentl. Bibliotheck erreichte, macht die Jungische in 116. Bänden bestehende politische Sammlung merkwürdig.

Der verstorbene C. G. Assess. Joh. v. Ulmenstein, Vatter des nachherigen Assessors bey diesem höchsten Gericht, sammelte mit Einsicht, Auswahl und Glück eine ganz vortrefl. und grosse Anzahl von Deductionen. Nach dessen Tode erschien davon

Catal. Deduct. uariar. Wezlariae die — Apr. 1752. publice uendendar. 4. 167 S.

ein Verzeichnis, das so genau und brauchbar verfaßt ist, daß es zu einem nachahmungswürdig. Muster dienen kann.

Ueberhaupt waren es 70. Folianten, deren die mehresten 20—45. einzelne Deductiones und Proceſs-Aufsätze in sich faßten, worunter verschiedene Special - Suiten sehr zahlreich sind. Durch Verwendung des Frankfurth. Raths - Consulent. Hofmanns kaufte ein Hlöbl. Stadtrath zu Frf. die ganze Samml. und machte solche zur Grundlage eines weiter zu vermehrenden Vorraths von dergl. Schriften.

Von Privatsammlungen aber verdienen eine Anzeige:

v. Uffenbach, Zach. Conr. Burgermeist. sammelte innerhalb 25. Jahren mit grossen Kosten eine ansehnl. Biblioth. woraus besonders hieher gehören: 87. Folio- 159. Quart- 8. Octav- und 24. Duodezbände, ohne was von dieser Art Schriften unter die übrigen Classen vertheilt oder an andere Bücher angebunden war. Die ganze Samml. wurde 1729. einzeln verkauft und zerstreut, nur die sehr vollständige Frankfurter Suite blieb unzertrennt in des Besitzers Händen.

Bibliotheca Vffenbachiana in IV. Tomos distributa. Frf. 1729—31. 8.

enthält das Verzeichnis dieses ganzen gelehrten Schatzes. Der Besitzer desselben meldet in einem Schreib. vom 12. May 1717. daß er dem seel. Lünig die rubra von mehr als 800. Deductionen willigst zugesandt habe.

Was der G. R. v. Loen gesammelt hatte, beweiset

Catal. Librorum — D. Ioh. Mich. a Loen. Frf. 1777. 8. 338 S.

Der ganze Vorrath wurde in selbigem Jahr verauctionirt.

D. Orth ein 78. jähriger Greiß, besitzt vielleicht die stärkste Sammlung.

Canzl. Direct. Häberlein,
Consistor. Rath und Biblioth. Franck v. Lichtenstein.
Syndicus primarius Schudt,
Syndicus Jan,
D. Schlosser haben ebenfalls Sammlungen von dieser Art aufzuweisen.

§. 93.

§. 93. Frankfurt an der Oder G. R. Christ. Gottfr. Hofmann sammelte mit unglaubl. Eifer und Glück alle ins deutsche Staatsrecht gehörige Schriften, worunter auch das Deductionsfach gar zahlreich war. Nur allein die acta publica machten etliche 100. Voll. aus. Man siehet solches mit Verwunderung aus dessen

Bibliotheca I. P. S. R. I. Frf. an der O. 1734. 8.

welche 3037. zum deutsch. Staatsr. gerechnete Schriften, mit beygefügten kurzen Urtheilen und besondern Nachrichten, enthält. Eigentl. ist es nur der erste Theil; die Fortsetzung aber, so den speciellern Mater. des deutsch. Staatsr. gewidmet seyn sollte, ist unterblieben. Nach seinem frühen Tod 1735. wurde die ganze Samml. zerstreut, davon nachzusehen ist:

Catalog. bibl. Hoffmannianae secundum materias distributus. Wittenb. 1740. 8. 2 A. 19 B.

Seiner biblioth. I. P. wurde neuerlich der Vorwurf gemacht, als ob sie allerhand unzuverläßige Nachrichten enthielte und Bücher anführe, die nicht einmal existirten. Von einem 2ten Theil fand sich nach seinem Tode nicht die mindeste Spur: ob es gleich in der Vorrede des I. Th. heisset: quae prelo iam parata est.

Der Christgauische Vorrath, so 1777. zerstreut wurde, ist zu ersehen aus

Bibliotheca Christgauiana. Frf. ad Viadr. 1777. 1 A. 2 B.

§. 94. Friedberg. Die Mittelrheinische Reichsritterschaft kaufte in ihre gestiftete vortreffl. Biblioth. im J. 1764. die gar ansehnliche Deductionssamml. des Hessen-Darmstädtischen G. R. Georg Frieder. v. Scheid.

G. R. Tabor, der sich als Deductionsschriftsteller vorzüglich gezeigt hat, besitzt eine ausgesuchte und durch dessen unermüdeten Eifer immer mehr anwachsende Sammlung.

§. 95. Fulda. Des dasig. Capitularherrn und Superiors Frhn von Piesport, eines wahren Gelehrten, rühml. Sorgfalt ist es zuzuschreiben, daß 1773. eine öffentl. Bibliotheck erbaut, und die vorhin zerstreuten Werke versammelt wurden. Ihr Anfang war über 12000. Bände und sie wird täglich vermehrt.

§. 96. Gaybach. Lothar. Franz, aus dem Hause Schönborn, der grosse Churfürst, legte zum Besten seines Rsgräfl. Hauses auf diesem Residenzschloß eine schöne Büchersamml. an, welcher es auch an Deductionen nicht fehlt.

§. 97. **Gera.** In dasiger hochgräfl. Biblioth. trift man auch einen zieml. Vorrath Deductionen an. Erst vor kurzem sollten solche in Classen gebracht und die bey den Rstags-Acten befindl. Stücke einrangirt werden: die Weitläuftigkeit der Sache aber lies die Ausführung noch nicht zu Stande kommen.

§. 99. **Giessen.** Die Universitätsbiblioth. besitzt unter andern die Heßische Suite;

G. R. R. Gatzert aber einen zieml. Vorrath von mancherley Inhalt.

§. 98. **Gotha.** Zu den vielen wichtigen, seltnen und mannichfaltigen literarisch. Schätzen des fürstl. Büchersaals gehören auch die allda befindl. Deductionen.

§. 100. **Göttingen.** Die dasige Universit. Biblioth. ist im Deductionsfach ganz vortrefl. und in mehr als einer Classe reichhaltig. G. J. R. Pütter gab davon schon 1765. in s. Versuch einer akademischen Gelehrten Geschichte S. 216. folgende zuverläßige Nachricht: „In iure publico verdienet eine Samml. von ohngefähr 1200. Bänden Deductionen, zu welcher ein aus des ehemalig. Cammerger. Assess. von Ludolf Verlassenschaft 1744. erkaufter Vorrath, die erste Anlage war, eine besondere Aufmerksamkeit,„ und in denen darzu gekommenen 12. Jahren ist der Zuwachs gleich ansehnlich.

Ludolf sammelte von 1710—1740. mit zweckmäßigem Eifer und hatte dazu die beste Gelegenheit. Sein Vorrath enthielt auch geschriebene Aufsätze von allerley Gattungen, die sämtl. der Universit. Biblioth. einverleibt wurden.

Der Catalog. über diesen Vorrath ist von Riccius und manchem auf ihn in dieser Arbeit gefolgten jungen Gelehrten angefangen und fortgesetzt, noch nie aber vollendet worden. Abele aus Ulm ist gegenwärtig damit beschäftiget, ein neues, vollständiges und besser eingerichtetes Verzeichnis darüber zu liefern, den Vorrath der dortigen Bibliotheck als die Grundlage anzunehmen und sodann durch fremde Beyträge auf eine Vollständigkeit anzutragen, wozu ihm auch von auswärtigen Gelehrten Unterstützung ist angebotten worden. Es will sich aber dieser fleißige Gelehrte über dieses Verdienst noch ein andres erwerben, an ein Realrepertorium Hand anlegen, den Inhalt einer jeden Deduction fleißig extrahiren und dadurch sowohl, als durch dienliche Verweisungen so viele tausend Schriften erst brauchbar machen, und das Aufsuchen der Wiß- und Forschbegierigen merklich erleichtern. Nur wird freilich ein so weitläufiges und nur im

Som-

mer vornemlich zu betreibendes Unternehmen noch eine geraume Zeit erfordern: ob es gleich bereits ziemlich weit gediehen, die Deductionen selbst gehörig geordnet und schon viele derselben registrirt sind. Auf Pütters Anrathen soll der Realindex nach dem Staats- und Privatrecht der Fürsten und dem Reichsproceß systematisch eingerichtet werden; es mögten aber wohl diese Abtheilungen das viele Materiale nicht erschöpfen.

Auch die Göttingische iuristische Facultät hat im untern Theil des Collegiengebäudes eine beträchtl. Samml. von Deductionen, die immer vermehrt wird.

Man sehe Püttern am angef. Orte S. 232.

Unter Privatsammlungen zeichneten sich aus:

G. J. N. Gebauers, davon nähere Nachricht gibt

Bibliothecae Gebauerianae Pars I. 1773. 352 S.
P. II. 1774. 324 S.
P. III. — 230 S.

daraus sonderlich der Artickel Ius publicum P. I. S. 292—337. hieher gehöret. Sie wurde in den Jahren 1773. und 74. verauctionirt.

G. J. N. Ayrers Sammlung, oder

Catalog. librorum — G. H. Ayreri, Goetting. 1775. 8. 414 S.

die 1776. versteigert wurde.

Der Raum ist zu enge, diese alphabetische Anzeige hier weiter fortzusetzen: daher solches im künftigen Bande geschehen und nur noch von 2. ansehnl. dermalen zum Verkauf feil stehenden Sammlungen einige Nachricht mitgetheilt werden soll.

Die erste findet sich zu

§. 101. **Nürnberg.** Der vormalige Besitzer Joh. Carl Ebner von Eschenbach, ein Sohn des berühmten Duumuiri Hier. Wilhelm Ebners, der als Septemuir und geheimer Kriegsrath 1775. daselbst starb, sammelte daran mit grossem Aufwand viele Jahre. Nach seinem Absterben aber erschien davon:

Verzeichnis eines sehr ansehnlichen Vorraths von Deductionen und Scriptis publicis, welcher mit einander verkauft, die Dupletten aber einzeln für beygesetzte sehr billige Preise, gegen baare Bezahlung, weggegeben werden sollen. (Altdorf) 1776. 8. 336 S.

Der größte Theil dieses Verzeichnisses ist eine Arbeit B. F. Hummels, Rectors der Stadtschule zu Altdorf, welcher in Ansehung der Einrichtung theils der gemachten Anordnung des seel. Besitzers, theils Lünigs Bibliotheck gefolgt ist, die neuerlich dazu gekommene aber so kurz als möglich, verzeichnet hat. Es ist Schade, daß man manche Suite im Folio-Quartformat, auch wohl

wohl noch im Nachtrag, mühsam aufsuchen muß und also nicht auf einmal zugleich übersehen, das Verzeichnis aber selbst, wegen der beständigen Verweisung auf Lünig, nicht anderst, als mit einiger Unbequemlichkeit benutzen kann. Die ganze Sammlung besteht in 355. hölzernen Kästen in Folio - 222. dergl. in Quart-sodann noch 52. in Folio - und 13. in Quartgrösse, die die Religions-Grauamina in sich fassen. Die Höhe der grösten reichet an 2. Schuhe, alle aber sind mit gelben Pergam. papier überzogen und mit doppelten grossen roth - und guldnen Rubricken versehen, von denen die obere den Inhalt, die untere aber die Numer mit Römisch. Zahlen anzeiget. Hiezu kommt noch die Regensburger Comitial-Correspondenz von 1724—74. Auser einigen ganzen Bänden sind die allermeisten einzeln gefalst. Da dieser eifrige Sammler auf das ganze Reich der Deductionen sein Absehen gerichtet hatte; so war es wohl nicht möglich, eine durchgängige Vollständigkeit zu erreichen. Doch ist an alten, auch geschriebenen, sonderl. neuerlich in Comitiis zum Vorschein gekommenen Stücken, der Vorrath zahlreich und einige Suiten, z. B. die Sächsische Tutelsache, die Rubricken das Rs-Cammierger. den Schmalkaldisch. Krieg, das Königreich Böhmen, Holstein, Pfalz, Frankfurt, Hanau rc. betr. machen Anspruch auf die Vollständigkeit. Hingegen von denen zu Wien und Wezlar erschienenen Druckschriften, von kleinen Rsständen, adelich. Familien rc. suchet man vieles vergeblich und selbst die Rbgische Reihe, welches billig zu bewundern ist, hat noch Lücken. Nichts desto weniger bleibt sie eine überaus wichtige Privatsamml. die wenige ihres gleichen findet, und daher ohngetrennt zu bleiben verdienet.

Nicht minder beträchtlich ist auch zu

§. 102. **Wien** die Samml. des ehemal. RhR. Frhn von **Senckenberg**, wovon aber leider kein Verzeichnis vorhanden ist. Man hat sie, nach den Materien gelegt, in Bände zusammengebunden; zu Gewinnung des Raums aber in 11. Kisten vest gepackt, deren neun 5. Schuhe lang, gegen 3. Schuhe breit und 1. Schuh hoch, 2. aber etwas kleiner sind. Auser mehrern geschriebnen Piecen befindet sich eine Menge höchst seltener und nur bey dem höchsten Gerichte, da die Sache anhängig war, ausgetheilter Deductionen darunter. Vorzüglich aber gieng des hochberühmten Besitzers Neigung auf dasienige, was dem Staats-Lehen - und deutschen Recht zur Erläuterung diente. Zuerst wurde sie von einem Liebhaber für 2000. Ducaten geschäzt, nachher, mit Einschluß der Transportkosten auf 6000 fl. gewürdigt, erst neuerlich aber in einer gedruckten Nachricht auf 1000 fl. Wiener Währung gesetzt.

V. Aus-

V.

Auszüge aus Briefen grösstentheils Deductionen 2c. betr.

§. 103. (d. 2. Jul. 1773.) 2c. Die Deductionen haben einen mannichfaltig. Nutzen. Ich wünschte, daß die Rsstädtisch. Sachen, zumal das Ius publ. betr. in einer guten Auswahl gesammelt würden. Sie verdienen es. Hier sind wichtige Stücke begriffen, die im Staub und Moder liegen. Denn in alten Zeiten ist aus den Rsstädtisch. Sachen die hauptsächl. Kenntnis des I. P. zu nehmen. Dieser Satz lautet paradox; er ist aber gründlich zu erweisen.

§. 104. (d. 12. Apr. 1775.) Von den Deductionen mögte ich wohl sagen, was das Französische Parlement zu dem vorigen König sagte: Sire c'est une science, que de savoir seulement tous les titres des impots dont vous chargés votre peuple, und ich glaube, daß es viele gibt, die nicht einmal die Deductionen ihres Vatterlands und Aufenthaltorts nur einigermassen dem Hauptinhalte nach kennen.

§. 105. (d. 3. Febr. 1776.) Würklich Schade, daß in unserer iuristisch. Gelehrsamkeit und besonders in der Deductionsschreiberey so viele rabulistische Schwänke, so viel Pedanterey, so viel Ueberflüßiges, Falsches, Ungründliches herrscht, wofern man die Sache recht unbefangen und nur im wesentl. betrachtet. Ich mache mir öfters das Vergnügen, grosse, weitläufige, in hohem Ton gestimmte, mit Rsgesetzen, Urkunden, Scriptorib. medii aeui etc. vollgepfropfte Schriften, in Gedanken von ihrem gelehrten Plunder zu säubern, die Hauptsache, worauf alles ankommt, herauszuziehen, und da entdecke ich, wie wenige gerade und simple Grundsätze die ganze Sache entscheiden. Und nur diß ist in meinen Augen wahre Jurisprudenz.

§. 106. (d. 11. Febr. 1777.) An bemeldtem Orte findet man es der Mühe nicht wehrt, im Druck zu Felde zu ziehen. Das Judicium des Publici über einseitige Producta kann den meisten ziemlich gleichgültig seyn. Welch eine Sündflut von Druckschriften würde die Welt überschwemmen, wenn auch nur die vorzügl. Judicialschriften, zur Strafe der Christenheit, abgedruckt erscheinen müsten.

§. 107.

§. 107. (d. 21. Febr. 1777.) rc. Das Deductionsfeld ist weitläufig und kostbar. Gut Glück wird auch erfordert, wenn man sammeln will, da so vieles mit Vorsatz der Vergessenheit gewidmet wird. Lünig und Jenichen haben viel gethan; aber unvollständig sind sie geblieben, noch mehr der grosse Hofmann in biblioth. iur publ. Schon oft habe ich gewunschen, daß iemand eine bibliothecam I. P. sammelte, wie Flemming von Polen; aber chronologisch; denn sonst findet man nicht leicht das Ab- und Zunehmen der principiorum — Wie vieles kennt man nicht dem Namen nach und wenn man darnach fraget; so muß man sich die Non.- Existenz des gefragten antworten lassen z. E. mit den Elect. I. P. quoad success. Palat. nach des Churf. Carls Tod— Bey Anzeige der Deductionen wäre ein Directorium der Beylagen, mit der Bemerkung, ob sie ex autographo oder ex Transsumtis genommen worden, sehr nützlich.

§. 108. (d. 10. Apr. 1777.) rc. Ein Werk dieser Art, worinn zugleich bey ieder Deduction die darinn erörterte Hauptfrage angezeigt ist, muß dem gelehrten Publico willkommen seyn. Zu wünschen wäre es, daß ein Mann, der das Neue und Eigene von dem Alltägl. und Gemeinen zu unterscheiden und mit wenigen Worten vieles zu sagen wüste, uns ein Esprit des Deductions lieferte, damit man nicht nöthig hätte, iedesmal eine kleine Silberader tief im Gebürge zu suchen. Aber welches Genie wird sich dieser Herkulisch. Arbeit unterziehen?

§. 109. (d. 11. Apr. 1777.) Wenn Schmähschriften unter Deductionen gerechnet werden können; so wird der gegenwärtige Rstag, im Fall es so fortgehet, die Anzahl derselben sehr bereichern.

§. 110. (d. 6. Sept. 1777.) rc. Nachdem Holstein nun in eine Hand gekommen, scheint das Deductionswesen in hiesigen Gegenden geendiget zu seyn.

§. 111. (d. 12. Sept. 1777.) Das innere besondere Staatsrecht der H. Sächsisch. Häuser ist gegenwärtig eines der interessantesten und zugleich der weitläufigsten: weil in dem fürstl. Hause Sachsen noch 5. Speciallinien floriren, das allerneueste also noch ietzt von praktischem Nutzen ist. Da hingegen bey andern Häusern, z. E. dem Mgfl. Brbgisch. und Badischen das meiste nunmehro blos von theoretisch. Nutzen ist; mithin von denen zwischen den Speciallinien ehedem errichteten Verträgen, Conferenzschlüssen u. s. w. kein Gebrauch mehr gemacht werden kann.

§. 112.

§. 112. (d. 1. Nou. 1777.) Nach meiner Meinung haben die Deductionen einen doppelten Nutzen für den Gelehrten. Der historische Nutzen ist sehr groß. Ihnen verdankt Moser seine grossen und in ihrer Art einzigen Einsichten in die deutsche Staatsverfassung und das so verschiedene Staatsrecht der einzelnen Rsstände und seinen erlangten Ruhm — Für den eigentl. Geschichtforscher sind sie wegen ihrer reichhaltigen Urkundensammlungen höchstwichtig — aber auf dieser Seite sind sie noch am wenigsten benutzt worden. Ich wünsche, daß es noch geschehen mögte. Aber auf welche Art? Der erste Gedanke ist: den Georgisch damit zu mästen. Aber ich denke, diese unübersehliche Arbeit wird noch lange unterbleiben. Möchte daher nicht ein Winck in der Biblioth. der Deductionen, wo man ungedruckte und wichtige Urkunden finde, dem Publicum sehr willkomm seyn? — Die Deductionen haben noch einen zweiten und augenscheinl. Nutzen für den arbeitenden Rechtsgelehrten. Sucht er nur, ob in seiner unter Händen seyenden Sache bereits einige Deductionen erschienen seyn; so hilft ihm Lünig aus der Noth. Aber verlangt er zu wissen, ob die nemliche Materie schon einmal bearbeitet sey und nach welchen Grundsätzen; so schlägt er seinen trockenen Lünig vergebens nach. Ich bin überzeugt, daß dieser Mangel die wahre Ursache ienes Eckels sey, mit welchem manche Gelehrte dergl. Verzeichnisse ansehen. Hier kann nichts, als ein vollständiger Realindex, abhelfen. Aber diesen zu machen kostet sehr viele Mühe.

§. 113. (d. 29. Nou. 1777.) In den neuen Churbairisch. Mauthstrittigkeiten hat der G. R. v. Stubenrauch die Feder geführet. Auch haben sich die Geh. Räthe **Lori** und **Obermeyer** in diesem Fach rühml. bekannt gemacht.

§. 114. (d. 30. Nou. 1777.) 2c. Ohne weitläufiges Anführen wird ieder Deductionssammler und Kenner leicht bemerken, daß ohne Mitwürkung eines Mannes an iedem Orte, welcher die Geschäfte eines Hauses selbst durchgearbeitet hat, nicht ganz richtig fortzukommen sey. Angenehm und nützlich wäre es, bey allen Streitigkeiten den Ausschlag angezeigt zu finden, mit Ausnahm derer, die noch fortdauren.

§. 115. (d. 6. Dec. 1777.) Die wichtige Frage, in wie ferne ein Deducent, wann er seines Hn iura defendirt, personaliter davor haften müsse, verdient eine ausführl. Abhandl. besonders wenn der Gegenstand mehr zergliedert und dargethan wird:

1) qua-

1) quatenus teneatur Aduocatus, wann er die iura seiner Parten defendirt;

2) ein Consiliarius defendendo iura Domini sui und zwar sowohl generaliter, als specialiter, in dem Fall, wann er wider die Rsgerichte schreiben muß.

3) in welchen Fällen der Fiscalis gegen einen solchen blos unter seinem Herrn stehenden Rath excitirt werden könne?

4) Wie dem Concipienten am sichersten zu rathen, wenn es eine haikliche Sache ist, der Herr durchaus verlangt den rechten Ton anzustimmen, doch bey dem geringsten widrigen Erfolg solches ienem beymißt und ihn mit eben der Gleichgültigkeit verläßt, als mit erforderl. Großmuth und Gerechtigkeit zu retten sucht.

Mehrere Beispiele von beeden höchsten Rsgerichten würden hiebey zur Erläuterung dienen und entnehmen lassen, auf was Rechtsgründen diese Ereignisse beruhen. Der Vorgang mit dem Solms-Braunfelsisch. Rath Förster ist noch so neu, auch so wichtig, daß solcher am ersten zur nähern Entwicklung dieser Sache brauchbar wäre.

§. 116. (d. 20. Dec. 1777.) Die älteste Deduction anzugeben ist schwer, nemlich generaliter und auch specialiter wegen dieses oder ienen Standes oder Materie. Die wichtigsten sind die, welche ganze Länder betreffen, dahin zähle ich die Heßische wegen der Landeshoheit über Waldeck. Wichtig kann übrigens dem einen seyn, was dem andern sehr gleichgültig ist — Selten ist oft an einem Orte etwas, das an andern Orten sehr oft vorkommt. Auch die Zeit ändert oft vieles. Die Böhmische Canzley und Tract. de ratione status waren z. E. theuer und rar, ietzo sind sie mit andern sehr wohlfeil.

§. 117. (d. 25. Dec. 1777.) rc. Ein vollständiges systematisches Register über das ganze Werk wird manchem Leser sehr angenehm seyn. Nach meinem Vorschlag sollte es so eingerichtet werden: Teutschland A) unter sich B) gegen Auswärtige. Unter sich a) ganz Teutschl. b) einzelne Theile und so würde man bis zu ieden einzelnen Rsstand herunter steigen und bey demselben nur anmerken: Z. B. Baden Unmittelbarkeit n. 1. Mit Hülfe dieser Numern liesse sich auf einem Bogen viel anbringen.

§. 118. (d. 10. Ian. 1778.) In Wien, wenn man die Sache überhaupt betrachtet, scheinen die Parteyen, oder vielmehr deren Sachwaltere, in den letzten Jahren mit Bekantmachung der Deductionen, gegen die vorigen Zeiten, sehr nachzulassen, da sie nur viel Geld kosten und selten den Zweck erreichen.

§. 119. (d. 1. Febr. 1778.) Es ist bedauerlich, daß wir im publicistisch. Fach, was absonderlich die neusten Reichs- und Staats-

Staatshändel anbetrifft, so gar schlecht versehen sind. Der Buchhändler in Ulm, so den Verlag der bekannten Staatskanzley besorgt, will nicht mehr, als iährlich 2. Theile liefern und in iedem doch etwas Neues und Bemerkungswürdiges haben. Hierdurch entsteht die Unbequemlichkeit, daß keine Sache im Zusammenhang geliefert, sondern stückweis in gar viele Bände vertheilt wird, welches ohne Verwirrung nicht abgehet. Die besten zu Abhelfung dieser offenbaren Mängel geleisteten Vorschläge finden keine Befolgung, welches um so weniger zu begreifen, als das Werk dadurch Schaden leidet und der Abgang sich verringert.

§. 120. (d. 20. Ian. 1778.) Wollte Gott, es wäre wahr, daß wenig Processe in der Schweitz seyen! Ganze Provinzen haben sich leider dadurch zu Grunde gerichtet.

§. 121. (d. 3. Febr. 1778.) Falls meine Bitte etwas vermag: so schliessen Euer rc. ia die kleinen Piecen, Memorialien und dergl. so zwar eigentl. unter den Namen der Deductionen in strengen Verstande nicht gehören, nicht von der Anzeige aus. Aus solchen einzelnen Blättern und Schriften lässet sich das Verhältnis einer strittigen Sache oft besser erklären, als aus den Deductionen selbst. Sie enthalten auch öfters mehr essentiellere und wichtigere Nachrichten, als manche voluminöse Ausführung.

§. 122. (d. 3. Febr. 1778.) Regenspurg, Wien und Wezlar sind wohl die vornehmsten Hauptorte, wo die meisten Deductionen und darzu gehörige Schriften zum Vorschein gelangen. In Regenspurg besonders findet man alle Impressa, die die Gegenstände betreffen, welche die in Comitiis in Behandlung kommende Materien angehen, oder auf das Interesse dieses oder ienes Reichs-Standes einen nähern oder entferntern Bezug haben. Freilich haben die dortigen Comitialgesandschafften hierzu die näheste und beste Gelegenheit. Für andere entfernte Regierungen, ganze Corpora, Staats- Rechtsgelehrte rc. ist aber das Institut, die mehresten dieser Pieçen durch Haltung einer so genannten Regenspurger Comitial-Correspondenz, wöchentl. zu überkommen, überaus dienlich und wegen seiner vollständigen Brauchbarkeit aller Empfehlung würdig. Eigentlich gibt es verschiedene Gattungen dergl. Correspondenzien, deren immer einige vor der andern in Ansehung der Vollständigkeit und Wichtigkeit der Pieçen und authentischen Nachrichten Vorzüge hat.

1) Eine Gattung besteht aus Einsendung aller und ieder in Rgsp. bekannt werdender Schriften, mit wöchentl. schriftl. Relationen.

2) Eine andere aus Ueberschickung aller und ieder Pieçen ohne eigene Relationen.

3) Einige bestehen aus blos schrifftl. Relationen ohne Bey-lagen; oder

4) mit Beylegung der remarquablesten Schriften zu denen Relationen.

Da neuerlicher Zeit fast die meisten ad Dictaturam kommen-de Piecen gedruckt distribuiret und communiciret werden; so häufen sich öfters innerhalb Jahresfrist die grössern und kleinern Impressa ziemlich.

§. 123. (d. 21. Febr. 1778.) Statt anderer Nachrichten theile ich aus dem so eben erschienenen Voyager en differens Pays de l'Europe en 1774—1776. I. Th. S. 240. einmal etwas Ita-liänisches mit, wie es mit Proceßschriften und iuristisch. Im-pressis in dieser Gegend aussehe. Vielleicht denken Sie beym Lesen doch an Deutschland zurück und räumen diesem auch hierin-nen den Vorzug ein.

Die Italiänische Juristen wollen das Ansehen der Gelehr-ten mit Gewalt behaupten. Sie begreifen grosse schriftl. Auf-sätze, wodurch die besten Familien ruinirt werden. Sie urthei-len und führen nichts weniger, als die Vertheidigungsgründe für ihre Parteyen aus, sondern führen nur, bis zum Eckel nichts als Stellen anderer Juristen an, welche ihre Meinungen bewei-sen, wann auch öfters zur Uebereinstimmung die Wahrscheinlich-keit fehlt. Sie häufen hiedurch Auctoritäten mit Auctoritäten und bemühen sich noch mehrentheils die Flosculn in terminis ter-minantibus beyzufügen. Ueberdiß herrscht in ihren Schriften, sie seyen nun lateinisch, oder italiänisch abgefaßt, ein über die massen barbarischer Styl. Der Cardinal de Luca ist der ein-zige practische Jurist dermalen in Italien, der Schriften bekant gemacht hat, wo eigne Beurtheilung zu finden ist; aber seine Schreibart ist unerträglich — Ueberhaupt schätzen die Italiäner die Decisiones der Rotae Rom. sehr hoch. Aber diese Gerichts-aussprüche sind nichts, als einzelne Piecen, überhäuft mit Ci-tationen, leer von statthaften Urtheilsgründen und verabfaßt in einer auffallendwidrigen Schreibart. Die Advocaten zu Ve-nedig schreiben wenig; sondern verwenden ihre Geisteskräfte zum mündl. Vortrage — Nur der einzige Don Pepe Cirillo, oder Giospeppo Cirillo ist derienige, der wohl raisonnirte und wohlgeschriebene Memoires fertiget 2c. 2c.

VI. Aus-

VI.
Anfragen, Zweifel und Bemerkungen.

§. 124. Da nach dem Zeugnis eines in der Deductionslitteraturkunde so sehr erfahrnen H. R. Buders, so oben S. 470. bemerkt wurde, die Mainzische Deduction von 1462. für die älteste gedruckte Deduction gehalten wird; so ermuntert man Sammler von alten Büchern und Denkmalen vom ersten Druck zu untersuchen, ob sich keine ältere gedruckte Schrift, die man im eigentl. Verstande Deduction nennen kann, mit einem ältern Druckiahr ausfindig machen läßt.

Von eben dieser Schrift merket Lehmann in der Speyerisch. Chron. L. VII. c. 105. an, daß sie zu Mainz von den ersten Buchdruckern an das Licht befördert worden sey und hat sie in deutscher Sprache diesem Capitel einverleibt. In des seel. Prof. C. G. Schwarzii primar. docum. de orig. typograph. P. II. pag. 13. (Alt. 1740. 4.) heisset es davon: „Est exiguum opusculum, quod uix numerum duar. plagular. s. quatuor foliorum excedit. Er besaß sie aber nicht selbst; sondern hatte sie zu Heidelberg in der Biblioth. Dr. Miegs gesehen.

Noch wünschet man zuverläßige Kundschaft, ob auf der angeführten Deduction die Jahrz. 1462. deutlich ausgedruckt ist, und ersuchet deßhalb Hn Prof. Müller in Jena, als Aufseher der Buderisch. Deductionssamml. um geneigte Belehrung.

§. 125. Da sich in einem Originalschreiben von guter Hand d. d. Wien 8. Nov. 1752. folgende Bemerkung findet:

„Ich habe noch nicht alle Hoffnung verlohren, eine Urkunde von K. Heinrich VI. aufzutreiben, die in das Jahr 1196. und 1197. fället und aus welcher dessen damalige Rückreise in Teutschland bewiesen werden könnte. Der RhR. von Senkenberg bestärket mich von Zeit zu Zeit in dieser Hoffnung, zumalen der Collect. Rer. Hungaric. Schwandtner und der in re diplomatica wenige seines [illegible]eichen habende K. K. erste Archivar. v. Rosenthal ihme hierinnen hülfl. Hand zu leisten feyerlichst zugesaget.„

so ermuntert man dieienigen Gelehrten, die Zutritte zu wichtigen Archiven haben, auch ihres Orts ihre Forschbegierde auf diesen Gegenstand zu wenden.

§. 126. Hr Etatsr. Moser in s. Beyträgen zu Rsritterschaftl. Sachen I. St. in der Geschichte unter Kais. Ferdinand I. S. 66. meldet:

„Daß die gesamte RsRittersch. in Schwaben schon A. 1559. einen gemeinschaftl. Rath gehabt habe, scheinet aus dieser Geschichte zu erhellen. Auch fiengen bereits einzelne Cantons A. 1558. und 59. an, sich um dergl. Männer zu ihren beständi-

gen und privativen Diensten umzusehen, da sie vorher also nur im Fall der Noth solche Rechtsgelehrte gebraucht haben, die darneben auch andern bedient waren. „

Burgermeister in Cod. diplom. equestri T. II. p. 718. nennet unter dem 8. Nov. 1559. da er den Abschied des Kocher Ritter-Viertels anführt, Sixt Senner, gemeiner Rittersch. Rath und Diener.

In den Würtenbergisch. Archival-Urkunden II. Th. S. 43. findet sich ein Schreiben Churf. Friederichs von der Pfalz an Hzg Christoph zu Würtenb. die Zusammenkunft der Rittersch. zu Würzb. betr. d. d. 16. Oct. 1564. in welchem es heisset:

„Das were aber unverporgen und wahr, daß D. Pet. Fewrer zu Ulm, des Schwebisch. Adels offentl. Diener, wie er sich dann alls der Stadt Ulm und des Schwebisch. Adels Syndicum ohngescheucht, und sich In einn Mißiv gegen Jme selbs allso unterschrieben ꝛc. „

Der berühmte Ritter Sebast. Schärtlin v. Burtenb. in seiner 1777. im Druck erschienenen Lebensbeschr. S. 319. setzet dieses in das Gewisse, wenn er ad A. 1566. schreibt:

„habe zuletzt derhalben D. Steffan Burger, gemeiner Schwäbisch. freyen Rittersch. besoldeten Advocaten, welcher dabey geweßt, in continenti requirirt. „

Zur deutlichen Aufklärung dieser dunkeln Epoche, so auf die ursprüngl. Verfassung der Rsritterschaft seinen guten Einfluß hat, ermuntert man die historischen Forscher darauf Acht zu geben und die etwan vorfindliche Nachrichten freundschaftl. mitzutheilen und denen Namen eines Senners, Feurers und Burgers auch die übrigen noch abgängigen beyzugesellen.

§. 127. Adrian Gyllmann haben einige Gelehrte für Ludwig Gilhausen als Sammler und Herausgeber der beträchtl. Samml. angesehen, welche den Titel führt:

Adriani Gylmann Symphorema Supplicationum pro processib. in Supremo camerae imperialis auditorio impetrandis, wovon die neueste Ausgabe durch Paul Matth. Wehner in 6. Theilen. Frf. 1630—33. F. heraus kam.

Sie enthält theils am C. G. übergebene Klagschriften, theils Vota und Relationes, theils alphabetisch geordnete praeiudicia, so aus den Collectaneen verschiedner Assessoren entstunden.

Man s. Chrp. Kochs Vorrede zur peinl. Halsger. Ordnung K. Carls V. (Giess. 1773.) §. 14. S. 105.

Da dieser unbekante Gylmann einen Einfluß auf n. 500. dieser Biblioth. hat: so ermuntert man die Litteratur-Freunde, ihre Bemühungen zu verdoppeln und den wahren Herausgeber zu erforschen, oder wenigstens mit mehrerer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

§. 128.

§. 128. Nürnberg hat wegen der Freyheit Trompeter und Posaunner zu halten ein Privileg. K. Sigmunds von 1431. welches wegen der Churfürsten von Sachsen nöthig war, die, als Erzmarschalle des Reichs, Iudices et patroni buccinatorum gewesen sind, und sich dieses Rechts dergestalt anmaßten, daß sie sich auch durch die priuilegia de non euocandis ciuib. nicht wollten hindern lassen, alle Trompeterangelegenheiten nach Sachsen zu ziehen: dahero musten die minderen Stände Bedenken tragen, Trompeter zu halten.

S. Pfeffingeri Vitriar. T. III.

In der Samml. der prüfenden Gesellsch. in Halle 1740. kommt in der V. Probe S. 409 — 446. eine Abhandl. vor:

von den Trompetern, ihren Rechten und Vorzügen

in welcher §. 43. eines ähnl. der Rsst. Augsp. 1426. ertheilten Privileg. K. Sigmunds Erwähnung geschiehet; fragt sich also: ob auch von andern Reichsständen und Städten ähnliche Beispiele und nähere Nachrichten zu finden sind?

§. 129. Findet sich von folgendem Buche:

Definitorium. Livre des Constitutions de la sacrée Milice Constantinienne de S. George de l'Empereur Iean V. Cantacuzene etc. nouvellement reimprimé et augmenté des Figures par le Chevalier Antoine, Baron de Thungen etc. Ratisbonne par Baptiste Lange 1744. avec Privilege de S. M. Imper. gr. 4. 96 S.

in keinem Buche, oder Journal eine ausführl. Anzeige und Bekantmachung des Inhalts und wer war wohl dieser Antonius Frhr v. Thüngen, der der Vorrede nach 1724. in Pohlen dieses Ordens Ritter geworden, und welchen Charakter hat er bekleidet?

§. 130. Eyring Ludw. Sal. geb. 1713. gest. 1741. ein Mann, der für die historischen Wissenschaften sehr eingenommen war, den Anfang seiner rühml. Laufbahn in Giessen machte, aber durch einen frühen Tod endigte und von seinem Eleve Carl Frhr v. Rotenhan mit einem Denkmal beehrt wurde, hat eine völlig ausgearbeitete historische Abhandl, von den Erbhofämtern des Hochstifts Bamb. hinterlassen, die der vor einigen Jahren verstorbene G. R. Frhr v. Rotenhan zu Eyrichshofen in Händen hatte. Sollte nicht ausfindig zu machen seyn, wohin solche gelanget und wo sie dermalen befindlich sey?

§. 131. Man verlangt zu wissen, ob Caroli IV. göldne Bullen so, wie dessen Maiestätssiegel, vom Anfang bis ans Ende seiner Regierung, sich immer ähnlich seyen und ob nicht zuweilen mit den Contrasigillen eine Veränderung vorgegangen ist. Vom Maiestätssiegel ist man überzeugt, daß solches von 1355 — 1370. einerley. Vielleicht geben aufmerksame Archivare hierüber zuverläßige Belehrungen.

§. 132. Im Catal. biblioth. Rinkian. führt Glafey S. 704. folgende Deduction mit dem Beysatz an

des Stiffts Paßau Dismembration. 1728. Scriptum prohib. cum Doc.

Sollte von diesem Impresso und der Veranlassung des Verbots keine brauchbare Nachricht zu überkommen seyn?

§. 133. In den Göttingisch. Gel. Zeit. von 1748. wurde unter der Aufschrift Arnstadt eine Bibliotheca S. R. I. Germ. uniuersalis etc. wovon der 1te Theil die Buchstaben A—H. enthalten und 10—12. Alphab. stark in Fol. nächstens erscheinen sollte, angekündigt und als eine vieljährige mühsame und vollständige Arbeit gerühmet, der Verf. aber mit V. C. B. bezeichnet. Von diesem MS. und seinem dermalig. Aufenthalt wäre man begierig nähere Kundschaft zu erhalten.

§. 134. K. Carl IV. stiftete circa A. 1350. in Nbg die Kirche zu U. L. Frauen, dotirte sie ansehnlich, versah sie mit einem Chorherrn-Stift und einer so genanten Ritterbrüdersch. Letztere nennte sich die Gesellschaft der Fürspänger, bestund mehrentheils aus Mitgliedern des besten Fränkisch. Reichs-Adels und blühete bis an die Zeiten der Reformation. Da nun, zu Folge einiger Nachrichten, ein Theil dieser Ordens-Genossen sich nach Würzburg gewendet haben und noch ietzt daselbst unter dem Namen der Ritterfraternität in Ansehen stehen soll, so wünscht man, von derselben gegenwärtigen Verfassung, Privilegien, Statuten und Mitgliedern ausführl. und beglaubte Nachrichten zu überkommen.

§. 135. In der Lünig-Jenichisch. Ded. Bibl. P. II. S. 161. wird die überaus seltne Deduction:

Information sommaire pour la succession de S. M. Prussienne aux Comtes de Neufchatel et de Valengin en Suisse 1707. f.

angeführt und dem Frhn G. W. v. Leibnitz zugeeignet, ist auch Lünigs Grundv. I. Th. S. 447—487. einverleibt. Da nun eine andere Nachricht selbige 15. B. stark angibt, mir aber ein Abdruck unter der Aufschrift:

Traitè sommaire du Droit de S. M. le Roy de Prusse a la principaute de Neuf-Chatel f. 112. S.

vor Augen liegt, der auf feinem holländisch. Papier sich als holländisch. Druck darstellt, von A—Ee gehet und an dessen Ende es heißt: Cette impression aiant été pressée, plusieurs fautes s'y sont glissées, aux quelles on prie le Lecteur du ne pas s'arreter etc. und der wahrscheinl. der erste Original-Druck ist: so erbittet man sich Belehrung, ob Lünig dieses nemliche, oder ein zweites Impressum, unter verändertem Titel anzeige.

VII.

VII.

Bekantmachungen und vermischte Nachrichten.

§. 136. Zum Druck ist bereits meist fertig: Histoire des Ornemens Imperiaux, et des Saintes Reliques de l'Empire Romain et Allemand gardées à Nuremberg et a Aix-la-Chapelle. Avec leur description et une Suite de toutes les Preuves tirées des Originaux mêmes. Num. I—XXIX. par Christoph. Théophile de Murr.

§. 137. Vorgedachter Verf. hat auch seine bereits 1755. und 56. zur commentat. de re diplomat. Frider. II. imp. gemachte Samml. von Diplomatib. Frid. II. imp. Aug. zum Druck da liegen. Sie begreift mehr als 800. Diplomata dieses Kaisers: das ganze Werk aber wird den Titel führen: C. T. de Murr Diplomatarium Frid. II. Imp. Aug. cum adnotatt.

§. 138. Man hat Hoffnung, daß dasienige, was occas. des Pfälzisch. Recursus wegen Ebernburg Ritterschaftl. Seits, einiger Bedünken nach, etwas zu mager und seicht herausgekommen ist, noch gründlicher und besser werde nachgeholt werden.

§. 139. In den Händen eines Gelehrten vom ersten Range sind folgende Handschriften und sollen denenienigen Gelehrten großmüthig abgetretten werden, die diese schätzbare Sammlung zum Besten des Publici in einer würdigen Gestalt zum Druck zu befördern Geschicklichkeit, Zeit und Gelegenheit haben.

1) Collectanea zu dem Leben einiger berühmten Teutschen, worunter vorzügl. die Lebensgeschichte Burckards und Varnbülers, als der beyden Würtenbergisch. Abgesandten bey den Westphälisch. Friedenstractaten, unter welchen der letztere an diesem für die Ruhe Deutschlands so wichtigem Geschäft grossen Theil genommen hat, auf die Vollständigkeit Anspruch machen.

2) Joh. Valent. Andreä von ihm selbst lateinisch verfaßte Lebensbeschreib. Dieser ehemal. Würtenbergische Prälat und Hofprediger überlebte den ganzen 30iährigen Krieg, war von vielen Begebenheiten ein Augenzeuge und verzeichnete solche mit einer Treue und Genauigkeit, die sich bis auf die besondersten Um-

stände erstreckt. Ein wirkl. Schatz von gröstentheils noch unbekanten historischen Gut.

3) Hzgs Friederichs v. Neustatt, Hzgs Joh. Friederichs v. Würtenb. dritten Sohns und ersten Stifters iener Linie, Leben. Es enthält die merkwürdigsten Anekdoten und viele bisher bezweifelte historische Thathandlungen, die aber durch diese authentische Erzähl. den grösten Grad der Glaubwürdigkeit überkommen.

4) **Reinhards von Gemmingen Originalhandschrift, die noch vor dem Ausbruch des 30iährig. Kriegs aufgesetzt wurde, und wichtige historische Umstände aus lauter solchen Documenten in sich faßt, die, wie der Verfasser an einem Orte selbst meldet, in dem darauf gefolgten Krieg verunglückt sind.**

5) **Die Berechnung der Menschen Zahl im Hzgth. Würtenbg** seit einigen Jahrhunderten, **woraus,** in Ansehung **des** Verhältnisses, **viele wahrscheinliche** statistische Folgerungen **abgeleitet werden können.** Ihre Zuverläßigkeit erhöhet derselben **Wehrt und sie verdient die nähere** Zergliederung **eines Büschings, Schlözers, Dohms** rc. **die seither die** Volks- und **Menschenkentnis zu einer vortheilhaften Anwendung** gebracht **haben.**

§. 140. Die Rsst. Nbg hat angefangen, ihre Privilegien einzeln, genau nach den Originalien in Bogengrösse abdrucken und zu iedem auch die Sigille sauber stechen zu lassen. Man hat davon bey den höchsten Rsgerichten in schriftl. Handlungen beylagsweis Gebrauch gemacht und das fürstl. Haus Oettingen ist bereits diesem Beispiel gefolgt. Es ist Hofnung vorhanden, daß der rühmliche Fleiß des Hn v. Stromer deren vollständige Ausgabe nach der allerneuesten Kais. Josephinischen Bestättigung bewerkstelligt.

§. 141. H. R. **Schläger,** der gröste Münzkenner, Liebhaber und Forscher, hat bey nahe ein halbes Jahrhundert durch mit ungemeiner Aufmerksamkeit, Begierde und beträchtl. Kosten einen Schatz von allen in die Münzwissensch. einschlagenden Schriften zusammengebracht, eine Sammlung, die an Vollständigkeit die einzige in Deutschland, vielleicht auch in ganz Europa ist. Diese grosse Sammlung hat des ietzigen Hzgs von Gotha Dchl. dessen überaus zahlreiches Münzkabinet auf dem Friedenstein aufbehalten und tägl. vermehrt wird, großmüthig sich eigen gemacht. Das Verzeichnis dieser Ernestinisch. Münzblioth. ist bereits auf das sauberste abgeschrieben, und, wenn die Wünsche des Publici etwas gelten,

gelten, vielleicht auch die Hoffnung, solches im öffentl. Druck zu erhalten, nicht allzuweit entfernt.

§. 142. Joh. Carl Ebner von Eschenbach geb. zu Nbg 1682. und als des innern geheimen Raths 1747. verstorben, war ein leibl. Bruder des berühmten Hier. Wilh. Ebners v. E. und für Künste und Wissenschaften gleich stark eingenommen. Besonders widmete er sich der historisch. Münzkunde und sammelte mit dem strengsten Eifer eine historiam numismatic. von dem Leben K. Leopoldi I. Zeichnungen, Auszüge aus Schriftstellern, Urkunden, Beweise ꝛc. alles dieses ist in der grösten Ordnung vorräthig und so reichhaltig, daß nur die letzte Hand noch fehlt, die schon a. 1714. im 20ten Theil der deutsch. Act. erud. angekündigte Ausgabe zu Stande zu bringen. Da es zur Aufklärung der Geschichte eines grossen Kaisers aus dem Oesterreich. Hause gehört und in der Historie dieser durchl. erzherzogl. Familie eine beträchtl. Stelle einnimmt; so wäre es zu einer Zeit, wo Joseph II. zum Flor der Wissenschaften so vieles bewerkstelliget, ein der höchsten Aufmerksamkeit würdiger Gegenstand, selbiges durch allerhöchste Unterstützung zur Vollendung zu bringen. Sollte wohl des höchstseel. K. Franzens Maj. welche sich durch kaiserl. Aufwand für die Münzkunde ein bleibendes Denkmal gestiftet hat, diese vollständige Samml. verborgen geblieben seyn?

§. 143. Denen Jesuiten, einem Orden, der seine vorzügl. Verdienste um die Wissenschaften immer behalten wird, hat man eine vollständige Samml. aller Hochstift-Würzburgisch. Münzen und Medaillen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten zu danken. Sie sind alle nach ächten Originalien gezeichnet, in Kupfer gebracht und machen etliche Hunderte grosse und kleine Platten aus, sind auch mit der gehörigen Beschreibung versehen. Es hat aber der Fall dieses Ordens auch auf dieses Werk die nachtheilige Folge gehabt, daß die Ausführung ins Stecken und der ganze apparatus ins Liegen gerathen ist. Welcher Patriot wird nicht mit dem Verlangen einstimmen, daß die Seinsheime, die Dahlberge ꝛc. diese Nationalschrift noch einst zur Ausgabe befördern mögten; zumal da es ietzt an nichts weiter, als nur an den Druckkosten fehlet.

§. 144. Durch Unterstützung und Aufmunterung des Hn Fürst. Christ. Frieder. v. Hohenloh-Kirchberg belebt, will Hr Carl Fried. Colland in Schwäbisch-Hall einen Beytrag zu Hanselmanns Landeshoheit des H. Hohenloh in den ältesten Zeiten ꝛc. nebst einigen Kupferstichen herausgeben, wovon eine besonders gedruckte Nachricht vom 19. Jan. 1778. umständlicher redet. —

Möchte doch ein gründlicher und in der Geschichte des Mittelalters bewanderter Forscher die Hanselmann- und Strubischen Gründe und Gegengründe genau prüfen, richtig und aus einem vestgesetzten Standpuncte bestimmen, bey iedem Hauptumstand den damit verbundenen Begriff deutlich bemerken, andere seit dem bekant gewordene Nachrichten und Urkunden benützen und ganz kaltblütig, uneingenommen für ein System, oder alte Vorurtheile, das Resultat daraus eröfnen. Vielleicht hat kein Theil ganz Recht und vielleicht läßt sich eine dritte Behauptung ergründen, die nah an das Gebiet der Wahrheit gränzt?

§. 145. Ich kann mir unmöglich das Vergnügen entziehen, eines Werks Erwähnung zu thun, von dessen Güte, Brauchbarkeit, Richtig- Vollständigkeit und klaßischer Treue ich aus der Erfahrung überzeugt bin: zumal es noch nicht so allgemein bekannt ist, als es solches mit Recht verdienet. Dieses ist

Bibliotheca s. Catalogus Libror. quibus utitur Georg. Septim. Dietrichs, Reip. Ratisbon. Senat. Ratisb. 1760. gr. 8. P. I. 172. Seiten, enthält Bücher und ganze Werke in alphabetisch. Ordnung. Sodann folgt:

Adparatum disputat. programmat. et opusculor. ex omni scientiarum genere continens ordine alphabetico

Pars II. Ratisb. 1760. A—C. n. 1—7491. 194 S.
P. III. ib. 1761. D—G. n. 7492—12781. 140 S.
P. IV. ib. 1761. H—L. n. 12782—20770. 222 S.
P. V. ib. 1762. M—R. n. 20771—28300. 206 S.
P. VI. ib. 1762. S. n. 28301—34163. 162 S.
P. VII. ib. 1763. T—Z. et Anonymi n. 34164—41046. 216 S.

Am Ende heisset es: Explicit pars VII. quam mox octaua excipiet. Allein daß man ietzt der Fortsetzung 15. Jahre vergeblich entgegen siehet, davon sind mehr die vielen öffentl. Geschäfte des dermaligen HnStadtkämmerers, als die unterlassene Vermehrung dieses vorzügl. Schatzes Ursache. Denn wir wissen, daß nicht nur dessen Hauptbibliotheck täglich anwächst; sondern die kleinen Piecen schon eine Zahl von 60000. übersteigen und also zu einer ansehnlichen Fortsetzung reichen Stoff geben. Daher es Schade seyn würde, wenn selbige unterbleiben sollte.

Alle Anzeigen sind chronologisch geordnet und überall die gröste und pünctlichste Genauigkeit beobachtet, wozu noch kommt, daß nichts angezeigt wird, als was wirkl. in der Samml. vorhanden und vor Augen war, welches diesem Verzeichnis auch in Ansehung der Zuverläßigkeit die beste Empfehlung gibt. Billig bewundert man des würdigen Besitzers Eifer, einen solchen Vorrath aus allen Provinzen Deutschlands mit grossen Kosten zu-

sammen zu bringen, das Glück, womit diese Forschbegierde unterstützt wurde, die edle Großmuth, ein so ansehnliches Verzeichnis auf eigne Kosten durch den Druck gemeinnützig zu machen.

§. 146. Der für Geschichte, Münz- und Alterthumskunde viel zu früh verstorbene Nördlingische Rect. Schöpperlin hat sehr viele Abhandlungen über mancherley wichtige Gegenstände dieser Wissenschaften bekannt gemacht, und sich darinnen als Kenner, Forscher und gründl. Beurtheiler bewiesen. Da aber diese gelehrte Blätter das Schicksal aller kleinen Schriften, daß sie sich bald verlieren, erfahren würden; so ist es ohne Zweifel dem Publico angenehm, daß Hr Prof. Eyring in Göttingen solche sammeln, der Buchhändler Beck zu Nördlingen aber, aus Achtung für das Andenken seines Landsmanns, den Verlag übernehmen will. Hoffentl. entspricht auch die Abnahme der Liebhaber historisch. Schriften dem rühmlich. Eifer des Herausgebers und Verlegers dieser nützlichen Abhandlungen.

§. 147. Sehr oft hat man den Gedanken geheget, daß Werke, die aus mehreren Theilen, ihrer Anlage nach, bestehen sollen, lieber gar nicht herauskommen, als unvollendet gelassen werden mögten. Ein Beispiel davon gibt

Thesaurus dissertt. et comment. select. de liberis ac immediatis S. R. I. ciuitatib. Lindau. et Curiae T. I. 1770.

Der Consul. Jac. Fels in Lindau hatte den löbl. Vorsatz, alle die Rsstädte betr. kleine Schriften in einer Samml. herauszugeben und es erschien mit vieler Mühe dieser erste Band, eine weitere Fortsetzung aber wurde durch dessen d. 26. Dec. 1776. erfolgten Tod unterbrochen. Wäre es nicht das dankbarste Andenken seines iüngern Hn Sohns für einen würdigen Vatter, wenn er, da er die nemliche Laufbahn betritt, sich der Vollendung dieses zur Zeit nur halb nützlichen Werks unterzöge?

§. 148. Vom Hofger. Rath Hundeshagen in Hanau hat man eine Geschichte der alten Wetterau und von dem Nassau-Usingisch. und Weilburgisch. G. R. Kremer die vor einigen Jahren bereits ausgearbeitete Origines Nassoicas zu gewarten. Zwey Werke, die von ihrer gelehrten Verfasser historischen Kentnissen und Einsichten viel wichtiges und brauchbares hoffen lassen.

§. 149. Um Deductions-Sammler und Liebhabere zu befriedigen, und das Vorräthige von dieser Art Schriften dahin zu bringen, wo man solches zu besitzen wünschet, eröfnet man folgenden diese Absicht befördernden Vorschlag:

a) Alle dieienige, so Deductiones, die in diesem ersten Bande enthalten sind, ein- oder mehrfach besitzen, und solche tauschweis oder gegen billige Bezahlung abtretten wollen, machen solches nur mit Bemerkung der Numern anhero an die hiesige Verlags-Buchhandlung bekannt.

b) Eben

b) Eben dieses beobachtet man auch in Ansehung derienigen Numern, deren Besitz man wünschet.

c) Ausser Ded. die wegen ihrer Seltenheit und Wichtigkeit einen eigenen bestimmten billigen Werth haben, rechnet man ordentl. das Alphab. für 12—24 kr. nach Beschaffenheit der Sache.

d) Verlanget man Ded. zu besitzen, oder wegzugeben, die in diesem ersten Bande zur Zeit noch nicht vorkommen, will sich aber nicht bis zu künftiger Anzeige derselben gedulten, so erwartet man die Anzeige nach den Aufschriften, Jahr der Ausgabe, und der Bogen Anzahl völlig planmäßig, als die bereits gedruckten Numern an Handen geben.

e) In gleicher Absicht ist man bereit von denienigen neuesten Deductionen, so nicht in Comitiis distribuiret werden, eine kleine Anzahl Exemplarien in Commission zum Debit anzunehmen.

f) Alle Anfragen, und was hiehero gehörig, erwartet man mit Gelegenheit, oder doch ohnentgeltlich. So willig nun die gedachte Handlung ist, denen Deductionsfreunden zu dienen; so weit würde es von aller Billigkeit entfernt seyn, selbiger ihre ohneigennützig beweisende Dienstfertigkeit lästig zu machen, oder ihren Schaden und Einbuß dadurch zu veranlassen.

§. 150. Die Gleditschische Buchhandl. kündiget einen Supplementband zu Jöchers allgemeinen Gelehrten Lexico an, und hat theils an neuen Lebensbeschreibungen theils an erhebl. Verbesserungen der alten bereits 20000. Artickel beyeinander. Wie sehr wünscht man, daß auch auf die Ded. Schriftstellere hierbey eine vortheilhafte Rücksicht genommen werden möge.

I. Alpha=

I. Alphabetisches Register

mit beygefügten Haupt- und Unterabtheilungen aller in diesem Bande befindlicher Deductionen und ähnlichen Schriften.

Baden

Balz-

I. Alphabetisches Register.

Bran-

Cammer-

Ellwan-

Kreise

Lübeck

Nörd-

Nürn-

Nürnb.

Nürn-

Oettingen.

Salm

Vieux

II. Regi-

II. Register

über die vermischten Beyträge zur Deductions-Litteratur.

Die Namen dererienigen Deductionsschriftsteller, welcher Leben theils kurz, theils ausführlicher, hierinnen zu finden ist, sind mit Schwobacher gedruckt; die Deductionssammlungen aber, von denen Nachricht ertheilt wird, durch die Buchstaben D. S. bemerkt worden.

R 4 Faber

Ludol-

Folgendes ist also zu verbessern.

S. 441. lin. 6. statt Rsstadt Bremen Rsstadt Lübeck.

— 446. — 29. statt S. 200. nach N. 1045. soll es heissen: N. 1054.

— 519. — 16. statt Gleitchen Kleitchen.

Auf der 3ten Seite des I. Registers bey Böhmen ist lin. 34. statt Schönborn Schönburg zu lesen.